

**Geschichte**  
der  
**Stadt Jülich**  
insbesondere des  
**früheren Gymnasiums zu Jülich.**

II. Teil: 1660 (1664)–1742.



Von  
**Prof. Dr. Jos. Kuhl,**  
Progymnasial-Direktor.

---

Jülich, 1893.  
Druck und Verlag von Jos. Fischer.

D. 4. 403.  
E  
120

## Vorwort.

---

Als ich die Bearbeitung des I. Teiles meiner Schrift begann, war mein bescheidenes Vorhaben, die Geschichte der Schule zu schreiben, der ich nunmehr 30 Jahre vorstehe. Nur gelegentlich sollten die Ausblicke auf die Stadtgeschichte eingeflochten werden. Aber während der Arbeit ist der „Beitrag zur Ortsgeschichte“ allmählich zu einer ziemlich ausführlichen Geschichte der Stadt ausgewachsen, der die Geschichte der Schule kaum mehr das Gleichgewicht zu halten vermochte. Da der vorliegende II. Teil von vornherein in dieser Weise gearbeitet ist, so habe ich dem Kinde nunmehr auch den rechten Namen auf dem Titel gegeben „Geschichte der Stadt Jülich,“ ohne gleichwohl meinem ursprünglichen Vorhaben untreu zu werden, nämlich vor allem eine vollständige Geschichte der Schule zu liefern. Das Jesuitengymnasium, wie es hier 1664 bis 1774 (nach der Aufhebung des Ordens) und dann noch unter den Jesuiten bis 1799 bestanden hat, soll im II. und III. Teil im Mittelpunkt der Darstellung stehen, wie die Particularschule im I. Teil. Der vorliegende II. Teil führt die Geschichte vom Abzug der Spanier (1660) und

der Gründung des Jesuitengymnasiums (1664) bis zu dem Jahre 1742, welches eine natürliche Ruhepause in doppelter Beziehung bildet: die Niederlassung der Jesuiten in Jülich vollendet ihr 100. Jahr, und am Schlusse desselben Jahres stirbt mit dem Kurfürsten Karl Philipp die Nachkommenschaft Wolfgang Wilhelms aus. Aber ich verspreche gern, daß die Ruhepause, soweit es auf mich ankommt, nicht zu lange dauern wird und daß der III. Teil (mit ausführlichem Seitenweiser) bald folgen soll.

Denjenigen, denen ich verpflichtet bin für freundliche Unterstützung bei meiner schwierigen Arbeit, insbesondere den Bibliothek- und Archivvorständen zu Düsseldorf, Köln, Bonn, Aachen, Berlin, München u., sei hier der beste Dank gesagt. Die mir in Einzelfragen ihren freundlichen Rat zukommen ließen, sind an den betreffenden Stellen des Buches genannt; es ist insbesondere der stets bereite Förderer und vorzüglichste Kenner unserer Landesgeschichte Herr Geheimer Archivrat Dr. Harleß zu Düsseldorf, neben dem ich noch der Herren Archivrat Dr. Hegert zu Berlin und Dr. Keussen am Stadtarchiv zu Köln gern gedenke.

Jülich, den 19. März 1893.

Kuhl.

## Inhalt.

	Seite
1. Erstes Auftreten der Jesuiten in der Stadt 1622; Liber benefactorum; Gründung der Mission 1642; Gründung der Residenz und Schenkung Wolfgang Wilhelms 1646; der Jesuitengeneral Gohwin Nickel, geboren zu Jülich 1582; Ankauf des Hauses zum Anker; die Kapelle zu Altenburg; Tausch des Rathhauses mit dem goldenen Löwen; Wolfgang Wilhelms Tod; der Juliusberg; das neue Rathhaus . . . . .	1
2. Verhandlungen wegen der Übertragung der Schule an die Jesuiten; Widerspruch des Kapitels und Rates; Eintreten Philipp Wilhelms; Vertrag vom 7. März 1664; Eröffnung der Schule am 4. November 1664 . . . . .	34
3. Die Raubkriege Ludwigs XIV.; Durchzug durch unser Land 1672; Ludwig XIV. in Broich, Marsch nach Neuß; die Landesmiliz und die Reichsarmee; Steuern, modus ordinarius der Erhebung; Kopfsteuer 1673; französische Kontribution 1676; Brennen und Sengen; Blockade von Jülich; Friede zu Nimwegen 1678; Abmarsch der französischen Truppen . . . . .	72
4. Johann Wilhelm Regent 1679; Landesgrundgesetz von 1672; die Miliz; Landtagsproposition 1680; Johann Wilhelm zu Jülich und Hambach; Reunionen Ludwigs XIV.; Philipp Wilhelm Kurfürst von der Pfalz 1685; Kurfürst Joseph Clemens von Köln; Verwüstung der Pfalz; Einmarsch der französischen Truppen in das Jülicher Land; Kontributionen; französische Mordbrenner; Tod Philipp Wilhelms 1690; seine Gattin und Kinder; Johann Wilhelm Kurfürst; Heidelberg zerstört; Friede zu Ryswyk 1697 . . . . .	104
5. Der spanische Erbfolgekrieg; Landtag 1701 und folgende Jahre; Steuern, Vicenten, Familiensteuer; Bank zu Köln; Einmarsch der Franzosen; Kontributionen; Überfall der Jülicher Prozeßion 1702; Anschlag auf die Festung; Joseph I. Kaiser; Achtung der Kurfürsten von Köln und Bayern; Bestrafung des Vogtes von Bergheim; Tod Josephs I.; Kaiser Karl VI.; Friede zu Utrecht 1713, Raftatt 1714 . . . . .	132

6. Tod Johann Wilhelms 1715; Karl Philipp; Hulbigung; Landtag 1717; trostloser Zustand des Landes; die Bankschulden; Streit mit den Landständen; Klage beim Kaiser; Verlegung der Residenz von Heidelberg nach Mannheim; pragmatische Sanction; die Familie Karl Philipps; Eventual-Hulbigung für Franz Ludwig und Alexander Sigismund; Tod Karls VI.; der österreichische Erbfolgekrieg und die schlesischen Kriege; Einrücken der Franzosen in Jülich 1741; Lager bei Broich; Marsch nach Neuß; Abzug aus der Stadt 1742; Tod Karl Philipps 1742 . . . . .	158
7. Das Jesuitengymnasium; die Ratio studiorum (Lehrplan) von 1599; die consuetudines Provinciae Rheni inferioris von 1704 (Lebensweise im Kloster); Personalbestand in der Jülicher Residenz 1679; die Jahresberichte (annuae); Aufzählung der Kollegien, Residenzen und Missionen der niederrheinischen Provinz; äußere Verhältnisse der Jülicher Residenz; der Kivittentlang 1668; Inspektion der Mädchen- & Wädchenschule; Besuch Johann Wilhelms 1687, 1689, 1691 und 1694; Dienste der Väter im Krieg und bei der Pest; Bau der neuen Residenz 1699—1712; Kapelle zum hl. Joseph; Feier der Heiligspredung des hl. Moyses und des hl. Stanislaus; Fischgerechtigkeit in der Roer; bedrängte Lage der Residenz; Schenkung Karl Philipps; Kriegsnot; 100 jähriges Bestehen der Jülicher Niederlassung 1742 . . . . .	195
8. Dramatische Aufführungen; Preisverteilung; Programme, Theater- und Prüfungsprogramme; Inhalt der erhaltenen Theaterprogramme von 1676 bis 1742 . . . . .	238
<b>Anhang.</b> Die Fluren und Driesche, der Busch; das Kommland; der Verckesdriesch; die Ölmühle; die Stadtmühle; die Speckmühle; der Mühlenweg und die Mühlengasse; der blaue Stein; Limitengänge; Jülicher Buschordnung von 1560 . . . . .	281
Die Dörfer; das verschollene Dorf Geuenich; die Kommende zu Siersdorf; das Schloß Hambach; die Matronensteine; das Antiquarium zu Mannheim . . . . .	292
Die Redinghovensche Sammlung; Pasqualini und das Schloß; das Titelbild; der Brand der Stadt 1473; Testament des Heinrich von Hompeßch; die Kommende zu Kiringen . . . . .	303
Die Fastnachtsfeier; Maiensetzen und Mailäuten; Nachträge zum I. Teil; die Kartoffeln; Maximilian II. in Jülich; die Verehrungen; die Neujahrsgabe; zu dem Streit mit den Landständen; die Kasernen und die Einquartierung; Freiheit und Immunität; Schluß (der Name Particularschule) . . . . .	311



## Inhalt des I. Theiles.

	Seite.
1. Herzog Wilhelm V. von Jülich-Cleve-Berg; Krieg mit Karl V. 1543; Brand von 1547; Wiederherstellung der Stadt; die porta Rurae, der Heyenturm; Jülich von der El benannt, nicht von Julius Cäsar . . . . .	5
2. Bau der Festung und des Schlosses durch Pasqualini; die Baumeister des Herzogs Wilhelm; die alte Ringbefestigung; Streit des Grafen Wilhelm IV. mit den Kölner Erzbischöfen im 13. Jhdt.; Zerstörung Jülichs 1278 . . . . .	16
3. Das Stift zu Stommeln und zu Nideggen, seine Übertragung nach Jülich 1569; Hebung der Schulen zur Zeit des Humanismus; die Particularschulen . . . . .	26
4. Die Düffelborfer und Duisburger Schule; Gerardus Mercator im Jülicher Lande geboren . . . . .	31
5. Gründung der Jülicher Particularschule durch den Magistrat und das Kapitel 1571; die frühere Lateinschule (Trivialschule) . . . . .	34
6. Die Jülicher Mädchenschule 1553; die Roerschiffahrt; die Bürgermeister-Rechnungen und Bürgermeister-Essen . . . . .	39
7. Der Vergleich zwischen Kapitel und Rat vom 20. October 1572; Verhältnis der Jülicher Kirche zum Ursulastift in Köln . . . . .	48
8. Einrichtung der neuen Schule; Gehaltsverhältnisse; Baurechnung des neuen Rathauses 1567; Preise der Lebensmittel . . . . .	54
9. Der Rektor Mathias Paludanus; das neue Schulhaus; Baurechnung; Vergleich von 1579 . . . . .	63
10. Beschwerden gegen den Rektor 1581; Lehrplan der Particularschule	68
11. Verhandlungen von 1582; Schulrechnung; Stiftungen (Peter von Kirchberg, Sartorius) . . . . .	75
12. Verhandlungen von 1585; Bedrängnisse der Schule; Rektor Vielhaber (Polyglopsius) und Joh. Caesarius . . . . .	80
13. Niedergang der Particularschulen; Eindringen der Reformation; Tod Wilhelms V. 1592 und Ende seines Geschlechtes 1609 . . . . .	85
14. Der Krieg (Jülicher Erbfolgestreit); erste Belagerung und Einnahme der Stadt 1610 . . . . .	90
15. Zweite Belagerung 1621/22; die spanische Herrschaft in der Stadt; die Pest 1636 . . . . .	95
16. Die inneren Verhältnisse der Stadt; Stadtherden; Bruderschaften (Zünfte) und älteste Statuten derselben; Aufsichtsrecht des Rates; Märkte; Kirnmeß; Bürgergerechtigkeit; Erbung; Petternicher Reihe und Petternich; Verkehrsverhältnisse; spanische Post . . . . .	105
17. Der 30 jährige Krieg; Niederlage des kaiserlichen Generals von Lamboy bei Kempen 1642; die Hessen vor der Stadt; Johann von Werth, ein Sprößling des Jülicher Landes . . . . .	135
18. Das lamboyische und das lothringische Regiment in der Stadt; große Not und schwere Unkosten; der westfälische Friede 1648; Nachwehen	143

	Seite
19. Gravamina der Stadt Jülich; der Rheinbund; der pyrenäische Friede; Räumung der Stadt durch die Spanier 1660; Einzug Philipp Wilhelms; Beendigung des Erbfolgestreites 1666; Schicksale des Jülicher Schlosses . . . . .	151
20. Ende der Particularschule. Schluß . . . . .	171
<b>Anhang.</b> Privilegien der Stadt; Verleihung der Accise durch Herzog Reinald 1416; die zur Stadt gehörenden Dörfer Petternich, Broich und Stetternich; die „Komm“; die Stadtrechnungen und ihre Nachprüfung durch die fürstlichen Beamten; die Städte des Herzogtums; die Siegel der Stadt Jülich . . . . .	183
Die Stadtrechnungen; die Stiftungen des Heinrich von Hompeßch und der Margareta von dem Bongart; die Almosenpenden; die städtischen Ausgaben; die Ratsprotokolle; die Wahl der Bürgermeister und Ratsverwandten; die Ratstage; Stadtschreiber; Namen der Bürgermeister 1545—1664 . . . . .	194
Die städtischen Accisen; die kleinen Accisen; das Wegegeld; die Krämeraccise; die Bieraccise; Stadtbrauhaus, Fleischhalle und Schlachthaus; die Weinaccise; Weinsorten; Jülicher Wein; fremde Weine; Befreiungen von der Accisen-Zahlung; Brauhäuser in der Stadt . . . . .	207
Handwerke und Gewerbe in der Stadt; die Stadtschanzen aus dem Hambacher Forst; Arbeiten an der Roer; die Roerschiffahrt; Fische (der Schöllenfisch) . . . . .	216
Häuser- und Straßennamen; das Römerkastell und der Juliusberg; der Stadtteich; die Judenstraße; Geschichte der Juden zu Jülich; das Pflaster (Steinweg) . . . . .	219
Familiennamen; Entstehung derselben; ihre Herkunft von der Beschäftigung, der Wohnung, von besonderen Eigenschaften; aus den Vornamen . . . . .	226
Die Landtagsverhandlungen 1538; die Festung, der Brand 1547; Jülicher Fehde 1543; Untergang der Kommende Kiringen; Brand 1473 und 1512; Wiederherstellung der Stadt; Bauordnung; Pflastern; das Rathhaus; Brandordnung; das Schloß . . . . .	234
Die Stadthore und der Hexenturm; Hexen und Hexenprozesse; Folter und Hinrichtungen . . . . .	248
Das Stift und die Pfarrkirche; Christina von Stommeln; der Hubertusorden; Übersiedelung des Kapitels von Ribeggen nach Jülich; Statuten; Kapitelsrechnungen; Verhältnis zum Urfulastift zu Köln; St. Rebilien; die Turmglocken . . . . .	253
Die Schule; Gründungsjahr 1571; Reihenfolge der Rectoren; namhafte Schüler der Particularschule . . . . .	264
Schluß: Ergänzungen und Berichtigungen; Hundsgasse und Hundsgasse; Jülicher Wein; Grundbuch der Abtei Präm 893; Geusen-Pattern; Kirzenich-Mersch; Petternich und die „Komm“; die Jülicher Juden; die Farragines der Gebrüder Gelen; das Titelbild . . . . .	269



## II.

### Das Jesuitengymnasium.

Als die Spanier am 3. Februar 1622 die Stadt Jülich einnahmen (I S. 95), war innerhalb der Stadtmauern kein geistlicher Orden vertreten; vor dem Kölner Thore lag das Kartäuserkloster, gegründet 1478 von Herzog Wilhelm IV. (s. u. Anhang). Die Jesuiten waren bereits seit 1543, kaum 3 Jahre nach der Gründung des Ordens, in Köln und hatten dort 1557 ihr Gymnasium eröffnet; in Jülich erscheint ihr Name zu jener Zeit nicht in den Schriften. Die Particularschule stand in beständigem Verkehr mit den Kölner Gymnasien, namentlich dem Laurentianum (I S. 76, 83), welches sich stets eines zahlreichen Zuflusses aus unserer Gegend zu erfreuen hatte, wobei der Umstand mitgewirkt haben mag, daß der vortreffliche Regens Franken, unter dessen Anverwandten die Regentwürde mehr als ein Jahrhundert von Hand zu Hand ging aus Siersdorf stammte (I S. 79); aber von einer Berührung mit dem Jesuitengymnasium ist keine Spur. Die Einnahme der Stadt durch die Spanier änderte die Lage der Dinge mit einem Schlage. Gleich im folgenden Monate tauchen die ersten Jesuiten in der Stadt auf: „Am 28. Martij nach geendigter procession obgemelde Herren neben zweien Jesuiter und den Ratspersohnen, vielen Dienern zur malzeit gehabt, rechte 12 reichsthr f. 39 Gld.“ (Stadtrechnung 1621/22). Es wurde also am 28. März zur Feier der Befreiung der Stadt eine Prozession abgehalten, die Kartäuser waren in der Stadt anwesend, ebenso der Statthalter Wonsheim [Joh. Barth. Frh. von Wonsheim, eine einflußreiche und beim Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm sehr angesehene Persönlichkeit] und andere Herren, welche mit den zwei Jesuiten beim Bürgermeister zur Mahlzeit waren.

Es war, wie es scheint, ein vorübergehender Besuch, der die Jesuiten bei der besondern Gelegenheit nach Jülich führte. Woher sie kamen, läßt sich nicht feststellen; vermutlich gehörten sie zum Gefolge des Fürsten. Einige Monate später, in demselben Jahre 1622 ziehen die Kapuziner in die Stadt ein; sie gründen sofort eine dauernde Niederlassung daselbst, Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm schenkte ihnen das Haus zum Kapf, an dessen Stelle sie ihr Kloster (das jetzige Garnison-Lazarett) und demnächst auch ihre Kirche erbauten (s. u. im Anhang).

Es dauerte noch eine geraume Zeit, ehe die Jesuiten nach jenen Vorböten des Jahres 1622 festen Fuß in Jülich faßten und eine Niederlassung gründeten. Dies geschah zur Heßenzzeit 1642; sie kamen von Düren, wo sie 1628 ihr Kollegium gegründet hatten. Die näheren Umstände gibt der aus dem ehemaligen Jesuitenkollegium erhaltene „Liber Benefactorum Societatis Jesu Juliaci, ab ejus exordio, sc. a. 1642 ad futura tempora“ (im hiesigen Pfarrarchiv) an. Das Buch verzeichnet in 7 Abteilungen 1. die Benefactores, 2. Personae et Officia, 3. Memorialia Congregationum Provincialium, 4. Consuetudines Provinciae, 5. Ordinationes P. Visitatoris, 6. Literae P. P. Generalium, 7. Vota. Leider hat der Eifer, mit welchem das Buch 1674 angefangen war, nicht lange nachgehalten. Das Verzeichnis der Gaben und Wohlthäter reicht nur von 1642 bis Schluß 1649; dann folgt ein neuer Versuch 1714, der auch nur (mit Lücken) bis 1737 gelangt. Das Personenverzeichnis beginnt erst mit 1679 und bricht ab 1741. Das erste mitgeteilte Memorial der Provinzial-Kongregation zu Köln ist vom Jahr 1651, das letzte von 1730. Der 4. Abschnitt enthält außer zwei Schreiben des Ordensgenerals Oliva vom Jahre 1680 nur die Consuetudines Provinciae Rheni inferioris [seit 1626 war die rheinische Provinz in die Provincia Rheni superioris und inferioris geteilt] recognitae et approbatae anno 1704; sie geben in 10 Kapiteln eine vollständige Anweisung für das gesamte Ordensleben. Gleich daran schließen sich die Ordinationes des Visitators der niederrheinischen Provinz vom Jahre 1704, dann noch Litterae der Generale an die Provinziale u., das letzte Schreiben vom Jahre 1755. Den Schluß bildet ein kurzes Verzeichnis Renovatio votorum, welches mit 1735 beginnt und mit 1738 schließt.

An der Spitze des Buches steht eine kurze Geschichte der „Missio Juliacensis S. J.“; eine Mission, d. h. eine Niederlassung auf unbestimmte Zeit zur Anshilfe in der Seelsorge war es nämlich zunächst 1642, aus der sich vier Jahre danach die „stabilis Residentia“ und 1664 das Gymnasium entwickelte. „Anno 1642 caeso ad St. Antonium (erictum St. Antonii, auf der Tönnes Heide) Lambojo ac postea ab Rosa generali vigiliarum Magistro occupato Marcoduro, Julia Hassis tota patuit; unde exulum Nobilium, plebejorum, Sacerdotum ingens copia Juliacum confluit. Ex eo confluxu miseriae et morbi. E Marcoduranis incolis non pauci erant in hoc numero. Ad hos solandos P. Theodorus Ray Residentiae Duranae Superior (qui ibidem Rector mortuus est a. 1671) misit, invisendi quasi caussa, P. Wilhelmum Boys, patria Coloniensem, virum ab zelo animarum hisce terris notissimum in postera tempora. Hunc autem potius missum dicunt, quod timeretur, ne dictorum incautior seu publice seu privatim Marcoduri Hassos offenderet ac ibidem nobis crearet molestiam [die Worte sind unterstrichen in der Handschrift]. Socium habuit Grammatices professorem M. Adamum Inden Marcoduranum. Quo brevi revocato ad scholas successit P. Joannes Meinaw Coloniensis. Annus erat introitus in hanc urbem 1642 2. Februarij, seu festum Virginis purificatae, quod festum quasi hujus hic Societatis natale censendum est. Ab eo tempore nostri quid fecerint Juliaci, quibus locis habitarent, ad historiam spectat domesticam; mihi incumbet, e chartulis, annuis et manualibus libellis in ordinem inque suos annos annorumque menses beneficia piorum hominum colligere, qui ab eo tempore ac deinceps in nostros fuere benefici. Missio autem esse desiit quadriennio post, sc. anno 1646, quo anno serenissimus Dux Montium ac Juliae Wolfgangus Wilhelmus stabilem fundavit Residentiam. Quae stetit ac duravit ad annum 1664 4. Novembr. quando Scholae nobis traditae ac numerus personarum auctus est, ut Collegii inchoati forma videri possit.“

Wir erfahren also aus diesen Mittheilungen, daß eine äußere Veranlassung zur ersten Ansiedlung der Jesuiten in Jülich geführt hat: nachdem der kaiserliche General von Lamboy Anfang 1642 „auf der Tönnesheide“ bei Kempen von dem französisch-hessischen

Heere geschlagen und Düren von dem General Rosa eingenommen war (I S. 136), suchte auch eine Schar Dürener hinter den Mauern Jülichs Schutz. In Jülich entstanden in Folge der Anhäufung Krankheiten. Um die Kranken zu trösten, sandte der Superior der Dürener Residenz, Pater Theodor Ray, den Pater Wilhelm Boys nach Jülich, und zwar gerade diesen, weil man bei seinen unvorsichtigen Reden fürchtete, daß er zu Düren die Hessen beleidigte und den Jesuiten Schwierigkeiten bereitete. Als Genosse gab man ihm bei den Professor der Grammatik Adam Jnden, und als dieser zur Schule zurückgerufen wurde, den Pater Joh. Meinaw. Es war auf Lichtmeßtag 1642, daß sie in Jülich einzogen. Von den Schriften, welche die Hausgeschichte enthalten sollen, ist nichts gerettet, wohl aber die *Annae* (Jahresberichte) von 1680 bis 1771 (f. u.) Wir erfahren weiter aus dem Bericht, daß die beiden Väter sich vorerst kläglich durchschlagen mußten: sie waren genötigt bei den Dürener Auswanderern bald hier, bald da zu übernachten und sich den täglichen Unterhalt zu erbetteln. Der Pater Boys fand ein Heim bei dem fürstlichen Kellner Peter Kleinermann. Bald nahm sich der beiden die Familie Schreiber an, „*Deo devota virgo Catharina Scribeis oeconomica trium fratrum suorum Serebriorum* [sie führte ihren drei Brüdern die Haushaltung], *Canonici Bertrami doctoris Theol., qui moriens bibliothecam suam nobis donavit, Theodori Scribeis J. U. Licentiati, postmodum praetoris urbei* [es ist wohl der Bürgermeister Schreiber 1647/48, I S. 206], *denique Joannis Scribeis, qui postmodum Coloniae ad S. Cunibertum Canonici* [sunt]. Die Schwester sorgte für die Jesuiten, hielt ihr Leinen in stand und mehrte es, schmückte den Altar, wo sie Messe lasen, aber — so ist zugesügt — sie beichtete bei den Kapuzinern. Einen Beichtstuhl in der Pfarrkirche („*sedem Confessionalem ad aram Virginis assumptae*“) räumte ihnen der Dechant Johannes Beshen (1622—1649) ein; den Stuhl, wozu bald ein zweiter kam, hatte der Bürgermeister Franz Heister (1655/56, I S. 206) machen lassen. Auch die Morgenpredigt („*concionem matutinam*“) übertrug der Dechant dem P. Boys. Aber noch in demselben Jahre zog er die Erlaubnis zurück, weil alles zu dem Jesuiten lief („*quod confluxum fieri cerneret hominum ad nos, ac inde timeret insidias nostras in parochiam suam*“); nur der Beichtstuhl blieb ihnen.

Im folgenden Jahre 1643 gelangten sie in den Besitz eines Hauses. Nachdem sie bis zum Juli von der Gastfreundschaft der Familie Schreiber Gebrauch gemacht hatten, wird ihnen die „domus Barrensteiniana neben dem helm“ eingeräumt. Das Haus hatte dem Erzstift Trier gehört, für welches es zur Unterbringung der Güstener Früchte („pro Gustanis frumentis asservandis“) erworben worden war. Die Herrschaft Güsten nämlich, welche ursprünglich der Abtei Prüm gehörte (I S. 280), war mit dieser 1576 an Trier gekommen (Westdeutsche Zeitschrift X S. 374). Danach hatte der Pater Rektor der Jesuiten zu Köln das Haus — wie, weiß der Schreiber nicht zu sagen — an sich gebracht, und überließ es jetzt der Jülicher Mission. In dem Hause wohnte aber damals, den Angaben der Stadtrechnung zufolge, der Rittmeister Hassen; dieser wird „auß der Jesuiter hauß am Wahl inß Steinen hauß logirt,“ und die Stadt zahlt die Miete mit 20 Rthlr. jährlich. Ehe die Jesuiten in das Haus einziehen konnten, hatte man ihnen erlaubt, ihre Frucht auf dem Söller des Rathhauses aufzuschütten; zu demselben Zwecke benutzten sie den Söller im Helm, „dahin sie die Fruchten geschuttet, weilen man jnnen ihr hauß dabeneben nit einraumen konnen“, die Stadt bezahlte die Miete mit 17 Rthlr. = 55 Gld. 6 Alb. (Stadtrech. 1641/42). Der Helm (goldene Helm, I S. 220) zu jener Zeit das vornehmste Gasthaus in der Stadt, lag in der Herrenstraße (am Wall, wie es oben heißt; es war vermutlich das jetzige Fringsche Haus, das Jesuitenhaus also das Kriegerische Haus). In der Stadtrechnung von 1642/43 heißt es sodann: „Item den 9. Augusti seint ex communi concluso den Hrn. P. P. Societatis zu ihrem antritt verehret 7 Mld. Gersten, jedes Mld. 3 Rthlr. f. 68 Gld.“ Daraus geht hervor, daß sie das Haus am 9. August 1643 bezogen. Der Liber benefactorum berichtet in demselben Jahre den Einzug des dritten Ordens, der Sepulchrinerinnen (Schwestern vom hl. Grab): in folge eines Zwistes kam eine Anzahl aus dem Aachener Kloster nach Jülich, um hier eine neue Niederlassung zu gründen (s. u. Anhang). Es waren hauptsächlich die beiden Nichten des späteren Jesuitengenerals Gopwin Nickel (s. u.). Sie wurden von den Jesuiten gut aufgenommen, und diese erfreuten sich darum in der Folge der besonderen Gunst der Sepulchrinerinnen, von denen sie stets mit Wohlthaten und Aufmerksamkeiten bedacht wurden.

Im folgenden Jahre 1644 waren es schon drei Väter, darunter P. Schleumer aus Luxemburg als erster Superior; auch ein Bruder Roch Leonard Rosenlöcher („patria Saxo et Coloniae conversus“). Für den Pater Meinaw, der nach Düren zurückberufen wurde, trat P. Johannes Dickhoff ein. Es muß dem Jülicher Hause damals schon recht wohl ergangen sein und Meinaw muß in Düren einen verlockenden Bericht von den guten Verhältnissen und dem Überfluß des Jülicher Hauses gemacht haben; denn auf Geheiß des Dürener Superior's kehrte er zurück und führte in drei Wagen allen Vorrat nach Düren ab („unde tribus comitatus carrucis jussu Superioris Marcodurani, qui evocarat patrem Boys Marcodurum, ne quid obstaret, expoliavit totam residentiam pecunia, suppellectile, linea, stannea, lanea, libris“). Als besondere Wohlthäter sind wieder genannt die Familie Schreiber und die „Generosa Domina Gubernatrix Agnes de Valdés y de la Torre“ [die Gemahlin des spanischen Gubernators de la Torre, I S. 138], ebenso der königliche „Contelurius“ [Kontrollleur] Ludw. Kieboom. In demselben Jahre nahmen auch die Sodaltäten („sodalitas virginum et matronarum, item civica, item puerorum seu catechismus“) ihren Anfang, „in domo omnia“, ist zugefügt. Das folgende Jahr 1645 brachte die Verbesserung, daß auf Betreiben des Gubernators der P. Dickhoff vom König zum Schloßkaplan („Ecclesiastes hispanici praesidii in arce“) ernannt wurde, mit einem monatlichen Gehalt („eleemosynae loco“) von 15 Philippsthaler [der Philippsthaler stand immer etwas höher, als der Reichsthaler]. Das Verhältnis dauerte auch nach dem Abzuge der Spanier noch 3 Jahre fort, bis zum Jahr 1663, wo auf Betreiben des Kommandanten von Palandt, der sich über einen Punkt mit den Jesuiten nicht verständigen konnte, ein Weltgeistlicher (saecularis sacerdos) angestellt wurde.

In demselben Jahre 1645 setzten sie den ersten Fuß in die Schule, wenigstens in das Schulgebäude: die Bürgersodalität wurde mit Zustimmung der Provisoren der Schule aus der Hauskapelle (e domestico sacello) in die Aula verlegt („quae modo est rethorica“, ist zugefügt, d. h. 1674 war in demselben Raume die Klasse Rhetorica ihres Gymnasiums). Die Sodalen bestritten den Aufwand für die Wiederherstellung des Raumes, für Bänke u.; die Aula war also wohl, entsprechend den heruntergekommenen Verhält-

nissen der Schule, in Unstand geraten. Auch in die Kirche wurden die Jesuiten wieder eingelassen, sie durften Messe lesen Sonntags „ante initam (unleserlich) et post Concionem summam“, vermutlich vor und nach der Predigt im Hochamt, ebenso die Woche hindurch eine „frümeß“. Ferner hielten sie zwei Prozeffionen, eine zu Ostern, eine zu Pfingsten, „ad stationes Cartusiae“. Zum Schluß heißt es: „Silet hic annus beneficia et benefactores, utique reveritus, ne rursum alliceret cum carrucis Marcoduranos,“ d. h. sie schrieben die Gutthaten ihrer Gönner in diesem Jahre gar nicht auf aus Furcht, die Dürener möchten wieder mit den Karren kommen. Vermutlich befand sich die Dürener Residenz infolge der Ausfangung der Stadt durch die hessischen und kaiserlichen Kriegsvölker 1642/43 (I S. 140 und 144) in arger Bedrängnis, während es den Jülichern, die von den Kriegssteuern und Räubereien verschont blieben, damals trotz der spanischen Einlagerung immer noch verhältnismäßig gut ging. Als 1642 im Oktober die Kaiserlichen (Johann von Werth, I S. 142) Dürren den Hessen wieder abnahmen, da waren es die Jesuiten, welche die Übergabe der Stadt vermittelten: „wurde demnach Dürren 3 tage nach ein ander trefflich hart beschossen, an dreyen Orten Presse [Breische], und alles zum Sturm fertig gemacht, es wollten auch die Belägerten [die Hessen] nicht anderst als uff Gnad und Ungnad angenommen werden, biß daß der Pater Rector deß Colegio Jesuitarum, sampt noch einem Jesuiten herauß kam, und ihnen mit dem Gewöhr; doch aufgelöscheten Lunten und abgeschraubten Feuersteinen sampt dem Bagage den Aufzug uff den 23. Octobris erhielt“ (Theatrum Europæum IV S. 854). Und als danach 1643 die Hessen den Versuch der Wiedereroberung machten, da feuerten die Jesuiten und Kapuziner das Volk zu tapferem Widerstand an, bis das kaiserliche Heer zum Entsatz kam (I S. 141).

Das Jahr 1646 hat einen wichtigen Fortschritt zu verzeichnen: „Anno hoc fundata est a Serenissimo Duce Wolfsgango Wilhelmo residentia quinque fere personarum: prout de hac re extant foundationis litterae de hoc anno, die 28. decemb. Siliginis maldera attribuit in annos singulos 20, tritici 4, avenae quatuor, omnia in mensura Rodingensi, quae superat Coloniensem uno medio quartali seu halb firtel und ein halb mütgen. Solvuntur ex celleraria Juliacensi. Primus terminus fuit a. 1647 1. Janu-

arij. Addidit ex eodem loco et termino solvendos 100 Imperiales. Cellerarius autem Hambacensis in annos singulos jussus est duo jugera schlachtholz anzuweisen; der zeitlicher Koblbergs in Eschweiler anverwalter vier Heerwagen steinkohlen auff dem Berg zu lieffern. Jussus Nideckensis Cellerarius quottannis extradere unum plastrum [vini], ab eodem termino incipiendo.“ Die Schenkungs-urkunde ist in Abschrift enthalten in dem Lagerbuch des Amtes Jülich von 1786 (s. u. Anhang): „Von Gottes Gnaden zc. Thun kund und bekennen hiemit vor uns, unsere Erben und Nachkommen, Herzogen zu Jülich [zc.]. Nachdeme sich nun etliche Jahr her etliche Patres von der Societaet Jesu in unser Hauptstadt und Vestung Jülich aufgehalten und in geistlichen Katolischen Übungen, sonderlich aber bey unterweisung des gemeinen Manns zu augenscheinlicher Beförderung des Katolischen Glaubens, auch Vortsetzung der Kristlicher Andacht mit allem fleiß haben gebrauchen lassen und Gottlob viel Gutes ausgericht, auch nunmehr Vorhabens seyn zu besserer Unterweisung der Jugend sich vorerst der Direction der schulen allda zu Jülich anzunehmen, auch hernächst durch die Gnade Gottes selbstn die Lehr und Unterweisung durch ihre Magistros an hand zu nehmen, worzu auch unsere Bürgerschaft allda zu Jülich insgemein sehr incliniren thut, weil dann zu solchem ihrem der Patrum guten außerbäulichen Vornehmen nach Gelegenheit qualifcirte Personen erfordert werden, und sie dahero Vorhabens seyn, mit unserer ggster Bewilligung |: die Wir auch auf ihr unthgft demütigst Ansuchen ihnen zu Erhaltung und fortpflanzung der römischer Katolischen Glaubens Religion und Andacht, auch Unterweisung der Jugend gnädigst und gerne erteilt haben :| eine Residenz allda zu Jülich anzuordnen, Und aber ihnen annoch die Mittelen zur Unterhaltung der hierzu nötiger Personen an dem Orth ermangeln, daß Wir derowegen zur Beförderung der Ehren Gottes und Kristlichen Andacht, und gemeinen Bestens uns dahin ggft erkläret haben, daß wir ihnen den Patribus zur besserer Unterhaltung dieser ihrer vorhabender Residenz allda zu Jülich alle und jedes Jahr vom ersten Januarii des nächst eingehenden Jahrs erst angehend aus unserer Kellnereyen daselbst zu Jülich, so lang bis Wir oder auch andere dieselbe Residenz mit anderen geistlichen Beneficiis und Mitteln zu ihrer Unterhaltung werden versehen, wollen geben und reichen lassen



vier Malter weiß, zwanzig Malter Roggen, vier Malter Haber, alles Rößinger Maß, und einhundert Rthlr. an Geld. Daneben wollen wir ihnen auch Jährlich durch unsern Kellnern zu Hambach zu ihrem nötigen Brand in den ordinären Hänen zwei Morgen Schlagholz anweisen und folgen, auch durch unsern zeitlichen Kohlsbergs Verwalter zu Eschweiler vier Wagen steinkohlen auf dem Berg liefern, wie nicht weniger durch unsern Kellnern zu Niedeggen jährlich, wann Wein allda in unserem Weingarten wächst, ein Futter Weins von unserm Gewachs ausfolgen lassen, und befehlen Wir demnach unseren ichtigen und andern nach ihnen kommenden unsern Kellnern zu Jülich, Hambach und Niedeggen, auch Kohlsbergs-Verwaltern zu Eschweiler, daß sie unsere Kellnere zu Jülich ihnen den Patribus vorgeml. Geld und Früchten, die zu Hambach das Holz, die zu Niedeggen den Wein, und die Verwaltere zu Eschweiler die Kohlen, wie vorgemeldet, ihre Quittungen jährlich von obgemel. dato an zu rechnen, liefern und uns damit Kraft Dieses verrechnen sollen. Zu Urkund dessen haben Wir Wolfgang Wilhelm Pfalzgraf und Herzog u. vor uns, unsere Erben und Nachkommen diesen Brief mit Händen unterschrieben und unser Secretsfiegel daran hangen lassen. Gegeben in unserer Residenz Stadt Dusseldorf am 28. Tag des Monats Decembris 1646.“ Am selben Tage wurden die Anweisungen an die drei „Diener“ (so und mit „du“ redete der Fürst die niederen Beamten an, die höheren mit „Lieber Getreuer“ und „ihr“) zu Jülich, Hambach und Eschweiler unterzeichnet.

Die Schenkung Wolfgang Wilhelms ist in der „Specificatio deren von nachfolgenden Herzogen zu Gulich und Berge der residence deren Patrum Societatis Jesu binnen Gulich vor und nach übertragener gefallen und rhenten“ (aus späterer Zeit, im Düsseldorfer Staatsarchiv) genau ebenso angegeben: an Geld jährlich 100 Rthlr. [durchstrichen und 97 Rthlr.: 40 Alb. dafür eingesetzt], 20 Malter Roggen (zu 50 Rthlr. angeschlagen), 4 Mtr. Weizen (zu 14 Rthlr.), 4 Mtr. Hafer (zu 4 Rthlr.), 2 Morgen Schlagholz (zu 8 Rthlr.), 4 Karren Kohlen (zu 8 Rthlr.), 1 Fuder Wein (zu 50 Rthlr.). Das war also die eigentliche Gründung der Residenz von fünf Personen und die erste Ausstattung derselben durch den Fürsten. Es war bis dahin ein zweifelhaftes, auf Gott und gute Leute gestelltes Dasein, dem widrige Umstände jeden

Augenblick ein Ende bereiten konnten; nur der Ausdauer und Zähigkeit, die den Orden von seiner Gründung an auszeichnet, war es zu danken, daß die Väter bei all den Schwierigkeiten und Widerwärtigkeiten der ersten Jahre den Mut nicht verloren. Jetzt trat an die Stelle des zusammengebettelten Unterhaltes ein festes Einkommen, auf welches sie zu den bestimmten Lieferungstagen sicher rechnen konnten, ausreichend für den Unterhalt von fünf Personen. Unter den sonstigen Wohlthätern des Jahres 1646 sind genannt der Bauschreiber Wilhelm Schram, der monatlich ein Paar Wachsfackeln („par cereorum“) für ihren Altar schenkte, der Licentiat Gertradt (Bürgermeister 1645/46), „scabinus“ Sengel, Licentiat Mathias von Juden, praefectus Dussel [praefectus ist Bogt, praetor Schultheiß] praefectus equitum (Rittmeister) Hafften; auch R. P. Superior Duranus ist mit 1 Ohm 6 Viertel Weißwein eingeschrieben, ebenso der R. P. Rector Coloniensis mit 1 Ohm „rubelli vini“.

In demselben Jahre 1646 waren sie, wie schon die Schenkungsurkunde sagt, dem Ziele, die Schule in ihre Gewalt zu bekommen, einen bedeutenden Schritt näher gekommen: „Anno hoc 1646 unus nostrum, annuente Magistratu, provisoribus, Serenissimo, constitutus est Scholarum inspector; ac ei ratio docendi, cum Magistris externis, item cum Magistro nullano, in omnibus quae disciplinam attinent ac correctionem, dies recreationis, subjecta fuit, ut omnia fierent ad normam nostram. Depositio et admissio Magistrorum et reditus reservati provisoribus. Rector Clammer Hilgerus privati magistri syntaxeos nomen retinuit. Ex ejus domo unum cubiculum ubi nunc ascensus est, et pars horti assignatus est inspectori, uti eum vocant. Pro operae pretio eidem annue assignarunt . . [Summe nicht angegeben].“ Der Kumpf der Particularschule konnte allerdings in seiner damaligen Verfassung niemanden mehr Vertrauen einflößen. Dagegen sah man, wie die Jesuitenschulen durch strenge Zucht und tüchtige Arbeit allenthalben in die Höhe kamen. Das mochte wohl zunächst bei den beteiligten Eltern den Wunsch hervorrufen, daß den Jesuiten Macht über die Schule gegeben werde. Die ihnen 1646 übertragene Inspektion ist die „verenderung der schollenordnung“, von der I S. 56 die Rede war: der Rektor Klammer wurde seiner Rektormürde entkleidet und verlor auch seinen Anteil an dem Schulgeld, der vermutlich jetzt

den Jesuiten als Vergütung des Inspektors zufließ; dafür wurden dem Rektor 20 Rthlr. zum Gehalte zugelegt. Er mußte auch eine Stube in seiner Wohnung — die *domus rectoralis* war das bescheidene dicht an die Schule anstoßende Häuschen, heute Küsterwohnung — für den Inspektor abtreten, ebenso einen Teil des dahinter gelegenen Gartens, der im ganzen gewiß nicht groß war. Das Patronat der Schule jedoch, das Recht die Lehrer an- und abzusetzen und die Verwaltung der Einkünfte, behielten Kapitel und Rat d. h. die von diesen eingesetzten Provisoren. Die Befugnisse des Inspektors waren nicht sofort so glatt abgegrenzt, wie sie der berichtende Pater oben angibt. Es kam zu Verhandlungen, wie das Aktenstück „*Capita quaedam in negotio Scholarum discutienda*“ (Stadtarchiv) beweist, und diese wurden erst am 16. April 1647 durch genauere Festsetzung der Befugnisse abgeschlossen. —

Die folgenden Jahre zeigen, wie das Ansehen und der Einfluß der Väter immer größer wird. 1647 übertragen ihnen die Kartäuser an ihrem Hauptfeste, dem Tag des hl. Bruno, die Festpredigt. Die Zahl der Wohlthäter wuchs von Tag zu Tag; eine lange Liste von Geschenken aller Art, welche von arm und reich zusammengetragen wurden, füllt den Bericht der nächsten Jahre aus, in lateinischer und wo dies nicht mehr geht, deutscher Benennung: „*panis albus, panes munitiois* [Festungsbrot, wohl Kommissbrot, welches die Gubernatrix schenkt], *lac*, milch, plätz, paschweck, mendelplätz [zum Mendeltag d. i. Gründonnerstag gebaden], nudelen, brißelen [diese wurden häufig geschenkt zur Verteilung an die Kinder in der Katechismusstunde, auch „*pennige pro catechismo*“] *torta, tard, butyrum, cuneus butyraceus*, butterweck, meß butter, *butyrum majale*, hierentkraut, *carnes* aller Art, *bubula, suilla, condita* [gefalzen], *elixa* [gekocht], *assa* [gebraten], *assatura* [Braten], *farcimen* [Wurst], *petaso* [Schinken], *nefrens* [Spanferkel], *artocreas* [Fleischpastete], *caseus, c. limburgensis, gallus indicus* [Truthahn, „*Indianische Hähnen*“, I S. 170], *Schruthun, anseres, anates, capones* [Kapaune], *haleces* [Heringe], *h. infumati* [Büdinge], *salpa* [Stockfisch], *salmo elixus* und gebraten *salin, laberdan*, schel-fisch, weckbrey (*puls lactea*), reißbrey, *vinum* [in Quartzen (*mensura*) und Vierteln (*quartale*)], *iuseculum ex vino*, weinsupp, *vinum adustum* [Branntwein], *offa ex albo pane et vino*, [Weinflöße, ver-

mutlich die jetzt noch bekannten Kartäuserklöße], poma, p. assa [gebackenes Obst], raphanus [Rettig], saccum raparum [ein Sack Rüben] zc. Besonders als am 28. November 1648 der R. P. Provincialis hier war, da strömten die Geschenke von allen Seiten herbei: Consul regens [Pontinus] et Senatus medium vervecem [ $\frac{1}{2}$  Hammel] et sex quartalia vini albi; die Sepulchrinerinnen sorgten für feine Speisen, Geflügel, „hasenpfeffer, gebacks“ zc. Der dominus Praetor [Schultheiß Weier] sandte Hafer und Heu für die Pferde. Unter den Gönnern wird auch genannt „Joannes ab Einaten, dominus commendator in Sierstorff (I S. 144); besonders aber eine ganze Reihe von Pastoren der Umgegend, an der Spitze der Landdechant Schrutten (Scrutenius, s. u.), Pastor zu Linnich, der Pastor Graß von Kirchberg, der einen Bruder bei den Jesuiten hatte, Pastor Strauß zu Coslar, Pastor Pistorius [Bäcker] zu Hasselsweiler, Pastor Brewer zu Aldenhoven. Es war üblich geworden, daß Montags post dedicationem der Decanus ruralis cum assessoribus et camerariis suis zum Essen kam: „habet in hac urbe Decanus ruralis suum consistorium, celebranturque sic quotannis bis capitula generalia Christianitatis suae, ex quibus pastores subinde ad nos suum habent refugium, heißt es in einem späteren Aktenstücke. Sie nahmen die Freundlichkeit nicht umsonst, sondern schickten jeder 1 Mtr. Gerste; der eine oder andere fügte 1 Mtr. Roggen oder Weizen zu, „quod monachus non soleat ire solus.“

Manche Beziehungen zu einflußreichen Bürgern hatten sich dadurch gebildet, daß ein Mitglied der Familie in den Orden eingetreten war. Aus der Familie Jnden hatten die Jesuiten einen im Orden, von dem Licentiaten, späteren Schultheiß Codonaeus (nach ihrer eigenen Angabe) sogar zwei Brüder, von dem Licentiaten und Bürgermeister Gerckrath einen Schwager, von dem „Licentiaris“ [Licentmeister s. u.] Wassenhoven einen Sohn zc. Am meisten aber kam es ihnen zu statten, daß der Pater Gofwin Nickel, eines der angesehensten Mitglieder des Ordens, der es damals schon zu einer bedeutenden Stellung im Orden gebracht hatte und später ihr Ordensgeneral wurde, der Sohn eines angesehenen Jülicher Bürgers, des Bürgermeisters Johann Nickel (1609/10 I S. 223) war. Der Name Nickel ist um jene Zeit mehrfach hier vertreten.

Schon in der Stadtrechnung von 1597/98 erscheint ein Schultheiß Nickel (zu Pier); 1606/07 ist in der Kellnerei-Rechnung des Amtes Jülich (Staatsarchiv zu Düsseldorf) als Hauptmann der (1603/04, I S. 174) nach Jülich gelegten Soldaten ein Nickel genannt. In der Stadtrechnung von 1607/08 heißt der eben „abgestandene“ Gasthausmeister, für den ein anderer gewählt wird, B. Nickel. Johann Nickel ist 1628 als Brudermeister der Krämerbruderschaft unterzeichnet (I S. 114); es wird derselbe Johann Nickel sein, der in der Stadtrechnung von 1632/33 als „Kraut Cremer“ bezeichnet ist. Möglich ist zwar, daß der eine oder andere von den Genannten ein Verwandter war; aber der allgemeine Name Nickel (= Nikolaus, I S. 232) begründet nicht sofort eine Verwandtschaft. Das Geschlecht, mit dem wir es hier zu thun haben, stammte aus Coslar und war dort begütert; es trägt immer die Bezeichnung „ex Cosselar“ und hatte, auch als es nach Jülich und Aachen verteilt war, seine Wirtschaft immer noch in Coslar. Der erste, der uns aus diesem Geschlecht (in den Stadtrechnungen und Kellnerei-Rechnungen) begegnet, ist Goswin Nickel, der Großvater des Ordensgenerals. Dieser „Goswin Nickel, Burger alhie zu Guilich“, besaß eine Mühle, „allernegst dero statt Graben gelegen“, die ihm 1552 der Herzog (Wilhelm V.) „abhandelte“, weil sie „zu dem Bawe (d. h. zu dem Bau der neuen Festung) gewandt werden“ sollte (es ist vermutlich die jetzige Laufsche Fabrik). Da aber der Schultheiß Caspar Sengel, „von wegen seiner Haußfrau Catharinen von Lantz-Cron, obgemelten Goswynen Nickels Swäger“, von der Mühle jährlich 7 Malter Roggen Einkommen gehabt hat, so wird ihm und seinen Erben in dem Vertrag von 1552 die Lieferung der 7 Malter aus der Kellnerei Jülich zugesprochen (Kellnerei-Rechnung 1611/12).

Der Goswin Nickel war durch seine Frau Adelheid Harpers der Schwager des vielgenannten Schultheißes Kaspar Sengel (I S. 10 u.), der die Schwester der Adelheid, die Katharina Harpers (aus der „Landskrone“, Haus in der Beyerstraße s. u.) zur Frau hatte. Der Sohn des Schultheißes Sengel war vermutlich der Licentiat Johann Sengel, Bürgermeister 1588/89, sein Enkel, der vom Jahre 1620 an als Bürgermeister und Rentmeister oft genannte Kaspar Sengel. Die Tochter des Schultheißes Sengel war mit

Adam von Beeck, Bürgermeister 1583/85, verheiratet (v. Dittman in der Zeitschrift des Nacherer Geschichtsvereins I S. 229 Anm.) Ein Zweig der Familie Harpers waren die Codonaei (I S. 233; das Wappen des „Dr. j. u. Consiliarius Referendarius et Alti iudicii Juliacensis Praetor Adamus Codonaeus Anno 1680“ — im Schilde oben ein wachsendes Eichhorn, unten die Glocke — liegt den Kartäuserakten im Staatsarchiv zu Düsseldorf bei). Mit den Codonaei hingen wiederum die Juden zusammen. So war jener Goswin Nickel von Coslar durch seine Heirat in die Verwandtschaft der bedeutendsten Geschlechter von Jülich eingetreten. Er war auch ohne Zweifel zur Zeit seiner Verheiratung in Jülich angefahren oder ist durch die Heirat dort ansässig geworden: „Goswin Nickel Burger alhie zu Guilich“, heißt es in den Kellerei-Rechnungen. Der Sohn dieses Goswin war Johann Nickel, Bürgermeister 1609/10, vermählt mit Margarete von der Hallen, gestorben 1624. Eine Aufzeichnung in der Stadtrechnung von 1581/82 besagt, daß von Johann Nickel „in dem Cosseler Busch acht Aspen holzer zu behoeff der Brandt leideren [I S. 246] gegolben“ wurden; das ist der spätere Bürgermeister von Jülich, dessen Vater Goswin damals schon tot war, während die Mutter noch lebte: „Goswin Nickels nachgelassene Wittib“ hatte Pacht zu zahlen an die Kellerei für einen 1609 verpachteten Bend zu Coslar; dann heißt es 1612/13: „Goswin Nickels nahe gelassene Wittib nhun jr Sohn Johan Nickel.“ Die Söhne dieses Bürgermeisters Johann Nickel waren Goswin Nickel, welcher 1664 als Ordensgeneral der Jesuiten zu Rom starb, und Peter Nickel, welcher als herzoglicher Vogtmeier zu Nachen 1668 starb. (Die kaiserliche Vogtei in der freien Reichsstadt Nachen stand seit uralter Zeit den Grafen, hernach Herzogen von Jülich zu; in dem Namen Vogtmeier sind zwei Ämter benannt, das des Meiers (major) aus der fränkischen Zeit und das des Vogtes.) Der Sohn des Vogtmeiers Johann Goswin folgte im Amte seines Vaters, die Töchter (also die Nichten des P. Nickel) waren die (o. S. 5) genannten Sepulchrinerinnen. Der Vogtmeier Peter Nickel schickte, als der P. Provincialis 1648 zum ersten mal hier war, ebenfalls seine Gaben von Coslar aus: „Item dominus Major ex Cosseler Herr Major Nickel nefrendem et 4. partem vervecis.“ Und danach: „Praenobilis dominus Major Aquisgranensis ex

Cosler suillam, farcimina“, „domina major Coslaria 4 mensuras lactis pro farcimibus faciendis“.

Der Ordensgeneral Gohwin Nickel war geboren am 1. Mai 1582 (nicht 1584, wie Harkheim, Bibliotheca Coloniensis S. 106 angibt) zu Jülich. Seine Ausbildung hat er auf der Particularschule seiner Vaterstadt begonnen (s. u.), vollendet auf dem Jesuitengymnasium (Tricoronatum) zu Köln, wo er 1604 promoviert wurde und gleich darauf in den Orden eintrat. Nachdem er danach als Lehrer thätig gewesen war, wurde er 1621 als Rektor nach Aachen und 1626 als Regens Gymnasii Tricoronati nach Köln geschickt. Er zeichnete sich in diesen Stellungen so aus, „ut reliquum fere vitae tempus per 40 annos in gubernatione transegerit“. Viermal war er Rektor, zweimal Provinzial, und zwar zu der schwierigen Zeit, wo das Elend des 30jährigen Krieges auf unseren Landen lastete (1630 und 1639). Wegen seiner Weisheit und Frömmigkeit stand er bei unserem Herzog Wolfgang Wilhelm, wie bei anderen Fürsten in hohem Ansehen und wurde in schwierigen Angelegenheiten oft zu Rate gezogen. Seine Vaterstadt bediente sich mehrfach seiner Vermittelung beim Fürsten; so namentlich, als es sich darum handelte, von der schweren Last des lothringischen Regimentes (I S. 147) befreit zu werden: der Bote, der am 30. Oktober 1647 mit einem Schreiben an den Fürsten nach Düsseldorf geschickt wird, nimmt auch einen Brief der Stadt „ahn hru. pater Nickel“ mit (Stadtrechnung 1647/48), und zur selben Zeit wird einem Abgesandten des Rates, der zu Düsseldorf mit dem Fürsten verhandeln sollte, die Weisung erteilt, er solle sich des „P. Nickels intercession bey Irer Dchl.“ bedienen. P. Nickel muß also damals gerade in Düsseldorf gewesen sein. Anfangs Juni 1649 war er vier Tage mit dem Provinzial hier; da gingen die Geschenke ein: „Civitas Juliacensis 5 quartalia vini, D. Consul Duranus Voetz 3 quartalia vini, D. Codonaeus 2 schöne bressen (I S. 208), 3 quartalia vini.“ 1649 wurde er „assistens pro Germania“, deutscher Assistent in Rom, und 1652 am 17. März nach dem Tode seines Vorgängers Gottifredi (gest. 12. März 1652) zum „Praepositus Generalis“ gewählt. Sein Amt verwaltete er bei einer milden Sinnesart mit Würde und Strenge. Er stand beim Papste Alexander VII. in hohem Ansehen und hatte stets Zutritt zu ihm. In den letzten Jahren

seines Lebens quälte ihn eine langwierige, schmerzhaftige Krankheit, die ihm den Gebrauch der Füße völlig unmöglich machte. Bei den heftigsten Schmerzen verlor er sein Gottvertrauen nicht; er hatte ein Stoßgebet, das er sich selbst geschrieben und an dem Wandbrett seines Bettes angeheftet hatte, stets vor Augen: „Fiat, Domine, in me, de me, per me, circa omnia mea sanctissima voluntas tua in omnibus et per omnia, nunc et in aeternum Amen.“ 1664 starb er am 31. Juli, an demselben Tage, an welchem 1556 sein Vorbild, der hl. Ignatius, der Gründer des Ordens, gestorben war. Er stand im 82. Lebensjahre, 60 Jahre hatte er der Gesellschaft Jesu angehört, 12 Jahre war er Ordensgeneral gewesen. Harzheim führt von ihm zwei Schriften an, „Epistolas paraeneticas ad omnes in Ordine socios“: 1. De sancta paupertate et accurata illius observantia 1653, 2. De nationali provincialique pernicioso spiritu in societate vitando 1656. Bei Pachtler (*Ratio studiorum* III S. 98 ff.) sind drei Erlasse von ihm abgedruckt: „De quibusdam sententiis non ita pridem propositis“ (Beanstandung einiger Lehrlänge) vom 12. April 1653, über die Hochschätzung der Kirchenväter, vom 4. September 1655, und gegen laze Moral (Restringenda laxitas opinionum) vom 29. Mai 1657.

Es ließ sich von vornherein annehmen, daß der Einfluß des bedeutenden Mannes, der ein Jülicher Kind war, verbunden mit der Gunst des Fürsten dem Orden die besseren Kreise in der Stadt öffnen, die einflußreichsten Bürger gewinnen und auch die entschiedensten Gegner zum Schweigen bringen mußte. An Gegnern nämlich hat es gewiß nicht gefehlt, und die gefährlichsten darunter waren die Stifzsherrn und die Kapuziner, die sich durch die wachsende Macht der Jesuiten in ihrem Alleinbesitz gefährdet sahen. Am entschiedensten trat ihnen entgegen der damalige Dechant des Kapitels Johannes Behlen (o. S. 4). Es kam zu einem ärgerlichen Austritt 1648 bei Gelegenheit einer Prozession, welche die Jesuiten nach Gärten führen wollten; der Dechant verbot ihnen die Glocken läuten zu lassen: sie sollten mit der Schelle durch die Straßen laufen, um die Leute zusammenzutreiben. Kurz vorher hatte der Hund des Dechanten das Altartuch ihres Altars in der Kirche (des Kreuzaltars) zerrissen; in der Stadt ging das Gerücht, der Teufel habe das gethan „in odium Jesuitarum“, bis danach der wahre Sach-



verhakt an den Tag kam. 1649 starb der Dechant Beshen, „semper veritus, ne se vivo parochiam acquireremus.“ „Sed vixit ille; nos superviximus, aliis quoque supervicturi,“ sagt der Bericht siegesgewiß. Es folgte als Dechant Winand von Heimbach (1649—1660), der den Jesuiten Freund war; da wurde mit einem Schlage alles anders. Er übertrug ihnen die Concio summa Ecclesiae suae, die Predigt im Hochamte. Das setzte böses Blut bei den Kapuzinern, welchen diese Ehre schon seit 20 Jahren zustand. Aber obwohl die Kapuziner Gehör fanden beim Fürsten wie beim Subernator, so behauptete doch der Dechant sein Recht: der Jesuitenpater Christophorus Mevus, ein ausgezeichneter Redner, der aus Münster in Westfalen hierhin berufen worden war, predigte zum ersten mal am Feste des hl. Andreas. Am Sonntag vorher hatte der Guardian der Kapuziner, Pater Onesimus zum letzten mal die Predigt gehalten; er ließ sich in scharfer Weise gegen den Dechanten sowohl als gegen die Jesuiten aus: „esse religiosos, qui jactent se pauperes, ac interim perpetuo augendis redditibus inhiare; mundi contemptum profiteri, sed ambire primos accubitus et cathedras; hos, etsi sint in societate Jesu, non esse tamen de societate Jesu et Jesu gratos; 20 annos se tenuisse laudabiliter istam cathedram nec unquam parochialibus inhiasse redditibus; ejici se ut canem.“ Dann rüttelte er an der Kanzelthüre, die man ihm verschlossen hatte, und mit den Worten „haec est laborum gratia“ verließ er die Kirche, indem er die Leute in seine Kirche für 8 Uhr an Sonn- und Festtagen zur Predigt einlud, ebenso zum Katechismus. Die Predigt, so fügt der Schreiber von 1674 zu, dauert noch heute fort, der Katechismus ist allmählich eingegangen.

Mit dem Jahr 1649 schließen leider die mit so großem Eifer begonnenen Aufzeichnungen, die uns ein gehaltvolles Bild des Anfangslebens der Jesuiten in unserer Stadt gegeben haben, vor der hand ab. Noch eine Nachricht aus dem Jahre 1647 haben wir nachzutragen: ein Schwager des Licentiaten Gerkrath (v. S. 12) vermachte bei seinem Eintritt in den Orden diesem 2000 Rthlr.; der größere Teil dieser Summe wurde 1651 zum Ankauf des Hauses „im Anker“ verwendet, welches 1500 Rthlr. kostete. Zu demselben Zweck hatte 1650 auch Wolfgang Wilhelm 50 Rthlr.,

zahlbar jährlich aus der Rentmeisterei Körvenich so lange, bis der Kaufschilling des Hauses zum Anker bezahlt sei, angewiesen, und die Zahlung wurde 1654 von Philipp Wilhelm aufs neue bewilligt. Das fragliche Haus ist das jetzige Schulgebäude des Progymnasiums am Markte, nach der am Hause befindlichen Ankerzahl 1582 erbaut. Der Ankauf geschah 1651 am 6. Mai durch den Superior Dickhoff. Der Kaufbrief (in der Urschrift vorhanden im Düff. St.-Archiv) besagt, daß die Eheleute Weißenburg „ihre Behausung alhie zu Gulich im Anker mitt dem darzu gehörigen Stall und lediger bawplätzen, schließend zu einer Seiten auff den Markt bis an die Hauptwacht [die Hauptwache stand vor dem Hause auf dem Markt], anderer Seiten langs des Rathhaus platz und garten, dritter Seiten auff Christian Cörsten [Christian Korsten war der Besitzer des Hauses „aufm Treppchen“, in welchem heute der Schuldiener und der städtische Aufseher wohnen, s. u.] und vierter Seiten oder vorhauptz die straß den Markt hinab zur Rhörstraßen, mitt ihrer Holzgerechtigkeit auff dem Gulicher Busch ohngefahr zwey gewäldt und der Erbgrabt [Erbgruft] in der Kirchen alhie zu Gulich, jährlich undergeldendt daß Haus in Ihre Jtll. Dhl. Kellerey hieselbst zu Gulich zehen Cappun, sechßzehen Raderschilling oder penningsgelt, dan funff viertel Rocken kleiner maßen, sonstn allerdings frey, niemandt verseyt, verschrieben oder verunderpfendt“ zc. 1

Es unterliegt kaum einem Zweifel, daß beim Ankauf des Hauses zum Anker schon der Plan bestand, an dieser Stelle, im Mittelpunkt der Stadt, allmählich den Raum zu gewinnen für ein ausgedehntes Residenzgebäude. Aber da lag neben dem Anker das Rathhaus, und dieses mußte zuerst gewonnen werden. Es war ein kühner Gedanke, die Hand auszustrecken nach dem kaum 80 Jahre alten und mit Mühe errungenen Rathhause, auf welches die Bürgerschaft stolz war; die Art und Weise, wie sie ihn ins Werk setzten und zum glücklichen Austrag brachten, gibt ein glänzendes Zeugnis von dem Mut und der Thatkraft des streitbaren Ordens, der nicht gewohnt war, vor einem Hindernis zurückzuschrecken. Im Hintergrund des groß angelegten Planes stand selbstverständlich der Gedanke oder vielmehr die Überzeugung, daß die Schule ihnen früh oder spät zufallen müsse. Es war ein halbes Werk, daß ihnen 1646 die Inspektion übertragen wurde, der erste Schritt, dem die

anderen folgen mußten. Sie hatten den Fürsten im Rücken, das machte ihnen Mut; sie wußten, daß sie bei diesem nie eine Fehlbitten thaten. Im Vordergrund ihrer Bitten stand immer die Schule, die sie einzurichten beabsichtigten; damit kamen sie den wiederholt ausgesprochenen Wünschen des Fürsten entgegen. Aber zur Einrichtung der Schule bedurften sie vor allem eines vermehrten Personenbestandes, und zu dessen Unterhaltung einer Verstärkung der Fundation — und diese konnte nur der Fürst gewähren.

In demselben Jahre, in welchem sie das Haus zum Anker kauften (1651), baten sie den Fürsten um die Verleihung der reichen Einkünfte der Kapelle der hl. Katharina zu Altenburg. Altenburg heißt heute das Dorf, welches bei der „alten Burg“, deren Reste noch heute sichtbar sind, entstanden ist. Ein gewaltiger Erdhügel, mit stattlichen Obstbäumen bepflanzt, ragt seitwärts vom Dorfe nach der Noer zu empor: niemand, dem es nicht gesagt wird, ahnt, daß es die Grabstätte einer verschollenen Burg ist. Der ungeheure Trümmerhaufen und die in weitem Umkreise sich darunziehenden Gräben zeigen, daß es eine mächtige Burg war, die einst die Grafen von Jülich sich dort am Walde erbauten, mit prächtiger Fernsicht auf die Noer, die das Wasser zur Füllung der Gräben lieferte, und darüber hinaus bis weit in die Eifelberge hinein. Dunkel wie der Ursprung, ist auch der Untergang der Burg; sie ist, wie die Aschenreste darthun, verbrannt worden, aller Wahrscheinlichkeit nach in dem Verheerungszuge des Kölner Erzbischofs Siegfried von Westerburg 1278 (I S. 22). Dann wäre sie das „castrum apud Juliaeum“, die Burg, für welche (mit Nibeggen und Heimbach, I S. 22) Graf Wilhelm IV. dem Vorgänger des Erzbischofs Siegfried, Konrad von Hochstaden in dem Friedensschluß von 1254 die Oberhoheit hatte zugestehen müssen. Gegen diese drei Burgen richteten sich deshalb auch vornehmlich die Angriffe der Kölner Erzbischöfe; Nibeggen und Hengebach (Heimbach, nicht Hambach, wie in einigen Quellen irrig geschrieben wird, s. Graf Mirbach in der Zeitschr. des Aachener Gesch.-Vereins XI S. 134) widerstanden 1278 den Angriffen Siegfrieds, die dritte „apud Juliaeum“ legte er in Asche; sie ist in dem Sühnvertrag von 1279 (I S. 23) nicht mehr erwähnt. Die Zerstörung muß so gründlich gewesen sein, daß die Wiederherstellung nicht mehr möglich oder wünschenswert erschien;

das mag der Grund gewesen sein, dem die Hambacher Burg ihre Entstehung verdankte. Jetzt entstand — vermutlich schon unter dem Nachfolger Wilhelms IV., dem Grafen Walram, von dem die Ringbefestigung der Stadt Jülich herrührt, I S. 23 — die neue Burg im Walde d. i. Hambach. Das Wappen des Herzogs Reinald an dem Gewölbe der Kirche zu Hambach kann doch nur beweisen, daß die Kirche von diesem Fürsten (1402—1423) gebaut ist; für das Schloß beweist es nichts. Auch daraus, daß Herzog Reinald die Jagd um das Schloß angelegt oder vergrößert hat (Graf Mirbach in den Beiträgen zur Geschichte von Eschweiler I S. 262), folgt nicht sofort, daß er der Erbauer des Schlosses ist. Die „alte Burg“ aber, wie sie nun genannt wurde, war dem Schicksal verfallen und geriet in Vergessenheit. Wenn irgendwo in unserer Gegend, so verlohnte sich in Altenburg ein Aufgraben der verschollenen Herrlichkeit, das ohne Zweifel manches für die Geschichte und die Kultur gleich wichtige Zeugnis ans Licht bringen würde.

Zu der „alten Burg“ gehörte die Kapelle der hl. Katharina als Burg- oder Schloßkapelle, bei der der Hofkaplan den Dienst für die hohen Herrschaften versah. Zu seinem Unterhalt waren reiche Gründe angewiesen; ein Verzeichnis der Ländereien, die zur „Schloß- oder St. Catharinen Capelle zu der Alder Burg“ gehörten (im Düsseld. St.-Archiv), weist etwa 100 Morgen „Artlandt“ (Ackerland) auf: ein Haus in Schophoven, dabei die „Biehhöfe“, bei Daubenrath 48½ Morgen Wiesen, eine „silva dicta das kleine Hähngen“ zc. Die Grundmauern der Kapelle waren 1675 noch sichtbar, wie der berichtende Pater mitteilt, dem sie gezeigt wurden. Die Einkünfte flossen „seit unvordenklichen Jahren“ in die Kellnerei zu Hambach. Bereits 1637 hatten sich die Kartäuser um die Verleihung derselben beim Fürsten beworben, aber vergebens. 1651 versuchten es die Jesuiten, und diese mit Erfolg. „Cum Magistratus et universa Civitas Juliacensis valde promotum cupiant negotium Scholarum suarum, ut illae ab Societate doceantur“, heißt es in ihrer Eingabe an den Fürsten. Am 28. Oktober 1652 überweist dieser ihnen die Einkünfte: . . . „damit das Schulwesen in gemelter Statt Gulich desto ehender | wie wir gern sehen wolten :| durch sie die Patres angestellt und befurdert werden möge“ (urschriftlich im Düss. St.-A.); „daß sothane Renthen ad supplicam

denen Jesuiten zur Fortsetzung des Schulwesens solange belassen werden sollen, bis die alte Burg samt Capell wiederum erbauet seyn werde“; heißt es in der Hambacher Kellnerei-Rechnung, der Fürst scheint also daran gedacht zu haben, seiner „Vorfahren uraltes Schloß“ wieder aufzubauen. Die Einkünfte sind in der Specificatio (v. S. 9) angegeben zu 15 Mtr. Roggen angeschlagen zu 37 Rthlr. 40 Alb., 6 Mtr. Hafer = 6 Rthlr., 1 Mtr. „Raapsamen“ = 4 Rthlr. Das Land war verpachtet; die Jesuiten hatten zu „Duerath“ ihren Pächter. Nach dem oben erwähnten Verzeichnis waren die Einkünfte der Kapelle viel bedeutender, als das, was den Jesuiten überlassen wurde. Nach einer Andeutung zu schließen, hatte der Fürst schon 1628 einen Teil derselben den Jesuiten zu Düren „reichen“ lassen. Ein wenig (2 Morgen) hatten auch die Kartäuser. Der „presbyter Joh. Nینگelgen“ (Hofkaplan? zu Hambach?) war 1654 noch im Besitz eines Teiles der Renten (8 Mtr. Roggen und 2 Mtr. Weizen); der Fürst verfügte, daß er bis zu seinem Lebensende im Genuß bleiben sollte.

Nun gingen die Jesuiten fest auf ihr Ziel los, das Rathhaus zu gewinnen: sie gehen den Fürsten um Gutheißung ihres Planes an, mit der Meldung, daß der Magistrat bereit sei zu einem Tausche: „Cum pro futuro collegio [da steht schon das „Kollegium“ in Aussicht!] Societatis Jesu amplissimus Magistratus Juliacensis paratus sit curiam nobis cedere, dummodo civitati de alia curia a nobis prospiciatur, hinc ad Serenitatem Vestram humillime confugimus rogamusque, ut hanc cessionem curiae clementissime confirmare dignetur“. „Wans um die sachen angebener maßen bewandt,“ läßt Wolfgang Wilhelm am 2. November antworten, „so können Ihre Fstl. Dchl. geschehen lassen, daß die Patres Societatis Jesu das rathhaus zu Gulich an sich bringen mogen“. Am 9. Dezember wenden sie sich an den Magistrat mit einer Eingabe, worin sie sich auf die Wünsche der meisten Bürger und auf die Zustimmung des Fürsten berufen: „Nobiles, Amplissimi Clarissimique Domini! Amor boni publici et desiderium votis plurimorum gratificandi facit, ut iterum sollicitemus Dominationes Vestras, primo ut quam antehac verbo, nunc etiam scripto voluntatem suam declarent, de cedenda Societati nostrae Curia pro loco erigendi Collegii . . . praesertim cum Serenissimus Princeps hanc Dominationum Vestra-

rum voluntatem antehac verbo declaratam utpote sibi gratissimam approbaverit . . . Ad serviendum promptissima Residentia Juliaensis Societatis Jesu.“ (Verhandlungen im Stadtarchiv Bund 2).

Am selben Tage wird im Stadtrat über die Eingabe verhandelt und folgendes beschlossen: „Demnach die H. Patres Societatis alhie verschiedentlich umb Cession und Überlassungh alhiefigen Stattrathhauß gegen Lieberungh eines anderen bequemen haußes pro erigendo collegio angestanden und heuth abermahlen mit vorbringungh Ihrer Fürstl. Dchl. ggst. placiti umb schriftliche resolution angehalten, so ist resolvirt, wan die Patres Societatis einem Erb. [ehrbaren] Rath ein anderes wollgelegenes bequemes und demselben beliebiges hauß zuvore bestellen und frey lieberen werden, daß ein Erb. Rath sich alßdan mit gemktn Patribus zu begerter abtretungh deß Rathhauß einzulassen nit ungeneigt seye (Stadtratsprot. vom 9. Dezember 1652): Zugleich wendet sich der Rat an den Amtmann Frh. von Reuschenberg (s. u. Anhang), um dessen Meinung zu hören; dieser stimmt dem Plane aus vollem Herzen zu: „weilen nun weit von mir ist, daß ich in solchen zu ehren Gotteß undt vortpflanzung seiner Kirchen strebenden werck andere meinung sein solte, sondern palder allen vorschub zue thuen geneigt, alß beliebe hierin ganz gehrne, will mir auch nicht anderß gebühren, nachdehmmal Ihre Fürstl. Durchl. unser gnädigster Herr sölcheß bereits ratificiret undt guet geheißten“, so schreibt er am 12. Dezember von Aachen aus an die „Edlen Ehrenvesten Hochgelehrten auch Großachtbaren Vorsichtigen undt wollweisen Vielgeehrten Herren.“ Auf den weiteren Antrag der Jesuiten wählt der Rat am 3. Januar 1653 eine Kommission: Lie. Sengel, Düffel, Hovius und Floeren werden „deputirt, gestalt der P<sup>um</sup> Societatis meinungh und conditiones anzuhoren und demuegft corpori zu referirn“.

Jetzt gingen die Patres wegen eines passenden Hauses auf die Suche; sie verfielen auf den „goldenen Löwen“, das jetzige Rathaus am Markte oder vielmehr der Vorgänger auf demselben Platze; denn das Rathaus ist danach in den Jahren 1781—1783 gänzlich neugebaut worden (s. u.). Der goldene Löwe war zu jener Zeit nach dem Preise zu urteilen eines der bedeutendsten Häuser in der Stadt und eines der angesehensten Gasthäuser; der Kanzler Kesselrode, der Graf Kinsky etc. sind unter den Gästen genannt, die dort

abstiegen. Die Wirtschaft führte Caspar de Heus, früher „Rgl. Mayst. zu Hispanien reformirter [abgedankter, s. u. Anhang] Leutnant, nunmehr Bürger hieselbst,“ der das Haus 1641 für 1400 Rthlr. von dem Gerichtschreiber des Stadt- und Hauptgerichts zu Düren Christian Rentwich gekauft hatte (Urkunde im Staatsarchiv zu Düsseldorf). Mit dem Besitzer müssen die Patres wegen des Ankaufs einig gewesen sein; aber auf ihre an den Rat gerichteten Vorschläge verlangt dieser (15. Oktobr. 1653) den Nachweis „evictionis et assecurationis“. Es schwebte nämlich wegen des Hauses ein Prozeß beim Reichskammergericht zu Speyer; dem vorigen Verkäufer (Christoph Rentwich) war Hab und Gut verpfändet, und je nach dem Ausgang des Prozesses war Gefahr vorhanden für den Rat, aus dem goldenen Löwen wieder „vertrungen“ zu werden. (Das ist die evictio, das Obfiegen in dem Prozeß, und die assecuratio, die Versicherung ruhigen Besitzes.) Damit verzögerte sich die Sache ein ganzes Jahr lang.

Während dieser Verhandlungen war Wolfgang Wilhelm (1653) gestorben. Die Jesuiten hatten allen Grund über seinen Heimgang zu trauern; mit seinem Übertritt von dem lutherischen zum katholischen Bekenntnis war er ihr Gönner geworden und blieb es bis zu seinem Ende. Vergebens hatte er den Versuch gemacht, den nach dem Tode des letzten Herzogs Johann Wilhelm ausbrechenden Erbfolgestreit (I S. 91) dadurch zu schlichten, daß er die Tochter des brandenburgischen Kurfürsten Johann Sigismund heiratete; er meinte damit das ganze Jülicher Erbe für sich zu gewinnen, und geriet darüber mit Johann Sigismund so hart an einander, daß dieser in der Hitze des Gefechtes dem jungen Pfalzgrafen eine Ohrfeige gab. Der Riß war vollständig; Wolfgang Wilhelm knüpfte zu seiner Sicherung mit dem Haupte der Liga, dem Herzog (späteren Kurfürsten) Maximilian von Bayern, Verbindungen an, die dazu führten, daß er 1613 dessen Schwester (Magdalena) heiratete, nachdem er vorher insgeheim zu München zur katholischen Religion übergetreten war. Dazu hatte ihn der Einfluß der ausersehenen Braut („Palatinatus Neoburgiei cum Deo et Ecclesia conciliatrix et vivum omnis Christianae virtutis simulacrum“ sagt Brosius Annales S. 125) gebracht, nicht minder aber auch die Gründe, mit denen ihm seine bayrischen Verwandten die Vorzüge der katholischen

Religion priesen, und die Überzeugung, die er aus den Schriften des Jesuiten P. Canisius geschöpft hatte (Peter de Hondt aus Nimwegen, der erste in Deutschland, der in den Jesuitenorden eintrat, der eigentliche Gründer der Niederlassung zu Köln). Wolfgang Wilhelm wurde ein eifriger Katholik; daß er den Schritt nur gethan habe, um die Unterstützung der Liga und der Spanier zu gewinnen, lag nahe zu behaupten, ist aber durch nichts bewiesen; das post hoc ist auch hier nicht kurzer hand ein propter hoc. Daß die neue Wendung der Dinge dem brandenburgischen Mitregenten in den jülichischen Landen mißfiel, war selbstverständlich. Als Wolfgang Wilhelm mit seiner jungen Gemahlin Köln und Düsseldorf besucht hatte und sich auch in Lüttich und Brüssel bei seinen Verwandten vorstellen wollte, gedachte er die Gelegenheit zu benutzen, um auf der Durchreise auch Jülich, die Festung und Besatzung zu sehen; aber der Gouverneur Pitthan verweigerte ihm den Eintritt auf grund eines unter den Possidirenden getroffenen Abkommens, daß keiner ohne den anderen die Stadt betreten sollte (Brosius Annales S. 127).

Zwei Monate danach, auf Dreifaltigkeitstag (25. Mai) 1614 vollzog Wolfgang Wilhelm seinen Übertritt offen und feierlich in der Stifts (Lambertus) kirche zu Düsseldorf. Von nun an gab er sich ganz dem Einfluß der Jesuiten hin, seine Beichtväter und Berater in allen Dingen waren Jesuiten, er blieb der eifrige Freund des Ordens, so daß Brosius bei der Gelegenheit, wo er die Gründung der Jesuitenkirche und des Kollegiums zu Neuburg erzählt (Annales S. 131), sagen kann: „Serenissimus Wolfgangus Wilhelmus vere dignus fuit, qui Pater Societatis Jesu nominetur“. Nichts bezeichnet so sehr die völlige Hingabe des Fürsten an den von ihm so bevorzugten Orden, als daß er bei seinem Tode sein Herz der Gesellschaft Jesu vermachte: als er 1653 am 20. März zu Düsseldorf starb, wurde er in der von ihm gegründeten Jesuitenkirche (St. Andreas) unter dem Hauptaltare begraben, sein Herz aber den Jesuiten zu Neuburg übersandt in einer silbernen Kapsel, die zur Aufschrift das Chronogramm hatte: **WoLfgangVs WILheLMVS prInCeps NeobVrgensI patrIae et SoCietatI JesV Cor pIo affectV Legat** (Brosius S. 161).

Man kann, wie wir (s. u. Anhang) hören werden, den gutmütigen und schwachen Fürsten nicht von Einseitigkeit und Eng-



herzigkeit in seinem Verfahren gegen seine früheren (protestantischen) Glaubensgenossen freisprechen; aber wer ihn richtig beurteilen will, darf eines nicht übersehen: keine andere Rücksicht leitete ihn bei seinen Maßregeln, als die aufrichtige Überzeugung, daß nur in der althergebrachten katholischen Religion der Mensch sein Heil wirken könne. Wie himmelweit verschieden war sein Ziel und die Art, wie er es verfolgte, von der grausamen, alle Gesetze der Menschlichkeit mit Füßen tretenden Rücksichtslosigkeit, mit welcher der „rex christianissimus“ Ludwig XIV. in seinen Landen die protestantische Religion zu unterdrücken gewußt hat: dort der herrschsüchtige, nur sich selbst beräuchernde Gewalthaber, der lediglich aus dem Grunde, weil er nichts anderes, als was er war und was er wollte, in seinem Staate duldete, hunderttausende hinopferte oder aus dem Lande trieb, der Wüstling, der durch sein sittenloses Leben den Gesetzen der Religion, die er zur alleinherrschenden in Frankreich machte, Hohn sprach; hier der bescheidene, von dem besten Willen beseelte, nur allzu schwache und unselbständige Fürst, der nur das Glück seiner Unterthanen, wie er es verstand, wollte und dazu Mittel wählte, die nach seiner Überzeugung erlaubt und gesetzlich waren, und die, wenn sie auch hart waren für die Betroffenen, doch niemals bis zur Grausamkeit und Unmenschlichkeit führten und niemals mit Morden und Abschlächten endeten, dabei in seinem eigenen Leben ein tadelloses Muster der Tugend und ungeheuchelten Frömmigkeit, wie sie ihm die Religion vorschrieb, welche er einmal als die einzig wahre erkannt hatte. Das bekannte Wort, welches der große König, der den anderwärts ausgetriebenen Jesuiten eine Zuflucht in seinem Lande gewährte, einst sprach, daß in seinen Staaten jeder nach seiner Façon selig werden könne, wäre für Wolfgang Wilhelm ein unmöglicher Gedanke gewesen; denn für ihn hätte es nichts anderes bedeutet, als einen Teil seiner Unterthanen der ewigen Verdammnis überliefern, ohne etwas dagegen zu thun. So lernen wir manches seiner Kurzsichtigkeit, die niemals Bosheit war, verzeihen. Gewiß ist auch, daß manche von den vorgebrachten Klagen in der Hitze des Streites übertrieben worden sind; in manchen redet nur der Ankläger zu uns und der oberste Rechtsgrundsatz, das „audiatur et altera pars“, ist bei der Lückenhaftigkeit der überlieferten Nachrichten ausgeschlossen. Die Geschichte, die „das

letzte Schicksal aller Dinge erlebt“, darf es nicht zugeben, daß ein „Charakterbild von der Parteien Gunst und Haß verwirrt“ werde.

Philipp Wilhelm, der Sohn und Nachfolger Wolfgang Wilhelms, trat wie in allem, so auch in der Begünstigung der Jesuiten in die Fußstapfen seines Vaters. Schon am 20. Januar und 11. Februar 1650, also noch bei Lebzeiten seines Vaters und mit dessen Vorwissen, versprach er den Jesuiten, zur Gründung des Kollegiums die Einkünfte bis auf jährlich 2000 Rthlr. zu erhöhen und „zu erbawung eines Collegii und Kirchen alda“ noch weitere 1000 Rthlr. zuzufügen, bis der Bau vollendet sei. Aber er behielt sich die Einwilligung der Landstände vor, und damit kam er nicht zu wege; die 3000 Rthlr., die er am 23. Oktober 1650 noch einmal versprochen hatte „nach hernächst angetretener Regierung“ zu geben, blieben auf dem Papier, die Jesuiten berufen sich später immer darauf und erhalten daraufhin noch manche Zuwendungen. Als Philipp Wilhelm nach dem Tode seines Vaters zur Regierung gelangt war, bestätigte er die Schenkungen des Vaters am 4. März 1654 (Abschrift der Verfügungen im Düff. Staatsarchiv). „Serenissimo Wolfgango Wilhelmo, heißt es in dem Liber benefactorum, a. 1653 20. Martij inter tertiam et quartam matutinam ex febrtiana piissime defuncto Serenissimus filius ac dux paternam erga nos sollicitudinem hereditans praecedentem foundationem confirmavit 1654 4. Martij.“ Als es sich jetzt um den Tausch des Rathhauses handelte, war es klar, daß es für die Jesuiten ein leichtes sein werde, sich seiner Zustimmung zu versichern; er gab ihnen, wie sie in einer neuen Eingabe an den Rat (Oktober 1654) mitteilen, „hic in Arce et sponte sua in Hambach“ die Zusage, „cupere se et instanter desiderare, ut Curia cum Aureo Leone commutetur; sie verpflichteten sich in der Eingabe dem Räte gegenüber, non solum praesentem Curiam, sed et omnia Residentiae Juliensis bona, tam quae de facto habet, quam quae deinceps habitura est, scripto“ dem Räte zum Pfande zu setzen (obligare). Dieser erklärt sich wiederum zu dem Tausch bereit, wenn die „Hrn. patres die offerirte eviction des Rentwicks, Casparen de Heus und die ihrige in forma probanti einbringen, und darüber Ihre Dchl. gnedigste confirmation außspringen wurden“. Der Fürst gab am 21. November 1654 seinen Willen zu erkennen: „Von Gottes guaden wir Philipp Wilhelm

pfalzgraß ꝛ. thun kundt hiemit, demnach uns von den Patribus der societet Jesu demütigt vorgebracht worden, was maßen burgermeister, schein und raht unser hauptstatt Gülich in die permutation ihres rahthaus mit dem haus zum gülden lewen dergestalt consentirt und verwilliget haben, das gemelte Patres hingegen obligirt und gehalten sein sollen, die schulen, wan sie per fundationem oder sonsten die darzu gehörige genugsame mittel und notturst an der hand haben werden, also bald anzufangen, auch die corps de garde [die Hauptwache] zu gelegener zeit an ein ander orth zu transferiren, und sonsten die ubrige gesetzte conditiones zu observiren, auch unsere gnädigste ratification aufzubringen, und dan gemelte Patres uns darumb gehorsambt gebetten, als haben wir vorgangene permutation gnädigt ratificirt, approbirt und bestettiget" ꝛ.

Die Sache, die damit erledigt schien, verzog sich gleichwohl noch bis ins Jahr 1660, nach dem Abzug der Spanier (I S. 158). Es hatte sich auch aus anderen Gründen ein Widerstand im Räte erhoben, wie wir aus einer Eingabe der Jesuiten an den Fürsten ersehen können („traditum per Hrn. Cancellern Freyh. zu Winkelhausen 3. Maij 1660“, ist auf dem Rande vermerkt). Man hatte zunächst eine „conditio onerosa“ hinzugefügt, „de archivio fornicato et ferreis ianuis munito a societate in aureum Leonem transferendo“, d. h. die Jesuiten sollten im goldenen Löwen ein gewölbtes Archiv mit eisernen Thüren herrichten lassen, wie es im alten Rathause war. Sodann war das Bedenken entstanden, ob die Jesuiten jetzt noch unter den veränderten Umständen, d. h. nachdem die Spanier abgezogen waren, wirklich im Sinne hätten ein Kollegium zu gründen. Wir entnehmen aus den Verhandlungen mit Bestimmtheit, daß es, damals wenigstens, die Willensmeinung des Rates war, daß „die Patres die Scholen also paldt in hiesiger statt anfangen sollen, welches anderer Gestalt nit dan per modum gymnasij ad rhetoricam usque wie ahn allen anderen orteren verstanden wirt“ (Eingabe des Rates vom 8. September 1660). In verständiger Erwägung, daß die Vorbedingungen für das zu eröffnende Gymnasium noch nicht erfüllt waren, lehnen die Jesuiten es ab, sich an einen bestimmten Zeitpunkt zu binden; aber ebenso entschieden weisen sie den Gedanken zurück, als könnten sie einmal unter den veränderten Umständen ihre Residenz in Jülich wieder aufgeben: „Si Societas

poterat cogitare de sede hic firmiter figenda, cum adhuc Hispani hic imperarent, multo nunc magis Serenitas vestra volet hic Societatis firmam Residentiam constituere, multo magis id desiderare deberent D<sup>ni</sup> Consules et Cives, et Societas utilius laborare poterit in hac urbe, postquam illa in manus et potestatem Serenitatis vestrae devenit.\* Sie konnten mit Recht darauf hinweisen, daß sie, wenn sie diesen Gedanken hätten, nicht das Haus zum Anker („quam inhabitamus“) mit großen Kosten erworben und jetzt eben auch noch den goldenen Löwen gekauft hätten. Das war nämlich am 20. März 1660 geschehen, das Haus, welches 1641 1400 Rthlr. gekostet hatte, war mit 2200 Rthlr. bereits bezahlt (Urkunde im Staatsarchiv zu Düsseldorf).

Die Jesuiten hatten ferner beim Fürsten als Grund, warum sie das Rathaus dazu erwerben müßten, angegeben, daß ihre Wohnung im Anker (der damals nur einen Stock über dem Erdgeschoss hatte) zu beschränkt sei und daß sie deshalb, wenn fremde Patres zu ihnen kämen, diese entweder bei Freunden in der Stadt, oder in Wirtshäusern (hospitia publica) unterbringen müßten; das erstere bereite den Freunden zu viel Last, das zweite widerspräche „Societatis religiosae consuetudini et disciplinae“. Auch fänden, sobald das Rathaus erworben sei, die „Confessarii aulici“ [die fürstlichen Beichtväter, die den Fürsten stets auf Reisen begleiteten] für die Zeit, daß die Hofhaltung des Fürsten hier sei, bei ihnen passendes Unterkommen. Dagegen sträubten sich die Väter der Stadt, die das Rathaus zu keinen anderen Zwecken, als nur zur Gründung des Gymnasiums hergeben wollten. Man war der Meinung, daß durch die geistlichen Orden, die in den letzten Jahrzehnten in die Stadt eingezogen waren, der Raum für die Bürgerhäuser beschränkt werde; es komme nach den ausgestandenen Kriegslasten darauf an, zum Gedeihen und Aufkommen der Stadt neue Bürger hereinzuziehen, und für diese müsse Raum gelassen werden. Die Jesuiten antworteten mit dem Hinweis auf die Vorteile, die das Gymnasium durch die auswärtigen Schüler der Stadt bringen werde: „cum hac [praesentia Societatis] confluent vicinorum filij ut discant et instruantur, alij hic sedem figere cupient ut filij prosint, qui suam pecuniam in hanc urbem inferent atque consument.“ Am wenigsten aber wollten die Stadtväter zu solchen

„unnötigen geistlichen örteren“ d. h. zu einer bloßen Residenz, ohne Gymnasium, das „alte und fast bey die hondert Jahr gestandene Statt rathhaus“, das „meditullium civitatis“ hergeben, da doch darzu noch woll andere mehr bequeme und größere plätzen ohne so mercklich der statt beschwehr, abgangh und wehemuht abgesehen werden könten“. Hier kommt die Gefühlsseite zum Vorschein: es that weh, die uralte „Juliusburg“, die Stätte, „ubi fuerit arx, a qua tota Patria et Ducatus Juliae nomen habeant“, aufzugeben. Der „Juliusberg“, so hieß die den Markt mit seinen Umgebungen umfassende Höhe (I S. 222), und wenn auch zu der Entstehung des Namens die unberechtigte Annahme, daß Julius Cäsar der Gründer der Stadt sei, geführt hat, so liegt doch in der uralten Überlieferung, daß an dieser Stelle die Stadt ihren Ursprung genommen habe, ohne Zweifel eine geschichtliche Wahrheit (I S. 15 und 292). Und dann ist unter der „Juliusburg“ wohl nichts anderes zu verstehen, als das erste Rathhaus, welches sich die werdende Stadtgemeinde baute, mag dies nun das im Brande von 1547 beschädigte und danach aufgegebene, oder ein noch älterer Vorgänger desselben gewesen sein.

„Haec nomenclatura [Juliusberg], so lauteten die Klagen nach dem Bericht der Jesuiten weiter, mortificabitur aiunt, si non maneat Curia ubi est et veniat in alienas manus, unde tota vicinia et posteritas adhuc in sepulchris conqueratur“, die Toten werden es noch in den Gräbern beklagen, wenn das Rathhaus nicht bleibt, wo es ist, und in fremde Hände kommt. „Credimus, so antwortet der Bericht, posteritatem gavisuram, si in illo monte Juliusberg (in quo certa traditione et adhuc viventium testimonio fuit stabulum aliquando Civis unius et in Curiam mutatum fuit) non Julius, sed Jesus habitet, si ibi templum aedificetur ad Dei honorem et Civitatis ornamentum et utilitatem publicam, maxime si Curiae huic humili succedat altior, elegantior et opportunior in propatulo et medio foro [offen und frei mitten am Markte], in corde Civitatis, non in angulo, ut nunc est, et Curia non veniet in manus alienas, sed eorum Religiosorum, qui concives erunt et inquilini, omnibus ad servitia religiosa paratissimi noctes et dies, et constantissimi cohabitatores illo etiam tempore, quo placeret Divinae Maiestati Cives et urbem aliquo contagiosi morbi

flagello tangere\*. Die Nachwelt wird sich vielmehr freuen, meinen die Väter, wenn auf dem Juliusberg nicht Julius, sondern Jesus wohnt — da ist wohl schon an die Kirche gedacht, die in der That erst ein Jahrhundert später zur Wirklichkeit geworden ist (s. u.). Die Angabe von dem Stalle, aus welchem das Rathhaus gemacht worden sei, beruht auf einer unrichtigen Auffassung, da wir wissen, daß das Rathhaus 1567 neu erbaut worden ist (I S. 59); daß ein Stall, etwa vom Hause zum Bardt, mit in den Bau hineingezogen worden ist, wäre nicht unmöglich. Zum Schluß haben sich die Väter in ihrem Bericht noch eines ungebührlichen Ausfalles des Magistrats gegen ihren Ordensgeneral [P. Nickel „Juliacensem in hac urbe educatum a puero“] zu erwehren, gegen den man die leise Anklage unvorsichtigen Vorgehens und allzu großer Heimatliebe (de imprudentia et affectu nimio patriae) erhob; uns ist die Nachricht insofern von Wert, als sie uns zeigt, daß P. Nickel seine Ordensbrüder in seiner Vaterstadt kräftig unterstützte.

Dem unerquicklichen Streit wurde ein Ende gemacht durch ein ernstliches Befehlsschreiben des Fürsten (von Bensberg, 28. Oktober): „Unseren gnedigsten gruß zuvor. Ersame Liebe getreue: Unß ist Ewer unterthenigst schreiben vom 16. dieses, die mit den P. P. Societatis vorhabende permutation betreffend, woll zukommen und unterthenigst referirt worden. Weil nun wir darauß mit ungnedigstem mißfallen vernehmen, daß Ihr die vorhin movirte conditiones wegen der Schulen numehr dahin zu extendiren unterstehet, daß die P. P. die Schulen icht alsbald biß ad Rhetoricam einzuschließlich anzufangen sich obligiren sollen, dabe Euch doch gnugsamb wißig, daß solches annoch bey gegenwertigem zustandt unmöglich ist, und dieselbe sobaldt sie nur pro doctione und unterhaltung dazu nötigen professoren fundirt sein, mit der Schulen solche anstalt machen wollen, damit Ihr und die sämptliche Bürgern derentwegen Satisfaction haben werden . . . , als haben Wir Ewer überschicktes proiect in etwas verendert, wie Ihr hiebey zu empfangen, Und ist demnach Unser Endtlicher ernstlicher Befelch hiemit, daß Ihr es dabe beywenden laßet und ferner keine difficulteten mehr erwecket noch unmögliche conditiones sehet, sonder ohne fernere widerredt dieses proiect, wie es gelegt, acceptiret und also uneingestelt angeregte permutation würcklich vollenziehet, versehen Unß dessen also und seindt Euch zu

gnaden geneigt." Danach wurde am 19. November die Urkunde gethätigt (Urschrift mit den Siegeln im Staatsarchiv zu Düsseldorf):

„Kundt und zu wißen seye hiemit, wasmaßen, auf gnedigsten Vortrag und gesinnen des durchleuchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Philipp Wilhelmen, Pfalzgraven bey Rhein &c. unsers gnedigsten Fürsten und Herren, sodan mit consent und belieben des woll Ehrwürdigen Patris Provincialis P. Joannis Zwenbruggen und des Ehrwürdigen P. Adami von Inden, ehegmtr. societet Priestern und superioren hieselbsten ahn einem [einerseits], sodan Herrn Scholteiß, Burgermeistern, Scheffen und Rhat der Haubt Statt Gulich, eine steete, veste und unwiderrißliche permutation und erbeutung [beuten = tauschen] dieser gestalt tractirt, beliebet und eingangen seye, daß nemlich ehegemelte Herren Scholteiß, Burgermeister, Scheffen und Rhat den Patribus Societatis erblich und ewig abtretten, einraumen undt überliefferen sollen ihr biß hiehin eingehabtes Rhathaus mit angehorigen garten und area, wie daselb am Mark alhie neben der Patrum Societatis Residenzhausß zum Anker gelegen, nichts davon ab noch außgeschneiden, gestalt ehegemelte Patres daselbe Rhathausß sambt appartinentien nach eigenem gefallen und belieben nutzen, nießen und gebrauchen, damit schalten und walten sollen und mogen gleich mit anderen ihren eigenthumblichen gueteren, Hingegen haben ehebesagte Herrn Patres, wolgte Herren Scholteiß, Burgermeister, Scheffen und Rhat permutative cedirt, eingeräumt und übertragen, cediren, einraumen und übertragen auch hiemit und krafft dieses, daß Hausß zum gulden Lewen, auch ahn Mark mit einer seithen neben den Patribus Capucinis und einem vorhaubt neben der Schurchskarren gelegen ohne alle beschwerneß loß, liber und frey; Und haben ferner wegen des ahn Kayß. Cammergericht zu Speyr schwebendem process pro assecuratione und versicherung, das hernegst uff allem evictions pfall Herrn Scholteiß, Burgermeister, Scheffen und Rhat bey ermeltem Hausß zum gulden Lewen erblich, ewig und ruhelich verpleiben undt dessen quacunque via iuris nit entsetzt werden sollen, neben dem wasß Christoffel Mentwig und Caspar de Heus den Herrn Patribus pro evictione dargestellt, offtgemelte Herrn Patres alle ihre ieszige und funfftige gueter, intraden [Einkünfte] und Rhten in genere et specie hiemit krefftiglichen oppignorirt und eum expressa renuntiatione om-

nium beneficiorum iuris, immunitatis Ecclesiasticae, amortizationis, caeterorumque iurium et privilegiorum competentium verstrickt, wie dan hiemit und krafft dieses oppignoriren und verstricken, auch bey hochtgemltr Ihrer Fürstl. Dchl. Dero gnedigste assecurationem daß dieselbe in omnem casum et eventum ehgemlte Scholtzeiß, Burgermeister, Scheffen und Rhat bey dem Hauß zum gulden Lewen gnedigst und krefftiglich schutzen und manuteniren wollen, außprengen sollen, dabei sich dan auch die Hrn Patres erbotten, so bald ein zeitlicher Landtfurst es nutzlich finden und erkennen wirt, daß gemlte Patres zu Haltung solcher schulen genugamb fundirt sein werden, Sie alsßdan die schulen alhie anzufangen und dieselbe ad rhetoricam einschließlich zu dociren so schuldig als willig sein sollen, wie dan auch keine Heuser zu anerkouffen noch einzuziehen, sondern sich deßen inskunfftig genzlich zu enthalten, Ingleichen auch die corps de garde entweder ahn dem orth, alwohe dieselbe iekunt stehet, oder ahn ein ander bequemes orth houßen dem gulden Lewen ohne deßelben geringste verletzung und beschwer der Statt transferiren, sodan deß Hauptgerichts Archivum ohne der Statt zuthun und unkosten, mit gewolb, eisernen theuren und fenstern, wie es sich iezo aufm Rhat-hauß erfindet, erbawen zu lassen, Inmaßen ostgemlte Patres vor sich und ihre Nachkommelingen sich hiemit verbinden und obligiren, mit dem Zusatz, daß ehe und bevor solches alles, außer des Schulpuncten, welcher wie obgemlt außgestellt pleibet, zu werck gerichtet und würcklich effectuirt, Sie Herrn Scholtzeißen Burgermeister Scheffen und Rhat zu abtretung deß Rhat-hauß keineswegs gehalten sein sollen, Alles ohne gepferdt, Zu urkundt deßen ist dieser permutations Zettull sowol von ermltdte Herrn P. Provinciali und P. Superiore als gewaltdhabenden, als Scholtzeiß Burgermeister Scheffen und Rhat versiegelt, unterschrieben und zu mehrerer steethaltung hochtgemlte Ihre Fürstl. Dchl. unterthenigst gepetten, diesen contract gnedigst zu approbiren und daß solchem allem obverlauter maßen ihn einem und anderen allerdingß nachgelebt werden solle, zu bestettigen. So geschehen Gulich ahn neunzehenden Novembris A. Sechzehenhundert und Sechszig". (Siegel der Stadt Jülich von 1650, vgl. I S. 193, des Provinzials und der Jülicher Residenz, Sig. Soc. Jesu Juliaci, mit dem Jesuitenzeichen in Schilde; Unterschrißten: Pet. Codonaeus als Schultzeiß, Joh. Gredenbruch, Gsch.



Herm. Grein, Joh. Wilh. Pontinus, Gerh. Flöden, Joh. Dreißer, Lamb. von dem Hoff, Joh. Seger Weyerstraß, Wilh. Schram, Franz Wolff, Joh. Schreiber; von seiten der Jesuiten Joannes Zwenbrüggen, Adamus Inden Residentiae superior\*).

Die fürstliche Genehmigung, welche den Wortlaut des Vertrages vollständig wieder aufnimmt, erfolgte am 23. Februar 1661 (Abschrift im Lagerbuch). Der Umtausch ging sofort vor sich: unter dem 28. Mai ist schon der erste Posten für das „neue Rathhaus“ in der Stadtrechnung (im „Rentbuch“ wie es jetzt heißt) eingetragen; am 19. Juni werden die „benck vom Rathhaus abgethan und ins new gebracht“; 300 Fuß „Eichen Dil zu reparation des Rathhaus“ werden zu Coslar geholt, jedes 100 7½ Gulden, neue Fenster werden gemacht etc. Am 7. September wird Wein auf das neue Rathhaus geholt; da wird der Einzug wohl stattgefunden haben. Das „fastelabendts Esen“ (23. Februar) fand in diesem Jahr ausnahmsweise „bey Herrn Weyerstraß“ (Ratsverwandter Johann Sieger Weyerstraß) statt. Die Hauptwache blieb stehen. Das Archiv wurde in der verlangten Weise an das Rathhaus angebaut; es war der vor noch nicht langer Zeit beseitigte Bau, an dessen Stelle das Amtsgerichtsgebäude errichtet worden ist. Er zeigte eine schmuckvolle Renaissance im edelsten Stile, der unter dieser Umgebung auffiel: „Ein originell in streng classicistischer Weise durchgeführtes Werk ist der als Archiv dienende Anbau am Rathhaus in Jülich, noch in guter Renaissance errichtet“ (Lübke, Geschichte der Renaissance in Deutschland II S. 449). Nordhoff (Zeitschrift für bildende Kunst X S. 86) kommt bereits auf die richtige Vermutung: „Der Anbau verrät so maßvolle und würdige Renaissanceformen, daß man geneigt ist, solche Stilcharaktere einer näheren oder ferneren Einwirkung des „Architectus Alexander“ [Pasqualini, I S. 9] zuzuschreiben.“ Das Rätsel löst sich auf einfache Weise: der Schmuck rührte ohne Zweifel von Pasqualini selbst her und ist aus dem Schlosse nach der neuen Stelle übertragen worden. Das mußte sich das Schloß ein Jahrhundert nach seiner Erbauung gefallen lassen. An die Bedingung, weiter keine Häuser in der Stadt anzukaufen und einzuziehen, banden sich die Jesuiten in der Folge nicht (s. u.). In derselben Weise wehrte sich, wie wir hören werden, der Magistrat auch gegen die Ausbreitung der anderen Orden in

der Stadt und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil dadurch die nun in die geistliche Immunität fallenden Häuser für die Steuerzahlung und Einquartierung verloren gingen und die Last somit für die anderen Häuser in der Stadt größer wurde.

Die Verhandlungen, welche der Übertragung der Schule an die Jesuiten und der Gründung des Gymnasiums vorhergingen (das meiste davon im Düsselb. St. N.), zeigen, wie es die unzweideutige Absicht der Väter war, die Schule in die Hand zu bekommen, wie sie aber gleichwohl alle Gründe, die dafür und dawider sprachen, sorgfältig erwogen und nicht eher an die Ausführung gingen, als bis die Vorbedingungen alle geregelt und sichere Grundlagen für den Bestand gewonnen waren. Es muß hier im voraus bemerkt werden, daß der Orden in bezug auf die Einrichtung neuer Kollegien frühzeitig bestimmte Grundsätze aufgestellt hatte. Bei dem Vertrauen, welches man in den katholischen Ländern fast allerwärts den Jesuiten entgegenbrachte, kamen von Fürsten und Städten die Einladungen zur Gründung von Niederlassungen sehr zahlreich; es drohte die Gefahr, daß man solchen Einladungen nur allzu leicht Folge gab, ohne zu erwägen, ob auch die nötigen Mittel zur dauernden Unterhaltung gesichert waren, und daß deshalb manche Niederlassung wieder eingehen mußte. Darum hatte schon der Gründer des Ordens, der h. Ignatius, 1553 eine Verordnung erlassen, welche verbot, für die nächsten 10 Jahre ein Kollegium einzurichten, „ubi non possint XII saltem de Societate sustentari cum duobus aliis, qui rebus corporalibus inserviant, ita ut totus numerus ad XIV perveniat“ (gutgeheißen und beschlossen von der 1. General-Kongregation, s. G. M. Pachtler S. J., Ratio studiorum et institutiones scholasticae Societatis Jesu per Germaniam olim vigentes, in den Monumenta Germaniae paedagogica, I S. 71).

Unter seinem Nachfolger Laynez wurde bestimmt: „In Collegio, ubi tres ponuntur Praeceptores litterarum humaniorum, quartus

etiam esse debet, qui illis substitui possit, et tres Sacerdotes, in quibus unus Rector sit, reliqui duo utilitati serviant animarum. Ubi vero tales septem operarii sunt, convenit totidem saltem ibi Scholares alere, ut illud perpetuum opus esse queat: succedentibus his in Sacerdotum et Praeceptorum locum, ubi aut morte aut aegritudine aut aliis de causis non possent officio suo fungi. Est etiam praeter hos necessarius Minister unus cum Coadjutoribus quinque, videl. Janitore, Sacrista, Coquo, Emptore et quodam alio, qui eos in omnibus adjuvet. Minimum itaque Collegium 20 constabit ex Nostris. Ultra quos providendum erit, unde Corrector, qui de Societate non sit, alatur ad eos castigandos pueros, qui scholas frequentabunt; prout illi ab ipsis Praeceptoribus praescribetur.“ Für eine Anstalt, welche nur die drei unteren Klassen, die Infima, Secunda und Suprema grammatices (Syntaxis) umfassen sollte, wurden also 20 Personen verlangt, 3 Praeceptores (Magistri, Professores), für jede Klasse einer, und ein vierter zur Aushilfe und Vertretung; daneben 3 Sacerdotes für die Seelsorge, damit die Praeceptores sich ganz dem Unterrichte widmen könnten; außerdem 7 Scholares, aus denen der Nachwuchs erzogen werden sollte. Dann als 15. ein Minister für die Leitung der Hausgeschäfte und äußeren Angelegenheiten, dem 5 Coadiutores (Laienbrüder) für die Dienste des Hauses als Pförtner, Küster, Koch, Einkäufer zc. beigegeben wurden. (Diese Coadiutores standen innerhalb des Ordens, sie leisteten die drei ersten Gelübde — Gehorsam, Keuschheit, Armut — nicht aber das vierte, die Mission zur Befehrung der Ungläubigen.) Endlich sollte auch darauf Bedacht genommen werden, daß ein Corrector, d. i. ein (nicht zum Orden gehörender) Prügelknecht, der die von den Lehrern verhängten Züchtigungen auszuführen hatte, unterhalten werden könne. Für ein volles Kollegium (mit Poetica und Rhetorica) stellte sich auf diese Weise die Zahl auf 30 Personen, für ein Lyceum auf 50, für eine Universität auf 70 (Pachtler I S. 336). Die Anforderungen wurden jedoch später (1645/46) ermäßigt, indem bei kleineren Kollegien von den Scholaren abgesehen wurde; die aber auch dann noch erforderte Zahl von 20 Personen für eine Vollanstalt wurde thatsächlich (nach dem Ausweis des Liber benefactorum) in Jülich niemals erreicht: es waren hier durchweg 13—16 Personen (s. u.).

Zunächst kam es hier in Jülich überhaupt in Frage, ob es ratsam und einträglich sei, aus der Missio eine stabilis Residentia mit der Aussicht auf ein künftiges Collegium zu machen. Schon frühzeitig legten die Patres in einer Denkschrift (ohne Zeitangabe, vermutlich aus den Jahren 1646—1648) die Gründe, „pro parte negante“ und „pro parte affirmante“ dar, zur Verhandlung der Provincial-Kongregation, wie man annehmen darf. Die Überschrift lautet: „Utrum expediat, Juliacensem Missionem, quae obita a Nostris fuit iam ab annis 4 vel quinque magno spirituali fructu, commutare in Residentiam stabilem cum spe futuri Collegij, sicut factum est recenter Bonnae.“ Es handelte sich also damals noch darum, ob die Mission zu einer stehenden Residenz mit der Aussicht auf ein künftiges Kollegium (Gymnasium) erhoben werden sollte, wie dies kürzlich zu Bonn geschehen war (1639, Buschmann, Geschichte des Bonner Gymnasiums S. 3). Als Gründe pro parte negante werden aufgeführt: 1. Potissima ratio sumitur a nimia vicinitate cum aliis Collegiis, propter quam si aliquando Juliaci futurae essent Scholae, per eas destruerentur scholae Aquisgranenses et Marcoduranae; 2. quia non apparent media, unde fundari aliquando possit Collegium Juliacense; 3. erit oneri aliis collegiis, ut nunc fit Bonnae, quo derivantur patrimonia Nostrorum, quibus sublevari opportune hoc tempore posset caeterorum Collegiorum indigentia.“ Man besorgte also, die Schule zu Jülich werde denen zu Aachen und Düren Abbruch thun, man sah nicht ab, woher die Mittel für das neue Kollegium kommen sollten, und das Beispiel Bonns schreckte ab, wo das Kollegium mit dem Gelde unterstützt werden mußte, womit man besser anderen Kollegien hätte aushelfen können.

Es folgt die lange Reihe der Gründe pro parte affirmante: 1. Prima sumi potest a defectu et paucitate Collegiorum. Cum enim iam tum amiserimus in hac Provincia Foundationes 7 vel 8 Collegiorum idque absque ulla spe ea aliquando recuperandi, et ex iis ipsis, quae adhuc possidemus, quaedam admodum sunt incerta, videtur ratio et status Provinciae postulare, ut si quae alia commodis locis a Principibus offerantur, ea in amissorum locum admittantur. 2. Quia Juliacum est Metropolis Ducatus Juliae et antiqua Principum sedes; qui etsi nunc Dusseldorpii

resideant, certum tamen est, quod constituta pace potissima anni parte, ut olim fecerunt, habitaturi sint Juliaci maxime Ser<sup>mi</sup> Juniores, qui ad hoc se affici saepius iam non obscure ostenderunt. Cum autem eidem Principes confessarium quisque suum e Societate habeat, facile est concipere, quanta sint futura incommoda, si Confessarii cum sociis perpetuo vel in Aula, vel extra eam in hospitiiis cum secularibus habitare cogantur. 3. Quibus incommodis affinia sunt, quae sentient ii, qui e nostris propter negotia adire Principes eorumque Cancellariam per annum frequentare coguntur. Quae incommoda tunc magis sentirentur, si, quod fieri posset, aliquando accederet, Principes Nostris Confessariis uti. Quae inter alias potissima ratio fuit, cur Provincia saepius doluerit, non citius cogitatum fuisse de erigendo Bonnae Collegio, et cur nunc demum post tot annos serio de eadem re cogitent. 4. Quarta sumitur ab opportunitate Scholarum. Quae tanta est, ut olim tempore Pacis recensiti fuerint in scholis Juliacensibus 1000 discipuli et plures, cum eodem tempore Marcoduri et alibi vix essent 200. Quod nemo mirabitur, qui Patriae et utriusque urbis situm novit et expendit. Eadem autem opportunitas rediret cum pace efficeretque, ut pars nobilissima totius ducatus Juliacensis, quae nunc fere Coloniae in Gymnasio Laurentiano studet, ad nostras Scholas ob vicinitatem traheretur. 5. Hanc opportunitatem nisi Societas nunc, dum res integra est, apprehendat, facient id Augustiniani alique regulares, qui sicut nunc Scholas Linnichii, quod est exiguum in vicinitate oppidum, aperuerunt, ita si intelligant nos de stabili sede Juliaci figenda non amplius cogitare, Scholas Juliacenses abque dubio affectabunt et a Magistratu impetrabunt a quibus tunc vicina nostra Collegia paterentur illa ipsa incommoda, propter quae nunc existimant Scholas Juliacenses a nobis non esse admittendas . . . Quae rationes si bene expendantur, facile erit ad ea respondere, quae pro negante parte superius sunt allata: Inprimis enim quod adfertur de incommodo quod vicinorum Collegiorum Scholae ex novis Scholis Juliacensibus sentient, id fortassis vim aliquam haberet, si de novis plane scholis Juliaci erigendis cogitaretur. Nunc vero cum iam tum Juliaci sint Scholae eaeque non mediocriter pro externis Professoribus fundatae atque etiam pro ratione temporum satis numerosae, certe

incommodum, quod ex Professorum mutatione timetur, non videtur fore tantum, ut propterea negligi debeant maiora et certa commoda, quae a Collegio Juliaci fundato sperari aliquando poterunt. Quod si vero dicatur longe plus damni inferendum vicinis nostris Scholis, si Societas Scholas Juliacenses administret, quam nunc fiat a Professoribus externis, id etsi vim aliquam habeat, quid tamen fiet, si Magistratus Juliacensis de nobis desperans pro secularibus Professoribus Augustinianos admittat, qui quantum Scholis Societatis officiant, in Belgio et alibi damno nostro satis sumus experti. Verum non fore hoc Scholarum nostrarum vicinarum damnum tantum, quantum a quibusdam apprehenditur, clarius apparebit, si consideretur singulas Civitates, de quibus agitur, habere pro Scholis suos proprios limites atque districtus, qui ita inter se non miscentur aut exceduntur, ut in Scholis Marcoduranis, de quibus potissimum agitur, ex districtu, quo Scholae Juliacenses constant et constabunt, non sint in universum hoc tempore vel 6 discipuli. Atque eadem fere Scholarum Aquisgranensium est ratio. Quarum etiam districtus multum extensus atque dilatatus est ab illo tempore, quo occupato ab Hollandis Traiecto Scholae nostrae istae esse desierunt. Ex quo fit, ut magna eorum pars, qui Traiecti antehac propter vicinitatem commodius studebant, nunc Aquisgranum confluant, ut proinde illis, etsi Scholae sint Juliaci, honestus tamen studiosorum numerus deesse non possit. — Quod spem foundationis attinet, verum est, de ea nihil adhuc certi affirmari posse. Etsi valde probabile sit, illam suo tempore non defuturam. Id enim persuadet summus erga Societatem Juliacensium affectus atque inprimis Serenissimorum Principum voluntas, qui, ut promiserunt, laborabunt omnibus modis, ut in totius Ducatus Metropoli et Principali Residentia fundatum Collegium habeant, quod melioribus temporibus non potest esse admodum difficile. Non id agitur, ut statim ita Juliaci multiplicentur personae, ut in earum sustentationem applicanda sint Nostrorum Patrimonia cum onere totius Provinciae. Id enim caveri facile poterit, si P. Provincialis a principio plures eo non destinet, quam ali commode possint ex assignata iam tum a Ser<sup>mo</sup> eleemosyna eandemque postea proportionem servet inter personas et acquirendos redi-

tus, qui procul dubio maiores nunc essent, si de stabilitate residentiae constitisset.“

Man sieht aus dem Ganzen, daß es der eigentliche Zweck der Schrift war, die Gründe, die für die Verneinung sprachen, ausführlich zu widerlegen. Es sprach zunächst für die Weiterbildung der Mission zu einem Kollegium der Umstand, daß eine Anzahl Kollegien in der Provinz hatte aufgegeben werden müssen, einige andere in ihrem Bestand sehr unsicher waren, daß es also wünschenswert erscheinen mußte, ein neues, wo die Gelegenheit sich biete, zu gründen. Sodann wird (wie früher, o. S. 28) die Unbequemlichkeit hervorgehoben, daß die Beichtväter des Fürsten und seiner Angehörigen, wenn diese, wie zu erwarten sei nach hergestelltem Frieden, einen Teil des Jahres in der alten Residenz Jülich zubrachten, genötigt seien, ihre Wohnung im Schlosse oder in Gasthäusern unter weltlichen Personen zu nehmen. Derselbe Übelstand trete ein bei den Vätern, welche in Geschäften den Fürsten oder die fürstliche Kanzlei anzugehen gezwungen seien, wobei auf das Beispiel von Bonn, der gewöhnlichen Residenz der Kurfürsten von Köln, hingewiesen wird. Danach wird die günstige Lage von Jülich hervorgehoben; dort zählte die Schule (d. i. die Particularschule) in der guten Zeit vor dem Krieg 1000 Schüler und mehr, während in Düren und anderwärts kaum 200 waren; man dürfe also annehmen, daß nach wiederhergestelltem Frieden die Jugend aus dem Herzogtum Jülich, die jetzt meist zu dem Kölner Gymnasium Laurentianum sich hinwandte, wieder auf die näherliegende Jülicher Schule sich ziehen lasse.

Es wird uns hier eine dankenswerte Mitteilung geboten, die erste und einzige, welche uns über die Frage, für die wir (I S. 77) vergebens eine Antwort gesucht haben, einen bestimmten Bescheid gibt: die Zahl der Schüler betrug in der guten Zeit der Particularschule 1000 und mehr, sodaß unsere alte Particularschule sich auch in dieser Beziehung ebenbürtig neben ihre Schwestern, die Düsseldorfer und Emmericher Schule stellen konnte, die es bis auf 2000 Schüler gebracht haben sollen (I S. 30 und 32). Wir stehen freilich den großen Zahlen mit einigem Mißtrauen gegenüber und fragen: wie konnten so viele Schüler Unterkommen finden in der kleinen Stadt? wie konnten sie Raum finden in dem bescheidenen

Schulgebäude, dessen Maße wir heute noch vor uns haben? Aber es waren der Particularschulen eben nur wenige, ihr „districtus“ war also sehr ausgedehnt, der von Jülich reichte von Neuß bis Münstereifel (I S. 77). Keine der in dem weiten Gebiet liegenden kleinen Städte, selbst Düren nicht, hatte eine Schule, die ihre Schüler bis zur Universität geführt hätte. Man muß außerdem bedenken, daß bei den bescheidenen Bedürfnissen der damaligen Zeiten die Wohnung der auswärtigen Schüler gewiß nichts anderes war, als eine Herberge, worin gewöhnlich eine Anzahl von Schülern zusammenfaßen — wie wir ja auch wissen, daß zu den Aufgaben des Altschülers (praefectus I S. 69) gehörte, daß er die jüngeren Schüler im Hause bei der Arbeit beaufsichtigte. Daß nur „iuxta einer oder zwen in einem hospitio“ waren, erscheint (in der angezogenen Stelle) als eine Ausnahme. Darum kostete auch die „Herbergh“ für das ganze Jahr nur 1 Rthlr. (I S. 265). Wie es in den Schulräumen zugeht, hat uns der Augenzeuge Weinsberg erzählt (Buch Weinsberg I S. 266); wo keine Bänke waren und die Schüler auf dem Boden saßen, da mögen eben der Geduldigen viele in den Stall gegangen sein. Wollen wir also einräumen, daß die „fama, qua incerta in maius vero ferri solent“, wie Livius sagt, ihre Rolle gespielt hat bei den großen Zahlen, so bleibt doch immer das bestehen, daß auch die Jülicher Particularschule zur Zeit ihres Glanzes eine ganz bedeutende Schülerzahl hatte. Im übrigen aber unterliegt es keinem Zweifel, daß die Jesuiten in der Hoffnung, für ihr Gymnasium die hohe Schülerzahl wieder zu erreichen, gründlich getäuscht worden sind, sowie auch ihre Unterstellung, daß der Fürst in dem Schlosse zu Jülich eine Zeit des Jahres sein Hoflager aufschlagen werde, nicht zutreffend war, wie wir bereits wissen.

Die Denkschrift fährt fort: Wenn wir die günstige Gelegenheit vorübergehen lassen, so werden andere Ordensgeistliche zugreifen, der Magistrat, dem es darum zu thun ist eine tüchtige Schule zu bekommen, wird sich gern mit ihnen einlassen und dann werden unsere Kollegien in den benachbarten Städten in der That von der in fremden Händen befindlichen Schule den Schaden verspüren, den man befürchtet, wenn wir selbst die Schule zu Jülich übernehmen. So hatten „vor kurzem“ die Franziskaner (Minderbrüder



des Heiligen Vatters Francisci Conventualen“, wie sie sich in den Programmen nennen, s. u. Anhang) in Linnich eine Schule errichtet. In einem Aktenstück des Pfarrarchivs der hiesigen lutherischen Gemeinde aus Linnich (Erkundigung wegen der dortigen konfessionellen Verhältnisse, aus der dem Religionsvergleiche von 1672 vorhergehenden Zeit des Haders, I S. 168 s. u. Anhang) teilt der berichtende Pastor Joannes Scrutenius zu Linnich (o. S. 12) auch mit: „hieselbsten ist monasterium monalium S. Francisci“. 1647 waren also bereits die Franziskaner (Minoriten) in Linnich, und sie werden dort auch gleich ihre Schule eröffnet haben. Sie waren von Düren gekommen, wo die Franziskaner seit uralten Zeiten waren (Bonn, Rumpel und Fischbach, Materialien zur Geschichte Dürens S. 298); von dort versuchten sie, wie wir hören werden, auch in Jülich sich niederzulassen, wurden aber abgewiesen, weil man bereits die Jesuiten hatte, und das war vielleicht gerade der Grund, weshalb sie sich nach Linnich wandten. (Umgekehrt kamen die Kapuziner von hier aus zur selben Zeit nach Düren — eine wahre Wanderung der Orden. Die Augustinianer, von denen in der Denkschrift die Rede ist, hatten eine Schule in Bedburg.) Daß die Befürchtung, die Minoriten zu Linnich möchten sich der Schule zu Jülich bemächtigen, nicht ganz unbegründet war, hat sich merkwürdiger Weise noch ganz spät recht deutlich gezeigt: 1787, 7 Jahre vor der Zeit, wo die einbrechenden Franzosen über alle diese Verhältnisse mit dem Schwamme dahinführen, versuchten die Minoriten in dem „exiguum in vicinitate oppidum“ die Jülicher Schule an sich zu bringen (s. u.). Daß aber die Einbuße, welche die benachbarten Kollegien erleiden könnten durch die Eröffnung des Jülicher Kollegiums, nicht so bedeutend sein werde, wird dadurch bewiesen, daß die Dürener Schule damals kaum 6 Schüler aus dem Jülicher Bezirk hatten; der Aachener Schule aber war eine ansehnliche Schülerzahl schon dadurch gesichert, daß sich ihr Bezirk neuerdings erweitert hatte: Maastricht war von den Holländern eingenommen — es ist wohl die Einnahme durch den Prinzen Friedr. Heinr. von Oranien 1632 gemeint — und dem Jesuiten-Kollegium daselbst ein Ende gemacht worden; so strömten viele der Schüler, welche dieses besucht hatten, jetzt nach Aachen. Wegen der Mittel für das zu gründende Kollegium, heißt es zum Schlusse, kann zwar nichts bestimmtes ge-

sagt werden; aber von der Anhänglichkeit der Jülicher Bürgerschaft und dem guten Willen des Fürsten, der schon die beträchtliche Zuwendung gemacht hatte, darf alles erwartet werden.

Den ersten Schritt, der ihren Entschluß zeigt, thaten die Väter erst etwa 10 Jahre später: sie wandten sich 1659 an den Fürsten und bitten um sein Eingreifen. In der Zwischenzeit hatten sie das Haus zum Anfer erworben und die sichere Aussicht auf Erlangung des Rathhauses erhalten. Auch hatten sie die Zustimmung des Ordensgenerals, P. Nickel, erlangt, auf den sie sich jetzt berufen. „*Quoniam Serenitatis vestrae gratiosa voluntas est piumque votum, ut ad Residentiam hanc nostram stabiliendam, tum vero maxime ad promovenda commoda temporalia non minus quam spiritualia urbis huius ac patriae Juliensis, Juventutis institutio a nobis hic Juliaci admittatur, facere non possumus, quin Serenitati Vestrae humillime significemus, eandem esse mentem votumque Adm. Reverendi P. N. Generalis; verum iustis de causis ad id obsequii publici non ultro se unquam ab exordio suo ingressit Societas, sed rogata semper pro Dei gloria atque animarum salute suave onus lubens suscepit. Quare si gratiose visum fuerit Serenitati Vestrae, hortari Clerum una cum Magistratu, ut rem tam piam cum Societate transigant, sperandus est non exiguus fructus et brevi alia urbis afflictissimae facies. Id quod una cum Serenitate Vestra et nobis ipsis optant in dies vorentque cives optimi et meliore fortuna digni. Humillimi obsequentissimi Serenitatis Vestrae servi ac filii P. P. Societatis Jesu Juliaci.*“ Sie jagen also, daß sie bereit seien; aber sie wollen sich nicht ausdrängen, sondern wollen gebeten sein. Der Fürst solle das Kapitel und den Magistrat auffordern, die Sache mit ihnen zu verhandeln. Darauf erfolgte am 30. August 1659 von Hambach aus die Weisung an den Schultheißen Petrus Codonaeus, „daß ihr bei denen vom Magistrat so woll, als bey dem Stifft, nötiger orthen fleißig underhawet, damit die schulen den P. P. Soc<sup>tas</sup> übertragen (undt dißfalls mit Ihnen tractiret, wie auch von dem Magistrat umb ertheilung solcher bewilligung ersucht — die eingeklammerten Worte sind vom Fürsten eigenhändig zugefetzt) werden mögen;“ über den Erfolg „oder waß sich dabey über zuversicht vor difficulteten eräugen möchten“, soll der Schultheiß berichten. Der Befehl wird am

21. November von Hambach aus wiederholt: „Lieber Diener: Du hast noch gute Erinnerung, was Wir dir unterm 30. Aug. negst hin von hierauf wegen der Schullen alda, daß selbige den P. P. Societatis übertragen werden, gnedigst befohlen haben. Weil nun du darüber deine Verrichtung noch nit eingeschickt, so thun Wir obgem. Unseren gnedigsten Befehl und willen hieher widerhohlen und unverlengerte nachricht erwarten, wie du solchen ausgerichtet.“

Die Antwort des Schultheißen fehlt; aber wie sie gelautet haben mag, können wir schließen aus den „Puncta wegen der Schullen, lecta in Capitulo 3. Decemb. 1659“: „Weillen der S. Scholtheiß daß zweyte fürstl. Befehl bekommen und starck auf antwort dringet, der Magistrath aber, wie hierbey cophehlich zu sehen, geantwortet, alß hab ich beygehende puncta, umb fernerß capitulariter zu deliberiren, vorerst aufgesetzt: 1. Daß weillen dem Capittul ein sehr merckliches, wegen angelegten gelderen ahn auf erbawungh der Schullen restiret und bey auferbawungh versprochen ist, weillen die gelder selbst aufnehmen müssen, daß Capittul in allem schadlos zu halten, alß werdt daß Capittul der Schullen renthen davor angreifen müssen, und also ein geringeß überschießen werdt.“ (Der 2. Punkt, betreffend die Zurückforderung des „vor angefangenen Schullen einem Vicario zustendigh gewesenen Schollmeisterß hauß auff dem Kirchhoff“, ist gestrichen; es handelte sich dabei um das „Rectorschauß“ neben der Schule.) 3. Weillen daß Collegium [d. h. die Jesuiten] ganz und zumahlen keine Vicarios hatt, ganz schlecht aber vor etwan sehr wenig Personen fundirt ist (und) die mittelen nit hatt ehliche neue Vicarios zu underhalt und vermehrungh deß Chorgefangs zu fundiren, als wollen cum tempore einige geistliche cum consensu Magistratus vor Magistros anstellen, so hernegst ebener gestalt alß die Patres Societatis dociren und danebenß in choro den wenigen Canonicis in officio divino bey stehen mögen, und konte alßdan auf vorgem. forderungh vom Capittul renuntiirt werden. 4. Obwoll daß Capitul vor diesem auß ihren Mittelen, so ohnedem geringh, den Scholl Meistern auß gunst, freywilligh und ohne einiger obligation, in einem jahr mehr, alß in anderen etwan zugelegt haben, so wirdt sulches hernegst wegen außbleibender renthen und vorangezogenen beschweruß nit geschehen konnen. 5. Weillen die Patres Societatis alnoch nit

fundirt, auch mit daß Ansehen hatt, daß vorerst alhier sollen fundirt werden und derhalb vermuthlich und wie auß eßlichen Patribus genugjamb vernehmen können, nach todt deß jezigen Patris generalis die Residents alhier zu Gulich mortificirt werden solle, auch Achen und Duren den benachbarten nahe gelegen ist, dorthin die Jugend zu underweißen geschicket werden kann, so wolle daß Capittul, alle streith zu verhueten, so bey solcher amotion hernegst vorfallen konte, auß dießen allen obigen und sonsten noch mehreren ursachen Ihre Dchl. demutigst gebetten haben, Einem C. Capittul in ungnaden nicht auffzunehmen, daß zu Cession der Schuellen biß herzu nicht verstehen kahn."

Hier spricht also das Kapitel seine ablehnende Stellung sehr bestimmt aus. Die Seele des Widerstandes war der Dechant „Dionysius de Heze conductus de Hornes“ (1661—1688). Da das Kapitel von den noch in Händen habenden Schülrenten die 250 Thlr., welche es 1572 zum Bau der Particularschule dem Magistrate vorgeschossen hatte (I S. 173), abziehen will, so bleibt so wenig übrig, daß den Jesuiten damit zur Gründung eines Kollegiums nicht gedient sein kann. Die freiwilligen Beiträge, welche das Kapitel zur Particularschule jährlich geleistet hat, erklärt es nicht weiter zahlen zu können, weil seine Einkünfte sich vermindert haben. Da es bei den knappen Mitteln an Vikaren für den Chorgesang fehlt, so will das Kapitel einige Geistliche als Lehrer an der Schule anstellen, die zugleich im Chor aushelfen sollen; für diese Unterstützung, wenn sie vom Magistrate beliebt wird, will es dann auf die Rückforderung der 250 Thlr. verzichten. Den Hauptgrund aber entnimmt das Kapitel aus der Ungewißheit, ob die Jesuiten es überhaupt zur Gründung einer festen Residenz in Jülich brächten; man will es von einigen Vätern selbst gehört haben, daß nach dem Tode des P. Generalis die Residenz zu Jülich eingehen werde. P. Nickel, der hier in bemerkenswerter Weise als die eigentliche Stütze der Jülicher Niederlassung hingestellt wird, stand damals bereits hoch in den 70er Jahren, sein Heimgang war also in nicht allzu ferner Zeit zu erwarten. Das angegebene Gerücht der Väter kann ein bloßer Schreckschuß gewesen sein, der die Bürgerschaft zu eifrigem Arbeiten für sie aufregen sollte; war es ihre ernste Meinung, dann war es den Stiftsherren nicht zu verargen,

wenn sie daraus ihren triftigsten Einwand gegen die Übertragung der Schule an die Jesuiten entnahmen. Auch sieht es nicht dem Eigennutz und noch viel weniger einer bloßen Erdichtung ähnlich, wenn sie in den neu anzustellenden geistlichen Lehrern eine Beihilfe für ihren Kirchendienst zu gewinnen suchten, die ihnen die Jesuiten nicht leisten konnten. Der Magistrat stimmte in seiner Mehrheit der Haltung des Kapitels ohne Zweifel zu, und zwar um so lieber, da sich ihm damit die Aussicht eröffnete, daß der alte Streit wegen der 250 Thlr. durch die Verzichtleistung des Kapitels endlich aus der Welt geschafft wurde. Wir dürfen annehmen, daß dem Fürsten durch den Schultzeiß die entsprechende Antwort wurde, und die Frage wegen Übertragung der Schule an die Jesuiten war für die nächste Zeit von der Tagesordnung abgesetzt. /

Aber es konnte mit der Schule so nicht weiter gehen; bei dem kläglichen Zustande derselben wurde das Verlangen nach einer Verbesserung immer dringender. Gewiß forderte der weitaus größere Teil der Bürgerschaft geradezu, daß man den Jesuiten die Schule übertrage, und die Jesuiten hatten ein Recht sich darauf zu berufen, wie sie dies immer thun. Sah man doch, wie die Jesuitenschulen ringsum in den Städten durch den Eifer und das Geschick der leitenden und lehrenden Personen zu hoher Blüte gelangt waren, während die alten Particularschulen fast verschollen, und was davon übrig geblieben, keineswegs geeignet war Vertrauen zu erwecken. Aber das Kapitel, wohl nicht ganz frei von Eifersucht, verschloß sich ganz dem Gedanken, mit den Jesuiten in Unterhandlung zu treten und die Herrschaft über die Schule aus der Hand zu geben. Es blieb bei seinen Vorschlägen, die ihm den Vorteil einer Verstärkung des Chores und damit einer Erhöhung der Feierlichkeit ihres Gottesdienstes bringen sollten. Im Hintergrunde lag der Zweck, das alte Ansehen als erste geistliche Genossenschaft in der Stadt, das seit dem Eintreten der Jesuiten ohne Frage bedenklich geschmälert worden war, bei der Bürgerschaft wiederherzustellen. So ging der „Vorschlag und Erklerungh wegen der Schullen“ am 11. Oktober 1663 vom Dechant und dem Kapitel an den Magistrat: „Als eine Zeithero hießige Burger zu Gulich bey den Herren Provisoren der Schullen sich hochlich beklaget haben, auch in der thadt befunden ist, daß die Jugendt alhier wegen fahrlesigkeit der

Praeceptoren zumahlen nit, wie von alters instruirt, die Schullen vergenglich wurden und sie ihre Kinder nit ohne groÙe Kùsten auff andere òrther verschicken muÙen, und daherò ferners bey Dechandt und Capitularen so woll, als Burgermeister und Raeth ahngestanden, darinnen andere Vorsehung zu thuen, so haben Dechandt und Capitularen hierjelsbst die notturfft zu sein erachtet, daÙ Klagen den Burgeren geholffen wurde und derowegen H. Scholteiffen, Burgermeister, Scheffen und Raeth dero folgende Vorschlag thuen wollen. Erstlich, daÙ mit negstem vorerst drey Magistri, nebenÙ dem Nullanorum, a Corpore tam Capituli quam Magistratus oder ab eisdem Deputatis, nach fleißiger examinirungh uber deren Persohnen, mogten ahngeordnet werden. ZweytenÙ daÙ solche Magistri pfall de facto alnoch nit sacerdotes seyen, sich intra annum darzu qualificiren und wosern nit beneficiirt wehren [d. h. mit den Einkünften eines Beneficiums ausgestattet wàren], als dan auff die Schullrenthen ad 40 oder 50 thaler Colnisch alleinlich eum oneribus sequentibus ordinirt [geweiht] mógten werden, scilicet daÙ vermogh deÙ Capittels statuten, wie die anderen Vicarii thuen, Decano et Capitulo obedientiam voviren, iuramentum praestiren und ad frequentationem chori iuxta ordinationem ipsis praescribendam gehalten sein und einer nach dem anderen pro bono publico deÙ morgenÙ under den Matutinis MeÙ zu lesen seine woch haben, und daruber reversalia herausgeben und solche von dem ordinario confirmirt zu haben befurdert werden solle. DrittenÙ daÙ vorthin mit ab- und ansehungh der Magistren und sonst die Herren Provisores belangendt dergestalt wie eÙ a. 1579 den 27. Aug. [I S. 68] verglichen, mit dieÙem Zusatz gehalten werden moge, daÙ H. Dechandt und Capitularen einen Scholasticum (deme, nebenÙ daÙ ienigh, waÙ daÙ Capittel ihme zulaget, auß den Schullrenthen auch ein ehrliches salarium solle assignirt werden) erwahlen sollen, derselb die inspection und direction der Schullen haben, die renthen der Schollen empfangen, darob vermogh beygehender repartition, oder wie man sich sonst daruber verglichen wurde, den Magistris ihr salarium abstaten, den H. Provisoribus rechnungh und reliqua thuen und bey abgangh der Praeceptoren den H. Provisoribus andere capacia subiecta praesentiren solle. ViertenÙ daÙ zu wieder vortsehungh deÙ von den VorËtern ahngefangenen guten Werks

der Schullen, Dechant und Capitularen sich dahin erkleret, daß darahn sein wollen, wofern diese neue und folgende Professores sich der gebeur nach verhalten wurden, sie dieselbe vor anderen zu den Pastoraten, welche daß Capittel zu begeben hatt, praesentiren und nominiren wollen. (Folgt als 5. Punkt, daß wegen der Absetzung des jetzigen Rectors Klammer und der Wohnung der neuen Präceptoren „mundtliche conferents gehalten“ werden solle.) Sie lectum in Capitulo 22. Octob. 1633. Ex Commissione D. D. Decani et Capitularium Winandt Maassen Can. et Secret. Capit.

Der Kernpunkt der Vorschläge liegt offenbar darin, die Schule aus den Händen der Jesuiten, in die sie zu geraten drohte, zu retten und den alten Herren zu erhalten: den Jesuiten wird die ihnen 1646 zuerkannte Inspektion geradezu abgesprochen und die zu berufenden neuen Lehrer sollen dem Kapitel zum Gehorsam verpflichtet werden, sie sollen ihm den Eid schwören. Die Sache spitzte sich zu der Entscheidung zu, wer in rebus spiritualibus Herr zu Jülich sein sollte, das Kapitel oder die Jesuiten. Der Magistrat, bei dem die Vorschläge des Kapitals noch am selben Tage verhandelt wurden, ging auf alles ein; nur bei dem 3. Punkte, welcher dem Kapitel die Machtvollkommenheit zuspricht, einen Scholasticus zu erwählen, der die Inspektion und Direktion der Schule haben solle, wird ein Zusatz beliebt: „von Hrn. Dechant und Capitularen, wie auch Hrn. Scholtheißen, Bürgermeister, Scheffen und Raeth mit dero Vorwissen und Belieben“; sonst wurden die Vorschläge in dem ganzen Wortlaute angenommen, es zeigt sich keine Spur einer gegenteiligen Meinung, der Schultheiß war bei den Beschlüssen beteiligt und hat sie mit unterschrieben.

Nun wurde sofort an die Ausführung gegangen. Das Kapitel machte eine Aufstellung der „Renthen der Schollen zu Jülich“ (die Fruchtrenten in Geld umgesetzt), wonach von der früheren Herrlichkeit nicht mehr als 275 Rthlr. jährlich übrig geblieben waren; die Pastöre zu Coslar und Linnich, die noch am längsten ihre Rente bezahlt hatten, sind jetzt auch als weigerlich angegeben. Dahinter die „Repartitio“: Dem Magistro 3. Classis 60 Rthlr. Magistro 2. 55 Rthlr. Magistro 1. 55 Rthlr. und Magistro Nullanorum 50 Rthlr. f. 220 Rthlr. Nun haben danebenß die Magistri daß salarium von den Kindern [nach dem alten Brauch,

I §. 56], item ein ieder a Capitulo pro frequentatione chori 10 Rthlr. item praesentias [Meßstipendien] et aliqua sacra possunt habere“. Auch der „Ordo pro Magistris in frequentatione Chori institutus“ wurde festgesetzt: 1. Omnes quatuor Magistri Dominicis et festivis diebus comparebunt in omnibus horis. 2. Diebus feriatis, si congrue fieri possit, comparebunt in matutinis et summo sacro, scilicet quando tempore hyemali longum erit officium matutinum, manebunt usque ad primam, alio autem tempore usque ad finem, et ad sacrum venient cum studiosis, absolutis minoribus horis quando minimâ campanulâ [mit dem „Mißen Klöckelgen“ I §. 264] dabitur Signum (zugefügt ist: oportebit unum manere apud iuvenes, qui ad illorum petulantiam et dissolutionem attendat). 3. Sub matutinis unus ex tribus magistris Presbyteris, et cum tempore, quando loco Magistri Nullanorum substituetur quartus sacerdos, ex illis quatuor unus leget sacrum per totam septimanam, et sic unus post alterum. 4. Si quis ex praedictis magistris posthac habeat aliqua sacra fundata, vel diurnalialia, illa poterit legere post offertorium in choro cantatum. 5. Praedicti Magistri semper in choro et scholis comparebunt in habitu talari Choralis et bireta, illumque habitum habebunt ex rebus scholarum, sed post discessum remanebit ad usum successorum. Superpelliceum autem procurabunt ex suis mediis.“

Soweit war alles dem Kapitel nach Wunsch gelungen, es hatte sich vollständig geeinigt mit dem Magistrat, der nur den einen Punkt noch in den Vertrag brachte, daß „Burgerß Kinder, wofern sich fromblich und wie sich geburt, verhalten und den außwendigen gleich qualificirt sein werden“, bei Verleihung der Stellen, Pastorate und Beneficien, die das Kapitel zu vergeben hatte, den Vorzug haben sollten — wovon das Kapitel gern willigte, um sich den Magistrat desto geneigter zu machen. Gleich bewirbt sich daraufhin der „S. S. Theologiae Candidatus“ Segers in einer schwülftigen lateinischen Stilprobe um eine der Stellen mit Beziehung darauf, daß er ein Jülicher Kind sei („qui inter civium filios numeror“). In dem Gefühle, daß man das Eisen schmieden müsse, solange es noch warm ist, hatten die Stiftsherren es sehr eilig mit der Sache: schon am 27. Oktober, 5 Tage nach der ersten Verhandlung, wurden die Abmachungen, die alles genau festsetzten und auch schon



die Namen der drei neuen Lehrer enthielten, von Kapitel und Rath unterschrieben (Urschrift nicht mehr vorhanden, die Abschrift im hiesigen Archiv ist aus späterer Zeit):

„Nachdem Gemeine Burgerſchafft alhie zu Gulich bey Herrn Provisoren der ſchulen hieselbst ſich zu verſcheiden mahlen und hochlich beklagt haben, auch in der that ſich befunden, daß die von den geehrten Vorfahren loblich alhie auffgerichtete und wolſundirte ſchulen wegen ſahrleſigkeith der Praeceptoren faſt in Untergang kommen, die Jugendt wie ſich gebuhrt nit instruirt wurdte, und ſie ihre Kinder nit ohne geringe Koften auff andere orthen verſchicken muſſen, derwegen inſtendig angehalten hierinnen nothurfftige verſehung zu thun, alß haben Dechant und Capitularen, ſodan Burgermeiſter und Rath ſich hieruber ſolgender Geſtalt verglichen, daß der jetziger Rector Hilgerus Clammer ſambt ſeinem ſohn Petro ihres Dienſt erlaſſen und ahn deren platz drey neue bequeme und geſchickte Magistri ad docendam primam, secundam et tertiam classem grammatices neben dem jetzigen Magistro Nullanorum, darzu ein ſtatt und Burger Kind genugſamb qualificirt einem anderen vorgezogen werden ſolle, a corpore tam Capituli quam Magistratus nach fleißiger examination uber deren qualification ahngeordnet werden ſollen, Inmaßen dan zu ſolchem Endt pro prima grammatices seu syntaxi D. Franciscus Mullerus, pro secunda Adolphus Segers und pro infima Michael Mellen ahngenommen worden, welche Magistri pſalz noch nit wurdlich sacerdotes ſeint, ſich innerhalb Jahresriſt darzu qualificeiren ſollen, und dabe nit beneficiirt wehren, alßdan auff vierzig oder funffzig Thlr. Colluſiſch allein auß den jenigen rhenten, welche daß Capitul jährlich ahn die ſchull gibt, und auff andere praesentias [vgl. I S. 196] Capituli ordinirt werden konten . . . . Und dieweil hiebevorn in Anno 1579 den 27<sup>ten</sup> Auguſti zwiſchen Dechant und Capitularen, ſo dan Burgermeiſter ſcheffen und Rath, wie es der ſchulen wie auch ahnſetzung der ſchull Meiſteren halber zu halten, verglichen worden, ſo ſoll es dabey ſein Verbleib haben, daß Dechant und Capitularen wie auch Burgermeiſter und Rath Jemandten ahnordnen, welcher die inspection der ſchulen haben, alle Rhenten der ſchulen fleißigſt einbringen und empfangen, daraußen dem Magistro Syntaxeos |: welcher dan auch Vices Rectoris vertreten ſoll :| jährlich

sechßzig, Secundano et Infimistae jedem funff und funffzig rthlr. und dem Nullanorum vierzig rthlr. pro salario per quartalia bezahlen, den verordneten provisoribus scholae alle Jahrs gebührende rechnungh und reliqua erstatten, und dieser seiner muhewaltung halber jährlich zwanzig rthlr. auß den schull Rhenten zu genießen haben [soll], jedoch mit dem anhang, wofern derselb sein officium nit gebührend verrichten wurdte, derselb deß Empfangs erlassen und die 20 rthlr. eingezogen werden sollen, wobey dan zu desto besserer fortsetzung dieses wolgemeinten und von den Vorekteren wolangefangenen guten wercks Dechant und Capitularen sich dahin erkläret, daß sie diese obahngeordnete und folgendte Professores, wie auch Capellan, Vicarii dieser Kirchen, sonsten Burger Kinder, wofern sich fromblich und wie sich gebührt, verhalten und qualificirt sein werden, vor allen anderen ad pastoratus, altaria et beneficia, welche daß Capitul zu conferiren hat, bey begebender Vacatur nominiren und praesentiren wollen. Anlangendt die erlassung des jetzigen Rectoris Hilgeri Clammer, weilen alterthums halber der profession nit mehr gebührendt abwarthen kan, solle derselb ad dies vitae suae jährlich funff und zwanzig rthlr. und zwey Mdr. roggen auß den schull rhenten genießen, auch bey der wohnung gelassen werden, jedoch mit dem beding, daß auff ahnordnung der Provisoren einen Magistrum bey sich logiren solle. Deßen zu Urkundt ist dieses beyderseits unterschrieben. So geschehen Gulich den 27<sup>ten</sup> Octobris 1663. Unterschriften: „Dionysius de Heze Decanus, D. Codonaeus C. [Canonicus, jedenfalls ein Verwandter des Schultheissen, vielleicht der Bruder], Matthias Adami C. J. Senior, Bertramus Schriber, Wer. Mullenstein, Wilhelmus Coppertz, Wilhelmus Weisweiler, Winandus Maassen C. J., Theodorus a Beeck, Rutgerus ab Hagens, J. Block, Lambert von dem Hoff, Lt. pro tempore Consul, Gerh. Grein <sup>L<sup>tus</sup></sup>, Joh. Wilh. Pontinus, Gerh. Floeren <sup>L<sup>tus</sup></sup>, Joh. Gerh. Grevenbroch <sup>D<sup>r</sup></sup>, J. Dreißzen, Wilh. Schram <sup>L<sup>tus</sup></sup>.“

Sofort wird die den vollen Wortlaut des Übereinkommens enthaltende Eingabe an den Generalvikar Paulus Aussemius zu Köln gesandt, und dieser erteilt am 16. November in lobenden und empfehlenden Äußerungen den Vorschlägen seine Genehmigung („instrumentum ejusque tenorem Archiepiscopali autoritate nobis

data approbamus, perpetuaeque firmitatis robur illi adjicimus, in quorum fidem hasce Literas propria manu subscriptas, Curiae Archiepiscopalis et nostro Sigillis munitas dedimus\*). Und hierbei fällt es auf, daß nicht auch zu gleicher Zeit eine Eingabe an den Fürsten geschickt wurde. Man sah wohl die ablehnende Antwort voraus und wollte, um sich den Erfolg zu sichern, erst mit der Genehmigung der geistlichen Behörde in der Hand vor den Fürsten treten; oder man hielt es für überflüssig, da man sich seines alten Rechtes bewußt war, welches in dem Vertrag vom 20. Oktober 1572 (I S. 48) bereits ausgeübt war.

Jetzt war die Frage brennend geworden für die Jesuiten, die Sache drängte zur Entscheidung. Sie hatten sich alles auch jetzt noch einmal gründlich überlegt; davon gibt ein dem v. S. 36 besprochenen ähnliches Schriftstück (im Düsselb. St.-A.) Zeugnis „Deliberatio, an et quando Societati expediat, Juliaci Scholas admittere“. Die alten Gründe werden wiederholt und einige neue zugefügt: „1<sup>o</sup> videtur obstare breve Innocentii X. de non erigendis domibus Religiosorum, quae non possunt alere duodecim personas, tum etiam societatis varia decreta, quae idem monent [v. S. 34]. 2<sup>o</sup> Vicinitas Collegiorum Marcodurani et Aquensis, quibus per novas scholas Juliacenses nocebitur. 3<sup>o</sup> Quorundam primorum in aula Serenissimi contraria opinio, qui scholas in patria multiplicari non probant“. Die Väter antworteten sich zunächst, daß die Sache keiner Erwägung mehr bedürfe, da sie ja daraufhin überhaupt nach Jülich gekommen seien und der Bürgerschaft von Anbeginn versprochen hätten, die Schule in dem alten Glanze wiederherzustellen. „Juliacum est metropolis et sedes Ducum Juliae, quam olim serenissimus Wilhelmus, cum novam resuscitasset et vallis munivisset, tribus rebus ornare voluit, 1<sup>o</sup> Collegio Canonicorum Nidegga huc translato, deinde alto Judicio seculari [das Hauptgericht ist allerdings älter in Jülich, I S. 192], denique insigni ludo litterario, olim cum floreret, Adm. Rdi. P. N. frequentatione celebrem, quem etiam, Serenissimus reditibus auxit et stabilivit [da ist die bestimmte Angabe, daß P. Rickel Schüler der Particularschule war, vgl. v. S. 15]. Ex his tribus ornamentis urbis scholae iniuria temporum splendorem suum amiserunt: hinc Sereniss. Wolffgangus gloriosae recordationis avitis volens maiorum

suorum vestigiis insistere, Societatem istic sedem figere desiderantem, ut scholae per illam restituerentur, iuvit, et post eius obitum Serenissimus Philippus Wilhelmus in eadem promovenda, praesertim in permutatione Curiae, plus quam paternum affectum et zelum ostendit, ut locum pro Collegio nostris functionibus aptissimum in corde civitatis haberemus. 2<sup>o</sup> R. P. Zwenbruggen p. m. [der P. Provincialis, der während der Verhandlungen 1662 gestorben war] cum post traditam nobis curiam Adm. Reverendo P. N. ex officio civium desiderium exposuisset, antequam iret Romam ad Congregationem generalem, iam acceperat responsum de inchoandis scholis, saltem quoad tres classes inferiores; verum quia timebatur, ne Decanus et Capitulum se quoad extraditionem redituum opponeret, res dilata fuit; nunc vero quando Magistratus ostendit se pronum ut Capitulares disponat ad pacificam transactionem, remoto hoc obstaculo Adm. Reverendi P. N. voluntas locum habere potest.“

Hier wird die Mitwirkung des P. Nickel sichtbar: der Provinzial hatte ihm amtliche Mitteilung gemacht von dem Wunsch der Bürgerchaft, worauf der General verfügt hatte, daß die Schule, wenigstens die drei unteren Klassen — mehr wollte ja auch das Kapitel nicht versuchen — begonnen werden sollten. Aber in der Besorgnis, das Kapitel möchte die Auslieferung der Schulkenten verweigern, war die Ausführung verzögert worden. Jetzt glaubte man, der Magistrat sei geneigt das Kapitel zu einer friedlichen Abwicklung der Sache zu bewegen; der Auftrag des Generals könne also jetzt ausgeführt werden. Man glaubte sogar, wie in einem der folgenden Punkte gesagt ist, bei dem Magistrat anzustoßen, wenn man jetzt nicht Ernst mache. Die folgenden Verhandlungen haben gezeigt, wie sehr sich die Väter in diesen Voraussetzungen getäuscht hatten. Man fürchtete ferner, die Überweigungen Wolfgang Wilhelms, die nur in der Voraussetzung geschehen seien, daß die Väter die Schule übernähmen, würden zurückgezogen, sowie man auch bemerkt haben wollte, daß die Spenden (eleemosynae) der Bürgerchaft bedeutend geringer wurden, weil diese in der Hoffnung auf die Eröffnung der Schule sich getäuscht sah. „Nisi mature huic aemulationi Capitularium, qui per hoc chorum suum augere student et civium animos hac nova doctione sibi devincire conantur,

obviam eamus, hi novi professores ita firmabuntur, ut postea difficulter amoveri queant, praesertim si eos patronos nanciscantur, qui contra scholarum multitudinem in patria conqueruntur. Jam tum experimur varia incommoda ab his Magistris novis: abducuntur adolescentes, et per illos parentes, a confessionibus ad alios, imbibunt aversionem a nobis, non ducuntur ad festa nostra honoranda, ad ministrandum sacrificio missae, in publicis precibus et processionibus non sinunt se dirigi, imo obsistunt et tantum non insultant nobis tam discipuli quam Magistri. Videntur Capitulares aut aemuli per hanc innovationem intendere, ut hic formetur seminarium Gymnasii Coloniensis Laurentiani, et sic discipuli abducantur a scholis nostris.“

Das ist alles einleuchtend und bedarf keiner weiteren Erläuterung. Die Eifersucht mußte sich bei den neuen Lehrern von selbst einstellen, oder vom Kapitel auf sie übertragen werden; die Lehrer zogen die Schüler nach sich, die Jugend wurde den Jesuiten entfremdet, und die neue Schule, wie sie das Kapitel im Sinne hatte, mußte eine Pflanzstätte für das Laurentianum werden. Am Hofe hatten sich Stimmen erhoben, die vor einer Vermehrung der Schulen warnten. Auch deren Gegnerschaft, wenn sie als Verbündete des Kapitels auftrat, glaubte man fürchten zu müssen. Die Stimmen am Hofe (— ich habe keine weitere Erwähnung derselben gefunden —) hatten ohne Zweifel die höheren Schulen im Sinne und vielleicht aus denselben Gründen wie heute; es trifft die Sache keineswegs, was die Väter dagegen sagen: „Illorum, qui in patria scholas multiplicari queruntur, debiles et male fundatae sunt rationes, quia scholae non tantum propter eruditionem, sed etiam propter mores christianos, in quibus magnam prò dolor his temporibus licentiam experimur, instituuntur, ut ita pietas et religio conservetur, quae sunt politici quoque regiminis suadamentum.“ Die Väter halten es auch für möglich, daß der Magistrat mit Hilfe dieser Strömung am Hofe es durchsetzt, „ut scholae P. P. Minoritarum Linnichii tollantur eo quod noviter introductae, Julienses vero, quae a centum fere annis floruerunt, stabiliantur magis, et hac ratione civium Juliensium, apud quos mercimonia iacent, commodis studeatur,“ d. h. daß die erst kürzlich eröffnete Schule der Minoriten zu Linnich (o. S. 41) wieder geschlossen würde, um

die fast 100 Jahre alte Jülicher Schule desto mehr in die Höhe zu bringen. „Alii Religiosi, erfahren wir weiter, praesertim Franciscani eo titulo Juliaei non sunt admissi, quod Societas hic Collegium et Scholas erigere cogitaret.“ Die Kapuziner, welche vor den Jesuiten da waren, gaben sich mit dem Jugendunterricht nicht ab; sie erzogen und unterrichteten in ihrem Kloster nur ihre Clerici, d. h. die jungen Leute, welche danach als Ordensmitglieder aufgenommen wurden. Zum Schluß wird auch noch einmal die Möglichkeit ausgesprochen, daß der Fürst oder einer der Fürsten seinen Sitz zu Jülich oder Hambach aufschlage, dann sei die Schule recht am Platze, „atque ideo cum his et aliis de causis olim deliberaretur, an praestaret Marcoduri an vero Juliaei erigere Societatis Domicilium, nonnullorum sententia fuit, Juliaeum Marcoduro praefendum.“ Leider hat sich die Hoffnung, die damals noch Jülich den Vorzug vor Düren geben konnte, in der Folge als trügerisch erwiesen; Jülich mußte sich daran gewöhnen, in diesem wie in anderen Stücken unverschuldeter Weise zurückzustehen.

Der Entschluß der Väter, die Schule an sich zu bringen, war also gefaßt; jetzt galt es rasches Handeln, da von der anderen Seite alles bereits in Werk gesetzt wurde, ja von den neuen Lehrern bereits zwei, wie wir aus einer Eingabe (des Segers, der schon unterschreibt „Gram: professor“) und auch aus dem eben verhandelten Schriftstück der Jesuiten ersehen, in der Stadt anwesend waren. Die Vorgänge vom 27. Oktober waren den Vätern nicht unbekannt geblieben. Sofort nachdem am Nachmittage der Beschluß im Räte gefaßt war, wandte sich am folgenden Morgen der Superior Adam Inden mit einer kräftigen Einsprache an den Bürgermeister von dem Hoff: „Nobilis et Clarissime D<sup>no</sup> Consul. Heri domum redux intellexi consilia agitari de novis praeceptoribus saecularibus substituendis, quae cum directe tendant contra contractum ante biennium magistratum inter et societatem initam Serenissimi etiam autoritate et superiorum nostrorum manu et sigillo roboratum [gemeint ist die fürstliche Bestätigung des Rathhaus-Tausches, v. S. 33], desidero scire, an velint societatem nostram a data fide et promissione [die Schule anzufangen] absolvere, commendo me raptim officio divino impeditus. A. Inden.“ Die Antwort des Bürgermeisters erfolgte umgehend: „Adm. R. Pater. Per

scedulam vestram hodie intellexi, suam Rtiam informatam quod consilia de praeceptoribus saecularibus harum civium scholarum agitentur. Cum vero omnia iam ante adventum Vestrum agitata sint et conclusum, ut patres societatis | quibus de inspectione habita satisfactum et gratias magistratus et DD. Provisores ipsis agunt: | se amplius rebus scholaribus non immisceant, sed ulteriori dispositioni DD. Capitularium, Magistratus et Provisorum relinquunt, quae de mandato DD. Praedictorum suae Rtiæ pro responso significare debui. Manens ad obsequia paratissimus Lambert von dem Hoff Lt pro tempore consul et comprovisor.\* Die Antwort lautet also: sie sollten sich nicht weiter einmischen in die Schulanangelegenheiten, sondern dieselben der weiteren Anordnung des Kapitels und Magistrats überlassen.

Nun gehen die Jesuiten sogleich mit einer Eingabe an den Fürsten: „Serenissime Princeps, Clementissime Domine. Ex addita Copia Decreti, quod per Ministrum Magistratus 28. Octobris insinuatum est [durch den Stadtdiener war ihnen also Abschrift des Beschlusses vom 27. Okt. zugestellt], dignabitur Sua Serenitas clementissime intelligere, qua ratione societas nostra Juliæ a commissa sibi anno 1646 ad instantiam DD. Provisorum per gloriosae memoriae Domini Parentis Serenitatis Suae mandatum scholarum inspectione sine data causa prohibeatur. Quibus accedit, quod Magistratus Juliæ non sine nota inconstantiae iis praeteritis, quos ad docendum tabulis publicis utrimque manu et sigillo roboratis admiserat, alios Praeceptores in pleno senatu concluderit cum societatis praeiudicio proximo quoque die inducere. Verum cum iuris sit, quod is qui institutionem supremam et confirmationem non habet, alium deponere aut immutare non valeat, quod salubriter constitutum est, hinc Patres Societatis Jesu residentiae Juliæ humillime supplicando confugiunt ad Suam Serenitatem tanquam antiquitus iure maiorum indubitatum fundatorem et Patronum harum Scholarum Juliæ, ut super has novitates, quae sine Suae Serenitatis expresso consensu praeter Civium vota attentantur, inhibitoriale Decretum concedere clementissime dignetur, quoad Sua Serenitas quod bono publico civitatis porro expediat, melius intelligere et Superiores Societatis nostrae ea de re plenius informari queant. Interea divinam deprecabimur

bonitatem, ut serenitatem Vestram una cum Serenenissima domo bono publico et patriae diu servet incolumem. Serenitatis Vestrae devotissimi &c.“ Der Fürst wird angerufen als der Patron der von seinen Vorfahren gegründeten Schule; er soll den Neuerungen Einhalt thun, durch welche den Vätern die ihnen ordnungsmäßig verliehene Inspection genommen, die bisherigen Lehrer trotz ihres verbrieften Rechtes abgesetzt und neue eingesetzt würden. Das „inhibitoriale decretum“ des Fürsten erfolgte umgehend am 31. October: der Rat wird aufgefordert, die Ursache der Veränderung anzugeben und mit der Einführung der neuen Lehrer bis nach eingetrossener Entscheidung des Fürsten zu warten.

Der Rat erteilte am 4. November (geschrieben 4. 9bris, also nicht September, wie I S. 178 gesagt) eine geharnischte Antwort: „Ewer Fürstl. Dchl. unter dato den 31. October iungst auff demüthigst suppliciren der P. P. Societatis abgegangenen ggft. Befehl haben wir mit schuldigster underthenigster reverents gehorsambst empfangen, und weisen mit hochster Besrembungh daraußen vernemen müssen, daß die P. P. Societatis einigh ius ahn hiesigen Schulen sich ahnmaßen wollen, so haben Ew: fürstl: Dchl. wir dießen außfuehrlichen bericht underthenigst erstatten sollen, daß nachdem vor neunhigih iahren hero mit Ew. fürstl. Dchl. Vorfahren hochseligsten aendenckenß ggstem Belieben und Verordnungh von Dechandt und Capitularen wie dan Burgermeister und Raeth hieselbst dergestalt die Schulen auß bey einbrachten mittelen aufferbawet, fundirt und gefuhrt seint, daß auch die Jugendt von hier auß andern Universiteten ad philosophiam rumblich hatt konnen gefuhrt werden, auch wegen direction der Schulen, vermogh sub Num. 1<sup>mo</sup> hierbeygehender copey zwischen Dechandt und Capitularen, wie dan Burgermeister, Scheffen und Raeth verglichen [gemeint ist der Vergleich vom 20. October 1572, I S. 48]. Weillen nun bey den beschwerlichen kundtbahren Kriegs Zeithen die renthen theilß verlustig worden, auch mehrentheilß hinderblieben und dadurch die Schullen in undergangt gerathen, daß ahnstatt dabe vorm Kriegh iederzeith Sechß, nun eine Zeithero alleinlich drey magistri gewesen, welche doch mehr dem bacho als der Schulen abgewartet, daher auß Ew: fürstl: Dchl. ggstes guthfinden den Patribus Societatis hieselbst zwarn in der hoffnungh, daß sie nach ihr insti-



tutum und profession die vorige lobliche doction introduciren wurden, die bloßliche inspection auff die magistros und studiosos auff eine Zeith auffgetragen, wie sie solches auch gratis zu thun acceptiret, und dahe sich alle Burgerschafft mit unß bey der erfrewlicher einruhmung hiefiger Bestung und Statt die gantzhliche hoffnung gemacht, daß die Schulen wie bey vorigen freidtllichen Zeithen floriren wurden, so haben dennoch wehemutigh zusehen mußen, daß nicht alleinlich die Schul mehr zureckgangen, sondern auch daß daß aensehen habe, alß wan gem. P. P. den gantzen undergangh deren [derjetben] seuchen [suchen, gespr. söchen] thaten, dahemitten also denen [den Jesuiten] die alnoch ubrige wenig renthen dergestalt mogten incorporirt werden, Inmaßen dan auff vielfaltiges aenstehen der Burgerschafft nicht allein, sondern auch dahe in der thatt gesehen, und erfahren, daß die Schulen quasi ad nihilum redigirt werden solten, wan kein ander mittel ahn handt genohmen wurde, mit Dechandt und Capitularen in krafft vorahngezogenen contracts, wie sub num. 2 mit mehreren gnedigst zu ersehen [jezt erst werden also die Abmachungen vom 27. Oktober dem Fürsten vorgelegt] unß eingelassen, die wehrendem Kriegh vacirende stehlle Praeceptorum mit einigen neuen magistris zu versehen und an der unqualificirten plaz gleichfalß andere ahnzustehllen, wie deßen in hondertiahziger rewhiger possession sein und die P. P. Societatis darin das geringste nit einzureden haben, Daß aber die P. P. Societatis unß aliqua nota inconstantiae arguiren, wehre zwaru pro iniuriis aufzunehmen, wollen jedoch solches ahn seinen orth, weilen sie geistliche seint et aliis deberent esse bono exemplo, heimbgestellt sein lassen, und konte denselben besser vorgeworffen werden, wie sie dero glöbten [Versprechungen], alß erstlich alhier admittirt, nachkommen seint, und daß sie auch, dahe dem Capittul und Magistrat iederzeit ohne deme freygestanden die inspection selbst zu haben und andere magistros ahnzustehllen, fernereß begert der inspection erlassen zu sein, ist auß der beylagh sub num. 3 ggst zu sehen [vermutlich das Schreiben des P. Inden vom 28. Oktober], und daheru zu verwunderen, daß sie novitates in ihrer supplicationen und consensus civium, welche so vielfältigh wegen schlechter instruction geklaget, allegiren dorffen — Dero halben Ew. furstl: Dchft. underthenigst pitten, die P. P. Societatis

ggft abzuweisen und unß bey der nun hondert iahren hero gehabtten direction und possession der Schullen gegen alle eintragten zu manuteniren und zu handthaben.“

Das Schriftstück gibt viel zu denken, es führt ganz neue Gesichtspunkte in die Verhandlung ein. Der Rat gibt an, daß durch die Übertragung der Inspektion an die Jesuiten die Schule nicht besser geworden sei, daß sie sich im Gegentheil verschlechtert habe; ja den Jesuiten wird vorgeworfen, daß sie absichtlich auf den Untergang der Schule arbeiteten, um die Schulrenten in ihre Hände zu bekommen. Warum ist der Rat mit dieser schweren Anklage nicht früher hervorgetreten? warum hat er sie nicht zeitig vor den Fürsten gebracht? Konnte er sie wahrhalten, dann hatte er das Mittel in der Hand, dem Fürsten die Augen zu öffnen und ihn von der blinden Bewunderung der Jesuiten zu heilen. Da die rücksichtslose Begünstigung der Jesuiten längst kein Geheimnis mehr war, so mußte die Befürchtung nahe liegen, daß der Fürst auch in der schwebenden Frage wegen der Schule ein Machtwort sprechen werde, welches keineswegs im Sinne des Rates war. Statt sich also zeitig gegen diese Möglichkeit zu decken, hält der Rat es für ausreichend, sich auf sein verbrieftes Recht zu stützen, welches lediglich ihm im Verein mit dem Kapitel die Verfügung über die Schule zugesprochen hatte. Die Berufung auf die „klagenden Bürger“ war ein zweischneidiges Schwert, da den Herren vom Rat nicht unbekannt sein konnte, daß in der Bürgerschaft eine starke Gegenströmung zu gunsten der Jesuiten vorhanden war, und daß diese also in derselben Weise die „vota civium“ für sich ins Feld führen konnten, wie sie es wirklich so oft gethan haben. Der Rat mußte sich unter allen Umständen früher klar werden über die Stellung, die er zu den Jesuiten nehmen sollte; es durfte schon gar nicht 1646 zu der Mißgeburt der Inspektion kommen, und noch weniger durfte in den Vertrag beim Tausch des Rathhauses die Verpflichtung der Jesuiten aufgenommen werden, die Schule sobald es thunlich sei, zu eröffnen. Denn damit hatte sich der Rat die Hände gebunden, und die schroff ablehnende Haltung, die er wenige Jahre danach den Jesuiten gegenüber annimmt, erscheint nun auch dem Unparteiischen einigermaßen befremdend und nicht hinreichend durch das Vorgegangene begründet. Jedenfalls hätte ihm ein klügeres und

zugleich bestimmteres Verhalten auch noch zuletzt einen ehrenvollen Rückzug vor der höheren Macht des Fürsten möglich gemacht und ihm eine empfindliche Schlappe erspart.

Man konnte erwarten, daß der Fürst wegen des schweren Vorwurfs, den der Rat gegen die Jesuiten erhoben hatte, eine Untersuchung angeordnet hätte. Das ist nicht geschehen, wenigstens melden die Akten nichts davon. Wohl aber sind drei ausführliche „Species facti“ vorhanden (Düsseldorfer St.-A.) in welchem die Jesuiten eine genaue Darstellung des ganzen Verlaufs der Verhandlungen und all der Widerwärtigkeiten, die sie von dem Dechanten — um diesen dreht es sich fast immer allein — hatten ausstehen müssen, zu ihrer Verteidigung geben; man wird annehmen dürfen, daß sie sich dieser Species facti auch dem Fürsten und der fürstlichen Kanzlei gegenüber — der Fürst selbst war augenblicklich von Düsseldorf abwesend — zu ihrer Rechtfertigung bedient haben. In dem dritten dieser Thatberichte finden wir auch eine Stelle, die auf den argen Vorwurf der Vernachlässigung der Schule antwortet: der Berichterstatter sagt, daß die Inspektion zur Zufriedenheit der Provisoren geführt worden sei, „nisi quod annis posterioribus etiam a nobis ipsis animadversum agnitumque fuerit, Scholas in deterius vergere eo quod Magistri quidam pro debito, officio suo non fungerentur, quod ipsum etsi D. D. Provisoribus in tempore significaverimus, auditi tamen ita non sumus, ut defectus corrigeretur“. Sie gestehen also die Thatfache zu, daß die Schule sich verschlechtert habe; aber sie weisen sich zugleich aus, daß es ohne ihre Schuld und ohne daß sie es hindern konnten, geschehen ist: sie haben es selbst bemerkt und den Provisoren angezeigt, aber ihr Einschreiten war vergebens. Wir erfahren ferner, wie sie sich auf die „vota Civium“ berufen: daß die Bürger, des langen Aufschubs müde, Mitte Oktober 1662 scharenweise (turmatim) zur Residenz kamen und vom Superior sogar mit unschicklichen und ungebührlichen Worten (verbis etiam importunis et insolentibus) die Eröffnung der Schule und Lehrer aus der Gesellschaft Jesu verlangten. Wir erfahren aber auch, daß die Versprechungen des Kapitels, bei der Besetzung der Lehrerstellen und der Pastorate Jülicher Kinder zu bevorzugen, bei der Bürgerschaft gewirkt hatten, sodaß diese „haec illecebra vana capti non amplius Societatem desiderare videbantur“. Auch die Nachweise,

wie tief sich der Rat mit den Jesuiten wegen der Übertragung der Schule in den letzten Jahren bereits eingelassen hatte, ersehen wir aus diesen Berichten, daß z. B. der Bürgermeister Lic. Dr. Pontinus (Bürgermeister 1662/63, I S. 207) zum Provinzial nach Düsseldorf zur Betreibung der Angelegenheit gereist ist. Es konnte keine bestimmte Antwort gegeben werden, weil die Entscheidung von Rom noch nicht eingetroffen war. Damit begründete gerade der Rat seinen Beschluß vom 27. Oktober: die Bedingung in dem Vertrag vom 19. November 1661 [o. S. 32] „ubi fundatio sufficiens adesset“, habe ihm „nimis incerta et remota“ geschienen, „interea iuventuti prospiciendum fuisse.“/

Was jetzt weiter geschah, ließ sich leicht absehen: es kam zu den ärgerlichsten Ausritten. Der Dechant führte am 2. November die neuen Lehrer ein und ließ durch den Magister Baum (Nullanorum, I S. 177) den Schlüssel der Inspektionsstube von den Jesuiten zurückfordern. Diese erhoben Einsprache sowohl gegen die Einführung der neuen Lehrer, da vom Magistrat und den Provisoren niemand dabei sich beteiligt hatte, als auch gegen die Auslieferung des Schlüssels, da derselbe ihnen „von H. Scholttheißen, Bürgermeister, Scheffen und Rath und semplichen Provisoren a. 1646 bey aufftragungh der Schullen inspection und direction uberliffert worden“ sei. Auf ihre Eingabe an den Rat wurde ihnen (am 8. November) der kurze Bescheid, „daß, indeme Bürgermeister und Rath durch ihr per sub- et obreptionem erhaltenes gnedigst Befehl auffgelegt, ihre verantwortung unterthenigst einzuschicken, so auch albereits geschehen [am 4. November, o. S. 56], selbige [d. h. der Rat] sich dieser sachen nicht unternehmen, noch weniger Herrn Dechant, Scholastico und Capitularen, welchen die Sach biß daher allein beruhren thut, nicht eingreifen khonnen“. Als der Schlüssel nicht ausgeliefert wurde, ließ der Dechant die Thüre der Inspektionsstube vom Schlosser aufbrechen und ein neues Schloß daran machen. Es half auch nichts, als aus der fürstlichen Kanzlei zu Düsseldorf (als Antwort auch die Eingabe der Jesuiten, o. S. 55) das Schreiben vom 17. November beim Räte einlief, womit der bereits unterm 8. November von Neuburg aus erlassene Befehl des Fürsten, „alles in statu quo bis zu dero Gott gebe glücklicher wideranhero Kunst dißerthalben zu laßen“, kundgegeben und dem Rat

streng aufgetragen wird, „bemelten Superioren und Patres dortiger Schulen inspection halber biß zu anderwerter gster verordnung höchstem. Ihrer Dcht. unbeträchtigt“ zu lassen. Der Dechant störte sich nicht an den Befehl, der, wie er meinte, ihn nichts anginge, weil er nicht an ihn gerichtet sei; ja er verstieg sich zu der kühnen Auslegung, mit dem status quo seien die neuen Lehrer gemeint, die er eingeführt hatte. Der Streit kam zum offenkundigen Austrag, als der mit der Inspektion beauftragte P. Hertzen in der Meinung, durch den ergangenen fürstlichen Befehl geschützt zu sein, während des Unterrichts in die Schule ging, um die Namen der armen Schüler aufzuschreiben, an welche die Unterstüzungen verteilt werden sollten. Da kam der Dechant hinzu und verwies es vor den Schülern dem Pater, daß er den Unterricht störe mit einem Geschäft, welches er nach Beendigung des Unterrichts abmachen könne; und als P. Hertzen des Nachmittags an dem Eingang der Schule erschien, da spuckten einige Schüler aus dem Fenster des Schulzimmers der obern Klasse auf ihn hinab („et verbis omnino probrosis ac seurrilibus ad se invitarunt“).

Jetzt war die Sache aufs äußerste gekommen und zu einem öffentlichen Ärgernis geworden, vor dem jeder Besonnene zurückschrecken mußte. Es bildete sich im Räte und selbst im Kapitel eine Partei von solchen, die „rei indignitate commoti“ einen Ausgleich um jeden Preis herbeizuführen suchten, auch gegen den Willen des Dechanten. Die Jesuiten hatten sich inzwischen auch an den Kurfürsten-Erzbischof Maximilian Heinrich zu Köln gewandt, und dieser hatte am 18. Dezember von Lüttich aus (er war nämlich auch Bischof von Lüttich) an den „Weybischoffen zu Cölln“ (Adrian von Walenburg) folgendes Schreiben erlassen: „Weybeschloßen findet Ihr zu verlesen, welcher gestalt sich die Patres Societatis Jesu zu Gulich befürchten, daß die ienige, welchen der ieziger Dechant dafselbsten die Schulen anbefohlen, auf die darzu gehörige Renten umb sich dabey zu perpetuiren, sacros ordines zu empfangen understehen möchten, und was sie deßhalb gebetten. Sintemahlen nun Unfers Vettern des Pfalzgraffen zu Newburg Vd. gern sehen wollen, daß die administration berurter Schulen sambt dem darob fallenden groß [Genuß] ermelten Patribus aufgetragen, oder aber wenigst die sache biß zu wollermt. Sr. Vd. Zuruckkunft nacher Duzeldorff in

vorigen standt unverrückt gelassen würdt, so haben wir Euch dessen hiemit berichten und zugleich erinnern wollen, daß man bemkte von dem Dechanten angelegte Schulmeister sich bey Euch pro ordinatione und zwar sub titulo als solcher Renten angeben werden, Ihr dieselbe nit admittiret, sondern biß sie andere reditus zu ihrem underhalt designiret, hinderweise. Und wir seind Euch c.“ Der Erzbischof verbietet also in dem offenbar durch Philipp Wilhelm veranlaßten Schreiben die Ordination, d. h. die vorgeschlagenen Lehrer (Müller war Priester) sollen nicht auf die Schulrenten hin zu Priestern geweiht werden. Damit war der Plan des Kapitels und Magistrats zu nichte gemacht, und es zeigte sich, daß der Generalvikar bei der Genehmigung (o. S. 50) übereilt gehandelt und von der „Archiepiscopalis autoritas“ etwas unvorsichtigen Gebrauch gemacht hatte. Die schroffe, keinen Zweifel lassende Sprache des Erzbischofs mußte den Herren vom Rat und mehr noch dem Kapitel die Augen öffnen; jeder fernere Widerstand war vergeblich, davon hätte sich jetzt auch der Dechant überzeugen können. Als daher am 18. Januar 1664 der neue Provinzial P. Godfridus Otterstedt, mit der Vollmacht von Rom zur Abschließung des Vertrages, zu Jülich eintraf, fand er den Rat und das Kapitel geneigt, und der Dechant selbst wurde mit dem Kanonikus Maassen und dem Altschöffen Licentiat von Jnden (Bettler des Superiors Jnden) beordert, zur Residenz zu gehen und dem Provinzial die Schule anzubieten. Man verhandelte über die Bedingungen, und als der Provinzial nach einer mehrwöchentlichen Reise wiederum nach Jülich kam, wurde am 7. März 1664 der Vertrag abgeschlossen, wonach Allerheiligen desselben Jahres die Jesuiten ihre Schule eröffnen sollten. (Allerheiligen war der gewöhnliche Schuljahr-Anfang bei den Jesuiten, s. u. Am 2. November des vorhergehenden Jahres hatte der Dechant auch die neuen Lehrer bei der von ihm geplanten Schule eingeführt.)

Der Vertrag, welcher in zwei Abschriften im hiesigen Stadtarchiv erhalten ist (wozu eine dritte im Lagerbuch kommt), lautete: „Hiemit zu wissen, demnach die Herren Patres Societatis Jesu nun eine Zeit hero von anno 1643 alhie in der Hauptstat Gulich eine Residentz ahngefangen, und dan ihre Profession und institutum nachsehret, mit Haltung der Schulen die Jugend so wohl in der

Gottesfurcht und guthen Sitten, als freyen Künsten zu dociren und zu unterweisen, wie dan auch Ihre fürstl. Dchl. Wolffgang Wilhelm hochschligsten andenkens so wohl als auch Ihre Dchl. Philipp Wilhelm ich regierend unser ggstr. Herr zu verschiedenen mahlen ggst. gern gesehen, daß den Patribus Societatis hieselbst die Schulen übertragen wurden, wie auß unterschiedlichen Befelchs schreiben, so ahn dero Schulteissen und andere deßwegen abgegangen, mit mehreren zu ersehen, deren zufoig auch der Ehrwürdiger P. Provincialis P. Godefridus Offerstedt die vom Ehrwürdigen Patre Vicario Generali P. Joanne Paulo Oliva auß Rom Ihme zugeschickte Vollmacht mit dem Dechandt und Capitul wie auch H. H. Burgermeister, Scheffen und Rhat wegen der Schulen zu tractiren und zu schließen schriftlich aufgewiesen. Daß derowegen dan auch ehegemlte H. H. Patres die Schulen alhie zu Gulich ahnzufangen und wie ahn anderen örtheren die Jugendt zu instruiren und zu lehren sich gegen Dechandt und Capitul wie auch Burgermeister, Scheffen und Rhat erklehrt und eingelassen haben dergestalt, daß gegen negstkünftigen aller Heiligen fest dieses 1664ten iahrß zuvorderst die drey inferiores Classes, nemlich Infimam, Secundam et Supremam grammatices anfangen und darzu drey Professores anhero verordtuen, demnegst auch im künftigen 1665ten iahr Poeticam und ersoffglic im 1666ten iahr Rhetoricam, und also die funff classes humaniores separatim psalß die Zahl der Studenten nit zu gering sein wurde, dociren und damit zu allen zeiten continuiren, auch in solemnibus Processionibus Venerabilis Sacramenti et Theophoriae die Studenten mitgehen lassen wollen, Hingegen dan ehegeml. H. H. Dechand und Capitularen, daß sie ehegeml. Patribus Soc<sup>ttis</sup> alle zu den Schulen gehörige Rhten |:iedoch für den Magistrum Nullanorum oder Trivial Schulmeistern 40 rthl. vor und auß behalten :| cediren und übertragen, und circa omnium Sanctorum 1665 erstmahlen zu erheben außfolgen lassen wollen, dergestalt daß die darob vorhandene originalia bey dem Burger Mr und Rhat verbleiben, aber den Patribus Soc<sup>ttis</sup> davon copia authentica gegeben werde, und da hernegst auff ein oder anderen zutragenden fall und verenderung die Patres lenger nit wurden dociren konnen, die Rhten ohne einige schmelerung wieder zuruck kommen sollen, wobey dan Dechand und Capitul sich erklehrt, die auß dem Gotteshauß zu Deuren bis-

hero ahngewiesene und bezahlte 22 malder rogen Durener Maßzen, und wan Poetica docirt wird, die 30 malder vollig iahrlich assigniren und liefern laßen [zu] wollen, mit dem Zusatz daß auß gemel. Gotteshaus die rhenten wegen kriegsempörung oder anderer zufallender ungelegenheit also viel nit darauß erheben noch assigniren konten, daß die Patres Soc<sup>tes</sup> mit dem ienigen waß darauß zu bekommen zufrieden sein, iedoch dem Capitul die direction und disposition uber solche guther wie bishero geschehen allerdings verbleiben solle, Wie imgleichen Dechand und Capitul ihnen [sic] vorbehalten die Chorales auß den studenten nach ihrem Belieben zu erwählen, welchen dan die Patres Soc<sup>tes</sup> ahn ihrer bedienung deß Chori nit behinderlich sein sollen, Und ist hiebey ferner bedingt, daß der Magister Nullanorum in der alten neben der schulen gelegenen behausung die schul halten, von den Provisoribus wie bishero ahn und abgesetzt, von denselben dependiren und sein oben vorbehaltenes salarium empfangen und mit den Kinderen Sonn- und Heiligtags wie iederzeit brauchlich gewesen in die Kirch zu gehen schuldig sein, iedoch die Patres Soc<sup>tes</sup> die inspection uber ihnen und Kinder haben und defectus emendandos den Provisoribus anzeigen sollen, Dan auch daß die Patres Societatis außser dem Baw der ieszigen Schulen auff den Kirchhoff ferner nit haben, iedoch inwendig nach ihrem belieben zu enderen, auch hinter der schulen etwas beyzusetzen, auch die Schulen in tag und reparation alles auf ihre kosten unterhalten, sonst wan die Patres daß Collegium alhie und dabey newe schulen erbawen werden, alß dan dem Capitul und Magistrat also bald restituirt werden und zumahlen wieder anheim fallen sollen. Uber dieses erklehren sich Burgermeister Scheffen und Rhat, daß sie zu erstattung der obgemb. abgehender 40 rthlr. für den Magistrum Nullanorum ehgeml. Patribus ein Stück Heiden oder Landts bey Lindenberg gelegen wie es an iesz verpachtet beim anfang der Schulen, alles auff ggste ratification Ihrer furstl. Dchl. unsers gdsten Herren dergestalt übertragen wollen, daß sie Patres alß lang sie die Schulen halten werden, nach belieben nutzen und genießen, sonst aber bey abgang der Schulen mit den Rhenten ruckfallen solle. Urkund allerseih unterschriebenen henden und auffgetruckten Siegeln. So geschehen Gulich am 7. Martij anno 1664.\* Unterschrieben: „Godefridus Offerstedt,



Mathias Adami senior [des Kapitels], Bertramus Sereiber, Wilhelmus Coppertz, Wilhelmus Weisweiler, Theodorus a Beek, J. Block, Petr. Codonaeus [Schultheiß], Jo. von Juden, Arn. Dufzell, Lamb. von dem Hoff, Gerh. Grein, Joh. Wilh. Pontinus, Gerh. Flören, Joh. Gerh. Grevenbroch, Willh. Schram."

Die Bedingungen des Vertrages sind einfach und klar: die Jesuiten verpflichten sich, das Gymnasium hier, wie sie es anderwärts hatten, Allerheiligen 1664 zu eröffnen, unter dem vernünftigen Vorbehalt, daß 1664 erst mit den drei unteren Klassen Infima, Secunda und Suprema grammatices (Syntaxis) begonnen werde, worauf 1665 die vierte Klasse Poetica und 1666 die fünfte Rhetorica folgen sollten. Sofern die Schülerzahl ausreichte, sollen alle Klassen getrennt unterrichtet werden; dieser Zusatz zeigt, daß man sich auf eine allzu große Schülerzahl nicht gefaßt machte und daß die Hoffnung, die alte Particularschule mit ihren 1000 Schülern wieder auf die Beine zu bringen, schon von vornherein als ein Trugbild sich erwiesen hatte. In betreff der Schulrenten, die den Jesuiten ausgeliefert werden sollen, fügt der Magistrat die Bedingung bei, daß die Renten für den Fall daß einmal das Gymnasium einginge („daß die Patres leuger nit werden dociren können“), ungeschmälert an den Magistrat zurückfallen sollen, der deshalb auch die Urschriften der Rentenbriefe an sich behält und nur die Abschriften den Jesuiten aushändigt. Das war eine löbliche Vorsicht. Denn wenn auch damals niemand ahnen konnte, auf welche Weise dieser Fall 109 Jahre später durch die Auflösung des Ordens zur Wirklichkeit werden sollte, so konnte es ja aus anderen Gründen den Jesuiten einmal unmöglich oder unerwünscht scheinen, das Kollegium in Jülich fortzusetzen. Das Kapitel erklärte sich bereit, die bisher für die Schule geleisteten 30 Malter Roggen aus dem Gotteshause zu Düren (dem Kloster zum Paradies, I S. 35) weiter zu liefern, behält sich jedoch ebenfalls das Eigentumsrecht vor. Ferner behält sich das Kapitel vor, aus den Schülern sich nach Belieben die Chorales, für den Chorgesang in der Kirche, auszuwählen, sowie daß die Schule bei den Prozessionen, welche das Kapitel führte, am Sakraments(Fronleichnamstag) und bei der Gottestracht mitginge. Die Bedingung „außer dem Baw der iezigen Schulen auff den Kirchhoff“ ferner „nit zu bawen,“ sollte

es verhüten, daß durch einen etwaigen Vorbau der freie Platz vor der Schule und um die Kirche, der damals Kirchhof war, verringert würde; im Hause und nach hinten zu bauen wurde ihnen gestattet, jedoch hatten sie die Kosten zu tragen. Das Eigentumsrecht aber blieb dem Kapitel und Magistrat: das alte Schulhaus sollte an diese zurückfallen, sobald die Jesuiten sich das „Collegium und dabey neue Schulen erbawen“ würden. Eine neue Residenz ist in der Folge gebaut worden (s. u.); zu einem neuen Schulbau ist es nicht gekommen.

Ganz von dem Vertrage ausgeschlossen wurde die ursprüngliche Vorbereitungsschule (Nullanorum), Trivialschule, wie sie von nun an immer heißt. Sie soll in der „alten neben der Schule gelegenen Behausung (d. h. eigentlich neben der Rectorwohnung, es ist das heutige Wichant) fortgesetzt werden als städtische Schule, unter den Provisoren stehen, welche den Schulmeister an- und abzusehen, und nur insoweit der Inspektion der Jesuiten unterliegen, als diese bei bemerkten Mängeln den Provisoren die Anzeige machen. Für den Schulmeister, der in späterer Zeit den Titel Rektor führt, behält der Magistrat 40 Thlr. jährlicher Renten zurück und überweist dafür den Jesuiten ein Stück Land bei Lindenberg (es ist der später sog. „Kivittentlang“ s. u.), auch hier den Rückfall an die Stadt sich vorbehaltend für den Fall, daß einmal die Jesuitenschule einginge. Die Trivialschule hat neben dem Jesuitengymnasium bestanden bis zuletzt. Der Rat stellte die Lehrer an, entschied über Klagen der Lehrer oder gegen die Lehrer und bestritt die Unterhaltungskosten des Gebäudes. Seine Besoldung erhält der Lehrer von der Stadt; die 40 Rthlr. jährlicher Renten, welche der Rat in dem Vertrage an sich behält zur Besoldung des Trivialschullehrers, sind die Zinsen der 1580 von Herzog Wilhelm der Particularschule überwiesenen 300 Goldgulden (I S. 75 und 172), zusammengesetzt mit einigen kleineren Renten, die stets der Trivialschule zugeflossen waren. In der That bezahlt aber die Stadt dem Lehrer — es war der mehrfach genannte Wilhelm Baum (I S. 177) — nur 30 Rthlr. jährlich; die Stadtrechnung von 1668/69 meldet: „Item lectori quintae classis [in der früheren Form!] werden bezalt von drey hondert goltgl. capital iahrlichs ahn pensionen 15 goltgl. item dem Magistro Nullanorum von 100 goltgl. capital

jährlich 5 goltgl. Noch dem Magistro Nullanorum von 114 Gl. vermogh verschreibung de anno 1616 1. Junij seind jährlich bezalt 6 gl. 18 alb. welche drey posten bey verenderten schulen und nachdem den P. P. Societatis die Schulen übertragen, dem Magistro Scholae trivialis assignirt und zusammen gerechnet jährlich ad 30 Rthlr. und dem Magistro Baum bezahlt 97 gl. 12 alb.“ Danach heißt es in den folgenden Jahren einfach: „Item dem Schulmeister Wilhelm Baum wegen der trivialschule alhie zahlt 30 Rthr. — 97 Glb. 12 Alb.“ und der 300 Goldgulden geschieht keine Erwähnung mehr. Von den 250 Thlr., welche das Kapitel zum Schulbau 1572 vorgeschossen hatte, ist auch keine Rede mehr; das Kapitel bleibt dafür Miteigentümer des Schulhauses, das nach dem Vertrag an Kapitel und Rat zurückfallen soll, wenn die Jesuiten ein neues Schulhaus bauen.

Der Vertrag vom 7. März 1664 zeigt, wie rasch sich die Stimmung gewandt und die Gemüter beruhigt hatten; für den unbefangenen Beurteiler ist er nichts anderes als das notwendige und folgerichtige Ergebnis der Meinungen und Strebungen, die seit der Anwesenheit der Jesuiten in Jülich von Jahr zu Jahr klarer hervortreten, ein Ergebnis, welches — so sollte man glauben — auch ohne die widerwärtigen Kämpfe und Zänkereien zu stande kommen konnte. Es war der Gehorsam gegen den Landesherrn, der (wie einst bei dem Vertrag von 1572, I S. 37) die erhitzten Gemüter zur Ruhe brachte. Der Fürst hatte seinen Willen früh und deutlich genug zu erkennen gegeben; sah man ein, daß gegen diesen der Kampf auf die Dauer nicht durchzuführen sei, so war es klüger sich gleich zu fügen — oder man mußte principiis obstare d. h. die Jesuiten überhaupt nicht in die Stadt lassen, oder wenn sie darin waren, ihnen den ersten Schritt in die Schule versagen, dann aber auch diese zeitig in den Stand setzen, daß sie, wie das Laurentianum in Köln, den Wettbewerb mit den Jesuitenschulen aufnehmen konnte. Die Erfahrungen, die man in den Nachbarstädten gemacht hatte, hätten dem Kapitel und Rat zeigen können, was man zu erwarten hatte, wenn einmal die Jesuiten festen Fuß in der Stadt gefaßt hatten: überall dasselbe hartnäckige Widerstreben bei dem einen Teil der Bürgerschaft, dasselbe begeisterte Zujauchzen bei dem anderen Teil, derselbe Kampf, der bei der Zähigkeit und

Ausdauer der Jesuiten gewöhnlich zu deren vollständigem Siegföhre. In Dürren, wo sie von Wolfgang Wilhelm 1628 eingeföhrt worden waren, suchten sie sofort den höheren Unterricht, den die Franziskaner seit langer Zeit zur Zufriedenheit der Bürgerschaft verwaltet hatten, an sich zu bringen, auch die Franziskaner in ähnlicher Weise, wie in Jülich die Kapuziner, aus ihrer pfarramtlichen Wirksamkeit zu verdrängen. Die Erlaubnis, die ihnen der Fürst erteilte, eine Schule zu gründen, stieß beim Magistrate auf Widerspruch; der Magistrat überließ die Entscheidung den Zünften, und diese erklärten, sie wollten sich mit den Jesuiten nicht einlassen, die Stadt habe in allem frei über die Schulen zu verfügen. Nur um „Ihre fürstl. Dchl. zu fridden zu stellen,“ ließ sich der Magistrat endlich zum Nachgeben herbei. Dabei gab es dieselben unliebsamen Ausstritte mit den Franziskanern, wie hier mit dem Kapitel und den Kapuzinern (Bonn, Kumpel und Fischbach, Materialien zur Geschichte Dürrens S. 393 und 352). In Köln, wo die Jesuiten bereits drei Jahre nach der Gründung des Ordens einzogen (1543), wußten sie sich 1557 in den Besitz des einen der drei Gymnasien zu setzen (Mitz, Geschichte des Gymnasiums an Marzellen I S. 8), und die beiden anderen Gymnasien hatten nun einen schweren Stand der Jesuitenschule gegenüber. Ein großer Teil der Bürgerschaft war gegen sie und auch das Domkapitel war ihnen nicht gewogen; aber hier war es kein geringerer als der Kaiser selbst, der sie stützte, und auch der Papst trat wiederholt für sie ein. Umgekehrt ist das Bild in Emmerich: dort rief das Kapitel selbst, als die Particularschule völlig am Boden lag, die Jesuiten herbei, und der Herzog Johann Wilhelm wandte ihnen 1592 von den sechs clevischen Kollegiatstiften je eine Präbende zu (Köhler, Rückblick auf die Entwicklung des höh. Schulwesens in Emmerich S. 40).

Vier Monate nach dem Abschluß des Vertrages von 1664 (am 31. Juli) starb der P. Generalis Nickel, der seinen Ordensbrüdern zu ihrem Erfolge in seiner Vaterstadt gewiß den bedeutendsten Voranschub geleistet hatte. Er hat den Schluß des Werkes noch erlebt; aber bei seiner Krankheit und seinem hohen Alter hatte er bereits 1661 die Geschäfte in die Hände seines Stellvertreters Oliva gelegt, der in dem genannten Jahre zum Vicarius Generalis cum

*iure successionis* gewählt worden war und als solcher 1664 die Vollmacht zum Abschluß des Vertrages erteilt hat. Übrigens war mit diesem Abschluß der Friede unter den streitenden Parteien noch nicht hergestellt. Es fällt auf, daß unter den Unterschriften die Namen des Dechanten und mehrerer der Stifftsherren fehlen, die unter dem dem Generalvikar Paulus Aussemius 1663 vorgelegten Übereinkommen (o. S. 50) stehen. Das war nicht ohne Bedeutung; der Dechant und ein Teil des Kapitels konnten sich noch immer nicht in die neuen Verhältnisse schicken. Am 31. Juli (zufällig am Todestage des P. Nickel), richtet der Rat eine Eingabe an den Fürsten, worin er selbst sich vollkommen befriedigt erklärt von der neuen Ordnung der Dinge und um die fürstliche Genehmigung des Vertrages nachsucht, zugleich aber sich beschwert, daß die Capitulares nicht unterschreiben wollten. Der Rat hatte erreicht, worauf es ihm vor allem ankam, die Gewißheit, daß die Stadt demnächst wieder eine tüchtige, für die Universität vorbereitende Schule haben werde: „weilen solche der Patrum intention [das Gymnasium anzufangen] nicht allein zur aufkombst dieser Statt und gemeinen nutzens, sondern auch erziehung der Jugend, damit dieselbe so wohl in pietate, als auch moribus et literis instruiert werden mögte, angesehen,“ darum hat er „sichere puncta und capitulationes aufgesetzt“ und „unanimi consensu unterschrieben“. Der Vertrag wurde in Abschrift beigelegt. „Nun haben uns zwar anders nit einbilden können, ermelte Capitulares solten dieses gutes und zu aufkombst hiesiger Ew. fürstl. Dchl. residentsstatt wohlgemeintes vorhaben nicht allein nach mugligkeit befördert und sich zu gleichmehziger subscription bequemet haben, so ist dieselbe dannoch von mehrgem. Capitularen unwißend aus was besügten ursachen, biß hiehin removirt und aufgehalten und die Patres Societatis bey ihrem guten vorhaben behindert worden. In dem nun die Patres auf Ew. fürstl. Dchl. erfolgte gnädigste ratification die doction nechst omnium Sanctorum mit der hülf Gottes anzufangen gemeint, darumb Ew. fürstl. Dchl. pro publico Civitatis bono underthänigst bitten, so haben nötig befunden, Ew. fürstl. Dchl. ob dieser sachen beschaffenheit underthänigst zu berichten, damit dieselbe gnädigst ersehen mögen, an wem der uffenthalt biß hiehin bestanden, und unseres theils nit angesehen werden mögten. Ew. fürstl. Dchl.

bey hohen landfurstlichen Wohlstand langwierig zu gefristen götlicher protection trewligst empfelend Gulich am 31. Julij 1664 Underthänigste gehorsambste Burgermeister und Rath der Statt Gulich." (Düss. St.-A.)

Der Fürst antwortete am 16. August von Neuburg aus, wo er noch immer war: „Unßeren gnedigsten gruß zuvor. Hochgelehrte und Ersame Liebe getrewe: Unß ist Ewer underthenigst schreiben vom 31. Julij iungst vorbracht und darauß referiret worden, waß zwischen unßeren Capitularen alda, auch euch und den P. P. Societatis wegen anrichtung der Schulen tractiret und verglichen worden. Wie wir nun diesen vergleich unß gnedigst gefallen lassen, also wollen wir nach anlaß unßers gnedigsten willens und befehls |: so wir durch P. Piess vor diesem schriftlich andeuten lassen |: der vollziehung erwarten, deß versehens, es werden die Capitularen ob sie gleich das ausgerichte Instrumentum noch nit unterschrieben, von dem ienighen, waß sie ein mahl mit bewilligt, sich nit entziehen, sondern sich zu der underschrift unweigerlich bequemen. Wolten wir euch in antwortd vermelden und seint euch zu gnaden geneigt. Geben Neuburg den 16. Aug. 1664.“ Das Schreiben gelangte am 22. August in die Hände des Bürgermeisters (Lambert von dem Hoff), der es am folgenden Tage dem Dechanten zuschickte. Dieser erklärte (nach der Bemerkung auf der Rückseite des Aktenstücks), daß er das Kapitel berufen und dann Antwort geben wolle. Die Akten geben von der Antwort keine Nachricht; wir dürfen aber bezweifeln, ob sie überhaupt erfolgt ist, und wenn dies geschehen, ob sich der Dechant je zu der Unterschrift bequemt hat. Der Rat hatte sich, wie wir aus dem Schreiben vom 31. Juli sehen, vollständig in die Verhältnisse gefunden und vor dem Willen des Fürsten sich gebeugt; ebenso ein Teil des Kapitels. Der Dechant aber trat schmollend bei Seite, er konnte es nicht verwinden, daß man die uralte Gerechtsame des Stifts, die Schulen zu leiten, so mit Füßen trat. Das glaubte er sich selbst von dem Fürsten nicht bieten lassen zu dürfen, und darum scheute er nicht das Zerwürfnis mit dem Räte und den Zwiespalt in seiner eigenen Genossenschaft, dem Kapitel. Er trieb es bis zum äußersten. Am 31. Oktober, also am Tag vor Allerheiligen, führten der Rat, der Schultheiß an der Spitze, und als Vertreter des Kapitels die

beiden Stiftsherrn Bertram Schreiber und Wilhelm Copperz den Superior Johann Reusch und den bisherigen Inspector der Schule P. Herden zur Schule, um sie in den Besitz der Schule einzuweisen. Der Dechant wurde dazu geladen. Er erschien, aber nur, um zu guter Letzt noch seine Einsprache geltend zu machen: ihm stehe als Scholasticus die Verfügung über die Schule allein zu, das Kapitel habe keines Fürsten Befehl in bezug auf die Schulgerechtigkeit anzuerkennen. Er trat mit in die Schule ein und bestieg den Katheder, und damit auch die Komik nicht fehlte zum Schluß, that er, als P. Herden das Schulglöckchen läutete, ebenfalls „einen Zug oder etliche“ an der Glocke.

Es wurde über den Vorfall vom Notar Wilhelm Schram (Vicentiat und Ratsverwandter) ein Protokoll aufgenommen und die Zeugen verhört. Das Aktenstück (im Düff. St.-A.) ist so merkwürdig, daß wir uns nicht versagen können es unverkürzt mitzutheilen. „A<sup>o</sup> 1664 den 31. Octob. haben Her Bertram Schreiber Doctor und Her Wilhelmus Copperz Canonichen namens des semplichen Capittelß mit sampt Hern Scholttheißen Scheffen Burgemeister und Raht Hern Patrem Superiorem Soc. Jesu Joannem Reusch und Hern Patrem Meinhardum Herden in die Gulische Scholen krafft darüber auffgerichteten vertraghß und Ihrer Dchl. ggst. erfolgter ratification per traditionem clavium, jngressum scholae et pulsationem campanulae vocato ad hoc D<sup>no</sup>. Decano Dyonisio de Heze introducirt und alle der Schulen gerechtigkeit cum onere et honore ubertragen, so gem. Hern Pater Superior Reusch und Herden dergestalt ahngenomen, der Her Dechant aber geprotestirt, daß ihm von keines Fürstes Befelch vorstehe und daß die Capitularen zu keine schul gerechtigkeit bekenne [daß er kein Recht der R. über die Schule anerkenne], er aber alß scholasticus ohn dieselbe darüber zu disponiren hatte, welches vorgem. Hern ahnwesende canonici so weinigh alß Hern Scholttheiß Burgemeister Scheffen und Raht ihme Dechanten nit gestanden, sondern per expressum re protestando contradicirt, und darauff alß die thur von Infima eroffnet und eingangen, der Her Dechant den stul alda erstiegen und solches wie dan auch die hinter sich zugezogener Infimae thuren in signum contradictionis zu geschehen außgesaght, wie im gleichen nachdem dan Her Pater Herden daß schollockelgen geleutet,

dahin auch aufgefollgt und ein zogh oder etliche gethan. Geschehen auff Jahr und tagh wie vorgemelt, ein viertel nach der zweyter stundt nachmittagß in loco gymnasii praesentibus Mr. Carolo Fabri und Jacoben Schmitz Burgeren zu Gulich dieses neben mir Wilhelm Schram Pabst- und Keiserlicher Notarius außdrucklich erbetten gezeugen. Willh. Schram Im. Nots [immatriculatus Notarius] in fidem praemissorum latiore extensione semper salva. Carolus Faber, Jacob Schmitz testes.“

Am folgenden Tag war Allerheiligen. Es war ein Samstag, am Montag wurde Allerseeelen gefeiert, und am Dienstag den 4. November wurde der Unterricht eröffnet. —



Nach dem unseligen Kriege, der unser Vaterland 30 Jahre hindurch verwüstet hatte, trat das Bestreben Frankreichs, die herrschende Macht in Europa zu werden, immer deutlicher hervor. Bei dem jammervollen Zustande des deutschen Reiches, das seine Angehörigen nicht mehr zu schützen vermochte, suchten die kleinen Fürsten am Rheine ihr Heil in dem festen Anschluß an Frankreich. Hatte ihnen doch der westfälische Friede erlaubt, Bündnisse und Verträge unter sich und auch mit auswärtigen Fürsten zu schließen. So war 1658 der Rheinbund (I S. 155) zu stande gekommen, dessen Seele der französische König wurde. Ludwig XIV. (geb. 1638) war nach dem Tode seines Vaters Ludwigs XIII. (gest. 1645) in einem Alter von kaum fünf Jahren auf den Thron gelangt; die Regierung führte für ihn während seiner Minderjährigkeit dem Namen nach seine Mutter, in der That der verschlagene Minister Mazarin, der von seinem Vorgänger Richelieu den Plan geerbt hatte, Frankreich an die Spitze von Europa zu bringen. 1659 war in dem Pyrenäischen Frieden (I S. 157) die Heirat des 21 jährigen Jüng-



lings mit Maria Theresia, der Tochter des Königs Philipp IV. von Spanien vereinbart worden. 1661 nach dem Tode Mazarins trat der jugendliche König die Alleinherrschaft an; er führte sie während seines langen Lebens (gest. 1715) zum Verderben unseres deutschen Vaterlandes, aber auch zum Verderben für sein eigenes Volk, welches den eiteln Ruhm, die große Nation zu sein, mit den ungeheuerlichsten Opfern erkaufte, die es dem Ehrgeiz und der Verschwendung des Gewaltigen zu bringen hatte. In einer Reihe von Eroberungskriegen erschöpfte sich das Land, und in dem gedrückten Volke sammelte sich allmählich der Brennstoff an, der sieben Jahrzehnte nach dem Tode des Gewaltherrschers in hellen Flammen aufloderte und die Revolution erzeugte, welche die alten, verrotteten Zustände vertilgte und das Königtum selbst verschlang. (Zum Folgenden vgl. besonders Ennen, Frankreich und der Niederrhein I S. 182 f. und Philippson, das Zeitalter Ludwigs des Vierzehnten, in der Duden'schen Sammlung.)

Der erste Eroberungskrieg war gegen die spanischen Niederlande gerichtet. Das Ehebündnis des französischen Königs mit der spanischen Königstochter, das — so schien es — den Frieden Europas auf lange Zeit sichern konnte, wurde die Veranlassung zu schweren Kriegen. Maria Theresia hatte bei ihrer Vermählung Verzicht geleistet auf ihre Ansprüche an Spanien. Aber Ludwig XIV. erklärte diese Verzichtleistung für nichtig, und als sein Schwiegervater Philipp IV. 1665 starb, forderte er auf grund des in Brabant geltenden sog. Devolutionsrechtes für seine Gemahlin als Erbe einen beträchtlichen Teil der spanischen Niederlande. Der Rheinbundfürsten hatte man sich mit französischen Ränken und französischem Geld, mit welchem die leitenden Staatsmänner bestochen wurden, zu versichern gewußt. Man brauchte für den vorhabenden Krieg ihren guten Willen, da sie nötigen falls den Durchzug durch ihre Gebiete gestatten mußten; vor allem aber mußten sie dazu bestimmt werden, jedem anderen den Durchzug zu wehren, namentlich also dem Kaiser, wenn er den Spaniern in den Niederlanden Hilfe bringen wollte. Der 1658 mit dem Rheinbund geschlossene Vertrag ließ 1667 ab; aber schon 1666 ließ sich unser Herzog Philipp Wilhelm zu einem neuen Vertrag zu Fontainebleau herbei, welcher die angegebenen Zwecke völlig sicher stellte. Zur selben Zeit kam

ein ähnlicher Vertrag mit dem Kölner Kurfürsten Maximilian Heinrich zu stande, und gleich danach folgten Mainz und Münster. Nun rückten die Franzosen 1667 mit gewaltiger Heeresmacht in die spanischen Niederlande ein und eroberten eine Reihe der Grenzfestungen, darunter Lille und Charleroi. Der deutsche Kaiser Leopold sah dem allen ruhig zu, er hatte sich durch die Einflüsterungen und Versprechungen der französischen Wortkünstler und seiner eigenen durch das französische Gold bestochenen Minister in den Schlaf wiegen lassen. Aber England, die Generalstaaten und Schweden traten zu der sog. Tripel-Allianz zusammen, um durch ihre Vermittelung den Ausbruch eines allgemeinen Krieges zu verhüten. Da ließ sich Ludwig XIV. zu Friedensverhandlungen herbei. Unter den Plätzen, die er zur Abhaltung derselben vorschlug, war außer Köln und Aachen auch Jülich. Der Friede, welcher eine Reihe der eroberten Festungen in den Händen der Franzosen ließ, wurde 1668 zu Aachen geschlossen.

Es war der Nutzen, den unser Land aus den guten Beziehungen des Fürsten zum französischen Könige zog, daß es bei diesem ersten Kriege verschont blieb; weder die Stadtrechnungen noch die Landtagsverhandlungen melden etwas von Kriegssteuern oder Ausgaben für den Krieg. Aber nun kam eine Gefahr, die unsere nächsten Nachbarn betraf: die Generalstaaten (die Holländer, wie man schon damals nach dem Namen der bedeutendsten Provinz sie nannte), sollten gestraft werden für die Tripel-Allianz. Der französische Gewaltherrscher grollte der kleinen Republik schon längst und konnte es ihr nicht verzeihen, daß sie ein so gewichtiges Wort in den europäischen Angelegenheiten mitredete. Er wußte die Allianz zu trennen, indem er England und Schweden auf seine Seite brachte. Nachdem er mit dem Kurfürsten Maximilian Heinrich von Köln, wie früher, einen Vertrag abgeschlossen hatte, der ihm den Durchzug durch das kölnische Gebiet gestattete, brach er 1672 mit gewaltigen Heeresmassen gegen Holland auf. Sein Ziel war zunächst Neuß, wo er mit dem Kölner Kurfürsten zusammentreffen wollte. Der Weg dahin führte durch unser Land. Philipp Wilhelm, der damals zu Neuburg weilte, wollte es mit der Neutralität versuchen, um den Krieg aus seinem Lande zu halten. Am 9. April meldeten der Generalfeldmarschall Wirmund von der Neersen (I S. 164) und

die Kriegsräte von Düsseldorf aus dem Fürsten: „Demnach die seit her sich eräugte [heute: ereignete] fast gefehrliche Kriegsconiuncturen taglich je mehr und mehr dißer Orten herbeynäheren, zumahlen dem eußerlichen ruff nach die französische trouppen unter Commando deß Prinzen von Condé bereits zum auffbruch fertig und ihren Marche durch daß Stiffit Luttig die Maes herunter durch Ew. hochf. Dchl. Fürstenthumb Gulich recta nacher Neuß (alwo zu deren campirung alle anstalt und praeparatoria gemacht werden) zu nehmen gemeint sein sollen,“ so halten die Kriegsräte für nötig, Gegenmaßregeln zu treffen und die zerstreut liegenden Truppen bei den Festungen Jülich und Düsseldorf zusammenzuziehen. (Akten im Staatsarchiv zu Düsseldorf.) In Jülich lag eine Garnison von 2276 Mann; auf das Begehren des Gouverneurs Palandt wird Pulver hingeschickt, sowie „400 Musquetten, 400 bandelier, 130 pikken, 20 trommen“ zc.

Am 12. April melden die Kriegsräte, daß der französische Kommissar mit 2 Begleitern zu dem Generalfeldmarschall Wirmund gekommen sei „mit dem Vermelden, daß er nahmenß seines König befehlt wehre |: so er mehr dan drey mahl mit etwa lauten worten repetiret [!]: . . . ob die den Rhein herunter gekommene und an hiesigem Crahn angelehnte mit einiger Kriegß Munitiõ beladene schiff |: welche nacher Kayserwerth herunter gefuhrt werden solte :|,“ gegen den Schein, daß der König den Zoll bezahlt hätte, „passirt werden wolten oder nit;“ der König wolle „dero Abgesandten zu Regensbürg de Grauelle zu Ew. hochstl. Dchl. abschicken.“ Daraufhin lassen die Räte die Schiffe vorbei, und zwar ohne Zoll; sie überlassen es dem Fürsten, darüber zu bestimmen. Zwei Wochen danach berichten die Räte nach Neuburg, daß einige Schiffe in Düsseldorf vorbeigefahren seien, ohne anzulanden — eine „res pessimi exempli,“ auch weil es „woll sein könnte, daß unterm praetext einiger Kriegß Ammunition andere Kauffmanswaahren oder zohlbahre sachen darunder gewesen sein mögen“ [!]. Es geschah, wie sich von selbst versteht, im Einverständnisse mit dem Kurfürsten von Trier, daß diese mit Kriegsbedarf gefüllten Schiffe die Mosel herunter in den Rhein fuhren; die damals noch kurkölnische Stadt und Festung Kaiserswerth (unterhalb Düsseldorf) benutzte der französische König als Waffenniederlage. Auch für

das bergische Land fürchtete man den Besuch der Franzosen, wenn sie den Rhein herunter kämen. Am 28. April schreibt der Fürst an den bergischen Marschall Frh. von Winkelhausen, er solle nur die Unterthanen warnen und dafür sorgen, die französische Armee, wenn sie durch das Land käme, „also durchzuführen, daß alleß unnütziges stilligen verhütet werde.“ Man solle ihr den Rhein entlang folgen und begehren, daß sie unsere Lande verschonen solle. Er lebe der guten Hoffnung zu der Königlichen Majestät in Frankreich, sagt der Fürst zum Schlusse, daß „Sie es nit ubel nehmen, sondern solches unß und unßeren Landen gern gunnen wurden.“ Ein Teil der französischen Völker sollte von der Mosel her durch die Eifel seinen Weg nehmen; und da hatte der Kölner Kurfürst die Räte zu Düsseldorf bereits (in einem Schreiben von Bonn aus) beruhigt, daß „der Marche mit deß Churfürsten zu Trier Vbdn. also verglichen worden, daß daß Herzogthumb Gulich nit wirt berurt . . Wir gesinnen aber ahn Euch hiemit ggft. in den ahnstoßenden gulischen Ambteren die Vorsehung zu thun, daß mehrern Völkern darauß so woll vivres als auch fuerer vor die pfert und andere notturfft gegen bahre bezahlung in billigem preiß abgefolt werden möge.“

Dem Auftrage des Fürsten an den bergischen Marschall folgte am Tage darauf das Schreiben an den jülichischen Landkommissar Frh. von Kolff: „Nachdeme von unterschiedlichen örteren der glaubwürdiger Bericht einlauffet, daß die frantzösische armee nacher dem Erzstift Cöllen sich zu begeben im marche begriffen und vielleicht balders als man vermuhet, Unserem Furstenthumb Gulich sich näheren dürffte, in dessen betrachtung dan nötig sein will zu diuertirung sothanen marche von Unßeren Landen und Verhuetung der nach sich ziehender Ungelegenheit, welche so woll Unseren Underthanen als den lieben fruchten auffm feldt dadurch zu wachsen könnte, zeitliche Vorsehung zu thun, als befehlen wir Euch hiemit gdst., daß ihr unverzuglich fleißige Kundtschafft der Endts und ahn allen gränzen, warauff dieser marche genohmen zu werden zu vermuheten ist, außlaget, und sobald ihr etwas gewißes darab erfahret, daß etwa dieser marche durch Unser Furstenthumb Gulich genohmen werden wolte, Unß darab durch eigene Botten bey tag und nacht gehorsambst berichtet.“ Unterdessen sollte er entgegen

gehen, und wenn er die Gewißheit hätte, daß die Franzosen durch unser Land kämen, dann sollte er den hohen und niederen Offizieren „mit aller bescheidenheit und ciuilitet remonstriren“ und selbige ersuchen, unser Land zu verschonen und einen anderen Weg, den er ihnen vorschlagen sollte, zu nehmen [wie naiv!]; wenn dies aber vergeblich sei, dann soll er sich „möglichst bemühen, daß mehrgemelte marche den wenigsten theil Unserer Lande beruhre und Unseren Landen und Underthanen ohne schaden und nachtheil vorgezogen, wir auch darentwegen, wanß fuglich sein kan, versichert werden mögen.“ Was mutet der Fürst nicht alles seinen Räten zu, was er doch nur selbst thun konnte! Gleich nach diesem Brief des Fürsten ließ zu Düsseldorf ein an Birmund gerichtetes Schreiben von Verjus, dem „Envoyé extraordinaire“ des französischen Königs (beim deutschen Reichstag zu Regensburg), ein: „J'ai ordre du Roy mon maistre de nous donner ouis que les armées estant necessairement obligees de passer dans le pays de Juliers pour venir de celuy de Liege en ces quartiers, il se tient bien assuré que cela ne vous donnera point d'inquietude. Sa M<sup>te</sup> m'a commandé d'aller trouuer sur ce subiect S. A. Monsieur le ducq de Neubourg en cas, qu'il fust arriué en ses quartiers, et s'il en estoit encor éloigné, de m'adresser a vous pour vous assurer conformement a ee que i'en ay escrit ce matin mesme a S. A. que les troupes du Roy viuront dans ce passage avec la derniere et plus exacte discipline, et se garderont d'y faire aucun tort ou dommage a personne, comme vous connoissez Monsieur l'amitié du Roy mon maistre pour le vostre, et la confiance qu'il a aussi en la sienne. J'espere que mon sejour en ces quartiers me donnera quelque lieu de vous y offrir mes seruices“ &c. Was wollte man gegen eine solche Höflichkeit des „veritablement tres humble et tres obeyssant seruiteur Verjus“ thun? Solcher Art war der französische Begriff der Neutralität, und es kam uns darauf an, dies von vornherein festzustellen.

Nun erfolgte der Anmarsch der Truppen. Der König selbst nahm mit dem Hauptheere seinen Weg an unserer Stadt vorbei. Am 29. Mai setzte er zwischen Broich und Tetz über die Roer: „rex Franciae Hollandiam iuasurus prope pagos Broich et Tetz Ruram transvadavit,“ berichtet die Kartäuser Chronik. Am 30. Mai

war Kisttag, am 31. ging es weiter nach Neuß (vgl. Oeuvres de Louis XIV. tome III S. 153 und 181; „Au camp de Broicht“ ist eine „Ordre pour l'Armée“ erlassen, und drei Schreiben an den Marquis de Louvois). Der König soll „auf dem Stammgut der Freiherren von Hallberg“ Wohnung genommen und dort eine „Ehren-Deputation der Königsstadt Aachen, bestehend aus den Freiherren von Mühlenstroh und von Fisenne“ empfangen haben (Brodmüller, Topographie der Stadt und des Kreises Jülich S. 52, vgl. Offermann, Geschichte der Städte zc. in den Kreisen Jülich zc. S. 52, Haagen, Geschichte Aachens II S. 278). In dem Hause Broich zeigt man noch das Zimmer, in welchem der König geschlafen habe, eine vergoldete Tasse, aus der er getrunken habe und hernach Napoleon bei seiner Anwesenheit in Jülich 1804, zuletzt auch der Prinzregent, spätere Kaiser Wilhelm I., als er 1860 bei der Schleifung der Festung in Jülich war. Ohne Zweifel liegt liegt etwas thatsächliches dieser Nachricht zu grunde; aber ich habe ihre Quelle nicht ermitteln können. Die Stadt Aachen hat wiederholt von französischen Königen Vergünstigungen für ihren Handel erhalten, so auch von Ludwig XIV. im Jahre 1646, als er noch unter Vormundschaft regierte; diese Privilegien bekräftigte der König jetzt, und darum wird es sich ohne Zweifel bei der Deputation gehandelt haben. Der König war nicht über Aachen gekommen; deshalb mußte ihn die Deputation hier auffuchen. Der vermeintliche „Freiherr von Mühlenstroh“ war wohl der spätere Bürgermeister Johann Wilhelm von Olmußen gen. Mülstroce (Haagen S. 284; die Olmüßen oder Olmiffen gen. Mülstroce stammen aus unserem Lande, v. Didtman in der Zeitschr. des Aach. Gesch.-Vereins I S. 231). Ein Irrtum waltet aber ob bei den Angaben: das Haus Broich kann damals noch nicht im Besitz der Familie von Hallberg gewesen sein. Die Ritterzettel von 1638, 1664 und 1692 im Staats-Archiv zu Düsseldorf weisen keine Hallberg in Broich auf; ebenso hat die Redinghovensche Sammlung in der Hof- und Staatsbibliothek zu München (Band 55 und 65, f. u.) weder die Hallberg, noch einen Rittersitz Broich bei Jülich (wohl Broich im Amte Wilhelmstein bei Eschweiler). Ja noch 1730, als der neue Ritterzettel aufgestellt werden sollte, kommt die Frage zur Erörterung, ob Broich wirklich Rittersitz sei. Der Jülicher

Magistrat hatte Broich und Hasenfeld als Rittersitze „specificirt;“ er wird veranlaßt, die Gründe anzugeben, und sagt: „weilen niemahlen anderster gehört hätten, als daß selbige Rittersitz seyen;“ es sei ihnen auch wegen Broich „ein und anderes mandatum vorgeleget worden, worauß zu erschen gewesen, daß die Besizere des Hauses zum Landtag beschrieben worden.“ Wer die „Besizere“ waren, wird nicht gesagt. Es waren ursprünglich die Broich (Mulart von Bruyeche 1357, v. Dichtman in den Beiträgen zur Geschichte von Eschweiler und Umgegend II S. 129), und vermutlich gehört diesem Geschlechte der Junker Hugo von Broich in der Liste der Wohlthäter der Mathias-Bruderschaft aus dem 15. Jhdt. an (I S. 198). Das Kartäuser Kopiar (s. u. Anhang) nennt 1677 einen „Junker Siegen“ zu Broich. Die Kölner Familie von Siegen war (wie Herr Hauptmann von Dichtman mir mittheilt) damals im Besitz des Hauses Broich, und der „Junker Siegen“ war vielleicht der Johann Balthasar von Siegen zu Broich, der 1708 eine Witwe von Wolff heiratete (v. Dichtman, Ztschr. des Nach. Gesch.-B. I S. 233). Von den Siegen heißt 1488 einer „Tilmann von Siegen zu Kellenberg“ (Annalen des hist. Ver. XXXV S. 170); er war also wohl damals Besizer von Kellenberg (I S. 143) und die Familie hatte schon damals Fuß gefaßt in unserem Lande. Um 1740 ist der Rittersitz Broich an die Hallberg gekommen (die ebenfalls aus Köln stammen und 1721 geadelt worden sind, s. Pick Monatschrift V S. 109). 1732 ist der Kanzler Tilmann Jakob Frh. von Hallberg als Schenker der Prämien auf dem Jesuitenprogramm (s. u.) genannt: „Dominus in Füsgenheim, Nierstein &c.“ Broich wäre ohne Zweifel auch genannt, wenn es im Besitz des Kanzlers gewesen wäre. Das Stadtarchiv enthält einen Pachtvertrag vom 13. Dezember 1759, in welchem Tilmann Peter Frh. von Hallberg, „Herr zu Broich, Brachelen und Lohmar, Ihro Churfürstl. Dchl. zu Pfalz Truchsäß“ den Eheleuten Derichs seinen „Rittersitz Broich ungefehr ad 182 morgen 28 ruthen 12 fuß Länderey, so dan wiesen, Elleren, Broich und gemußgarten, ohngefehr ad 12 morgen“ u. auf 12 Jahre verpachtet. Er war der Großneffe des Kanzlers und sein Vater vermutlich der erste Besizer des Hauses Broich aus der Familie Hallberg.

Am letzten Mai langte der französische König vor Neuß an,

wo ihn der Kurfürst von Köln begrüßte und in seinem Gefolge mit in die Stadt einzog. Nun ging es rheinabwärts in das Clever Land, wo die dem Kurfürsten von Brandenburg gehörende, aber von den Holländern wegen alter Schuldforderungen noch immer besetzten Festungen Wesel, Emmerich u. im Sturmschritt erobert wurden. Von da aus erfolgte der Einmarsch in das wehrlose, einem solchen Angriffe nicht gewachsene Holland. Jetzt ermannte sich der Kaiser, dem der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg kräftig zur Seite trat; man kam zu der Einsicht, daß, wenn Holland niedergeworfen sei, der französische Übermut von da zur Eroberung der spanischen Niederlande und des linken Rheinufers fortschreiten werde. Auch das unmittelbar bedrohte Spanien hatte, den alten Groll gegen die einst gefürchteten Feinde vergebend, seine Hilfe zugesagt. Nun konnten auch die rheinischen Fürsten nicht zurückbleiben; sie sagten sich von Frankreich los, wovon die Folge war, daß die Franzosen, die beim Einmarsche 1672 ihrem Versprechen gemäß Mannszucht gehalten hatten, unser Land jetzt wie Feindesland behandelten: sie legen Kriegssteuern auf, rauben und plündern und stecken die Dörfer in Brand. Die Kaiserlichen machen es, wie es der Brauch des Krieges ist, nicht viel besser; sogar die Spanier und Holländer erlauben sich Geld und Fourage zu erheben. So hatte das Land bald alles Elend des Krieges zu tragen. Die Kleinstaaterci zeigte sich in ihrer ganzen Erbärmlichkeit; das kleine Land erschöpft sich in Aufwendungen zur Unterhaltung einer „Militz“ zu Pferd und zu Fuß, die nicht im stande ist den geringsten Schutz zu gewähren. „Das liebe heil'ge Röm'sche Reich, wie hält's nur noch zusammen?“ dieses „garstige Lied“ hätte man damals schon singen können. Und diesem altersschwachen, zersplitterten Reiche mit der Menge von Fürsten, von denen auch der geringste seinen Willen haben wollte, mit dem buntscheckigen Reichsheere, mit welchem es auch dem tüchtigsten Feldherrn schwer war etwas auszurichten, stand das innerlich geeinte, kräftige Frankreich gegenüber, das der allmächtige Wille des Alleinherrschers lenkte, der das stolze Wort sprechen konnte: *l'état c'est moi*, dem ein Heer zu gebote stand, welches von einem Louvois aus einem Guffe gestaltet war und von einem Turenne und Luxemburg nach allen Regeln der Kriegskunst geführt wurde.



Ergötzlich ist es, aus einem Anwerbe-Befehl Philipp Wilhelms (vom 23. April 1672, im Stadtarchiv) zu erfahren, wie die „Miliz“ eines deutschen Kleinstaates zu stande kam: „Demnach wir zu nötiger defension Unser Fürstentumben Gulich und Berg und besonders unser darin gelegener Vestungen und Stätten eine notturfft erachtet den theils durch absterben theils durch außreißen unser Soldaten verursachten abgang unser miliz zu Fuchß vermittelts anwerbung einiger newer Knecht hinwieder ersetzen, und zu erspahrung größerer Kößen in unseren beiden obgemelten Fürstenthumben Embter und Stätt nach der Lands matricul und eines jeden Ambts Contingent durch unsere Bögte, Schultheiß, Richtere und Dingere [Dinger ist ein anderer Name für Richter, in den „Dingstühlen“] anwerben zu lassen, und dan wir für einen jeden Man 6 Reichsthaler anreizgelt zum höchsten gnädigst bewilligen, uns dabey gleichwol versehen wollen, maßen Wirs auch hiemit befelhlen das ein jeder von Unseren Bögten, Schultheiß, Richteren und Dingeren bey seinen uns geleisteten pflichten uns und unseren Landen zue mehreren nutzen und so genau es immer unter bemelten 6 Reichsthaler sein kan, dieselbe anwerben solle. Und dan Unser Statt Gulich quota an gelt ad 6 Rthlr. an Manschafft aber ad Einen Kopff sich betragen thuet.“ Und nun wird der Stadt befohlen, den „Einen Kopff“ „zum höchsten, wans genauwer nit sein kan, per 6 Rthlr.“ anzuwerben. Sparsam mußte der Fürst freilich sein; denn er muß ja stets den Landtag anflehen, ihm zu des Vaterlandes Notdurft „unter die Armen zu greiffen,“ und für jede Verwilligung sich gnädigst bedanken. Aus diesen „Köpfen“ setzten sich die Kompagnieen und hernach die ganze gepriesene Reichsarmee zusammen. So konnte es geschehen, daß, wie es im spanischen Erbfolgekrieg geschehen ist, ein einziges Reiterregiment von 50 Städten zusammengestellt wurde (Philippson S. 415). Für den Reichskrieg hatte jeder der zehn Kreise, in welche das Reich seit Kaiser Maximilian geteilt war, sein Kontingent zu stellen; aber diese Kontingente standen nur auf dem Papier, sie kamen fast nie vollzählig zusammen. Und dann blieben sie sozusagen ein Meer im Meere; ihre Befehlshaber behaupteten ihre Selbständigkeit und „examinierten“ oft erst die Befehle des Oberstkommandierenden, ehe sie dieselben ausführten. War ein Regiment aus verschiedenen Kontingenten

zusammengestellt, so kam es vor, daß jedem Kontingent ein anderer Ort angewiesen war, woher es seine Verpflegung nahm (vgl. Ennen II S. 188). Kein Wunder, wenn da die Verpflegung oft mangelhaft und der Soldat gezwungen war zu stehlen und zu rauben, um sich sein Leben zu erhalten. Wir sind an unsere vortrefflichen Einrichtungen so gewöhnt, daß dies uns leicht zu dem Irrtum verleiten könnte, als wäre alles immer so gewesen; es ist gut sich dessen zu erinnern, wie es einmal anders war.

Für die außerordentlichen Bedürfnisse reichten die gewöhnlichen Einnahmequellen bald nicht mehr aus; es mußte ein neues Mittel gefunden werden Geld zu schaffen. Die gewöhnliche Art der Besteuerung war folgende: die Steuern wurden umgelegt auf das Land, welches zu diesem Zwecke nach dem Ertragswerte in drei Klassen, gutes, mittelmäßiges und schlechtes Land, eingeteilt war. Für jeden Morgen wurde eine bestimmte Summe gezahlt, die abgestuft war nach den Klassen. Die Lage war in der Matrikel (Steuerrolle) festgesetzt. 1668 heißt es an der Spitze des Jülicher Hebebuches: „Ist jeder Morgen Landes den einwendigen ad 1 Gulden, den aufwendigen ad 1 gl. 15 alb., dan ein großes hauß ad 13 Morgen, ein mittelmäßiges ad 6 1/2 Morgen, ein kleines hauß ad 3 1/4 Morgen alles einwendig Land angeschlagen worden.“ Der Unterschied nach Klassen besteht also noch nicht, nur müssen die auswärtigen Besitzer einen höheren Satz zahlen. Die Häuser in der Stadt sind nach ihrer Größe in Morgenzahl angeschlagen zu 1—4 Rthlr., dazu kam die „Nahrung“ (Gewerbsteuer) in verschiedenen Stufen, 1/2, 1, 2, 3, einzelne 4, einer 7 Rthlr. Das war der „modus ordinarius“ der Steuererhebung. Nun genossen nach den uralten Privilegien die Ritterstühle vollkommene Steuerfreiheit, ebenso die meisten geistlichen Güter; daneben gab es eine Anzahl „geistlichfreier, adligfreier und Lehngüter“ [die der Landesherr zu Lehen (feudum im Gegensatz zu allodium) gab an einen Mann, der dann der Vasall wurde]; diese Güter wurden nur nach einem gewissen Prozentsatz des Ertrages, „Gewinn und Gewerb,“ besteuert. Ferner gab es im Herzogtum Jülich 43 sog. Unterherrschaften (z. B. Weisweiler, Setterich, Teß etc.), deren Herren fast reichsunmittelbar waren und Steuern in ihren Herrschaften erhoben, aber an den Landesherrn keine Steuern zahlten. Endlich kamen

von dem steuernden Landbesitz in Abzug die fürstlichen „Kammergüter“ (Domänen), deren Ertrag zusammen mit den fürstlichen Accisen und Pächten zum Unterhalt des Hofes und der Hofbeamten verwendet wurde. So war ein unverhältnismäßig großer Teil alles Landbesitzes frei von Steuern, und diese lasteten wesentlich auf dem gedrückten Landmann. Die steuerbare Länderei im Herzogtum Jülich ist 1724 zu 260 000 Morgen angenommen, wozu 30 000 Morgen Gewinn- und Gewerbsländerei kamen (Genaueres bei von Below, die landständische Verfassung in Jülich und Berg III; die Fortsetzung ist von dem verdienstvollen Verfasser zu erwarten).

Jetzt sann man auf ein neues Mittel, das die Steuern gleichmäßiger verteilen und vor allem mehr Geld einbringen sollte. Am 12. August 1673 läßt der Fürst auf dem Landtage in seiner Proposition den Landständen vortragen, „eiffrigst sich zu bemühen, umb ein bequemes und dem Vatterlandt, gegenwertigem zustand nach, erträglichstes medium collectandi extraordinarium zu erleichterung des verderbten Landtmanß bey diesen bedrubten Kriegszeiten zu ersinnen und zu uberlegen.“ Man kommt „nach reiflicher uberlegung unterscheidlicher vorgeschlagener extraordinariorum modorum collectandi“ zu dem Schluß, daß „noch zur zeit keiner bequemerlicher, als eine Capitation [Kopfststeuer, man hatte sie vielleicht von den Türken, bei denen sie längst bestand, abgesehen] zu beybringung unvermeidlicher nothturfft.“ Es folgen die besonderen Bestimmungen: „daß 1<sup>mo</sup> dieß Kopffgelt nur einßmahl *citra praeiudicium et consequentiam* in zweyen terminis, darob den 15. dieses Monats Augusti [1673] die halbscheidt und S. Martini negstkunfftig die ubrige halbscheidt, und mehreres nit erhoben,“ und „von den beambten auff dem Landt, und von Burgermeisteren und Rhat in den Stätten, wie jedes orths herkommens, dem Gulichschen Pfenningßmeisteren bey zeyten eingelieffert“ werden solle, daß dagegen „die Landts Unterthanen von allen Stewren, wie die auch nahmen haben mögen, auff ein halbes iahr vom 3. 7<sup>bris</sup> [September] negstkunfftig an zu rechnen, von Ihrer hochßfl. Dchl. freygelassen werden,“ daß endlich „von dieser obgem. capitation niemandt befreyet sein, alsß die Adelige zum Landtag beschriebene Ritterßiß samb derselben zugehörigen Persohnen und Viehe [also

die „Besten“ wurden auch „capitirt“], sodan die Geistliche für ihre Personen, und diejenigen, welche der Müßen leben.“

Beachtenswert ist die nun folgende Liste, welche den Aufschlag des Kopfgelds für die einzelnen Berufsstände und Personen enthält: „Räte und Referenten ein jeder 2 Rthlr. Bürgermeister, Schessen und Raths Personen jeder 2 Rthlr. Dorff Scholttheißen, Statthalter, Bürgermeistere jeder 2 Rthlr. Dorff Schessen jeder 1½ Rthlr. Advocati, Medici, Gericht: und Stattschreibere jeder drey Rthlr. Procuratores, Notarij jeder zwey Rthlr. Apotheker zwey Rthlr. Rentenerer ad arbitrium der Obrigkeit, doch ohne Verschlag [ohne Benachteiligung, Beeinträchtigung] sechs Rthlr. Landt: Gerichts: und Stattbotten jeder einen Rthlr. Fürstliche Wögt, Scholttheiß, Richter, Dinger, item Landtschreiber, Wehrmeister [der Beamte, der an die Spitze der sog. Wehrmeisterei, der alten Waldgrafschaft Molbach (jetzt Maubach) stand, v. Mirbach, Programm der Ritterakademie Bedburg 1874 S. 9; Wehrmeister heißt er von der Wehr, Schutzmannschaft, die zum Schutz des Waldes aufgestellt war], Forstmeister, Bergmeister, Stiegemeister, Pompenmeister, Riedtmeister, Kupfermeister [die 5 letztgenannten sind jedenfalls Beamte bei den Bergwerken; Stiegemeister = dem heutigen Obersteiger, Mitteilung des Hrn. Geh. R. Dr. Harleß (Stiege, oberdtisch. Steige ist eine Zahl von 20, Ableitung Wörterbuch der hochd. Mundart); Riedt(Riedt)meister, der Vorsteher der „Reidewerke,“ wohl zu reiden, mhd. riden, winden, zur Förderung des Erzes; Kupfermeister im Kupferbergwerk], Burggräffen [früher „Schloßverwahrer“], Zöllnere, admodiatores [Pächter, Admodiation ist eine besondere Art von Pachtung, bei der die gesamten Einkünfte gegen ein vereinbartes Bauischquantum überlassen werden; so wurden namentlich Zölle und Accisen verpachtet] jeder drey Rthlr. Ahn Mineralien Beliehute drey Rthlr. Wein: und Fruchten hantierer, Malzmächer, Löhrrer, Weißgärber, Lederbereider, Wapffenschmitt, Mullenmeister, Herbergierer und Wirthe jeder zwey Rthlr. Allerhand Muller von ihren äigenen Mullen von einem Umblauff zwey Rthlr. für mehr Umbläufe, so im gang sein, jedem ein Rthlr. Mullen Pächter für einen Umblauff anderthalben Rthlr. für mehr Umbläufe nach advenant [nach Verhältnis]; Wullenlacken Färber, Groß Wincelierer [Großhändler], Roß: und Viehe händler jeder zwey Rthlr. Landt-

meßer, Bunttarzen, Barbierer, Mähler, Goldtschmitt, Bildthäwer [die Kunst unter den Handwerken!], Schreiner, Sadteler, Bullenweber, Faßbänder, Leinensarber, Schmitt, Schwerdtfäger, Schlößer, Schröder, Drehfeler, Schneider, Schuester, Eßer, Glasmacher, Hötmacher, Buchbänder, Zimmerleuth, Mäurer, Pflisterer, Fruchten Meßer, Keßelschläger, Röder, Fleischhacker, Hafener, Kannengießer, Pfan: und Strohedeker, Stroheschneider, Korbmächer, Spielleuth, Schiff: und Fuhrleuth, Fischer, Schullmeister [hier erst!], Lehnzäpfer [auch Lehenzäpfer, Leyzäpfer, die Wirte, die nicht selbst brauten], Brandeweiß Krehmer, Vieheschneider [vgl. I S. 216 begyennemecher], und fort alle andere Handwerksleuth anderthhalb Rthlr. Item alle andere in den Stätten und auffm platten Landt wohnende, welche unter obg.<sup>tem</sup> nit begriffen sein, sollen geben jeder ein Rthlr. Jede Fraw gibt ihres Manß tax halb, jeder Sohn, so vierzehn iahr alt und in seiner Elteren brodt ist, gibt seines Vatters taxae einen vierten theill, die Döchter aber der Mutter tax einen vierten theill, alleß jedoch mit der condition, wan in einer Perjohn verschiedene officia, opificia aut qualitates concurriren, daß gleichvöll mehr nicht, als auff einß, welches im höchsten anschlag ist, die reflexion gemacht und darnach capitirt werden solle. Item ein Judt zwey Rthlr., deren Weiber die halbscheidt, und Söhne und Döchter einen vierten theill; eine Wittib, wan sie deß Manß hantierung treibet, solle geben von deß Manß taxa drey viertentheill, für sich selbst aber freybleiben; Knecht und Mägt den funffzehenden theill ihres lohns, welches die herrschafften einbehalten und bezahlen sollen. Sodann jedes Pferd, welches zweyhährig ist, einen halben Rthlr. Jeder Eßel zehen Alb. ein melckende Kuh zwölff Alb. ein Joch ochß zwölff Alb. ein Hint sechß Alb. ein Schwein, so vor dem Hirten getrieben werden kan und vollen huetlohn gibt, drey Alb. die ubrige Schwein aber die halbscheidt; ein schaefß, geiß, welche einiährig seint, jedes zwey Alb."

Das drückende auch bei der neuen Steuer war, daß auch sie wesentlich auf den Städten und dem „verderbten“ Landmann lastete. Die landtagsfähigen Rittergüter, welche in den Ritterzettel eingetragen waren, kamen auch jetzt an der Zahlung der Kopfsteuer vorbei. Weiter heißt es: „Die Ländereyen, welche schatzbar seint und deren Proprietarij nit capitirt werden, sondern entweder bey

adelichen häußerer ab: oder auß den Unterherrschafften, oder benachbarten Landen gebawet werden, geben auff ein halb iahr auff ieden Morgen funffzehen alb.; die Zehenden und andere geist: adeliche freye: und Lehengueter, welche in anschlag des gewinn und gewerß feint, wan deren proprietarij oder halbleuthe [Halbwinner] nit können capitiret werden, sollen von jedem Gewerbs Morgen, wie vorgemeldet wirt, funffzehen alb. zahlen.“ Es war — vor der französischen Revolution, die mit allen Sonderrechten gründlich aufräumte — der Fehler der landständischen Verfassungen, daß der Landmann auf dem Landtage gar nicht vertreten war, was freilich damit zusammenhängt, daß ein so großer Teil alles Landbesitzes in den Händen des Adels und der Geistlichkeit war; dem Landmann, der am meisten von der Kriegenot zu leiden hatte, war also die Möglichkeit benommen, im Landtage seine Beschwerden geltend zu machen. Um so bestimmter thaten es für sich die Hauptstädte: „Wabey aber Hauptstädtische monirt und dabey bestanden, daß von dieser capitation vor dießmahl Niemandt befreyet sein solle, als die wuëklich zum Landtag qualificeirt [in den Ritterzettel eingetragenen] Edelleuth sambt deren Frauen und Kinder, so dan die Geistliche für ihre Versohnen [an dieses Vorrecht der beiden Stände wagte man also nicht zu tasten], und die jenigen, so der almußen leben [d. h. die Armen]; die Edelleuth aber, so wuëklich nit qualificeirt, item ubrige adeliche Sitze sowoll: als höven Einhabere, eß seye äigenthumbs, ammodiations, Rhentmeisters oder Pächters weiß, zumahlen die capitation nur auff die Häupter, nicht aber auff die Ritterstz gestellt wirt, das Kopffgelt zahlen solten; gulichsche Ritterburtige aber haben hingegen das contrarium, und daß solcher anschlag der ihrer seiths herbrachter freyheit zuwieder seye, sustiniret und auff dero exemption sich bezogen.“ Der Streit zwischen den Städten und der Ritterschafft um die Veibringung der Steuern wiederholte sich oft und führte mehr als einmal zu Prozessen vor dem Reichshofrat.

Die neue Steuer bewährte sich vortrefßlich, da sie viel Geld und rasch einbrachte und den Fürsten weiteren Bittens und Feilschens beim Landtage zunächst enthob. Trotz des versprochenen „einßmahl“ wurde die Kopfsteuer als das bequemste Mittel Geld zu schaffen bei gegebener Gelegenheit wiederholt. Nach dem „Ver-

zeichnuß wie hoch die inß Fürstenthumb Sulich außgeschriebenen Kopfgelder in Anno 1677 sich betragen" (Landtagsverhandlungen von 1677 und 1678) leisteten die Städte Jülich 1469 Rthlr. 78 Mlb., Düren 2196 Rthlr. 17 Mlb., Münstereifel 1534 Rthlr. 14 Mlb., Euskirchen 1059 Rthlr. 5 Mlb., Bergheim 241 Rthlr. 30 Mlb. 6 Gr., Grevenbroich 188 Rthlr. 65 Mlb., Linnich 798 Rthlr. 36 Mlb. 6 Gr., Caster 256 Rthlr. 61 Mlb., Randerath 296 Rthlr. 37 Mlb. 6 Gr.; die Ämter Jülich 2775 Rthlr. 70 Mlb. 1½ Gr., die „vier Gerichter umb Deuren" [der ager Marcoduranus, Merzenich, Arnoldsweiler, Lendersdorf, Derichsweiler, s. u. Anhang] 1666 Rthlr. 50 Mlb. 8 Gr., Münstereifel 2519 Rthlr. 50 Mlb., Nideggen 5203 Rthlr. 22 Mlb. 7 Gr., Bergheim 3454 Rthlr. 41 Mlb. 9 Gr., Grevenbroich 2166 Rthlr. 50 Mlb., Randerath 833 Rthlr. 28 Mlb., Gladbach 2247 Rthlr. 53 Mlb., Boslar 1443 Rthlr. 33 Mlb., Aldenhoven 3103 Rthlr. 60 Mlb., Kellnerci Hambach 373 Rthlr. 37 Mlb., Wehrmeisterei 715 Rthlr. 37 Mlb., Heinsberg 4112 Rthlr. 29 Mlb. 4½ Gr., Neuenahr 2610 Rthlr. 68 Mlb., Sinzig und Remagen 2102 Rthlr. 71 Mlb. r. Zu welchem Zwecke die Kopfsteuer des Jahres 1673 erhoben wurde, läßt sich aus den dürftig erhaltenen Aktenstücken der vorhergegangenen Landtage nicht erkennen, aber mit Gewißheit erraten: es handelte sich jedenfalls um die Aufstellung einer Kriegsmacht zur Verteidigung des Landes bei den drohenden Gefahren. Dies ergibt sich auch aus der gleich vom Landtag vorgebrachten Bitte „wegen reduction dero Militz": „Weilen das ruinirt: und verderbtes Vatterlandt dem last wahrhafftig nit gewachsen," so wird der Fürst „hochflehentlich underthenigt" gebeten, „sothanes allgemeinen Verderben und Unmöglichkeit furstvatterlich zu beherzigen und dero arme Underthanen wenigst mit abdancung der Reuterey zu erleichteren und zu soulagieren." Der Fürst läßt antworten: „Obzwaren E<sup>c</sup> hochfftl. Dchl. lieberß nichts wünschen, als daß Sie der Landtständen petito mit begehrtter reduction dero militz und sonderbahyr der Cavallerie icko gleich in gnaden willfahren könten; weilen aber leider die coniuncturen noch zur Zeit der maßen gefährlich außsehen, daß es in der Nachbarschafft zu weiterem Krieg außschlagen dörrfte, so wurden Landtstände Ihrer hochfftl. Dchl. bey so gestalten sachen selbst nit einrahten, daß Sie sich mit dero

auffm fuß stehenden militz, welche mit großen Speßen angeworben, entblößen sollen; sobaldt aber deß lieben friedens Strahlen hervorblücken wurden, wollen Ihre hochstl. Dchl. mit gebettener reduction also gleich zu verfahren nit unterlaßen.“

Des lieben Friedens Strahlen! Eben hatte der Krieg erst begonnen, und die Gefahr rückte immer näher. Eben war die stark besetzte Stadt Maastricht, am 2. Juli 1673, nach tapferer Gegenwehr der holländischen Besatzung in die Hände des französischen Königs gekommen. Die Franzosen hatten damit einen festen Stützpunkt gewonnen, von dem aus sie das ganze Lütticher und Jülicher Land beherrschten. Angesichts der drohenden Gefahr für das Reich ermannte sich der Kaiser; er stellte die Forderung an den französischen König, Frieden zu schließen mit den Generalstaaten und seine Truppen aus den deutschen Gebieten zurückzuziehen. Aber dieser nahm darauf so wenig Rücksicht, daß er zu gleicher Zeit die Stadt und das Kurfürstentum Trier besetzen und brandschatzen ließ. Da schloß der Kaiser und ebenso Spanien mit den Generalstaaten ein Bündnis (30. August 1673). Ein kaiserliches Heer zog an den Niederrhein in das kölnische Gebiet. Die Holländer rückten von der anderen Seite in unser Land; die Franzosen suchten vergebens vorzukommen, indem sie von Maastricht aus bis Jülich und Bergheim vordrangen. So war unser Land mitten in die Schrecknisse des Krieges hineingezogen, wie ängstlich sich auch Philipp Wilhelm bemühte die Neutralität aufrecht zu erhalten. Auf dem folgenden Landtage (Januar 1674) treten die Klagen mit aller Macht hervor. Der Fürst bedankt sich bei den Landständen, daß sie „bey diesen gefährlichen Kriegslufften mit Beyseitsetzung der zu reisen obshawebender gefahr und unsicherheit in zimlicher anzahl gehorsambst erschiene“ sind; es sei „ihnen bekant, in was leider für beschwerliche Zeithen und allerendts, sonderbaher aber in denen negstbenachbahrten und in Jhro hochstl. Dchl. eigenen Landen außgeschlagener Kriegsflammen und gefahr man seither gerathen, dergestalt auch, daß obwol Jhro hochstl. Dchl. bißhero, wie annoch, mit denen in gegenwertigen Kriegen begriffenen Theilen in Unguten nichts zu schaffen, sondern in einer auffrichtiger neutralität bißhero gestanden, auch darin zu beharren gedenken, dero Gulich- und bergische Landen dannoch anfangs mit vielfaltigen Kriegsmarchen und durch-



zügen, auch folgendts einlogirung der francoiſſiſchen und nunmehr von denen Kayſ: Spaniſch: und hollandiſchen Volckern: nachdem dieſe beyde letztere, wiewoll ohne einige befugte Urſach mit brennen und ſengen, außplunderung der Kirchen und Clauſen, Vermehrung derſelben, endlich auch hinfuhrung menſchen und viehe und raubung alles ubrigen, ſo ſie gefunden und wegbringen können, grauſamblich verfahren, in Kriegs contributiones geſetzt worden, aller maſſen dan Jhro Dchl. Gulich- und einige berg. ämpter und Stätte nacher Venlo, Nuremundt und Limburg umb der geſonnener contribution halber zu accordiren mit betrohung, daß ſonſten mit brennen und ſengen gegen ſie verfahren werden ſolle, anmaßlich eitirt. Die bergiſche ämpter aber dabeneben von einigen Kayſerlichen zu Siegburg, Deutz und anderen örten liggenden officieren und ihnen untergebenen Volckern zu lieberung gelbt, vivres und fourage, palisaden und ſonſten ſtark angeſtrengt werden wollen.“

Er habe, ſo läßt der Fürſt den Landſtänden weiter vortragen, „nit ermangelte, durch vielſaltige koſtbahrliche ſchickung es dahin eifferigkt unterbawen zu laſſen, damit vorgem. über dero Landen gezogenes, furnemblich aber wegen vorbeſagter von denen Spaniſchen geforderter contributionen zugeſugt- und truckendes beſchwer ab- und eingeteilt“ werde; aber er erhielt zur Antwort, „daß eß der Krieg alſo erfordern thete.“ Der Kaiſer dagegen ließ erklären, daß er dergleichen Kontributionsforderungen nicht allein nicht befohlen, ſondern auch ſein Mißfallen daran habe, und ſo hofft der Fürſt von dieſer Seite Abſchaffung und Satisfaction. Aber „wiewoll auch höchſtem. J. hſſtl. Dchl. zu Gott gehoffet, es wurde durch Sr. Altmacht gnadentreiche verleihung die leider eine Zeithero ſich eräugte Kriegs Coniuncturen dergestalt veranlaſſet haben, damit die hin und wieder in der Nachbarſchaft zum öffentlichen krieg außgeſchlagene flamm und Empörung durch die unterdeſſen gepflogene tractaten gedempft und man zu dem erwünſchten lieben frieden gerahte,“ ſo vermag er doch in die gewünſchte Reduction der Miliz und Abdankung der Reiterei nicht zu willigen, iſt vielmehr der Meinung, daß man „die noch au pied habende mit ſchweren Koſten angeworbene Miliz nit allein beyſammen und in gutem willen halten, ſondern auch durch recrutirung die infanterey verſterken“ ſoll, damit man ſie „bey gegenwertiger noht und ge-

fahr zur defension und abwendung unbilligen gewalts gebrauchten“ könne. „Bermög gemeinen Craißschluffes“ [des weſtfälischen Kreiſes, wozu unſer Land gehörte] ſtand eine Kompagnie in Köln; auch dieſe muß „fernereſ unterhalten werden.“ Namentlich aber handelte eſ ſich um die Unterhaltung der Feſtungen Jülich und Düſſeldorf. Die Jülicher Garniſon wurde bedeutend verſtärkt, die Stadt hatte zu den anderen Laſten nun auch wieder, wie zur ſpaniſchen Zeit, die Beſchwerden einer übermäßigen Beſatzung zu tragen. Sofort ertönen die alten Klagen über den Übermut der Soldaten: „Ew. hochfürſt. Dchl., heißt eſ in einer Eingabe des Rates vom 27. Auguſt 1674, müſſen wir zu endt benendte unterthenigſt und kläglichſt zu erkennen geben, waß geſtalt dero in der haupt-Statt Gulich einquartirte reuter, ſonderlich doch die reuter officir allen, und dergleichen muhtwillen treiben und verüben, alß wir von der Spaniſchen oder einigen frembden Nationen niemahls erlieten, ſogar auch daß der quartirmeiſter einen Magiſtrat nit allein inß biletiren einzupollen [? bollern] ſich unterſtanden, ſondern öffentlich und vermeßentlich auch coram membris Magiſtratus dem Biletſchreiberen durch die reuteren abprigilen und ſogar den Magiſtrat ſelbſten hierinnen nit zu ſchoenen ſich bedroentlich vernehmen laßen“ zc. Dieſen Beſchwerden folgen bald andere gegen die drückende Laſt der Einquartierung, und 1678 wird dem Fürſten die Bitte vorgetragen, daß „die haraquen reparirt und vermittelß deßen der Laſt hießigen Bürgerſchafft lichter gemacht“ werde. Namentlich wird geklagt, daß „ſo velle Kindt und Weiber im guarniſon gefunden werden, ſo der Bürgerſchafft Beſchwehr fallen;“ eſ waren „wan nit mehr alßdan doch ſo viel vorhanden alß ſoldachten, jahe über 450 Weiber allein in der ſtatt ohne Kindt gezehlet worden, ſo denen Burgeren ahn den haußthewren, forth im ſeldt undt in den garten ſchädlich fallen.“ Eſ wird verlangt, daß „die alßo heuffig beweibte und mit vielen Kindern verſehene ſoldachten nach und nach außgewechſelt oder gar ein und andere Compagneyen, ſo alßo beweibt, delogirt werden mögten.“ (Vgl. Freytag, Bilder aus der deutſchen Vergangenheit IV S. 178: noch 1790 zählte das ſächſiſche Heer auf 30 000 Soldaten an 20 000 Kinder.)

Die Einrede des Fürſten beim Kaiſer und dem ſpaniſchen Oberbefehlshaber in den Niederlanden Grafen Monterey hatte den Erfolg,

daß es im folgenden Jahre ruhig bleibt (Schreiben des Kaisers an den Grafen Monterey vom 28. Januar 1674 im Stadtarchiv Bund 88<sup>a</sup>). Die Befreiung von den Winterquartieren der Kaiserlichen wird 1675 mit Geld erkaufte, welches der Landtag bewilligte. Die Stadt Jülich hatte dabei zu zahlen 284 Rthlr., Düren 698, Einnich 186, das Amt Jülich 1890 Rthlr., ebenso viel das Amt Aldenhoven zc. Aber nun kommt die Not von der anderen Seite. Die Franzosen schrieben von Maastricht aus ihre Kontributionen aus: „diesem Stifft [Erzstift Köln] wurde [1675] in gleichen von dem Französische Intendanten zu Maastricht [Dumonceau] angedeutet, daß es Beampte dahin schicken und sich wegen der Contribution mit ihm vergleichen sollte. Ingleichen schrieb er an die Beamte des Herzogthums Jülich, wegen dieser Sache nach Maastricht zu kommen; der Herzog von Neuburg aber schickte seinen Canzler an den Franzöj. Hoff, daselbst anzuhalten, daß das Herzogthum Jülich mit dieser angeforderten Contribution befreyet werden möchte, welches dann auch der König mit diesem Beding bewilliget, daß es auch ins künfftige denen Kayserlichen nichts geben sollte“ (Theatrum Europaeum XI S. 678). Aber der Erfolg dieser Gesandtschaft (über die keine Nachricht in den hiesigen und Düsseldorfser Akten vorliegt) konnte schon darum nicht nachhalten, weil der Fürst die Bedingung nicht erfüllen konnte. Nachdem der Reichskrieg gegen Frankreich ausgesprochen war, konnte sich unser Landesfürst seinen Verpflichtungen dem Reiche gegenüber nicht entziehen; in den Landtagsverhandlungen vom April 1676 ist ausdrücklich von dem „foedus offensivum“ die Rede, welches der Fürst im Dezember 1675 mit dem Kaiser eingegangen und durch welches er sich verpflichtet hatte, 7 Regimenter zu Fuß und 2 zu Pferde zu stellen. Das konnte dem französischen König, der sich von allem, was an den Höfen geschah, aufs genaueste zu unterrichten wußte, nicht verborgen bleiben; er fand darin den Grund, den Fürsten als Feind zu behandeln und unser Land zu brandschätzen. Von dem französischen Intendanten Dumonceau liegt im Stadtarchiv eine gedruckte General-Verordnung „Donné a Sainet Germain en Laye le treiziesme de Janvier 1676, Signé Louis, Et plus bas Le Tellier, Collationé par Nous Intendant pour Sa Majesté à Maestrecht, Province de Limbourg et dependances Dumonceau“ vor, mit dem königlichen Siegel

und oben aufgedrucktem Wappen: „De par le Roy. Sa Majesté ayant receu à Contribution les Habitans de la ville de Jullier (die letzten Worte sind geschrieben). Et lesdits Habitans ayant satisfait au payement de la somme à laquelle ils ont esté taxez, pour se regard, Sadite Majesté a pris et mis, prend et met, par la Presente, les Habitans dudit Village en sa Protection et Sauvegarde: Et a deffendu et deffend tres-expressément à tous Chefs et Officiers de ses Troupes, tant d'Infanterie que de Cavalerie, Françoises et Estrangeres, de faire ni souffrir qu'il soit fait aucunes courses dans ledit Vilage, par ceux estans sous leurs charges . . . et ce jusqu' an dernier jour de aoust 1676 [geschrieben, ebenso die Unterschrift Dumonceau; der oben mitunterzeichnete Le Tellier war der vielvermögende Staatssekretär Ludwig XIV., Vater des Kriegsministers Louvois, dem er das Marquisat Louvois gekauft hatte]. Der König verspricht also die Einwohner in Schutz zu nehmen, wenn sie sich zur Zahlung der aufzuerlegenden Kontribution verstehen wollten. Derselbe Befehl erging zu gleicher Zeit an die übrigen Orte des Herzogtums.

Es ging, wie es scheint, den Franzosen nicht schnell genug mit der Kontribution; sie begannen das „Brennen und Sengen,“ um das Land geneigt zu machen zur Zahlung. „Ferner bedrängten sie den Herzog von Neuburg und begaben sich nach Sittard, welches ein Städtlein in dem Gölcher-Land ist, mit 3500 Mann und 5 Stücken Geschüzes, welchen Platz sie dann ohne sonderbare Mühe einbekamen, und nachdem sie denselben ausgeplündert, sprengten sie die Mauern und Thore in die Luft, was aber überblieben, mußten die nächstgelegenen Unterthanen vollend eben machen“ (Theatrum Europaeum XI S. 903). Beim Landtag, der im April nach Düsseldorf berufen wurde, lief am 17. genannten Monats die Nachricht ein, daß Wassenberg ausgeplündert worden sei: „alles im Landt ist dem raub, plunderen, so gar der gefahr deß einaschens exponirt,“ wird auf dem Landtag vorgetragen. Am 26. April wird im Räte zu Jülich über ein Schreiben des französischen Intendanten vom 24. verhandelt, in welchem von der Stadt außer 382 Thlr. („Escus“) an barem Gelde 3050 Rationen Fourage („composees de vingt livres de Foin, cinq livres de Paille et trois Picotins d'Avoine, dont les neuf font la mesure de Liege“) ver-

langt werden „pour Contributions d'une annee, a commencer du premier de Janvier 1676. a faute dequoi ils y seront contrainsts par toutes les rigueurs de la guerre“ (Abschrift im Stadtprotokoll). Entsprechende Forderungen gingen durch das ganze Land. Da nahm sich der Landtag der Sache an; die Jülicher Deputierten erklärten, daß es viel erträglicher sei, mit Geld sich abzufinden, als die „beschehene fourage und sonstigen bezuschaffen.“ Es wurde beschlossen, auf eine Abfindungssumme für das ganze Land zu verhandeln.

Den genauen Hergang erfahren wir aus den Landtagsprotokollen: „Mane factis divinis [es war „Solis den 19. Aprilis 1676“] retulit die Gulische Ritterschafft, nachdeme von dem Intendant du Monceau Citationes ins Gulische außgangen, daß alle Gulische sich der Contribution halber abfinden, auch quitancen [Quittungen] dessen waß sie ahn Ihre furstl. Dchl. den Landtsfürsten bezahlen, auch ahn die Spanische in den Jahren 1674 und 1675 bezahlt, und zwar inner 3 tagen Zeit bey Straff scharffer und rigoreuser Kriegs Execution mitbringen solten, hetten hh. Ritterburtige beschlossen, weilen Ser<sup>mi</sup> hohe Person zue Mastricht und bey den Franckosen odieuse, auß mittel der hh. Landt Stenden nacher Mastricht ohne Zeit verlieren dem besorgenden Unheil bey Zeiten vorzubigen zu deputiren, und so guet sie konten unterm semblant ob geschehe eß Ihrer Dchl. unweißendt die contribution abzuhandeln, wobey zu remonstriren, daß man nit hoffe mit Ihnen feindt zu sein, auch dabey zue beachten, daß Cleve, so bereits in feyndtschafft stehe, den Franckosen nur  $\frac{m}{90}$  Rthlr. [90 000 Rthlr.] auff ein Jahr gebe; maßen sie den Freyherrn von Hompeich zue Bollheim [Erb-Jägermeister des Fürsten] und Freyherrn von Kollff zue Hausen [fürstlicher Landkommisar i. o.] pro deputatis benent haben, gestalt circa meridiem sie außreiten solten, Stettische ahnheimgebendt, ob und wer ihres orths sie adiungiren wollen. Deme Gulische Haupt Stettische sich dann gesuget und pro condeputato zue diejer reise den h. Scheffen Voetz [aus dem Dürener Schöffengeschlecht; in einem Bericht ist zugesetzt: „weilen sonst der frantzösischer Sprache keiner recht erfahren“] ihres orths benennet haben, alles mit dem beding und deß versehens, daß ab der vergleichenden summen sich Niemandt im Beytrag soll entziehen [d. h. daß die Ritterschafft

mit bezahlen sollte]. Ist diesem nach eine general Vollmacht so guet immer thuenlich der Contribution halber mit denen Franjosen vor daß Gulische abzuhandlen den h. Deputatis cum promissione Indemnitate außgefertiget und von Ihnen zu schleuniger abreiß alle ahnstalt gemacht, indeme aber der h. Scheyffen Voetz uber allen ahngewandten fleiß bey Zeiten kein Pserdt zur handt bringen konnen, ist derselb zuruck blicben, von h. Ritterburtigen deputirte aber die reiß des nachmittags zwischen 2 undt 3 Uhren forthgesetzt worden."

Dann heißt es in dem Protokoll vom 27. April: „Mane als gestern Nachmittag abgeschickte h. Ritterburtige deputirte von Mastricht zuruck kommen, ist Gulischen HauptStätten referirt worden, wie gem<sup>te</sup> deputati Ihren eifferigsten fleiß umb die ahnbetrohete schwere Kriegs Executiones vom Landt abzuhalten, ahngewendet, dem Intendant Mon<sup>r</sup> de Monceau zue gemutht fuhrendt, daß diese Landt undt Unterthanen wider Ihre Konigl. Mayst. in Frankreich oder dero waffen nichts feindtsfehliges verschuldet, sondern vielmehr denselben allen moglichen vorschub in folgung der vivres undt hospitation ihrer Volcker gethan, darumb auch die zuversichtliche Hoffnung hetten, daß nicht nach der Kriegschärffe, sondern linder undt en amij zu halten seyen; deme dann gem<sup>r</sup> Intendant entgegen gesetzt, ob dann deputati vermeinten Ihnen unbewußt zue sein, waß Ihre furstl. Dchl. mit Ihrer Kayf. Mayst. durch dero Vice Cankler Stratman undt Blawspiel [Mitglieder der Clevischen Regierung] ahn leyten decembris negsthinn für ein Bundtnus gemacht hetten, Deputati konten glauben, daß nichts dieß orths umgehe, so Ihnen verborgen, hetten Ihre furstl. Dchl. den Königlichen waffen vorschub gethan, so hetten Sie auch hingegen von Ihrer Konigl. Mayst. Ihre Pensiones gehogen, Ihre Leuth hetten hier im Landt mit guter ordre vor gelt gekehrt, Ihre Mayst. hetten Ihren Herrn sogar zur Konigl. Cron Polen suchen zu bringen, und daß seye ahnieho darvor der Danck, daß Er sich mit Ihren feinden allirte. Sie wüsten, daß [sie] Ihrem Herrn icht  $\frac{m}{200}$  Rthlr. geben theten, mit weniger als Er Intendant ins Landt repartirt, konte nahmenß seines Konings Er nit acquiesciren. Wargegen ob zwarh h. deputati bey Ihrer Seligkeit contestirt, Ihnen ab einige Tractaten zwischen der Kayf. Mayst. undt Ihrem Herrn nichts wißig zu sein, auch Ihme Intendanten den schlechten

Zustandt des Landts von Gulich und dabey remonstrirt, daß Cleve, so bereits mit Ihrer Königl. Mayst. in offener feindtschafft stünde undt welches unam Tertiam des Gulich Cleve und Bergischen constituirte [ $\frac{1}{3}$  ausmachte] sich von Ihrer Contribution mit  $\frac{m}{90}$  Rthlr. auff daß Jahr abgefunden, in hoffnung daß daß Gulische mit harter alß Cleve mögte tractirt werden, auch sich in die  $\frac{m}{90}$  Rthlr. undt folgents gar biß  $\frac{m}{100}$  auff ein Jahr heraus gelassen, hatt danoch solches nit ahgenohmen, sondern auff  $\frac{m}{200}$  Rthlr. vorß Jahr a Prima Januarij üngsthinn bestendig ahgelegt werden wollen, mit vermelden, daß ein fermier [Anpächter] auß dem Landt von Gulich, wan nur Ihme der Empfang der gelder vergünstiget werden wolle, bereits  $\frac{m}{100}$  Rthlr. gebotten hette undt dieselbe auffzubringen sich unschwehr getrawete."

Der Inhalt des Protokolls ist an sich deutlich genug: 200 000 Rthlr. sollte das Land an Kriegssteuern zahlen, diese Summe hatte man also aus den „quitancen“ zusammengerechnet; die Landstände entschließen sich, scheinbar hinter dem Rücken des Fürsten („Jh. Dchl. unwißendt), der natürlich, seit er der alten Bundesgenossenschaft mit Frankreich untreu geworden, den Franzosen „odieux“ war, eine Abordnung nach Maastricht zu schicken, um die ungeheure Summe herabzuhandeln. Man will sich auf Cleve berufen, dem, obwohl es „bereits in feindtschafft stehe,“ doch nur 90 000 Rthlr. abgefordert worden seien. Bekanntlich hatte der Große Kurfürst sich von vornherein gegen die Franzosen erklärt; aber diese wußten es ihm unmöglich zu machen, sein Clevisches Land zu schützen, indem sie ihm die Schweden ins Land hezten, die er 1675 bei Fehrbellin schlug. Die Abgeordneten verlangten also für das Jülicher Land, das noch keine Feindseligkeit gezeigt, im Gegenteil den Franzosen allen möglichen Vorschub geleistet habe, ein billigeres Abkommen: sie boten dieselbe Summe 90 000 Rthlr. und „ließen sich“ sogar bis 100 000 Rthlr. „heraus.“ Aber vergebens; der Intendant hielt ihnen ihre Sünden vor: man wisse alles, was vorgegangen sei; der Fürst habe mit dem Kaiser das Bündnis geschlossen; hätte er das nicht gethan, so wäre dem Lande nichts feindseliges widerfahren, und der Fürst hätte vom Könige seine „Pensiones“ bezogen. Diese Pensiones! Das war das Geld, welches die kleinen Höfe unter dem Namen „Subsidien“ von Frankreich

empfangen, ohne etwas anderes dafür zu leisten, als daß sie versprachen, im Kriegsfall so und soviel Mann zur französischen Bundesgenossenschaft ins Feld zu stellen; in der That war es das Sündengeld, wofür deutsche Fürsten ihre Selbständigkeit und ihre Ehre an Frankreich verkauften und zu Verrätern an dem deutschen Vaterlande wurden. Der weitere Verlauf der Ereignisse wird uns zeigen, wie das französische Geld Wunder wirkte an den Höfen unserer Fürsten; nicht nur die ganze Umgebung des Fürsten wurde bestochen, auch die Fürsten selbst ließen sich willig die goldene Kette der „Subsidiengelder“ anlegen. Und solchen Fürsten war damals die Wacht am Rhein, die Deckung der Westgrenze des Reiches gegen den Erbfeind anvertraut. Und doch, wie hätten sie es anders machen sollen? so fragen wir zu ihrer Entschuldigung. Konnte das Reich sie schützen, wenn der hundertfach überlegene Feind über sie herfiel? „Hilft Gott uns nicht, kein Kaiser kann uns helfen;“ das konnte man damals mit Wahrheit sagen. Was hat es unserem Lande genutzt, daß sich Philipp Wilhelm seinen Verpflichtungen getreu zum Kaiser wandte? Kam die Reichsarmee endlich herbei, so war damit das Land noch lange nicht befreit, im Gegenteil, es hatte nun auch noch die Freunde zu beherbergen, namentlich die kostspieligen Winterquartiere zu bezahlen. Da mußte wohl dem Fürsten, dem das Wohl seines Landes am Herzen lag, der Gedanke kommen, daß das Hemd dem Menschen näher geht als der Rock, d. h. daß es besser sei, zum Schutze des eigenen Landes von vornherein ein Abkommen mit dem gefährlichen Nachbar zu suchen, selbst auf die Gefahr hin, daß der Zusammenhang mit dem Reich, der ja ohnehin seit dem Westfälischen Frieden gelockert war, völlig aufgegeben wurde. - In dem kläglichen Zustande des deutschen Reichs liegt die einzige Entschuldigung für den wiederholten Vaterlandsverrat der Rheinfürsten, von dem wir noch zu erzählen haben werden. Wenn der französische Intendant zum Schluß sagt, sein König habe von unserem Landesfürsten, dem er zur Erlangung der polnischen Königskrone behilflich sein wollen, einen anderen Dank erwartet, so ist zur Erklärung zu sagen, daß Philipp Wilhelm, der zur ersten Gemahlin die Schwester des Königs Johann Kasimir von Polen hatte, allerdings nach dessen Abgang Anspruch auf die Krone machte und sich die Bewerbung schwere Gelder kosten ließ;



es wurde aber 1674, gerade durch den Einfluß Frankreichs, Johann Sobieski gewählt (der bekannte Befreier Wiens, s. u.).

Das kleine Jülich (ohne Berg) sollte also 200 000 Rthlr. in einem Jahr zahlen. Welchen Wert diese Summe für die damalige Zeit darstellt, können wir aus einer zufällig erhaltenen Preisangabe aus derselben Zeit ersehen. Bald nach diesen Verhandlungen, im Juli desselben Jahres 1676 machten die Holländer und Spanier den vergeblichen Versuch, Maastricht den Franzosen wieder zu entreißen. Der Fürst teilt in einer Verfügung vom 9. Juli (Stadtarchiv) der Stadt Jülich mit, daß er „auff daß fast einständig: unnd eifferiges zumuthen“ sich „dahin habe einlassen müßen, eine sichere quantität Rindt Viehes unnd Schaeff zue behueff der vor Maftricht in der belegerung stehender Hispanisch: Holländisch: und ubriger auxiliar Völcker wochentlich, iedoch fur billige bezahlung auß Unßeren Herzogthumben Gulich und Berg liefferen zue laßen, dasß Wir sonst nit gewertigen wollen, daß durch militairische starke handt unßere Underthanen mit großer disordres unndt schaden darzu angehalten wurden;“ daß daher „Unßer dahiger Statt anthheil ad zwey stuck Rindt Viehe unndt drey Schaeff wochentlich sich betragen thut.“ Es wird also befohlen, „ieztbem<sup>te</sup> stuck Rindt Viehe und Schaeff, so duchtig und marktgebig guth, alßbaldt zusahmen zu bringen und vor die erste zwey Wochen in Duplo nacher Unßer Statt Sittart hinzuführen.“ Der Bürgermeister Dr. Cloet bescheinigt auf der Rückseite, daß die 4 Stück Rindvieh und 6 Schafe durch den „schlechter <sup>Mr</sup> Gorten Schomecher“ gekauft und durch dessen „Jungen“ und die beiden Stadtfeldschützen nach Sittard und von da in das Lager vor Maastricht getrieben worden sind; und der Preis war für die 4 „Rindtbesten in allem 24 Rthlr.“ und für die 6 Schafe „8 Rthlr. species gelt“! Der Transport verursachte 6 Rthlr. 60 Albus Unkosten. Das hatte die Stadt besonders zu zahlen, und so gab es überall noch besondere Zahlungen. Diese rechne man zu den regelmäßigen Steuern und Kriegslasten, die das Land zu tragen hatte; und dazu noch die Summen, die für die Abwendung der Winterquartiere des kaiserlichen (verbündeten) Heeres aufgewandt werden mußten. Man hatte ausgerechnet, daß „Teste Experientia im Gulischen auch nur einzig Winterquartir bey  $\frac{10}{699}$  Rthlr.“ zu stehen kam; der Schluß lag also nahe,

daß es besser sei, „sich mit einem Stück gelt abzukauffen, als daß Winterquartir aufzustehen,“ man hielt sich aus, daß, „wenn ein durchzug [der Verbündeten] das Land inevitabiliter sollte treffen mußten, dabey gute ordre“ gehalten werde, und daß man „keines langen Stillliegens zu befahren, sondern geschwinden durchfuhrens zu getrosten habe.“

Die Abgeordneten zu Maastricht erbaten sich in ihrer Ratlosigkeit 10 Tage Zeit, um sich daheim beim Landtage schlüssig zu machen. Die Bitte wurde bewilligt. „Indeme aber hh. deputati folgenden tags sich abermahlen, umb vor Ihrer ruckreiß zu hören, ob die Nacht etwa bessere gedanken geben, bey dem Intendant ahngemeldet, hatt ahn Statt naherer Erklehrung Er mit verwunderung daß noch nit verreißt waren vermeldet, wie Er underdessen andere Ordres von Sr Mayst. erhalten hette und nunmehr die vorhinn erstattete dilation von 10 tag ad 2 tag beschräncken und dabey bedeuten mußte, daß im fall einer solcher Zeit nicht abfindender Contribution wan Ihre Mayst. mit der Einmamb der Statt Conde fertig [Condé kapitulierte am 26. April], die Armee tout droiet ins Gulische hingehen wurde. So hetten hierauff deputati zwarn verlegt, Sie wolten verhoffen, daß es bey der Ihnen von Einem Konigl. Ministro namens Ihrer Mayst. beschehener zusag zehentagig außstandts, wan in der hauptfachen ja keine andere Resolution als gestern zu gewarten, wenigst sein Bewenden haben wirdt. Diweniger aber nit [nichts destoweniger] seye Er Intendant auff die gemessene ordres du Roy bestanden, vor Ihrer der hh. deputirten abreiß aber durch den Sohn des Marquis d'Estrades die vertroftung gegeben, daß weilen die Execution zu thun bey seinem h. vattern bestehe, derselb die versprochene 10 tag uber mit der Execution einhalten würde.“ Im Landtag war man rasch darüber einig, daß „Landt undt Leuth bey werckstellender feindtlicher Execution der Franckosen schlechter zukommen wurden, als wan der Contribution halber man sich mit den Franckosen setzen undt auff ein Stück geltts abhandeln wurde;“ es soll noch einmal nach Maastricht geschickt werden, um „schliesslich zu tractiren undt zue versuchen, ob von der fordernden Summ der  $\frac{m}{200}$  Rthlr. einiger Nachlaß, auch tragliche Zahlungs Termini wölten vergünstiget werden.“ Auch das alte und erprobte Mittel der „Verehrung“ — dem Comte

d'Estrades 3500 Rthlr. undt dem Intendant de Monceau eben so viel" — soll nicht unversucht bleiben.

Aber nun kommt die alte Streitfrage: die Ritterbürtigen sind bereit zur Befreiung ihrer Häuser eine Summe auf den Altar des Vaterlandes niederzulegen, aber sie wollen auf grund ihrer Freiheit nicht in den allgemeinen und gleichen Anschlag einbezogen sein; die Städtischen dagegen, „denen doch der Kuhl meistens auff dem fuß lieget,“ verlangen, daß bei der gemeinsamen, allen in gleicher Weise drohenden Gefahr, die „vergleichende Summ auff die MorgenZahl ohne unterscheidt umbgelegt werde.“ „Wie nun ahnseiten der HauptStättischen deputirten vermerkt, daß Ritterschafft Ihr altes Liedlein jünge und von Ihro auch in diesem nichts zu erhalten seye, haben Gulische Stättische beschloßen, Ser<sup>mm</sup> ad Partes per Deputatos zu belangen undt zu bitten, dero Ritterschafft ins Herz zu reden undt dorthinn zue bewegen, daß bey diesem allgemeinen nothwesen alle indifferenter sich mit ahngreifen sollen, [die Eingabe an den Fürsten liegt bei], a Ser<sup>mo</sup> aber darauff die gdtste Antworth erfolgt ist, S<sup>z</sup> furstl. Dchl. wolten zwar dero Ritterschafft gern gdt. hieruber zuesprechen, wan Sie aber nit guetlich wolten, konten Sie nicht beym Hals greiffen und darzue zwingen, seye litis pendentia obhanden [es schwebte also ein Prozeß wegen dieser Frage beim Reichshofrat, v. S. 86], musten dem rechten seinen ungehinderten Lauff laßen. S<sup>z</sup> Dchl. wolten unter deßen nit bergen, wie die Ritterschafft ahngestanden pro Decreto ahn den Gulischen Pfenningsmeister uber die nohtige reißkösten und verehrung, welches Ihre Dchl. derselben auch mehrers unheill zue verhueten mitgetheilt hetten.“ Das war eine deutliche Antwort; mit „etliche thausendt, so sie zu befreyung ihrer heuser verehren“ wollten [Bericht der Jülicher Abgeordneten vom 29. April], kamen die Ritterbürtigen vorbei. Da man befürchtete, die ritterbürtigen Abgeordneten würden zu Maastricht lediglich für ihre Sache verhandeln, schickte man von seiten der Städtischen den Dr. Quintana (Dürener Schöffengeschlecht spanischer Abkunft) dorthin; von den Jülicher Abgeordneten wird ihm auch die Weisung mitgegeben: „dem h. Rawenberg zue Maastricht, welcher bey dem h. Intendanten Monceau viel vermag, könnte bedeutet werden, daß man seiner beym schluß deß Landtags in P<sup>to</sup> honorarij gedencken würde.“ Der

Schluß war, daß für das Jahr 1676 180 000 Rthlr. gezahlt werden mußten, „darab  $\frac{m}{30}$  inner 5 Wochen, zweymahl  $\frac{m}{65}$  resp. 1<sup>a</sup> aug. et 1<sup>a</sup> 9<sup>bris</sup>, nebens  $\frac{m}{10}$  ad liberam dispositionem des H. Intendanten [also eine „Berehrung“], selon l'ancienne matricul“, nach der alten Heberolle, also nicht im Sinne der Hauptstädte (Stadtprot. vom 10. Mai).

Es ist kaum glaublich, wie schwer es wurde, in dem ausgezogenen und geldarmen Lande das Geld zusammenzubringen. Immer kam, wenn ein Termin verstrichen war, von Maastricht aus ein „fast scharpff und bedrohliches zuschreiben“ des französischen Intendanten, und der arme Fürst mußte dann den Mahnruf durch das Land ergehen lassen. Im folgenden Jahre 1678 sollte gleich anfangs in derselben Weise mit dem französischen Intendanten „auff ein sicheres an gelt tractirt“ werden; da aber die Kontribution von 1676 noch nicht voll ausgezahlt war, so antwortete der Intendant zunächst mit der Drohung, daß „vor Endt dieses Monats 20 Dorffer in feur und flamm auffgehen wurden.“ Der Landtag hatte sich also gleich damit zu befassen, die Gelder flüssig zu machen. Damit nicht genug, es kam ein neues Ansinnen des Intendanten zur Verhandlung: „wegen der von Ihme auß dem Herzogthumb Gulich umb beßwillen geforderter 8000 Pionniers, weilen der Obrister von Avila [später Gouverneur von Jülich] dergleichen zur fortification der Statt Sittardt außgeschrieben“ hatte. Die Verbündeten wollten nämlich die von den Franzosen zerstörten Festungswerke von Sittard wiederherstellen, um dem Feinde hier den Zugang zum Lande zu sperren; es arbeiteten an den Werken 8000 Mann (das sind die „Pionniers“), wozu der Oberst Avila die Gelder außgeschrieben hatte. Es half nichts, daß der Fürst erklärte, er habe „gleich ahnfangs befohlen, daß gem<sup>e</sup> von Avila mit einforderung gem<sup>e</sup> Pionniers gelter einhalten und davon desistiren solle. Die Gelder mußten bezahlt werden und der Beitrag der Stadt Jülich zu den „Pionirß und Fortifications“ Geldern beließ sich auf 480 Rthlr. 42 Albus. Die Kapitation, die man für 1677 wieder zu Hilfe nahm, ergab nur die Hälfte der außgeschriebenen 200 000 Rthlr. (rund 100 000 Rthlr. darunter nur 2400 Rthlr. von „geist: adliche und freye einkombsten,“ dagegen wurden 1678 „zu desto jurderfamer und geschwinderer abfuhrung der Französischer Contri-

butionen" auf diese Güter und „Einkompften 11 p. cento“ ausgeschrieben). Ein Verzeichniß (Stadtarchiv) gibt die Summe dessen, was die Stadt Jülich bis einschließlich 1679 zu zahlen hatte, auf 4859 Rthlr. 63 Alb. an. Dazu forderte der Fürst im Oktober 1678 „in consideration gegenwertigen gefährlichen Coniuncturen zue bestmöglichster versicherung unßerer Vestung Gulich, damit die darin stehende besatzung zu eifferigster defension destomehr animirt werden möge, etwa sechstaußent Rthlr., von Einigen daselbst sich einfindenden Leuthen Creditweiß aufzubringen, mit verpfändung unßer Gulischen Cammergueter iure hypothecae generalis.“ Der Rat antwortet, daß er zwar „nit ungeneigt“ sei, daß aber bei dem „gegenwertigen bekandten elendigen Zustandt solche Summam beyzubringen“ nicht möglich, daß „kein Credit mehr vorhanden und gesambte Gulische Landtstände wegen der franckösischen Contributionen binnen der gancker Statt Cölln keine 6000 Rthlr. auffbringen“ konnten.

Die Franzosen wußten aber das Geld heizutreiben; sie durchstreiften sengend und brennend das Land. Das *Theatrum Europaeum* (XI S. 1257) meldet aus dem Jahre 1678: „Im übrigen hatten die Franzosen in Nieder-Deutschland guten Progress, gestalten dann der Herzog von Lurenburg die Stadt Aachen, unangesehen der versprochenen Neutralität, mit Accord eingenommen, und hatte dieselbe ihme die Schlüssel entgegen tragen müssen, darauff 2500 Mann hinein geleet und die Bürger disarmirt worden. Nach Eroberung derselben haben die Franzosen auch Düren, Süstern, Sittart, Weissenberg [Wassenberg], Altenhoven, Hinsberg, Linich und Niedecken besetzt und auff dem Lande unterschiedliche Kirchen abgebrandt. Auch haben sie die Stadt Kempen mit einem so erschrecklichen Geschrey überfallen, daß die Einwohner nicht anderst gemeynet, als daß der Türck und Tartar vorhanden, und sie alle erbärmlich würden niedergemacht werden; gestalten sie dann dieselbe im dritten Sturm erobert und mit plündern so viel Beuten gemacht, daß die darmit beladene Pferde unter der Last niedergefallen und nicht alles fortbringen können.“ Der Bericht wird durch die Angaben in unseren Akten vollkommen bestätigt; die Franzosen „liegen unß auff dem halß,“ heißt es darin, und „haben unß gleichsamb unter die klawen.“ Man soll den Befehl ergehen

lassen durch das Land, daß „die Unterthanen sich so guet sie können, defendiren, die Dörffer mit Wallen, schlagbäumen und sonst versehen und die Mordtbrenner verfolgen theten.“ Zu Düren hatte Marschall Luxemburg sein Hauptquartier; die Dörfer in der Umgegend wurden verbrannt und in dem Schlosse zu Nideggen alles vernichtet, was bei der Zerstörung von 1542 (I S. 236) noch stehen geblieben war (Juni 1678, Mischenbroich, Geschichte der Stadt Nideggen S. 48). Kam der Feind bis Düren, Linnich und Aldenhoven, so war es klar, daß auch ein Anschlag auf Jülich versucht wurde: mehrmals ist in den Stadtrechnungen von der „bloquade“ die Rede, ohne daß etwas genaueres über den Verlauf gesagt wird. Pallisaden werden gesetzt, die Bürgererschaft wird mit zur Arbeit herangezogen, die Stadt hat zu den Wachten Roggen und Gerste zu liefern. (Cunen I S. 346 erzählt von einem Anschläge auf die Festung 1676, wo ein verräterischer Lieutenant der Besatzung den Franzosen die schwachen Stellen der Festung bezeichnet hatte; ist das vielleicht die Blockade von 1678?) Düren und Linnich hielten die Franzosen bis zum Schluß des Krieges besetzt. Herzerreißend sind die Klagen, die aus dem Jülicher Land nach Düsseldorf gelangen: „sie hätten sogar die Kirchenglocken verkaufen und die heilige Monstranz versehen müssen, um nur das von den Franzosen Verlangte aufzubringen; die Felder hätten nicht angebaut werden können und viele Besitzer hätten Haus und Hof verlassen müssen, um sich den Bedrückungen der Feinde zu entziehen.“ Angesichts dieser schmachvollen Barbarei ist es vollkommen glaublich, was (nach einem Bericht in den Düsseldorfer Akten) der Kammerdiener Louvois' ausgesagt hat: „sein Herr habe eine particuliere haine gegen das Land von Jülich“ (v. Schaumburg, Johann Wilhelm S. 3).

Nach langen Verhandlungen kam am 10. August 1678 zu Nimwegen zwischen Frankreich und den Generalstaaten der Friede zu stande, dem noch in demselben Jahre Spanien und am 5. Februar 1679 auch der Kaiser beitraten. Die Holländer kamen ohne Verlust davon, sie erhielten alles verlorene Gebiet, namentlich auch Maastricht zurück. Die Beche mußte das arme Spanien bezahlen, das sich nicht mehr wehren konnte; es verlor wiederum 12 feste Plätze in den Niederlanden und dazu die Freigravasschaft Burgund an Frankreich. Der Kaiser lud die Schmach auf sich, daß er das

von den Franzosen besetzte Freiburg in den Händen der Feinde ließ. Den Großen Kurfürsten, der so wacker für die deutsche Sache eingetreten war und für seine holländischen Bundesgenossen so tapfer gefochten hatte, überließ man seinem Schicksal; in seinen Landen Cleve und Mark bedrängt von der französischen Übermacht sah er sich genötigt das Schwert niederzulegen und am 29. Juni 1679 den Frieden zu St. Germain en Laye zu schließen, der ihm die schwedischen Eroberungen in Pommern wieder abnahm. Aber mit dem Abschluß des Friedens war für das Jülicher Land das Elend noch nicht zu Ende; die Franzosen blieben im Lande und hielten die genannten Plätze besetzt, bis ihnen die ausge schriebenen Kontributionen völlig erlegt waren. Der Intendant Dumonceau machte die Rechnung, die auf „1,046,319 livr. (eine Livre =  $\frac{1}{3}$  Rthlr.) 6 sous 3 denars“ lautete! Und nun hat sich der Landtag noch mehrere Jahre mit der französischen Kontribution zu befassen, ein Finanzmann, der Schöffe und Kaufmann Heldevir zu Maas- tricht muß helfen und die Vorschüsse leisten (wie einst der Brüsseler Handelsmann Resteau I S. 148). Im September 1679 wurde das Geschäft abgeschlossen; da endlich schickten sich anfangs 1680 die Franzosen an, das Land zu räumen. Und als die noch in Befehl stehenden Franzosen ihren Rückmarsch durch das Jülicher Land an- traten, mußte man nochmal in die Tasche greifen: der befehlige General de Sourdis ließ durch seinen Adjutanten klar machen, daß er erwarte, man werde ihm „mit einer Verehrung an Hand gehen, weilen er im Jülichischen Lande noch im wenigsten nit recognoscirt worden;“ die jülichischen Stände boten 1000 Thlr. „zur Verschönerung des Herzogthums bei dem marche“ (v. Schaumburg, Johann Wil- helm S. 51). An den Kontributionen aber hatten die „verderbten, ruinirten, enervirten [vgl. I S. 146 die „außgemirgelte, außgesuchelte“] Untertanen“ noch eine Reihe von Jahren zu zahlen. Die Stadt war genötigt, 1681 von den Kartäusern 2000 Rthlr. zu leihen (Kartäuser Chronik). —

Durch Patent vom 1. August 1679 übertrug Philipp Wilhelm seinem ältesten Sohne Johann Wilhelm (geb. 1658) die Regierung der Herzogtümer Jülich und Berg; er selbst zog sich nach Neuburg zurück. Die Aufgabe, die er seinem Sohne zurückließ, war eine äußerst schwierige; das Land befand sich in der trostlosesten Lage. Die Schwierigkeiten hatten begonnen mit dem Tode des ersten Johann Wilhelm 1609, Wolfgang Wilhelm hatte sein ganzes Leben daran zu tragen und Philipp Wilhelm war kein besseres Los beschieden. Die Stadt Jülich hatte er 1660 glücklich mit Hilfe des französischen Königs von den Spaniern wiedergewonnen, für die Beilegung des konfessionellen Haders in seinem Lande war 1672 in dem Religionsvergleich die gesetzliche Grundlage gefunden, und in demselben Jahre trat auch das Landesgrundgesetz, der „Hauptrecess“ vom 5. November 1672, dem der „Declarationsrecess“ am 27. Juli 1675 folgte, in Kraft, durch welches dem ewigen Hader mit den Landständen ein Ende gemacht und die Rechte des Landesherrn und der Stände genau gegeneinander abgegrenzt werden sollten. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Hauptrecesses (im Auszug mitgeteilt bei Scotti, Jülich-Berg I S. 161, 168 und 172) waren: den Landständen bleibt das Recht der Steuerbewilligung, der Fürst soll ohne Genehmigung der Landstände weder die alten Zölle erhöhen, noch neue einführen dürfen. Die vom Landtag für die Landesbedürfnisse bewilligten und auf das Land ausgeschriebenen Gelder sollen nur zu dem bestimmten Zweck verwendet werden. Die Steuerfreiheit der landtagsfähigen Rittergüter wird bestätigt, ebenso aller anderen Güter, welche seit 1596 von Steuer und Schätzung, auch von Gewinn- und Gewerbesteuer frei waren; diejenigen, welche seit 1596 in der Gewinn- und Gewerbesteuer angeschlagen waren, sind steuerpflichtig, wenn sie nicht durch den Eigentümer selbst für eigene Rechnung (sondern durch Pächter) gebaut werden. Die Kammergüter (Domänen), die der Fürst in seiner Geldnot verpfändet hatte, sollen wieder erworben werden, und ohne Zustimmung der Landstände soll eine solche Veräußerung oder Verpfändung nicht mehr stattfinden. Das Recht Krieg anzufangen und Frieden, sowie Bundesverträge zu schließen verbleibt dem Fürsten, der sich dabei des Rates



einiger einsichtsvollen und patriotischen Landesangehörigen bedient. Die Beschaffung der Kriegs- und Verteidigungsmittel soll mit Zuziehung der Landstände beschloffen werden. Die Kosten der Unterhaltung der Festung Düsseldorf soll durch das Herzogtum Berg, die von Jülich durch das Herzogtum Jülich einseitig bestritten werden. (Für Jülich wurden in der älteren Zeit jährlich 10 000, für Düsseldorf 15 000 Rthlr. in Rechnung gesetzt; später stiegen die Posten aufs doppelte). Alle Landes- und Hofämter sollen mit tüchtigen „Eingebohrnen“ besetzt werden. Die Landstände, welche sich gegen den Fürsten ungehorsamlich aufgelehnt und den Prozeß gegen ihn angestrengt hatten, sollten ihre Unterwerfung bezeigen, wogegen ihnen vollständige Straflosigkeit zugesichert wurde.

Das Land war durch die Kriege völlig erschöpft, die Finanzen zerrüttet. Niemand war zufrieden, alles hatte sich zu beschweren. So war es erklärlich, daß die Stände auf den Landtagen sich stets sehr spröde zeigten in der Bewilligung von Geldmitteln und jede Bewilligung abhängig machten von der Abstellung der „gravamina,“ die sie stets in langen Listen dem geplagten Staatsoberhaupt vorlegten. Im Mittelpunkt dieser gravamina stand in der Regel die Verminderung der Miliz, die dem Lande schwere Kosten verursachte, ohne gleichwohl etwas zur Abwehr der Feinde thun zu können. Und diese Miliz selbst befand sich im traurigsten Zustande. Da die Löhnung nicht gezahlt wurde, gerieten die Söldner in Not und Elend. 1679 meldet der Kommandant von Düsseldorf: „250 Gemeine liegen krank, unter den Dächern auf Stroh ohne Feuer gleichwie Statuen, haben nur Wasser und Brod; die Offiziere haben keine Mittel mehr, den verstorbenen Soldaten einen Sarg machen zu lassen, er bitte um Abhilfe, vor allem, daß den Kranken assistirt und einige Bretter und Nägel zu Todtenkisten angewiesen würden.“ Zur selben Zeit kommen die Lieutenants und Fähnriche ein: „sie dürfften sich nicht mehr auf der Straße sehen lassen, ohne von Schuldeuten angehalten und beschimpft zu werden, alle ihre Habe hätten sie versetzen müssen, um nur ihr Leben zu fristen, und wären jetzt nicht im Stande sich ein Brod anzuschaffen.“ Und wiederum klagen die Garnisonbäcker zu Jülich, „daß sie seit 14 Monaten keinen Lohn bekommen hätten, es sei ihnen unmöglich sich länger zu unterhalten, sie müßten aus Noth crepiren.“ Da

war es kein Wunder, wenn die eigene Landesmiliz, die doch auch leben wollte, den Feinden gleich, bei guter Gelegenheit wegnahm, was sie bekommen konnte. Bei den Garnisonen in den Städten, wo diese Gelegenheit nicht günstig war, suchten die Soldaten wohl auch dadurch ihre Lage zu verbessern, daß sie „mit schlachten, fleisch verkauffen, Bier zapffen undt dergleichen Kremereyen trafiquen“ trieben (vgl. schon 1660, I S. 115), ohne gleichwohl Accise zu zahlen. Da sie aber dadurch den steuerzahlenden Bürgern die Nahrung schmälerten, so wird das gravamen wiederholt bei den Landtagen vorgebracht. Der Fürst erläßt am 15. Februar 1678 zwar nicht das Verbot, aber die Verordnung, daß „die in burgerlichen trafiquen sich befindenden soldaten dem Magistratui civili so viel die Zahlungen der steuren anlangt, unterworfen, Unjere officier auch darahn nicht hinderlich sein solten“ und daß „eß auch auff der Militz medicos, chyrurgos und apotheker verstanden“ sein soll. Wie die Soldatenweiber durch Betteln und Stehlen ihren Unterhalt suchen, ist bereits (o. S. 90) gesagt. Ja ein gewesener Offizier nimmt von der Stadt ein Almosen an: „dem gewesenen Capitain Lieutenant Beyerle, so sich seiner unpaßlichen Knie halber nacher Scherpenhovel [Scherpenheuwel in Belgien, Provinz Brabant, mit wunderthätigem Muttergottesbild] zu gehen verlobt, vor reißkosten pro eleemosyna 3 Gld. 8 Alb.“ (Stadtrechnung 1679/80 unter der Hompech'schen Armenliste).

Am 30. August 1679 langte der neue Herrscher der Lande Jülich und Berg zu Düsseldorf an. Seine nächste Aufgabe war, für die Abtragung der französischen Kontribution zu sorgen und damit die Franzosen aus dem Lande zu schaffen. Im Januar 1680 wurden die jülichischen Stände besonders zusammenberufen, um über die Beschleunigung der Abzahlungen zu beraten und Beschluß zu fassen. Im März konnte der Fürst dem Landtage vortragen lassen, wie „seine hochfürstl. Dchl. keine Muhe, fleiß noch arbeitß erspahret, damit die in ermeltem Herzogthumb Gulich in-quartirt gewesene françosische Volcker schleunigst abgefuhret . . . werden mögten. Und gleich wie eß nun vermittelß gottlichem Beystandts und segen dahin gebiechen, daß seiner hochfürstl. Dchl. Gulische Stätte Deuren und Vinnich von der darin gelegener Be-zahung unlängst befreyet, . . . so werden mit und neben mehr

höchstgemlr. Ihrer hochfürstl. Dchl. dero getrewe liebe Landtstände und gesambte Untertanen ungezweifelt herzlich sich erfrewen, daß sie von denen nun einige Jahren hero außgestandenen feindlichen einlogirung, auch denenselben nachgefolgten unerhorten Exactionen, pressuren und Trangjahren Gott sey Danck errettet und nunmehr unter seiner hochfürstl. Dchl. Landtfürstl. gnedigster Protection desto sicherer stehen und ruhen mögen. Und obwohl E<sup>r</sup> hochstl. Dchl. leider mehr dan zue viel bekant, daß dero Gulische Landtsaessen hierunter ahn meisten verderbt und dem schwahren Last der hinderständiger frankosischer Contributionen annoch underworffen seint, . . . und mehrhöchstgemlr. Ihre fürstl. Dchl. dannenhero von Herzen gnedigst wünschen mogten, daß sie dero getrewe liebe Landtstände mit weiterer ahnwilligung biß zu anderen und besseren Zeiten in gnaden verschonen und dero Untertanen in etwa resperiren laßen konten: maßen E<sup>r</sup> hochstl. Dchl. zu solchem Ende dero Militz zu Roß und sueß merklich reduciren laßen, albeweilen dannoch Landtstände von selbst vernunfttiglich ermessen werden, daß der Underhalt ahn gelt und Commis für die in Dienst behaltene einzige Leibguardie Compagnie zu pfert, und in den Bestungen Gulich und Dufeldorff ligende geringe Guarnisonen . . . höchstnotig sein, zu deme die selbst redende raison erfordert, daß ermel. Bestungen in behoriger reparation der Noturfft nach gehalten werden, alß versehen sich Ihre hochstl. Dchl. zu mehrgedachten Landtständen gnedigst, sie werden . . . mit einer ergiebiger und solcher einwilligung, wie es die unvermeidliche exigenz erheischet, sich gehorjambst heraußlaßen“ zc. Es folgt die stehende Bitte des Fürsten um „Beyhulff zur subsistents“ (ad liberam dispositionem); da die „Cammer Intradem“ wegen der alter und newer Versezungen [Verpfändungen der Kammergüter] erschepffet“ und zur Hofhaltung „ungeachtet dieselbe [fstl. Dchl.] dero Estat so viel möglich eingezogen,“ nicht ausreichen, so „haben Ihre fstl. Dchl. zu den getrewen lieben Landtständen daß gangliches gnedigstes Vertrauen gestellt, sie werden dieselbe bey so gestalten sachen und obhandener Noth nicht verlaßen, sondern Ihre vielmehr gehorjambst under die armen greiffen und mit einer erklicklicher Beysteuer ahn handt gehen.“

Das ist das Bild einer Landtags-Proposition, wie es sich in stärkeren oder schwächeren Farben fast auf jedem Landtage wieder-

holt: der Fürst bittet, und wo dies nicht ausreicht, fordert er das Geld für die Bedürfnisse des Landes und seine eigenen Bedürfnisse, die Abgeordneten handeln davon soviel als möglich ab. Mit der Verringerung der Miliz wurde in der That Ernst gemacht; es liegt ein Verzeichnis „Credit wegen der Miliz Gulischen theilß“ bei, worin es heißt: „Erstlich als die reduction in die [!] Bestung Gulich vorgenommen worden, ist denen abgedankten Ober und Under Officiren, auch gemeinen Knechten gut gemacht ad 509 Rthlr. Item weilien die abgedankte Officierere wegen gemachten schulden arrestirt werden wollen [sollen] und denselben ahn monatlichen gage ein Merckliches rückständig, hatt deren schulden annehmen mußen, so sich belausen thut ad 1518 Rthlr. Item auff die in Gulich verpliebene 3 Compagnien und Stab [so stark war also jetzt die Garnison] zahlt ad 1278 Rthlr. 31 Alb. Item als die reduction des guarnisons Gulich vorgenommen, ahn Zehrungs Kósten auffgegangen 54 Rthlr. Die Wittib Schlange hatt ahn rückständigen Backlohn und Commis Lieferung zu forderen 1700 Rthlr.“ (f. o.). Wir werden hören, wie es mit der Reducierung der Miliz nicht lange nachgehalten hat. Auch entsprachen der Angabe, daß der „Estat soviel möglich eingezogen“ sei, die Thatfachen nicht; der Fürst liebte vielmehr eine glänzende Hofhaltung und gab dafür viel Geld aus. 1676 war seinem Hause die hohe Ehre zu teil geworden, daß der Kaiser Leopold die älteste Schwester Johann Wilhelms Eleonora Margareta Theresia zur (dritten) Gemahlin nahm; Johann Wilhelm selbst wiederum hatte 1678 die Schwester des Kaisers, die Erzherzogin Maria Anna, geheiratet. So war er in doppelter Beziehung Schwager des Kaisers und genoß schon dadurch hohes Ansehen unter den deutschen Fürsten. Diesem Ansehen war er auch äußerlich durch die Pracht der Hofhaltung Ausdruck zu geben bemüht. Seine Hauptstadt Düsseldorf machte er aus einer Landstadt zur würdigen Residenz. Im Frühjahr wurde die Hofhaltung in Benrath aufgeschlagen, im Herbst in Bensberg. Für den Sommer war der gewöhnliche Aufenthalt zu Hambach, wo er sich die Verschönerung des Schlosses angelegen sein ließ; der Rat zu Jülich verhandelt am 10. September 1680 wegen eines vom Fürsten geforderten „donativum zu erbauung der fontaine zu Hambach“ (es ist der „springende Brunnen“ I S. 9 gemeint, den

Herzog Wilhelm V. 1548 herrichten ließ; das Wasser wurde ihm in bleiernen Röhren von Ellen aus zugeführt). Da gab es glänzende Feste und Jagden, wozu zahlreiche Gäste eingeladen wurden.

Zwei Monate nach dem Landtage, von dessen Verhandlungen die Rede war, zeigte sich der Fürst auch zum ersten mal seinen Unterthanen in Jülich: er kam Ende Mai auf der Reise nach Aachen, wo er die Bäder gebrauchen wollte, durch unsere Stadt, die sich alle Mühe gab, ihn festlich zu empfangen. Die Stadtrechnung von 1679/80 weist bedeutende Ausgaben auf für „flambawen,“ für „trommenschleger,“ für „aufwendige Spielleuth, so sich 3 Nachten allhie auffhalten musten,“ für „Pulver vor die Junge gesellen“ [die Bürgerwacht], insbesondere aber für Wein und Bier, welches bei der Gelegenheit nach altem Brauche getrunken worden ist. Dem Fürsten wurde Wein verehrt: „A. 1680 den 19. Julij zahlt ahn den Weinhandler zu Colln Merten von Neuf 3 Ahn und 3 Viertel weißen Reinkawer Hocheimer Weins, welche Burgermeister undt Rhact hieselbst Ihrer hochstl. Dchl. unserem gnedigsten Herrn undt dero frau Gemahlinn der Erzhertzogin, als dieselbe in Maio iungst durch diese Statt nacher Aachen passirt, unterthenigt praesentirt undt verehrt — 87 Rthlr. 18 Alb. = 290 Gld. 18 Alb.“ Dazu für Füllwein eine Zusatzrechnung: „. . . ist ahn laequage undt waß durch die Herren auff dem Rhacthauß davon getruncken, ist ahn füllwein darauffgangen 6 Viertel, so auß mein D<sup>rn</sup> Cloet besten weißen faß genohmen worden, iedeß Viertel 1 Rthlr. f. 20 Gld.“ Die Stadt macht sich fein; das Rathhaus „wird geweißet und ahn nohtigen orthen gepliestert;“ der „Steinweg“ wird gebessert, namentlich der Weg „zwischen dem Sieghauß“ [s. u., jenseits der Koer, an der Straße nach Aldenhoven, wo der Fürst vorbeikommen mußte, auf dem Wege nach Aachen]; die Bürger und „Junge gesellen“ werden (nach Kompagnien und Korporalschaften) bewirtet, die „Burger officier“ trinken beim Bürgermeister. Der Fürst übernachtete auf dem Schlosse: „ahn den Schnitzeler Johann Favir wegen uff undt abgeschlagener Bettstett auff dem Schloß und Rhacthauß [für das Gefolge] bey durchreiß Ihrer hochstl. Dchl. unjeres gdst. Herrn nacher Aach undt ubernechtung hieselbst 19 Gld.“ Er besichtigte jedenfalls die Festung, denn der Wall war gereinigt und die „Wolffskoulen ahn

der Duffeldorffer undt newer Pforten“ gefegt worden. Nach beendigter Badekur kehrte der Fürst nach Hambach zurück; er hatte seine Leibgarde zu Pferd bei sich, und zugleich ist wieder eine „guarnioson zu fueß“ in Hambach, zu deren Unterhalt die Stadt beiträgt. (Über die oben genannten Wolfskaulen unterrichtet uns Zedler, Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, Leipzig 1742: „Wolfs-Grube oder Fallklappe, fr. trappe, heisset bey einer Festung die Vertiefung, so zwischen dem äussern und innern Thore angelegt, und deren Grund mit Mord- oder Sturm-Eggen belegt worden. Schildknecht saget in seiner Fortification Part. I c. 10 p. 118 Welche bey Nacht darein springen, Die musiciren und singen, Zudem sie sich selber spiffen, Als wenn sich die Katzen bissen.“ Der Name kommt von den wirklichen Wolfsgruben, in welchen die Wölfe in der Wildnis sich selbst fangen, vgl. Freytag, Bilder aus der dtsh. Berg. III S. 428.)

In den folgenden Jahren blieb unser Land von den Greueln des Krieges verschont; der unersättliche Eroberer Ludwig XIV. hatte sein Auge auf andere Teile des Reiches geworfen. Auf grund des Westfälischen und Nimweger Friedens, die ihm auch die „Dependentien“ der eroberten Gebiete zusprachen, ließ er durch die „Reunionskammern“ untersuchen, was jemals zu diesen Gebieten gehört hatte, um dieses alles zu beanspruchen. Den Besitz des Elsasses rundete er damit ab, daß er die freie Reichsstadt Straßburg, das wichtigste Bollwerk gegen den französischen Übermut, trotz des Widerstrebens der Bewohner, die deutsch bleiben wollten, 1681 einfach mit Heeresmacht besetzen ließ. Das deutsche Reich war zu schwach, den unerhörten Frevel zu hindern. Die Türken, aufgestachelt durch den französischen König, drohten und nahmen die ganze Aufmerksamkeit und Anstrengung des Kaisers in Anspruch. 1683 erschienen sie vor Wien, das durch den Grafen von Starhemberg heldenmütig verteidigt, und als die Not aufs höchste gestiegen war, durch das vereinigte kaiserliche und polnische Heer (unter Sobieski, v. S. 97) entsezt wurde. Die Beiträge an Geld und Mannschaft, die auch unser Land, wie die übrigen Reichsländer, zur Türkenhilfe zu leisten hatte, erhöhten wieder die Anforderungen an die Steuerzahler. Zudem mußte wieder mehr auf die eigene Landesverteidigung bedacht genommen werden, da man bei der schlimmen Nachbarschaft

der Franzosen immer auf einen Überfall gefaßt sein mußte, und zwar um so mehr, weil Johann Wilhelm, wie es schon die enge Verwandtschaft mit sich brachte, treu zum Kaiser stand — was man von dem Kölner Kurfürsten Maximilian Heinrich nicht sagen konnte. Es wurden wieder bedeutende Aufwendungen gemacht für die Miliz und die beiden Landesfestungen, und Johann Wilhelm hatte wieder den alten Zwist mit den Landständen durchzukämpfen. Im Sommer 1683 war er, wie gewöhnlich, mit der Hofhaltung zu Hambach und kam von dort häufig in die Stadt, um den Fortgang der Arbeiten an den Festungswerken zu besichtigen. Bei dieser Gelegenheit überzeugte er sich, daß in der Stadt noch viel Raum für neue Ansiedlungen war; er erließ deshalb am 1. August 1683 vom Schlosse Hambach aus einen Aufruf, durch welchen er allen In- und Ausländern, welche in Jülich neue Häuser bauen wollten, eine 12-jährige Steuerfreiheit von allen Real- und Personallasten zusicherte (Scotti I S. 188).

Die unmittelbare Kriegsgefahr wurde inzwischen durch den 1684 zwischen dem deutschen Reich und Frankreich zu Regensburg auf 20 Jahre geschlossenen Waffenstillstand beseitigt, der den unter dem Namen der Reunionen gemachten Raub, namentlich Straßburg, in den Händen der Franzosen ließ. Da trat 1685 — in demselben Jahre, in welchem Ludwig XIV. die Maintenon, die sich zur Maitresse nicht wollte brauchen lassen, heiratete und mit der Aufhebung des Ediktes von Nantes die Verfolgung der Protestanten in Frankreich begann, in demselben Jahre endlich, in welchem der kaiserliche Feldherr, Herzog Karl von Lothringen, den zwei Jahre vorher über die Türken vor Wien errungenen Sieg verfolgend die „Victoria von Neuheusel“ erfocht, die auch in unserer Stadt gefeiert wurde — ein Ereignis ein, welches der Geschichte unserer Lande eine neue Wendung gab: am 16. Mai 1685 starb in seiner Residenz Heidelberg Kurfürst Karl V. von der Pfalz ohne thronberechtigten Nachkommen. Er war der letzte aus der Pfalz-Simmern'schen Linie, der Enkel des bekannten „Winterkönigs“ Friedrichs V. von der Pfalz, welcher nach der Schlacht am weißen Berge der Kurwürde verlustig gegangen, dessen Sohn aber durch den Westfälischen Frieden wieder eingesetzt worden war. Der nächstberechtigte Erbe der Kurpfalz war unser Herzog Philipp Wilhelm, da er in gerader Linie von dem

Begründer der Zweibrücker Linie stammte, welcher der Bruder des Begründers der Simmern'schen Linie war. So wurde dem Herzog und Pfalzgrafen Philipp Wilhelm in seinem 70. Lebensjahre noch die Ehre zu teil, daß er Kurfürst wurde und einen bedeutenden Länderzuwachs erbt. Und Johann Wilhelm wurde „Chur-Prinz,“ wie er sich selbst von nun an mit Vorliebe nennt. Der neue Kurfürst nahm Besitz von seinem Lande und zog in seine neue Residenz Heidelberg ein. Aber so unangefochten sollte ihm dieser Besitz nicht zufallen: Ludwig XIV. erhob Ansprüche auf bedeutende Teile der Pfalz, als Erbteil für seinen Bruder, den Herzog von Orleans, welcher die Schwester des verstorbenen Kurfürsten, Elisabeth Charlotte, „Madame la Palatine,“ wie sie am französischen Hofe genannt wurde, zur Frau hatte. Zudem ließen den französischen Gewalthaber die Siege nicht ruhen, welche die kaiserlichen Heere gegen die Türken erfochten.

Das drohende Gewitter entlud sich aber erst anfangs 1688, als es sich bei dem bevorstehenden Tode des Kurfürsten Maximilian Heinrich, der immer der Freund Frankreichs gewesen war, um die Wahl eines Coadjutors, und dann nach dem eingetretenen Ableben des Kurfürsten (Juni 1688) um die Wahl des Nachfolgers handelte. Ludwig XIV. machte alle Anstrengungen, seinen Günstling, den in französischem Solde stehenden Cardinal Wilhelm Egon von Fürstenberg, Bischof von Straßburg, auf den Kölner Bischofsstuhl zu bringen. Diesen Mann hatte auch Maximilian Heinrich zu seinem Nachfolger gewünscht. Neben ihm kamen zwei Brüder unseres Kurprinzen Johann Wilhelm, (davon der eine, der Deutschordensmeister Ludwig Anton, geb. 9. Juni 1660, das Patentkind Ludwigs XIV. war, s. I S. 163) bei der Wahl in Betracht. Keiner von den dreien gelangte zum Ziele; der deutschgesinnte Neffe des Maximilian Heinrich, Prinz Joseph Clemens von Bayern, den der Kaiser an erster Stelle empfahl und dem auch der Papst seine Zustimmung gab, wurde Erzbischof und Kurfürst. Jetzt war es für Ludwig XIV. Zeit loszuschlagen. Nachdem er schon vorher Truppen in das Kurfürstentum Köln zur Unterstützung Fürstenbergs hatte einrücken lassen, erließ er am 25. September 1688 von Versailles aus das heuchlerische Manifest, worin er seine Friedensliebe vor der ganzen Welt beteuert, und am folgenden Tage begann der Ein-



marſch in die Pfalz und das greuliche Mordbrennen in dem unglücklichen Lande. Der Befehl des Kriegsminifters „de brûler le Palatinat“ wurde buchftäblich ausgeführt. Der General Graf Melac ließ die Dörfer niederbrennen, „ungeachtet fie ihnen auferlegte Contribution, auch angeforderte Früchten und Fourage meiftens richtig geliefert“ hatten. In Heidelberg wurde das Schloß geplündert und zum theil in die Luft gefprengt; die Stadt wurde, als fie die ungeheure Brandschätzung nicht zahlen konnte, angefteckt und entging nur durch die Nachſicht des damaligen Kommandanten le Tefle der gänzlichen Zerftörung (die fpäter erfolgte ſ. u.). In Mannheim wurde dem verſammelten Magiſtrat von dem franzöſiſchen Intendanten das königliche Dekret vorgelefen, „daß alle ihre Häuser und Gebäude abgeriffen und die Stadt unwohnbar gemacht werden ſolte“; danach wurden die Einwohner hinausgetrieben und die Stadt buchftäblich zum Steinhaufen gemacht. Ebenſo erging es Speyer, wo man den Leuten bedeutete, „es ſolte und müſte keine Seele in der Stadt bleiben;“ die Stadt wurde verbrannt, die Kaiſergräber zerftört, nur der Dom entging einer völligen Zerftörung. Dann kam Worms an die Reihe: „als [zum verabredeten Zeichen] ein Canonschuß geſchehen, da vertheilten ſich ſo bald dieſe Brenner [die mit Strohbüſchen und Fackeln verſehenen Soldaten] mit aller Freudigkeit hin und wieder in der Stadt und . . . bald gieng der ſchwarze dicke Rauch in allen Gaſſen auf, . . . daß von allen ſo vielen ſchönen ſteineren Gebäuden nicht ein einiges von der Verwüſtung verſchonnet geblieben, ſondern in wenig Stunden alles zu einem erbärmlichen Stein- und Aſchen-Haufen werden müſſen“ (Theatrum Europ. XIII S. 679 ff.). Das war die Art, wie der allerchriſtlichſte König die „Usurpationen des Churfürſtens zu Pfalz in Borenthaltung ſeines Herrn Bruders Gemahlin zuſtändigen Erb-Antheils — ſo heißt es in dem Maniſeſt — zu hemmen“ für gut fand. Und zugleich wurde der „Herzog von Gulich,“ der Kurprinz Johann Wilhelm bedroht, weil er gegen die Wahl Fürſtenbergs in Köln gearbeitet hatte. Der Kriegsminiſter Louvois ſoll den Befehl gegeben haben, das Herzogtum Jülich wie die Pfalz abzubrennen (Philippſon, Ludwig XIV. S. 298).

Das Kurfürſtentum Köln war bereits von franzöſiſchen Truppen beſetzt worden, namentlich Bonn, worin ſich Fürſtenberg gegen

feinen Gegenkandidaten zu behaupten gedachte. Mainz und Trier waren in den Händen der Franzosen, Koblenz war „durch ohnehristliche bombardirung höchst devastirt,“ wie der Kurfürst von Trier am 25. November 1688 an die Stadt Köln schreibt (v. Schaumburg S. 122). Bei Trarbach an der Mosel hatten sie ein festes Felsenest auf dem Berge gebaut, das sie Mont royal, den Königsberg nannten; von dort sollten die „Cöllnische, Gölchische, Bergische, Clevische und andere Länder in Contribution gesetzt werden“ (Theatr. Europ. XIII S. 74). Daß die freie Reichsstadt Köln vor dem Schicksal Straßburgs bewahrt blieb, verdankte sie wesentlich den brandenburgischen Truppen, die Kurfürst Friedrich III. (der Nachfolger des am 29. April 1688 gestorbenen Großen Kurfürsten) zeitig an den Rhein geschickt hatte. Bald zeigten sich die Feinde auch in unserem Lande. In Düren und Münstereifel hatten sie sich festgesetzt und die Bürgerschaft, wie die Dürener auf dem Landtage klagen, „mit absforderung vivres, fourage und gelbt dermaßen angaryrt, daß viele Haußrätthe bereits desertirt und andere dergleichen zu thun auffm sprung standen.“ Ebenso in Neuß der Marquis de Sourdis, der von dort aus seine Scharen zur Exekution mit Sengen und Brennen ausfandte. Im Dezember 1688 hatte der französische Intendant de Heiss von Bonn aus auf das Herzogtum Berg eine Kontribution von 300 000 Livres und auf das Herzogtum Jülich 600 000 Livres (200 000 Rthlr., eine Livre =  $\frac{1}{3}$  Rthlr.) ausgeschrieben; unter Androhung des Sengens und Brennens sollte das Geld binnen acht Tagen bezahlt werden. Da hatte das Land auf einmal wieder die schwere Last wie vor 10 Jahren auf dem Halse. Was war zu thun? An einen Widerstand mit der erbärmlichen Landesmiliz war nicht zu denken. Die Stände, die auf jedem Landtage, wenn es sich um die Mittel zur Landesverteidigung handelte, mit dem Fürsten um jeden Thaler feilschten, jetzt mußten sie wieder schleunigst das Geld herbeischaffen und in Haufen dem fremden Eroberer in den Schoß werfen. Die Bergischen schickten Abgeordnete zu dem Intendanten nach Bonn, die den Vertrag abschlossen, wonach das Geld in vier Zielen gezahlt werden und dafür das Land von Plünderungen und Verwüstungen frei sein sollte — unter Voraussetzung pünktlichster Zahlung. Als die Abgeordneten Bericht beim Kurprinzen ab-

statteten, gab dieser ihnen den Rat, dem General Sourdis zu Neuß ein „honorabile donativ zu praesentiren,“ damit er das Land schone. Sie stellten sich sofort (am Neujahrstage 1689) zu Neuß bei dem General ein und boten ihm 2000 Thlr. an; aber von seinem Kommissar erhielten sie vertraulich die Antwort, der General habe in betreff der 2000 Thlr. gesagt, diese Summe sei wohl gut für einen Sakaien, aber nicht für ihn. Er erhielt hernach von den Bergischen 8000 Thlr. und ebensoviel von den Jülichischen. Dem Intendanten Heiß wurden 10 000 Thlr. verehrt.

Die jülichischen Abgeordneten versuchten zuerst bei dem Intendanten die Summe auf 180 000 Rthlr. herabzuhandeln; er berief sich auf die „nähere ordre,“ die er vom königlichen Hofe erwarte, bedeutete ihnen aber, „daß man derahn sein undt sich alsobaldten bewerben müste, daß vor umgang dieses monaths Jan. oder lengst zue anfang des Febr. wenigst ein pahrmahl hundert Tausendt gülden einpragt und erlegt werden mögten.“ Am 2. Januar 1689 stellten sie sich ebenfalls zu Neuß bei dem General Sourdis ein; „eß hatt sich aber derselb etwa ungedultig bezeigt undt unß reprochirt, warumb man nit à la premiere fois auff die  $\frac{m}{200}$  Rthlr. daß contributions werck abgemacht, er könte nit comprehendiren, daß man mit seinem König, da Ihrer Mayst. plaisir undt ordre ein anders nit wehre, in negotiation einzutretten sich einbilden thete [„car tel est notre plaisir,“ pflegte bekanntlich Ludwig XIV. zu sagen]; man müste sich schleunigst selbst helffen und daß Hauptwerck [d. i. die Zahlung] nicht länger traisniren, soesten müste er auff erste ordre la rigueur de la guerre exequiren. Wabey er dan negst vorzeigung eines schreibens von Mr. de Louvois eins undt anders in secreto beygefügt, welches Ew. ChurPrinzl. Dchl. von dero geheimben rath, dem von Ketzen ungezweiffelt unterthgft. wirdt hinterbracht sein.“ Was es mit der geheimnisvollen Mittheilung des Generals Sourdis für eine Bewandtnis hat, erfahren wir aus einem Brief, den derselbe am 10. Januar an die Stände geschrieben hat: der Kriegsminister Louvois habe ihm befohlen „d'y mettre le feu et de lui mander le nombre des villages qui ont déjà été brulés“ (v. Schaumburg S. 129). Am 24. Februar wurde, wie die Kartäuser Chronik meldet, Hambach in Brand gesteckt. „Inter gravissimas pecuniarum exactiones, inter frequentia

patriae incendia, tumultus oneraque bellica," beginnen die Jesuiten ihren Jahresbericht von 1689.

Jetzt trat eine Wendung ein. Durch den glücklichen Fortgang des Krieges gegen die Türken hatte der Kaiser Lust bekommen und konnte nun daran denken, den Krieg gegen den französischen Gewaltherrscher mit Macht aufzunehmen. Die deutschen Fürsten traten ihm zur Seite, am kräftigsten der Kurfürst von Brandenburg Friedrich III. Auch Holland, England, Spanien und Schweden traten gegen Frankreich in die Waffen. Der Reichskrieg wurde am 3. April 1689 gegen Frankreich erklärt. Die Brandenburger rückten aus dem Clevischen heran, schlugen den General Sourdis und vertrieben ihn aus Neuß, welches sie besetzten. Auch Düren wurde befreit. In Jülich zog zur Verstärkung der Besatzung am 2. März ein holländisches Regiment unter dem Prinzen August von Hannover ein. Das ganze Jülicher und bergische Land war bald von den Franzosen gesäubert; auch Bonn mußte am 12. Oktober kapitulieren. Als jetzt die Brandenburger im Jülich-Bergischen die Winterquartiere aufschlagen wollten, wehrte sich Johann Wilhelm dagegen und nötigte sie, in ihren Ländern Cleve, Mark und Ravensberg Quartier zu nehmen. Das hatte zur Folge, daß schon im Dezember 1689 wieder französische Streifen von der Mosel (Mont royal) her durch die Eifel in das Jülicher Land einfielen und brandschakten. „An dem Nieder-Rhein und Mosel verübeten die Franzosen nicht weniger bey wählenden Winter-Quartieren unterschiedene Brennerereien, dergestalt, daß sie zu Ende des vorigen Jahres [1689] in dem Jülichischen viele Dörffer auf geplündert, die Pferde und ander Vieh mit weggenommen, und selbige hernach abgebrannt, dergleichen sie auch dem Cöllnischen Lande gedrauet, im Fall sie sich mit den Contributionen nicht einstellen würden (Theatr. Europ. XIII S. 1049). Die Verbündeten vergalteten ihnen mit einem Einfall „durchs Limburgische ins Lützenburgische“ [Luxemburg], wo sie „bey 20 Dexter zu Repressalien in Brand gesteckt und mit grosser Beute zurücke gegangen.“

„Und haben sich hierauff die Generals-Personen sämmtlicher hohen Alliirten zu Jülich versamlet, denen auch des Chur-Prinzen zu Pfalz Durchl. beygewohnet, und Anstalt gemacht, daß, um der Franzosen ferneren Anschlägen vorzubeugen, auff das erste Zeichen

10 bis 12 000 Mann bey einander seyn könnten, auch sonst an den Lützenburgischen Gränzen und Jülichischen alles mit genugjamer Mannschafft besetzt. Sonst hat man auch dazumal 2 Französische Mordbrenner ertappet und nach Jülich gebracht, woselbst sie auff der Folter bekant, daß ihrer 12 ausgeschiedt und ein jeder sein Verzeichnus von den Dörffern, so sie verbrennen solten, gehabt: Weil sie aber nur in 4 Dörffern bey letztem Brande Feuer angelegt und ein jeder 12 in Commission gehabt, als [so] wären sie Willens gewesen, ihre Zahl vollends zu erfüllen und den ihnen deswegen versprochenen Lohn zu verdienen. Worauff über sie das Urtheil ergangen, sie bey den Füßen aufzuhängen, unter ihnen ein groß Feuer anzuzünden und sie also in Feuer und Rauch lebendig zu ersticken und zu verbrennen" (Theatr. Eur.). Es ist staunenswert, mit welcher Dreistigkeit solche streifenden Mordbrenner in ganz Deutschland ihr Glück versuchten. Kurz vor der Zeit, als dies in Jülich geschah, wurde in Böhmen, besonders in Prag, wiederholt Brand gestiftet; das Gerücht ging, daß von Frankreich ausgesandte Mordbrenner die Thäter seien. „Anfänglich hat man zwar solchem keinen Glauben beygemessen, zumale niemand von vernünftigen Leuten sich persuadiren können, daß eine Christliche Obrigkeit oder derselben Ministri, die sonst in allen ihren Actionen den poinet d'honneur so hoch rühmen, durch dergleichen un-Christliche Dinge, auch bey der späthen Nachwelt sich verhasst machen und zu solchen execrablen und un-Christlichen Mitteln schreiten solten" (Theatr. Europ. XIII S. 1003). Da ertappte man in dem Dorf Massenheide im Brandenburgischen einen solchen Gesellen bei frischer That. Es wurde festgestellt, daß er aus der Picardie stammte, daß er, oder vielmehr ein Kamerad, dem er sich angeschlossen habe, von „Königl. commissarien, welche dazu geordnet wären," Geld bekommen, und daß dieser Kamerad an einem Gürtel in einer blechernen Flasche, „die man für eine Trinct-Flaschen ansehen sollte, Kunst-Feuer in kupffernen Röhren bey sich getragen" habe. Sein Kamerad war entwischt; er selbst sollte „anderen dergleichen Mordbrennern zum Exempel und ihm selbst zu wohlverdienter Straff vier mahl und zwar an vier Orten der Residenz-Stadt Berlin," mit glühenden Zangen gekniffen und dann hingerichtet werden, aber er starb einige Tage vor der Vollziehung.

„Nichts desto weniger, heißt es weiter in dem Bericht des *Theatr. Europaeum* (1690), führen die Franzosen mit Bedrohung des Feuers in der Eifel und daherum gelegenen Landen im Fall außbleibender Contribution fort und verbrannten nach vorhergegangener Auþplünderung folgende Dexter [folgt eine Reihe aus der Eifel, darunter Altenahr] und andere theils Jülichische, theils Cöllnische Dörffer . . . wannenhero veranstaltet worden, daß von der Chur-Brandenburgischen Militz zu Beschüzung des Jülich- und Cöllnischen Landes noch einige 1000 Mann ins Jülichische sollten überschiedet und allda einquartiret werden [jezt sollten sie einquartiert werden, was man beim Eingang des Winters verweigert hatte o. S. 116], welche dann also fort aus dem Clevischen den Rhein passiret und im Jülichischen unter dem Commando des Gen. Gn. Grafen von Schomberg die Guarnisonen überall verstärket, nebenst der gestellten ordre, daß bey Vermerckung der Franzosen gleich die Glocken geläutet, aus Canonen Zeichen gegeben und darauff gleich alles zu Pferde und zu Fuß sich ins Gewehr begeben und eines das andere secundiren solle, wie dann auch mehrgedachter Hr. Graf von Schomberg im Februario sich von Düren nach Münster-Cyffel erhoben, selbige Guarnison nicht allein zu mustern, sondern auch selbiger Orten alle nöthige Anstalt zu machen, damit vom Feinde ferner keine Brand-Execution könte vorgenommen werden, und hat man daselbst 2 Französische Nordbrenner, so das Städtlein in Brand stecken wollen, darüber ergriffen und auffgeheneckt. Jedoch haben sich nach gescheneher letzten Execution zu Aldenar die Unterthanen selbiges Amts zu Verhütung größern Brandes durch einen Bevollmächtigten zu Mont-Royal angegeben, aber zur Antwort bekommen, daß sie erstlich einen lehterschossenen Französichen vornehmen Officirer mit 400 Rthlr. gut machen und alsdann 800 Rthlr. bezahlen solten. Es haben sich auch zugleich viel Cöllnische Aemter zu Mont-Royal eingefunden und auff gewisse Termine accordiret. Allein in dem Jülichischen haben sich an den Französichen Gränzen die Brandenburgische, Neuburgische und andere Allirte also verstärket und nicht allein die Städte und Schlöffer, sondern auch die Dörffer dergestalt mit Volk beleset, daß auch der geringste Mann bey 20 Soldaten im Hause gehabt und also der Feind nichts sonderliches vornehmen können.“ Aber um dieselbe

Zeit erlitten die Verbündeten die Niederlage bei Fleurus, und nun wagen sich die Franzosen auch wieder von der Mosel her in die Eifel; sie erscheinen vor Düren, Aachen und Cornelymünster und erpressen dort eine Kontribution von 35 000 Rthlr.

Philipp Wilhelm war, als die Pfalz verwüstet wurde, zu Neuburg; Neuburg und Wien, wo er seinem Schwiegerjohn, dem Kaiser, ein treuer Berater in allen Angelegenheiten war, waren seine gewöhnlichen Aufenthaltsorte. Von Neuburg aus erließ er am 23. Juni 1689 das Patent, worin er zur Wiederaufbauung von Mannheim aufmunterte, die geflüchteten Bürger zurückrief und der Stadt seine Unterstützung versprach. Aber er sollte die Wiederkehr besserer Zeiten nicht mehr erleben. Am 25. Juni 1689 hatte der Kaiser die Kurfürsten zu einem „Collegial-Tag“ nach Augsburg berufen lassen, um die Lage des Reiches mit ihnen zu besprechen und zugleich um seinen Sohn Joseph zum Römischen König (also zu seinem zukünftigen Nachfolger in der Kaiserwürde) wählen zu lassen. Im August war der Kaiser zu Augsburg. „Und weilten sich beyde Kaiserl. Majestäten vorgenommen hatten, eine Post-Reise nacher Neuburg zu thun, als gieng der Herr Graf von Paar den 15. Septemb. dahin, um die Wege zu recognosciren, Ihre Kaiserl. Majest. folgten den 19. darauff mit der Kaiserin früh um 6 Uhr . . und dann zeitlich in Neuburg anlangeten. Die Post-Kenter bey 24 an der Zahl, waren alle neu roth gekleidet, mit gelben Scherpen, auch denen Kappen mit gelb und schwarzen Federn gezieret“ (Theatr. Eur. XIII S. 1107). „Den 27. kamen beide Kais. Majestäten glücklich per posta wieder zu Augspurg an, und weil denenselben auch Ih. Churfl. Durchl. zu Pfalz bald folgen wolte, so wurden mit dero Quartier alle Anstalt und Zubereitung gemacht, auch auff Kais. Befehl ein Gang von dero Residenz auß durch etliche Gassen und Häuser hindurch biß zu dem Churfürstl. Haupt-Quartier in der Fuggerischen Behausung bey St. Annen in der Höhe auffgeführt, daß also diese Kaiserliche und hohe Personen zusammen kommen konnten und nicht über die Gassen gehen dorfften.“ Am 18. Oktober langte Philipp Wilhelm mit Gemahlin in Augsburg an und hielt „mit einem schönen Comitatz von 24 mit 6 Pferden bespanneten Gutschen, vielen Cavallieren und Officirern zu Pferd, nebst der Leib-Guarde von Carabinern, Trabanten, mit Heerpauken

sind Trompeten-Schall, sehr vielen kostbaren und raren Hand-Pferden, unter Lösung der Stücke auff etlichen Wällen" seinen Einzug. Es waren im ganzen 335 Personen und 356 Pferde. Unter dem Gefolge ist aufgezählt der „Hof-Cappellan,“ „ein Beichtvatter cum Socio,“ außerdem zwei Patres mit einem Diener, der Leibmedicus mit seinem Diener, der „Apotheker und dessen Jung,“ der „Heer-Pauker und dessen Jung,“ Büchsenspanner, 80 Mann Leibgarde, 24 Mann Trabanten, „Tappezier,“ Schneider, Silberknechte und Spülerinnen, Conditior mit 3 Gehülffen, Hofmekker mit 2 Knechten, ein „Mund- und 9 andere Köche“ mit 8 Küchenjungen u. Der Aufwand stimmt schlecht zu den traurigen Verhältnissen, in welchen sich unsere Lande und mehr noch die Pfalz damals befanden; er läßt sich nur damit entschuldigen, daß die Fürsten — trotz der vorangegangenen Mahnung des Kaisers, „sonderbar bey jetzigen betrübten Zeiten allen überflüssigen Aufzug einzuziehen“ — es alle so machten und keiner hinter dem anderen zurückstehen wollte.

Im Januar 1690 wurde die Wahl des Erzherzogs Joseph zum Römischen König vollzogen, auch die (bisher noch nicht stattgehabte) Krönung der Kaiserin, bei welcher Philipp Wilhelm als Erzschatzmeister des Reiches die Krönungsmünzen vor dem Rathause auswarf. Anfangs Februar begleitete Philipp Wilhelm das kaiserliche Paar nach München, wo der Kurfürst von Bayern eingeladen hatte „dem Carneval mit beizuwohnen.“ Von da kehrte der Kaiser nach Wien, Philipp Wilhelm mit den Seinigen nach Neuburg zurück. Den letzteren rief ein bevorstehendes frohes Familienereignis, die Entbindung seiner Tochter, der Kaiserin, bald wieder nach Wien, wo er am 2. September 1690 nach kurzer Krankheit in den Armen seiner Gemahlin, umgeben von denjenigen seiner Kinder, welche die weite Reise noch hatten machen können — auch Johann Wilhelm war von Düsseldorf gekommen — im 75. Lebensjahre starb. „Seine Churfürstl. Durchl. haben das 75. Jahr Ihres Alters, und also ein langes, hiebeneben auch ein von Gott dermassen gesegnetes Leben erhalten, daß sie nicht allein vor einen klugen Fürsten sogar von dero Feinden und der Cron Frankreich selbst gehalten, sondern auch der älteste und zugleich einer von den glücklichsten Fürsten von Europa worden: . . von dero Prinzen



seynd bey Sr. Churfürstl. Durchl. Lebzeiten der älteste und Chur-Princk a. 1678 mit Jh. Käis. Maj. Schwester, und der vierte, Hr. Carl Philipp a. 1688 mit der Princessin Radzivil, verwittweten Marggräfin von Brandenburg vermählet, der dritte aber Hr. Ludwig Anton a. 1685 zum Meister des teutschen Ordens, a. 1689 zum Subdecano von Cölln und Fürsten von Ellwangen, Hr. Alexander Sigismund a. 1687 zum Coadjutore zu Augspurg und a. 1690 zum Bischoff dajelbsten, und Hr. Franz Ludwig a. 1683 zum Bischoff von Breslau erwählet worden. Von den Princessinnen ist die älteste Fr. Eleonora Magdalena Theresia a. 1676 den 14. Decemb. an Jh. Käis. Maj., die nächste damals noch lebende Fr. Maria Sophia Elisabeth a. 1687 an Jh. Königl. Maj. in Portugal, folgendes Fr. Maria Anna Jh. Königl. Maj. in Spanien, auch weiter Fr. Dorothea Sophia dem Erb-Princken von Parma, und endlich Fr. Hedwig Elisabeth an Jh. Königl. Maj. von Polen ältesten Princken vermählet worden: dergestalt, daß Jh. Churfürstl. Durchl. ein Schwiegervatter eines Röm. Käisers, zween mächtiger Könige, eines Königl. Princken und eines Erb-Princken von einem Herzogthum, ingleichen ein Großvatter eines Röm. und Hungarischen Königs [Joseph] worden; dergleichen Glückseligkeit nicht leichte bey einem Teutschen Fürsten, weder des jezigen noch der vorhergehenden Seculorum, wird zu finden sein“ (Theatr. Europ. S. 1204). In der That entschädigte ihn ein ungetrübtes Familienglück für so viele Drangsale seines vielbewegten Lebens: mit seiner (zweiten) Gattin Elisabeth Amalie, Landgräfin von Hessen-Darmstadt, die ihm zu liebe katholisch geworden war, lebte er in dem herzlichsten Einvernehmen; von den 17 Kindern, die diese ihm in der 38 jährigen Ehe geboren hatte, waren vor seinem Ableben die meisten glänzend versorgt, sie hingen alle mit Liebe an ihrem Vater, ohne dessen Rat sie nichts thaten.

Johann Wilhelm war mit dem Ableben seines Vaters Kurfürst geworden und in die Reihe der ersten Reichsfürsten eingetreten. Das Land, an welchem die Kurwürde haftete, war das Hauptland, dem er nun die größere Aufmerksamkeit zuzuwenden hatte, und in dem er sich häufig aufhalten mußte; unser Land Jülich und Berg wurde unter den Nachfolgern Johann Wilhelms völlig zum Nebenlande, dessen Verwaltung einem Statthalter übertragen war. Neben

den größeren Aufgaben, die das Reich dem neuen Kurfürsten stellte, traten die bescheideneren Anliegen unseres Landes immer mehr zurück. Glücklicher Weise verminderten sich in den folgenden Jahren des Krieges die Gefahren für unser Land und schwanden zuletzt ganz, während die gräßlich verwüstete Pfalz den Leidenskelch noch bis zur Neige leeren mußte. Als auf die Aufforderung Philipp Wilhelms (o. S. 119) der Versuch gemacht worden war, Mannheim wieder aufzubauen, da wurden die „geringe Wohnungen,“ die man aufgerichtet hatte, 1692 abermals niedergebrannt, „weil der König nicht gestatten konnte, daß sich ein Mensch der Gegend aufhalten sollte“ (Theatr. Europ. XIV S. 258). Man wollte für den Fall, daß man die Pfalz nicht behaupten könnte, den Deutschen nichts als eine Wüste lassen. 1693 ereilte das Schicksal Mannheims auch Heidelberg. Durch die Feigheit des kaiserlichen Kommandanten gelang es den Franzosen leicht, in die Stadt einzudringen; sie wurde geplündert und die Bewohner auf das schändlichste mißhandelt. Einen Teil derselben trieb man in die Hl.-Geistkirche zusammen, die dann angesteckt wurde, „welches ein solches jämmerliches Geschrey und Heulen unter diesen elenden Leuten erwecket, daß sich der Himmel darüber erbarmen mögen“ (Theatr. Europ. XIV S. 451). Nun wurden „nicht nur die Häuser zerstöhret, sondern auch die Keller und Gewölber mehrentheils gesprengt, die Brunnen verderbet und zer schlagen, ja die Kirchen, ausser der Capuziner ihre, umgekehret und alles in Steinhauffen verwandelt, auch sogar an die zum Theil von vielen Seculis her gestandene und in vorigen schweren Kriegen noch allezeit unverlezt gebliebene Churfürstl. Begräbnisse die Hand gelegt, die zinnerne Säрге zer schlagen, die Körper des vordem abgelebten Römischen Königes Ruperti und Churfürst Carlen und andere Pfalz-Grafen, Churfürsten und derer Gemahlinnen heraus geworffen, auch theils unterm freyen Himmel liegen lassen.“ Das Schloß wurde durch Minen gesprengt, „nicht weniger der Churfürstl. Keller und die Gewölber nebst denen Fässern, das berühmte grosse Faß aber unversehrt blieben.“ „Die Soldaten im 30 jährigen Kriege haben gewiß grausam genug gehaust: aber doch nur um sich zu bereichern oder zu rächen, einer so fühllosen systematischen Rücksichtslosigkeit haben sie sich nicht schuldig gemacht. Können die fremden Nationen es dem deutschen Volke

verargen, wenn das Gedächtnis dieser Greuelthaten sich tief in seine Seele eingrub, wenn es den Franzosen mehr als den Türken hassen lernte?" (Philippson Ludwig XIV. S. 289, vgl. auch die Schilderungen bei Häusser, Geschichte der rheinischen Pfalz II S. 760 ff.). Und der herzlose Tyrann, auf dessen Wink das alles geschah, ließ zur Verherrlichung der Großthaten eine Denkmünze schlagen, „auf welcher die verbrandte Stadt H. gepreget war, mit den Worten: Rex dixit et factum est (Theatr. Europ. XIV S. 453).

In unserm Herzogtum ist zwar nach dem Jahre 1690 nicht sofort alles ruhig, 1691 wiederholt der Feind vielmehr die Streifzüge von der Mosel her in die Eifel, um die Zahlung der Contribution zu erzwingen; aber die Wellen erreichen kaum mehr die Umgebung unserer Stadt. Sowie Jülich stark bewehrt war, so wurden auch Düren, Münstereifel zc. mit ausreichender Besatzung gedeckt, um den Feinden, wo sie sich zeigten, sofort entgegenzutreten zu können. „Ingleichen ward das Städtlein Jülich [Jülpich] forticiret; weil die Franzosen auff's neue dahin Brand-Brieffe abgeschickt, mit Bedrohung, im Fall sie sich nicht mit begehrtter Contribution zu Mont-Royal einstellen würden, sie unfehlbar des Brandes gewärtig sein solten: wannhero auch die Guarnison in selbigem Städtlein sowohl als auch in allen Gränz-Plätzen würcklich verstärkt worden, und stund ein ganz Regiment unter Commando des Obristen Heidersleben darin; auch seynd zwey hundert zu Pferde nach Münster-Eifel und Schleiden abmarchiret, selbige Guarnison zu verstärken . . . und haben die Franzosen in denen nach Cölln und in das Göllichsche geschickten Brand-Brieffen unter andern angeführet, daß die Unterthanen ja vor Augen sähen, daß sie durch die Allirten nicht geschüzet würden; solten dahero versichert seyn, daß wann sie ihrem Könige die beehrte Contribution in der Güte abstatteten, sie mit dem Brande verschonet bleiben, und der König diese Zusage, ungeachtet man denselben eines andern beschuldige, richtig halten würde" (Theatr. Europ. XIV S. 40). Die Dürener suchten beim hiesigen Gouverneur von Dybeck Schutz gegen die Brandbriefe, die an eine Anzahl dortiger Häuser ergangen waren (Bonn, Kumpel und Fischbach S. 542). Doch es blieb allem Anscheine nach bei den Drohungen, die der Feind versuchte, ohne im Stande zu sein sie in die That umzusetzen. Man hatte gelernt,

sich der Mordbrenner zu erwehren, und wagte sogar bei günstiger Gelegenheit angriffsweise vorzugehen. Mancher gute Fang wurde gethan; so wurden in der Burg zu Gerolstein 196 Mann aufgehoben und als Gefangene nach Jülich gebracht. Der Gefangenen müssen es schon eine beträchtliche Zahl gewesen sein, da zur selben Zeit schon von Auswechselung gegen französische Gefangene (zu Düren und Nideggen) die Rede ist.

Aus der Geschichte unserer Stadt ist aus dieser Zeit wenig zu melden, schon darum, weil die Stadtrechnungen aus den 90<sup>r</sup> Jahren sämtlich fehlen und von den Stadtprotokollen nur wenige erhalten sind. Was wir erfahren, sind entweder Klagen der „enervirten“ Bürgerſchaft, die „nicht eins [das heute sehr geläufige „ens“ = einmal, in einem Aktenstück aus 1733 „nicht einsmahlen“] der Statt bedienten und arbeiteren ihren Lohn hergeben noch den Creditoribus ihre pensiones zahlen“ könne; oder Ansprüche auf Entſchädigung: der Gouverneur von Lyebeck hatte 1689 „in der franzöſiſchen Zeit“ zum Unterhalt der Miliz 800 Rthlr. aus den Stadtaccisen erhoben; der Landtag bewilligte 1691 die Rückzahlung aus Landesmitteln, ebenſo 500 Rthlr. für Gärten, die in die Fortification gezogen waren. Es wurde mächtig gebaut an der Feſtung: „ſo befinden ſich auch, läßt der Kurfürſt 1693 dem Landtag vortragen, S<sup>t</sup> Churfürſt. Dchl. gemüßiget ahn dero Feſtung Gulich einige nach jeziger Kriegsraison unumbgänglich nöthige Veränderungen und neue gebäude vornehmen zu laßen.“ 1693 wurden auf den Antrag Lyebeck's Gärten, ſo „gegen Petternich gelegen, mortificirt“; es handelte ſich wohl um das Werk hinter dem evangeliſchen Kirchhof, es iſt dabei zum erſten mal von einer Inundation die Rede. Ebenſo entſtand damals das Citadell-Ravelin Lyebeck, genannt nach dem Gouverneur (auf dem Wege von der Stadt zum neuen Krankenhaus, 1860 bei der Schleifung geſprengt); es hatte ein Wappen an der Spitze mit der Aufſchrift J. W. C. F. 1695 (Johann Wilhelm Kurfürſt); kurz es iſt anzunehmen, daß durch das thätige Eingreifen des Gouverneurs von Lyebeck die Feſtung vielfach den Anforderungen der Zeit entſprechend umgeſtaltet wurde. Es verdient noch bemerkt zu werden, daß aus ſeinem Regiment (legio Luybeckica, wie es bei den Jeſuiten heißt) zuletzt 1815 das heutige 28. Infanterie-Regiment hervorgegangen iſt, das jetzt den ruhmreichen Namen von Goeben

trägt. [Neff, Geschichte des Inf.-Reg. Nr. 28, Einleitung; das dort genannte „Regiment zu Fuß Lübeck,“ welches 1690 ausrückte, um das Reichsheer am Oberrhein zu verstärken, ist das Regiment des Gouverneurs von Jülich v. Lyebeck — so schreibt er selbst seinen Namen; er war Generallieutenant und zuletzt General-Feldzeugmeister, aber er blieb, wie es damals üblich war, der Oberst seines Regimentes zu Fuß: „Oberst des Regiments hieß, wer das Regiment seinem Kriegsherrn geworben hatte, auch wenn er sonst Generalsrang hatte“ (Freitag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit III S. 33, vgl. u. Garthausen und schon I S. 164 die „cohors Nersiana“). Auch die anderen Namen, die danach das Regiment trug (Graf von Behlen, Sillesheim zc. bis zu Dalwigk hinab, der die Besatzung beim Einrücken der Franzosen 1794 nach Düsseldorf führte), werden im Lauf der Erzählung fast alle noch genannt werden. 1815 ist das Regiment als 28. Inf.-Regiment dem preussischen Heere einverleibt worden.] Es war klar, daß die seit alter Zeit vom Landtag für die Unterhaltung der Festung Jülich jährlich bewilligten 10 000 Rthlr. (o. S. 105) jetzt bei weitem nicht mehr ausreichten; es wurde das Doppelte in den Etat eingesetzt — abgesehen von den besonderen Aufwendungen, die ab und zu bei besonderen Gelegenheiten gemacht wurden: 1701, als der spanische Erbfolgekrieg begann (s. u.), wurden 131 567 Rthlr. für Jülich ausgegeben. Ebenso beträchtliche Summen wurden für die Befestigung Düsseldorfs aufgewandt; aber die Stadt eignete sich wegen ihrer örtlichen Verhältnisse einmal nicht für eine Festung und blieb als solche für die Landesverteidigung stets von zweifelhaftem Wert. Völlends verschwendet waren die Gelder, die Johann Wilhelm auf den „Rheinbau,“ oder „Düsselburg“ wie er auch heißt, verwandte; dies war eine Art Brückenkopf, den er auf dem jenseitigen Rheinufer — also auf fremden (kurkölnischen) Gebiet — errichtete. Bei jeder Rheinüberschwemmung stand der Rheinbau unter Wasser und wurde beschädigt; nachdem er lange Zeit eine Rolle in den Rechnungen gespielt hatte, wurde er endlich abgetragen (vgl. Geschichte der Stadt Düsseldorf S. 429).

Seit 1693 konnte man merken, wie die Kräfte Frankreichs mehr noch als die der Verbündeten erschöpft waren. Das Land hatte die äußersten Opfer bringen müssen; selbst die abenteuerlichsten

Mittel, die man ersann, um Geld zu schaffen, wie der Verkauf von Stellen und Ämtern, das Feilbieten von Adelstiteln, versagten zuletzt den Dienst. Zudem trat 1693 nach einer schlechten Ernte eine Teuerung ein, die sich in manchen Teilen des Landes bis zur Hungersnot steigerte; in Paris ließ der König täglich 100 000 Pfund Brot an verschiedenen Stellen der Stadt verteilen. Bei der allgemeinen Erschöpfung wurde die Sehnsucht nach dem Frieden bei allen kriegsführenden Teilen immer mächtiger. Aber obwohl die Franzosen zum Nachgeben geneigt waren, stellten sie noch immer Forderungen, die unannehmbar schienen. Hatten sie doch in den beiden letzten Jahren noch zwei bedeutende Siege (1692 bei Steenkerken, 1693 bei Neerwinden) erfochten. Es gereichte in der That Frankreich zu großem Ruhme, daß sich das eine Land gegen die erdrückende Übermacht von halb Europa in solcher Weise zu wehren wußte. Ludwig XIV. konnte zuletzt noch als der Großmütige erscheinen, der den Frieden, nach welchem Europa verlangte, aus freiem Antrieb bewilligte. Das war der Vorzug der einheitlichen, geschlossenen, zielbewußten Kriegsführung gegenüber der vielköpfigen Verbindung von Mächten, von denen fast jede ihre Sondermeinungen hatte und mißtrauisch gegen die anderen ihre Sonderabsichten zu erreichen suchte. Nach langen Verhandlungen (vgl. *Theatr. Europ.* XV S. 33 und 143) kam der Friede endlich auf dem Schlosse zu Ryswyk, einem Dorfe beim Haag zu stande: am 20. Oktober 1697 erfolgte die Unterzeichnung (mitten in der Nacht). Der Kaiser unterzeichnete nach einigem Sträuben am 31. Oktober. Frankreich wurde im Besitze des Elsasses, namentlich Straßburgs gelassen und gab dafür Freiburg und Breisach zurück (das Weitere bei Philippson S. 322). Der „Pfälzische Artikel“ (*Theatr. Eur.* S. 177) bestimmte, daß „der Allerkristl. König dem Pfälzischen Hause alle abgenommenen Länder, sie mögen selbigem Hause allein oder mit andern gemeinschaftlich zustehen und Rahmen haben, wie sie wollen, wieder abtritt.“ Die Abfindung der Herzogin von Orleans für ihr pfälzisches Erbteil verursachte noch besondere Verhandlungen, die in einem Schiedsgericht zu Frankfurt nicht zum Austrag gebracht werden konnten; die Vermittelung des Papstes wurde angerufen, und dieser entschied 1702, daß der Kurfürst alle Ansprüche und Rechte der Herzogin mit 300 000 Scudi abzulösen habe.

Es verdient noch bemerkt zu werden, daß der Friede zu Ryswyk der erste war, den Ludwig XIV. in französischer Sprache diktirte. Schon 1682 hatten die französischen Gesandten beim Reichstag zu Regensburg ihre Schriften in französischer Sprache eingereicht, und die Frage war angeregt worden, ob man „die Französische Schriften in selbst- oder Lateinischer Sprach annehmen und beantworten sollte“ (Theatr. Europ. XII S. 394); die Franzosen wurden aufgefordert, sich „ins künftige im schreiben und tractiren eben so wenig der Französischen, als man dißseits der Teutschen, sondern durchgehends dem Stylo gemäß der Lateinischen Sprach zu bedienen.“ 1698 führte sich der französische Gesandte zu Regensburg in der Sprache seines Landes ein: „darauff hat ernannter Gesandter der Käyserl. Commission samt allen Chur-Fürst- und Reichs-Städtischen Gesandten und Deputirten seine Ankunfft notificiren lassen, . . . mit denen selben Französisch zu reden angefangen und sie dahin disponiret, daß sie es in französischer Sprache nachgehends wiederhohlet. Die Oesterreichische Gesandtschaft hat dagegen ihr Compliment in Lateinischer Sprache, die mehrere Geist- und Weltliche Gesandten aber Französisch ablegen lassen.“ Soweit war es also schon. Als man von dem französischen Gesandten verlangte, daß er sein Beglaubigungsschreiben nach dem alten Brauch in einem „translatum Latinum“ zu den Akten geben solle, gab er die naive Antwort, „es nehme ihn wunder, daß man dergleichen von ihm praetendiren wolte, da doch seine Credentiales bereits in allen Gazettes, und sonderlich in dem sogenannten Hanauischen Europaischen Blätlein besser überseket enthalten, als er selbst nicht thun könnte“ (Theatr. Europ. XV S. 410). Seit der Zeit wimmelt es in den Aktenstücken von französischen Brocken, die in einen Wettbewerb mit den lateinischen eintreten und bald die Oberhand über die lateinischen erlangen; unsere Abgeordneten zum Landtage lieben es namentlich, die Aufschrift ihrer Briefe französisch zu schreiben: „Messieurs Messieurs le Bourgeois maitre, Echevins et Conseillers de la Capitale ville de et à Juliers“ (1697 Landtagsakten). Das war „der Anfang des Endes“ des mehr als 1000 jährigen Vorrechtes der lateinischen Sprache, der seitdem die Lebenskraft immer mehr ausgeht und kürzlich wieder ein Glied vom Leibe gefallen ist: der lateinische Aufsatz in unseren höhern Schulen. Und doch: „viel

ist Schicksal, was als That erscheint.“ Die französische Sprache wie das französische Wesen überhaupt hielt von da an seinen Triumphzug durch Europa, und noch heute ist das Französische die europäische Verkehrssprache, wie wir auch noch heute unter der Herrschaft der französischen Mode stehen.

Der Abmarsch der Verbündeten aus den Niederlanden erfolgte wohl größtenteils über Jülich, auf der uralten Heerstraße Aachen-Jülich-Köln, und zwar sogleich nach dem Abschluß des Friedens. Denn am 8. November 1697 verhandelte bereits der Rat über die Herstellung der Wege, die durch den Marsch Schaden gelitten: „Daher auch bey jungsten Marchen der auß Brabant defilierenden Allirten Trouppen die graben gegen daß sechgen Hauß [Siechenhaus, o. S. 109] niedergetrotten worden, so ist dem Stattdiener ahnbefohlen, denen ahnschießenden Erben [Eigentümern, I S. 125] anzudeuten, daß diese undt anderwehrtlich niedergetrottene und ahngesühlte graben unaufgestellt hinwiederumb außwerffen sollen.“ Durch Verfügung vom 20. Dezember ordnete der Kurfürst für das ganze Land ein Dankfest an; zugleich wurde ein Generalpardon für alle Gefangenen, welche kein Kriminalverbrechen begangen, erlassen und die Pferde-, Frucht- und andere Ausfuhrverbote aufgehoben (Scotti I S. 241). Am 6. Januar 1698 hielt die Stadt das Dankfest für den Frieden ab: „Nachdem zu nderthänigster Einfolg Ihrer Churfürstl. Dchl. gnädigsten befelchs vom 20<sup>ten</sup> Decembris abgessenen Jahrs ahm gestrigen tag den 6<sup>ten</sup> dieses daß dankfest wegen getroffenen gemeinen Friedens mit singung des Te Deum Laudamus in der Pfaarkirche hieselbst gehalten, wabey die P. P. Capucini mit dem Creutz in der ordnung auch erschienen, mithin [fernerhin] am abendt nach dreymahliger lößung des geschutz, außm markt einig frewden sewr angezundt worden, dabey auß ordre Ihrer Excele. des Hrn. General Lieut. [Gouverneur Freih. von Ryebeck] die Unter officier von hiesigem Regiment ebenfals sich eingefunden, gestalt gute acht zu halten, damit nichts unheilts verubt werden mögte, bey dieser occasion hiesige Hrn. beampte, forth die ober Burger officier nebens den Rathsgliedern außm Rathhauß gegenwertig gewesen, dahier alsdan auch andere ahnschuliche auß der Burger schafft hinzugetretten, also daß zu cohonestirung dieses frewdenfest ein trundt wein neben einige geringe panquet,



wie auch denen Burgeren acht Tonnen Bier hergeben worden, also“ (hat dies alles der Stadtreutmeister in Rechnung zu bringen, Stadtprotokoll vom 7. Januar 1698).

Der Friedensschluß hatte das in früheren Zeiten gewöhnliche Nachspiel, daß man sich der entlassenen Soldaten nicht erwehren konnte, die jetzt müßig im Lande herumschweiften und mit Betteln oder Stehlen, auch wohl mit der ihnen im Kriege geläufig gewordenen Mordbrennerei ihr Dasein fristeten. Schon am 30. Dezember 1697 erging aus diesem Anlaß eine kurfürstliche Verordnung (Scotti I S. 241), die am 22. März des folgenden Jahres bestimmter wiederholt wird: den streifenden Räubern und Mordbrennern soll nachgestellt und bei Einlegung von Brandbriefen den Beamten Anzeige gemacht, auch auf die Brandbriefe keine Rücksicht genommen werden, mit der Zusicherung, daß die daraus entstehenden Brandschäden aus Landesmitteln ersetzt werden sollen (Scotti S. 242). Die Verordnung wird am 25. April in der Ratsversammlung mitgeteilt, sowie daß sie „ahm nechstfolgenden son- oder Feiertag in denen Pfaar- und Kirspels Kirchen von denen Canzelen zu jedermans wißenschaft publicirt werden solle.“ Wegen der Stadt insbesondere hat der Rat in der gleichen Angelegenheit am 10. Juni 1698 zu verhandeln: „Weilen Ihr. Exce. Hr. General Lieut. Freyh. von Lyebeck undt Gubernator hieselbst gestrigen tags dem Magistratui vortragen, damit man allerseiths auf mittel bedacht sein mögte, die ienige abgedandte mußige soldaten, welche sich nicht ehrlich undt fueglich zu ernehren wuesten, mit weib und Kinderen auß der Statt geschafft werden mögten, auff daß hierdurch daß rauben undt stehlen in dem felt, auch daß continuirliche betteln verhindert wurde, so ist vor guet befunden, diejerthhalb von Haus zu hauß eine ordentliche visitation ahnzustellen, womit dann durch zeitlichen Burgermeistern Hrn. Lie. Frechen und mich den Stattschreibern heuth morgen der anfang gemacht undt die ienige, so sich nit sehr fueglich zu ernehren, auffgezeichnet.“ Jeder wird hier still bei sich mit solchen Verhältnissen unsere heutigen vergleichen. Noch einmal hat der Rat mit der Sache zu thun am 28. August 1699: „Eodem ist erinnert worden, daß die ienige mußige Perjohnen undt nichtwehrtiges gesinnlein [das soll die hochdeutsche Form für Gefindel sein], welchen unlengst in Krafft Ihrer Chur-

fürstl. Dchl. ggst. befehls die Statt zu quittiren aufgeben, unangesehen dieser Verordtnung alßgemach wiederum hineinschleiche undt sich aufhalte; alß ist concludirt, daß sämptlichen Burgeren nochmahlen bey arbitrarie straff aufzugeben, sothanen mußigen gefinlein keinen aufenthalt zu gestatten."

Eine neue Not kam zur selben Zeit über das Land: Mißwachs und Teuerung. Am 15. April 1698 „seindt erschienen [vor dem Rat] namens alhiefiger meistberbten in specie Johann Melchiors, Peter Hanßen, Adam Gangelst, Peter Dhamen, welche zu erkennen geben, weßgestalten der meisten theil unter hiesiger Statt district sortirender morgenzahl dergestalten schlecht mit harten fruchten stunden, daß sie genöthigt waren, solche außzubawen, alß theten sie loblichen Magistratum zu folg des unterm 17. feb. iungst außgelassenen undt in hiesiger PfaarKirchen publicirten befehls behörllich ersuchen, daß dieselbe also fort zwey oder drey darinpfalls nicht beschädigte undt sonstn interessirte Hrn. ex gremio die Commission dahin ertheilen mögte, gestalt dieselbe mit zuziehung des Stattschrbn. den schaden zu besichtigen undt eines ieden beschädigten morgenzahl mit waß vor fruchten dieselbe besamet gewesen undt wie hoch sich solcher schaden ertrüge, mit fleiß zu annotiren, zu aestimiren, undt daß prothocollum darob zu fernerer ggster Verordtnung gehorsambst einschicken zu laßen.“ Es wird dem Antrage entsprochen (die kurfürstliche Verordnung bei Scotti nicht vorhanden). In der folgenden Woche melden sich die „Vorstehern namens ubriger eingeseßenen beyder Dörffer Broch undt Stetternich und gaben zu erkennen, welcher gestalt dießer augenscheinlicher mißwachs der winter fruchten ihre felder dergestalt getroffen, daß die Äcker fast alle außgebawet werden mußten.“ Zugleich melden sich auch schon die Bäcker und verlangen Erhöhung der Brotpreise, „da der Roggen merklich gestiegen undt ferner wegen augenscheinliche mißwachs steigern dörrfte;“ das fünfspündige Schwarzbrot, dessen Preis bis dahin 4 Albus war, schlägt auf zunächst auf 7 Albus, und so weiter im folgenden Winter bis zu 12 Albus 4 Heller. Die Preise des Fleisches dagegen erfahren keine bedeutende Steigerung: gutes Rindfleisch 4, „gemeines“ Rindfleisch 3 Mb. 4 Gl., Schweinefleisch 6, „gutttes undt zeitiges“ Kalbfleisch 2 Mb. 8 Gl.

Es ist bemerkenswert, wie man sich zu damaliger Zeit der

Teuerung zu erwehren suchte. Daß das Branntweinbrennen aus Früchten sofort verboten würde, verstand sich von selbst. Die Kessel werden nachgesehen, und bei einer solchen Gelegenheit fünf Brenner, die aus Hafer, und einer, der aus Spelz gebrannt hatte, gestraft. Am 27. Mai 1698 wird über die „fruchten händler“ geklagt, die „mit dem preiß des Roggen gahr zu hoch gestiegen;“ man beschließt, sich an den Gubernator zu wenden, um die „Ausführung des Roggen zu inhibiren.“ Der Kurfürst verbot die Ausfuhr der Frucht wiederholt; zugleich traf er mit der Stadt Köln am 4. Oktober 1698 ein Übereinkommen, daß „die fruchten auß Cöln außzuführen [in unser getreidereiches Land, gewiß ein seltener Fall!] dergestalt permittiret sein solle, dafern ein ieder glaubwürdiges certifiicat beybringen wurde, daß die fruchten zu ihrer eigener subsistentz nöthig hetten“ [also nicht für den Händler]. Auf grund eines kurfürstlichen Befehles werden durch Abgeordnete des Rates „ostiatim die Speicher visitirt undt ab den befundenen fruchten eine richtige Verzeichnus verfertiget.“ Es folgt der Befehl, „daß hinführo in allen Stätten hiesigen Herzogthumbs keine fruchten von den eingeseffenen ahn die Underthanen verkaufft werden sollen, es seye dan, daß der Käufer sowoll als Verkauffer mit beglaubten certifiicat von den beampten, amptsverwaltern oder Vogten versehen, daß er fruchtgefinnender ein Gulischer Underthan undt eingeseffener seye, undt daß die verlangende frucht zur aigener consumption und bedurfftigkeit verbraucht werden solle;“ über die Malterzahl der durchpassierenden Frucht soll durch den Stadtschreiber ein ordentliches Protokoll geführt werden, welches von 14 zu 14 Tagen an den geheimen Rat einzuschicken ist. Am 21. Mai 1699 wird im Rate das Befehlschreiben mitgeteilt, „krafft dessen ggst. ahnbefohlen undt zwarn under straff von 500 goltglb. daß die ienige, so etwa einige fruchten zu ihrem eigenen Nutzen undt gewin aufgeföldert [aufgespeichert], dieselbe auf wochentlichen marktäge zum feilen Rauff zu bringen undt zu verkauffen.“ Der Befehl war gegen die Händler und Kornwucherer gerichtet. Die Teuerung erreichte damals (Mai und Juni 1699) ihren höchsten Stand: der Brotpreis war bis auf 12 Albus 4 Sfr. gestiegen, und das Malter Roggen, welches 1636 in den schlimmen Zeiten 3 Rthlr., 1546 nur 1 Thlr., nicht Rthlr. (I S. 62) gekostet hatte, stand jetzt auf „8 Rthlr. und daruber.“

„Eodem (heißt es in dem Stadtprotokoll vom 30. Juni 1699), ist ein dienstfreundt nachbahrliches Schreiben ahn Hrn. Burgermeister undt Rhat der Keyserlicher freyer Reichs Statt Cölln in pleno verlesen, mundirt undt zeitlichem Burgermeistern Hrn. Scheffen Grevenbroch, alß welcher sich morgen uff Cölln erheben wirdt, des Endts zugestellt, daß die verlangte bewilligung der außfuhr von etwa 200 mlbr Roggen vor hiesige Burgerßchafft befürderen mögte.“ Köln versorgte sich ohne Zweifel durch Zufuhr von außen. Fast in jeder Sitzung hat sich der Rat mit der Teuerungsfraße zu befassen; erst im Mai 1700 ging das Brot wieder auf seinen alten Preis (4 Alb. 4 Hlr.) zurück.

Es „soll ein christlicher allgemeiner immerwährender Friede und wahre Freundschaft seyn zwischen Ihr. Käyserl. Maj. dero Nachfolgern, dem ganzen Römischen Reich eines, und zwischen Sr. Aller-Christl. Maj. deroßelben Nachfolgern andern Theils;“ so heißt es in dem 1. Artikel des „Friedens-Tractates Käys. Maj. und des Reichs mit der Kron Frankreich“ zu Ryswyk (Theatr. Europ. XV S. 212). So hatte auch vor 18 Jahren das „Instrumentum“ des Nimweger Friedens begonnen: „Es seye ein christlicher, allgemeiner Friede, auch ewigwährende, wahre und aufrichtige Freundschaft zwischen der Röm. Kaiserl. Maj. auch aller-christlichster Königl. Maj.“ Damals hat der „Christliche Friede“ und die „ewig währende Freundschaft,“ die eigentlich niemals bestanden hat, doch das Alter von 10 Jahren erreicht; jetzt sollte sie es kaum auf 4 Jahre bringen. In Spanien saß seit Philipps IV. Tode (1665) auf dem Throne sein an Körper und Geist gleich schwächerer Sohn Karl II. Es war vorauszusehen, daß er kinderlos sterben werde, und die vermutlichen Erben stritten sich schon vor seinem Ende um die Erbschaft. Von den beiden Schwestern Karls II. war bekanntlich die ältere, Maria Theresia, mit Ludwig XIV. verheiratet; jedoch hatte sie bei der Vermählung auf ihr Erbrecht in Spanien Verzicht leisten müssen. Die zweite, Margareta Theresia,

war die erste Gemahlin des deutschen Kaisers Leopold I., dessen Mutter dazu noch die Schwester Philipps IV. gewesen war. Kaiser Leopold hatte nach dem Tode seiner ersten und zweiten Gemahlin 1676 in dritter Ehe Eleonora, die Tochter Philipp Wilhelms, Schwester unseres Kurfürsten Johann Wilhelm geheiratet (o. S. 108). Von seiner ersten Gemahlin hatte der Kaiser eine Tochter Maria Antonia, welche mit dem Kurfürsten Max Emanuel von Bayern verheiratet war; aber bei ihrer Verheiratung hatte sie auf ihr Erbrecht in Spanien zu gunsten ihrer Stiefbrüder (aus der Ehe mit Eleonora) Verzicht leisten müssen. Diese Verzichtleistung wurde jedoch in Spanien nicht anerkannt, und die bayerische Erbfolge hatte die besten Aussichten. Da starb 1689 Karls I. Gemahlin, und er heiratete noch in demselben Jahre Maria Anna, die Schwester der Kaiserin und unseres Kurfürsten (o. S. 121). Johann Wilhelm brachte sie selbst von Neuburg nach Düsseldorf, wo die Landstände sie begrüßten, und von da in sechs prachtvollen Yachten nach Dordrecht, von wo aus Ludwig Anton die Schwester unter dem Schutz einer englischen Flotte nach Spanien führte. Durch diese Heirat erhielt die österreichische Partei in Madrid die Oberhand, und für Kaiser Leopold eröffnete sich die sichere Aussicht, seinen zweiten Sohn von der Eleonora, Karl (also den Neffen unseres Kurfürsten und der neuen spanischen Königin) auf den spanischen Thron zu bringen. Sein ältester Sohn Joseph, der bereits zum Römischen König gekrönt war, sollte der Nachfolger auf dem deutschen Kaiserthron werden; damit war der Möglichkeit vorgebeugt, daß die beiden Kronen, wie einst zu Karls V. Zeit, auf einem Haupte vereinigt wurden — womit sich keine der europäischen Mächte hätte befreunden können.

Es war klar, daß auch Ludwig XIV., der die Verzichtleistung seiner Gemahlin von vornherein nicht anerkennen wollte, Anspruch auf die spanische Erbschaft oder einen Teil derselben erheben werde. Geschickte Unterhändler thaten das ihrige, und das Glück war ihm günstig. Die junge, lebensfrohe Königin Maria Anna — eine zweite Jakobe (I S. 90) — fand sich in dem Zwange des spanischen Hoflebens nicht zurecht, und noch mehr verlegte ihre Hofdame, die Hefsin Frau von Berlepsch, durch rücksichtslose Ausbeutung ihrer Stellung den Stolz der spanischen Gemüter. Es kam soweit, daß

die Königin vom Hofe entfernt wurde; sie starb lange nach dem Tode ihres Gemahls verlassen und geächtet in der Provinz. Frau von Berlepsch hatte sich bei Zeiten davon gemacht; sie kaufte — angeblich mit dem französischen Gelde, womit sie bestochen worden war — die Herrschaft Myslendouk bei Gladbach und starb in hohem Alter zu Prag (v. Schaumburg, Johann Wilhelm S. 149). So kam es, daß die Stimmung in Spanien allmählich entschieden zu gunsten des französischen Prinzen, Herzogs Philipp von Anjou, des zweiten Enkels Ludwigs XIV. umschlug. Daß man den zweiten Enkel nahm, geschah aus derselben Rücksicht, welche die Wahl unter den beiden Söhnen des Kaisers Leopold bestimmt hatte: ebenso wenig wie die spanische und deutsche Krone, sollten auch die spanische und französische jemals vereinigt sein. Der Dauphin Ludwig, der keinen Bruder hatte, und nach ihm der erste Enkel Ludwig waren für den französischen Thron bestimmt. Anfangs Oktober 1700 unterzeichnete Karl II. nicht ohne Widerstreben, gedrängt durch den Staatsrat das Testament, welches den Herzog Philipp von Anjou zum Erben seiner Monarchie einsetzte, womit ein früheres Testament, in welchem der Sohn des bayerischen Kurfürsten, Joseph Ferdinand, zum Erben eingesetzt war, unwirksam wurde. Joseph Ferdinand war zudem schon im vergangenen Jahr 1699 in seinem siebten Lebensjahre gestorben. Kaum einen Monat nach der Unterzeichnung des Testaments, am 1. November 1700, starb der König, der letzte des Hauses Habsburg in Spanien. Die reife Frucht war Ludwig XIV. von selbst in den Schloß gefallen, und zwar war es mehr, als er gehofft hatte, die ganze spanische Monarchie. Er griff freudig zu, obwohl er mit England und Holland noch vor wenigen Monaten einen Teilungsvertrag eingegangen hatte, worin er den Hauptteil der spanischen Erbschaft dem Sohne Leopolds, dem Erzherzog Karl zu überlassen sich bereit erklärt hatte. Gleich anfangs 1701 schickte er seinen Enkel nach Spanien, der dort freudig aufgenommen und als Philipp V. auf den Thron erhoben wurde.

Der Kaiser Leopold hatte sich durch das Vertrauen auf die Gerechtigkeit seiner Sache in den Schlaf wiegen lassen und jede Gegenmaßregel versäumt; jetzt rüttelten ihn die Nachrichten, die Schlag auf Schlag aus Spanien kamen, in unsanfter Weise aus der Ruhe auf. Er legte gegen das Testament Verwahrung ein

und rüstete sofort zum Krieg. England und Holland traten auf seine Seite; ebenso die meisten deutschen Reichsfürsten, unser Kurfürst Johann Wilhelm, wie sich von selbst verstand, und allen voran der Kurfürst von Brandenburg Friedrich III., dem der Kaiser gerade mit Rücksicht auf den drohenden Krieg, die Zustimmung zu der gewünschten Standeserhöhung erteilt hatte: am 18. Januar 1701 setzte sich der Kurfürst als „König in Preußen“ zu Königsberg die Königskrone auf. Ebenso hatte der Kaiser dem Kurfürst von Sachsen Friedrich August nach dem Tode Sobieskis zur polnischen Königskrone verholfen; der Kurfürst war bei dieser Gelegenheit zur katholischen Religion übergetreten, der das sächsische Königshaus noch heute zugethan ist. Zum dritten hatte er dem Herzog von Braunschweig-Lüneburg 1692 treue Dienste damit vergolten, daß er ihm die neugeschaffene neunte Kur übertrug; der nunmehrige Kurfürst von Hannover Ernst August harrete aber noch immer der Einführung in das Kurfürstenkollegium (die erst seinem Sohne Georg Ludwig zu teil wurde s. u.). Der Kurfürst Max Emanuel von Bayern aber erklärte sich, als für Bayern jede Aussicht etwas aus der spanischen Erbschaft zu erhalten schwand, für Philipp V. und damit für die Franzosen, um so mehr, da Philipp V. sein Nefse, der Sohn seiner Schwester war. Diese Verwandtschaft ging ihm näher, als die Vetterschaft mit dem Kurfürsten Johann Wilhelm, dem er mit französischer Hilfe die Pfalz abzunehmen gedachte. Mit ihm ging zu Frankreich über sein Bruder, der Kurfürst Joseph Clemens von Köln, obwohl er Amt und Würde nur durch die Unterstützung des Kaisers vor 12 Jahren erlangt und in dem Kampfe gegen seinen Nebenbuhler Fürstenberg behauptet hatte (o. S. 112). So hatte sich das Verhältnis gegen die Zeiten der Liga (I S. 92) umgekehrt: die zwei mächtigsten der katholischen Fürsten standen gegen den Kaiser, während die protestantischen Fürsten zum Kaiser hielten. Um die Wendung vollständig zu machen, kämpften jetzt auch die Holländer, die 90 Jahre vorher Stadt und Festung Jülich dem kaiserlichen Sequester entrißen hatten, auf demselben Boden Schulter an Schulter mit den Landestruppen für den Kaiser und das Reich. Nur Frankreich wechselte niemals die Rolle, wenn ihm eine Gelegenheit zur Erniedrigung Deutschlands geboten wurde.

Der Kölner Kurfürst, den Johann Wilhelm vergebens von dem Bündnisse mit Frankreich abzumachen und zur Sache des Kaisers hinüberzuziehen versucht hatte, traf umfassende Vorkehrungen angeblich zur Landesverteidigung und „Conservation des Vaterlands;“ er rüstete gewaltig, trotz des Widerspruches des Domkapitels und der Landstände, die ihm geradezu den Gehorsam aufkündigten. Schon standen die Franzosen an den Grenzen, bereit auf den ersten Wink einzubrechen; auch an der Mosel hatten sie wieder ein Heer aufgestellt, welches in der alten Weise die Eifel zu durchstreifen bereit war. „Bey so bewandten Sachen nahm Chur-Pfalz 15 Bataillons holländische Auxiliar-Trouppen zu Bedeckung seiner Jülich- und Bergischen Lande ein, davon ein Theil hier und dar in Garnison, z. E. nach Jülich und Düren verlegt werden solten“ (Theat. Europ. XVI S. 88). Ein holländisches Regiment rückte wieder (wie 1689, o. S. 116) zur Verstärkung der Garnison in Jülich ein. Johann Wilhelm ließ in Köln erklären, „es wäre mit diesen Völkern auf nichts, als nur auf die Bedeckung der Jülich- und Bergischen Lande angesehen, die man ja bey immerwährendem hin und hermarchiren und herannahen der Franzosen, mit welchen Se. benachbarte Churfürstl. Durchl. von Cöln in sichtlich gutem Vernehmen stünde, vernünftiger Billigkeit nach bedecken müste, aber doch alle abgenöthigte, an sich doch unschuldige defensions-Anstalt aufheben wolte, so bald nur Chur-Cöln aufhörte den Nachbarn mit Frankösischen Bewegungen gefährlich und verdächtig zu seyn.“ „Endlich lieffen Ih. Churfürstl. Dchl. zu Cöln zwey Franköf. Regimente Infanterie und eines Cavalerie in Neuß, ebenso viel dieses Volcks in Kayferswerth und zwey Bataillons in Zons einziehen, allwo dem famosen Partisan la Croix das Commando anvertraut wurde [Rheinberg fehlt]. Ob gleich nun alle diese von Chur-Cöln eingenommene Völker Franköfische Trouppes waren, lieffen doch Ihro Churfürstl. Dchl. unter Drommelschlag aller Orten, wo sie selbige eingenommen hatten, publiciren, daß man sie nicht anders als Hülffs-Völker des Burgundischen Reichs-Kreyses nennen sollte, wie denn auch gewiß berichtet wurde, daß man einem Bürger zu Kayferswerth Nasen und Ohren abgeschnitten, weil er sich erkühnet, dem Kind den rechten Nahmen zu geben und die Burgundisch umbgetauifte Trouppen Franköfische Völker zu



nennen" [das letzte ist wohl eine Zeitungsende des Theatrum Europaeum]. Zugleich ließ Kurfürst Joseph Clemens auch in sein Bistum Lüttich Franzosen einrücken; der kurfürstliche Kommandant öffnete ihnen auf das ihm vorgezeigte Schreiben seines Herrn, trotz des Widerspruches des Kapitels und der Bevölkerung, die Thore der Stadt Lüttich. Die Stadt Köln aber hatte zu ihrem Schutz ebenfalls holländische Truppen aufgenommen; der Kurfürst befand sich zu Bonn.

Im November 1701 war der Einmarsch der französischen Truppen erfolgt. Am 9. Dezember ist der Landtag in Düsseldorf versammelt. Der Kurfürst selbst ist nicht anwesend; er hat „daß verruckte Jahr und Zeit hindurch ahn Kayßlm. Hoff, auff ihrer Kayß. Maytt. allergnädigstes Begehren undt zu dero undt deß publici Dienst, insbesonder auch dießer dero Landen Bestens willen,“ zugebracht, darum hat der Landtag „inmittels sueglich nicht gehalten werden können. Dieß maliger aber ist zu dem ende gnädigst aufgeschriben, umb mit dero Landtständen bey jetzigen je länger je gefährlicher ahnscheinenden conjuncturen uber dero Gulich und Bergischer Landen Wollfahrt undt Sicherheit sich zu berathschlagen. Ihro Churfürstl. Dchl. haben zu erreichung alsolchen Zwecks alleß immer mögliches, wie Reichs und Weltkundig, mit unvermuedetem fleiß, Cyffer und sorgfalt aller ohrten vorgekehret, und wie dieselbe dero hieniedrigen allerseits offenen Landen, nach ergebener Spanischer Succession uberall ahnscheinendt- und ahndrohende gefahr beherziget undt zeitlich vorgesehen, zugleich erwogen, daß dero auff den Weinen habende Manschafft solcher zu steuern nicht zulänglich, haben Sie bey Ihrer Kayß. Maytt. Ihrer Konigl. Maytt. in groß Brittanien undt den Herren general Staaten eß in die Wege gerichtet, daß diese letztere eine ahnsiehtliche numerose Manschafft, welcher hernegst bedürfftigen fall noch mehrere folgen werden, in die Gulich und Bergische Landen, zu deren notiger Bedeckung auff eigene spesa und gedachten Landen allerdings unentgeltlich, würcklich abgeschickt, welche Landtsfürstvatterliche hochste Vorzorg weilen durch sothane Staatliche Trouppen denen Gulich undt Bergischen Landen eines Theilß die nötige Rettung verschafft, anderen Theilß ein ahnsiehtliches geldt ohne der Underthanen sonderbahre Beschwerde in glte. Landen gebracht wirdt, die Landtstände zweiffels ohne mit underthgft. schul-

digstem Dank erkennen werden; Mehrhochstgltz E<sup>r</sup> Churfürstl. Dchl. haben sich hingegen nicht entbrechen können, auff ihrer Kayßl. Maytt. und obgltr beyder E<sup>r</sup> potentien instendiges verlangen, dero Trouppen uff ein merkliches zu vermehren, und davon den meisten Theill ahn den oberen Rhein abzuschicken, warunter gleichwol denen Gulich und Bergischen Landen ahn behöriger defension nit allein nichts abgeheth, sondern vielmehr ein nahmhafftes zuwachset, indeme daß ahn den oberen Rhein abgeschicktes quantum ahn Manschafft von den Hrn general Staaten mit dero Trouppen mehr dan sechs- fach ohne dero hießigen Landen hauptfachlich weiteren entgelt ersetzt worden; Und weil Ihre Churfürstl. Dchl. bejagten ahn oberen Rhein abgeschickten Trouppen nicht weniger als denen hierunter annoch befindlichen die benöthigte subsistentz ahn gage und fourage verschaffen mußten, so thuen sich ihre Churfürstl. Dchl. zu denen Landtständen gänzlich und gnädigt versehen, dieselbe werden einen proportionirten beytrag hierzu, imgleichen zu Beyschaffung der Kriegs ammunitio, proviandt und dergleichen, auch zu hießiger residentz Statt Vestungs und Rheinbaw (o. S. 125), mithin [weiterhin] zu dero Hauptstatt undt Vestung Gulich, benebens einiger Landtgrenz Stätt- und Plätzen fortification erforderte Noturfften, nach ahnlaeß beygefügten Status Militaris ihrem iederzeit pro publico et Patria rühmblich erzeugtem Eyffer und ihrer Churfürstl. Dchl. zutragender underthänigster Devotion nach, und zwar ahn geldd wenigstens Siebenmahl hondert Tausendt Rthlr. und ahn fourage ein hondert und funffzig Tausendt Malder [Hafer] gehrn verwilligen“ zc.

Der beigefügte „Status Exigentiae“ weist die Posten nach für den „general Staab, gouverneur undt Commendanten, Kriegscomissariat ambt, Garde du Corps, des grenadier garde Regiment, zwey Regimenten Cavallerie, vier Regimenten Infanterie, auffrichtung der nothwendiger Artillerie und Proviandt fuhrwesen, ammunitio alsß Bley, Pulver undt Kugelen“ zc. Für die Fortification von Düsseldorf werden gefordert 30 000 Rthlr., für Jülich 22 000 Rthlr., außerdem für letzteres eine bereits creditweise „zu eillfertigster daßiger fortifications fortsetzung“ aufgenommene Summe von 12 000 Rthlr. Dazu für ein bei Mülheim aufgerichtetes verchanztes Lager 12 000 Rthlr. Das gibt zusammen außer den 150 000 Malter Hafer eine Summe, wie man sie in der Höhe noch

nicht gesehen hatte, 821 867 Rthlr. und zwar alles für ein Jahr; dazu für den Kurfürsten, der „auß sonderbahren gnaden, zu dero Landen mehrerem besten dem bevorstehendem feldtzug in hoher Person beyzuwohnen gnädigst resolvirt“ ist, die übliche Forderung, „Ihrer Churfürstl. Dchl. mit einem zureichigem quanto ad liberam dispositionem williglich unter die Armen zu greiffen und Jhro Churfürstl. Dchl. hierdurch umb so mehr ahnzufrischen, dero vor daß liebe Vatterlandt hängende LandtsfürstVätterliche schwäre Sorgfalt noch forthin eyffrigst zu continuiren.“ Wie sollte das Geld zusammen gebracht werden? Quid ergo consilii? so seufzen die Jülicher Abgeordneten, als sie dem Räte meldeten, daß die „Hauptstatt Gulich hierab (an dem „Gulischen quantum der Haupt exigentz ad 434 595 Rthlr.“) tragt 3 368 Rthlr.“ 1668 betrug die zu Düsseldorf eingewilligte Steuer für die Stadt Jülich 316 Rthlr. 34 Albus; die zugehörigen Dörfer Broich und Stetternich trugen immer ein Drittel (und zwar von dem Drittel wieder Broich  $\frac{2}{3}$ , Stetternich  $\frac{1}{3}$ ), sodaß zu Lasten der Stadt blieben 210 Rthlr. 75 Alb., wozu 50 Rthlr. 16 Alb. zu den Kosten des Landtags kamen. 1681 hatte die Stadt (mit den Dörfern) das doppelte zu tragen: 651 Rthlr. 59 Alb. 1701, 20 Jahre weiter, überstieg der Betrag wiederum das Fünfsache von 1681 und erreichte somit das Zehnfache von 1668!

Daß der „modus ordinarius“ (v. S. 82) zur Vertreibung einer solchen Summe nicht „beyreichig“ sei, sagt schon die Proposition und stellt es den Landständen anheim, „auff die licent und andere modos extraordinarios zu reflectiren oder dieße mit dem modo ordinario zu combiniren.“ Auf die Licentsteuer weist die Proposition noch besonders hin: die Landstände könnten „auff die Licenten mit desto beßerem Bestandt allenpfalz nunmehr reflectiren, alß die bißherige erfahrung bereits gezeigt, daß solche in dießen Landen nit weniger dan ander wertig practicierlich und der arme Landtman dabey merklich sublevirt werden mag.“ Diese Steuer bestand für ein- und durchgeführte Waren längst (vgl. I S. 154, ein „Licentmeister“ I S. 214). „Licenten kommet her a Licentio und werden die Auflagen, Imposten und Zolle auf die Victualien und Kauffmanns-Güter genennet, Consumptions-Accise,“ Zedler, Universal-Lexicon). Schon zu Wolfgang Wilhelms Zeiten wurden

von der Ohm Wein 3 Maderalbus und von der Tonne Bier 1 Maderalbus erhoben. Jetzt wurde diese Steuer zu einer der Accise gleichen Verbrauchssteuer erweitert, wie sie denn auch „Cameral-Accise“ im Gegensatz zu den Stadtaccisen genannt wird. Wenn in früheren Zeiten solche allgemeinen Accisen dem Lande auferlegt wurden, so geschah dies nur „cum Consensu Statuum“ zu Behueff der Landts-Defension und anderer Nothwendigkeiten ad certos annos,\* wie es in einer Eingabe der Stände heißt. So war es beim Bau der Festung 1538 auf 12 Jahre geschehen (I S. 234). In der Pfalz hatte sie der vorlezte Kurfürst der alten Linie (Karl Ludwig, zweiter Vorgänger Philipp Wilhelms) 1664 eingeführt, allerdings mit schwerem Herzen, „weil die Deutschen dergleichen nicht gewohnt seyen, auch vermuthlich lieber das Jahr viermal mehr nach dem Schatzungsfuß beitragen, als in solche täglichen Ausgaben von Mehl- und Fleischaccis sich einlassen werden, indem sie auf jene Weise des Jahrs nur viermal gehudelt, auf diese aber täglich tribuliret werden“ (Häusser, Geschichte der rheinischen Pfalz II S. 662). Wenn die Proposition Erleichterung des „armen Landmanns durch die Vicenten“ verspricht, so ist das so gemeint, daß die Städte durch dieselben zu größeren Leistungen zum Landesbedarf herangezogen wurden. Denn auf die Städte war es abgesehen bei der neuen Steuer, deren Mittelpunkt die Bier- und Branntweinaccise bildete. An die Stelle des in der guten alten Zeit bevorzugten Weines war allmählich das Bier getreten, und der Branntwein, der 50 Jahre vorher kaum gekannt und genannt war, hatte eine schreckenerregende Verbreitung gefunden, was eben daraus hervorgeht, daß die Branntweinaccise, die man seitens der Stadt 1670/71 einmal versuchsweise eingeführt und dann wieder hatte fallen lassen, weil sie keinen Ertrag lieferte (I S. 215), jetzt als der ergiebigste Teil der Vicenten dem Fürsten eine reiche Einnahme brachte. Bei der Teuerung 1698 waren in unserer Stadt sechs Brenner bestraft worden, weil sie Branntwein aus Früchten gebrannt hatten (o. S. 131); wie viel Kessel mögen also damals schon in der Stadt gewesen sein?

Die Städte hatten also jetzt doppelte Accise zu bezahlen, außer der städtischen die Cameralaccise, und das war eben darum unbillig, weil, wie es in den Gravamina 1723 heißt, „die Haupt- und

andere Stätte und Flecken von Ihrer Churfürstl. Dchl. hohen Herren Vorfahren die Statt Accinsen titulo oneroso gegen Erlegung gewissen Geldes [des Mai- und Herbstschages, I S. 183] an sich gehandelt“ hatten. Unsere Stadt hatte auch noch die zwei „Licent oder pfortenschreibers häußger“ an den beiden Stadthoren auf ihre Kosten zu erbauen und mit 291 Rthlr. 4 Albus zu bezahlen (Stadtprot. 1699/1700). Was die Stände am meisten gegen die neue Steuer aufbrachte, war, daß der Kurfürst sie zu der Zeit, wo er Ende 1701 den Landtag auf dieselbe hinwies, bereits eigenmächtig eingeführt und schon das zweite Jahr hatte erheben lassen. Ebenso hatte er 1688 eigenmächtig das Stempelpapier für öffentliche, gerichtliche und Verwaltungs-Verhandlungen eingeführt (in 4 Taxen zu 2, 20, 40 Alb. und 2 Rthlr. Scotti Jülich-Berg I S. 197). Gegen diese Willkürlichkeit, die gegen das Landesgrundgesetz verstieß, richteten sich stets die Angriffe der Stände auf den Landtagen. Schon gleich bei der Einführung der Licenten (1699) wird beim Landtag wegen der Bier- und Branntweinaccise und des Aufschlages auf den Tabak Klage geführt; dazu soll dem Vernehmen nach das Salz kommen, heißt es dort. Und so geht es nun Jahr vor Jahr: man beruft sich auf die Reversalien Wolfgang Wilhelms und Philipp Wilhelms vom Jahre 1649 und 1668, worin diese „sich gnädigst außtrücklich erkläret und verbunden, ohne deren Landt-Ständen Bewilligung keine Licenten, Accisen oder dergleichen Aufslagen im Landt anzustellen noch die alte zu erhöhen;“ man beruft sich namentlich auf den Vergleich von 1668, der bestimme, „daß die Accinsen in denen Aembtren und auff dem Landt auff den Fuesß und Tax wie dieselbe vor dem Jahr 1657 gewesen, nemlich von einer Ahmen Weins drey Rader alb. und von einer Tonnen Bier ein Rader alb. bleiben und was darwieder eingerissen abgestellet werden solle.“ Aber die Licenten behaupteten sich, solange Johann Wilhelm lebte; und wenn sein Nachfolger, wie wir hören werden, sie beim Antritt seiner Regierung abschaffte, so schlichen sie sich gleichwohl bald in anderer Form und unter anderem Namen wieder ein. Ähnlich ging es mit dem Stempelpapier, welches ein Jahr nach der Einführung abgeschafft wurde (1689, Scotti S. 200), um danach (1717, Scotti S. 303) wieder seinen Einzug zu halten.

Aber auch mit den Licenten war die Panacee für die klagende Bunde der immerwährenden „Geldklemme“ keineswegs gefunden. Der Ertrag wird in dem Bericht eines Jülicher Abgeordneten für die Stadt Jülich auf 1000 Rthlr. jährlich angeschlagen; nimmt man die aus Düsseldorf und Düren eingehenden Summen auch viel höher an, so war das gegenüber den ungeheuren Ansprüchen doch nur ein Tropfen auf den heißen Stein, wenn man nicht die Auflage auf alle Verbrauchsgegenstände ohne Unterschied ausdehnen und die Schraube bis ins unleidliche anziehen wollte. Es mußte also ein ergiebigeres Mittel gesucht werden. Das war die 1705 eingeführte Familiensteuer, eine andere Form der Kopfsteuer, wobei nicht die einzelne Person, sondern die Familie im ganzen nach Personen angeschlagen und besteuert wurde. „Weilen die experientz, so heißt es auf dem Landtag 1705, biß daher gegeben, daß durch die capitations anlag auff den Fuß, wie solches anno 1697 von Landtständen bewilligt und angeordnet worden, ein sehr geringes und nur zum höchsten etliche 70 000 Rthlr. einkommen,“ so wurde „auff einen jeglichen contribuablen Morgen ohn Unterscheid“ ein Beitrag von 10 Schillingen ( $1\frac{1}{4}$  Rthlr., 1 Schilling = 10 Albus) gesetzt und das „ermangelnde residuum von dem ganzen zur einwilligung benennnten quanto durch eine absonderliche aufflag auff die collectable familien in jedem Ambt“ beizubringen beschloffen, jedoch so, daß „der vermögester Unterthan zum höchsten auff 24 Rthlr., die weniger vermögenden auff 2, 3 biß 4 Rthlr. nach ertrag ihrer habender nahrung, gewins undt gewerbs“ angeschlagen werden sollten — also eine Vereinigung von Grund-, Einkommen- und Gewerbesteuer. Die Familientaxe kam in folgender Weise zusammen (1707): „Wegen Privat-Brauens, Schlachtens, Rauff-Handels, Gewerbs und Nahrung“ wurde die Familie „pro radice“ mit 3 Rthlr. belegt (konnte gesteigert werden bis zu 16 Rthlr.); jede Person über 10 Jahre hatte zu zahlen „wegen des Gemahls“ 15 Stüber, „wegen der Victualien“ 30 Stüber (Vermögendere 45 Stbr.). Dazu kam eine Vieh(Vestialien)steuer: für jedes Pferd wurde gezahlt 1 Rthlr. 4 Stbr., für eine Kuh 36 Stbr., für einen Ochsen 40, für ein Schaf 3, für eine „Geiß“ 16 Stbr. So sah ein Steuerzettel (1711) folgender maßen aus: „Johann N. ein Bräuer und Herbergier hat an Landerey so in dem Steuer-

Aufschlag: Acker-Land 23 Morgen 34 Rthlr. 40 Alb. Wiesen, Benden oder Weiden 3 Morgen 4 Rthlr. 40 Alb. Baum-Garten 4 Morgen 6 Rthlr. 60 Alb. Schlag-Busch oder Holz-Gewachs 1 Morgen 1 Rthlr. 40 Alb. Wein-Garten 4 Morgen 6 Rthlr. Familien Tax 24 Rthlr. 2 Pferd 6 Rthlr. 4 Kühe 1 Rthlr. 32 Alb. Wegen Pension (Beitrag zu den Zinsen eines auf der Gemeinde haftenden Kapitals) 2 Rthlr. (Zusammen) 86 Rthlr.“ Eine Aufstellung für die Stadt Jülich aus 1708: „Statt Gulich hatt Familien 500, thuet eine iede 6 Rthlr. — 3000 Rthlr. [summarisch, die Familien zahlten nicht gleich viel, sondern waren abgestuft in mehrere Klassen], pferdt 162 — 486 Rthlr., Kuhe 450 [fast ebenso viel wie 1642, I S. 139] — 157 Rthlr., Land 2063 Morgen — 2579 Rthlr. S<sup>r</sup> 6222 Rthlr.“ — also wieder fast das doppelte von 1701. So kam die „Million“ zusammen, die zum ersten mal 1705 als Landesnotdurft (einschließlich der französischen Kontribution s. u.) erscheint.

1706 wurde auch der Grund gelegt zu dem ersten Papiergelde. Es hielt sehr schwer, in dem geldarmen Lande das eingewilligte Geld zusammenzubringen; selbst das mehrfach angewandte Mittel, daß man die erhebenden Beamten anhielt, ihr Quantum vorschußweise zu leisten, hatte seine Grenzen der Anwendbarkeit und beförderte dazu die Unterschleife, über welche schon geklagt wurde. 1702 versuchte man es mit einem Banquier („Banker“ Stadtprot. 1710, warum hat das deutsche Wort nicht stand gehalten?) v. Beyweg zu Köln, der das Geld terminweise vorschob und an den alsdann die erhobenen Steuern abgeführt wurden (Scotti S. 253). Aber auch dieser Ausweg genügte nicht mehr, wenn man im Falle der Not — und in diesem Falle befand man sich stets — immer bar Geld haben wollte. Deshalb wurde 1706 (Verordnung vom 17. April, Scotti S. 266) in Köln eine Zettelbank, Banco di affrancatione, errichtet. Dieselbe wurde mit den von den Landständen dazu bewilligten Geldern und anderen Kapital-Einlagen, für welche verzinsliche „Banco-Zetteln“ ausgestellt wurden, ausgestattet. Alle Landeseinkünfte hafteten für die Zahlungssicherheit der Bank; die Bankzettel sollten die Natur der Wechselbriefe besitzen, wozu 1708 die Bestimmung trat, daß dieselben bei allen kurfürstlichen Kassen als bare Zahlung aufge-

rechnet werden konnten (Scotti S. 275). Da hatte man also Banknoten, mit all den Freuden und Leiden einer Bank. Die Bank, die immer half und die Löcher stopfte, das war die wahre Panacee für die ewige Steuerkrankheit — solange es dauerte. Und das war nicht lange: 1714 hatten bereits die Landstände der bedrängten Bank mit 4 Millionen Rthlr. unter die Arme zu greifen (s. u.). Auch hatte der Kurfürst in Amsterdam eigenmächtig ein Kapital von 4 Millionen holländischer Gulden aufgenommen; das „holländische Kapital,“ für welches die Zinsen bezahlt werden müssen, spielt lange Zeit keine Rolle in den Rechnungen. 1708 war auf dem Landtage wieder von der alten Kopfsteuer wenigstens die Rede; es wurde vorgeschlagen, „auff die im Königlichen Preussischen Landt jüngere Zeith publicirte Capitations taxam zu reflectiren,“ dieselbe liegt in einer Abschrift bei: „Ihro Königliche Majestat selbst 4000 Rthlr. seine Königliche Hoheit der Cronprinz 1000, die Cronprinzessin Königl. Hoheit 800,“ „alle Civil-Personen“ [Beamten] sollten den 25. Teil ihrer Besoldung geben und dann ihre Frauen, Kinder und „domestiques“ frei sein; der Generalstab im Felde sollte frei sein, aber der „general stab so nicht im feldt stehet, imgleichen die Bestungs und Guarnison Bedienten, vom Gouverneur ahn, sollen gleich den Civil Bedienten vier vom hondert von ihrer Besoldung erlegen.“ Die Militärpersonen im allgemeinen waren frei. Es folgen (mit Sätzen von 25 bis zu 1 Rthlr. herab, nur wenige höher) die Räte, Advocati, Procuratores, Notarii Publici, Gerichtsverwalter, Postmeister (jenachdem mehr oder wenig „passage durchgeheth,“ höher oder geringer angeschlagen), Postschreiber (wenn er Besoldung hat, den 25. Teil, wenn er keine oder wenig Besoldung hat, „dahingegen von der Brieffen porto participirt,“ einen geringen Satz), Münzmeister, Bürgermeister (in drei Stufen: in Hauptstädten, ein „mittelmäßiger,“ ein „geringer“) u.

Auf dem Landtage von 1709 wird von den „bey iezigen hochbetrangten Zeiten hart getruckten liebsten Underthanen“ wieder eine Million gefordert, und zwar „völlig und ohne den allermindesten abgang.“ Und da eine ahnsehnliche Kriegsmacht nach den Niederlanden abgeschickt werden soll, um „die Cron Frankreich zu einem billigen, ruhigen und glorreichen Frieden“ zu bringen, da außerdem Reichs- und Kreissteuern (zum niederrheinisch-westfälischen Kreis)



und französische Kontribution zu zahlen ist, so wird angekündigt, daß die verlangte Million „nicht zulänglich“ ist — und dies alles trotz eines Mißwachses, der das Land wieder betroffen hatte (s. u.). Die Landstände können nicht zum Handkuß zugelassen werden, d. h. der Fürst hält den Landtag nicht in Person ab, weil er durch eine Wasserkur behindert ist; er überläßt seinem Kanzler die heikle Aufgabe mit den Ständen zu unterhandeln. Diese stimmen das alte Trauerlied wieder an: sie „contestiren wehemuthigst dolirent, daß der ggst. zugemutheter beytrag von einer million Rthlr. dieser beyder eufferst verderbter und ruinirter Landen und eingeseffene annoch ubrige wenige Kräfften und Vermögen weith ubertreffen thue;“ da doch nach den Reichsjahungen die Steuern „dergestalt erträglich zu reguliren und einzurichten seien, ita ut ne Contribuentes egeant, und daß einem jeden so viel ubrig gelassen werde, daß sich mit weih und kindern, auch ubrigen haußgenössen nach seinem standt und herkommen nohturfflich verpflegen, unterhalten und außbringen können, also hetten auch Landstände unthst. verhofft gehabt, es würden ihre Ehurfftl. Dchl. in ggst. sonderbahrem betracht dießjahrigen von keinem menschen erlebten mißwachs und darob unaußbleiblich folgender noth“ Landstände mit solchen Zumutungen verschonen zc. Das Geld mußte bewilligt werden; ein „Abgang“ von über 200 000 Rthlr. soll durch Bankzettel gedeckt werden, die 1711 bis 1712 zahlbar sind. Zugleich wird wieder gegen die „unlängst noch merklich verhöhet licenten in denen statten Gulich, Deuren und Dufeldorff“ ein Anlauf gemacht: es sei „daß Commerceium der gestalt auß Deuren wie dan auch von dero statt Dufeldorff auff News, Dufzburg, Urbingen und andere ahngrensende ortheren und negst ahngelegene Dorffschafften hingetrieben worden, daß auß der statt Gulich 16 biß 17 familien außgewichen, binnen Deuren aber uber die hundert hauffer, deren mehreren theill bereits meistens eingefallen, sich ledig befinden.“ Auch die Familiensteuer fand heftigen Widerspruch, da sie in der That eine Schraube ohne Ende war: bald nach der Einführung wurde geklagt, daß die Vermögenden, statt bis zu 24 Rthlr., bis zu 100, ja 200 Rthlr. „pro radice“ angeschlagen wurden. —

Es liegt nicht im Plane dieser Schrift, den Gang des spanischen Erbfolgekrieges, der damals im Verein mit dem nordischen

Krieg zwischen dem Czaren Peter dem Großen und Karl XII. von Schweden (dem Verwandten unseres Kurfürstenhauses) fast ganz Europa in ein großes Kriegslager verwandelte, im einzelnen zu schildern und die Siege aufzuzählen, welche die ruhmreichen Heerführer der Verbündeten, Prinz Eugen auf kaiserlicher, Herzog Marlborough auf englischer Seite auf den Schlachtfeldern von Höchstädt (1704), Ramillies (1706), Turin (1706), Dudenarde (1708), Malplaquet (1709) über die Franzosen erfochten. Wir beschränken uns lediglich auf unser Jülicher Land und suchen aus der zerrissenen Überlieferung namentlich das wenige zusammen, was sich von der Stadt Jülich erzählen läßt. Seitdem Kurfürst Joseph Clemens von Köln „zu keines Menschen Offensiv“ die „befreundeten Truppen,“ die sog. „burgundischen Kreisvölker“ (o. S. 136) in das Kölner Land hatte einrücken lassen, da hatten wir die „Freunde“ im Lande und das aus den früheren Kriegen sattjam bekannte Elend konnte wieder angehen. Wenn es mit den französischen Exzessen und Mordbrennereien nicht so schlimm geworden ist wie bei den früheren Gelegenheiten, so war dies einmal dem Umstand zu danken, daß Frankreich den Angriffen der „großen Allianz“ auf verschiedenen, weit auseinander gelegenen Kriegsschauplätzen, in den Niederlanden, am Oberrhein, in Bayern, in Italien und in Spanien stand halten mußte; sodann aber und hauptsächlich darin, daß auch in unserem Lande die Vorkehrungen zur Verteidigung in ganz anderem Maßstabe als früher getroffen wurden. Wie zunächst die Holländer zur Bedeckung des Landes herbeigezogen wurden, ist bereits gesagt. Zugleich hatte aber Kurfürst Johann Wilhelm sein Augenmerk wieder auf diejenigen gerichtet, die ihm im vorigen Kriege so wacker und uneigennützig geholfen hatten: auf die Brandenburger, oder die Preußen, wie sie seit kurzem hießen. Schon am 11. Februar 1701 hatte Johann Wilhelm mit dem neuen König in Preußen Friedrich I., obwohl er aus erklärlicher Eifersucht kurz zuvor gegen dessen Standeserhöhung entschiedene Einsprache gethan hatte, von Düsseldorf aus einen eifrigen Briefwechsel eröffnet; er bat den König, „eine solche Anzahl dero Mannschafft in diese Gegendt außs förderlichste anrücken zu lassen, welche beederseitige Lande [Jülich-Berg und Cleve-Mark] nach Nothdurft bedecken undt die feindtliche Invasiön abwenden helfen möge.“ (Am 11. Februar 1701 ist auch das

Schreiben in Düsseldorf unterzeichnet, in welchem Johann Wilhelm dem Könige Glück wünscht zu der Standeserhöhung: „— also thuen wir Euer Majestät umb so mehr gratuliren, als Euer Majestät allen noch mehrern Zuwachs herzlich gönnen und wünschen.“) Der König ließ nicht auf sich warten.

Eben zu dieser Zeit trat eine Gelegenheit ein, welche den Kurfürsten Johann Wilhelm nötigte, den ersten feindseligen Schritt gegen die Franzosen zu thun: er hatte anfangs Dezember ein anonymes Schreiben aus Trier erhalten, daß die Franzosen von Meß aus eine große Anzahl Schiffe, die angeblich mit Getreide beladen waren, unter der Decke aber eine Menge Kriegsgerät enthielten, die Mosel und den Rhein hinunter ihren Truppen zuführen wollten (wie 1672, o. S. 75). Der frühzeitig gewarnte Kurfürst von Trier ließ aus Furcht vor der Rache der Franzosen die Schiffe vorbei. Da ließ sie Johann Wilhelm am 26. Dezember zu Düsseldorf, als eben der (o. S. 137 geschilderte) Landtag dort versammelt war, anhalten und mit Beschlagnahme belegen, wogegen der Kurfürst von Köln sowohl als der zu Neuß befehligende französische General Grammont Verwahrung einlegten. Damit hatten die Feindseligkeiten begonnen. Der Plan der Verbündeten war, zunächst die Franzosen aus den von ihnen besetzten Festungen im kölnischen Gebiet zu vertreiben. Im Frühjahr 1702 wurde mit Kaiserswerth begonnen. Friedrich I. war an den Rhein gekommen und hatte seine Truppen aus dem Clevischen zu den Verbündeten stoßen lassen. Es ging bei dem kräftigen Widerstand der Franzosen langsam vorwärts mit der Belagerung von Kaiserswerth. „Anno millesimo septingentesimo secundo Junij I. Borussiae Rex Fridericus et Johannes Wilhelmus Elector convenerunt in Arce Broickia ad Ruram sita de rebus Germaniae securitatem concernentibus consulti, Elector Regi lautum ibidem mensae apparatus exhibuit,“ berichtet Brosius *Annales* III S. 213 ohne weitere Erklärung; es handelte sich ohne Zweifel zunächst um einen kräftigeren Angriff auf Kaiserswerth, der am 9. desselben Monats begann; am 15. ergab sich die französische Besatzung. Vergebens hatte der französische General Tallard den Fall der Stadt zu verhindern gesucht; er rückte ab, um Bonn, wo sich der Kurfürst befand, zu decken, und von hier aus unternahm er im Verein mit den kurkölnischen

Truppen im Oktober 1702 einen Plünderungszug durch das bergische Land, das in der bekannten Weise verheert und gebrandschatzt wurde. „In Summa, das Bergische Land ist ganz in Contribution gesetzt und die Furcht ist in demselben so groß, daß es mit keiner Feder zu beschreiben ist,“ berichtet der Kurfürst selbst seinem Bruder Max Emanuel (Ennen, Frankreich und der Niederrhein II S. 73).

Nachdem die Feinde einmal das kölnische Land in den Händen hatten und Lüttich besetzt hatten, bekam auch unser Land wieder die Annehmlichkeiten ihrer Nachbarschaft zu kosten. Sowie die Feindseligkeiten 1702 begonnen hatten, wurde auch das Jülicher Land mit Kontribution belegt. Die Stadt hatte für ihren Teil 911 Rthlr. 20 Alb. für das Jahr 1702/03, 629 Rthlr. 55 Alb. für 1704/05, für 1705/06 629 Rthlr. zu zahlen (Stadtprot. 1703/04). Die Franzosen schickten ihren Intendanten nach Aachen, wo sich die kurfürstlichen Kommissare mit ihm vergleichen mußten. Die Stadt wehrte sich vergebens gegen „dieses ungewöhnliches Zumuthen,“ und zwar auf den Grund hin, „weilen in bemkt. Jahr [1702] hiesiger Hauptstadt eingeseffene Burgern intuitu hiesiger Bestung nicht salveguardirt noch ohne gefahr aufreisen können, sondern als feindt angesehen und sich ein ieder mit einem frantzösischen Paß versehen müssen“ (Stadtprot. vom 28. Mai 1704). Man hatte sich also jedesmal den Freipaß erkaufen müssen, und nun sollte man hintennach auch noch zu der Kontribution beitragen. Der Widerstand war umsonst; das Geld wurde durch einen Wechsel an „Madame Closset nacher Luttig“ bezahlt. Wie die Franzosen die Zahlung der Kontribution zu erzwingen wußten, zeigt eine Mittheilung der Kartäuser-Chronik aus dem Jahre 1702: die Jülicher Prozession, welche am 2. Juli nach Aldenhoven ging, wurde von feindlichen Freibeutern überfallen, ausgeplündert und mit nach Limburg geschleppt. Dasselbe erzählt die Hauschronik der Familie Tillessen: „1702 den 3<sup>ten</sup> [2.?] Julij feindt unsere Burger deren 21 in der Zahl von den Frankosen bey Aldenhoven gefangen undt nacher Limbourg gefuhret worden.“ (Der erste Tillessen ist 1673 hier eingezogen, und die Familie ist von da an bis in die jüngste Zeit hier anässig gewesen; die Chronik ist angefangen 1696 von dem Stadtschreiber Lüheler und nach dessen Tode von den in die

Familie geheirateten Tillessen fortgesetzt worden.) Zu Limburg mußten die Wallfahrer „Ranzon hergeben,“ d. h. sie mußten sich mit einem Lösegeld freikaufen; für die „unvermögenden“ Bürger bezahlte die Stadt das „ranzongelt“ mit 25 Gld. 13 Alb. (Stadtrechn. 1702/03). Den besten Fang hatten die Spießgesellen an dem Apotheker Krahe (Kraa schreibt er selbst) gethan; seine Aufstellung des erlittenen Schadens liegt in einem Blatte (Stadtprot. 1704/05) vor: „Laut quitanze habe vor mein Ranzion geben müssen an den Hr. Obrister de la Croix [es ist der o. S. 136 genannte Freibeuter de la Croix, der an der Spitze einer Freischar stand, damals in Bonn] 340½ Rthlr. item an den Schultiß von Steffeln [bei Gerolstein] paulus Maß wegen seinen reysen, so er auff und abgedahn, umb daß gelbt beyzubringen 46 Rthlr. 40 Stub. item an Expressen Botten, so nacher Vianden [im Großherzogtum Luxemburg] und auff Aachen und Dusseldorf gereiset, umb mich zu relaxiren 40 Rthlr. item haben sie mir abgenohmen eine neuwe paruck und neuwen houdt 5 Rthlr. item silbere Knieschnahlen und schoeschnahlen und silbere Knöpff ad 5 Rthlr. item an Maserinen [? Maser —, ich habe keine Erklärung gefunden] und schleuwen [? Schleifen, Schleppen, slope bei Schiller-Kübben, Schläpfe bei Aedelung] 3 Rthlr. Sum. summarum 440 Rthlr. 10 st.“ Als Krahe hernach (1704, als die Kontribution gezahlt werden sollte) Schadenersatz verlangte, erklärte der französische Intendant, daß „wegen der procession das geringste nicht passiren laßen könnte,“ und verwies ihn mit seinen Ansprüchen an den Intendanten zu Mez. Beiläufig sei bemerkt, daß das wunderthätige Bild zu Aldenhoven 1654 von einem gewissen Dietrich Mülzfahrt daselbst in einem Lindenbaum aufgefunden wurde und daß von da an die jährlichen Wallfahrten nach Aldenhoven begannen. Wunderbare Heilungen werden auch aus Jülich gemeldet (1686 eine Schwester des Gasthausklosters, s. Brandenburg, die Wallfahrt zu Aldenhoven S. 4 und 104).

Das waren die Streiche des gefürchteten Freibuters de la Croix. Am 9. September 1702, berichtet Aschenbroich aus dem Stadtarchiv zu Nideggen, nahm die in Bauern und Studenten verkleidete „La Croix'sche Truppe,“ welche von Schleiden kam, das Zülpicher Thor ein, nachdem der Wächter erschossen war, drang in die Stadt

und nahm von 6 auf Exekution im Amt Nideggen liegenden kurfürstlichen Exekutanten 4 gefangen — es war natürlich auf das gesammelte Geld abgesehen; dann verlangten sie „nach alsolcher ravage ein rafraichement und 100 Pfund Fleisches.“ Und wiederum berichten die Nidegger am 20. Januar 1704 an den Kurfürsten, „waß maßen diese verlittene nacht umb 11 ad 12 uhren eine französische Parthey von ungefehr 60 man hiesige Stattmauren ahn einem ungewohnlichen orth überstiegen, undt deroselben Scholtissen, Burgermeister sambt vier Rhats Persohnen gefänglich ahngenommen, daruff die Burgers häußer undt pferdt mehrentheilß exspolirt und ahn dreyer onderscheidtlichen orthen strohe undt fewr gelegt und angezündet“ zc. (Mischenbroich S. 218). In der tollkühnsten Weise wußte de la Croix seine Leute in die Stadt Köln hineinzubringen, wo ein Mordanschlag ausgeführt werden sollte. Der Anschlag wurde von einem französischen Lieutenant, der teilnehmen sollte, verraten und die Mordgesellen erwischt und gehenkt (Juni 1704). Zugleich verriet der Lieutenant, daß de la Croix das „Städtlein Crevelt“ mit einem gleichen Besuch für die nächste Zeit bedacht habe (Annalen des hist. Vereins XXXI S. 21). 1707 versuchte der verwegene Mensch einen Handstreich auf die Stadt Köln: „Die Stadt Cöln mußte eine Heimjuchung von dem beschrienen Parthey-Gänger la Croix erfahren, welcher den 12. Juli mit ohngefehr 1600 Mann auff sie anrückte und also fort einen Trompeter mit Schreiben an den Magistrat sandte: ob dieser sich zu Erlegung Contributions verstehen wolte.“ Aber die Stadt „feurete dappfer loß“ und der Partisan zog unverrichteter Dinge ab, „nachdem er, unter allerhand Bedrohungen, vergebens versucht, zum wenigsten seine Leute loß zu bekommen, die er mit bedrohlichen Brand-Briefen ausgesand, und die man zu Cöln im Gefängniß als Spions hatte“ (Theatr. Europ. XVIII S. 142). Damit haben wir eine Unterlage zur Beurteilung eines Vorfalles, den die Kartäuser-Chronik aus dem Jahre 1703 von Jülich meldet: am 22. August wurde einer lebendig gevierteilt und vier gerädert, weil sie die Stadt an die Franzosen verraten wollten. Der Kopf des Gevierteiltten wurde am Pulverturm aufgestekt; die vier Teile des Körpers wurden auf Pfählen aufgespießt an den Hauptstraßen um die Stadt herum aufgestellt. Wohl darum, weil es sich hier

um ein militärisches Strafgericht handelte, ist nichts in die städtischen Akten gekommen, wir können den Hergang im einzelnen nicht mehr feststellen. Die Kommandanturakten der ehemaligen Festung (im geheimen Archiv des Kriegsministeriums zu Berlin) geben über die Vorgänge ebenfalls keine Auskunft; sie enthalten überhaupt (wie Herr Archivrat Dr. Hegert zu Berlin die Freundlichkeit hatte mir mitzuteilen) nichts aus der älteren, vorprenußischen Zeit. Auffallend ist es, daß auch die Hauschronik der Familie Tillesen, die sonst mehrere Hinrichtungen erwähnt, nichts von diesem Vorfalle meldet. Vermutlich hing der Anschlag auf die Festung mit den Zügen des Freibeuters de la Croix zusammen.

Inzwischen zog Marlborough, nachdem er schon 1702 Lüttich den Franzosen abgenommen hatte, 1703 herbei, eroberte Bonn und säuberte das ganze Kurfürstentum Köln von den Feinden. Nachdem er darauf 1704 die französisch-bayrische Übermacht in Süddeutschland durch die Siege über die Bayern bei Donauwörth und mit dem Prinzen Eugen vereint, bei Höchstädt gebrochen hatte, finden wir ihn in den folgenden Jahren wieder in den Niederlanden, wo die Franzosen wieder gewaltige Anstrengungen machten. Im Oktober 1705 war er bei unserem Kurfürsten Johann Wilhelm zu Gast auf dem Jagdschloße Bensberg, dessen Bau (an der Stelle eines alten, einfachen Schlosses) eben in diesem Jahre — in der geldarmen Zeit — begonnen hatte: „Serenissimus Elector haud procul Coloniâ novam Bensbergensem Arcem regio plane sumptu magnificentiâque summâ jactis hoc eodem anno fundamentis excitavit, mobilibus pretiosis exquisitissimisque picturis exornavit. Dianae sacram hanc voluit ob loci situm venationibus commodissimum. Dux Malburgius Octobris XXIX. Serenissimum hinc adivit, et cum Arx dicta domicilio nondum esset apta, Joannes Wilhelmus vultu sereno sub magnifico tentorio gratissimum Hospitem excepit, ad venationem et proin Apris compluribus stratis ad stratam sub tabernaculo opiparam mensam duxit“ (Brosius, Annales III S. 216). Es mag bei dieser Gelegenheit gewesen sein, daß er auf der Rückreise nach den Niederlanden auch in unserer Stadt war, vielleicht auch bei einer späteren Gelegenheit im folgenden Jahr: der „gastwirth in der Statt Aachen“ (die „Stadt Aachen“ war damals das vornehmste Gasthaus der Stadt)

bringt am 3. September 1706 beim Räte eine Rechnung ein für die „bey anwesenheit des Herzog von Malberough bey ihme verzehrten Kösten, welches Hr. Burgermeister und Rath damahlen versprochen ihme guet zu machen;“ der Rat bezahlt dem Wirt 16 Rthlr. Es wäre erstaunlich, wenn die Stadt für den großen Heerführer, der soviel für unser Land geleistet, nichts weiter gethan hätte. Des Prinzen Eugen, der doch gewiß einmal auf seinen Zügen nach den Niederlanden und zurück durch unsere Stadt gekommen ist, thun unsere Akten keine Erwähnung (allerdings fehlen die Stadtprotokolle von 1706—1709, ein Haus in der Stadt wurde zu dieser Zeit nach ihm benannt, s. u.). Ebenso fällt es auf, daß die glänzenden Siege, welche die beiden Heerführer in den folgenden Jahren (bei Dudenarde 1708, Malplaquet 1709) in den Niederlanden erfochten, hier nicht erwähnt sind, während doch Donauwörth und mehr noch die Befreiung Barcelonas und des dort eingeschlossenen Königs Karl von der Belagerung durch die Franzosen glänzend gefeiert wurde: nach dem an den Gouverneur von Uhebeck ergangenen Befehl des Kurfürsten wurde das Te Deum laudamus unter dreimaliger Lösung des großen und kleinen Geschützes gefungen und am Abend (6. Juni) eine „Illumination“ veranstaltet (Stadtprotok. vom 8. Juni 1706).

Am 5. Mai 1705 starb Kaiser Leopold I., und ihm folgte sein ältester Sohn Joseph I. Jetzt kam das Strafgericht über die beiden abtrünnigen Kurfürsten von Köln und Bayern, welches Leopold in seiner Gutmütigkeit auszuüben sich stets geweigert hatte: 1706 wurde das Brüderpaar in die Reichsacht erklärt. „Nun kommen wir an eine wichtige und in mehr als 100 Jahren nicht geschehene Sache, nemlich die Aechtung Chur-Köllns und Chur-Bayerns,“ mit diesen Worten leitet das Theatrum Europaeum (XVII 1706 S. 84) die hochfeierliche Handlung in der kaiserlichen Hofburg zu Wien ein. Der Kanzler verlas, in der glänzenden Versammlung vor dem auf dem Throne sitzenden Kaiser das Urteil, wodurch die beiden Kurfürsten „in die Aecht und Ober-Aecht erkläret, aller ihrer Land-Regalien und Dignitaet entsetzet, mithin aus der Zahl der getreuen Churfürsten und Glieder des Reichs ausgeschlossen“ wurden, und fügte hinzu, daß „Ihre Kayserl. Majestät ferner auch nicht wolten, daß von deren Gedächtniß bei ihrem Archiv etwas



übrig bleiben sollte, dannhero auch die Chur-Lehen-Brieffe von Thro Kayserl. Majestät würden cassiret und zernichtet werden, befählen demnach dero allergehorsamsten Reichs-Herolden hiermit, selbige ferner zu zerstücken und die Stücke in die freye Luft zu werffen, damit gleichwie solche Stücke alsdann durch den Wind zerstreuet herum flattern und zernichtet würden, also ihr Nahme und Gedächtniß ganz vernichtet werden sollte.“ Der Kaiser riß darauf die Lehenbrieffe mitten auseinander und warf sie vor sich auf die Erde, worauf die beiden Herolde die „aufgehobene Stücke weiters kniend in viel kleine Stücke zerrissen, damit zu dem nächsten Fenster Thro Kayserl. Majestät Throns giengen, noch viel mehrere kleine Stücke davon machten und dieselbe hinunter in den Burg-Graben warffen.“

Der Vorgang hatte für unseren Kurfürsten Johann Wilhelm eine besondere Bedeutung, weshalb er auf die Aelterklärung eifrigst gedrungen hatte: jetzt fiel ihm die bayrische Oberpfalz zu, die einst zu Kurpfalz gehört hatte und nach der Schlacht auf dem weißen Berge bei Prag dem Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz, dem „Winterkönig,“ abgenommen und mit der Kurwürde auf den Herzog Maximilian von Bayern, das Haupt der Liga, übertragen worden war. Und noch mehr: Johann Wilhelm stieg auch im Range unter den Kurfürsten, das Erztruchjessen-Amte, welches bei Bayern gewesen war, wurde ihm übertragen, sodaß er nun den zweiten Rang unter den weltlichen Kurfürsten einnahm. Dies geschah im Jahre 1708, und dem auf äußeren Prunk haltenden Fürsten war die ihm gewordene Erhöhung so wichtig, daß er seinen neuen Titel durch besonderen Erlaß seinem Lande verkündigen ließ (Scotti S. 276), und daß er zum immerwährenden Gedächtnis, wie 7 Jahre vorher der preußische König bei seiner Erhebung den schwarzen Adlerorden gestiftet hatte, so zwar nicht einen neuen Orden gründete, aber einen alten und vergessenen des Herzogtums Jülich, den Hubertusorden, den Herzog Gerhard 1444 auf dem Schlachtfelde zu Linnich gegründet hatte (I S. 254), erneuerte und mit neuem Glanze umgab. Der Orden wurde verliehen an fürstliche Personen in unbeschränkter Zahl und an 12 Ritter aus gräflichem und freiherrlichem Geschlechte. Ein Großmeister, Großkanzler, Vicekanzler, Schatzmeister, Herold u. wurde ernannt; die Ritter (jedoch

nicht die fürstlichen Personen) genossen Einkünfte. Die Pflicht der Ritter sollte darin bestehen, daß sie der kurfürstlichen Durchlaucht treu und hold und gegen die Armen freigebig seien; jeder Aufzunehmende hatte 100 Dukaten für die Armen zu zahlen. (Die neuen Statuten und die Namen der ersten Ritter s. Teschenmacher, *Annales*, Anhang S. 224.) Leider dauerte die Freude nicht lange: der 6 Jahre danach geschlossene Friede gab dem geächteten Kurfürsten Land und Würden zurück; aber der „in memoriam recuperatae dignitatis avitae“ gegründete und mit den Einkünften der 1708 gewonnenen Gebietsteile ausgestattete Hubertusorden blieb und ist heute der vornehmste Orden in Bayern.

Die französische Kontribution erscheint zum letzten mal in dem Stadtprotokoll vom 9. Juli 1706: der Kurfürst hatte durch Befehlsschreiben vom 3. des Monats anbefohlen, die Kontribution „ad 629 Rthlr. 55 M. 3 Gr. specien gelt gleich vorigen Jahrs dem zu deren Empfang besteltem in Aachen wohnendem banquier Peteren Dhamen zu liefern.“ Die Protokolle 1706/09 fehlen, 1709/10 ist keine Rede mehr von der Kontribution; die Wirtschaft der Franzosen in den Niederlanden war nach den dort in den Jahren 1706—1709 erlittenen Niederlagen zu Ende. Dagegen nahm in eben jener Zeit in folge der Durchzüge und der Winterquartiere der Truppen die Einquartierungsnot in der Stadt wieder überhand. Die Soldaten und namentlich die Offiziere waren unzufrieden mit den ihnen angewiesenen Quartieren; auf der andern Seite lehnten sich die Bürger gegen den Magistrat auf, wenn ihnen „beweibte“ Soldaten oder Offiziere mit vielen Kindern ins Haus geschickt wurden. Der Kurfürst war genötigt, die 1693 für eine Reihe von Häusern bewilligte Freiheit (s. u.) 1710 einzuschränken auf den Vogt, Schultheiß, Bürgermeister, Gerichts- und Stadtschreiber, Licent-Obernehmer „und sonstigen Steuer erhebende Bedienten.“ Zu dieser Last kam 1709 wieder, wie schon bei den Landtagsverhandlungen dieses Jahres (o. S. 145) gesagt, Mißwachs und Teuerung. „Im Monat Januar war eine grausame Kälte, die sich in fast alle Provinzen Europae ausbreitete und vielen Menschen und Thieren das Leben kostete,“ berichtet das *Theatrum Europaeum* (XVIII 1709 S. 389); auch für unsere Stadt berichtet die Kartäuser-Chronik von der grimmigen Kälte von „86 gradus“

[nach Fahrenheit, der gerade damals die Kälte 1709 zu Danzig als den höchsten Grad der Kälte annahm,  $86^{\circ}$  Fahrenheit =  $24^{\circ}$  Reaumur]. Der Preis des Brotes stieg im Winter 1709/10 auf 10—11 Albus. Die Garten-, Feld- und Viehdiebstähle mehren sich derart, daß der Kurfürst durch Verordnung vom 15. April 1711 (Scotti S. 283) demjenigen, der einen solchen Dieb in flagranti ertappte, die Ermächtigung erteilte, wenn er sich desselben nicht anders bemächtigen könne, Feuer auf ihn zu geben. Die Bagabunden not nimmt wieder überhand; und dazu zeigen sich die Zigeuner im Lande: schon 1707 wird ihnen der Eintritt in das Land bei Strafe öffentlicher Geißelung verboten (Scotti S. 271), und 1710 wird das Verbot erneuert, es sollen auf den Landstraßen Pfähle mit bemalten Warnungstafeln und der Aufschrift „Straff der Zeigeuner“ aufgerichtet werden (Scotti S. 280).

Aus dem Jahre 1710 ist noch ein Vorfall zu melden, den die Kartäuser-Chronik mitteilt: „Heiden praefectus Bergheimensis“ (der Vogt Leopold von der Heiden zu Bergheim) wurde enthauptet und gevierteilt, weil er den Fürsten an den König von Frankreich verraten wollte; er hatte Briefe an den französischen König geschickt, worin er sich erbot, diesem seinen Landesherrn in die Hände zu liefern, und der König hatte die Briefe unserem Kurfürsten zugesandt. Es war also ein hochverräterisches Attentat; über den Verlauf und die Beweggründe läßt sich nichts aussagen, da sonstige Nachrichten fehlen. Es ist nur der (gedruckte) Erlaß vom 13. Dezember 1710 im Stadtarchiv (Band 82) vorhanden, worin der Kurfürst die erfolgte Strafvollziehung dem Lande mitteilte: „Wir haben die wider Unseren hiebevorigen Vogten Unsers Amtes Bercheimb Leopolden Heyden, wegen in vorgeschlagener enlevirung Unser, als seines eigenen Lands-Herrn, hoher Person, selbst geständig eingangener Conspiration und sonst, durch das ordentliche Kriegs-Recht gepfelt, nunmehr auch schon wirklich exequirte Urtheil auß gnädigster Consideration sein Heydens hinterlassener Ehe-Frauen und Kinderen, auch dessen allingen Verwandten und Angehörigen, und Uns von solchen Anverwandten biß herzu unterthänigst geleisteter trewer Diensten . . . auß sonderbahren hohen Gnaden dahin vor dißmahl gnädigst gemiltert, daß gedachtem Heyden der Kopff zu vordriß abgeschlagen und der Leib demuegft

in vier Theile zertheilt, solche auff vier Land-Strassen, anderen zum abscheulichen Exempel, ihme aber vor sein privat-Perfohn zur wohl-verdienter Straff gehenckt, der Kopff auff einen Pfahl gestellt worden, Wir aber auch dabey außdrucklich haben publiciren lassen, daß diese Execution sein Heydens Ehe-Frawen, Kindern und Anverwandten ahn derenelben Ehe und hergebrachtem Leumuth und guten Nahmen keineswegs nachtheilig sein, noch daß sich jemand (denjelben) daß geringste verweßlich vorzurücken, noch zu deren Despect und Verkleinerung schimpfflich darvon zu reden unterstehen solte“ zc. Der Befehl soll den folgenden Sonn- oder Feiertag in der Kirche von der Kanzel bekannt gemacht werden. Die „Milderung“ des Urteils bestand also darin, daß die Familie des Verbrechers vor der Ehrlosigkeit bewahrt blieb, sodann, daß die Strafe der Viertelung nicht bei lebendigem Leibe an dem Verbrecher vollzogen worden ist. (Viertelung, *distrahere equis* d. h. von Pferden die Glieder abreißen lassen, war die gewöhnliche Strafe für Hochverrat, s. Schulz, *Höfisches Leben* II S. 180, vgl. o. S. 150; in der römischen Geschichte ist die (übrigens sagenhafte) Viertelung des Mettius Fufetius das erste „*exemplum parum memor legum humanarum*“ gewesen, wie Livius I 28 sagt, und zugleich das einzige geblieben.)

Ludwig XIV. verlor nach den Niederlagen, die von allen Seiten gemeldet wurden, den Mut. Seine Finanzen waren vollständig erschöpft, das Land war gänzlich verarmt, und dazu kam die bittere Kälte 1708/09 und die darauf folgende Teuerung, die Frankreich am härtesten traf: „Aus Frankreich erhielt man die Nachricht, daß allein im Erzbisthum Pariß und in selbiger Stadt bis 3500 Perfohnen theils erfrohren, theils durch Mangel an Holz und LebensMittel umkommen“ (*Theatr. Europ.* XVIII 1709 S. 389). Das Volk erregte offene Aufstände; der König selbst war nicht mehr sicher, man drohte ihm mit dem Dolche Brutus' und Navailles (Philippsohn S. 457). Er knüpfte Verhandlungen mit den Mächten an und bat demütig um Frieden. Er wollte auf Spanien verzichten; aber als die Verbündeten verlangten, daß er selbst helfen sollte seinen Enkel aus Spanien zu vertreiben, da war ihm das doch zu viel, er brach die Unterhandlungen ab. Als Retter in der Not kam 1711 ein unvorhergesehenes Ereignis, welches der Sache plötzlich eine andere Wendung gab: am 17. April 1711 starb der

Kaiser Joseph im 33. Lebensjahre. Da er männliche Erben nicht hinterließ, so hatte die nächste Anwartschaft auf den Thron sein jüngerer Bruder, eben der Bewerber um die spanische Krone, der bereits als König Karl III. in Spanien gegen Philipp V. kämpfte. Es regt eigentümliche Gedanken an, wenn man erfährt, wie Ludwig XIV. in seinem Widerstreben gegen das habsburgische Haus den preussischen König Friedrich I. zu ermuntern suchte, als Bewerber um die deutsche Kaiserkrone aufzutreten (Genuen, Frankreich und der Niederrhein II S. 121). Der Augenblick sei gekommen, wo die Kaiserkrone wenigstens abwechselnd auf ein protestantisches Haupt gebracht werden könne, das ließ dem preussischen Könige derselbe Ludwig XIV. sagen, der die Protestanten in seinem Lande auf die schreckhafteste Weise ausrottete; es war eben die Überlieferung der französischen Staatskunst von den Zeiten der Hugonotten her. Und doch lag nichts so sehr in dem Vorteile Frankreichs, als daß Karl zum deutschen Kaiser gewählt wurde. Denn keine von den auswärtigen Mächten Europas konnte es für erträglich halten, daß die Kronen Deutschlands und Spaniens, wie einst zu Karls V. Zeit, auf einem Haupte vereinigt waren; es war zu erwarten, daß nun für den spanischen König Karl niemand mehr eine Hand rühren werde.

Und so kam es auch. Unterstützt von der Kunst seiner Unterhändler hatte Ludwig XIV. ein leichtes Spiel; er war trotz aller Niederlagen im Felde zuletzt wieder derjenige, der die Friedensbedingungen bestimmte. Dies brachte er wieder nach dem alten Grundsatz *divide et impera* zu wege; er fand sich zuerst mit England ab (wo zudem sein gefährlichster Gegner Herzog Marlborough gestürzt worden war), diesem mußte Holland folgen, und der deutsche Kaiser mit dem Reich konnte sehen, wo er blieb. Die wichtigste Bestimmung des zu Utrecht 1713 geschlossenen Friedens war, daß Philipp V. König von Spanien blieb. Für den nun vereinzelt Kaiser Karl VI. war eine Fortsetzung des Kampfes unmöglich; er mußte sich 1714 zu dem Frieden von Rastatt bequemen, in welchem Oestreich aus der spanischen Erbschaft die Nebenländer erhielt, namentlich also die Niederlande. Zu Baden in der Schweiz trat sodann auch das Reich dem Frieden bei. Die geächteten Kurfürsten von Köln und Bayern wurden in ihre früheren Rechte wieder ein-

gesetzt; Johann Wilhelm mußte die Oberpfalz wieder herausgeben und das Erztruchsessens-Amt, auf welches er so stolz gewesen war, ging nach langem Streite seinem Nachfolger ebenfalls verloren. Von einer Feier des Friedens, wie bei früheren Gelegenheiten, ist keine Rede; Johann Wilhelm hatte keinen Grund, über einen solchen Frieden erfreut zu sein.

**A**m 1. September 1715 starb Ludwig XIV., der gewaltige Mann, der seinem Zeitalter den Namen gegeben und durch den Glanz seiner Herrschaft die Fürsten seiner Zeit umstrickt und zu der Nachahmungsjucht verleitet hat, von der auch unser Kurfürst befangen war und blieb sein Leben lang. Bezeichnend in dieser Beziehung ist es, daß 1679 der damalige Erbprinz Johann Wilhelm, als er zum ersten mal in die Welt eintrat und zu seiner Ausbildung eine Reise an die europäischen Höfe unternahm, zuerst sich bei Ludwig XIV. zu St. Germain vorstellte, obwohl doch Deutschland eben den schweren Krieg mit dem französischen Eroberer geführt hatte und unser Land noch die schweren Kontributionen zu zahlen hatte. Dazu hatte der Landtag auch noch die Kosten der Reise bewilligen müssen: „zu freyer disposition unsheres geliebsten Erbprinzens 10 000 Rthlr.“ heißt es in den Bewilligungen von 1679. Wie der spätere Kurfürst den äußeren Prunk liebte und wenig verlegen darum war, wo die Mittel dazu herkamen, davon haben wir mehr als ein Beispiel zu erwähnen gehabt. Er unterhielt einen glänzenden Hofstaat von zahlreichen Höflingen und Hofbedienten; ging er auf Reisen, so glich der Zug einem wandernden Heere, dem Quartiermacher vorausgeschickt wurden. So hatte es schon Philipp Wilhelm gethan, seit er der Schwiegervater des Kaisers geworden war (v. S. 119); so thaten sie es alle, jeder wollte sein Versailles, ein prunkendes Schloß mit Hofgarten und Park, einen glänzenden Hofstaat haben. Auch in der Art, wie Johann Wilhelm seine geduldigen Landstände rücksichtslos zu allen Bewilligungen zu zwingen mußte und wie er eigenmächtig gegen das

Landesgrundgesetz Steuern ausschrieb und sie gewaltsam eintrieb, zeigte er sich als einen getreuen Nachahmer seines Vorbildes an der Seine. Für die Stadt Düsseldorf, die zu einer würdigen Residenz auszuschnücken sein eifrigstes Bestreben war, hat er viel gethan; er gründete die Neustadt und zog durch unentgeltliche Anweisung von Bauplätzen und Gewährung einer 30jährigen Steuerfreiheit (Verfügungen vom 7. April 1684 und 4. März 1709, Scotti S. 190 und 277) neue Ansiedler in die Stadt. Er stemelte auch Düsseldorf zur Künstlerstadt, indem er den Grund zu der berühmten Gemäldegallerie legte, die jetzt den bedeutendsten Teil der Münchener Sammlungen ausmacht. Die Liebe zur Kunst hatte er von Vater und Großvater geerbt: Wolfgang Wilhelm unterhielt mit Rubens freundschaftlichen Verkehr, er rettete dem berühmten Maler, als derselbe einst zu Madrid als Abgesandter der Niederlande war, bei einem Volksauflauf das Leben. Johann Wilhelm hatte zum Hofmaler den Joh. Franz Douven aus Roermonde, der eine Reihe gekrönter Häupter gemalt hat; mehrere berühmte Maler, wie van der Meer, van der Werff, lieferten für ihn Bilder und hielten sich zeitweilig in Düsseldorf auf. Auch eine italienische Oper unterhielt der Kurfürst am Hofe (Geschichte der Stadt Düsseldorf S. 295 und S. 389). Der Ausdruck der Dankbarkeit ist das prachtvolle Reiterstandbild (von dem italienischen Künstler Grupello 1711), welches den Markt schmückt.

Raum ein Jahr nach dem Absterben Ludwigs XIV. riß der Tod den Kurfürsten Johann Wilhelm mitten aus seinen großen Entwürfen: er starb am 8. Juni 1716, erst 58 Jahre alt. 1715 war er noch mit dem Hofstaat in Hambach gewesen, am 14. Juli auch in Jülich: „Weilen Ihro Churffl. Dchl. ahm verwichenen Sontag, so heißt es in dem Stadtprotokoll vom 16. Juli, mit dem Ministerio ahnhero kommen, dem hohen Ambt der hl. Meß beigewohnt undt die MittagsMahlzeith alhier auffm Schloß gehalten, so wirdt alhier erinnert, wie daß dahmahlen, zu Contestirung aller unser unterthstr devotion nicht allein die gesambte Burgerchafft in gewehr gewesen, sondern auch hochgem. Ihro Churffl. Dchl. in corpore für [vor] hießige Statt Complementirt worden seint, wobey deroelben zwey ohmen weyn praesentirt.“ Sowie der Tod Johann Wilhelms für die Stadt Düsseldorf ein harter Schlag war, so auch

für Hambach: nur selten wird von da an eines Besuches der kurfürstlichen Familie in Hambach gedacht. Johann Wilhelm hinterließ aus zwei Ehen keine Kinder; die Herrschaft ging über auf seinen jüngeren Bruder Karl Philipp (geb. 1661), welcher seit 1707 kaiserlicher Gouverneur von Tirol war. Sofort am Sterbelager Johann Wilhelms wurde zu Düsseldorf der Erlaß unterzeichnet (mitgeteilt zu Jülich im Rat am 15. Juni), „daß wegen ableben Ihre Churfürstl. Dchl. hochseligsten andenkensft sechs wochen zu lauten, auch eine Messopffer zu thun.“ Zugleich wird — das erste Beispiel dieser Art — befohlen, „daß alle Eingeseßenen, so geist- als weltlichen standts, vor Burgermeister undt Rath zu bescheiden, undt daß jegige Churfürstl. Dchl. Carll Philip trew undt holt verpleiben werden, ein handtgelubt thun lassen sollen.“ Der Bürgermeister ließ sofort den Schultheiß bitten, den folgenden Tag aufs Rathhaus zu kommen um das Handgelübde abzunehmen; die beiden Bürgerhauptleute werden beauftragt, „die Burgere morgen umb acht Uhren vor dem Rathauß aufzubieten.“ Ebenso werden die Eingeseßenen zu Broich und Stetternich, sodann die Halbwinner zu Vogelfang, zu Nierstein, Hasenfeld und zu Rivittentlang (s. u.) in die Stadt beschieden, und dem Dechanten, den „Patres Societatis et Capueinis,“ auch denen reformirten und lutherische Predigern“ Mitteilung gemacht. Am folgenden Morgen wurde den vor dem Rathause Erschienenen die „Churfürstl. ggste. intention nachdrucklich“ vorgelesen (sie ist in Abschrift beigelegt und schließt mit dem Befehl an die Geistlichen und Bürger, „handtäßlich [durch Handschlag] anzugeloben, daß hochstgem Ihrer Churfürstl. Dchl. zu Pfalz Carll Philippen sie trew- undt holdt, unterthänigst und gehorjamb sein, Widriges und Boßes in Zeithen warnen undt als viel an ihnen ist, kehren undt abwenden, das Guttes aber zu jeder Zeith befurderen sollen undt wollen“). Danach haben sämtliche Anwesende „von Verjohu zu Verjohu ahn Ihrer Churfürstl. Dchl. AmtsBewalteren undt Scholttheißen Hrn. Lie. Proff in Beyweßen Burgermeister undt Rath die HandtLastung der Trew gethan.“ Die Geistlichen aber waren nicht erschienen; da kommt von Düsseldorf am 22. Juni der Befehl, daß „bey fernerer renitentz deren gueter- undt gefälle in Zuschlag zu legen.“ Da erscheinen die beiden protestantischen Prediger, der „Pastor- undt Vicarius zu Stetter-



nich, sodann P. P. Guardian cum socio nahmenß ubriger Capu-  
cineren, weiterß Hr. Vicarius Gaken zu Broch," ebenso der Pastor  
(d. h. der Geistliche) im Gasthaus-Kloster; der Dechant aber läßt  
antworten, daß er „hieruber auff Duffeldorff berichtet hette," und  
von den Jesuiten ist nicht mehr die Rede.

Anfangs 1717 ist der Landtag in Duffeldorf zusammen. Die  
Proposition, erlassen am 29. Dezember 1716 zu Innsbruck, wo  
der Kurfürst damals noch weilte, spricht zunächst das Bedauern  
aus, daß der neue Landesherr, obwohl er „von ganzem Herzen  
gewünscht, daß gnädigstes Vergnügen zu haben, ihre gegen dero  
getreue liebe Sulich- und Bergische Landstände beständigst hegende  
wahre Landtsfürstl. Liebe, besondere gnade und mildeste hohe pro-  
pension denenelben in höchster Verjohu gegenwehrtig undt mündt-  
lich zu bezeugen," doch „durch die mit Ihrer Kayserl. Mayst.  
obwaltende hochwichtige geschäften und andere dero Churhauses  
ohnaußsetzliche hohe angelegenheiten dermahlen noch wider ihren  
willen abgehalten undt verhindert sein müssen." Dann folgen die  
Versprechungen: die „in denen Hauptstätten Sulich, Deuren undt  
Duffeldorf vor einiger Zeith eingefuhrte Licentanlag sambt dem  
gestempelten papier in gnaden abzustellen," auch „denenelben allen  
weitheren trost und möglichste erleichterung, in so weith es der  
sachen umbstände undt die ieszige conjuncturen immer erleiden  
mögen, werckthätig angedeyen zu lassen, forth das jenige, so dahiger  
Landen Haupt- und declarations recess [das Grundgesetz o. S. 104]  
vermag, heiliglich zu observiren." „Versehen sich, heißt es weiter,  
zu dero getreuen lieben Landtständen hinwiederumb gnädigst und  
gänglich, [daß] dieselbe ahn ihrer unterthanigster schuldigkeit eben-  
fals nichts erwinden lassen, deroselben in des Vatterlands Nöthen,  
alsß deselben wohlfahrt einzig undt allein vor augen habende recht-  
schaffene patrioten getrewlichst ahn die Handt gehen undt unter die  
armen greiffen werden." Dann wird auf den „höchst beschwehrtten  
zustandt durch die bey Weylandt dero in Gott ruhenden Herrn  
Bruders Churfürstl. Dchl. Regierung kurz nach ein ander ent-  
standene beyde Reichskriege" hingewiesen, auch auf die Bank zu  
Köln, auf der „noch ein so großer schulden Last haßte," und auf  
die „bey ieszigen Laußten auß hochstantringenden Staatsmotiven  
ehender zu vergrößern alsß zu vermindern benöthigte Soldatesca,

reparirung der Bestungen, erkauffung der Kriegsammunition, undt die Bestreitung der ohnumbgänglicher gesandtschafften.“

Im Mai 1717 gab der Kurfürst seine Stellung in Tirol auf und reiste zunächst nach Neuburg, dann nach Heidelberg, wo er die nächsten Jahre blieb. Nach Düsseldorf kam er nicht, wohl weil ihm der Aufenthalt in dem von dem Kriege zerrütteten Lande, wo er all das Elend der „verarmten und nach der Erleuchtung seuffzenden Unterthanen“ zu sehen und zu hören hatte, peinlich war. Es war eine schlimme Erbschaft, die ihm in unseren Landen Johann Wilhelm zurückgelassen hatte. Das Land war völlig ausgezogen; die strengsten Exekutionen mußten vollzogen werden, um die Steuern beizutreiben; und auch das half nicht, es mußten, wie dies von Jülich und Stettelnich in jenen Jahren berichtet wird, die Steuern niedergeschlagen werden, weil ihre Beitreibung unbedingt unmöglich war. Das eigentliche Schmerzenskind aber war die Bank zu Köln. Ein Aktenstück vom 17. Juni 1719 (die „relatio quinta communis“ der Landstände) gibt eine ebenso erbauliche wie anschauliche Geschichte der Bank und Bankzettel: „Im Jahr 1705 haben Ihre Churfürstl. Dchl. hochstsehl. ahndenckens auff dem abgehaltenem gemeinem Landtag ein project von der banco di affrancatione, so sie in der freyer Reichsstatt Collen ahnzulegen ggßt. gemeint waren, communiciret undt derenelben gedanken darauff ggßt. ahnverlangt. Hierauff haben gesambte Landstände unthst. bewilligt, das aus den zur vorgestelter exigenz dermahlen hinc inde benennenden geldern die summ von  $\frac{m}{100}$  Rthlr. unter dem beding jedoch verwendet werden sollen, das weder Landstände noch auch das landt davor directe noch indirecte ahngesehen werden solte. Indeme nun darauff beyderseiths Ritterjschafft deputirte [nicht die Städte!] auff Duffeldorff beschriben worden, so ist denselben vorgehalten, ahnstatt deren vorhin verwilligter  $\frac{m}{100}$  Rthlr. auff eine million banco-Zettulen zu unterschreiben, wogegen zwar ermelte deputati durch verschiedene auffszätz unthst. ahngezeiget haben, das sie die unterschriff auff eine million Rthlr. umbdeweniger bewerkstelligen könten, als sie von corpore gesambter Landständen darzu gar nicht instruirt weren. Es haben aber dieße remonstrations gar nicht verfangen, sondern seyndt deputati theils mündtlich per ministros, das man nacher Gulich gefänglich hinführen

lassen wolte, theils aber schriftlich ahubedroheth worden, das Ihre Churfürstl. Dchl. die zu andung dero prostituirten hohen landtsfürstl. respects undt sonsten zulängliche mesures ergreifen würden, worauff dan endtlich deputati metu et vi majori wider ihren willen auff eine million banco Zettulen unterschreiben musten.“

Wenn hier von „gefänglich hinführen zu lassen nachher Gulich“ die Rede ist, so können wir hinzufügen, daß es bei der Drohung nicht blieb, sondern gegebenen Falles auch Ernst gemacht wurde. Schon 1701 wird auf dem Landtage die Klage vorgebracht, daß drei „Cavaliere“ nach Jülich auf die Festung gebracht worden seien; vergebens beruft man sich auf die Privilegien, worin „versehen“ sei, daß „niemandt ahn seinem Leib wie auch Hab und guetheren ohne vorhergegangene rechtliche erkändtnus und Scheffen urtheil angegriffen, weniger annoch seiner Diensten endtsetzet werden möge.“ Also auch Dienstentsetzungen waren erfolgt — alles jedenfalls in dem Streite um die „exigentz,“ weil man nicht bewilligen wolte, was der Fürst verlangte. Wie rücksichtslos Johann Wilhelm in der Wahl seiner Mittel war, wenn es sich darum handelte, die geforderten Gelder beizutreiben, zeigt auch die öfter auf den Landtagen wiederholte Klage, daß den Unterthanen der Weg der Beschwerde gegen ihren Ansat verperrt war: „Zumahlen bey solchen Repartitionen denen Unterthanen, wie hoch ihr völliges Contingent sich ertraget, geßiffentlich hinterhalten, ihnen auch wegen unmöglicher Anweisung ihres darunter erlittenen Beschwerß der Weeg zu klagen verperrret, oder wan sie klagen solten, die alsdan zu Untersuchung der in Taxatione untergeloffener Ungleichheit auß dem Churfürstlichen Kriegs-Commissariat ergehende Commissiones so grosse Kosten auffgetrieben werden, ut medicina sit pejor malo.“ 1708, heißt es weiter in dem Bericht, haben sich die Landstände der Bank soweit angenommen, daß sie 220 000 Rthlr. zur Wiedereinziehung von Bankzetteln verwilligten; aber anstatt für das Geld Zettel einzulösen, hat das „Kriegs Commissariat Brieff [Creditbrieffe] in solcher menge heraußgegeben, daß, wan nicht der gründtliche [soll heißen grundgütige] Gott im Jahr 1713 eine halte darin gemacht hette, Ihrer Churfürstl. Dchl. allinger Churfürstenthumben und landen revenuen durch banco Zettulen würden verjetzet sein.“ So wurde 1713, beim Schluß des Kriegs, „ein status

von fünf millionen Rthlr., warauff das Kriegscommissariat brieff herausgegeben, vorgeleget;" 8, 9, 10, 12, 14 und mehr Prozent mußten gezahlt werden, und das Kapital mehrte sich dadurch, daß die Zinsen zugeschlagen wurden. Die Kommissare machten überhaupt in den Steuerangelegenheiten alles; sie setzten die Steuern an, das nannte man den „Commissariatsfuß.“ Gegen sie richteten sich darum auch besonders die Angriffe auf den Landtagen.

Es war die höchste Zeit, daß nach der „Après-nous-le-déluge“-Wirtschaft Johann Wilhelms einmal wieder ein geordneter Zustand der Finanzen eingeleitet wurde. Dafür treten die Landstände denn auch mit Macht ein: sie verlangen vor allem wieder „Verminderung der militar Nothhurst," Abschaffung verschiedener kostspieligen Beamtenstellen, vor allem des General-Kriegskommissars. In die Abschaffung der Licentsteuer und des Stempelpapiers hatte der Kurfürst bereits gewilligt. Dagegen entspann sich wegen der „ad cassam militare“ geforderten 600 000 Rthlr. ein hitziger Streit mit den Landständen, die nur 400 000 und danach 470 000 Rthlr. bewilligen wollten. Der Streit endete damit, daß der Kurfürst die Kammer „dimittierte," auflöste, wie wir sagen würden, d. h. die Abgeordneten heimschickte und die Steuern ohne Zuthun des Landtags ausschrieb, „aus landtsfürstl.-väterlicher Vorgorg die nöttige provisional Vorsehung that," wie der Fürst sich ausdrückt. In den folgenden Jahren — die Landtage fanden jetzt wieder alljährlich statt — wiederholte sich der Vorgang, bis sich denn am 22. Mai 1720 die Landstände klagend an den Kaiser wandten. Zwei einen ganzen Band füllende Rechtfertigungsschreiben des Kurfürsten an den Kaiser, das eine umfangreichere vom 6. August, das andere kürzere vom 21. Oktober 1720, beide aus Schwetzingen, sind (in Abschrift) bei den Akten; dazwischen liegen die „Notata zu dem sub dato Schwetzingen 8. Aug. 1720<sup>ten</sup> Jahrs ahn Zhr. Kayserl. Majestät von Zhr. Churffür. Dchl. zu Pfalz erstatteten unft. Bericht" (ohne Zeitangabe), die Rechtfertigungsschrift der Landstände, die ebenso umfangreich ist. Wir entnehmen den für die Geschichte des Parlamentarismus überhaupt höchst wichtigen Aktenstücken die wesentlichsten Angaben. Nachdem der Kurfürst in dem ersten Schreiben seinem Unwillen darüber Ausdruck gegeben, daß die Landstände „als Landts Unterthanen sich unterstehen dörfen,

mich ihren gehuldigten Landtsfürsten undt Herren bey Ew. Kayserl. Mayst. mit so vielen unbegründt- undt harten auffburdungen zu verunglimpfen, ob [als ob] thäte ich erwehnte Gulich und Bergische Landen wider die Gebühr übernehmen, mit ungewöhnlichen Lasten beschwehren, ihrer der Landtständen privilegia infringiren, denselben zu nahe handlen und alle gleichsamb auff die Spitz eines zumahligen Untergangs setzen," beruft er sich auf die durch die Reichsverfassung ihm als dem Landesherren gewährleisteten Rechte gegenüber der Auffassung der Landstände, nach welcher „die Landtsregierung fast mehr ahn sie als ahn den Landtsfürsten gebunden wehre undt dieser mehr seinen Untergebenen als die Untergebene ihrem Oberen undt Befelchshaberen nach den Augen undt Händen zu sehen hetten.“ Es ist etwas anderes, meint der Kurfürst, mit den Reichstagen, da „die reichsstände nicht nur votum consultativum, sondern auch votum decisivum“ haben, bei den lediglich vom Landesfürsten angeordneten „Landt provincial tägen“ aber „die Landtsassen bloßhin ein votum consultativum herbracht haben.“ Fragt man nach der Fähigkeit, so sind „ihrer etliche in Landt- undt regierungs sachen so wenig erfahren, forth sonst so nude undt crude, auch so jung von Jahren hinkommen, daß sie viel ehender einen Vormunderen nötig hetten, sie selbst zu guberniren, als einen gemeinen Vormunder abzugeben, Landt undt Leuth vorzustehen undt deren Bestes zu besurderen.“ Einige sind „den Landtsfürsten undt Herren so animirt, daß, wan sie schon dessen Vortrag in aller billigkeit gegründet sehen undt die vorstellende exigentiam publicam mit Händen gleichsam fassen undt greiffen können, dan noch ehender alles uber undt darüber gehen lassen wollen, als der raison nachzugeben.“ Andere aber „haben bey solchen gelegenheiten ihre Absicht auff das utile privatum, umb viele diaeten zu ziehen, gerichtet“ und suchen darum die Landtagsverhandlungen in die Länge zu ziehen. Wenn man sieht, „was vieler particular ahngelegenheiten, processen undt sonsten fuhrender eigennutziger absichten halber, mit saerificierung landt undt leuthen, vielmahlen practiciret wird,“ so braucht man sich nicht zu verwundern, „warumb bey ehemaligen Zeiten die Kayser Augustus undt Tiberius die Comitia vermindert haben,“ und nicht zu zweifeln, „daß wan die Comitia moderna provincialia, deren usitatus modus tractandi, deliberandi

et resolvendi aut potius protrahendi, conjurandi ac acquirendi ebenfalls grundt- undt richterlich untersucht werden solte, alßdan dieselbe fast durchgehendts oder wenigst in denen mehrißten provin- cien nothleiden dörrßten völlig abgeschafft zu werden.“

Gegen den Vorwurf, daß der Diäten halber — die Städtischen bezogen 2 Rthlr. täglich, die Ritterbürtigen 4 Rthlr. — die Land- tage in die Länge gezogen würden, wehrten sich hernach die Stände selbstverständlich mit aller Macht; wie begehrt gleichwohl das Amt eines „deputatus“ war, zeigen die Stadtprotokolle, wo wiederholte Streitigkeiten um die Wahl der Abgeordneten verzeichnet sind. Danach führt der Kurfürst eine Reihe von staatswissenschaftlichen Schriften an, um zu beweisen, daß die Landstände, „welche je doch Untertanen des Landtsfürsten seint undt anders nicht alß auß dessen befehl zusammen kommen dörrßen, auch zu keinem anderen Ziel undt Endt vom Landtsfürsten convocirt werden alß bloßhin mit Ihme über daßjenige, so Er Ihnen vortragen will, zu deli- beriren undt zu consultiren,“ kein Recht haben, sich „ein votum decisivum zuzueigenen undt den Landtsfürsten zu verbinden, deren assensum über deliberanda, absonderlich aber über den punctum conscribendarum Collectarum tam quoad quantitatem quam modum repartendi et exigendi einzuholen.“ Hier geht der Kurfürst aller- dings über das Landesgrundgesetz von 1672 weit hinaus. Durch die Reichsdekreten, heißt es weiter, sei es bestimmt, daß zur „beschaf- fung der noturfft zu Unterhaltung zugehöriger Bestungen, plätz undt garnisonen die Landtsassen, Untertanen und Burgern mit hülff- lichem beytrag gehorsamblich ahn Handt zu gehen schuldig, undt ge- halten seint, die Reichß- Crayß- undt Landts onera undt Erforder- nußen zu übernehmen; allermassen die Collecten bey denen alten Zeiten der Romer nicht nur seint bekant, sondern auch vor eine dem publico höchst nutzliche undt unvermeidliche noturfft angesehen undt gehalten worden, undt bezeuget solches der berühmter Cicero pro leg. Man: [Manilia], dum statuit pecuniam publicam esse rerum gerendarum nervum, wie auch Cornelius Tacitus lib. 4 Histor. Cap. 74 inquires: neque enim possunt gentes habere quietem sine armis, nec arma sine stipendiis, nec stipendia sine tributis sive collectis. Dem Landesfürsten müsse es also auch erlaubt sein, „wohe demselben in casu necessitatis publicae die behörlliche exigentz

ohnbescheiden verweigert werden wolte, selbige dem üblichen herkommen gemäß beytreiben undt erzwingen zu lassen" — wobei allerdings bemerkt werden muß, daß es sich in dem Streit mit den Landständen nicht um eine Verweigerung der „exigentz,“ sondern nur um eine Herabsetzung der geforderten Summe handelte.

Nachdem darauf der Kurfürst erklärt hat, daß er „zu seinem eigenen behueß“ nichts von den Ständen gefordert habe, obwohl er dazu bei dem ohne sein Zuthun „verschuldeten status Cameralis“ befugt gewesen wäre und obwohl nach altem Herkommen „ad liberam dispositionem des Landtsfürsten allzeit ein ahnsehentliches quantum mit beygeschlagen worden“ sei, beleuchtet er den Streit mit den Landständen von den Zeiten seines Großvaters Wolfgang Wilhelm an bis zu dem von seinem Vater Philipp Wilhelm errichteten Haupttreckß, den die Stände, obwohl durch denselben „alle vorherige mißhelligkeiten undt irrungen aufgehoben, vernichtet undt zum ewigen Bergeß hingestellt“ worden seien, jetzt wieder hervorzügen. Es sei ihm „zumahlen unbekant,“ daß gegen den Neceß, die „perpetuam undt Pragmaticam patriae legem“ von seinem Vater, noch von seinem Bruder „im mindesten seye gehandelt worden.“ „Es will dahero höchst argerlich undt fast unverantwortlich sein, daß die ahnmäßliche gravantes sich nach obgemeltem meines Herren Bruderen des Churfürsten L. todtlichem Hintritt vermeßentlich unterstehen dorffen, dessen für daß gemeine Besten bey der ganzen welcht hochst gepriesenen Ehyffer, dem Vatterlandt zugetragene Liebe undt zu deselben conservation undt protection bezeugten ohnermudeten fleiß, landtsfürst-Väterliche objorg so undankbahz zu erkennen undt deselben gerechteste Unternehmungen als infractiones des landtsgesez, privilegien und gewohnheiten, ja gahr als ohnbillige oppressiones der landts Untertanen zu verunglimpffen und anzuziehen, da jedoch bey dero lebzeiten keiner der landtständen ahn dergleichen Unglimpff jemahlen hette denken, zu geschweigen was widriges tentiren dorffen.“ Wir teilen unwillkürlich die tiefe Entzündung des Kurfürsten und finden es abgeschmackt, in solcher Weise herzufallen über den Toten, dem man bei seinen Lebzeiten nicht zu trozen wagte. Aber Karl Philipp hätte sich auch sagen müssen, daß er selbst den Landständen die Gelegenheit, ihren Mut zu kühlen, dadurch bot, daß er sich ihnen nicht von Angesicht zu Angesicht

zeigte, vielmehr sich aus Bequemlichkeit von Düsseldorf fern hielt. War er in Düsseldorf anwesend, so wäre viel eher eine Verständigung möglich gewesen, sicherlich wäre es niemals zu so ärgerlichen Ausritten gekommen. So aber überließ er es seinen zum theil recht mißliebigen Räten, seine Sache zu führen, und unter diesen war kein Bismarck, der den Kopf auf dem rechten Fleck und dazu die Hände rein gehabt hätte. Den „ungleichen Rathgebern“ schreiben die Landstände alle Schuld zu.

Es folgt eine im Munde des Bruders recht wohlthuende Verteidigung Johann Wilhelms, der „nach vernunftigem gutduncken und nach proportion der Erfordernuß ohne zuthun der Ständen die reichs- und landts noturfft außgeschrieben, der billigkeit nach juxta aes et libram cujuscunque possessionis, zu Erleichterung des gemeinen Untertans, auch bey solcher freyer jedoch der billigkeit nach moderirter disposition biß ahn sein Endt ohnbehinderlich continuirt“ habe. „Es ist sonsten zware nicht ohne, daß die Gulich und Bergische Landen etliche Jahren hindurch sehr viel gelitten haben; wohe aber dieselbe zwey ganze saecula hindurch fast stets daß Theatrum belli bekentlich gewesen, von Ein- und außlandischen freundt und feyenden uberfallen mit brandt, rauben, plündern, jangen und spannen hartest mitgenohmen worden, die vermögenste Eingeseßene, nemblich die Ritterschafft, welche doch die beste und einträglichste güthern, so einen großen theil der landen außmachen, besitzet, sich allem last entzogen und denselben sothänig dem armen landtman auffwelket“ . . . da wäre es für diejenigen, die „von so großer landts unvermögenheit sprechen und starcken gewißensnagenden Eiffer sur daß gemeine Besten contestiren, nichts reputirlicher, einem wahren Eiffer nichts ählicher und ihrem gewissen nichts heylsahmer, noch gedeylicher, dan die angegebene Unvermögenheit des armen landtmans auß ihren so viele Jahren frey genoßenen einträglichsten landtgüthern zu subleviren.“ . . . Da seht der Kurfürst das Messer an die Wurzel des Übels, an den alten Patrizier-Eigennutz der Ritterschafft, dem Johann Wilhelm wirksam entgegenzutreten gewußt hatte — hätte er nur selbst ein besseres Beispiel der Enthaltbarkeit und Opferwilligkeit gegeben! Haben wir doch, um nur das eine Beispiel anzuführen, (S. 151) gehört, wie er in demselben Jahre 1705, in welchem er sich durch die



Gründung der verhängnisvollen Bank aus der Geldklemme zu ziehen suchte, das prachtvolle Jagdschloß Bensberg zu bauen und mit französischer Pracht auszustatten anfang. Der König von Preußen setzte in der Kopfgeldliste von 1707 (o. S. 144) seinen Namen mit dem 100fachen Betrag dessen, was sonst die Höchstbesteuerten zu zahlen hatten, an die Spitze; das war ein Beispiel, welches unsere werthen Landesfürsten in der ungleich schlimmeren Lage unseres Landes zu geben verabsäumt haben.

Nun wird die Steuerpolitik Johann Wilhelms eingehend vertheidigt. Nachdem sich in den letzten Kriegen die Nothwendigkeit einer guten Kriegsverfassung klar genug herausgestellt hatte und die Landesausgaben dadurch sehr gestiegen waren, handelte es sich darum, anstatt der „alter jedoch zumahlen unrichtig befundener landtsmatricul,“ nach welcher die Steuern „auff die gemeine baursgüthter der Morgenzahl nach“ verteilt wurden, „auff mehr hinlänglichere auch aequitablere mittelen zu gedenden.“ Die alte Weise der Steuerverteilung führte zur Unbilligkeit, weil „darin daß oberquartier Gulich, als nemlichen die ämbter Remagen, Newenahr, Thomburg, Munster Gysfel, Guskirchen, Hambach, Riedeggen, Norvenich, Statt Deuren sambt denen darumb gelegenen vier gerichtern umb ein drittel höher ahngeschlagen stehen, als das Unterquartier Gulich, dase gleichwohlen notorium und unverneintlich ist, auch es der untruglicher augenschein beweuret, daß das oberquartier durchgehends in sehr schlechter und sündiger länderey, welche auff das zweite oder dritte Jahr erst harte frucht tragt, hingegen das an größe fast nicht ungleiches Unterquartier in schwehrrer und alle jahr harte winterfrucht auftragender länderey bestehet, und nebst dem occasione seiner auff dem Maaßstrohm und nach denen holländischen quartieren hingelegerer vortheilhafter situation ungleich mehr gelegenheit zu commercieren ahn sich selbstn hat, als jenes.“ So sei sein Bruder dazu gekommen, „eine Consumptionslicente zu introducieren,“ wie sie „in denen Churfürstthumben Brandenburg und Braunschweig Lüneburg [Hannover] summo cum fructu civium ac rusticorum löblich eingefuhret, auch von denen gescheideften landtsregenten annoch heutiges tags ublich practiciret wird“ (vgl. o. S. 139). Zudem so der Kurfürst alles Gewicht auf den Nachweis legt, daß alle die neuen Steuervornahmen nur darauf abzielten,

die Last für alle Untertanen gleich zu machen, sagt er es der Ritterschaft schonungslos vor den Kopf, daß sie es „sich und ihrer anmaßender unmäßiger freyheit viel zuzuschreiben habe, wan die bestreitung der noturfft dan und wan dem geringen landtman zu schwehr gefallen sein solte.“ Er selbst sei in die Fußstapfen seines Bruders „eingefolget;“ war also etwas zu sagen, so mußte dies bei Lebzeiten seines Bruders gesagt werden. Statt dessen beunruhigte man jetzt ihn mit einem „fugloßen process,“ „allermaßen landtkundig ist, daß der jeniger, welcher diesen unruhigen gemütheren nicht hatt beitreten wollen, gezwungen gewesen seye entweder den landtag zu quittiren, oder aber einem schimpfflichen affront exponiret zu sein, gestalten deßen der von dem frh. von Hompesch zu Rurich so empfindtlich beleidigter freyherr von Trips zu Lindenbergh ein lebhafter Zeug ist“ . . . „welche unzuläßliche conspiration ahnzugehen und ich exemplarisch zu bestraffen mir außdrücklich vorbehalte.“

Die Landstände stellen sich in den (von den Städtischen abgefaßten) Notata auf den Standpunkt, daß sie jetzt, wo kein Krieg mehr sei, die Unterhaltung einer Miliz über das dem Reiche schuldicke Kontingent hinaus für unnötig halten. Nach der Reichsmatrikel seien Jülich und Berg bei einer Stärke des Reichsheeres von 80 000 Mann nur 1239 <sup>1</sup>/<sub>15</sub> Mann zu unterhalten schuldig; dafür rechnet man die Kosten zu 52 340 Rthlr. 12 Groschen [hier zum ersten mal „Groschen“] aus. Man berief sich auf die Zeiten des seligen Wolfgang Wilhelm, wo 800 Mann zu Fuß und 1000 zu Pferd ausgereicht hätten. Wenn also der Kurfürst nicht mehr als diese seine Schuldigkeit an Miliz leisten wolle, so bliebe ihm nach Bestreitung dieser und aller anderen Bedürfnisse von den 400 000 Rthlr., welche die Stände statt der geforderten 600 000 Rthlr. bewilligen wollten, noch eine erkleckliche Summe übrig, um die von der früheren Regierung gemachten Schulden in gemessenen Fristen zu decken. Daß dies ein ganz verkehrter Standpunkt war, liegt auf der Hand. Man übersah dabei die Weisheit des alten Spruches „si vis pacem, para bellum;“ in verblendeter Weise rechnete man auf die Dauerhaftigkeit des Friedens, während doch gerade die letzten Jahrzehnte genügend dargethan hatten, wie wenig man bei dem unruhigen Nachbar auf einen solchen auf „ewige Zeiten“ geschlossenen Frieden sich verlassen konnte; man lieferte sich

für den Fall eines neuen Krieges wehrlos dem Feinde in die Hände und lernte dann wieder wollend oder nicht wollend die ungeheuren Kriegskontributionen zahlen, welche es wesentlich waren, die das Land in die schwere Schuldenlast und Armut gestürzt hatten. Hatte das Heer das Land bisheran vor diesen Brandschätzungen nicht zu schützen vermocht — was übrigens im letzten Kriege schon viel besser gelungen war, als in den früheren, so war es an der Zeit, die Kriegsmacht in eine solche Verfassung zu bringen, daß sie diesen Zweck für die Zukunft besser zu erreichen vermochte, statt sich in schmählicher Weise darauf vorzubereiten, dem Feinde beim ersten Anprall sofort wieder die schweren Kontributionen zu zahlen. Die „beste Weisheit dieser Zeit“ war, wie immer, „die Erfahrung der Vergangenheit.“ Die Kriege mit den Franzosen hatten gezeigt, daß man mit einer Handvoll in der Eile zusammengebrachter „Köpfe“ (o. S. 81), denen jede soldatische Schulung abging, einem Feinde nicht entgetreten konnte, der jetzt — anders, als noch zu Zeiten des 30-jährigen Krieges, wo 30—40 000 Mann ein bedeutendes Heer darstellten, mit 100 000 und mehr zu Felde zog. Das Land war vor ganz andere Aufgaben gestellt im Lauf der letzten Jahrzehnte, kein Wunder, wenn da die Anforderungen an die Steuerzahler in rascher Folge auf das Doppelte, ja sechsfache stiegen — eben wie wir in unseren Tagen die Freude an dem wiedererstandenen deutschen Reiche mit schweren, seit 20 Jahren auf das Doppelte gestiegenen Aufwendungen für das Heer erkaufen. Es war das Aufdämmern einer besseren Einsicht, welche die Fürsten allmählich dazu führte, etwas mehr auf den guten Zustand ihrer Miliz zu geben und an die Einrichtung stehender Heere zu denken, wie es gerade zu jener Zeit von Friedrich Wilhelm I. in Preußen berichtet wird. Die Stände handelten also unklug und kurzfristig, wenn sie sich dem widersetzten und in der irrigen Vorstellung, als wenn das Heer ein kostspieliger Luxusgegenstand sei, den der Fürst sich aus Liebhaberei und zum glänzenden Spielzeug zulege, die Auflösung der Miliz verlangten.

Auch darin gingen die Stände zu weit, daß sie behaupteten, die Unterhaltung der Miliz, überhaupt die Landesdefension falle lediglich dem Fürsten zur Last, der dafür den „Erbſchatz“ (Mai- und Herbstſchatz) beziehe. Wie konnte man verlangen, daß die

Aufwendungen, die doch eine ganz andere Ausdehnung genommen hatten, jetzt noch mit denselben Mitteln bestritten werden sollten, wie vor Jahrhunderten? Für besondere Aufwendungen waren seit uralter Zeit die „Beden“ (I S. 188) im Schwange, auf welche sich die Notata selbst berufen, freilich nur zu dem Zwecke, um darzutun, daß eine Bede („bitte undt geltgiff“) eine freiwillige Gabe gewesen sei, wozu das Land „auß schuldigkeit nicht gehalten werden“ konnte, und daß der Fürst dabei z. B. 1511 „reversiret, daß die ständte mit keinen dergleichen beeden, wie dieselbe erdacht werden könten“ ferner beschwert werden sollten. (Die „Beden“ sind die Vorläufer des späteren „Schazes“, v. Below, die landständische Verfassung in Jülich und Berg I S. 26.) Der Reichsabschied von 1654 hatte verordnet, daß „eines jeden Churfursten und Standts Landtjassen, Unterthanen undt Burgere zu besetz- undt erhaltung deselben zugehörigen nöttigen Bestungen, plätzen undt guarnisonen ihrem landtsfursten undt Oberkeit mit hufflichem Beytrag gehorsamblich ahn handt zu gehen schuldig seyen“ (vgl. o. S. 166); auch dies führen die Notata selbst an, allerdings nur wieder zu dem Zwecke, um zu behaupten, daß „doch dardurch den freyen Unterthanen keine solche necessitas contribuendi injungiret wird, welche dem landtsfursten macht und gewalt gibt, dieselbe absolute et ex arbitrio zu collectiren.“ In bezug auf die Unterhaltung der Festungen Jülich und Düsseldorf berufen sich die Notata gar auf „Ihre Kayserl. Mayst. Ludovicus gloriwürdigsten andenkens,“ der „in denen Jahren 1337 et 1338 dahemahligem Marggraffen undt Fursten zu Gulich“ [Wilhelm, I S. 284] die Accise geschenkt und gegeben habe mit der Bestimmung, daß dieselbe, „uti sonant formalia, zu den Städten und festen bawen, undt deren Unterhaltung verwendet werden müste.“ Man übersah dabei, daß zwischen der Zeit des Markgrafen Wilhelm und dem Bau der „Hauptfestung“ Jülich volle zwei Jahrhunderte liegen, und daß die Ringbefestigung alten Stiles sich mit den kostspieligen neuen Festungen nicht im entferntesten vergleichen läßt. Wir wissen nicht, mit welchen Mitteln Graf Walram (zwischen 1283 und 1300, I S. 23 vgl. S. 242) die alte Ringbefestigung von Jülich gebaut hat; aber das wissen wir bestimmt, daß zum Bau der neuen Festung im 16. Jhdt. das ganze Land (über den Mai- und Herbstschatz hinaus) hat

steuern müssen und daß dabei selbst die Geistlichkeit nicht verschont blieb (I S. 234 und 239). Es mußte den Herren „gravanten“ von selbst einleuchten, daß eine solche Festung neuen Stiles auch nicht mit den gewöhnlichen Mitteln zu unterhalten war. Das hatte man auch zugegeben, dadurch daß man eine lange Reihe von Jahren auf den Landtagen eine gewisse Summe zur Unterhaltung der Festungen bewilligt hatte, wie es in dem Hauptrecess von 1672 ja auch vorgesehen war. Und nun wird hinzugefügt: „gleich dan auch beide Festungen Gulich undt Dusseldorff sich in dem besten reparations standt befinden würden, wan nur allein die darzu vor undt nach unthgft. verwilligte ahnsehentliche gelt-summen dorthin verwendet worden wären“ — was einen schänden Vorwurf für die kurfürstliche Regierung enthält, wenn die Angabe nicht durch That-sachen begründet war.

Mit aller Entschiedenheit lehnen sich die Notata gegen die Bankschulden auf, die man dem Lande aufhalsen wollte. Die Geschichte der Bank wird ausführlich dargelegt (vgl. o. S. 162). 1713 kam die Sache zur Entscheidung; während die Landstände „vermeint gehabt, es wurden denen außbedungenen Conditionibus gemäß die von dero deputatis unterschriebene banco Zettulen bereits fast alle eingelößet worden seyn,“ wurde ihnen „ein status von funff Millionen, worauff das Kriegs Commissariat ohne vorwissen der landtständen banco Zettulen außgegeben,“ vorgelegt und „zu erhaltung des durch Verfall der banco zu bodem liegenden Credits alsß wohl auch Jhr. Churf. Dchl. dabey impegnirter [impignoriter, verpfändeter] hoher reputation“ die Umschreibung der verfallenen Zettel, oder die Einlösung mit barem Gelde verlangt. „Hierauff haben zwar landtstände anfangs durch einhellige schlüß sich unthgft. geweigert einige [= alles] banco Zettulu rescribiren, viellweniger zu solchem behueff einige gelttern auffnehmen zu lassen. Dabe aber denen landtständen auff das beweglichste vorgetragen worden, wasmaßen Jhr. Churf. Dchl. höchste reputation undt glorie dabey merklich exponirt, auch durch dero hohe ministros alsß ein Kennzeichen ihrer unveränderlicher unthgstr. trew undt devotion anverlangt worden, es mit in die weeg richten zu helfen, damitten das verfallenes credit hinwiederumb herstelllet werden möge, sonsten aber ihnen landtständen die Versicherung theils schriftlich theils

mundtlich durch besagte ministros beschehen, daß die anverlangte Umschreibung der banco-Zettulen eine pure formalität seye, umb das verlorne credit hinwiederumb auffzubringen, maßen Ihr. Churf. Dchl. inzwischen auß ihren äigenen Cammergefällen undt domanial mittelen aller ihrer Churfurstenthumben undt landen die banco Zettulen wiederum einlösen laßen undt zu dem endt alle Jahr eine halbe million Rthlr. verwenden wolten, alß haben stände in eines undt anderen unthgstr. erweg- undt comprobirung zu Ihrer Churf. Dchl. tragender unthgstr. devotionsergebenheit die rescribirung deren a 1. May 1713 biß ad 1. May 1715 verfallener banco Zettulen mit dem außdrucklichen beding jedannoch verwilliget, daß vor alsolche der banco schuldigkeit sie landtstände insgesamlt oder besonders nicht angesehen werden sollen. . . Waß wegen a. 1714 verwilligter auffnahm von vier millionen Rthlr. zu abzahlung der banco schulden vermeldet wirdt, ist nach außweiß solchen Jahrs abgehaltenener landttags handlungen anderster nicht dan unter vorherigen bedingnußen beschehen." Es ist also „nicht zu ergrunden, auß waß geringstem anschein rechtens denen Gulich undt Bergischen Unterthanen, so bey vormahligen Kriegszeiten ein Uebermehrerer, dan die völlige Landtsnothwendigkeit ahnerfordern können, herschießen mußten, annebens annoch die abfuhung so haufiger banco schulden ahngemuhet werden könne." Aber die Stände hätten „in eines undt anderen erwegung“ nicht übersehen dürfen, daß man, wenn man einmal unterschreibt, hernach haftbar gemacht werden kann. Der neue Kurfürst stützte sich auf die bei der Gründung und wieder bei der Umschreibung eingegangene Verpflichtung der Landstände, schoß übrigens auch aus eigenen Mitteln eine beträchtliche Summe zu.

Der antwortende Bericht des Kurfürsten vom 21. Oktober 1720 enthält nichts wesentlich neues, sondern nur die Ausführung einzelner Punkte und schärfere Abweisung. Wir erfahren, daß von dem Kaiser ein „mandatum inhibitorium de non conscribendis ulterius collectis“ gefordert wurde, d. h. der Befehl an den Kurfürsten, mit der weiteren Ausschreibung von Steuern einzuhalten. Dieser Versuch, die Steuerverweigerung zur That werden zu lassen, äußerte sich auch darin, daß, wie der Kurfürst klagt, „von seitthen der widriger ständen man sich vermeßentlich unterstehen durffte,

die Contribuirende landtsfürstl. Untertanen zu renitentz und mißzahlung nit nur zu animiren, sondern auch die beambte in Empfang und bestreitung der außgeschriebener Landtsnoturfft zu deliberiren.“ Mit Entschiedenheit tritt der Kurfürst den übertriebenen Behauptungen entgegen, daß „die Untertanen völlig solten sein erschöpffet und mehr als sonst beschwehret, ja gahr veranlaßet worden, daß strohe von denen Dächern hinunter zu reißen, umb sich und ihr Viehe zu unterhalten, forth sonst daß ihrige mit dem rucken anzusehen und auff und davon zu gehen.“ Man sieht in der That nicht, daß sich jemand gegen früher etwas abgehen ließ; die Schmaufereien bei allen möglichen Gelegenheiten nahmen vielmehr derart überhand, daß der Fürst (schon Johann Wilhelm 1708 und 1713, s. u. Anhang) wiederholt mit strengen Verordnungen dagegen einschreiten mußte. Beträchtliche Stiftungen werden für die Kirchen und Klöster gemacht, namentlich für die Jesuiten, die gerade in jener schlimmen Zeit ihre Residenz bauen (s. u.). Die Armut aus der Welt zu schaffen, ist bis jetzt noch keiner Regierung gelungen und wird auch nie gelingen; wo aber ein armer Mann durch die Steuern gedrückt war, da wurde ihm, wie der Kurfürst geltend macht, „ein ahnsehentliches quantum ahn seiner Landtschuldigkeit remittirt,“ und zu dem Zwecke wurden von den außgeschriebenen 600 000 Rthlr. 5% „abgelassen.“ Die Stadt Jülich beschwerte sich über die Einquartierungslast und berechnete 1719 nach einem beigefügten „status wie hoch der hauptstatt Gulich die Logirung der Officiers undt gemeiner soldhaten ahn quartier, sewr, Licht, Beth und Lacken zu stehen kombt,“ ihre besonderen Auslagen für die Garnison folgender maßen: „In der Statt Gulich ligen wurcklich 16 Compag. bey jeder 3 Officiers, darab wan monatlich vor das bloße quartier nuhr 2 Rthlr. gerechnet werden, zu zahlen ist 1152 Rthlr. Beyde Regimentsstäbe werden wenigstens gerechnet auff 200 Rthlr. 16 Compag. mit viellen weib undt Kindern jede p. 80 köpff bringen auß 1280 Mann, jeder Mann taglich vor sewr, Liecht undt quartier sambt der Bettung p. 2 Alb. gerechnet, thut in einem Jahr 11648 Rthlr. Summa 13 000 Rthlr. ohne die artillerie Compagnie undt reducirter officiers [außer Dieast gesezte Offiziere, die den Regimentern aggregiert waren], so hierunter nit begriffen.“ Obwohl die Rech-

nung einseitig ist, da sie das Geld, welches die Garnison unter die Bürgerschaft bringt, außer Ansatz läßt, so wurde gleichwohl der Stadt daraufhin ein Steuernachlaß von 1000 Rthlr. bewilligt, was sich in den folgenden Jahren mehrfach wiederholte.

Die Antwort des Kaisers ist nicht bei den Akten; aber wiederholt ist auf kaiserliche Bescheide, zwei aus dem Jahre 1721, zwei aus 1723, hingewiesen. Der Kaiser verordnete, daß die ausgeschriebenen Gelder erhoben werden sollten, und danach wird „authoritate Caesarea“ in den nächsten Jahren mit der Ausschreibung von 600 000 Rthlr. ad cassam militarem fortgeföhren (im ganzen werden als Landeserigenz über 700 000 Rthlr. erhoben). Es ist der Mühe wert, dieses Militärbudget der damaligen Zeit mit der verschrienen Militärlast unserer Zeit zu vergleichen, um zu der Überzeugung zu kommen, daß wir heute verhältnißmäßig nicht soviel, ganz gewiß nicht mehr für das Reichsheer, die Flotte einbegreifen, aufwenden, als man es damals für die Miliz that. Den Wert des Geldes messen wir am sichersten an den täglichen Nahrungsmitteln. Das fünfpfündige Schwarzbrot kostete damals gewöhnlich 4 Albus, also den 20. Teil eines Reichsthalers, d. i. 15 Pfennig nach unserem Gelde; ein achtpfündiges Brot, wie sie heute hier üblich sind, würde also mit 24 Pf. bezahlt worden sein. Das Pfund Fleisch kostete im Durchschnitt ebenso viel wie ein Brot; selten kam bei teurer Zeit eine Fleischsorte über 5 Albus, das Kalbfleisch aber stand durchgehends auf 2 Albus 8 Heller — also genau der 30. Teil eines Reichsthalers, d. i. 10 Pfennig. Das Land galt um 1700 40 Rthlr. der Morgen, dicht bei der Stadt („vor der Rohrporthen,“ Sepulchriner-Kentbuch, um 1680) 50 Rthlr. Wie man damals für wenige hundert Thaler schon ein ansehnliches Haus kaufen konnte, haben wir an verschiedenen Beispielen gesehen. Es war eines der teuersten Häuser in der Stadt, der goldene Löwe, der 1660 mit 2200 Rthlr. bezahlt wurde (o. S. 28). Die Jesuiten mußten das Haus haben, danach wurde der Preis gemacht; 19 Jahre vorher hatte es 800 Rthlr. weniger gekostet. 1719 wird ein Oberst in das Haus zum Prinzen Eugen einquartiert; es stehen ihm vermöge seiner Charge vier Zimmer zu, aber der Pächter des Hauses tritt ihm für 24 Rthlr. „Hausheur“ (Miete) das ganze Haus „sambt dem garten, scheur, hoffrechten und stallungen“ ab



(Stadtprot. vom 10. Januar 1719). Eben hörten wir (S. 175), wie in demselben Jahre das Quartier für einen Offizier durchschnittlich zu 2 Rthl. monatlich berechnet wurde, und für den Gemeinen zu 2 Albus täglich =  $\frac{3}{4}$  Rthlr. monatlich; und zum Quartier gehörte Bettung, Feuer und Licht! Entsprechend waren die Gehälter der Beamten. Ein Schöffe erhielt bis zuletzt 100 Rthlr. Gehalt, wozu freilich noch die Sporteln kamen. 1724 erhielten die Geheimräte bei der Düsseldorfer Regierung durchschnittlich 810 Florin jeder, der jülich-bergische Kanzler 2430 Fl.; der vielgenannte Gouverneur von Lyebeck, Generallieutenant und zuletzt General-Feldzeugmeister, hatte ein Gehalt von 1920 Rthlr. (Der seit Karl Philipp in Gang kommende Florin, „floreus electoralis,“ wie er in der Kartäuser-Chronik 1747 heißt, galt 54 Albus, der Reichsthaler 80 Alb., der Thaler ist ebendort 1758 = 60 Alb. gesetzt.) Wir müssen also den Geldeswert zu damaliger Zeit mehr als verdreifachen, um ihn dem heutigen gleichzusetzen, d. h. jene 600 000 Rthlr. stellen heute mindestens 2 Million Thaler oder 6 Million Mark dar. Die beiden Herzogtümer Jülich und Berg machen (nach Daniel, Handbuch der Geographie IV S. 323 berechnet) rund den 76. Teil des deutschen Reiches aus; das ergäbe also für das deutsche Reich  $76 \times 6 = 456$  Million Mark — zufällig genau dasselbe, was wir nach dem Etat von 1891/92 an fortdauernden Ausgaben für das Heer und die Marine zahlen. Wir müssen bei dieser Rechnung freilich unterstellen, daß in den übrigen deutschen Staaten verhältnismäßig ebenso viel ad cassam militarem gezahlt wurde, wie in unseren Landen. Das dürfen wir aber mit ziemlicher Gewißheit annehmen. Denn da der Ansat von 600 000 Rthlr. trotz des hartnäckigen Widerspruchs der Landstände vom Kaiser gutgeheißen wird, so muß er wohl als nicht übertrieben, vielmehr den damals allgemein im Reiche geltenden Sätzen entsprechend angesehen worden sein. Wollten wir neben den fortdauernden Ausgaben des Etats auch die einmaligen mit in Berechnung ziehen, so ergäbe es sich, daß wir heute ungleich besser stehen. Und dafür haben wir ein Heer, welches uns etwas anderes leistet, als die armselige Landesmiliz und das buntscheckige Reichsheer der damaligen Zeit. So lehrt uns auch hier die Geschichte mit unseren Zuständen zufrieden zu sein.

Auf dem Landtage 1725 schlägt der Kurfürst einen veröhnlichen Ton an. Gleichwie er, so läßt er vortragen, seit Antritt seiner Regierung nichts sehnlicher gewünscht, als der gemeinen Wohlfahrt des geliebten Vaterlandes aufzuhelfen, und über dessen Beförderung mit den getreuen lieben Jülich- und Bergischen Landständen dem löblichen alten Herkommen gemäß zu „communiciren,“ so ist „höchstderoselben auch sehr mißfälligst zu vernehmen vorkommen und will Ihr sehr dieß zu gemuth gehen, daß diesen dero aufrichtigen undt mildesten landtsfürstl.-väterlichen gemuths Neigungen zuwider einige dero landtständen sich von unbegründeten Mißtrauen undt anderen ungleichen Gedanken dergestalt haben mögen einnehmen lassen, daß nicht nur einige Zeit hero solch alt ubliche Vertraulichkeit zumahlen gewandlet, sondern auch es darüber zu innerlich- undt auswendigen höchstschädlichen unruhen, leider, gediehen seye.“ Danach läßt er versichern, daß es ihm „niemahls gemeint gewesen sei, dero getreuen lieben Landtständen wohl hergebrachte freyheiten undt privilegien im mindesten zu schmälern oder zu beschränken.“ Nachdem er aber der Streit ausgebrochen war, so wäre er zwar höchst befugt und ihm gar nicht zu verdenken gewesen, wenn er „mit gleich erhartetem gemuth der sachen zerfallenheit ferner weith ohnbeweglich zusehen thätte“ und sich seiner landesfürstlichen Macht und Gewalt bedienend die Landesnotdurft ferner selbst besorgte. Aber mit Rücksicht auf die unverschuldete mit darunter leidenden Unterthanen will er, wie schwer es ihm auch wird, so vieler widrigen Begegnisse zu vergessen, gleichwohl „nochmahlen die armen dero landtsfürstl. milde undt gros-muthigkeit gegen die jenige ausspannen,“ die seine so vielmahl angebotene „gnädigste propension“ mißachtet haben, in der Erwartung, daß die Stände ihm eingedenk ihres Eides und ihrer Pflichten entgegen kommen und eine Vereinbarung möglich machen. Es wird ein „reversale“ entworfen (nur der Entwurf ist bei den Akten), worin der Kurfürst den Landständen verspricht, „ihre privilegia und gewohnheiten, wie auch von Unzern hohen Vorfahren verrichteten Verträge, sonderbaher aber die ihnen Landtständen zukommende freye einwilligung ungefränckt auffrecht zu erhalten, den jährlich abhaltenden gemeinen Landttagen die den Landen obliegenden nothwendigkeiten zu ihrer deliberation vorzutragen, das dem alten herkommen

nach repartirendes quantum ggft. anzunehmen und darüber ferner nichts ins Land aufzuschreiben.“ Alles Vorgefallene soll vergessen und ungeahndet bleiben.

1726 werden die Rechnungen der verflossenen Jahre vorgelegt; vieles darin wird beanstandet, z. B. die dem Frh. von Neufchenberg zu Setterich ohne der Landstände Bewilligung gezahlten 600 Rthlr. „Commissariatsgehalt“ [das war damals das Gehalt eines hohen Staatsbeamten!], das Gehalt für den „general Kriegs Zahlmeister,“ eine Summe von 1406 Rthlr., die ohne Angabe der „causa debendi“ an den Geheimrat Brosij gezahlt worden ist (es ist der Verfasser der Annales, an anderen Stellen auch Brosius in den Akten geschrieben, wie der Name gewöhnlich angeführt wird, z. B. „Geheimrath Brosius Licent Commissarius“ in der Stadtrechn. 1702/03). Auch das Verlangen steht unter den Notata, daß „die Kriegsnothwendigkeithen inner landts eingekauft werden sollen, undt wäre es auch der gerecht- undt billigkeith ähnlicher, daß die contribuirende Christen denen wuchernden Juden, über deren schlechte liefferung die Kriegssofficier selbstn klagen, vorgezogen würden.“ Es bedurste noch eines strengen kaiserlichen Befehls mit Strafandrohung, ehe die Ritterbürtigen sich fügten. Die Städtischen hatten sich rascher gefunden und sahen sich sogar genötigt, gegen die Ritterbürtigen aufzutreten. 1732 kommt es so weit, daß der Syndicus der jülichischen Ritterschafft Johann Jacob Codoné [der alte Name Codonaeus, französisch gestaltet] eine förmliche Klageschrift über die „unartige Aufführung deren Gulischen Hrn. HauptStättischen Deputirten, maßen schier das geringste nicht vorfallet, worin sie nicht der Meinung der Ritterschafft sich zuwider setzen,“ beim Räte zu Jülich einreicht. Aber trotz aller kurfürstlichen Propositionen und kaiserlichen Befehle will die Sache nicht mehr in Gang kommen. Das ist der gewöhnliche Verlauf der Landtage: die Stände bieten ein „quantum“ an, und ob sie sich auch immer „näher zum Ziel legen“ und zuletzt bis zu 550 000 Rthlr. aufsteigen, der Kurfürst ist nicht damit zufrieden, wenn es „infra provisorium“ bleibt d. h. die vom Kaiser zu provisorischer Erhebung gutgeheißene Summe von 600 000 Rthlr. nicht erreicht; es wird ein „augmentum“ verlangt, das verweigern die Stände und der Landtag wird entlassen. Die Stände verlangen vor jeder

Bewilligung die Beseitigung der „gravamina,“ die sich immer auf dieselben Dinge beziehen: einseitige Ausschreibung der Steuern durch den Kurfürsten, „rectification“ der Matrikel, Vorlegung der Rechnungen, Verminderung der Miliz, Ablehnung der Bankschulden, Abschaffung der Bier- und Branntweinacise [das war von den Licenten übrig geblieben], alljährliche Abhaltung des Landtages; der Kurfürst erteilt darauf seine „Resolutio,“ aber die Stände sind mit den Zugeständnissen nicht zufrieden. So kam es, daß vier Jahre lang, 1726—1730, der Landtag überhaupt nicht berufen wurde, und daß er in den folgenden Jahren, wenn er berufen war, gewöhnlich unverrichteter Dinge auseinander ging. Dazwischen kommt auch wohl einmal einer, bei dem die Sache glatt abging und der Kurfürst in der Lage war, sich für die seinen Wünschen entsprechenden Einwilligungen gnädigst zu bedanken. Es gelang Karl Philipp während seiner ganzen Regierung nicht, mit den Landständen auf einen friedlichen Fuß zu kommen.

Die geschilderten Vorgänge haben uns gezeigt, daß der Kurfürst oder vielmehr die kurfürstliche Administration in unseren Landen nicht auf Rosen gebettet war; davon mochte der Fürst eine Ahnung haben, als er 1718 seine Residenz in Heidelberg aufschlug. Aber auch in der Pfalz, dem paradiesischen Lande, wo es noch keinen Landtag gab, sollte es nicht ohne Verdruß abgehen. Auch dort hatte nämlich Karl Philipp eine von seinem Bruder, oder vielmehr schon von seinem Vater herrührende unerquickliche Erbschaft antreten müssen: den ewigen konfessionellen Hader, der seinen Anfang nahm sofort mit dem Übergang der pfälzischen Kurwürde an die Neuburger, die in dem protestantischen Lande unter dem lauten Widerspruch der Reformierten und Lutherischen dem Katholizismus aufzuhelfen suchten. Des ewigen Haders mit den Heidelbergern müde siedelte Karl Philipp 1720 nach Mannheim über, wo er (1720 bis 1729) das prächtige Schloß baute und der Stadt in jeder Weise aufhalf. Auf die Kunde von der beabsichtigten Verlegung der Residenz beschloßen Bürgermeister und Rat der Stadt Düsseldorf eine Abordnung an den Kurfürsten nach Heidelberg zu schicken, „damitten Jh. Churf. Dhl. umb hiehin [selbstverständlich nach Düsseldorf, Jülich kam längst nicht mehr in Betracht] dero Hofflager zu transportiren bewegt werden mögte“ (Jülicher Stadtpro-

tofsoll vom 26. Mai 1720); es wird angeregt, daß auch von unserer Stadt aus „einige deputirten benennet werden wolten,“ zugleich um einen Nachlaß in den Steuern beim Kurfürsten zu beantragen (für die Einquartierungslast, für welche in der Folge der Stadt 1000 Rthlr. jährlich gutgeschrieben wurden, v. S. 176). Es grenzt an Unverfrorenheit, wenn zur selben Zeit auch im Landtag, der mit dem Fürsten in den Haaren lag, ein Mitglied auf denselben Gedanken kommt, an den Fürsten zu gunsten Düsseldorf eine Abordnung zu schicken; sein Schreiben hat den naiven Schluß: „man vermeinet, daß hicunter umb demeniger bedenden zu tragen, als dadurch denen beyhm Kayserl. Hoff von Landtständen eingeführten Klagen im Mindesten nicht derogirt noch praejudicirt werden kan.“ Ob die Abordnung zu stande gekommen ist, läßt sich nicht ersehen; jedenfalls war sie nutzlos, da Mannheim bereits anersesehen war, in dessen Nähe Schwetzingen lag, wo sich der Kurfürst so gerne aufhielt. Seine „hieniedrigen“ Lande Jülich und Berg hat Karl Philipp nie gesehen. Die beim Antritt seiner Regierung in Aussicht genommene Huldigung (für welche vorläufig das „Handgelübde“ eingetreten war, v. S. 160) wird sich darauf beschränkt haben, daß die Landesadministration alle „Bedienten [Beamten] mit einem neuen Patent versehen“ ließ und nach Düsseldorf beschied, um sie dort ihren Eid schwören zu lassen. —

Am politischen Horizont waren inzwischen finstere Wolken aufgezogen. Kaiser Karl VI. hatte nur eine Tochter (Maria Theresia), der er durch das neue Hausgesetz, die sog. pragmatische Sanction, das Erbrecht in den österreichischen Staaten zu sichern bemüht war. Ähnlich war das Geschick unseres Kurfürsten Karl Philipp, der zwar mehrere Kinder gehabt hatte, von denen aber nur eine Tochter am Leben geblieben war. Diese war mit ihrem Anverwandten, dem Erbprinzen Joseph Karl von Pfalz-Sulzbach verheiratet, den der Kurfürst zu seinem Nachfolger machen wollte. (Die Sulzbacher Linie stammt von Wolfgang Wilhelms Bruder August ab, s. Stammbaum.) Aber da in dem 1666 zu Cleve geschlossenen Teilungsvertrage (I S. 167) zugleich die Erbverbrüderung zwischen Neuburg und Brandenburg vorbehalten war, so hatte Brandenburg d. h. jetzt Preußen bei dem bevorstehenden Aussterben der Neuburger Anspruch auf Jülich-Berg. Der Kaiser spielte eine zweideutige Rolle; er

machte sowohl dem Kurfürsten Karl Philipp zu gunsten des Sulzbachers, als auch dem Könige Friedrich Wilhelm I. Versprechungen, der wenigstens Berg verlangte. Auf die österreichische Erbschaft oder doch einen Teil derselben machte der Kurfürst von Bayern Karl Albert (Sohn Max Emanuels, v. S. 133) als Nachkomme der Tochter des Kaisers Ferdinand I. (Gemahlin des damaligen Herzogs von Bayern) Anspruch, da ja einmal durch die pragmatische Sanction auch den Frauen das Erbrecht zugestanden sei. Ihm trat bei sein Bruder, der Kurfürst von Köln Clemens August (beide waren Söhne Max Emanuels, Clemens August also der Nefte seines Vorgängers Joseph Clemens); und auch Karl Philipp hatte sich diesem Bunde zugewandt, der wieder, wie früher, sein Heil bei Frankreich suchte. Das bedeutete für unseren Kurfürsten eine Schwentung in der Politik: während seine Vorgänger Philipp Wilhelm und Johann Wilhelm treu zu dem naheverwandten österreichischen Hause gegen Frankreich gestanden hatten, zog er seine bayrischen Bettern vor und warf sich mit ihnen Frankreich in die Arme, welches ihm zur Erreichung seiner Absichten behilflich sein sollte. 1729 starb der in Aussicht genommene Thronerbe, Pfalzgraf Joseph Karl von Sulzbach, nachdem ihm seine Gattin, die Tochter Karl Philipps, 1728 im Tode vorangegangen war. Immer stiller wurde es um den alten Kurfürsten in Mannheim; die rauschenden Vergütungen, denen er sehr ergeben war, verstummten. Auch der jüngere Bruder des verstorbenen Pfalzgrafen, der nun zum Erben bestimmt wurde, folgte seinem Bruder bald im Tode, und es blieb als Erbe dessen Sohn Karl Theodor, der nach dem Tode Karl Philipps auch wirklich in den Besitz des Thrones gelangte.

Um allen Möglichkeiten vorzubeugen und den Besitz von Jülich und Berg seinem Hause zu sichern, hatte Karl Philipp nach dem Tode seines Schwiegersohnes und in Aussicht genommenen Thronerben, des älteren Pfalzgrafen von Sulzbach, 1730 die Landstände nach Düsseldorf beschieden und ihnen vortragen lassen, „daß Jh. Churfürstl. Dhl. auf eine bey unverhoffenden dero hinscheidensfall dero geliebsten Hrn bruderen Jhr. Churfürstl. Dhl. zu Mainz leistende eventuale huldigung ggft. ahngetragen, höchst dieselbe auch solchen Endts dero obrist Cammerherren sch. von Satzenhoven ggft. bevollmächtigten hiehin abgeschicket.“ Es ist der jüngere Bruder

Karl Philipps, Franz Ludwig (geboren 1664, Bischof zu Worms und Breslau, 1715 Kurfürst von Trier, vgl. o. S. 121), seit 1729 Kurfürst-Erzbischof von Mainz, dem der Eventual-Huldigungseid geleistet werden soll. Die Landstände sind „ganz geneigt,“ den Eid zu leisten, in der „Hoffnung, daß zugleich die gravamina erlediget, dadurch die bis dahin obhandene irrungen aufgehoben undt solcher gestalt das ggft. undt resp. unthgstes Vertrauen hinwiederumb auf einmahlen hergestellt werden möge.“ Sie schickten eine Deputation an den Frh. von Sagenhoven ab, um ihn „nomine corporum complimentiren“ zu lassen, „auch allenspals sich gelegenheit dabey eräugen solte, demselben die befurdernde beylegung der in a. 1720 zwischen Zh. Churfürstl. Dchl. deren regirenden landtsfürsten undt Herren, sodan denen landtständen endtstandener undt annoch leyder ahnhaltender streithigkeithen undt abthnung der gravaminum bestens zu recommendiren, mithin [zugleich] zu sondiren, ob derselbe zu gleichmäßiger beschwörung Confirmationis privilegiorum patriae ggft. instruiret, . . . sie mithin in sicherheit gestellt werden mögen, bey etwa erfolgent kunfftiger hoher regierung Zh. Churfürstl. Dchl. zu Maynz dabey fest gehandthabet undt beschuget zu werden.“ Die Abordnung brachte die Antwort zurück, „es hetten E. Excelesce der Hr. bevollmächtigter auf ihme erstatteten compliment die sinceration gethan, wie daß Ihr. Churfürstl. Dchl. zu Maynz bey antretender regirung nicht ermanglen wurden, dem jenigen nachzukommen, dessen er stände bey bevorstehender huldigung undt dabey ausgehenden reversali ggft. ahnversichern wurde, nicht zweifelndt, daß dieselbe zugleich sich ggft. interponiren wurden, Zh. Churfürstl. Dchl. zu Pfalz zu erledigung der landtständischer gravaminum mogligst zu bewegen.“ Darauf wurde beschloffen, den Eid zu leisten.

Danach meldet das Protokoll vom folgenden Tage (11. Juli): „Als Hrn. Landtständen circa 9<sup>uam</sup> ahngefagt, daß zu vollentziehender eventualer Erblandts-huldigung sich bey hove einzufinden hetten, seint selbige in corpore dorthin abgangen, in deren vorbeuegung dan die aufm burgplatz oder schlosplatz rangirte miliz das gewehr praesentirt. Undt als man bey hove in dem gewöhnlichen Churfürstl. audients Zimmer vor Hn. Cankleren Grafen von Goltstein, so dan ggft. committirten Hn. Rätthen forth Hn. bevollmächt-

tigten Frhn. von Satzenhoven erschienen, hatt Syndicus Codoné  
 ahn hochermelte ggft. committirte Hn. Rätthe die ahnredt gethan,  
 daß gleichwie Ihr. Churfürstl. Dchl. zu Pfsalz unser ggfter landts-  
 fürst undt Herr in dero letzter unter vorgestrigem dato ggft. er-  
 theilter resolution landtständen die schriftliche Versicherung ggft.  
 gegeben hetten, daß dieselbe auf den halben zukunfftigen Monaths  
 9<sup>bris</sup> zum gemeinen landtag convociret, die eingerißene gravamina  
 mit nachtruck erlediget, undt dadurch das zwischen Haupt- undt  
 gliedern höchst nöthiges undt resp. unthgstes vernehmen hinwieder-  
 umb retabliret werden solte, also erschienenen auch Sulich- undt  
 Bergische landtstände von Ritterschafft undt Hauptstätten hieselbst  
 unthgft. umb den hochwürdigst durchlauchtigsten fürsten undt Herren,  
 Herren Franz Ludwigen Pfsalzgraffen bey Rhein, des H. Römisch:  
 Reichs ErzCanzleren undt Churfürsten zu Maynz, Administratoren  
 des Hochmeisterthumbs in Preußen, Meistern teutschen ordens in  
 teutsch- undt welschen landen p. als negsten Erbfolgeren hienidriger  
 fürstenthumben undt landen auf jez regirender Jh. Churfürstl.  
 Dchl. erfolgendes, jedoch annoch von der göttlicher Verhängnus ob-  
 hangendes absterben, welches der grundtgütthige Gott annoch viele  
 Jahren abwenden wolte, die eventual erblants huldigungspflichten  
 in die handen höchstderoselben bevollmächtigten, hieselbst ahnweisen-  
 den Frh. von Satzenhoven unthgft. abzulegen undt die leistung  
 dero schuldigsten gehorsambs auf sothanen sich eufferenden zufall  
 zu beschwöhren.“ Die Rede des Syndicus gipfelt in der „zuver-  
 läßiger hoffnung, es werden hochbefagte Ihr. Churfürstl. Dchl.,  
 wan sie zu hienidrigen landen hoher regierung gelangen solten,  
 dero ggften reversali in puncto confirmationis privilegiorum Patriae  
 dieselbe Krafft undt wurckung geben, als wan dieselbe wurcklich be-  
 schwöhren undt die manutenentz aytlich ggft. zugejagt hetten.“  
 Nachdem dann der Bevollmächtigte seine „vorherige sincerationes  
 erhohlet“ [wiederholt], schwören die Stände den Eid. Abschrift  
 („formula eventualis homagii“) ist bei den Akten; es wird ge-  
 schworen „zu Gott undt auff sein H. Evangelium“ ein „leiblicher  
 aydt,“ dem „ahngebohrenen zukunfftigen naturlichen Fürsten“ ge-  
 horsam zu sein — „so wahr [mir] Gott helffe undt sein h. Evan-  
 gelium.“ Damit ist der einzige Gegenstand der Landtagsverhand-  
 lungen erledigt.



Als Kurfürst Franz Ludwig 1732 starb, wiederholte sich die eventuale Erbhuldigung für den noch übrigen Bruder Karl Philipps, den Bischof von Augsburg Alexander Sigismund. Als dessen Bevollmächtigter war der Augsburgerische Geheimrat und Obersthofmeister Graf von Volheim zu Düsseldorf eingetroffen, der auch in Jülich erwartet wurde: der Rat beschloß, ihm bei seinem Eintreffen 26 „Bottellen“ Burgunder und 1 Ohm Niersteiner zu präsentieren (Stadtprot. vom 24. November 1732). Aber auch Alexander Sigismund starb vor Karl Philipp (1737). Nun blieb der Sulzbacher Pfalzgraf Karl Theodor der nächste und einzig mögliche Erbe, wenn Jülich-Berg überhaupt bei dem pfälzischen Hause bleiben sollte. Die preussischen Ansprüche erledigten sich ohne Zuthun Karl Philipps in friedlicher Weise. König Friedrich II., der seinem Vater Friedrich Wilhelm I. 1740 (31. Mai) auf dem Throne folgte, machte allerdings Miene, die beiden Herzogtümer in Besitz zu nehmen. Aber da trat plötzlich eine Wendung ein: in demselben Jahre 1740 (am 20. Oktober) starb Kaiser Karl VI. Der gute Mann glaubte seiner Tochter Maria Theresia das Erbe gesichert zu haben, wenn er allerwärts die Anerkennung und Unterschrift der pragmatischen Sanction erwirkt hätte; die Mahnungen des Prinzen Eugen, daß ein tüchtiges Heer und ein gefüllter Schatz die einzig sicheren Bürgschaften der pragmatischen Sanction sein würden, hatte er überhört. Kaum hatte er die Augen geschlossen, da meldeten sich die Erben, zunächst der Kurfürst Karl Albert von Bayern, der auch als Karl VII. 1742 gewählt und gekrönt wurde. König Friedrich II. trat mit seinen Ansprüchen auf einige Teile Schlesiens hervor, diese wollte Maria Theresia nicht anerkennen; so begannen neben dem österreichischen Erbfolgekrieg die schlesischen Kriege. Selbstverständlich trat der König dem bayerischen Kurfürsten bei; mit diesem standen im Bunde sein Bruder, der Kölner Kurfürst Clemens August, und sein Vetter, unser Landesherr Karl Philipp, die wiederum Frankreich im Rücken hatten. So war es für Friedrich II., der die größere Aufgabe Schlesien zu gewinnen im Auge hatte, das geratenste, sich die Unterstützung des Bundes der Kurfürsten zu sichern und zu dem Zwecke seine Ansprüche auf die Jülicher Erbschaft aufzugeben.

Während Friedrich II. Schlesien besetzte und ein französisch-bayerisches Heer in Oberösterreich und Böhmen rasche Fortschritte

machte, traf auf der anderen Seite der König Georg II. von England, bekanntlich zugleich Kurfürst von Hannover (1714 war das hannoverische Kurhaus in den Besitz des englischen Thrones gekommen), Anstalten, für Maria Theresia in den österreichischen Niederlanden die sog. pragmatische Armee zu sammeln, Engländer, Hannoveraner, Östreicher und Hessen. Es mußte also in unseren Gegenden ein Heer aufgestellt werden, um der pragmatischen Armee den Eintritt in das Reich zu wehren. Mit dem Kölner und unserem Kurfürsten war die Sache rasch abgemacht, und so hatten wir 1741 wieder die „Freunde“ im Lande. Es wurde ein französisches Heer unter dem General-Feldmarschall Marquis de Maillebois angekündigt, welches bei Neuß ein Lager beziehen sollte. Während der Kölner Kurfürst (wie 1701, v. S. 146) am 29. August die öffentliche Erklärung erließ, daß die französische Armee nicht das mindeste, was zu des Fürsten wie der Unterthanen Nachteil gereichen könne, unternehmen würde (Ennen, Frankreich und der Niederrhein II S. 220), traf von Düsseldorf der kurfürstliche Geheimrat und Referendarius Sibenius in Jülich ein und eröffnete in einer besonders berufenen Sitzung dem erstaunten Räte am 21. August im Auftrag unseres Kurfürsten, dessen „ihm ertheilten ggsten Commissions befehl“ er vorlegte, daß Bürgermeister und Rat „einen Borrath von Eintausendt malder weizen undt funffhundert malder roggen ahzuzuschaffen [die Franzosen aßen also damals schon mehr Weizen- als Roggenbrot] undt damit den 24. dieses den anfang zu machen undt den völligen ertrag längstens den vierten künftigen monaths Septembris beyzuschaffen“ habe; jedes Malter sollte „mit den nach geschehener badung zurückbekommenden säcken“ 202  $\mathcal{Z}$  an Gewicht haben. Außerdem sollte der Rat „ein undt anderen ex gremio auff den 25. currentis auff Neuß deputiren, gestalten aldae bey mehrhochgem. Hrn. ghbrathen im bundten vohßen das fernere, waß vorzunehmen, anzuhören.“ Sofort wurde in die benachbarten Ämter geschickt und den Beamten „nachtrucklich“ aufgegeben, die Unterthanen dahin anzuweisen, daß unverzüglich der eingeseuerte Weizen und Roggen ausgedroschen und gegen billige Zahlung an die angewiesenen Stellen hingbracht werde.

Sofort ist auch ein französischer „proviand-Commissarius“

(„Commissaire des vivres“) Gouret hier, mit dem der Rat am 23. August den Vertrag abschließt, daß „für jeden sack weizen ad = 202  $\mathcal{R}$  französische oder = 215  $\mathcal{R}$  hiesigen gewichts [das französische  $\mathcal{R}$  war 2 Lot „stärker,“ als das hiesige] mit dem sack baar bezahlt werden sollen ad funff reichsthlr. p. 80  $\mathcal{M}$ l., undt für einen sack roggen gleichen gewichts ad vier reichsthlr.“ Als Backlohn — das Brot sollte nämlich auch hier gebacken werden — wurden bewilligt für jedes Malter 20 hiesige Stüber ( $\frac{1}{3}$  Rthlr.); an Molter (Mahllohn) sollten 4 Prozent von dem Preis der Früchte bezahlt werden, für die Fracht von 2200  $\mathcal{R}$  (also wohl 10 Säcke oder Malter) 1 Rthlr. 26  $\mathcal{M}$ l. 8  $\mathcal{S}$ l. per Tag. Die Gelder für alles will der H. Commissarius auf dem Rathhause „in fünffziger wochen“ bar erlegen. Auch „fourage-haberen, hew, strohe, holz“ wird verlangt; das Malter Hafer wird mit 2 Rthlr. vergütet. Die Stadt hatte auf ihr Teil 762 „gebundt“ Heu, jedes Gebund zu 19  $\mathcal{R}$  zu liefern; für das Gebund wurden 8  $\mathcal{M}$ lbus bezahlt. Der „General Busch-inspector“ [Erb-Oberjägermeister] Frhr. v. Hompech verfügt, daß aus dem Jülicher Busch 35 „maß“ [? „Maß“ = der „Gewalt,“ d. i. die Anteilseinheit der „Busch-beerben,“ s. u. Anhang] Holz geliefert werden sollen. Es kommen „scharffe mandata“ ein, „der orths, wohe die französische armée passiren wirdt, die weg in guten standt zu setzen,“ und zwei Tage darauf läuft „per expressum“ noch einmal der besondere Befehl ein, daß „die Dingstuele Pyr undt Mercken, Kirchberg, Zuden undt Altorff, fort Hambach die weg umb Gulich, wohe das französische geschütz hergeführt werden solle, unter straff von 50 goltgld. mit zu repariren hetten.“ Der Zug kam, wie es scheint, von Aachen her, wo die Franzosen auch ihr Lazarett hatten (s. u.). Die Bürgeroffiziere mit den Kompagnieen, soviele Bürger als jederzeit nötig scheinen, sollen aufgeboden werden. Vier Schöffen gehen hinaus, um die Wege zu besichtigen; zur Ermunterung bestimmt der Rat, daß „dafür ein jeder pro diasta eine flasche weins von Stadt wegen bei H. Birckstorff [das war einer der vier Schöffen, er hatte Weinverkauf] wie von alters bräuchlich zu genießen haben solle.“ Kurz es entwickelt sich eine ameisenartige Thätigkeit, der Rat ist jeden Tag zusammen, die „expressen“ Boten laufen hin und her, ein mandatum drängt das andere.

Den Broichern wurde aufgegeben, das „zum campement zwischen Teß und Broich [die alte Stelle, v. S. 77] auß dem Coßlarer und Barmer Busch gewidmete Holz“ am 8. September zu liefern; da wurde also der Zug erwartet. Aber erst am 13. kam (nach der Angabe der Kartäuser-Chronik) die erste Heeresäule; sie setzte auf drei Brücken, die geschlagen worden waren zwischen Jülich und Teß, über die Roer, blieb am 14. im Lager und zog am 15. weiter nach Neuß, wo ein großes Lager aufgeschlagen wurde. Am 16. folgte die zweite Abteilung, die am 18. weiterzog; es sollen zusammen 36 000 Mann gewesen sein. Am 19. September melden sich „Vorsteher und Beerbte zu Broich, daß durch zwey ohnpartheyische Schessen der durch das französische läger so wohl im feldt als hungarten, gärten undt sonsten verursachter schadten besichtigt werden mögte.“ Fortwährend wird nach Neuß geliefert, mehrere der Herren Schöffen beteiligen sich bei den Lieferungen. Die Franzosen bezahlen alles, aber sie prüfen und wiegen nach, weisen „undchtige“ Lieferungen zurück und verlangen Nachlieferung, wenn das Gewicht nicht voll ist; der Licentiat Schmitz muß an 42 Säcken Hafer, welche er geliefert, „15 französische maßen“ nachliefern. Auch die kurfürstliche Regierung bekümmert sich nach der Abwicklung des Ganzen um das Lieferungs-geschäft: am 3. Oktober legt Hof-Kammerrat Lemmen — die Schöffen tragen seit jener Zeit häufiger den Titel Hofrat oder Hof-Kammerrat — in der Rats-sitzung ein an ihn erlassenes kurfürstliches Mandat vom 30. September vor, „inhalts deßen ihme ggft. befohlen, augenblicklich zu berichten, wie undt welcher gestalt die zur französische armée geliebte rogggen undt weizen repartirt undt zahlt worden;“ da der Magistrat „dießerhalb allinge Berrichtung gehabt, bey selbigem auch die geldern erlegt worden,“ so ersucht Lemmen, „ihme einen schein geliebter fruchten undt davor zahlter geldern mitzutheilen“ zur Einsendung nach Düsseldorf. Das französische Heer war am 23. September auf einer bei Kaiserswerth geschlagenen Brücke über den Rhein gesetzt und hatte im Wittlarer Felde ein Lager bezogen (Cunen a. a. O.). Am demselben 23. September erst erschien von der kurfürstlichen Regierung zu Düsseldorf das „ggfte generale betr. die französische Cartelle“ (Stadtprot. vom 3. Oktober). Der Inhalt ist nicht angegeben; er wird gelautet

haben wie die kurfölnische Erklärung vom 29. August (o. S. 186). Zum 16. Oktober wurden die Beamten des Fürstentums nach Neuß vor den Geheimrat Sibenius berufen, um zu vernehmen, daß die Lieferungen für die französischen Truppen fort dauern sollten. Die Winterquartiere nahmen die Franzosen darauf im Bergischen, Kölnischen und Westfälischen (Ennen a. a. D.); aber es blieb, fügen wir zu, ein großer Teil im Jülicher Lande, wie sich gleich zeigen wird.

Am 20. Oktober (1741) wird im Räte „von hiesigem H. Generalen sch. v. Hillesheim eine abschrift des ahn denselben auß Manheim sub dato den 16. dieses vom H. Generalissimo Grafen v. Hatzfeld [der frühere Gouverneur von Jülich, s. u.] erlassenen schreibens zur nachricht communiciret, inhalts, daß die zu Düsseldorf dermalen noch ligenden acht Compagnien Sachsen meynungischen regiments hiehin verlegt, mithin [zugleich] die königliche französische in 40 canons bestehende artillerie nebens ammunition in hiesige Vestung hingelegt, annebens eine bataillon von königl. Französische canoniers in hiesige Stadt verlegt werden sollen.“ Vermutlich sollte in Düsseldorf Platz gemacht werden für andere, die den Winter dort zubringen sollten. Es war eine starke Zumutung, die der Stadt gemacht wurde; sie wird einigermaßen erklärlich durch die Annahme, daß der größere Teil der Besatzung aus der Stadt ausgezogen war und im Felde stand — vermutlich in der Pfalz zum Schutze des Landes, wo sich bei unserem Kurfürsten sein Vetter, der bayrische Kurfürst Karl Albert aufhielt, der in Mannheim seine Wahl zum Kaiser abwartete. Für diese Annahme spricht auch der Umstand, daß der Generalissimus Graf von Hatzfeld in Mannheim war, sowie daß kein Gouverneur in der Stadt war: der Generalwachtmeister v. Hillesheim ist als „interims-vice-Gouverneur“ bezeichnet, und bei dem eigentlichen Gouverneur Grafen von der Mark wird Neujahr 1742 angefragt, wo ihm sein „new Jahrs praesent“ ausbezahlt werden solle; es kommt die Antwort, daß es ein Jahr lang für ihn „aufverpachtet“ werden solle. Im übrigen war jetzt schon besser gesorgt in der Stadt für die Aufnahme von Soldaten, als in den alten Barackenzeiten, die beständigen Klagen der Bürgerschaft gegen die Einquartierungslast und die Unterhaltung der Baracken hatten geholfen: es waren Häuser zu Kasernen eingerichtet worden, abgesehen davon

daß auch das Schloß belegt war. Ein Kasernen-Verwalter ist schon vor 1730 da. Die sog. „Stadtkasernen“ waren aber jedenfalls nur ein wenig ausreichender Nothbehelf; deshalb hatte man schon seit 1728 gedrängt auf die Erbauung einer neuen, großen Kaserne; 1738 waren in der Gegend der „Petternicher Reihe“ (I S. 127) die Grundmauern gelegt worden zu der „neuen Kaserne“ — jetzt ist es die „alte,“ nachdem 1822 die „neue Koerkaserne“ dazugekommen ist. Aber der Bau schritt langsam vorwärts; die neue Kaserne war 1740 unter Dach, aber noch eine Reihe von Jahren müssen Aufwendungen gemacht werden für die „fournitur“ (Einrichtung), erst 1748 ist sie fertig (s. u.). Augenblicklich diente, wie aus dem Stadtprotokoll vom 25. Oktober 1741 zu ersehen, ein Teil derselben zur Aufbewahrung des Heues und Strohes, welches für die Franzosen geliefert werden mußte. Es war also nur ein scheinbarer Überfluß, wenn zu jener Zeit nebeneinander von den „Stadt-casernen,“ „neuen casernen“ und „casernen auffm Schloß“ oder „Schloß-caserne“ die Rede ist. Zudem zeigte es sich, daß die Stadtkasernen, die vermutlich mit der Fertigstellung der neuen Kaserne aufgegeben werden sollten, jetzt, als man sie zur Einlogierung der angesagten französischen Truppen brauchen wollte, nicht völlig eingerichtet waren: die Stadt hatte 47 Stubenöfen für dieselben zu beschaffen.

Der Rat war also in nicht geringer Verlegenheit, als der Auftrag von Mannheim kam; er sieht keine Möglichkeit, „sothane allinge trouppen, besonders officiers undt so vuelle pferdt“ unterzubringen; er beschließt, sein Mitglied Hofrat Göllich „expresse per postam auff Düßeldorff zu deputieren,“ zehn Rthlr. werden diesem für die Reisekosten ausgeworfen. Aber der Versuch war vergebens; denn schon am folgenden Tage treffen französische Offiziere hier ein mit „zwey ggste mandata,“ daß am „28<sup>ten</sup> currentis“ eine französische bataillon d'artillerie Royal nebst einer Compagnie mineurs in hiesige Stadt, nebst ferner noch acht compagnien des löbl. Sachsenmeyn. regiments einlogirt undt des Endts alle freyheit |: außschliesslich zeitlichen Schultheissen undt die Steur- erhebende Bediente:| aufgehoben seyn solle.“ Nun mußte aus der Not eine Tugend gemacht werden; die Häuser wurden alle in Augenschein genommen im Beisein der französischen Offiziere, „wobey bemelte

H. officiers sich heraufgelassen, wie daß sie damit keines wegs zu frieden wären, daß denen H. officiers des löbl. Sachsen-Meyningischen regiments die beste quartier eingegeben werden sollten.“ Natürlich fehlte es auch nicht an fortwährenden Beschwerden der mit Einquartierung überladenen Bürger. In den folgenden Tagen ist der Rat zweimal täglich zusammen, um über die Offiziersquartiere zu beraten, morgens schon um 8 Uhr und nachmittags „post prandium.“ Daneben ist auch immer noch für die „karrichen“ und „frachten auff Neuß“ zu sorgen; und als einmal die Sendung unpünktlich war, da lief „per expressen zu pferdt“ der strenge Befehl ein, die aufgegebenen Fuhrer „inner Zeith von 24 stunden unter straff von Einhundert goldtgd. pro quolibet membro Senatus“ zu versorgen. Zur Unterbringung der Pferde werden, da die vorhandenen Gelegenheiten bei weitem nicht ausreichten, zwei „schobben auffgerichtet;“ zur Besichtigung der Stallungen werden zwei Schöffen beordert. Ein französischer „Commissaire de guerre“ ist hier, über dessen „äigenmacht“ sofort geklagt wird; ebenso wird ein „fourage-Commissarius“ einquartiert.

Am 1. November traf (nach der Mitteilung der Kartäuser-Chronik) die französische Artillerie, 600 Mann mit 40 Feldgeschützen (tormenta campestris) hier ein; in der rücksichtslosesten Weise wurde Hafer, Heu und Stroh eingetrieben, niemand fand Gehör, der sich beschwerte. Die Ration Hafer (so erfahren wir aus der Chronik) wurde gerechnet zu 19  $\alpha$ , 18 Rationen machten ein Malter kölnischen Maßes; die Ration Heu wog ebenfalls 19  $\alpha$ . Die Franzosen zahlten für die Ration (Hafer oder Heu) 19 Albus, wie die kurfürstlichen Beamten ausgemacht hatten. Die Kartäuser hatten zu liefern für ihre Besetzungen insgesamt 1424 Rationen. Den Schlächtern wird erlaubt, „wehrender dieser extraordinären einbilletirung ahn Sonn- undt heiligen Tagen Beeften zum schlachten einzubringen,“ und dem Dechant Mitteilung von dieser Erlaubnis gemacht. Daß die Preise der Lebensmittel beträchtlich in die Höhe gingen, versteht sich von selbst. Die französischen Truppen in der Stadt standen unter dem Befehle des „Marechall de Camp de Mallezieu.“ Die Stadt liegt so voll, daß selbst die Geistlichen von der Einquartierung nicht verschont bleiben: der Dechant muß den „trésorier des troupes“ [Zahlmeister, oder Quartiermeister?]

bei sich aufnehmen, der „Kriegs-Capellan“ [Garnisonpfarrer auf dem Schloß] trotz seines Widerspruchs den „Commissaire des fourages.“ Ja in dem Gasthauskloster (im „Klösterchen“ bei den Elisabethinerinnen, s. u. Anhang) war ein französischer Offizier einquartiert. Der Magistrat wollte ihn „delogiren“ (Stadtprot. vom 23. November); aber der Offizier beschwerte sich, daß „ohne ihm abzuzuwiesende Ursach er sich nicht delogiren lassen wolte.“ Da wurde der Stadtschreiber Custodis beauftragt, „deßhalb mit der würdigen Mutter zu sprechen,“ und er brachte den Bescheid, „daß gemlte. wohllehrwürdige Mutter hierüber in antwort gegeben, daß sie keine sonderliche klagen hette, undt weillen auch gemlter. H. officier in die clausur keinen fuesz zu setzen versprochen, also wolte sie denselben, weillen er auch ihnen sonderlich nicht zum last wäre undt alles bezahlen thäte, im quartier behalten.“ Der Vogt Proff, die Schöffen und alle Ratsverwandten werden mit Einquartierung bedacht, sodasß sich einer beschwert, daß ihm von seinem ganzen Hause nur zwei Stuben zum eigenen Gebrauch übrig geblieben seien.

Im Dezember 1741 rückten die Sachsenmeiningener nach Euskirchen ab; aber dafür zieht im Februar 1742 ein Bataillon Landestruppen von dem „de la Marekischen“ [d. i. von der Mark, Gouverneur] Regiment ein. Im März langt ein französischer Lieutenant mit drei Sergeanten und acht „corporäls, so invaliden“ hier an; die Kranken werden für eine Nacht hier einlogiert und dann nach Aachen ins Lazarett gebracht auf einer „Karrich mit zwey pferdten, für zwey reichsthlr. accordirt,“ die der Rat bezahlen muß. Die Franzosen wollten auch hier in der Stadt ein Lazarett einrichten und hatten, wie wir aus der Kartäuser-Chronik erfahren, die Kartause als „nosocomium“ in Aussicht genommen. Die Stadt wehrte sich dagegen mit allen Mitteln; denn damit wären unfehlbar die den Krieg stets begleitenden ansteckenden Krankheiten eingeschleppt worden und die Stadt hätte beim Abzug der Franzosen die Kranken und Nachzügler für lange Zeit auf dem Halse gehabt. So kamen die Kartäuser und mit ihnen die Stadt an der Gefahr vorbei. Am 19. Mai verlangt der französische Commissarius „platz für drey magazinen, umb reiß undt dergleichen dahin zu stellen,“ und an demselben Tage wird im Räte ein „ggstes mandatum“ vorgelegt, „daß zu behueß der Königl. französischer armée dahier



vier Back-öffens aufgerichtet werden sollen.“ „Zu behueff deß mehls“ weiß der Rat nichts anderes anzuweisen als das Haus des „Lie. Schrammen“ (Schram), und die Backöfen werden einstweilen auf dem Schloß „in denen sousterrainen“ aufgerichtet. Das angewiesene Haus für die Früchte reichte nicht; der Kommissar verlangte noch „zwey ad drey häußer oder wenigstens sechs große Zimmern, zwischen heut undt morgen, wohe sonst er morgigen tags solche, undt zwarn bey denen Rathß-Verwandten die erste die beste hinnehmen wolfe.“ Der gängstigte Rat beschließt, „rebus sie stantibus auß der noth eine tugendt zu machen“ und „die auffm Rathß-hauß pro ordinaria diaeta et convocacione gremii allein noch ledige rathß-stube nebst denen zweyen schobben auffm hinterligendem steinweg“ herzugeben.

Man erkennt leicht in den letztgenannten Maßregeln schon die Vorbereitungen zum Abzug des Heeres. Die Sache hatte sich gewendet. Zwar war der Kurfürst Karl Albert von Bayern am 24. Januar 1742 in Frankfurt zum Kaiser gewählt und am 12. Februar gekrönt worden; aber der neue Kaiser von Gottes und der Franzosen Gnaden freute sich nicht lange seines Glückes. Denn zur selben Zeit trieben die siegreichen Östreicher die Bayern aus Oberösterreich hinaus, besetzten in raschem Siegeslaufe fast ganz Bayern und bedrängten das in Böhmen stehende französische Heer. Da hatte es keinen Zweck mehr, in unserem Lande den Anmarsch der pragmatischen Armee abzuwarten, Maillebois wurde abberufen, um seinen bedrängten Landsleuten in Böhmen und Bayern zu helfen. Die Franzosen schickten sich zum Aufbruch aus unserem Lande an. Am 7. Juni rückte die französische Besatzung aus der Stadt aus. Das wird ein Tag der Freude gewesen sein, wie einst, als 1660 die Spanier auszogen; aber das Elend war damit noch nicht erschöpft: nun wälzten sich die Büge wieder durch unser Land und die Stadt, sowie sie im vergangenen Jahre gekommen waren. Schon am 21. Mai war das „bevorstehende neue französische campement“ angekündigt worden; der „Erb-Obrist Jägermeister“ Frh. von Hompesch hatte der Stadt die Beisuhz des aus dem Lindenberger Busch zu stellenden Holzes befohlen. Der Rat hat am 28. Mai die Anstalten zu treffen, „zwischen Kirchberg den weg, wohe die französische armée ins campoment [bei Linzenich] passiren

wirdt, vermittels auffbietung genugsamer tauglicher Bürger undt führen in stand zu stellen;" eine ganze Reihe Bürger wird mit 1 Rthlr. bestraft, weil sie bei dieser Arbeit, zu der sie beordert waren, ausgeblieben sind. Der bevorstehende Zug der Kanonen über die Roerbrücke macht die „stieppung deren StadtBruggen“ nötig, wozu das Holz herbeigeschafft werden muß.

Am 16. Juni wird dem Räte angekündigt, daß am 18. „der Königl. französische general selbst marchal marquis de Maillebois in compagnie zweyer Ingenieurs dahier eintreffen undt etliche täge logiren werde;" es sollen „klare, convenabele quartier mit Beth undt Lacken ahngeschafft“ werden. Der Marschall wird beim Schultheißer Proff, der „Aide du camp“ bei dem Schöffn Hofrat Dejes, ein Offizier bei dem Schöffn Hofrat Gülich, der andere beim Vogt Proff, der „medicus“ bei Dr. Schram und der „Directeur des Postes“ bei Frau Hof-Kammerrat Lemmen (deren Mann damals als Syndikus der jülichischen Hauptstädte in Düsseldorf war) untergebracht. Als Maillebois auf der Rückfahrt durch die Stadt kam, beschließt der Rat (27. Juni), ihm „von Stadt wegen ein compliment abzustatten,“ und beordert dazu außer dem Bürgermeister Hof-Kammerrat Lemmen die beiden eben genannten Hofräte. Am 12. Juli verlangt der französische Kriegskommissar ein Magazin zur Unterbringung von 3500 Malter Frucht; der Rat wehrt sich anfangs gegen die Zumutung, „umbdemehr, alß die bereits einhabende vielle magazinen nicht eins [ens, v. S. 124] völlig undt adaequate belegt wären.“ Man sucht überall; endlich kam man dazu, die „neue casernen am Rohr-thor, wo zuvorn das hew gelegen“ (v. S. 190), zu dem angegebenen Zweck zu benutzen. Die Bürger müssen die Wache halten bei den Magazinen und bei den Backöfen. Bei den Durchzügen stehlen die Franzosen die Feldfrüchte und berauben die Gärten; es wird ein Häuschen vor dem Düsseldorfer Thor aufgeschlagen und eine Wache hineingesetzt. Endlich am 9. und 10. August wurde das Feldlager bei Linzenich aufgehoben; es ergeht der Befehl, daß beim Durchmarsch kein Wirt Bier, Wein oder Branntwein „ahn die gemeine französische soldaten undt Unter-officiers“ verzapfen solle. Jetzt wird's ruhig, nur daß hier und da noch eine Abrechnung wegen der Lieferungen mit den französischen Beamten zu halten ist.

Das verhängnisvolle Jahr ging nicht zu Ende, ohne an seinem letzten Tage noch die längst erwartete und vorgesehene Auflösung unseres alten Kurfürsten zu bringen: am 31. Dezember 1742 starb Karl Philipp zu Mannheim, 81 Jahre alt; am 1. Januar 1743 trat Karl Theodor die Herrschaft an. Erst am 15. Januar traf die Verordnung vom 5. Januar aus Düsseldorf hier ein, welche die Landestrainer für den verstorbenen Kurfürsten verfügte: 6 Wochen wurde geläutet mit allen Glocken dreimal des Tages, alles Spiel wurde verboten. Am 21. Januar nachmittags  $\frac{1}{2}$  3 Uhr „immediate nach gehaltener ordinarie vesper“ fanden in der Pfarrkirche die „Todten-vigilien“ und des folgenden Morgens um 10 Uhr das „Meß-ambt“ für den Verstorbenen statt; „alsß ist concludirt, daß die anwesende membra ex gremio mit schwarzen Mänteln darzu erscheinen sollen“ (Stadtprotokoll).



Geräuschlos wurde in dem neuen Jesuitengymnasium am 4. November 1664 der Unterricht eröffnet; nichts wird uns erzählt von einer Festlichkeit, die der Rat zur Eröffnung veranstaltet hätte, und beim Kapitel war solches von selbst ausgeschlossen durch die Stellung, welche der Dechant der neuen Schule gegenüber eingenommen hatte. Nicht minder geräuschlos verliefen, wie es scheint, in der neuen Anstalt die ersten Jahre ihres Bestehens; wenigstens ist uns keine Nachricht von besonderen Vorgängen erhalten. Der Liber benefactorum, der uns über das Werden und Wachsen der Mission in den 40<sup>e</sup> Jahren so dankenswerte Auskunft gegeben hatte, bricht mit dem Jahre 1649 ab und setzt erst wieder an 1679. Das Archiv des Verwaltungsrates der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Köln besitzt die Handschrift des II. Teiles der Historia Societatis Jesu ad Rhenum inferiorem des Jesuiten Reiffenberg

(deren I. Teil, reichend bis 1626, gedruckt vorliegt). Der II. Teil führt die Geschichte der Jesuitenanstalten unserer Provinz bis 1684 fort; aber er enthält für das Jülicher Gymnasium nichts weiter als (in lib. XXVI, cap. 6) die kurzgefaßte Geschichte der Gründung und Eröffnung der Schule. Die bekannten Thatsachen werden mitgeteilt: daß das Kapitel d. h. der Dechant sich sträubte, und daß der Fürst für die Jesuiten eintrat. „Pervicit hujus [des Fürsten] autoritas et Magistratus urbani favor . . . senatores et Canonici nostros pridie Kal. 9<sup>bres</sup> e Civitatis curia eductos frequenti agmine [also in einem feierlichen Zuge] ad Lyceum usque comitati sunt. . . A tribus Scholis, quibus Grammatica absolvitur, ducta sunt initia, adeo praeter opinionem laeta faustaque, ut octoginta mox pueri confluerent.“ 80 Schüler waren es also, immerhin für den Anfang eine beträchtliche Zahl, wenn man bedenkt, daß es zunächst ja nur die drei unteren Klassen waren. Der Bericht Hartzheims (Bibliotheca Coloniensis S. 212) über die Schola Juliacensis sagt uns auch wenig Neues. Nachdem er, offenbar nach denselben Quellen wie Reiffenberg, nämlich nach den Berichten der Jülicher Residenz (s. u.), die Entstehungsgeschichte der Anstalt erzählt und mitgeteilt hat, daß „omnino octoginta alumni iam eo anno“ gezählt wurden, fügt er zum Schluß eine erfreuliche Fernsicht für die Schülerzahl zu: „Demum apertis scholis artium Poeticae et Rhetoricae veluti armamentariis, unde Oratores sacri et profani Rei publicae et Ecclesiae sufficiuntur, floruit Gymnas haec numero et nobilitate Alumnorum,“ d. h. das Gymnasium erfreute sich, als es vollständig geworden war, eines starken Besuches von Schülern vornehmer Herkunft, die es zu den Staats- und Kirchenämtern vorbildete.

Wenn wir über das innere Leben der Schule und den Gang des Unterrichtes so gut wie nichts erfahren, so gibt es dafür eine nahe liegende Erklärung: bei der strammen Zucht, die in dem Orden herrschte, ist anzunehmen, daß sich das neue Gymnasium streng nach der für alle Anstalten geltenden „Ratio studiorum“ von 1599 gerichtet hat, die dem freien Ermessen der einzelnen Anstalt wenig oder gar keinen Spielraum ließ. Dieser Studienplan mit allem, was dazu gehört, ist abgedruckt bei Pachtler S. J., Ratio studiorum (o. S. 34); vgl. dazu Schmid, Encyclopädie des

gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens III S. 793, wo auch die zahlreichen anderen Schriften angegeben sind. Der Studienplan von 1599 gilt im wesentlichen auch heute noch in den Jesuitenschulen; nur wurden 1832 den veränderten Zeitumständen entsprechend geringe Änderungen und Zusätze gemacht. Nicht als wollten wir dem oft behandelten Gegenstande eine neue Seite abgewinnen oder als wollten wir eintreten in den Kampf der widerstreitenden Meinungen über Wert oder Unwert, Vorzüge und Mängel der jesuitischen Erziehungs- und Unterrichtsweise, sondern lediglich um nach den Quellen, die wir reden lassen, ein kurzes Bild eben dieser Erziehungsweise zu geben, nach dem sich dann jedermann sein Urteil selbst bilden kann, lassen wir die wichtigsten Bestimmungen der *Ratio studiorum* folgen, soweit dieselben in den Rahmen unserer Arbeit gehören und zum Verständnis mancher einzelnen Punkte in den folgenden Darlegungen nötig sind. Die *Ratio studiorum* umfaßt sowohl die niederen Studien (*studia inferiora*, das sind die Gymnasialstudien), als die höheren Studien (*studia superiora*, Philosophie und Theologie); beide waren in den großen Kollegien, denen ein Rektor vorstand, vereinigt. Wir beschränken uns auf die niederen Studien, d. h. das Gymnasium, wie es hier unter einem Superior bestand. Die Schüler der Jesuitenschulen waren dreierlei: Scholastiker („*scholastici nostri*“), die für den Eintritt in den Orden vorgebildet wurden, Zöglinge (*alumni*) im Pensionat, und Stadtschüler (*externi*). An hiesigem Orte war nur die letztere Art vertreten. Die in den Orden eintraten, hatten nach einem zweijährigen Noviziat ein fünfjähriges Studium als Scholastiker durchzumachen; dann erteilten sie mehrere Jahre als *Magistri* oder *Professores* den Unterricht am Gymnasium (wozu seltener *Patres* verwendet wurden); darauf folgte wieder ein vier- bis sechsjähriges Studium und dann noch einmal, nachdem sie bereits die Priesterweihe erlangt hatten, ein drittes Noviziatsjahr (die *tertia probatio*) — die Ordnung, wie sie noch heute besteht. Es galt in den Jesuitenschulen das Klassenlehrersystem, d. h. ein Lehrer vereinigte den ganzen Unterricht der Klasse in seiner Hand und führte, soweit es möglich war, seine Schüler von der untersten bis zur obersten Klasse hinauf. Der Unterricht war unentgeltlich für reich und arm; das schloß

aber nicht aus, daß die dankbaren Eltern sich durch Geschenke für die ihren Kindern zugewandte Mühe erkenntlich zeigten.

Die *Ratio studiorum* schreibt allen beim Lehramte beteiligten Personen, sowohl den unterrichtenden Lehrern, als den die Schulen und den Unterricht überwachenden Obern, aufs genaueste ihre Obliegenheiten vor. Sie beginnt mit dem an der Spitze der Provinz stehenden *P. Provincialis*, aus dessen *Regulae* wir folgendes hervorheben. Für die niederen Studien sollen fünf Klassen sein, eine für Rhetorik, die zweite für Humanität (*humanitas* oder *poetica*) und drei für Grammatik: *tertia* (*suprema*) *Grammatices* oder *Syntaxis*, *secunda* (*media*) *Gr.*, *prima* (*infima*) *Gr.* Es wurde übrigens von unten auf gezählt, sodaß die *Infima* die erste, die *Rhetorica* die fünfte Klasse war. Nur für die Rhetorik wurden zwei Jahre verlangt, sodaß die Dauer des ganzen Unterrichts mindestens 6 Jahre betrug. Dabei ist der Vorbereitungsunterricht (*Tirocinium*) nicht mitgerechnet, der hier in der Trivialschule erteilt wurde, welche neben dem Jesuitengymnasium fortbestand und in welcher auch schon Latein gelehrt wurde. Zwei und zwei Klassen konnten auch bei geringer Schülerzahl zusammen genommen (kombiniert) werden, ohne daß jedoch dadurch der Klassenunterschied verwischt werden durfte. Bei großer Schülerzahl wurden Parallelklassen eingerichtet. Der Mittelpunkt des Unterrichts war das Lateinische, in welchem die Schüler sofort zum mündlichen Gebrauch der Sprache angeleitet wurden. Die anderen Fächer, die heute den Unterricht ausmachen, traten (das Griechische etwa ausgenommen) völlig zurück. Von der Muttersprache namentlich ist keine Rede; aber auf den Mangel wurde man früh aufmerksam: 1703 wurde die Muttersprache unter die Lehrgegenstände aufgenommen. Die Erneuerung der *Ratio studiorum* von 1832 hat zwei wichtige Zusätze: 1) der Provinzial lasse es sich angelegen sein, daß die Schüler in den Klassen gründlich in ihrer Muttersprache gebildet werden; 2) er Sorge auch in den unteren Klassen für den Unterricht in den Nebenfächern (*accessoria*): den Anfangsgründen (*elementa*) der Geschichte, Geographie und Mathematik. Der Provinzial soll auch darauf Bedacht nehmen, tüchtige Lehrer zu gewinnen, die beständig in dem Berufe bleiben (*perpetuos Grammaticae et Rhetoricae magistros quam potest plurimos paret*). Zur Erweiterung der

Bibliothek soll ein Jahresbetrag angewiesen werden; 1832 ist zugefügt: *Idem dicendum est de ephemeridibus litterariis* [wissenschaftliche Zeitschriften] *ad usum professorum, musaeis, machinis ad physicam.* Bücher, welche der Ehrbarkeit und den guten Sitten schaden können, sollen von den Schulen solange ferngehalten werden, bis sie „a rebus et verbis inhonestis purgati“ sind; 1832 fügt zu: Noch größere Sorgfalt wende man bei vaterländischen Schriftstellern (*vernaculi auctores*) an; diese müssen vorsichtig ausgewählt sein, und nie lese oder lobe man Schriftsteller, für welche die Jünglinge nicht ohne Gefahr für Glauben und Sittlichkeit sich erwärmen können. Wöchentlich soll ein Tag, gewöhnlich der Donnerstag, frei sein; jedoch hatten die niederen Klassen, d. h. das Gymnasium vormittags 1½—2 Stunden Unterricht, sodaß also eigentlich nur der Nachmittag ganz frei war. Die Hauptferien (*vacationes generales*) sollten für die Rhetorik 1 Monat, für die Humanität 3 Wochen, für die oberste Grammatik 2, für die übrigen Klassen 1 Woche dauern; 1832 wurde für alle Klassen gleichmäßig 1 Monat bestimmt. Außerdem bestanden kurze Weihnachts- und Osterferien; Fastnacht soll frei sein, „ubi mos erit,“ Pfingsten die Festtage, Allerheiligen vormittags.

Dem Rektor ist die Leitung der höheren Studien ebenso wie die der niederen unterstellt, ohne daß er gleichwohl selbst am Unterricht teilnimmt. Er hat an dem Studienpräsidenten zur Regelung der Studien seinen Gehilfen (*adiutorem*), dem er seine ganze Amtsgewalt für diesen Zweck einzuräumen hat. Monatlich oder wenigstens jeden zweiten Monat veranstaltet er Beratungen aller Lehrer im Beisein der Präsidenten, wobei einiges aus den Regeln der Lehrer vorgelesen wird und jeder sich über Schwierigkeiten, die ihm aufgestoßen sind, auszusprechen hat. Nach den Anweisungen für den Präsidenten und die Professoren der höheren Studien folgen sodann die Regeln des Präsidenten der niederen (Gymnasial) Studien. In Studiensachen hat er sich an den General-Studienpräsidenten zu halten, in sonstigen an den Rektor. Er unterstützt und lenkt die Lehrer, und hält ihr Ansehen, besonders bei den Schülern aufrecht. Wenigstens alle vierzehn Tage hat er jeden Lehrer zu vernehmen und zu beachten, ob sie dem Religionsunterrichte die schuldige Zeit und Mühe widmen, ob sie in der Durchnahme und Wiederholung

der Lehraufgabe gehörig voranschreiten, ob sie endlich ihren Schülern gegenüber in allem auf würdige und löbliche Weise verfahren. Die Grammatik (von Emanuel Alvarez) soll in drei Teile zerlegt werden, jeder Lehrer soll den für seine Klasse bestimmten Teil im ersten Halbjahre vollenden, im zweiten von vorn wiederholen. Bei der Aufnahme neuer Schüler wird Anmeldung durch die Eltern (oder andere, quibus curae sit) verlangt und eine schriftliche und mündliche Prüfung abgehalten; den Aufgenommenen werden die „*regulae auditorum nostrorum*“ (die Schulgesetze) eingehändigt; der Präsekt schreibt in ein Buch ein „*eorum nomen, cognomen, patriam, aetatem, parentes aut eos in quorum cura sunt, ecquis discipulorum noverit eorum domos*“ (also eine Referenz unter den Mitschülern), und weist sie einem Klassenlehrer zu, „*ut superiore dignus potius, quam illo indignus videri (possint)*.“ Die Beförderung (*promotio*) soll einmal im Jahre nach den Hauptferien stattfinden; jedoch soll ausnahmsweise ein ausgezeichnete Schüler auch zu anderer Zeit nach einer Prüfung befördert werden können. Für die Prüfungen werden zwei Arbeiten, in den beiden oberen Klassen auch ein Gedicht angefertigt. Der Präsekt diktiert die Ausgabe (*argumentum*); die Arbeiten (*compositiones*) übergibt er den Examinatoren, die er bestimmt. Diese nehmen die mündliche Prüfung vor und entscheiden über die Beförderung, wobei auf die Noten des Klassenlehrers Rücksicht genommen wird. (Das ganze Verfahren läuft auf eine Kontrolle des Klassenlehrers hinaus, der sich in seinem Urteil geirrt haben konnte.) Erweist sich ein Schüler zur Beförderung allseitig unfähig, so darf kein Bitten dagegen aufkommen. Der „*aegre aptus*“ kann unter der Bedingung befördert werden, daß er, wenn sein Fleiß den Anforderungen des Lehrers nicht entspricht, in die untere Klasse zurückbefördert wird. Wenn der eine oder andere so wenig taugt, daß man ihn weder mit Ehren befördern, noch von ihm in derselben Klasse etwas erwarten kann, so sollen die Eltern in Kenntnis gesetzt werden, damit der Schüler nicht nutzlos an der Schule bleibe. Die Liste der Beförderten soll öffentlich in den einzelnen Klassen, oder vor allen zusammen in der Aula verkündet werden (am ersten Schultage beim Beginn des Schuljahres, s. u.); ausgezeichnete Schüler sollen dabei *honoris causa* zuerst genannt werden.



Im Anfang jedes Schuljahres soll der Präsekt jedem Schüler die Bank (d. h. den Platz in der Schule) und seinen Beichtvater anweisen; den Adeligen gebe er bequemere, den Unsrigen (die in den Orden eintreten) getrennte Bänke. Er sorge dafür, daß die monatlichen Deklamationen der Rhetoriker in der Aula durch den Besuch nicht allein der Rhetoriker und Humanisten, sondern auch der höheren Studierenden ausgezeichnet werden. Er überlege, wann, wie und wo die Schulklassen zum Disputieren unter einander zusammenkommen sollen; und nicht allein die Weise der Disputation schreibe er zum voraus vor, sondern er sorge auch durch seine Anwesenheit bei dem wissenschaftlichen Streit eifrig dafür, daß alles erfolgreich, maßvoll und friedlich verlaufe. [Diese Disputationen fanden in der Regel Samstags statt; die untere Klasse forderte die nächsthöhere zum Streit heraus, die oberen Klassen fragten und antworteten dabei nur lateinisch. Disputationes gab es auch bei der Particularschule (I S. 70), ihre Einrichtung wird nicht wesentlich anders gewesen sein; vgl. Pfaff, Geschichte des gelehrten Unterrichtswezens in Württemberg, Beilagen S. XXVII: die Präceptoren sollen „zu vierzehn tagen allweg etliche wenig Theses ex Grammatica, Dialectica, Rhetorica, oder Sphaerica lectione auff ein Sontag proponiren und den andern Sontag die Knaben discutiern lassen“ (mit „Opponenten“ und „Respondentes.“)] Weiter heißt es: Damit die wissenschaftlichen Übungen nachdrücklicher betrieben werden, bemühe sich der Präsekt, daß Akademiceen gebildet werden, in welchen die Schüler an bestimmten Tagen unter sich Vorlesungen, Disputationen und andere wechselseitige Übungen halten. Diese Akademiceen waren Versammlungen außer der Schule, bei denen sich die ausgezeichneten Schüler in schriftlichen und mündlichen Übungen versuchten und selbstgemachte Gedichte und Reden vortrugen. Hier sind auch die sog. Affixiones zu nennen: die Schüler, die sich dazu berufen fühlten, hängten selbstgefertigte Arbeiten in der Klasse aus; wer von den Mitschülern fünf Fehler darin nachwies, durfte sie abreißen und als Siegeszeichen mit nach Hause nehmen. Die Sache wurde zur Spielerei (auch Rätsel wurden ausgehängt), und es mußte dagegen eingeschritten werden (Pachtler II S. 511). Der Präsekt hat ferner in jeder Klasse einen Schüler als Censor (publicum censorem, vel si censoris nomen minus placeat, decu-

rionem maximum aut praetorem) zu bestellen. Damit jedoch derselbe bei seinen Mitschülern etwas gelte, muß er durch irgend ein Vorrecht ausgezeichnet werden und das Recht haben, mit Genehmigung des Lehrers um Nachlaß kleinerer Strafen für die Mitschüler zu bitten. Der Censor hat dem Präsekt jeden Tag die Vergehen der Schüler zu melden. Diejenigen Schüler, die sich einer körperlichen Züchtigung (wegen eines Vergehens) weigern, sollen entweder gezwungen, oder vom Gymnasium entfernt werden. Ebenso sollen Schüler, von denen sittliche Gefahr für andere zu befürchten ist, auf das Urteil des Rektors entfernt werden.

Es folgen die Gesetze für die Prüfungsarbeiten, die Preisverteilung, dann die gemeinsamen Regeln für die Professoren der niederen (Gymnasial) Klassen. Die Pflicht des Lehrers ist, die Jünglinge so zu unterrichten, daß sie zugleich mit den Wissenschaften besonders die eines Christen würdigen Sitten gewinnen. Er beginne den Unterricht mit einem passenden Gebet, wache darüber, daß alle täglich der Messe und der Predigt an Festtagen beiwohnen, dringe auf tägliches Gebet, besonders auch auf tägliches Abbeten des Rosenkranzes oder der Tagzeiten Mariä (ad coronam B. V. aut officium), auf die abendliche Gewissenserforschung, auf den öfteren und würdigen Empfang der Sakramente der Buße und des Altars. Er empfehle sehr die geistliche Lesung, besonders aus dem Leben der Heiligen, bemühe sich, daß niemand die monatliche Beichte unterlasse (Beichtzettel waren angeordnet). Der Gebrauch des Lateinsprechens soll besonders streng festgehalten werden. Schriftliche Pensa müssen täglich außer Samstags, ein Gedicht zweimal, eine griechische Aufgabe einmal wöchentlich gemacht werden. Bei der Verbesserung tritt der Aemulus auf und sagt die Regel, gegen welche gefehlt wurde. Jeder Schüler hatte nämlich seinen Aemulus, Wettbewerber oder „Nachstreber,“ wie die Jesuiten selbst übersetzen (Programm Jülich 1735 f. u.), unter seinen Mitschülern, der stets bereit war, ihm den Rang streitig zu machen. Samstags sollen die Lektionen der ganzen Woche wiederholt werden. Der Lehrer soll nicht aus dem Stegreif und ohne Vorbereitung sprechen, sondern sich zu Hause schriftlich vorbereiten und das ganze Buch oder die Rede, die gelesen wird, vorher durchstudieren. Der Lehrer lese zuerst den ganzen Abschnitt vor, erkläre in Kürze den Inhalt und

den Zusammenhang mit dem Vorhergegangenen; dann lese er jede einzelne Periode vor, erläutere die dunkleren Sätze und gebe die für jede Klasse passenden Bemerkungen. Was er davon nachgeschrieben wünscht (es dürfte jedoch nicht viel sein), das diktiere er. Der Geschichtschreiber wird schneller gelesen, als der Dichter. Allmonatlich oder jeden zweiten Monat sollen die Würdenträger (magistratus) der Klasse gewählt werden. Wer am besten komponiert hat, erhält die höchste Würde. Der Wettstreit (concertatio), welcher gewöhnlich so ausgeführt wird, daß der Lehrer fragt und die Nachstreber die Antworten der Schüler verbessern, oder daß die Nachstreber einander gegenseitig fragen, ist hoch zu schätzen und so oft es die Zeit gestattet, vorzunehmen. Ein Schüler greife einen andern, etwa einen Würdenträger an und bekomme dann im Falle des Sieges dessen Ehrenamt. Öfter im Jahre soll ein einstündiger Wettstreit mit der nächstfolgenden Klasse sein; zwei oder drei der besten Schüler beider Klassen sollen mit einander disputieren über Gegenstände, welche beiden Klassen gemeinsam sind. (Welche Rolle der Wettstreiter spielte, zeigt die Mitteilung vom Kölner Gymnasium bei Pachtler I S. 146: „Quia honore potissimum ali artes compertum habebant Magistri nostri, id sedulo curarunt, ut liberales inter discipulos aemulationes et acres de honore et praeeminentia concertationes suscitarentur. Partes ergo in adversarias classes tributae, suus cuique assignatus est adversarius, quem in omni negotio scholastico aut contradicentem haberet aut ultro etiam provocantem; singulis pro gradu eruditionis et scientiae locus attributus; inferioribus lacessendi superiores et e loco exturbandi copia facta est.“) Auch kann die Klasse um des größeren Wettstreits willen in zwei Parteien geteilt werden, von welchen jede ihre eigenen der anderen Partei gegenüberstehenden Würdenträger hat, wie auch jedem Schüler sein Nachstreber zugeteilt ist. Vom Lehrer sollen auch die Dekurionen bestimmt werden. Diese sollen das Auswendiggelernte abhören, die schriftlichen Arbeiten für den Lehrer einsammeln u. (vgl. die Otkurien und Präfekten bei den Particularschulen, I S. 30; am Kölner Jesuitengymnasium waren es ebenfalls Otkurien, und die Otkurionen hatten die Aufgabe, alle Bergehungen der Mitschüler „ad Magistros deferre; quod haud parum habere ad formandos mores arcendaque vitia momenti

est cognitum“ Pachtler I S. 143). Zur allgemeinen Verfertigung sollen die Schüler im letzten Monat vor der Prüfung tüchtig eingeübt werden. Gegen Beginn des Schuljahres überreiche der Lehrer dem Präfecten ein alphabetisches Schülerverzeichnis; darin unterscheide er möglichst viele Stufen von Schülern: beste, gute, mittelmäßige, zweifelhafte, unreife (retinendos), ganz untaugliche (rejiciendos). Diese Noten kann man in Ziffern von 1—6 ausdrücken. Im Strafen sei der Lehrer nicht vorschnell, noch im Untersuchen peinlich (nimius); er drücke lieber, wo er es ohne fremden Schaden kann, ein Auge zu. Auch schlage er nicht bloß selbst keinen Schüler (das ist das Amt des Korrektors, v. S. 35), sondern er enthalte sich auch jeder Beleidigung in Wort und That; er nenne keinen anders als mit seinem Vor- oder Zunamen; auch wird es bisweilen nützlich sein, statt einer Strafe eine schriftliche Arbeit außer dem Tagespensum aufzugeben.

Auf die bis ins kleinste ausgearbeiteten Regeln für die Professoren der einzelnen Klassen können wir nur in Kürze hinweisen. Für die Rhetorik bildeten den Mittelpunkt die rhetorischen Schriften Ciceros, neben welchen die Rhetorik und Poetik des Aristoteles in Betracht kam. Der Stil sollte nur nach Cicero gebildet werden. Im Griechischen standen Demosthenes, Plato, Thucydides, Homer, Hesiod, Pindar u. a., „modo sint expurgati,“ zur Wahl, dazu die h. Gregor von Nazianz, Basilus und Chrysostomus. Jeden zweiten Monat sollen an den Wänden des Klassenzimmers die besten Gedichte der Schüler aufgehängt werden (daraus entwickelten sich die affixiones, v. S. 201). Auch kurze dramatische Aufgaben wurden gestellt z. B. eine Scene oder einen Dialog auszuarbeiten. Für die Humanitas (Poetik) waren bestimmt, Ciceros philosophische Schriften, Cäsar, Sallust, Livius, Curtius u., unter den Dichtern Vergil mit Ausnahme einiger der Eklogen und des 4. Buches der Aeneis, eine Auswahl der Oden des Horaz, ferner Elegieen, Epigramme und andere Gedichte berühmter Dichter, „modo sint ab omni obscenitate expurgati;“ selbstverständlich Metrik; im Griechischen die Syntax, Reden des Sokrates, des h. Chrysostomus und Basilus, Stücke aus Plutarch, im 2. Halbjahre auch kleinere Gedichte z. B. von Phocylides, Theognis, dem h. Gregor von Nazianz. In der Lektion soll der Lehrer bisweilen ein wenig historisches

Wissen (*eruditio*, allgemeines Wissen,) als Zugabe einstreuen; dagegen soll er sich ganz der scharfen Beobachtung der lateinischen Sprache widmen (*Ethmologie* und *Phrasologie*). Für die *Suprema Grammatices* war vorgeschrieben die vollkommene Kenntnis der Grammatik, die *Syntax* mit den Anhängen, *constructio figurata* und *Metrik*; von Schriftstellern die wichtigsten Briefe Ciceros, über die Freundschaft, das Greisenalter, von Dichtern ausgewählte Elegien und Episteln Ovids, Stücke aus Catull, Tibull, Propertius und Vergils Eklogen oder auch leichtere Bücher Vergils z. B. das 4. Georgicon, das 5. und 7. der Aeneis; im Griechischen die acht Redeteile (also abrundende Kenntnis der Grammatik) mit Ausnahme der Dialekte und schwereren Anmerkungen, von Schriftstellern *Agapet*, *h. Chrysostronus* &c. In betreff des Versmachens wurden den Schülern anfangs aufgelöste Verse zum Wiedereinrichten gegeben, woran sodann einzelne Wörter geändert wurden, zuletzt ein leichter Gegenstand mit einer reichlichen Auswahl von Redensarten. Die *Secunda Grammatices* bezweckte bereits eine allerdings noch unvollkommene Kenntnis der ganzen Grammatik; als Lektüre hatte sie nur die Briefe Ciceros an seine Freunde und die leichtesten Gedichte Ovids. Im Griechischen war das *Penſum*: die *nomina contracta*, *verba circumflexa* und auf *μ.*, die leichteren Abwandlungen der Zeitwörter; als Lektüre war anheimgestellt der griechische *Katechismus* und das Gemälde (*πίναξ*) des *Keles*. Die unterste Klasse *Infima Grammatices* hatte eine vollständige Kenntnis der Anfangsgründe und eine angehende Kenntnis der *Syntax* zu vermitteln. Da schon in der *Trivialschule* Latein gelehrt wurde, so konnte in der *Infima* schon an die Behandlung einiger leichten Stücke aus Cicero, sowie an die Fabeln des *Phädrus* und die Lebensbeschreibungen des *Cornelius Nepos* gegangen werden. Im Griechischen wurde lesen und schreiben gelernt, dann die einfachen *Nomina*, das *Verbum substantivum* und das *Verbum barytonum*. —

Trotz der strengen und genauen Festsetzungen der *Ratio studiorum* blieb doch für die einzelnen Provinzen ein gewisser Spielraum. Es werden Bedenken laut gegen diese oder jene Vorschrift, die dem Provinzial vorgetragen und von diesem dem General zur Entscheidung vorgelegt wurden (vgl. *Pachtler* II S. 482). So gegen das Amt des *Censors* unter den Schülern („*qui observet discipulos*,

et referat eorum male gesta ad Praefectum,“ o. S. 201 und 203): „Multi hoc improbant propter odia et dissidia, quae inde timent secutura. Non est dubium, maiores [discipuli] non ferrent; apud minores poterit hoc officii genus habere locum, sed necesse est, ut homo ille sit prudens, discretus, habens opinionem bonam apud omnes. Aliquando talis reperietur, saepe non reperietur.“ Der General entschied: „Si res bene expendatur, cum publica sint omnia, nulla odii vel dissidii causa esse potest;“ zu Rom sei die Sache durchgeführt; gelinge dies in der Provinz nicht, so möge der Lehrer einen anderen Weg suchen, die Vergehungen der Schüler zu erfahen. Ebenso wird in betreff des Korrektors (Prügelknechtes) geltend gemacht, daß die Unordnung in Deutschland nicht befolgt werde, und deshalb die Dispensation ausgesprochen. Auch die dem Präfekten auferlegte Pflicht, anwesend zu sein, wenn sich die Schüler sammeln und wiederum, wenn sich die Klassen entleeren, damit dies in Ordnung geschehe, wird dahin geändert, daß einer der Lehrer für ihn eintreten soll. Auch der Vormittagsunterricht kommt zur Sprache: „Aliqui mallent praecepta mane explicari, propterea quod matutinum tempus aptius sit ad ediscendum memoriter;“ die Antwort lautet, daß es dem Provinzial freistehe, die Ordnung zu ändern. Eine Ausstellung greift auch in die vielberufene Überbürdungsfrage ein: für die Tage der Woche, wo man ein Gedicht oder eine scriptio Graecae linguae verlange, soll man nicht auch eine soluta scriptio oder oratio (lateinisch) aufgeben, „ne obruantur nimium discipuli.“ Der General entscheidet: „Nil causae est, cur regula servari non possit, cum ii tantum dies imperentur, ante quos plus otii ex praecedente festo vel recreationis die nacti sunt“ d. h. man soll größere Arbeiten nur aufgeben für den Tag nach einem Sonn- oder Feiertag oder nach dem Spieltag. Es muß hierzu bemerkt werden, daß täglich außer der Schulzeit noch eine Arbeit von 4 Stunden verlangt wurde: von 10—11 und von 4—7 Uhr hatten die Schüler Silentium.

So haben sich trotz der Uniformität des Ordens für die einzelnen Provinzen kleine Besonderheiten, nicht nur in der Schule, sondern im ganzen Ordensleben, allmählich herausgebildet, wie sie sich für unsere Provinz finden in den „Consuetudines Provinciae Rheni inferioris, jussu et autoritate admodum

Reverendi Patris nostri [generalis] Thyrsi Gonzalez recognita et approbatae anno 1704\* (vollständig abgeschrieben in dem Liber benefactorum, das Caput sextum, „de iis, quae ad Scholas referuntur,“ abgedruckt bei Pachtler III S. 409). Die Consuetudines enthalten die genauesten Vorschriften über die ganze Lebensweise der Ordensangehörigen, Einteilung der Tageszeiten nach Stunden und Viertelstunden, Aufstehen, Schlafengehen, Essen, Trinken, Kleidung, geistliche Übungen, Gottesdienst, Feier der Festtage, Geschäfte und Pflichten in der Schule und in der Seelsorge, Sodaliitäten u., sodaß sie ein getreues Bild des ganzen Lebens im Orden, innerhalb und außerhalb des Hauses geben. Es sind 10 Kapitel, aus denen wir das Wichtigste, namentlich soweit es die Schule betrifft, ausziehen wollen. 1) De ordine quotidiano, von der täglichen Hausordnung. Morgens wird aufgestanden 4 $\frac{1}{4}$  Uhr (hora quarta et quadrante post, ab Excitatore cubicula visitantur). Von  $\frac{1}{2}$  5— $\frac{1}{2}$  6 ist Meditatio (sub qua vel a Superiore, vel ab alio ad hoc deputato quotidie visitantur).  $\frac{1}{4}$  7 Uhr wird den Lehrern, die zur Schule zu gehen haben, das Zeichen gegeben (der Unterricht begann um 7 Uhr, s. u.); dann wird auch das Frühstück gereicht in Gestalt eines Stückes Brot mit kaltem Fleisch aus den Resten der vorhergehenden Tage, an den Abstinenztagen ein Stück Brot und Butter mit einem kleinen Glas Wein oder Absinth-Bier (cerevisiae absinthiacae), besonders für die Schwächeren, welche die Luft sive intra sive extra scholas fürchten. 10 $\frac{1}{4}$  Uhr wird das Zeichen gegeben zur Gewissenserforschung (Examen conscientiae),  $\frac{1}{2}$  11 (medio undecimae) zum Essen (prandium), das mit Gebet begonnen und geschlossen wird. Dann folgt die Recreatio, im geheizten Zimmer (hypocaustum) oder im Garten, wie der Superior bestimmt.  $\frac{1}{4}$  Stunde vor Beginn des Nachmittagsunterrichts (der im Winter um 1 Uhr, im Sommer um 2 Uhr anfängt, s. u.), wird wieder wie morgens den Lehrern das Zeichen gegeben mit der Hausglocke; sie gehen zusammen zur Schule, wo die Schüler durch die Schulglocke (campana scholastica) zusammengerufen werden (sie sind also, wie es an jeder wohlgeordneten Schule ist, vor dem Eintreffen der Schüler da). Mit der Schulglocke wird ein kürzeres Zeichen gegeben beim Wechsel der Stunden. Nachmittags 3 Uhr wird denen, die vom Minister die Erlaubnis haben, ein Trunk

mit einem Stück Brot (*potus cum particula panis*) gereicht, ebenso den Lehrern, wenn sie aus der Schule kommen ( $\frac{1}{2}4$  oder  $\frac{1}{2}5$  Uhr). Um 6 Uhr dürfen die Lehrer sich beim *Praefectus studiorum* einfinden, um sich mit ihm zu beraten, *si quid difficultatis vel dubitationis habeant*. Der Zugang zu dem *Praefectus rerum spiritualium* (*Praefectus spiritus*), bei dem man sich geistlichen Rat holte (s. u.), stand allen zu jeder Zeit offen.  $6\frac{1}{4}$  Uhr wird das Zeichen gegeben zum Abendessen (*coena*), welches um  $6\frac{1}{2}$  stattfindet. Dann folgt die *Recreatio vespertina*, die mit Gebet schließt. Eine *lectio spiritualis* leitet sodann die *meditatio instantis diei* ein, zu welcher der *Praefectus spiritus* den Stoff gibt.  $\frac{1}{2}9$  Uhr ist wieder Gewissenserforschung, und auf ein zweites Zeichen wird zu Bett gegangen, *horâ vero nonâ visitantur cubicula et lumina diligentur*.

Das 2. Kapitel *De iis, quae per certos hebdomadae mensive dies certisque quibusdam temporibus anni fiunt*, ordnet die gemeinschaftliche Kommunion der *Magistri* und *Fratres* jeden Sonn- und Feiertag an; nur der Pater, welcher die Predigt zu halten hatte, und die *viribus debiliores* erhielten Sonntags Frühstück. Montags (*Feria secunda* nach der alten Bezeichnung der Wochentage) vor dem Abendessen fand die *casuum collatio* statt, d. h. die Besprechung über Gewissensfälle. In jedem Hause mußte einer unter den Vätern sein, der in den *casus conscientiae* bewandert war und den künftigen Seelsorgern und Beichtvätern das Wesen der Sünde für die möglichen Einzelfälle klar machen konnte (Pachtler II S. 118). Alle 14 Tage Freitags war die *Exhortatio*, d. h. ein Pater (*exhortator*) hatte dem ganzen Hause einen geistlichen Vortrag zu halten. Wer ausgehen wollte zur Erholungszeit, dem bestimmte der Minister seinen *socius*, *ita ut fere hini et terni simul ordinarie eant*. Den *studiosis* d. h. den Scholastikern im Hause wurde an ganz freien Tagen gestattet, zwei Stunden mit einander zu sprechen. In den Ferien war auch das Spiel gestattet, *lusus in tabula seu viridi, ut vocant, seu longâ* [? Billard, das Lieblingspiel des h. Ignatius], *jactus item globorum ligneorum ad ferreum circulum, aut usus fritilli, non tamen Chartarum pietarum aut alearum* [Karten- und Würfelspiel]. Das 3. Kapitel *De iis quae concernunt Templum* bestimmt, wann die Kirche geöffnet und geschlossen wird, wann und mit welchen Glocken geläutet wird (*etiam quando graviores*



ingruunt tempestates, et quando solennes processiones templum nostrum praetereunt), wie die Festtage begangen werden zc. Das 4. Kapitel handelt de iis, quae ad Mensam et Refectorium pertinent. Die gewöhnliche Mahlzeit besteht aus 3 Gängen (fercula): Suppe (jusculum), Fleisch mit Hülsenfrüchten oder Gemüse (pulentum ex leguminibus vel oleribus), für jeden  $\frac{1}{2}$   $\mathcal{R}$  Fleisch, wo denn auch wohl ein Nachtisch (ex bellariis aut fructibus) folgen konnte. Das Abendessen hat nur 2 Gänge: Suppe und Fleisch (Sonntags und Mittwochs Braten); an den Fasttagen wurde statt Fleisch Butter, Käse, Feigen, Trauben, Nüsse zc. zum Brot gegeben. An den hohen Festtagen gab es 4 Gänge zu Mittag. Der Wein wird in kleinen Gläsern (scyphula) gereicht. Nach der Mahlzeit hatten die Väter sogut wie die Brüder in der Reihenfolge wie dieselbe vom Minister bestimmt wurde, die Schüsseln und Teller auszuwaschen. 5) De iis, quae spectant ad aegrotantes et defunctos nostros. Bäder und Kopfwaschungen sind im allgemeinen nicht üblich, außer wenn sie vom Arzte verordnet werden. Zum Gebrauch eines Bades an einem Badeorte ist, wie zum Genuß von „Thée, Coffée und Schocolaté“ (auch Chocolata geschrieben), die Erlaubnis des Generals erforderlich. Ebenso war wegen des Tabaks und Brauntweins bestimmt: sit rarissimus usus tabaci ac vini adusti (Memoriale von 1672). Der Thee, der Kaffee und die Chokolade sind hier zum ersten mal genannt (vgl. I S. 208). Bekanntlich wurde der Thee, dessen Gebrauch in seinem Heimatlande China uralt ist, erst in der 2. Hälfte des 17. Jhdts. (besonders durch die Bemühung des Leibarztes des Großen Kurfürsten) in Deutschland bekannt, ohne gleichwohl (wegen seines hohen Preises) in den niederen Klassen Eingang zu finden. Dasselbe gilt von der aus Mexiko stammenden Chokolade. Der Kaffee wurde auch erst nach 1600 von den Venetianern nach Europa gebracht; aber es dauerte (ebenfalls wegen des hohen Preises) noch lange, ehe er im Volke verbreitet wurde, und manche Fürsten (darunter auch Friedrich der Große) erschwerten durch Verbote oder hohe Besteuerung die Verbreitung, damit nicht soviel Geld aus dem Lande ginge. (Brauntwein s. o. S. 140, vom Tabak wird noch die Rede sein.)

Das 6. Kapitel handelt de iis, quae ad Scholas referuntur. Am Tag nach Maria Magdalena (22. Juli) beginnen für die

höheren Schulen die Hundstagsferien (*Vacantiae caniculares*); für die Gymnasialklassen war nur gestattet, daß der Superior bei großer Hitze den Unterricht vormittags  $\frac{1}{2}$  Stunde früher schließen und nachmittags 1 Stunde später anfangen ließ, die gewohnten Lektionen fielen nicht aus. Am Michaelistage (29. September) wurde *facta pridie lectionum sine* das Schuljahr mit *Te Deum laudamus* geschlossen. Nach Allerheiligen und Allerseelen begann das neue Schuljahr; die Verlesenen (*ascendentes*) wurden verlesen und dann die Schüler *ad solenne de Spiritu S. Sacrum* geführt. Am folgenden Tage legten die Professoren *ritu consueto* ihr Glaubensbekenntnis ab und begannen, nachdem sie den Segen des Superiors erhalten, den Unterricht. In allen Klassen des Gymnasiums wird  $2\frac{1}{2}$  Stunden vormittags und ebenso viel nachmittags unterrichtet und zwar morgens von 7 Uhr an, nachmittags im Winter von 1 Uhr, im Sommer von 2 Uhr. Daß im Winter bei mangelndem Tageslicht der Beginn des Unterrichts morgens etwas hinausgeschoben wurde, kann man annehmen, ist aber nicht gesagt; wohl aber heißt es schon in den Schulregeln von 1560: zur Winterszeit sollen für die Präceptoren Leuchter an den Lehrstühlen angebracht werden, die bei wiederkehrender Sommerszeit weggenommen werden (Pachtler I S. 158). Samstags wurde der Unterricht um 3 Uhr geschlossen, dann wurden die Schüler zur Kirche geführt, um die Mutter-Gottes-Litanei zu singen; wer wollte, konnte beichten. Aus den Ordinationes des Visitators der nieder-rheinischen Provinz von demselben Jahre 1704 fügen wir noch bei, daß auch, wenigstens in den drei unteren Klassen, protestantische Schüler aufgenommen wurden: „*Non facile permittendum, ut haereticorum filii in scholis nostris ultra Syntaxin, longe minus autem ultra Logicam progrediantur, nisi forte certa quasi spes conversionis interdum aliud suadere videretur.*“ Das 7. Kapitel *De Sodalitatibus* bespricht die Bruderschaften, welche der Orden überall gründete: *Sodalitates in plerisque Collegiis variae sunt, aliquae scilicet studiosorum, aliae Dominorum* [der Herren, aus den besseren Ständen], *Civium* [Bürger], *vel juniorum opificum* [Junggesellen aus dem Handwerkerstande], *aliae Matronarum* [Frauen], *vel devotarum* [Jungfrauen]; die *devotae* legten das Gelübde der Keuschheit ab. Die einzelnen Bruderschaften hatten

ihre Praesides e Societate; sie hielten ihre Versammlungen in der Kirche, oder auch in der Aula des Gymnasiums. Sie hatten auch ihre Kassen, die von Thesaurarii [Schatzmeistern] verwaltet wurden. Das 8. Kapitel De Candidatis ad Societatem aspirantibus bleibt für unsere Verhältnisse außer Betracht, weil hier keine Scholastici waren. Das 9. Kapitel De Litteris diversisque Scripturis bespricht die Berichte an die Oberen. Anfangs Januar hatte jede Residenz den Jahresbericht (Litterae annuae) an den Provinzial zu schicken, nachdem derselbe vorher mit den Consultores beraten war. Ebenso wurde beim Beginn des Schuljahrs (post renovationem studiorum, si non ante) an denselben Provinzial ein Catalogus Personarum et Officiorum eingeschickt. Außerdem eine Anzahl anderer Berichte und Briefe, die bei besonderen Gelegenheiten zu schreiben waren. (Über die vorhandenen Litterae annuae s. u., die Catalogi liegen gedruckt vor.) Die Consuetudines schließen mit dem 10. Kapitel de vestitu Nostrorum, welches die Kleidung für alle Gelegenheiten vorschreibt.

Das waren die allgemeinen Anweisungen, nach denen auch an dem hiesigen Gymnasium, wie die sich zeigenden Spuren überall darthun, unterrichtet und die Schule geleitet wurde. Über die besonderen Verhältnisse unseres Gymnasiums gibt uns zunächst der vielgenannte Liber benefactorum Auskunft, der 1679 wieder ansetzt und von da an bis 1741 in ununterbrochener Folge die Namen der zur Residenz gehörenden Personen, Aufzeichnungen der Geschenke und Vermächtnisse enthält, sodann — namentlich für die ältere Zeit — wichtige Mitteilungen zur äußeren Geschichte, über die Bauten zur Erweiterung der Residenz, Käufe und Verkäufe von Häusern und Land, auch einzelnes über Vorgänge im Innern der Genossenschaft, Entlassungen von Mitgliedern, Festlichkeiten etc. Die Liste von 1679/80 weist 14 Personen auf: „P. Moulartz Superior, Exhortator domesticus, Confessarius templi, Praeses Sodalitatis Civicae; P. Henricus Henseler, Minister, Procurator, Praeses Sod. Matronarum; P. Adamus Beeck, Praefectus Spiritualis; P. Paulus Eller, Praefectus Scholarum, Consultor, Catechista Rhetorum et Poëtarum; P. Jacobus Linnich, Concionator, Consultor, Confessarius domus secundarius; P. Joachimus Raesfeld, Professor Poetics, Praeses Sodalitatis Adolescentum opificum, Catechista templi;

M. [Magister] Mathias Kenten, Professor Rhetoricae, Praeses Sodalitatis Superiorum classium; M. Everardus Heitman, Professor Syntaxeos, Exhortator latinus; M. Jacobus Amos, Professor secundae Grammatices, Exhortator Inferiorum; M. Henricus Boickhorst, Professor Infimae, Catechista inferiorum; Abrahamus Witzgall, Portarius, Pistor, Curator granarii; Joannes Bungler, Sartor, Sacrista, Dispensator, socius Procuratoris; Bartholomaeus Meissen, Cocus, hortulanus.“ Die Liste bezeichnet die Dienste, die ein jeder zu leisten hatte, genau. Der Superior ist zugleich als Exhortator domesticus (oder domus, v. S. 208); er ist der Confessarius templi, d. h. er sitzt Beichte in der Kirche, und ist Präses der Bürgersodalität. P. Henseler ist Minister, d. h. der Hausmeister, der für die äußere Ordnung des Hauses sorgt, auch vorkommenden Falles den Superior vertritt; er ist ferner Procurator, d. h. er verwaltet das Vermögen und besorgt die Geldgeschäfte und Einkäufe, und ist Präses der Frauensodalität. P. Beed ist Praefectus spiritus (v. S. 208). P. Eller ist der Vorsteher der Schule, gibt aber außer dem Religionsunterricht in den beiden oberen Klassen keinen Unterricht; er ist Consultor, d. h. Berater des Superiors in wichtigen Dingen. P. Linnich ist Concionator, d. h. er hält die Predigten in der Kirche; er ist ebenfalls Consultor und der Beichtvater für das Haus. P. Raesfeld ist der Klassenlehrer der Poetica, Präses der Junggesellensodalität und hält die Christenlehre in der Kirche ab. Magister Kenten ist der Klassenlehrer der Rhetorica und Präses der Schülersodalität der oberen Klassen. M. Heitman, der Klassenlehrer der Syntaxis, ist Exhortator latinus, d. h. er hat die lateinischen Mahnreden an die Schüler der oberen Klassen zu halten. M. Amos, der Lehrer der zweiten Grammatikklasse, hält die (deutschen) Mahnreden an die unteren Klassen. M. Boickhorst, Lehrer der Infima, lehrt die Religion in den unteren Klassen. Zum Schluß folgen die dienenden Brüder (Coadjutores rerum temporalium) mit den mannfaltigsten Berrichtungen: Pfortner (portarius oder janitor), Sakristan, Schneider, Schuster, Bäcker, Koch, Gärtner, dispensator, der die Vorräte verwahrt und dem Koch ausgibt, curator granarii, der den Kornspeicher unter seiner Aufsicht hat, emptor, der die Einkäufe macht; in späteren Listen noch der infirmarius, Krankenwärter, der credentarius, der den

Speiſeſaal beſorgt, der calefactor muſei, der den Studienſaal heißt, auch der viſitator nocturnus, der abends die Zimmer nachſieht, ob alle in den Betten ſind, der excitator, der morgens weckt, der viſitator examinis meridiani und vespertini, der viſitator meditationis, der bei der Gewiſſenſerforſchung mittags und abends und bei der Betrachtung morgens die Zimmer nachſieht. Der oben genannte P. Adam von Beeck, als praefectus ſpiritus die Vertrauensperſon des Hauſes, war 1677 Superior (ſ. u.); er war der Enkel des Jülicher Bürgermeiſters Adam von Beeck (1583/85 I S. 206), der Bruder des Canonicus Theodor von Beeck, der die Eingabe vom 27. Okt. 1663 und ebenſo den Vertrag vom 7. März 1664 mit unterſchrieben hat (o. S. 50 und 65). Sein Onkel, Bruder ſeines Vaters, war der Aachener Canonicus Petrus a Beeck, als Verfaſſer des „Aquisgranum“ der erſte, der Aachener Geſchichte geſchrieben hat (v. Dittman, Zeiſchr. des Aach. Geſchichtsvereins I S. 230). Der „Petrus a Beeck Juliacenſis“ (Harzheim, Bibliotheca Coloniensis S. 265) iſt den (I S. 267 namhaft gemachten) bekannt oder berühmt gewordenen Schülern der Jülicher Particularſchule zuzuzählen.

Von vorzüglichem Werte für die Geſchichte der Jeſuitenaniſtalten unſerer niederrheinischen Provinz ſind die im Archiv der Gymnaſial- und Stiftungsſonds zu Köln verwahrten Litterae annuae, an denen niemand vorbeigehen darf, der die Geſchichte einer dieſer Anſtalten zu ſchreiben unternimmt. Es ſind Sammelhefte, für jedes Jahr ein Heft, in welchem die Annuae der ganzen Provincia Rheni inferioris vereinigt ſind, beginnend mit 1680 und reichend bis 1771 (nur die Jahrgänge 1697, 1740, 1756 und 1762 fehlen). Sie ſind offenbar aus den Einzelberichten der Niederlaſſungen zuſammengeſchrieben zum Gebrauch des Provinzials und zur Berichterſtattung an den General. Danach machten ſie die Runde bei allen Niederlaſſungen: „Annuae, heißt es z. B. 1691 auf dem Umſchlage, ut primum ad aliquod Collegium ſeu Residentiam allatae fuerint, in triclinio [Speiſeſaal] legantur, et praelecta ſtatim ad locum proximum infra ſcriptum mittantur. Superiores quoque ſcribant ad R. P. Provincialem, an lectae et quo die ad alium locum tranſmiſſae ſint.“ Nun folgen die Namen der Orte und neben jedem der Vermerk des Eingangs („allatae“ mit dem

*Litterae  
annuae*

Tage) und der Weiterbeförderung („missae“ —). Zuletzt gingen sie nach Köln zurück. An der Spitze der Niederlassungen stehen alphabetisch geordnet, die Collegia: Aquisgranense, Bonnense, Coloniense, Confluentinum, Cosfeldiense, Dusseldorpiense, Embricense, Hildesiense, Marcoduranum, Monasteriense Eiffliae, Monasteriense Westphaliae, Novesiense, Osnabrugense, Paderbornense, Sigenense, Trevirensis, zusammen 16, dazwischen 2 Domus probationis: Geistana [tertia probationis, Geist in der Diözese Münster] und Trevirensis. Es folgen 6 Residentiae: Essendiensis, Falckenbergensis [Diözese Paderborn], ad S. Goarem, Hadamariensis, Juliacensis, Meppensis, Santensis. Den Schluß bilden 16 Missiones: Arensbergensis, Bentheimica [Bentheim in Hannover], Bremensis, Elberfeldensis, Gluckstadiensis [Glückstadt in Holstein], Fridericopolitana [Friedrichstadt in Schleswig], Hafniensis [Kopenhagen], Dresdensis, Borgsteinfurtensis, Lubecensis, Embslandica [Emsland nach Zedler, Universallexikon: Grafschaft Becht(e) in Westfalen, „weil einige dazu gehörige Dörfer nicht weit vom Flusse Ems liegen, so wird sie von einigen das Emsland genannt, wiewohl selbiges sich vor Zeiten weiter erstreckt und auch die Stadt Emden in seinem Umfange begriffen hat“], Mindensis, Paderbornensis, Ravensteini-ana, Schüttorpiensis [Schüttorf in Hannover], Solingensis. Man sieht, wie weit hier der Begriff der niederrheinischen Provinz gezogen ist. So ist der Bestand 1680. In dem letzten Hefte (von 1771) sind mehr: das Collegium Burense [Büren in Westfalen], die Domus Geistana fehlt; die Residentiae sind dieselben, unter den Missiones sind hinzugekommen: Anholdina [Anholt in Westfalen], zu Arnberg eine zweite, Fridericiano in Jutia [Fridericia in Jütland], Halterensis [Haltern in Westfalen], Hamburgensis, Hildesiensis, Honeffensis [Honnef am Rhein], Horstmariensis [Horstmar in Westfalen], Recklinghusana, Steelensis [Steele an der Ruhr bei Essen], Suerinensis in Megapoli [Schwerin in Mecklenburg], Warendorpiensis, Wernensis [Werne in Westfalen], dazu einige ohne festen Platz z. B. Missio Julio-Montensis (vorübergehende Missionen an verschiedenen Stellen der Herzogtümer). Auch Einzelmisionen, die an bestimmten Tagen und Orten während des Jahres abgehalten worden sind, werden später den Jahresberichten eingereiht. Übrigens ist außer den Annuae noch ein be-

sonderes Heft vorhanden, in welchem über Missionen berichtet ist, die in den Jahren 1717—1719 an verschiedenen Plätzen der Erzdiözese Köln (darunter Broich, Hambach zc.) abgehalten worden sind.

Die Jahresberichte geben zunächst die Zahl der Personen und ihre Berrichtungen an, wie viele Sacerdotes, Professores, Magistri, Coadjutores während des Jahres im Hause waren, wie es mit dem Gesundheitszustand bestellt war. Bei etwaigen Todesfällen wird Bericht über das Leben und die Verdienste des Verstorbenen eingeflochten. Ausführlich verbreiten sich sodann die Berichterstatter über die Arbeiten und Erfolge der Ihrigen, ihre Thätigkeit in der Seelsorge und die Beteiligung des Volkes an ihrem Gottesdienst, Beichten und Kommunionen, besonders Befehrungen Andersgläubiger, Unterstützung und Tröstung der Armen und Kranken, Friedensstiftungen zwischen entzweiten Bürgern oder Ehegatten, Besorgung der Sodalitäten, Begehung der Festtage, namentlich des hl. Ignatius und Franciscus Xaverius zc. Dann folgt ein kurzer Bericht über den Stand der Schule, Frequenz, Zucht der Schüler; die Angaben über Frequenz sind fast durchgehends allgemeiner Art und enthalten nur höchst selten eine bestimmte Zahl, z. B. 1717, wo in dem Jülicher Bericht gesagt wird, daß nach der schlimmen Kriegszeit die Zahl wieder gewachsen sei, sodaß in jeder der Grammatikklassen „aliquod supra 30“ waren, 1736: „Juventus studiosa numero aucta est, sola enim schola Syntaxeos plures numerat supra 40.“ Beide Angaben lassen auf eine Gesamtzahl von etwa 150 Schülern schließen. Es wird nie vergessen zu erwähnen, wenn Theater gespielt worden ist und mit welchem Erfolg; ebenso werden die Schenker der Prämien stets genannt. Sodann werden wesentliche Veränderungen und Verbesserungen in dem äußeren Bestand mitgeteilt, Neubauten, Erwerbungen, Vermögensverhältnisse, Wohlthäter und Geschenke. Den stehenden Schluß bildet der Wunsch, daß Gott den Schenkern hundertfachen Lohn spenden möge. Daß in den Berichten auch mitunter ein Streiflicht auf wichtige Ereignisse im öffentlichen Leben fällt, versteht sich von selbst; in dieser Beziehung haben uns die *Annuae* bereits ihre Dienste gethan (vgl. S. 115). So sind die Jahresberichte unserer Anstalt ein vorzügliches Hilfsmittel, welches es uns oft allein ermöglicht, in die zerrissenen Einzelnachrichten, die wir aus dem hiesigen und Düsseldorfser

Archiv mühsam zusammenlesen, einen Zusammenhang nach durchgehendem Faden zu bringen. Jahresberichte hat die Jülicher Anstalt seit ihrem Bestehen geschrieben: Reiffenberg bezieht sich bei seinen Mitteilungen (o. S. 195) auf die Annuae von 1664, und auch Harzheim hat seinen Bericht offenbar daraus zusammengestellt. Einer Beantwortung wert ist noch die Frage, warum Jülich mit seinem vollständigen Gymnasium nicht Collegium war mit einem Rector an der Spitze, sondern nur Residentia mit einem Superior. Das „Collegium“ zu Düren hatte 1680 17 Personen, und zwar 6 Patres, 5 Lehrer für die 5 Gymnasialklassen und 6 Brüder; das „Collegium“ zu Müntereifel hatte in demselben Jahr 13 Personen, davon 6 Priester, von denen einer mit 2 Lehrern den Unterricht verwaltete; es waren also 2 und 2 Klassen zusammen genommen, und die Anstalt stand in dieser Beziehung schlechter, als die hiesige. Unter den Residenzen steht Jülich obenan; die übrigen haben zum teil nur 3 oder 4 Personen und überhaupt keine Schule. Vermutlich hängt der Unterschied mit der Foundation zusammen d. h. die Ausstattung war für ein Kollegium nicht reichlich genug. Die von Philipp Wilhelm 1650 versprochenen 2000 Rthlr. Einkünfte sind niemals erreicht worden (o. S. 26). Es fehlte auch eine Kirche, wie sie zu einem Kollegium gehörte, und als diese dazu kam (1772, f. III), da war es zu spät.

Über die äußeren Verhältnisse der Residenz, namentlich die ihr in den der Gründung des Gymnasiums folgenden Zeiten gewordenen Schenkungen an Länderei, Renten und Geld, unterrichtet uns hinreichend eine lange Reihe (67 Nummern) von Aktenheften im Düsseldorf'schen Staatsarchiv, in denen es sich fast nur um Zuwendungen dieser Art und um Vermögensaufstellungen handelt. Beim Abschluß des Vertrages vom 7. März 1664 waren die noch übrigen Schulrenten der Particularschule den Jesuiten übertragen worden (o. S. 65). Auch die 30 Malter Roggen aus dem Gotteshause zu Düren (I S. 75) hatte das Kapitel ausgeliefert. Ebenso die Schulstiftungen für arme Studenten (I S. 79), die in der Folge reich vermehrt wurden. Aber wegen der Sartoriusstiftung gab es Verhandlungen mit dem Kapitel, die 1677 „coram Rev. D<sup>no</sup> Commissario Apostolico“ geführt wurden. Der Superior Adam Beek verlangte die Auslieferung auf grund des Vertrages von



1664; der Dechant de Heze berief sich darauf, daß er den Vertrag nicht unterschrieben habe. Noch 1669 hatte der Dechant die Gültigkeit des Vertrages angefochten, aber zu Düsseldorf war gegen ihn entschieden worden. Wegen der Sartoriusstiftung wurde 1678 der Amtmann und Gouverneur Frh. von Walpott beauftragt, Erkundigung einzuziehen, ob die 400 Thlr. zu den Schulrenten gehörten. Der Nachweis war leicht zu führen aus den Akten, die darthaten, daß die Zinsen zu dem Gehalt 3. B. des „magistri Tinterich, tum temporis Rectoris Scholarum“ (Dinterensis, 1 S. 176, vgl. 172) gezahlt worden waren. Ein von sechs Kapitularen (darunter Theod. von Beeck, der Bruder des Superiors) unterschriebener Zettel liegt bei, daß sie mit der Übertragung an die Jesuiten einverstanden seien. Nach einer zugefügten Bemerkung aus dem Jahre 1690 wurde der Streit dahin beigelegt, daß die Zinsen gezahlt wurden. Das Kapital bekamen die Jesuiten nicht in die Hände; dieses kam vielmehr an die Stadt, die es heute noch hat. Der Dechant vergab die Stiftung, die Stadt zahlte die Zinsen (vgl. 3. B. Stadtrechn. 1726/27). Die Sebastianus-Schützen-Bruderschaft steht unter den Stiftungen mit 41 Morgen Land verzeichnet. Den Grundstock der Schenkungen bildete die Länderei, die einst von der Bruderschaft zu der auf die Anregung des Herzogs Johann erfolgten Errichtung der ersten Lateinschule hergegeben worden war (1 S. 55) und die von dieser Lateinschule 1571 an die Particularschule übertragen war (Urkunde der Schenkung, die um 1540 geschehen ist, nicht vorhanden). Die Ackerstücke liegen an verschiedenen Stellen: „in Merschen, hinder der schmidden ahm Hörngen, item der Dhallmorgen ahm Dorff Merschen gelegen, da man nach dem Göllichsch Buisch hinaußgeht, ahm Brucher Weg und Reimanuß Kaulen, gleich ahm Zorßgäßgen (oder Thivesgäßgen) bey der Merschen, auff der alter Kaulen, ahn der Lohe, ahn der Fuchskaulen, am Weingarthtsberg daß ist zwischen Merschen und Münz, auff dem Pfaffenpatt zwischen Serbst, in der Alpen“ zc. (Düss. St.-A. Bund 33).

Das „Stück Heiden oder Landts bey Lindenberg,“ welches der Magistrat bei der Übertragung der Schule zum Ersatz für die in Händen gehaltenen 300 Goldgulden überwies (v. S. 64), wurde 1668 von 30 Morgen auf 80 erhöht, sodasß es nun ein vollstän-

diger Hof war, später (ohne Zweifel nach den sich dort aufhaltenden Kiebigen) der „Kiebitzenklang“ genannt (Name zum ersten mal in der Stadtrechnung von 1704/05). 1621/22 ist in der Stadtrechnung zum ersten mal von „ettlichen Benden auff der Ellen, gegen der Schroue gelegen“ die Rede, es wird jährlich eine Pacht von 4 Gulden dafür bezahlt. [Die Schroue, Schrofte ist Steinwand, Gestein (s. Leyer Handwtrbuch), der Name haftet noch auf dem Gelände gleich hinter Stetternich nach Hambach zu, wo der Weg hoch liegt und der Boden viel Kies enthält.] 1639/40 erscheint ein „Halffen zu Lindenbergh,“ der 1627 „uff der Gulcher Heiden bei dem Hambocher Busch ungefehr 20 Morgen, dießer Statt Gulich zugehorigh“ auf 12 Jahre für 160 Thlr. gepachtet hat. Nach Ablauf der 12 Jahre wurde das Land vom geschworenen Landmesser abgemessen und befunden, daß es 22 Morgen 1 Viertel maß (welches Viertel jedoch „wegen eines sompffs oder maar darin gelegen“ nicht gerechnet wurde). 1664 ist das Land zu 30 Morgen angegeben. Der Superior Theodor Ray brachte 1668 das Gesuch beim Rat ein, „zu desto besserer Unterhaltung der Praeceptoren ihnen [den Jesuiten] dabei noch ferners eine ergibige Morgenzahl, damit sie einig gebewß alda setzen und die Ackerwinning desto bequemer und füglichher anstellen und einig Viehe unterhalten mögten, vergünstigen und einraumen“ zu wollen. Der Rat sagt in der Schenkungsurkunde vom 26. März 1668 (Abschrift im Lagerbuch), daß „wir uns dahin erkläret und ahngemeldten Patribus benebens obgerührten 30 Morgen noch ferners aus unserer Gemeinden und schweid [= Weide, Viehtrift, s. u.] den Ort, welcher oben vor dem Lindenberger Erb zwischen dem Hambacher Weg nach der Stadt zu gelegen, etwa funfzig Morgen erb- und ewiglich cedirt, übertragen und eingeräumt haben, cediren, übertragen und einraumen hiemit und kraft dieses also, daß ahngemeldte Patres Societatis Macht und Gewalt haben sollen, selbigen Ort ihres Gefallens einzunehmen und mit einem Gebew, Haus und Hof zu erbauen, darinnen Teich, Graben und Weyern zu machen, Ackerwinning anzustellen und sonst nach Belieben zu nutzen und ohne alle Beschwerniß und Auflagen von Schatz, Steuern, Diensten und sonsten liber und frey, soviel an uns ist, zu genießen, dießergestalt jedoch, daß die Viehetrifft langs gemeldtes den Patribus Societatis ein-

geräumtes Ort überall, auch an dem Kartheuser Kamp mit dem gemeinen Weg zehen Roden breit offen bleiben und also mit Zuziehung unserer darzu Verordneten abgemessen und gepfaelet werden, und wenn sich befinden würde, daß einig privat Erb in solanig angewiesener Gemeinde einem oder anderen in particulari zugehörig zu sein und sich deren einige hernächst angeben würden, die Patres sich mit den Eigentümern abzufinden schuldig sein sollen, jedoch dem Haus Lindenbergh und dem Kloster zum Bogelsang ihre Gerechtigkeit des fahren, reiten und gehens von gemeldtem Haus Lindenbergh nach dem Bogelsang und hinwieder von dem Bogelsang nacher Lindenbergh allernächst dem Lindenberger Acker vorbei unbenohmen, sondern vorbehalten, dabeneben ihnen Patribus auf selbigem Gut nicht über sechszehn Stück Horn Viehe klein und groß zu unterhalten zugelassen sein, welche nicht absonderlich geweidet, sondern mit hiesiger Stadt Heerden vor den Rinderhirten geschlagen und durch denselben gehütet und darob der gebührliche Hirten Lohn von ihnen Patribus erstattet werden, wie imgleichen kein Schwein oder Schaaf auf die gemeine Weide zu bringen und zu weiden, sondern wann die Patres oder deren Halbwiner schwein halten wolte, dieselbe allein auf ihrem Acker, die Schaaf aber, als viel zu ihrer Haushaltung nötig, alhie in der Stadt unterhalten und sich der gemeinen Baurherden bedienen [mit der Gemeindeherde austreiben lassen] sollen, Mit dem ferneren Zusatz, da sich über kurz oder lang gegen zuversicht begeben würde, daß durch ein- oder anderen widerwärtigen Fall die Patres die Schulen verlassen und dieselbe mehr nicht halten können, daß gemeldte Patres zwarn den aufgesetzten Bau samt anklebenden Hof Plaz, Garten, Baumgarten, Graben, Weyern und Teichen in allem ad zwanzig vier Morgen an sich behalten, das übrige aber mitsamt den hiebevorn übertragenen schul Renten uns und hiesiger Stadt wider abtreten und einraumen sollen. Alles ohne Gefährde und Argliste. Urkund unseres hierunten gesetzten Stadt Insiegels. So geschehen Jülich den 26. Martii 1668." Unterschriften: P. Codonaeus [Schultheiß], Ignat. Cloet, Johan von Inden, Arn. Düffel, Joh. Wilh. Pontinus, Gerh. Floeren, Joh. Gerh. Grevenbroch, Joh. Henr. von Hagens, Mart. Vardenheuer, Joh. Dreifzen, Wilh. Schram, Henr. Göllich, Henr. Spätgens, Pet. Budelius; von seiten der

Jesuiten Bernardus Habel [Provinzial] und Theodorus Ray [Superior]. Die Bestätigung des Fürsten erfolgte am 5. Juli aus der fürstlichen Rechnungskammer, mit der Bedingung, daß die Väter von der übertragenen Länderei „an Niemanden anders ichtwas zu übertragen, weniger zu veralieniren bemächtigt sein sollen.“ Der „fernere Zusatz“ betreffend den Rückfall an die Stadt hat später den Erlös für die vom Fiskus verkauften Ländereien (s. III) für die Stadt gerettet.

In demselben Jahre 1668 fiel den Jesuiten eine beträchtliche Erbschaft zu: die Schwestern Anna und Anna Margareta Somborn schenkten ihnen am 20. April 1668 ihren freiadeligen Hof, den Sombornshof zu Seidenich. „Est villa nobilis et continet 155 $\frac{3}{4}$  iugera.“ Der Hof war verpachtet an zwei „Villici,“ Peter Becker aus Mersch und Hermann Gutmacher aus Seidenich, wozu 1684 ein dritter, Anton Krichel aus Spiel, trat; er lieferte außer dem Getreide 3 Schweine, 9 Fuhren Kohlen, 2 Hüte Zucker, 4  $\bar{a}$  Pfeffer, 1  $\bar{a}$  „Imber“ [Ingwer, zingiber persischen Ursprungs, mhd. gingeber, in den Kellnerei-Rechnungen Gengber], 6 Lot „mußkathen Blumen,“ 3 Lot „mußkathen Rüz“ (Düss. St.-A. Bund 11 und 33). Sie kauften auch immer dazu, z. B. 1670 Weingärten zu Binden und Kreuzau. Vor dem Neufkölnertor hatten sie einen Garten von 1 $\frac{3}{4}$  Morgen, ebenso einen am Kaisersgäßchen und an der Stetternicher Straße. Die „Specificatio der Ländereyen Residentiae Societatis Jesu in Gulich, im Gülüichen feldt gelegen“ von 1676 (Stadtarchiv Bd. 14) weist eine stattliche Reihe von Grundstücken auf „hinder dem Schloß, auff dem Sulper (Zulper) wegh [von Stetternich nach Mersch zu], oben der Leimkaulen, ahn der Schrouen (Schruffen, v. S. 218), in der Lohe, auff dem Müllenwegh [am Teiche nach der Kartause an der Speckmühle vorbei, s. III Anhang], in den Aspensgraben [I S. 289], under dem gericht [Galgenberg, I S. 101], under dem blawen stein“ z. Der „blaue Stein“ hat ohne Zweifel dieselbe Bedeutung, wie der blaue Stein neben der Hacht zu Köln, an den die Verbrecher vor der Hinrichtung dreimal mit dem Rücken gestoßen wurden (Hegel, Chroniken der deutschen Städte XIV S. 890); jedenfalls lag er in der Nähe des „Gerichtes“ auf dem Wege von Petternich zum Galgenberg, denn es ist zugefügt „neben durßdel“ (I S. 127; über

die blauen Steine, Opfer- und Gerichtssteine, die für heilig galten und bei denen man Eide schwur, s. Simrock, deutsche Mythologie S. 475).

Im folgenden Jahre wurde (durch Urkunde vom 14. Februar 1669, Abschrift im Lagerbuch) den Jesuiten vom Rat auch die Inspektion der Mädchenschule übertragen: „Nachdem vor etwa 100 Jahren Lucia Lupgens und Anna Sevenich ihre nechst dem Kirchhoff auf den Deich anschließende behausung sambt denen Rhenten derzeit Burgermeister und Rath dergestalt übergeben, daß solches zu einer Mägdtger schulen gebraucht und darin zwey oder drey einsame und ungeheyrathete Jungfrauen oder Frau Persohnen ihre wohnung haben, welche die Mägdtger im lesen und schreiben und anderen gottseligen übungen instruiren und lehren sollen . . . daß wir derowegen den S. S. Patribus Soc. Jesu hieziger Residenz allsothane Behausung sambt angehörigen Rhenten und Gefällen dergestalt und also übertragen, daß darin ein bequämes orth und Zimmer zur schulen für die Jungfrauen oder Gottverlobte weibsPersohnen ihre Zusammentkunft und wohnung darin haben, welche die Mägdtger im lesen und schreiben und anderen gottseligen übungen und Tugenden unterweisen und die angehörige wenige Rhenten zu ihrem unterhalt genießen (sollen).“ Für die Wiederherstellung des Gebäudes werden 80 Rthlr. bewilligt, und das Versprechen wird zugefügt, daß „mehr genante Behausung als ein geistliches gut von Kriegslast, steieren und anderen burgerlichen oneribus frey und exempt verbleiben solle, mit dem ferneren Beding, daß mehrgemelte Patres gebühlich inspection auff die Lehr und unterweisung der Mägdtger haben und daran seyn sollen, daß bey abgang der schulmeisterichen andere aus ihren hiezigen Reichths Kinderen, das [?wobei] der eingeseffenen Burgers Kinder und Töchter alsfern sie genugsam qualificirt, anderen auswendigen vorzuziehen, vorgestellt werden.“ Der Rückfall an die Stadt für den Fall, daß „die Patres gegen zuversicht über kurz oder lang allhiefige schulen verlassen und nicht mehr dociren,“ ist auch bei dieser Gelegenheit vorbehalten worden.

Aus den folgenden Jahren (von 1679 an) enthält der Liber benefactorum zahlreiche Gaben und Geldgeschenke, mit denen die Väter ebensowohl von gewöhnlichen Bürgern wie von den hervor-

ragendsten Personen und Würdenträgern überhäuft werden. Der Gubernator (Frh. von Walpott, zugleich Amtmann, besonders der Frh. von Lyebeck und dessen Gattin, die Domina de Lyebeck s. u.), der Satrapa (Amtmann), der Praetor urbis (Stadtschultheiß), der Consul und der Magistratus — den Jesuiten ist es vielleicht zuzuschreiben, daß für den alten Namen Rat allmählich der „Magistrat“ in Gang kommt — sind beständig genannt. Die Söhne begüterter Eltern brachten beim Eintritt in den Orden ihr Erbe mit, und die Anverwandten bestrebten sich ebenfalls dem Orden gefällig zu sein. Die beste Empfehlung zur Wohlthätigkeit war es aber stets für die Jesuiten, daß sie die Kinder der besser gestellten Familien in der Schule hatten. Zahlreiche Pastöre in der Umgegend waren ihre Freunde und Wohlthäter. Auch mit der Stadtgeistlichkeit standen sie jetzt auf gutem Fuße; wenn auch die alte Eifersucht gelegentlich noch mehrmals hervortrat, so hatte es doch niemals viel zu bedeuten. Mit den Kapuzinern waren sie ausgesöhnt; mit Genugthuung merken sie in dem Jahresbericht von 1681 an, daß ein Jesuit den Kapuzinern in ihrer Kirche an ihrem Festtage die Predigt hielt: „*Illud vero ab introductâ in hanc urbem Societate est inauditum, quod Rdi P. Capucini in festo Sti Francisci Seraphici in suo templo unum e nostris habuerint Encomiasten, cum summâ totius civitatis aedificatione, plausu et approbatione.*“ 1682 feierten die Domini Canonici mit ihnen das Fest des hl. Franciscus Xaverius, und im folgenden Jahre übertrug der Dechant — es war noch immer der ihnen früher so feindselige Dionysius de Heze — dem Superior die Abhaltung der Feier des hl. Ignatius in der Kollegiatkirche, wobei die Chorales Venerabilis Capituli sangen — „*id quod haecenus inauditum fuit.*“ Der Dechant de Heze starb 1688, und es folgte Johann Gottfried von Weißweiler, vermutlich ein Verwandter (Bruder?) des Jesuiten Weißweiler, welcher der Beichtvater des Kurfürsten Johann Wilhelm war. Der Dechant Weißweiler war ein treuer Freund der Jesuiten. Als er 1693 starb, spendeten sie ihm auf seinem Sterbebette den letzten Trost. Nach seinem Abscheiden übertrug der Kurfürst „aus besonderer Gunst“ die Dechantenstelle dem Neffen des Verstorbenen Johann Wilhelm von Weißweiler. Dies erzählen die Jesuiten in dem Liber benefactorum und fügen zu:

„Principalem hunc favorem visus est potissimum a Sua Serenitate obtinuisse noster Rev. P. Henricus Weissweiler Collegii Coloniensis p. t. Rector, quo Sua Serenitas Electoralis quondam Confessario est usa.“ In demselben Jahre 1693 wurde ihnen noch eine Genugthuung anderer Art. Sie hatten am 23. August 1692 die heute noch bestehende Todesangst-Bruderschaft (Sodalitas Christi in cruce agonizantis) gegründet, die großen Anklang fand; da kam im folgenden Jahre der Pastor von Stetternich Adolf Segers — derselbe, den der Dechant de Heze 1663 für seine Schule zum Lehrer ausersehen hatte, v. S. 49 — mit einer zahlreichen Prozession, und alle ließen sich einschreiben in die Bruderschaft. Als Merkwürdigkeit fügen wir hier ein, daß 1684 bei Stetternich (in dem zum Hause Lindenberg gehörigen Busche) in einem gefällten Buchenbaum ein schönes „caravacsches“ Kreuz eingewachsen gefunden wurde (sog. griechisches Kreuz mit vier Armen, wie das wunderthätige in der spanischen Stadt Caravaca). Der Superior Steinfünder und der Canonicus Codonaeus wandten sich an das Hauptgericht zu Jülich pro impetrando authentico veritatis testimonio, der villicus von Lindenberg Andreas Custodis zu Stetternich und seine beiden Knechte, die den Baum gefällt hatten, werden zu Protokoll vernommen; das Holz, auf welchem das Kreuz abgezeichnet war, wird von P. Steinfünder dem Fürsten in Düsseldorf präsentiert (Düss. St.-M. Bund 24, Zeichnung der Holzscheide liegt bei; vielleicht ist das steinere Kreuz gleich bei der Landstraße an dem nach dem Hause Lindenberg abzweigenden Wege zum Gedächtnis auf der Fundstelle errichtet; ein „Stetternicher Kreuz“ wird übrigens schon 1486 erwähnt, s. u. Anhang).

Im Juli 1687 war der Kurprinz Johann Wilhelm („Serenissimus Princeps Electoralis Palatinus Dux Joannes Wilhelmus, Clementissimus Dux noster“) mit Familie und Hofstaat in Hamburg, „ubi venatione recreabantur.“ Am Feste des hl. Ignatius (31. Juli) luden die Jesuiten die hohen Herrschaften zu einem Besuch der Residenz ein. Nachdem die Herrschaften schon in Hamburg zum Tische des Herrn gegangen waren, wohnten sie um 12 Uhr der Messe in der Pfarrkirche vor dem Jesuitenaltar „pia devotione cum magna populi aedificatione“ bei und besuchten dann die Residenz, wo sie in das größere Zimmer des alten Rathhauses

(„in maius curiae nostrae antiquae conclave,“ neben dem Refectorium) geführt wurden. Dann gingen sie zum Schlosse, wo sie vom Gubernurator von Lybeck erwartet wurden. Dort wurde das Mittagsmahl eingenommen, an welchem außer dem Fürsten und der Fürstin die Schwester des Fürsten Maria Anna (die zwei Jahre danach Königin von Spanien wurde, v. S. 133) und seine drei Brüder Carolus (Karl Philipp, der Nachfolger), Alexander Coadiutor Episcopatus Augustani (v. S. 185) et Franciscus Episcopus Breslaviensis (später Kurfürst von Trier, dann von Mainz, v. S. 183) teilnahmen. Auch der P. Superior Steinfünder war zugleich mit den vier Beichtvätern („una cum 4 suis Patribus Confessariis e nostra Societate“) eingeladen. Als der Nachtiich aufgetragen wurde (illatis bellariis), traten die Auserlesenen aus der studierenden Jugend ein und begrüßten die Herrschaften in einem zierlichen Reigen („per non indecoram choream, pyramidalem columnam erigentes“). Dem Fürsten gefiel die Huldigung der Jugend, er gab den Schülern 8 Tage frei (jedoch nicht hintereinander, sondern in Absätzen, „imperata 8 dierum recreatione, divisive tamen indulgenda“). Den Jesuiten schickte er am Abend einen prächtigen Hirsch aus der Jagdbeute. (Der Jahresbericht von 1715, der ähnliches erzählen könnte, fehlt für Jülich, vgl. v. S. 159.)

Zu dieser Zeit begann der schreckliche Krieg, der unserem Land so tiefe Wunden schlagen sollte; am 24. Februar 1689 war Hambach von den Franzosen verbrannt worden (v. S. 115). Bald darauf kam Johann Wilhelm, um den Schaden zu besehen. Bei seiner Anwesenheit in der Stadt schenkte er der Residenz 1 Ohm Wein, welche die Stadt dem Fürsten verehrt hatte. Zu derselben Zeit wird mehrmals gemeldet, daß der eine oder andere der Väter ins Lager geschickt wurde („ad castra Bonnensia“ 1689, nach Siegen 1690 einer „propter idioma Gallicum, quod callebat“). 1691 entstand eine pestartige Krankheit in der Stadt, und die Jesuiten fanden Gelegenheit, ihren Mut und ihre Ausdauer in der Pflege der Kranken zu zeigen. Die christliche Liebe wandten sie auch den zu Gerolstein gefangenen Franzosen (v. S. 124) zu, denen sie geistlichen Trost und leibliche Unterstützung spendeten. In demselben Jahre begrüßte der Superior den Kurfürsten, als er „cum Serenissima Neoconiuge Toscaniae Ducissa“ unter dem Donner der Kanonen



(sub terna 60 tormentorum explosione) in die Stadt einritt. Die „Neoconiux“ ist Maria Anna Luise, die Tochter des Großherzogs von Toskana Cosimo III. aus dem Hause Medici; der Kurfürst hatte sie, nachdem seine erste Gemahlin (o. S. 108) 1689 gestorben war, eben geheiratet. 1693 merken die Väter an, daß die studierende Jugend trotz der stürmischen Zeiten weder an Glanz (flore), noch an Zahl abgenommen habe, und daß sie wiederholt herrliche Proben von Frömmigkeit, tüchtigem Wissen und guter sittlicher Haltung abgelegt habe. Ein besonderes Lob erwarben sich die Schüler in demselben Jahre bei der Anwesenheit des Erzbischofs von Tübingen und päpstlichen Nuntius Anton (Giovanni Antonio Davia), der von Köln nach Aachen ins Bad reiste und in Jülich bei den Jesuiten einkehrte („praeteritis aliis nobilioribus et commodioribus hospitii ad humilem et pauperem Domum nostram dignatus est divertere“). Während des ordensmäßigen (religiosa) und bescheidenen Mahles trugen ihm die selectiores Gymnasii alumni aus dem Stegreif Prosastücke und Gedichte zu seiner hohen Befriedigung vor. (Über die Sitte, die Schüler Vorträge aus dem Stegreife halten zu lassen, wenn hohe Gäste die Klassen besuchten, s. Pachtler I S. 146.) 1694 war der Kurfürst mit seiner Mutter (Elisabeth Amalie) in der Stadt; die Jesuiten begrüßten sie „fausta acclamatione“ und ernteten dafür besonderen Beifall („complacentiam singularem“).

1696 zeigt sich der Rückschlag der schlimmen Kriegszeiten: die Väter klagen, daß die Zahl der Wohlthäter „ob temporum difficultatem“ sich vermindert habe. Im folgenden Jahre werden die Klagen ungestümer, als noch gar Kriegsteuer von ihnen verlangt wurde. Der Kurfürst hatte sich vom Papste die Erlaubnis erwirkt, die „bona Religiosa et Ecclesiastica“ gegen die Gewohnheit zu besteuern; der fürstliche Kommissar preßte ihnen „via executionis“ 62 Rthlr. ab („extorsit“), er fiel sie gerade zu der Zeit an („aggressus est“), als der Kurfürst seinen Beichtvater P. Tenhaeff entlassen hatte und noch keinen anderen hatte, sodaß sie dieser Fürsprache entbehrten. Die Kartäuser, die auch zahlen mußten, nahmen die Gelegenheit wahr, als der Kurfürst der Kartause einen Besuch abstattete, und setzten es durch, daß das Geld ihnen zurückgezahlt wurde. Den gleichen Versuch wollten die Jesuiten für diesmal

beim Fürsten nicht machen, weil sie ihn für aussichtslos halten; aber wenn der Fürst den Rest der Steuer („quod superi avertant“), eintreiben sollte, dann wollen sie zeitig mit einer Bittschrift einkommen. Es war, wie wir wissen, eine schlimme Zeit, die dem Ryswyker Frieden vorherging, und als der Krieg aufhörte, kam Mißwachs und Hungersnot (1698/99, v. S. 130). Aus dem einen Krieg ging man in den anderen: „Ad castrum Juliacense hoc anno inter frementes circumquaque belli tumultus excubias egerunt Residentes Personae de Societate tredecim,“ beginnt der Jahresbericht von 1702. Die wenigen Almosen, die in diesen Zeiten eingingen, waren Tropfen auf den heißen Stein; so die 25 Rthlr., welche der 1702 zu Samersdorf verstorbene Pastor Kaspar Peter Lüll (vorher zu Jülich, I S. 268) vermachte. Erst 1704 fiel ihnen wieder eine bedeutende Erbschaft zu: Agnes Hesselich „wittib Petri Nekes, Bürgern in Göllich,“ die sie schon vorher bei ihren Lebzeiten mit Wohlthaten überhäuft hatte, setzte die Jesuiten zu Universalerben ein: „Hoc anno, heißt es in Liber benefactorum, 1704 25. Xbris defuneta est virtuosa Matrona Agnes Hesselich vidua Petri Nekes, magna et insignis Domus nostrae Benefactrix, tam ante quam post mortem.“ Die Hesselich hatte schon 1692 das Beneficium St. Josephi (mit einem jährlichen Einkommen von 60 Rthlr.) in der Kollegiatkirche gestiftet und daselbe durch eine neue Stiftung 1696 vergrößert. Dem ersten Testament von 1697 folgte 1704 das andere, worin die Jesuiten Universalerben wurden; der Betrag läßt sich nicht erkennen (Düss. St.-A. Band 7).

Es zeugt von einem erstaunlichen Mute und Gottvertrauen, wenn die Jesuiten in diesen schlimmen Zeitläuften den Gedanken faßten, sich eine neue Residenz zu bauen. Zwar war ihnen schon 1654 von Johann Adam von Harff zu Vorsbeck zum Kirchen- und Klosterbau eine bedeutende Erbschaft zugewiesen worden; es handelte sich, wie es scheint, um eine Forderung, die ein Verwandter des genannten Harff an den König von Spanien hatte. Aber das Geld war nicht beizutreiben, da die „litterae originales“ verloren waren (Düss. St.-A. Band 22). Die Väter hatten sich bekanntlich 1661 in dem alten Rathause eingerichtet. Ein Menschenalter freuten sie sich des schwer errungenen Besitzes; da fing es ihnen

an darin zu eng zu werden. Neben dem Haus zum Anker, d. h. neben dem dazu gehörigen „Stall und ledigen bawplazken“ (o. S. 18), lag, die Roerstraße abwärts, wiederum ein „lediger Platz,“ der nicht bedeutend gewesen sein kann; dann folgte die Einfahrt zu dem oft genannten Hause zum Bardt (I S. 197), welches in der Judenstraße lag — so hieß nämlich der vordere Teil der jetzigen Grünstraße von der Roerstraße bis zur Raderstraße (S. III). Neben dieser Einfahrt, der „Tezer Einfahrt,“ wie sie nach dem Besitzer des Hauses zum Bardt, dem Herrn von Hompesch zu Tez, hieß, lag das noch jetzt stehende Haus, in welchem der Schuldiener des Progymnasiums und der städtische Aufseher wohnen, an oder vielmehr über dem Teich, genannt „aufm Treppchen,“ vielleicht weil dort die I S. 222 erwähnte Treppe zum Teich hinabführte. Das Haus zum Treppchen „auffm Dyck negst dem Markt mit einer seiten neben Meistern Bardenhewer und zur anderen neben des Herrn zu Tez außgang“ hatte Christian Korsten 1641 von Arnold Lüll für 250 Rthlr. gekauft, und 1644 hatte derselbe von den Eheleuten Moll auch den auf der andern Seite der Tezer Einfahrt liegenden „ledigen Platz“ erworben (Düss. St.-A.). Von den Erben Korsten, die „acatholici“ waren und zu Maastricht (Trajecti) wohnten, kaufte 1687 im Auftrag der Jesuiten, die mit den Protestanten nicht unterhandeln wollten, die ganze Besitzung Wilhelm Cremer, „Kaußhendler der Stadt Gulich,“ für 150 Speciesthaler („150 imperiales in duris seu crassis speciebus, quales singuli nunc 9 schillingis vel 8 albis saltem super 80 aequivalent,“ heißt es in dem Liber benefactorum; 80 Albus galt der gewöhnliche Reichsthaler, also 150 Speciesthaler = 165 Rthlr.). Der Wilhelm Cremer zum Hirsch („sub signo cervi aurei“) war damals ein vielgenannter Mann, Mitglied des Rates, auch Bürgermeister; er hatte seinen Kaufladen in der Nähe der Residenz („domum angularem [angulus, der Winkel, Kramladen] nobis vicinam inhabitans“), und die Jesuiten sind ihm dankbar, daß er das Haus um fast 100 Rthlr. billiger für sie erworben, als es 46 Jahre vorher Korsten gekauft hatte.

Jetzt unterbrach nur noch die Tezer Einfahrt die Reihe. Um diese zu gewinnen, kauften sie das Haus zum Bardt, welches 1644 von der Familie von Hompesch durch Kauf an drei der Lutherischen

Gemeinde angehörende Bürger, Hermann von Gangelst, Leonhard Wolters und Christoph Lercher übergegangen war; die Jesuiten kauften es den „consortibus heterodoxis“ durch Vermittelung eines Düsseldorfers ab. So hatten sie die ganze Straßenseite und dazu den Garten des Hauses zum Bardt, der an den Garten des früheren Rathhauses anstieß — Raum genug für einen stattlichen Neubau mit Hof und Garten. Das Haus zum Bardt selbst war wertlos für den Plan; sie verkauften es später für 350 Rthlr. an den Juden Meyer Cain (1714, s. III Anhang). 1686 trennten sie ihren Besitz nach der nördlichen Seite, nach der Raderstraße („platea Rotariorum“) zu, von dem dem Rittmeister Beyer gehörenden Hause „zum großen Pütz“ in der Raderstraße an, durch eine Mauer ab; sie stießen beim Graben auf eine alte Grundmauer „ab arce Julia, quae illic olim stetisse dicitur“ (die „Juliusburg“ wie sie meinten, v. S. 29). Auf dieser Seite stand auch der Turm des früheren Rathhauses, und dabei hatten sie ihre Hauskapelle (sacellum). Die Mauer bauten sie so hoch, daß man ihnen nicht in den Garten sehen oder durch die Fenster des Nachbarhauses einbrechen (infringere) konnte. Einem anderen Nachbar, Mathias Giesen in der Raderstraße „zur Teschen,“ der zu derselben Zeit ein an ihren Besitz anstoßendes Hinterhaus bauen wollte, erlaubten sie auf seine Bitte, einige Balken an das alte Rathhaus anzulegen; indessen mußte er erklären, daß er sich die Beseitigung gefallen lassen wolle, wenn sie diese einmal verlangten („si aliquando posthac essemus illam curiam deiecturi vel aliquid aliud ibidem aedificaturi“) — woraus hervorgeht, daß sie damals schon an den neuen Residenzbau dachten. Das Ziel hielten sie unverrückt im Auge, und nur der schlimmen Zeit ist es zuzuschreiben, wenn sie nicht früher an die Ausführung gingen.

1699 begann der Superior P. Adam Weidenfeldt, der dem Orden eine beträchtliche Erbschaft (1000 Rthlr.) zur Verfügung stellen konnte, ernstlich ans Werk zu gehen: es wurden Ziegelsteine gebrannt, und der Kurfürst wurde angegangen um die Gewährung des nötigen Bauholzes. Aber der Superior starb darüber (Juni 1700), und das versprochene Holz wurde nicht geliefert. Auch im folgenden Jahre kamen sie mit dem Holz nicht zum Ziele, weil der „Archivenator“ (Erbschiffjägermeister von Hompesch) ihnen nicht

günstig war. So ruhte die Sache unter dem folgenden Superior Wilhelm Proff (wohl ein Abkömmling der Schöffenfamilie). Als ihnen aber 1704 die große Erbschaft zugefallen war (v. S. 226), brachte der Nachfolger Proffs, der 1705 von Trier hierher beorderte Superior Leonhard Offermans die Sache wieder in Gang: im Winter begannen die Grabungen für die Grundmauern; am 27. Mai 1706 legte der Gouverneur von Lyebeck namens des Kurfürsten den ersten Stein zu der neuen Residenz und bereitete nach der Feierlichkeit den Mitgliedern der Residenz ein glänzendes Mahl. Ende Oktober war der Bau schon bis zum oberen Stockwerke geführt; am Rande des Mauerwerks unter dem Dache zeigt sich die Ankerzahl 1706. Der Superior hat von da bis zur Vollendung des Baues das besondere Amt des „praeses fabricae.“ Dem flotten Anfang wenig entsprechend schritt die Arbeit nur langsam fort, nicht nur weil die Mittel ausgingen, sondern auch weil böswillige Menschen Schwierigkeiten bereiteten. Die Väter geben 1709 der Sorge um die Beschaffung der Mittel „hac praesertim temporum calamitate et totius patriae sterilitate rerumque omnium, nummorumque potissimum inopia“ — es war die Zeit der Bankzettel, v. S. 143 — lebhaften Ausdruck und preisen es als eine Gnade Gottes, daß sich doch noch immer mildthätige Herzen fanden, die ihnen unter die Arme griffen. Das Düsseldorfer Staatsarchiv (Band 23) enthält die „Rationes fabricae“ 1708/09 und 1709/10; man staunt über die Menge der kleinen Beiträge, die da einkamen in der „geldklemmigen“ Zeit. Gleichwohl ging es mit der inneren Einrichtung nur langsam vorwärts. Im Erdgeschoß war das Speisezimmer (refectorium oder triclinium), die Küche (culina), eine Vorratskammer für Fleisch (cella infra culinam pro carnibus, unterhalb d. h. weiter nach dem Teiche hin), dabei Schlafzimmer für die „famuli“ (womit wohl die dienenden Brüder gemeint sind). Bei der Küche wurde ein Brunnen gegraben (jetzt in der Waschküche des Proviantamts; er liefert noch heute das Trinkwasser). In dem ersten Stock war ein geräumiges Studierzimmer („musaeum,“ richtig museum) mit einem großen und prächtigen neuen Ofen, der frei war von dem Rauche, unter dem man in der alten Residenz gelitten hatte; außerdem noch vier Schlafzimmer. Der obere Stock enthielt die Schlafzimmer; darüber

war ein Fruchtspeicher in der ganzen Länge des Hauses. 1712 am Feste „S. Patriarchae nostri“ d. h. des hl. Ignatius fand der feierliche Umzug aus der alten in die neue Residenz statt; der Gouverneur und die Spitzen der Bürgerschaft (*praecipui urbis*) verherrlichten das Fest durch ihre Gegenwart.

Jetzt hatten die Väter noch einen Wunsch: es fehlte ihnen eine Kirche. Bisher ist immer von einem *sacellum domesticum* die Rede gewesen (o. S. 228), d. h. von einem Besaale, in welchem sie ihre Gebete verrichten, aber keinen Gottesdienst abhalten konnten. Die anderen hier ansässigen Orden, die Kartäuser, Kapuziner und Sepulchrinerinnen hatten ihre Kirchen, und auch für die Elisabetherinnen, die vor kurzem (1678) eingezogen waren und das alte „Gasthaus“ (s. III Anhang) übernommen hatten, war bei dem neuen, 1692 erbauten Gasthauskloster (dem „Klösterchen“ an der Ecke der Grün- und Raderstraße) eine Kapelle mit Turm und Glocke vorgeesehen. Das Verlangen der Jesuiten, die durch die Dienste, welche sie der Gemeinde leisteten, den Vorrang hatten vor den übrigen Orden, war also ebenso billig, wie naheliegend. „*Fructus uberiores, heißt es in dem Jahresbericht von 1714, colligeret Societas in agro Juliacensi, si proprio gauderet templo. optandum foret, ut sociorum et fidelium liberalitas eum in finem huc derivaretur. et sane quae tenerior afflictio dei servis accidere potest, quam ut in hanc usque diem carere debeant praesentia Domini Nostri Jesu Christi, quae ut ad solatium, ad tutelam, ad incrementum et ad fomitem charitatis nobis in secutura tempora praesto sit, speramus sacellum domesticum hac aestate aptandum majori Dei gloriae et spirituali nostrorum aliorumque emolumento, viamque suo tempore straturum ad ampliorem Dei domum.*“ Die Väter denken also schon an eine zukünftige Kirche; vorläufig wollen sie aber mit einer Kapelle fürlieb nehmen. Und diese wird sogleich eingerichtet in dem Erdgeschoß des Hauses zum Anker (jetzt Aula des Progymnasiums); sie wird dem hl. Joseph, dem Schutzheiligen der Sterbenden, geweiht, dessen Altar darin aufgeschlagen wurde und dessen Bild auch außen über der Eingangsthüre am Markte (in der Mitte der Stirnmauer, wie noch jetzt sichtbar ist) thronte. „*Sacellum Josephinum*“ wird die Kapelle genannt, wie auch später die Anstalt *Gymnasium Josephinum* heißt (s. III). Auch eine

Bruderschaft des hl. Joseph war gegründet worden. 1716 kommt ein Türmchen mit zwei Glocken dazu: „*turricula non inelegans, ex qua campano gemino populus convocatur.*“ Das Türmchen befand sich an der Seitenmauer des Hauses, das damals nur ein Stockwerk über dem Erdgeschoß hatte, nach dem Proviantamt zu; der (kaminartige) Durchlaß für die Glockenseile ist heute noch in der Mauer sichtbar.

Das Stadtarchiv (Band 12) enthält eine Planzeichnung aus dem Jahre 1755, wo es sich um den Bau der Jesuitenkirche handelte. Da nimmt die Kapelle den ganzen Raum des Erdgeschosses, die jetzige Aula mit dem Treppenhause, ein; die Mittelwand ist bis auf einen Pfeiler in der Mitte (heute die Säule) entfernt. Die Fenster nach der Roerstraße sind bis auf die letzte an der Straße abwärts zugemauert; davor stehen zwei Altäre, einer in dem vorderen, einer in dem hinteren Raume. Der vordere Altar (*ara princeps*) war dem hl. Joseph geweiht, der hintere dem hl. Franciscus Xaverius, auf dessen Namen ebenfalls eine Bruderschaft gegründet worden war. An der Wand nach der Residenz zu standen zwei Beichtstühle, ein dritter an der Wand nach dem Hofe, ein vierter nach dem Markte. Die Thüre war, wie gesagt, in der Mitte der Stirnmauer am Markte, an der Stelle der heutigen Thüre war ein Fenster; eine schmälere Thüre führte an der Seite der Residenz zu deren Eingang. An die Kapelle schloß sich die Roerstraße abwärts, da wo jetzt die Direktorwohnung ist, die Sakristei an, zwei kleine, durch eine Mittelthüre verbundene Räume, zu denen aus der Kapelle ein noch heute in der Wand sichtbarer Eingang dicht beim Straßenfenster führte. 1729 meldet der *Liber benefactorum*, daß die Kommunionbank (*scamnum Communicantium*) gesetzt wurde, vor dem vorderen Altar, wie die Zeichnung nachweist. Über der Kapelle waren (im ersten Stock des Hauses zum Anker) Schlafzimmer, die der Verbindung mit der neuen Residenz entbehrten; jetzt wurde, wie der Jahresbericht von 1729 erzählt, der Gang (*ambitus*) im ersten Stock der Residenz mit dem alten Hause verbunden, sodaß die „*cubacula prius separata modo sunt sub uno quasi tecto.*“ Es handelt sich ohne Zweifel um den noch jetzt stehenden Zwischenbau, dessen Erdgeschoß aber damals noch, wie die Zeichnung von 1755 darthut, ein offener Durchgang

nach dem Hofe war, der erst später vermauert worden ist. 1730 meldet der Jahresbericht, daß die Decke über dem Josephsaltar durchbrochen wurde, sodaß die Mitglieder der Residenz nun immer auf dem darüberliegenden Zimmer ihre Gebete verrichten und dem unten stattfindenden Gottesdienst beiwohnen konnten: „ut nunc possimus in Domo superiore visitare Sanctissimum et interesse devotioni publicae, a qua prius propter angustias Sacelli impediebamur.“ In demselben Jahre 1730 (Stadtprot. vom 18. August) gestattete der Magistrat auf Widerruf die Anbringung eines „Ausstechfels ad 4 Fuß“ d. h. einer vorspringenden Vorthüre an dem Haupteingang der Kapelle auf dem Markte. Das „Ausstechfel“ (oder der „Außtock der Josephinischen Capell,“ wie es an anderer Stelle heißt) ist entweder gar nicht zur Ausführung gekommen oder bald wieder entfernt worden; denn die Zeichnung von 1755 hat statt dessen eine Verkleidung des Eingangs durch eine zweite Thüre im Innern der Kapelle.

Der Liber benefactorum erwähnt die neue Kapelle zum ersten mal bei Gelegenheit eines großen Festes, das am Sonntag den 24. August 1727 gefeiert wurde: des Festes der am Schluß des vorangegangenen Jahres erfolgten Heiligprechung zweier Mitglieder des Ordens, des hl. Aloysius von Gonzaga (gestorben zu Rom 1591) und des hl. Stanislaus Kostka (gest. ebendasselbst 1568). Die „Canonizatio Sanctorum Aloysii et Stanislai“ wurde mit dem größtmöglichen Glanze sechs Tage hindurch gefeiert. Die anderen Kirchen wurden den Jesuiten zu der Feier angeboten; sie zogen es vor, sie in ihrer Kapelle zu begehen. Um Raum zu schaffen, durchbrachen sie die Mauer nach dem Markte und nach der alten Residenz (dem alten Rathaus) zu, sodaß vom ganzen Markte und von der alten Residenz aus der Priester am Altare sichtbar war. Die Kapelle wurde aufs prächtigste ausgeschmückt, die Sepulchrinnen hatten dazu alles, was sie Schönes und Kostbares besaßen, zu gebote gestellt. Am Samstag war zur Vorfeier Gottesdienst mit sakramentalischem Segen, unter dem Geläute aller Glocken der Stadt. Am Sonntag war die eigentliche Feier: um 9 Uhr die Festpredigt vor der Kapelle unter einem Zelte, welches zu diesem Zwecke aufgeschlagen war; nach der Predigt „Sacrum musicum,“ welches der Dechant des Kapitels sang, dem zwei Vikare dienten.



Nach der Messe folgte die Prozession, die der gesamte Clerus einschließlich der Kapuziner begleitete. Das Sanctissimum trug der Dechant, den die Kanoniker bei den Stationen an den vier Altären ablösten. Die Jesuiten gingen mit Fackeln „ex cera virginea,“ zwei Brüder hatten die Weihrauchfässer, zwei Magistri trugen die Statue des hl. Stanislaus ihnen vor, zwei andere kamen hinter ihnen mit der Statue des hl. Morysius. Auch die Studiosi trugen Fackeln. Ein Bild des hl. Stanislaus (imago picta) ging der Frauensodalität voraus, ein gleiches des hl. Morysius der Bürgersodalität. Das Sanctissimum begleiteten mit brennenden Fackeln der Gouverneur und der Magistrat. Die ganze Garnison nahm an der Prozession teil. Um 12 $\frac{1}{2}$  Uhr war die Prozession zu Ende; um 5 Uhr war Andacht (laudes musicae et solemniter celebratae a R. D. Decano), der die Jesuiten mit Fackeln bewohnten. Am Montag war vormittags wieder Predigt und danach Hochamt; um 1 Uhr führten die Schüler der Infima eine actio de S. Stanislao auf (das Programm ist erhalten, s. u.); um 5 Uhr war wieder Andacht. Am Dienstag ebenso Predigt und Hochamt; um  $\frac{1}{2}$  1 Uhr actio de S. Aloysio, aufgeführt von den Schülern der Synar; unter die Armen wurde Brot verteilt; um 5 Uhr Andacht. Am Mittwoch wie am vorhergehenden Tage; die actio de S. Aloysio wurde wiederholt. Der sechste Tag brachte den feierlichen Abschluß: der Dechant celebrierte wieder das Hochamt, es wurde auch nachmittags um 4 Uhr eine Predigt gehalten und zum Schlusse wieder eine Prozession, aber ohne Stationen. Die Prozession war so lang, daß sie sich fast durch die ganze Stadt hinzog. Nach der Prozession stimmte der Dechant in der Kapelle den Ambrosianischen Lobgesang an, unter dem Geläute aller Glocken, und beendete mit dem sakramentalischen Segen die Feier.

Aus dem Jahre 1730 erzählt der Liber benefactorum, daß am 13. Juni der „Illustrissimus D. Suffraganeus a Sierstorff“ (Weihbischof Franz Kaspar von Francken-Sierstorppf, s. Anhang) nach Jülich kam, „umb das h. Sacrament der Firmung mitzutheillen,“ wie wir aus dem Stadtprotokoll vom 9. Juni erfahren. In feierlichem Zuge ging ihm die gesamte Geistlichkeit mit der Fahne vor das Thor entgegen; die Kapuziner mit dem Kreuze und hinter ihnen die Schüler der Trivialschule eröffneten den Zug, der Dechant und

der „Colonellus“ [? der Stadtkommandant, wohl in Vertretung des Gouverneurs] mit anderen Offizieren (officialibus) geleiteten den Bischof zur Stadt hinein. Auf dem Markte stand die Wache unter dem Gewehr; auf dem Kirchhofe (vor der Kirche an der bekannten Empfangsstelle, vgl. I S. 161) hatten sich die Studiosi cum Magistris mit der Studentenflagge (cum vexillo studiosorum) aufgestellt. Als der Bischof den Kirchhof betrat, hielt der P. praefectus als „praeses studiosorum,“ eine kurze Ansprache, die aber vor dem Schalle der Glocken kaum gehört wurde; „nostrae etiam campanae pulsabantur,“ ist zugefügt. Am folgenden Tage ging der P. Superior mit dem P. Minister zu dem Bischof, um ihm namens der ganzen Residenz Glück zu wünschen zu der glücklichen Ankunft. Danach stattete der Bischof am Freitag den Kapuzinern einen halbstündigen Besuch ab und kam darauf zur Residenz, wo auch der Dechant zu seinem Empfang anwesend war. Man zeigte ihm die Residenz und führte ihn in den Garten („in hortum superiorem vulgo Selavanten,“ d. i. im Gegensatz zu dem hortus inferior hinter dem Hause zum Bardt der Garten hinter dem alten Rathause; über den Namen Selavanten s. III Anhang). Dort standen vier Studenten bereit, welche ihm ein Beglückwünschungsgebidt her sagten; es wurde ihm ein Glas Ahrwein vorgefetzt („vitrum rubelli Arensis“); „et sic cum omni satisfactione abiit,“ schließt der Bericht. In demselben Jahre 1730 wurde ein Streit um die Mädchenschule, der schon mehrere Jahre spielte, durch das Dazwischentreten des Kurfürsten zu gunsten der Jesuiten entschieden. Zu der alten Schuljungfer Agnes Eichweiler, die den Jesuiten sehr gewogen war und sie auch 1729 in ihrem Testament zu Universalerben einsetzte, hatten sich zwei Schwestern Deuz eingeschlichen als Lehrerinnen, begünstigt durch den Dechanten Brox, aber ohne die Einwilligung der Jesuiten, wie diese behaupteten. Die Väter machten auf grund des Vertrages von 1669 (o. S. 221) ihr Recht beim Fürsten geltend, der die beiden Deuz aus der Schule verwies und dem Dechant die Einnischung untersagte.

Unter den Wohlthätern jener Jahre ist wiederholt verzeichnet der Rector Coloniensis (nach einander Neander, Neuveforge, Birken, Colendall, sie schickten Wein, vinum album Honnefense, pretiosum vinum &c.), 1727 der Rector Bonnensis Henricus Frisch, welcher

1713—1717 in Jülich Superior gewesen war (*vinum rubellum*), der Rector Confluentinus Henricus Hambloch (Superior in Jülich von 1720—1723, *vinum Mosellanum album*). 1729 schenkten die Witwe Kolben und ihre Tochter 300 Rthlr. „zu trost unserer beyden und der unserigen fehlen.“ Der P. Provinzial Wesseling wendete der Residenz 500 Rthlr. aus verschiedenen Erbschaften zu. In demselben Jahre erhielten sie auch das „Jus piscandi in Rura,“ die Fischgerechtigkeit in einem abgegrenzten Teile des Noerbettes (unterhalb der Noerbrücke nach Hasensfeld zu); sie verpachteten die Fischerei und legten von dem Ertrage einen Fischbehälter (*vivarium*, zum Aufbewahren lebender Fische) bei der Küche an, der von dem nahen Stadtteiche immer frisches Wasser erhielt. Ihre Verhältnisse standen so gut, daß sie (schon 1725) die halbe Hofstatt des Ruhweider Hofes zu Pützfeld im Amt Aldenhoven, von Werner Friedrich Freiherrn von Harff kaufen konnten (75 Morgen für 3600 Rthlr.). Ja sie konnten 1726 der Stadt 3000 Rthlr. gegen eine lösbare Rente von 120 Rthlr. vorschießen zur Ablösung der Gynattenschen Schuld von 1646 (die von der Kommende Siersdorf an die Ballei Altenbiesen abgegeben war, I S. 144 und 176). Das Kapital war 1724 der Stadt gekündigt worden. 1726 am 31. Mai wird im Rat der Handel mit den Jesuiten festgestellt: „gegen jährliches interesse ad vier pro cento, dergestalt daß ihnen hingegen die obligation [die Pergamenturkunde von 1646] übertragen werden solle.“ Von den 3000 Rthlr. gab die Residenz 1000 Rthlr. aus ihren Mitteln, 2000 Rthlr. aus den Geldern, die der Jülicher Bürger Peter Becker der Residenz anvertraut hatte, um sie rentbar anzuthun. Der Peter Becker hatte bereits 1715 den Jesuiten 500 Rthlr. vermacht; 1724 schenkte er per *donationem inter vivos* 1000 Rthlr. und noch einmal 200 Rthlr. Die Stadt zahlte 1763 von dem geliehenen Kapital 1000 Rthlr. an die Jesuiten zurück „aus den Buschgeldern“ d. h. die am Erbbusch Berechtigten schossen das Geld vor. Der Rest (mit Abzug einer streitigen Summe von 500 Rthlr.) wurde erst 1785, als der Jesuitenorden nicht mehr war, „gegen extradirung des original-rehent-verschreibungs brieffs“ an den Erjesuitenfonds (f. III) abgelegt. Der Landtag mußte eintreten und die als Landesschuld anerkannte Summe bewilligen. Von einem Nachspiel berichtet das Stadtprotokoll vom

13. Januar 1790: der Landtag mußte zum Schluß noch 500 Rthlr. bewilligen „wegen dem agio des Lamboischen Kapitals.“ Solange also krankte die Stadt an den Nachwehen des 30 jährigen Krieges! (I S. 149 danach zu ergänzen.)

Trotz des scheinbaren Reichthums, der aus den angeführten Zahlen spricht, waren die Verhältnisse der Residenz doch keineswegs günstig. Die Väter hatten sich, wie sie in den Jahresberichten wiederholt jammern, durch die großen Bauten in Schulden gestürzt, an denen sie eine lange Reihe von Jahren abzuzahlen hatten. Die „pauper haec Residentia,“ so heißt es wiederholt in den Berichten, und daß es mit Wahrheit gesagt war, wird durch eine Eingabe Jülicher Bürger an den Kurfürsten vom 18. September 1732 (Düss. St.-u.) dargethan, welche die Aufschrift auf dem Rücken trägt: „Attestatum de statu misero Residentiae Juliacensis.“ Die Eingabe sagt, daß Wolfgang Wilhelm die Jesuiten 1642 in die Stadt gerufen habe, daß sie große Erfolge gehabt hätten, auch in conversione haereticorum, und nun keine Mittel zum Unterhalt hätten; der Kurfürst wird angerufen, ihnen unter die Arme zu greifen. Die Eingabe ist unterschrieben und unterschiefert von den angesehensten Personen der Stadt: „Hallberg decanus Juliacensis [Jakob von Hallberg, Dechant 1731—1734, vgl. o. S. 78, wie er mit dem gleichzeitigen Kanzler v. Hallberg verwandt war, habe ich nicht ermitteln können], J. W. Steprath D<sup>r</sup> Vicesatrapa [Amtsverwalter] Juliacensis, Joannes Grevenbruch Scabinus Senior, W. B. Schram D<sup>r</sup> Scabinus et sindicus urbis Juliacensis, Petrus Dahmen Consul senior Juliacensis, J. W. Custodis Kellnerei Verw[alter].“ Die Verwendung, die von einem Bittgesuch der Jesuiten selbst begleitet war, hatte den besten Erfolg, wenn sich die Sache auch noch etwas hinzog. Karl Philipp war, wie sein Bruder, Vater und Großvater, ein eifriger Freund der Jesuiten, von Jesuiten erzogen und später geleitet und beraten. Am 13. August 1733 unterzeichnete er in Schweszingen die Schenkungsurkunde, durch welche der Residenz die Rottzehnten [decimae novales, der Zehnte, der gezahlt werden mußte, sowie ein Waldstück gerodet wurde] in Nieder- und Oberzier, Ellen und Merzenich, „fort zwey Büschen, der Laach genannt ad 269 Morgen und das Förstgen ad 180 Morgen erbewiglich belassen“ wurden (Laach und

Förstchen bei Steinstraß, „Förstchen“ wohl mit Beziehung auf den benachbarten „Forst,“ wie der Hambacher Wald hieß, 1 S. 259; Düss. St.-A. Bund 32 und 6, wo eine Zeichnung beiliegt). Die Einkünfte sind in der (o. S. 9) angeführten specificatio mit 100 Rthlr. angesetzt, der Rottzehnte in den genannten Dörfern nur mit 5 Thlr. Gleich auf dem folgenden Landtage, noch in demselben Jahre 1733, erhob sich heftiger Widerspruch gegen diese Verschenkung des „Cameralbusches.“ Man machte geltend, daß dies ein Abgang für die Kammergefälle sei und daß das Land den Ausfall zu decken haben werde; auch beschwerte man sich, daß „dem Magistrat zu Göllich und vielen privat Personnen wegen denen auf bemelten Büschen zu genießen habende schantzen undt Brandtholzes ein merklicher schaden zuwachset“ (Düss. St.-A. Landtagsverhandlungen). Aber es war vergebens, die Jesuiten blieben im Besiz. In demselben Jahre fügte Karl Philipp die Einkünfte der Kapelle (Sacellum S. Sebastiani) zu Girkelsrath (auch Girkersrath geschrieben) im Amt Rördenich hinzu; und 1736 das Beneficium der Kapelle (B. Mariae Virginis) zu Bourheim, welches vordem schon der Particularschule „applicirt“ gewesen war (Verleihungsurkunde vom 18. Mai 1736 im Düss. St.-A.). Das Bourheimer Beneficium erstreckte sich auf 31 Morgen Länderei (z. B. „im Patterer feldt oben am H. Häußgen gelegen,“ daher heute noch „Patterer-Häuschen“); es ist in der Specificatio (nach Abzug der für die Deservitur d. h. für 2 Messen, die wöchentlich gelesen werden mußten, zu zahlenden Kosten) auf 10 Rthlr. angeschlagen.

Es folgen die Kriegszeiten, die nicht geeignet waren, die Lage der Residenz zu verbessern. Schon 1735 bei Gelegenheit des polnischen Thronfolgekrieges, der bekanntlich (in folge des Länder-tausches zwischen dem gewesenen König von Polen Stanislaus Leszcynski und dem Herzog Franz von Lothringen, dem späteren Gemahl Maria Theresias, der Toskana für Lothringen erhielt) den Verlust Lothringens für das deutsche Reich zur Folge hatte, wird über Truppendurchzüge und Winterquartiere geklagt. „Nempe fuimus neutrius, et facti tandem sumus omnium fere bellicarum calamitatum objectum,“ sagt der Jahresbericht — eine vorzügliche Kennzeichnung der vielgepriesenen Neutralität. Das große Elend kam aber erst bei Beginn der schlesischen Kriege 1741 (o. S. 185),

wo die Stadt von den französischen „Freunden“ überfluthet wurde. „*Praeter notam Residentiae nostrae hospitam Paupertatem, heißt es im Jahresbericht, alius non minus invisus hospes Mars nos Patriamque totam premit ac vexat. Gallos namque hyberna hic subeuntes tanta rei annonariae caritas comitata est, ut pertenuis nostri redditus non sufficiant ad necessaria utpote duplicato pretio comparanda.*“ Aber nicht allein, daß sie mit den anderen Bewohnern der Stadt die Teuerung zu tragen hatten, sie mußten auch 600 Rationen Hafer, Heu und Stroh liefern, ja einen französischen Hauptmann mit zwei Burſchen und drei Pferden trotz allen Widerstrebens zu sich ins Quartier nehmen. Sie trösteten sich damit, daß nicht einmal die Sepulchrinerinnen verschont blieben. Wie zu den Einquartierungen auch die Geistlichkeit herangezogen und wie selbst das Gasthauskloster belegt wurde, haben wir (o. S. 191) gehört. In der Stadt herrschte ein bössartiges Fleckenfieber (*maligna maculosa febris*), da gab es für die Väter schwere Arbeit. So kam unter unaufhörlichen Schwierigkeiten und Bedrängnissen das Jahr 1742 heran, das hundertste seit dem Bestehen der Jülicher Niederlassung. „*Hoc anno |: qui est jubilaus, sive centesimus, quo Societas nostra ad spiritualia hujus civitatis obsequia hic sedem fixit: |*“ — so beginnt der Jahresbericht 1742, und weiter ist keine Rede von dem Jubiläum; nichts ist gesagt, daß die Gelegenheit festlich begangen wurde.

Die in ihren Ursprüngen ohne Zweifel mit den Passions- und Fastnachtspielen des Mittelalters zusammenhängende Gepflogenheit der dramatischen Aufführungen in den Schulen ist uralt; sie wurde schon in den Stiftsschulen geübt: zu Deventer brachten die Schüler 1394 am Sonntag nach Ostern im Freien „*onse heren passio*“ zur Aufführung (Nettesheim, Geschichte der Schulen im alten Herzogtum Geldern S. 46, vgl. S. 145 und 496 die fleißig gesammelten Nachrichten über Schul- und Schülerfeste überhaupt). Von den Stiftsschulen gingen die „*Comoediae*“ auf die Particularschulen

über (I S. 72 und 269). Auch Luther empfiehlt die Schuldramen angelegentlich: nicht nur, daß die Knaben sich üben sollen in der lateinischen Sprache, sondern auch weil in den Komödien „feinkünstlich erdichtet, abgemalt und gestellet werden solche Personen, dadurch die Leute unterrichtet und ein jeglicher seines Amtes und Standes erinnert und vermahnet werde, was einem Knecht, Herrn, jungen Gesellen und Alten gebühre, und für die Augen gestellet aller Dinge Grad, Ämter und Gebühren, wie in einem Spiegel“ (Schmidt, Geschichte der Pädagogik III S. 139, Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts S. 242). Auch die Jesuiten übernahmen von ihren Vorgängern in der Jugendziehung diese Sitte und machten den ausgiebigsten Gebrauch davon. Schon in den Schulregeln von 1560 heißt es: „Wenn Komödien oder irgendwelche andere öffentlichen Aufführungen (actus, Redeakte) stattfinden sollen, so hat der Praefectus scholae „dexteritate quadam“ den Versuch zu machen, die Kosten derselben von anderen zu erlangen, ohne eine Belastung der Schulkasse (Pachtler I S. 158). Die Einrichtung ist also da, sie soll nur der Schule keine Kosten verursachen. Die Ratio studiorum von 1599 schreibt vor (in den Regulae Rectoris, Pachtler II S. 272): „Der Gegenstand der Tragödien und Komödien, die nur in lateinischer Sprache und nur selten aufgeführt werden sollen, sei ein heiliger und frommer; auch dürfen nur lateinische und anständige Zwischenspiele vorkommen; weibliche Rollen und Trachten sind ganz ausgeschlossen. Dem hergebrachten Namen Komödien (der übrigens auch für ernste Stoffe galt, z. B. die Comoedia vom verlorenen Sohn, s. u.), ist der Name Tragödien an die Seite gesetzt, der das Wesen dieser Schuldramen besser deckt, da es fast durchgehends — wenigstens nach dem Ausweis der hier erhaltenen Programme — sittlich ernste Stoffe sind, meist entnommen der Bibel, oder dem Leben der Heiligen oder auch einer geschichtlichen Person, die sich durch Frömmigkeit ausgezeichnet hat. Auch wenn sich ein Lustspiel untermischt, so hat es gleichwohl immer eine sittlich-ernste Spitze.“

Die Sprache der Schuldramen war ursprünglich lateinisch, wie es die Ratio studiorum fordert; das Archiv der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Köln besitzt einen umfangreichen Folioband solcher lateinischen Schuldramen: „Tragoediae, Comoediae et Dramata pro Gymnasio trium Coronorum Societatis Jesu Coloniae, ex variis

Theologiae studiosorum scriptis sub annum 1640 collecta.“ Von den Scholastikern wurde als specimen eruditionis neben einer lateinischen Rede die Aufertigung eines Dramas verlangt (Schmid, Encyclopädie III S. 841). Da aber die Aufführungen auf Zuschauer aus weiteren Kreisen der Bürgerschaft berechnet werden mußten, so war es klar, daß an Plätzen, wie der hiesige, von der alten Regel wohl bald Abstand genommen werden mußte; wenigstens sind die Gesänge hier fast durchgehends deutsche Reimstrophen, und dem lateinischen „Argumentum“ ist in den Programmen der deutsche „Inhalt,“ dem „Prologus“ die „Vorrede“ u. gegenübergedruckt. Auch das Verbot weiblicher Rollen hielt nicht stand, die weiblichen Rollen (selbstverständlich durch Schüler dargestellt) mußten gestattet werden, weil ohne dieselben die Aufführungen kaum möglich waren (Pachtler II S. 488). Für die Unterhaltung des größeren Publikums war gesorgt durch die Zwischen- und „Ander“(Nach)spiele, auch „Ergöhs-Spiele,“ bei denen Gesang, Musik und Tanz ihre Rolle spielten. Die Sache wurde zu einem vollständigen „Theatrum,“ wie es von Anfang an heißt, eingeteilt in Akte, Scenen, mit Prolog, Dialog, Arien, Duetten, Chor, Epilog. Wir werden hören, wie im Schulgebäude eine vollständige Bühne mit allem Zubehör vorhanden war. Die Aufführungen fanden in der Aula des Gymnasiums statt: „Im Gymnasio Patrum Societatis Jesu zu Göllich,“ heißt es 1737; in betreff der Zeit findet sich einmal die Angabe: „Vespere horâ primâ,“ also wohl abends von 6 Uhr ab. Die Stücke begannen gewöhnlich mit einer Begrüßung der Zuschauer und schlossen mit der Mahnung, aus dem vorgetragenen Beispiel die Lehre für das eigene Leben zu ziehen. Die Anlässe zu den Aufführungen waren verschiedener Art. Ganz regelmäßig wurde am Schlusse des Schuljahres, in den letzten Tagen des September, Theater gespielt, oft an zwei Tagen hinter einander. Außerdem im Laufe des Jahres bei besonderen Gelegenheiten, an den Festtagen der Heiligen, zumal am Ignatiustage, bei Heiligspredungen früherer Ordensglieder, z. B. des hl. Aloysius 1727, bei den Stiftungsfesten der Sodalitäten, z. B. Mariä Lichtmeß. Auch zu Ehren des Fürsten wurden Festspiele abgehalten, ebenso zur Feier eines freudigen Zeitereignisses, z. B. eines Sieges oder Friedensschlusses. So kamen mehrfach drei, ja vier Aufführungen in einem Jahre zu stande. Bei



der Mehrzahl der Stücke, namentlich bei denen, die am Schlusse des Schuljahres aufgeführt wurden, war die ganze Anstalt beteiligt, und häufig wurden noch Schüler aus dem Tirocinium (der Trivialschule) hinzugenommen; außerdem fanden auch Aufführungen einzelner Klassen statt, z. B. bei Bruderschaftsfeften. Im ersteren Falle war in der Regel der Professor der Rhetorik der Verfasser des Stückes, im letzteren der Magister der betreffenden Klasse.

Am Schlusse des Schuljahres folgte auf das Theaterspiel die Preisverteilung. Wie die ganze Erziehungsweise der Jesuiten einen wesentlichen Hebel zum Fortschritt der Schüler darin erkannte, daß der Ehrgeiz geweckt und gefördert wurde, so dienten diesem Zweck namentlich die Preise (*praemia*), mit welchen am Schlusse des Schuljahres die tüchtigsten Schüler vor den Augen einer auserlesenen Zuhörerschaft ausgezeichnet wurden. Die *Ratio studiorum* von 1599 bestimmt: „Jährlich können einmal Preise öffentlich ausgeteilt werden, jedoch müssen angesehenen Männer die Kosten bestreiten. Die Personen, welche für die Kosten aufkommen, sollen bei der Preisverteilung selbst ehrenvoll genannt werden“ (Pächtler II S. 272). Danach folgen die „*Leges Praemiorum*“: „Für die Rhetorik soll es acht Preise geben, zwei für lateinische Prosa und zwei für lateinische Poesie, zwei für griechische Prosa und ebenso viele für griechische Poesie; ferner sechs Preise derselben Reihenfolge in der Humanität und obersten Grammatikklasse, nämlich mit Auslassung der griechischen Poesie, die gemeinhin in den Klassen unter der Rhetorik nicht vorkommt; vier Preise in allen anderen niederen Klassen, mit Auslassung auch der lateinischen Poesie. Außerdem soll in jeder Klasse der eine oder andere, der am besten die Christenlehre hergesagt hat, einen Preis erhalten (ebenso wer im Studium der Muttersprache und in den Nebenfächern sich ausgezeichnet hat, wird 1832 zugesügt, Pächtler II S. 374). Eine strenge schriftliche Prüfung ging vorher; die Arbeiten hatte jeder mit einem bestimmten Zeichen, aber ohne Namen, dem Präfecten des Gymnasiums abzugeben, drei Preisrichter (*et docti et graves*) entschieden dann über den Wert der Arbeiten. Gegen diese Art der Entscheidung, die den Erfolg eines ganzen Jahres auf den einen Wurf der schriftlichen Arbeit setzte und den besten Schüler durch ein Unglück bei dieser Arbeit um die Ehre bringen konnte, die einem

sonst nichts werten Genossen durch den Zufall in den Schoß fiel, wurden danach verständige Bedenken laut; man verlangte, daß dem Urteil des Klassenlehrers bei der Preisverteilung eine gebührende Mitwirkung eingeräumt werde. Aber die ganze Einrichtung ließ eben wieder auf eine Kontrolle des Klassenlehrers hinaus (vgl. o. S. 200), und darum wurde eine Änderung der Bestimmungen nicht beliebt (Pachtler II S. 494).

Am festgesetzten Tage, heißt es weiter in der *Ratio studiorum*, sollen unter möglichst großem Gepränge und vor möglichst zahlreicher Versammlung (*quanto maximo fieri poterit apparatu et hominum frequentia*) die Namen der Preisgekrönten (*victorum*) öffentlich verkündigt werden; jeder tritt in die Mitte vor und erhält da auf ehrenvolle Weise seinen Preis. Jeden Preisträger soll der Herold etwa in folgender Weise aufrufen: Glück und Heil für die Wissenschaft und alle Zöglinge unseres Gymnasiums (*Quod felix faustumque sit rei literariae omnibusque nostri gymnasii alumnis*), den ersten (zweiten) Preis in . . . (Fach) hat verdient und erhalten N. N. Dann übergebe er dem Sieger den Preis, nicht ohne ein paar passende Verse, welche, wenn es geschehen kann, ein Sängerkhor wiederholt" (statt dessen 1832: „*inter plausus et concentus musicos*," also ein Lusch!). Die Preise bestanden in Büchern (die „gülden Bücher“). Es fanden sich stets Gönner und Freunde, welche die Kosten trugen, einzelne Personen oder mehrere zusammen, in der Stadt und weit über die Mauern der Stadt hinaus. Gerade bei dieser Gelegenheit zeigt es sich, welcher großen Kreis von Gönnern die Väter hatten: die Äbte von Brauweiler, Cornelimünster und Knechtsteden sind wiederholt bei der Spendung der Prämien beteiligt. Ebenso in der Stadt die hervorragenden Würdenträger, der Gouverneur, die höheren Offiziere, der Amtmann, auch das Kapitel und besonders häufig der Magistrat. An diesen wandten sich die Väter, wenn es einmal nicht gelingen wollte einen Geber zu finden: „Auch hatt Adm. R. P. Superior hiesiger Residenz dem gremio beweglich vortragen lassen, wie das er sich umb die Jugendt zu deme Studio undt freyen Künsten desto mehr aufzumuntern, um gehabung einiger *praemiorum* vor dieselbe anderwärts eufferst bemuhet hette, gleichwoll uber beschene Vertröstung deren nicht habhafft werden können; dessent-

wegen, weil diese belohnung das bonum publicum alhie mit erfordern dürffte, als hatt Burgermeister undt Rhat gebührendt belangen laßen, bey solcher begebenheit hiesige alumnos vor dießmahl mit den praemijs zu beehren undt zu begnädigen" (Stadtprotokoll vom 11. September 1699). Der Stadtrentmeister wird angewiesen, „zwanzig Rthlr. plus minus auß Stattmitteln herzugeben.“ Die Verhandlung zeigt, wie eifrig sich die Jesuiten um die Sache bemühten. Oft verbittet sich auch ein Schenker die öffentliche Nennung seines Namens, oder das Geld wird von einem ungenannten „Maecenas soli Deo cognitus“ eingesandt.

Wenn Theater gespielt wurde, namentlich also zu der Schlußfeier wurde ein Programm gedruckt, welches den Inhalt (argumentum) des Stückes nach seinen „Theilen“ (actus) und „Auftritten“ (scenae), gewöhnlich, wie bereits gesagt, in lateinischer Sprache mit gegenüberstehender deutscher Übersetzung, danach den Text der Gesänge („Wörter, so gesungen werden“ oder „Wörter der Music“) mitteilt. Den Schluß bildet das Verzeichnis der mitspielenden Schüler (syllabus actorum) nach den einzelnen Klassen geordnet. Der Titel, gewöhnlich lateinisch, oder lateinisch und deutsch, enthält außer der Überschrift des Stückes den Namen des Schenkers der Prämien. Zum Schluß des Argumentums ist beigefügt: „Auftheilung der güldenen Bücher,“ oft auch der Wahlspruch des Ordens „O. A. M. D. G.“ (omnia ad maiorem Dei gloriam). Die Jesuiten haben für das Programm die allgemeine Bezeichnung Synopsis d. i. Übersicht. 1696 heißt es in dem Liber benefactorum: „Studiosae juventuti bene meritae praemia perquam munifice donavit Excellens Dominus Urbis et Arcis Gubernator D. Baro de Lyebeck, sed ea modestia, ut nullam sui, neque in theatro, neque in synopsi, fieri mentionem vellet“ d. h. der Schenker will weder bei der Aufführung (mündlich), noch in dem (gedruckten) Programm genannt werden. Man darf also diese Programme dem Inhalte nach nicht verwechseln mit unseren Schulprogrammen. Diesen steht näher eine andere Art von Veröffentlichungen, die wir Prüfungsprogramme nennen wollen und von denen unten besonders die Rede sein soll. Der Prüfungsprogramme haben sich hier verhältnismäßig wenige erhalten, zusammen 22, alle aus später Zeit. Dagegen besitzt unsere Anstalt die Theater-

programme in einer Vollzähligkeit, wie sie wohl nicht zum zweiten mal angetroffen wird: es sind nicht weniger als 121 Stück, beginnend mit 1676, schließend mit 1774, wo nach der Aufhebung des Ordens die Schule geschlossen wurde. Dannach folgt von 1778 an, nachdem die Jesuiten die Anstalt wieder eröffnet hatten, bis 1798 eine Reihe von Veröffentlichungen, die (abgesehen von 1 Prüfungsprogramm) nichts als die Namen der durch die Preise ausgezeichneten Schüler enthalten, zusammen noch 9 Stück, sodaß bei hiesiger Anstalt im ganzen 152 dieser Veröffentlichungen erhalten sind. Ein Bändchen der Programme, geschenkt von dem verstorbenen Buchdrucker und Zeitungsverleger Schirmer, habe ich bei meinem Eintritt (1862) vorgefunden; den wertvolleren Teil der Sammlung hat der 1882 verstorbene Pastor Tilleßen zu Immerath (früher geistlicher Lehrer an der damaligen höheren Stadtschule zu Jülich) geschenkt, dessen Familie hier zwei Jahrhunderte ansässig war und von dessen Vorfahren manche als Schüler der Jesuiten in den Programmen verzeichnet sind (vgl. o. S. 148 von der Hauschronik der Familie Tilleßen). Viele der Programme sind mit handschriftlichen Bemerkungen versehen; oft ist der Name des früheren Besitzers, dem das Programm von den Jesuiten zugeschickt worden war, zugefügt (z. B. R. P. Borgs Carth.), oder auch des Jesuitenprofessors, der das Stück verfaßt und in Szene gesetzt hatte (z. B. 1718 „exhibuit P. Holtz S. J.“ der damals Professor der Rhetorik war). Besonders zahlreich sind die Zusätze zu den nomina actorum: der spätere Stand und Wohnort der Schüler wird zugefügt, auch wann und wo sie gestorben sind, sodaß diese Zusätze für die Geschichte mancher Jülicher Familie noch besonderen Wert haben dürften.

Ich lasse hier den vollständigen Abdruck des Programms von 1676 folgen; es ist das älteste, welches erhalten ist, ob auch das erste, welches überhaupt bei der hiesigen Anstalt gedruckt worden ist, läßt sich nicht sagen, ist aber nicht wahrscheinlich; vielmehr ist anzunehmen, daß, sowie die Annuae gleich mit der Gründung der Anstalt beginnen, so auch gleich der Apparat des Theaterspiels in Bewegung gesetzt wurde, der nun einmal beim Gymnasium nicht entbehrt werden zu können schien. Danach soll aus den übrigen Programmen der Reihe nach, zunächst bis 1742, alles wissenschaftliche ausgezogen werden.

## PRÆLVDIVM PACIS EVROPEÆ

IN

IOSEPHO à FRATRIBVS AGNITO,

A

Perillustri, generosa, lectissimaque Juventute Gymnasii Juliacensis  
SOC. JESU, In afflictæ bellorum malis, JULIÆ solatium exhibi-  
tum, & dicatum honori

GRATIOSI ET GENEROSI DOMINI

D. IOANNIS WERNERI L. BARONIS de Bod/

Domini in Patteren & Caulen/ Serenissimi Ducis Palatini Neo-  
burgici Camerarii, & Consiliarii bellici, nec non pedestris  
Legionis Ducis, Satrapæ in Patteren/ Peyer, & Mercken/ ꝛc.

Cum munifica præmiorum donatione studiosam Iuventutem ad virtutis & li-  
terarum amorem excitaret. Anno 1676. Die Dec. [Nicht ausgefüllt.]

**Vorspiel****Deß zukünftigen gewünschten Friedens/**

In dem

**Mit seinen Brüdern versöhnten Patriarchen Joseph.**

Vorgestellt

Von der Hoch-Wollgebohrner/ Edlen/ vnd Wollerzogener Jugendt der  
Schulen SOC. JESU zu Sülich.

Bum Trost deß durch langwirigen Kriegs-Last hochbetrangten Vatterlands:

Zu Ehren

**Deß Wollgebohrnen Herrn Johan Wernerer Freyherrn von  
Bod/ Herrn zu Patteren vnd Caulen/ ihro Hochfürstl. Pfalz-Neuburg.  
Durchl. Cammerern/ Kriegs-Rath/ Obristen zu Fuß/ vnd Amtman  
zu Patteren/ Peyer vnd Mercken/ ꝛc.**

Als durch seine freygebige Schandung der güldenenen Bücher/ die Schul-  
Jugendt zur Jugendt vnd fleißigem Studieren aufgemuntert wurde.

†

Getrukt zu Cölln bey Wilhelm Friessem im Erz-Engel Gabriel.

## PROLOGUS.

Providentia divina Juliam belli malisingemiscentem exhibendo futurae pacis praeludio solatur, & historiae seriem scenicè adumbrat.

## ACTUS PRIMUS.

*Ioseph venditus.*

Scena I. **I**srael diligebat Joseph super omnes filios, fecitque ei tunicam polymitam, *Gen. cap. 37.*

II. Videntes autem fratres ejus, quod à patre plus cunctis filiis amaretur, oderant eum.

III. Accidit autem, ut visum somnium referret fratribus, quæ causa majoris odii seminarium fuit.

IV. Cùmque fratres ipsius in pascentis gregibus patris morarentur, dixit ad eum Israel: veni mittam te ad illos, Confestim igitur ut pervenit ad fratres, nudaverunt eum tunicâ, miseruntque in Cisternam.

V. Et sedentes ut comederent, viderunt Ismaelitas, & extrahentes eum de cisterna, vendiderunt viginti argenteis.

*Allusio.*

Pax Imperio proscripta, Turcis venditur.

## ACTUS SECUNDUS.

*Ioseph serviens.*

Scena I. **R**eversusque Ruben ad cisternam, non invenit puerum.

II. Tulerunt autem tunicam ejus, & in sanguine hædi, quem occiderant, tinxerunt, mittentes qui ferrent ad patrem.

III. Quem cùm agnovisset pater, ait: Tunica filii mei est, fera pessima comedit eum.

IV. Joseph igitur ductus est in Ægyptum, emitque eum Putiphar Eunuchus Pharaonis, c. 39.

V. A quo præpositus omnibus, gubernabat creditam sibi domum, benedixitque Dominus domui Ægypti propter Joseph.

*Allusio.*

Europa, Marti servientis miseria.

## Vortedt.

Die Göttliche Fürsichtigkeit stellt dem betrübten Vaterland zum Trost vor Josephum/ als ein Vorbild des künftigen Friedens/ vnd erklärt den Inhalt der History.

## Erster Theil.

Joseph wird verkauft.

Erster Auftritt. **J**acob liebt Joseph mehr/ dan alle seine Söhne/ vnd schafft ihm ein buntes Kleid.

2. Daher seine Brüder einen Haß auff ihn wurffen.

3. Es geschähe auch/ daß Joseph seinen gehabten Traum den Brüdern auflegte/ welches den geschöpfften Born mehr angezündet.

4. Jacob schicket Joseph zu den Brüdern auff's Feld/ von denen er alsbald seines bunten Kleids beraubt/ in eine alte Gruben geworffen wird.

5. Da sie nun über Essen waren/ vnd der Madianiter ansichtig worden/ ziehen sie ihn herauß/ vnd verkaufen umb zwantzig Silberling.

## Beyspiel.

Der auß Europa verbannter Fried/ wird den Türcken überliefert.

## Zweyter Theil.

Joseph dienet.

Erster Auftritt. **R**uben sucht Joseph/ jedoch vergebens in der Gruben.

2. Die andere Brüder schicken das mit Bocksblut besprengtes Kleid dem Vater.

3. In dessen Erkänntnis Jacob seinen Sohn beweinet.

4. Inzwischen wird Joseph in Ægypten geführt/ vnd verkauft dem Putiphari/ dem er Anfangs treulich dienet.

5. Hernacher aber dem ganzen Hauswesen vorgefehlt/ nicht ohne sonderlichen Segen Gottes/ seine Haushaltung glücklich verwallt.

## Beyspiel.

Europa jammert vnder dem fast beschwärllichem Kriegslast.

## ACTUS TERTIUS.

*Ioseph captivus.*

Scena I. **P**ost multos itaque dies iniecit Domina sua oculos in Ioseph, qui relicto in manu ejus pallio fugit.

II. His auditis Dominus, & nimium credulus verbis Conjugis, iratus est valde, tradiditque Ioseph in carcerem.

III. Vidit Pharaon somnium, & facto mane, pavore perterritus misit ad omnes Conectores Ægypti.

IV. Nec erat qui interpretaretur.

V. Protinus ad Regis imperium adduxerunt Iosephum, & placuit Pharaoni interpretatio & consilium ejus, & constituit eum super universam terram Ægypti.

VI. Erat autem fames in terra Chanaan, dixit ergo Israel Aliis suis, audivi quod triticum venundetur in Ægypto, descendite & emite nobis necessarius. *Cap. 42.*

*Allusio.*

Christianorum apud Turcas captivitas.

## ACTUS QUARTUS.

*Ioseph imperans.*

Scena I. **D**escendentes igitur fratres Ioseph ut emerent frumenta, ingressi sunt terram Ægypti.

II. Et Ioseph erat Princeps in terra Ægypti cumque adorassent eum fratres sui, & agnovisset eos, quasi ad alienos durius loquebatur, tradiditque illos custodiae.

III. Die autem tertio eductis de carcere ait: facite quæ dixi, & vivetis, frater vester unus ligetur in carcere, vos autem abite, & ferte frumenta quæ emistis in domos vestras, & fratrem vestrum minimum ad me adducite.

IV. Et jussit ministros ut implerent eorum saccos tritico, & reponerent pecunias singulorum in sacculis suis.

V. Venerunt ad patrem suum in terra Chanaan, & narraverunt ei omnia quæ accidissent sibi.

*Allusio.*

Bellum causa famis.

## Dritter Theil.

Ioseph wird in Kercker geworffen.

Erster **A**ufftritt. **U**ber ein Weil schlug die Fraw Putipharis ein Aug auff Ioseph/ welcher seinen Mantel hinder ihm [sic] ließ vnd darvon flohe.

2. Derentwegen sein Herr betrogen durch Arglist des Weibs über ihn zürnet/ vnd zum Kercker verdammt.

3. Der König Pharaon bestürket durch ein nächtliches Gesicht/ rufft zu ihm die Weißjager in Ægypten.

4. Vnd es war keiner/ der ihm seinen Traum auflegte.

5. Derohalben führen sie alsobald zu ihm Ioseph/ dessen Aufslag er gut fundt/ vnd ihn über ganz Ægyptenland stellt.

6. Jacob auß Hungersnoth angerieben/ schicket seine Söhne in Ægypten Geträid zu kauffen.

## Beyspiel.

Der Christen harte Gefängnis bey den Türcken.

## Vierter Theil.

Ioseph herrschet in Ægypten.

Erster **D**ie Brüder Iosephs kommen glücklich an in Ægypten.

2. Geben sich auch an bey Ioseph/ welcher sie erkennt/ scharff hernimbt/ vnd als Lands Speyonen zum Kercker verweist.

3. Ueber drey Tag aber gibt er sie loß/ laßt sie mit erkaufftem Geträid

4. Sampt beygefügtem Kauffgelt hinziehen/ mit dem Beding/ daß sie ihren jüngsten Bruder Benjamin ihm zuführen sollen/ zu dessen Versicherung Simeon als Geßel biß dahin in verhaftt bleibt.

5. Die Brüder Iosephs erzehlen dem Vatter/ was ihnen widerfahren in Ægypten.

## Beyspiel.

Krieg verursacht Hunger.

## ACTUS QUINTUS.

*Ioseph à fratribus agnitus.*

Scena I. **D**ixit Israel ad eos: si necesse est facere quod vultis, sumite de optimis terræ frugibus, pecuniam quoque duplicem, sed & fratrem vestrum tollite, & ite ad virum. c. 43.

II. Et descenderunt in Ægyptum, & steterunt coram Joseph, quos cum vidisset, præcepit dispensatori domus suæ dicens: introduc viros domum, & instrue convivium.

III. Et orto mane dimissi sunt cum asinis suis, jamque urbem exierant, tunc Joseph accersito dispensatore ait: Surge persequere viros, &c. *Cap. 44.*

IV. Fecit ille ut iusserat: at illi scissis vestibus reversi sunt in oppidum, omnesque ante eum pariter interram corruerunt, quibus ille ait: Cur sic agere voluistis, &c.

V. Non se poterat ultrâ cohibere Joseph, elevavitque vocem cum fletu, & dixit fratribus suis: Ego sum Joseph, festinate, & ascendite ad patrem meum, & adducite eum ad me.

*Allusio prima.*

In pacis vincula Christiani Principes redeunt.

*Allusio secunda.*

Certiora Augustum inter Augustamq; Neo-Sponsam Conjugii vincula ostenduntur plaudenti Juliæ per Symbola, Ænigmata, Anagrammatismos, &c. quibus Augustis Conjugibus quæ ratione Josephus prælusit, Providentia Divina pro Epilogo explicat.

## Fünfter Theil.

Joseph wird von seinen Brüdern erkannt.

Erster Auftritt. **J**acob auß Hungersnoth gezwungen/ schickt seine Söhne mit Schenkungen/ vnd Benjamin zu Joseph.

2. Welcher seine Brüder freundlich empfängt/ befehlt vnderdessen ihre Sack mit Geträid anzufüllen/ vnd in des jüngsten Bruders Sack seinen güldenen Becher mit einzubinden.

3. Schickt auch darauff seinen Hoffmeister den Brüdern nachzusetzen/ vnd denselben/ bey welchem der güldene Becher gefunden wird/ gefänglich einzuholen.

4. Welches dan auch geschehen/ kommen derohalben alle wider zurück/ fallen ihm zu Fues/ bitten vmb Verzeihung/ werden aber von Josepho scharff hergenommen.

5. Endlich sieget ob die Liebe/ Joseph offenbart sich seinen Brüdern/ vnd befehlt ihm den verlassenen Vatter zuzuführen.

## Erstes Beyspiel.

Die Christliche Fürsten werden verhöht/ darüber sich JULIA erkret.

## Zweytes Beyspiel.

Diese Freydwird vermehrt/ in dem ihr auff vnderschiedliche Weiß vorgestellt wird die Vermählung des Allerdurchleuchtigsten Käyfers Leopold/ mit der Durchleuchtigsten Princessin ELEONORA MAGDALENA THERESIA, auff welche die Fürsichtigkeit Gottes die Comoedi außdeutet.

## SYLLABVS ACTORVM.

## EX RHETORICA.

**D**amus Erckens Aldenhovius. *Iacob.*  
**A**mbrosius Wyrich. *Providentia divina.*  
**C**arolus Casparus Hugo L. B. à Metternich ex Müllenarch. *Ioseph captivus.*  
**C**hristianus Becker Julias. *Simeon, Coryden.*

Henr. Theod. Heister Aldenh. *Præfectus aulae.*  
 Hermannus Classen ex Troësdorff. *Sosias, Ptochus.*  
 Jacobus Brewer ex Troesdorff. *Interpres.*  
 Joan. Adamus Benning Julias: *Pharao.*  
 Joan. Curten ex Freyaldenh. *Isachar.*  
 Joan. Damian Weyerstraes ex Pesch. *Aulicus.*



Joan. Decker ex Böhrem. *Cyrus, Menalias.*

Joan. Edmund. Wolff Marcoduranus. *Ruben.*

Joan. Heck ex Ehren. *Judas, Interpres.*

Joan. Sartorius ex Altorff: *Invid. famulus.*

Joan. Wilh. Jacobi Julias. *Mopsulus, Moro, Harpax.*

Petrus Daniels ex Ehren. *Putiphar.*

Ulricus Ceuter. *Nepthali.*

#### EX HUMANITATE.

Joan. Adam. Meysenberg Lammersdorffius. *Levi.*

Hilgerus Pakenius Julias. *Ioseph imperans.*

Ferd. Wilh. Leisten Julias. *Odium.*

Gerardus Esser ex Erberich. *Danus.*

Jacobus Maucour Dionantensis. *Pincerna.*

Joan Rein. Franc. Scopen Jul. *Stilpho, Aulicus:*

Joan. Wolff ex Titz. *Aser.*

Wilh. Plaum ex Gevenich. *Nuntius, Servus.*

Jacobus Colonia ex Gevenich. *Zabulon.*

#### EX SYNTAXI.

Joan. Francken ex Weltz. *Gaddus.*

Joan. Walterus Cloet Julias. *Iulia.*

Joan. Wilhelmus Alberti ex Randradt. *Ioseph venditus.*

Ludovicus de Moncaux. *Mamylas filius Pharaonis.*

Wilh. Benning Julias. *Furor.*

#### EX SECUNDA.

Joan. Casparus Spetgens Julias. *Ephæbus.*

Joan. Cüpper ex Lövenich. *Typhlus.*

Joan. Karst ex Titz. *Mopsulus.*

Rutgerus Goswinus ab Hagens Julias. *Benjamin.*

#### EX INFIMA.

Joannes Cornelius Bardenhewer Julias. *Ephæbus.*

Joannes Wilh. Henricus Selius Julias.

*Europa.*

Joan. Wilhelmus Kreimans ex Steinstraß. *Ephæbus.*

### FINIS.

Der ägyptische Joseph ist hier und anderwärts ein beliebter Gegenstand der schuldramatischen Darstellung; er kehrt mehrmals wieder (1751, 1752; s. III). Die Bearbeitung ist zugespißt auf die gleichzeitigen Ereignisse: die Friedensverhandlungen, welche dem 2. Raubkriege Ludwigs XIV. ein Ende machen sollten, waren bereits seit 1675 im Gange; sie werden im folgenden Jahre einen so günstigen Fortgang genommen haben, daß man im Dezember 1676 das Vorspiel des „zukünftigen Friedens“ zu Jülich schon glaubte feiern zu dürfen; gleichwohl brachte erst, wie wir wissen, das Jahr 1678 den Abschluß. Die Freude war vermehrt worden durch die Vermählung des Kaisers mit der Tochter des Landesherrn (o. S. 108); da diese Vermählung am 14. Dezember stattfand, so muß die „Comœdi“ ganz am Schluß des Jahres aufgeführt worden sein. Der „Drist von Bod“ ist auch in den Akten des Stadtarchivs genannt (noch 1683 im Stadtprotokoll vom 2. Dezember; über die Bod zu Patteren vgl. Fahne, Geschichte der kölnischen, jülichischen und bergischen Geschlechter I S. 40, II S. 14 und 212).

Ein gleichnamiger Johann Werner von Bock, wohl ein Better unseres Obersten, war um dieselbe Zeit Abt zu Siegburg (er starb in demselben Jahre 1676, s. Annalen des hist. Vereins XXIII S. 102). Dem in dem Syllabus actorum verzeichneten Namen des Schülers der Rhetorik Karl Kaspar Hugo Freih. von Metternich zu Müllenark, des Darstellers des „Joseph captivus,“ ist handschriftlich beigefügt „archiepiscopus Treveris,“ offenbar eine Verwechslung mit dem Kurfürsten Karl Kaspar von der Leyen zu Trier, der eben in dem Jahre 1676 starb. Ein fernerer handschriftlicher Zusatz sagt, daß im folgenden Jahre 1677 (das Programm fehlt) die beiden Brüder Karl Kaspar und Damian Emmerich von Metternich-Müllenark, Schüler der Rhetorik, die Prämien geschenkt haben. Die beiden Brüder waren die Söhne des Joh. Wilh. von Metternich-Müllenark, Amtmanns zu Düren. Die Metternich standen in verwandtschaftlicher Verbindung mit dem Kurfürsten Karl Kaspar; möglich, daß der junge Metternich das Pathenkind des Kurfürsten war. Der Bruder Damian Emmerich war später Domcantor zu Trier (v. Stramberg, Rhein. Antiquarius III 13 S. 161). In dem Syllabus actorum sind auch die meisten der Namen vertreten, deren Träger wir hernach als Schöffen, Schultheißen u. wiederfinden: Cloet, Spetgens, ab Hagens, Bardenhewer, wozu in den folgenden Programmen Schram, Codonaeus, Gülich, Münch, Grevendruck, Pontinus, Proff treten. Man bemerke auch die ehrenvollen Prädikate, die der Schuljugend stets zugelegt werden: die „Hoch-Wollgebohrne, Edle und Wollerzogene Jugendt der Schulen Soc. Jesu zu Gülich.“ Es wird auch wohl ein Unterschied zwischen der „Hochwohl-Edelgeborenen“ d. i. adeligen und der „Wohl-Edelen“ d. i. bürgerlichen Jugend gemacht. Die Zahl der auftretenden Schüler (38, im folgenden Programm 74) gibt keine Auskunft über die Gesamtfrequenz, da nicht alle Schüler bei dem Spiele mitwirkten. Öfter heißt es am Schluß der Nomina Actorum: „Reliquos omissos Scena dabit“; es wurden also nicht einmal immer alle die Mitspielenden namhaft gemacht. Man wird kaum fehlgehen, wenn man als Durchschnittsfrequenz die des heutigen Progymnasiums (100—120 Schüler) annimmt. Die Hoffnung, in dieser Beziehung die Particularschule, wie sie zur Zeit ihres Glanzes war, zu erreichen, hat sich nicht erfüllt. Die Schülerzahl

setzt sich zusammen aus Einheimischen und aus Auswärtigen, die von den nächstliegenden Ortschaften kommen, bis Düren, Linnich und Erkelenz („Ereliniensis“) hin; nur wenige kommen aus größerer Ferne: Wassenberg, „Fücht“ (Waldfeucht), Goch *cc.*, einzelne in den folgenden Jahren aus Aachen, Köln, Düsseldorf, ja sogar Heidelberg, 1676 auch einer aus Dinant im heutigen Belgien („Dionantensis“).

Das nächste Programm ist vom 28. September 1678: „Carolus V. mortis metu regnum abdicans,“ „Carolus V. (so wird der Inhalt angegeben), Römischer Kaiser und König in Spanien durch seine ritterliche Heldenthaten weit berühmt, hat in seinem höchsten Glück der nun schon vierzigjährigen Regierung [es waren nur 37 Jahre!] auß Furcht deß Todts angetrieben, das Reich quitiret umb sich in einer Synöd zum wichtigeren Kampff deß Todts zu bereiten, welcher dan erfolget im Jahr 1558.“ Die Druckerei ist dieselbe: „Cölln bey Wilhelm Friessem im Erz-Engel Gabriel in der Trandgäß.“ Die Prämien spendete der Magistrat („Scabini et Senatores“ auf dem Titel des Programms); 19 1/2 Rthlr. sind in der Stadtrechnung dafür verrechnet. — Ebenso 1679 („Praenobilibus, amplissimis, clarissimis consultissimisque ejusdem Urbis et Dicasterii [Hauptgericht] viris ac Dominis DD. Consulibus, Scabinis et Senatoribus“); es wurde aufgeführt eine Tragoedia: Celsus Antiochenus amoris victima, de patris Martiani furore triumphans,“ die Geschichte eines Martyrers aus dem Jahre 311 n. Chr. Die Auführung nahm zwei Tage (27. und 28. September) in Anspruch. — Es folgt vom 26. September 1681 „Funiculus triplex Amoris, Fidei, Constantiae in Bertulfo et Anberta, rumpi nescius.“ Die Liebesgeschichte, die im Morgenlande spielt, zeigt, wie wenig ängstlich die Jesuiten in der Behandlung solcher Stoffe waren („Vorspiel. Die liebende Lieb reiset nach dem Geliebten: Es erschrecken sie allerhand Gefahren“ *cc.* „Erster Außgang: Bertulfus beweinet im Kerker Anbertae vermeinte Untrew: Zu dero ihm ihr verschraubtes Schreiben ein Anlaß gibt“ *cc.*). Die Schenker der Prämien waren die „nobilis fratrum trias D. Wilhelmus Schram J. U. Licentiatus, Consul et Scabinus Juliacensis, D. Franciscus Schram Serenissimi Ducis Palatino-Neoburgici Fabricarum Munitissimi Juliacensis Castri aedilis et Commissarius Militaris [er

war Bauschreiber], D. Nicolaus Petrus Schram J. U. Doctor, Regiae Sedis et Urbis liberae Imperialis Aquensis Senator“; auf diese „trias“ spielt der „funiculus triplex“ an. Gedruckt ist das Programm zu Köln bei Georg Fried. Franckenberg. — 1682 wurde dargestellt: „Inopia virtutum mater, opulentia scelerum: in Eulogio in scenam revocata a praenobili lectissimaque Gymnasii Juliensis juventute, anno qVo pVbLICa In theatro bene MerItIs braVIA [praemia!] DIstrIbVebantVr.“ „Eulogius grabt einen Schatz auß, und wird verändert in einen hoffärtigen Narren,“ zum Schluß: „verloffen, verhungert wird Eulogius zur voriger Werkstatt geführt.“ Ohne Druckort (wie überhaupt in der Folge, wo nichts bemerkt wird).

1683 am 27. Dezember: „Philosophia triumphata, seu Christiana Pallas, Profanam et Gentilem sub Decio nono supra vigesimum Imperatore Palladem triumphans.“ „Alexander Ethnicus ac Philosophus, ein Heyd und Weltweiser,“ wird Christ und Bischof, und stirbt unter dem Kaiser Decius den Martyrertod. Die Prämien schenkte der Magistrat. Gedruckt: „Coloniae, typis Arnoldi Metternich, prope Augustinianos.“ Unter den Actores: Henricus Didman ex Hutterff, Joannes Tillessen Julias, Joann. Willibrord. Custodis ex Stätternich, Joann. Arnold. ab Hunthum ex Süstereu.“ — In demselben Jahre am 25. März wurde aufgeführt: „Spiegel eines büßenden Sünders in Augustino vorgestellt bey gewöhnlicher Jährlichen Erneuerung und Erlehrung des erwöhlten Magistrats dero löblichen Jungen-Gesellen Bruderschaft hiesiger Haupt=Stadt Göllich, den Ehr= und Achtbaren, Andächtigen und Tugentreichen Jungengesellen [folgen die Namen des Präsekten, Vice-Präsekten, der Assistenten (2), der Sekretäre (2), der „Pacificatoren“ (3) und der „Consultoren“ (12)] von der Hochwohl Edelgebohrnen, Wohl=Edelen und Wohl=Erzogener Jugendt der zweyten Schull des Gymnasii PP. S. J. zu Göllich vorgestellt.“ „Augustino und seinem Gesellen Alipio gelüftet ihr junges Leben im Freffen, Sauffen und anderen Bubereyen zuzubringen“ u. Schluß: „Ermahnet alle gegenwärtige, absonderlich aber die hochlöbliche Sodales, nach dem Exempel Augustini ihre Missethaten zu erkennen und zu beremen.“ Die Aufführung geschah also zu Ehren der Junggesellen=Sodalität am Feste Mariä Verkündigung (dem

Titularfeste s. u.) bei der Wahl der neuen Vorsteher (des „Magistrats“). Die „zweyte Schull“ ist die zweitunterste Klasse, *secunda grammatices*. Handschriftlich beigelegt ist: „Magist. Kerpen“; das war nach dem *Liber benefactorum* der „Professor 2dae Grammat., Praeses Sod. Adol. Opif. dieses Jahres. Gedruckt: Johann Heinrich Clemens zu Aachen. — 1684 am 27. September: „Caesar Leopoldus contra hostes Victor, in Leone Basilii imperatoris filio contra hostes triumphante exhibitus, honori illustris ac munifici Domini Misotimi, Maecenatis anonymi ac perquam munifici in solenni praemiorum distributione dicatus.“ Inhalt: „Santabarenius in geistlicher Würde ein bößhafter Mann, suchte Leonem, jüngst von Basilio zum Mithülffen des Reichs angenommen, auß väterlicher Erbschaft außzusetzen. Überredt derothalben Leonem, es werde bey Hoff seinem Leben nachgestellt, der Gefahr zu entgehen solle (er) ein Messer in der Stiffel tragen. Da er nun vermerckt, daß Leo diesen Rath zu Herzen genommen, gehet er gleich zum Käyser, verklagt den Sohn, als stelle er dem Vater nach dem Leben, zu welchem End er ein Messer nachtrage. Diese falsche Anklag hätte Leo mit dem Leben bezahlen müssen, wenn nicht wunderbarlich sein Unschuld wäre entdeckt worden. Baronius Anno 886.“ Das Stück nimmt bezug auf die Belagerung Wiens durch die Türken 1683, die Befreiung der Stadt und die Zurückführung des geflohenen Kaisers Leopold (o. S. 110). Unter den Actores: Conradus Nix, Cornelius Seulen [? ein Verwandter des zu Freialdenhoven geborenen Dechanten des Stiftes St. Castor zu Cardona (Carden an der Mosel), der zwei Stiftungen (1672 Coloniensis, 1673 Juliacensis) für studierende Verwandte gemacht hat], Gerard. Caspar. von Olmützheim ex Mulstro [vgl. o. S. 78], Petrus Kra [das wird wohl 1702 der unglückselige Apotheker Krahe sein, den die Franzosen ausplünderten, o. S. 149].

Aus den Jahren 1689 und 1690 sind Programme nicht erhalten, aber der *Liber benefactorum* nennt als denjenigen, der die Prämien geschenkt, 1689 den „Generosus D. de Hochstedt [Hochsteden] supremus Vigiliarum praefectus“ [Oberstwachmeister], 1690 den „D. de Philippini Colonellus et Commendans Urbis“ [Oberst und Stadtkommandant]. 1691 im Juli: „Ovis perdita feliciter inventa, seu Josaphat Abenneris Indorum regis filius,

ab omni Christianorum consortio abstractus, a Barlaamo ad veram fidem conversus ac ad sanctioris vitae normam perductus.\* Es ist also die vielbehandelte Geschichte des Barlaam und Josaphat. Das Herbstprogramm fehlt, wie auch in den folgenden Jahren. — 1692 am 25. März: „Castitas victoriosa, Triumphierende Keuschheit, in Bernardino Senensi, bey gewöhnlicher Jährlicher Erneuerung und Erklärung des Magistrats dero löblicher Jungen-Gesellen Bruderschaft under dem Titul der Verkündigung Mariae . . . von der zweyten Schull des Gymnasii PP. S. J. zu Jülich [zum ersten mal wieder J! I S. 281] vorgestellt.“ „Bernardinus Senensis [aus Siena] ergibt sich von Jugend auff der Marianischer Lieb und Keuschheit. Cupido läßt seine Liebs-Pfeil beyhm Gott Vulcano schärpffen, damit er dieselbe in die Herzen der Menschen desto tieffer hineindrücke;“ aber „Bernardinus sieget ob von der Welt und fleischlicher Wollust.“ Der Darsteller der „Carnalis voluptas“ war Joh. Phil. Wilh. Gumperz, aus „Justen“ (Güsten). 1693 am 29. Mai „Pecuniae obediunt omnia (Ecl. 10 v. 19), sive potens reginae Pecuniae hodieum in omnes imperium, in theatro propositum a suprema Grammatices classe Gymnasii Societatis Jesu Juliaci. Geldt regiert die Welt, oder die grosse über alles zu jeziger Zeit herrschende Macht der Königin Pecuniae.\* Also die alte, zu allen Zeiten wiederholte Klage: „Ehr, Weißheit wird verkauft umb Geldt, Ohn dieß bey Hoff man nichts erhält;“ das traf bei dem Regimente des selbst stets geldbedürftigen Kurfürsten Johann Wilhelm allerdings zu. „Siebender Auftritt: in dem sie zuschawen müssen, wie ein grober Tölpel und Ignorant durchs liebe Geldt zu ehren ämpter promovirt werde;“ man sieht, daß die Jesuiten sich nicht scheuten die Wahrheit zu sagen. Schluß (mit Verweisung auf Lucas 16): „Und der Reich starb auch, und wardt begraben in die Höll.“ Eine Schlußfeier hat 1693 auch stattgefunden; denn der Liber benefactorum nennt als Praemiatores drei Pastöre: D<sup>nos</sup> Theod. Hamecher, Joannem Byrbaum, Matthiam Krichel in Hasselsweiler, Gereonsweiler et Kirberich pastores virgilantissimos.“ — 1694 und 1695 fehlen. 1696 ist im Liber benefactorum genannt als Praemiator der Gouverneur Freiherr von Oyebed; aber erhalten ist aus diesem Jahr wieder nur ein Junggesellen-Programm: „Angelus Pacis, das ist: Engel des

Friedens, so in dem allgemeinen, von Ihro Päbſtl. Heiligkeit Innocentio XII., den so lang gewünschten Frieden von Gott zu erlangen, verliehenem Jubileo . . . in die Welt geschickt, aber von den gottlosen Menschen leyder verſchmähet, dero hochlöblicher H. Jungen-Gesellen Bruderschaft bey der Magistrats-Erneuerung von der viertten Schull zu Göllich vorgestellt.“ Unter den „Personae“ ist ein „Groß-Jägermeister, Sauffgeſell,“ ein „Oberſter Hoff-Marschal, Schmierbauch,“ ein „Groß-Wolffsjäger, Junger-Gesell,“ ein „Groß-Falkenmeister, Zechbruder,“ ein „Oberſter Brodmeister, Schmarozer,“ ein „Paſaments-Krämer,“ „Plumaschen-Krämer“ [plumasier, Schmuckfedernhändler], „Bawr, Scherger, Jud, Dieb“ u. Gedruckt: „Coloniae, typis Viduae Jodoci Cramers.“

Aus dem Jahre 1697 ist ein Programm erhalten, welches die Wahl des Kurfürsten Friedrich August von Sachsen zum König von Polen feiert. Bekanntlich wurde dieser Fürst nach dem Tode des Königs Johann Sobieski (o. S. 135) 1697 zum König von Polen gewählt (als August II.), nachdem er vorher zum katholischen Bekenntnis übergetreten war. Der Titel gibt ein Chronogramm, in welchem viermal die Jahreszahl 1697 enthalten ist: „David Augustus: in saxo: Fridericus Augustus saxo, regni votis rex inauguratus: in Augusta Augusti, in saxo Saxonis, Poloni regis comoedia: ipso quo a suis coronandum fore una spes fuit, anno a rhetoribus Juliatibus pro solenni iuventutis coronide in autumno exhibitus.“ Friedrich August zieht gegen den Sultan und die Türken, wie David gegen Goliath und die Philister. Mit ihm wird in Verbindung gebracht sein Verwandter, der Herzog von Sachsen-Weiz Christian August, der zwei Jahre vorher zur katholischen Lehre übergetreten war und Friedrich August zum Übertritt vorbereitet hatte („Christianus Augustus Domum Saxoniam in Friderico Augusto catholicâ fide a se instructo in solium evohit,“ heißt es im Prolog). Es ist der bekannte Bischof von Raab (Jaurinum), den der Kaiser bald darauf, als beim Beginn des spanischen Erbfolgekrieges der Kurfürst von Köln zu den Franzosen überging, zu seinem Kommissar in Köln ernannte (Annalen des hist. Vereins XXXI S. 3). Auf der Innenseite des Titelblattes steht in der Mitte das dreifache (polnische, sächsische und litauische) Wappen des neuen Königs, darüber ein (auf die Wappenbilder sich

beziehendes) Chronostichon auf Friedrich August, darunter ein ebensolches auf Christian August; sie zeigen die erstaunliche Gewandtheit der Jesuiten im lateinischen Versbau. Das erste sind Hexameter:

LVX MeDIæ Vt rVbVIt transVersæ saXo Coronæ;  
 saXIIs DVX VersIs:totâ reX Magne reLVCes.  
 XIX aqVILæ pVLLIs, qVIs reX sIt, en InDIta MVssat.  
 est gLaDIVs DVpLeX, qVo sVLtan saXo retVnDis.  
 HeVs eqVes aLbVs! eqVVs sVDat, tVrCIsqVe MInatVr.

Das zweite ist eine Alcäische Strophe:

hos ChrIstIanVs VoVerat InCLytos  
 prInCeps faVores; sVrgat aDorea  
 Vt tanta ConVerso nepotI.  
 sanCta beent rIDerICE Vota.

Den Schluß bildet das eine Seite füllende „Epinicium“: „Vivat Jo! Fridericus Saxo: Serenissimus Rex Poloniae!“ wiederum ein Chronogramm mit der Jahreszahl 1697. Nach der Zahl und Art der auftretenden Personen muß das Stück glanzvoll gewesen sein; denn außer den beiden Hauptpersonen Friedrich August und Christian August sind genannt: David, Goliath, Saul, Kaiser Leopold, der römische König Joseph, der Erzherzog Karl von Östreich, „Ludovicus XIV. rex Francia, Magnus Sultan, Franciscus Tokaii Ferrens [Franz Tököly? oder ist Emmerich Tököly gemeint?], Episcopi, Duces Israelis, Philistim, Senatores Poloniae, et Lituaniae, Ministri Saxoniae, Generales, Bassae, Legati, Aulici,“ und zum Schluß heißt es noch „Nuntios, Diabolos, Leones, Pardos, Ursos, Dracones Scena dabit.“ Gedruckt: Coloniae, Typis Petri Alstorff. Der Tag der Aufführung ist nicht angegeben. Es fand in demselben Jahre jedenfalls auch eine Schlußfeier statt; denn der Liber benefactorum berichtet, daß die Prämien 1697 geschenkt wurden von dem Pastor zu Spiel Johannes Schiffer, der auch sonst der Wohltäter der Jesuiten war: er ließ ihnen Geld ohne Zinsen und bedeutete ihnen, daß er zu seiner Zeit (in seinem Testamente) an sie denken werde.

Aus dem Jahr 1698 ist das Schlußprogramm vom 26. September erhalten: „Europae bello fatigatae, nunc pacis beneficio respirantis applausus eucharisticus Jesu eucharistico pacis principi, in Aquilio, Irenophilo et Poliarcho, reginae Veporae filiis, expulso



per Irenarchum Machete optata pace fruentibus, adumbratus.“  
 Es ist die Feier des Nyswyker Friedens (der übrigens schon ein Jahr zuvor unterzeichnet war, v. S. 126). „Es ist im Krieg kein Glück, kein Hehl, Drum biete ich die Waffen feil. Der Fried allein bringt uns das Hehl, Ach komme dan in aller ehl,“ so singt der Chor. Die Personen sind in einem handschriftlichen Zusatz erklärt: „Irenarchus, princeps pacis; Machetes princeps belli; Aristobulus, consiliarius bonus; Heteromismus, consiliarius malus; Vepora [Umstellung der Buchstaben] Europa; Aquilius, Imperator; Irenophilus, Rex Hispaniae; Poliarchus, Rex Galliae; Pheldinus, Delphinus [der Dauphin]; Polemarchus, Dux Lotharingiae; Archistrategus, Dux Bavariae; Nicopompus, Dux Sabaudiae [Prinz Eugen]; Mareschallus, Dux Luxemburgicus.“ Zum Schluß: „Milites, famulos, nuntios, Bucephalos, Molossos scena dabit.“ „Epilogus: Soli Jesu eucharistico, pacis principi, sit laus, honor, virtus, gloria et perpetua gratiarum actio“ (Chronogramm 1698). Der Spender der Prämien war D. Joannes Theodorus Pontinus SS. Theologiae Doctor, Protonotarius Apostolicus, equestris Ordinis S. Joannis Hierosolymitani, Domus Sanctorum Joannis et Cordulae intra Coloniae Commendatoris, necnon temporalis Domini in Löwenich et zur Weiden“ u. Auf der Innenseite des Deckels das sauber in Kupferstich ausgeführte Wappen des Spenders. Gedruckt: Köln bei Friessem. — 1699 wurde am 25. September zur Darstellung gebracht „Boleslaus II. Polonorum Dominus.“ Der gewaltthätige König von Polen nimmt sich zuletzt selbst das Leben. Die „Munificentissimi Mecoenates“ sind die „DD. Consul, Scabini et Senatores.“ Unter den Darstellern: „Ferdinandus Wilhelmus L. B. de Palant ex Borschemich; Joannes Carolus L. B. de Hochsteden ex Zier [Niederzier]. — 1700 wurde im April von den Rhetorikern (39!) aufgeführt: „Spectaculum amoris semet exinamientis a Philandro, filio regis, parabolice adumbratum. Schau-Spiel der göttlichen sich enteuffernden Liebe von Philandro eines Königs Sohn parabolischer Weiß vorgespielt.“ Am 27. September: „Miles Christianus scutum fidei, galeam spei, loriam charitatis armaturam Dei indutus hostium quorumvis victor. Christlicher Soldat mit dem Schild des Glaubens, Sturmhut der Hoffnung, Harnisch der Lieb, der rechten Kriegs-Rüstung Gottes

angelegt, ein Überwinder aller Feinden.“ Das Stück deutet auf den drohenden Krieg hin: „Man sagt es seye Fried und es ist kein Fried.“ Die Prämien hatte geschenkt „P. Matthias ab Andrae tertii ordinis S. Francisci de Poenitentia nuncupati ad S. Nicolaum prope Diß Superior.“ Gedruckt: Coloniae, typis Petri Theodori Hilden.

Für das Jahr 1701 ist im Liber benefactorum als praemiator verzeichnet der General Freiherr von Bourscheidt (Karl Kaspar Wilhelm Frh. von Bourscheidt, Herr zu Merödgen, Patteru u. Oberster über ein Regiment zu Fuß und Lieutn. Gouverneur der Stadt und Festung Gülich, Beiträge zur Geschichte von Eschweiler I S. 130). Ein Programm aus diesem Jahre ist erhalten, welches aber nicht das Herbstprogramm ist; es behandelt im Anschluß an das von dem neugewählten Papste Clemens von Albani ausgeschriebene Jubiläum das Gleichnis vom verlorenen Sohn (filius prodigus). — 1702, als der Krieg in unserem Lande begann, wurde am 2. Februar (Mariä Lichtmess) von der fünften Schule (Rhetorica) vorgestellt: „Maria die in bevorstehender Kriegs-Gefahr allerstärkste Beschützerin der Hauptstadt und Festung Gülich.“ Als Personen treten auf: Maria, Providentia, Rex Galliae, Philippus V., Imperator Romanus, Princeps Juliae, Civitas Juliensis &c. Die „Schlußpred“ ermahnt die Zuschauer, „daß sie in bevorstehender Kriegs-Gefahr unter den Schutz Mariä sich begeben.“ Gedruckt: Coloniae, typis Cornelii Cönen. — Die Schlußfeier am 27. September brachte: „Inelyta heroum virtus in Hormisda et Suene adversus Regis Isdegardis tyrannidem Catholicam in Persia Religionem persequentis.“ Die Schlußrede ermahnt die Zuschauer, „durch das Exempel dieser glorwürdigsten Helden [Hormisda und Suenes] bey allerhand Widerwertigkeiten dieser jetziger Kriegs-Zeit beständig in der Tugendt und im Glauben zu verbleiben.“ Die Prämien haben geschenkt zwei Offiziere der Garnison: „D. Jodocus Henricus de Kleinholtz, Vice Colonellus, D. Philippus de Sulzbach, Supremi Vigiliarum Praefecti sub laudatissima Legione Bourscheidiana.“ Unter den Darstellern: Petr. Stephrat, Bovender, Gülich, Schram, Deies, Heusch &c. aus Zülich, Franciscus Bursgens ex Boslar u. Gedruckt: Coloniae, Joannes Alstorff. — 1703 ist als Praemiator in dem Liber benefactorum verzeichnet

Joannes Vietoris [Küppers], Pastor zu Bardenberg und Landdechant Christianitatis Juliensis; das Programm ist nicht erhalten. — 1704 wurde am 26. September aufgeführt „Sedecias rex Judae ultimus perfidiam et impietatem filiorum caede et effossis oculis luens,“ die Bestrafung des Zedekias, der von Nebukadnezar abgefallen war. Die Prämien schenkten „D. Theodorus Hamecher, Pastor in Säßelsweiler, D. Christianus Wagener, Pastor in Ginnich, D. Joannes Broichhausen, Pastor in Lohu, D. Andreas Holtz, Pastor in Rödingen, Christianitatis et Judicii Ecclesiastici Juliensis respective Camerarii et Assessores.“ Unter den Darstellern: Jacobus Adamus de Horrich ex Nierstein, Joan. Wilh. Leonh. de Rossum ex Lorspeck. Gedruckt: Coloniae in officina Joannis Wilhelmi Friessen p. m. apud Joannem Everhardum Fromart, Bibliopol.

1705 am 3. August: „Herculiscus serpentum in cunis victor voluptatis spreter, ad duodecim labores interritus Heros immortalis gloriae desponsatus, Herculiscus in der Wiegen ein Ueberwinder der Schlangen, Verächter der Wollust, zum Unfall der zwölf Ungehewr unererschrocken, mit der unsterblichen Glory vermählet.“ Chorus: „die Christliche Religion underweist den Theophilum, wie er den Todtsünden als giftigen Schlangen obliegen solle.“ Schlußrede: „Dem Theophilus wird nach ritterlichem Kampff gegen die Laster die himmlische Glory zur Brauth geben.“ Gedruckt Köln bei Hilben. — Im September: „Perfidia in Anastasio Caesare fulmine icta.“ Inhalt: „Demnach durch Absterben Zenonis das Käyserthumb ohne Regenten war, kommt Anastasius durch sonderbare Schickung Gottes zum Käyserthumb; welchem er so lang, als wie versprochen, die Catholische Religion verthätiget, glücklich vorgestanden. Da er aber dieselbige verläßt, ja so gar verfolget, hat er auch müssen wahrnehmen, daß Gott sein Ober-Herr seye, indem er vom Donner erschlagen seinen Geist auffgibt.“ Unter den Personae: Christus (dargestellt von Laurentius Lentzen Linnichiensis), Hormisda Pontifex, Legati Regis Aethiopiae, Legati Persiae, Cardinales, Episcopi &c. Die Prämien waren geschenkt von dem „D. Joannes von Cöllen, Pastor in Broich, Collator Capellae Weydanae privativus, D. Norbertus Beckers, Pastor in Höengen, sacri ordinis Praemonstratensis Celeberrimae Abbatiae Knechtstadensis

Canonicus, D. Joannes Gazen, Pastor in Eheren [Ederen] et Beneficiatus in Cosselar." „Gedruckt zu Cöllen in Druckerey Johann Wilhelm Friessens seel. am Hoff, bey Johann Everhard Frömart, Buchhändlern.“ — 1706 am 6. August: „Narcissus et Echo, geminum funestae oculorum curiositatis speculum, Narcissus und Echo, beyde ein kläglicher Spiegel des Vorwitz der Augen. Die Schlußrede „stellet vor Augen den kläglichen Utergang Narcissi und Echonis mit jenem Spruch des Poetens: Des Auges-Lust ist Seel verlust (Ut vidi perii).“ Gedruckt: Typis Francisci Caspari Aldenkirchen, in platea S. Gereonis. — Am 27. September: Carolus V. post triumphales laureas Augustus eremi incola\* (vgl. o. S. 251). Vorspiel. „Der durch die ganze Welt von seinen Siegen weit berühmte Hercules richtet zwe Säulen auf mit der Überschrift: Nicht weiter [Non plus ultra] und steigt gloriwürdig zum Himmel hinauf. Beyspiel. Der gekrönte Genius Caroli heftet an dem siegreichen Kreuz die von den Säulen Herculis abgenommene Überschrift: Nicht weiter. Erster Theil: Carolus ein gloriwürdiger Uterwinder Africae . . . Zweyter Theil: Carolus ein grosser Schrecken Asiae . . . Dritter Theil: Carolus ein mächtiger Herrscher Europae [von der Zülischer Fehde 1543 ist keine Rede] . . . Vierter Theil: Carolus ein Triumphierender Uterwinder Americae . . . Fünfter Theil: Carolus der gloriwürdigste Uterwinder der Welt und seiner selbst . . . Beschluß: Stellet vor den in der Eynöde zwischen den zweyen mit der Überschrift des Herculis: Nicht weiter, gezierten Säulen über alles Irdisches triumphierenden Genium Caroli.“ Praemiator: „D. Joannes Godefridus Bequerer juris utriusque Doctor, Protonotarius Apostolicus, Metropolitananae electoralis Coloniensis neenon insignis Collegiatae S. Martini in Oppido Kerpensi respective Praepositus Decanus, Canonicus Presbyter et Capitularis, Curiae Archi-Episcopalis Coloniensis officialis Judex Ordinarius &c.“ (mit sauber ausgeführtem Wappen). Druck wie beim vorigen.

1707 am 27. September: „Ezechias Rex Judae pius Sennacheribi Assyriorum Regis impii Victor“ (Befreiung Jerusalems von der Belagerung). In dem Syllabus Actorum: Anton. Joseph. L. B. de Hochsteden Julias. Praemiator: „D. Joannes Caspar Muller Neo-Pastor in Cosselaer.“ Druck wie vorher. — 1708

am 16. Juli: „Euphemius sive Eximia in parentem pietas; Euphemius zu einem außbüdigen Beispiel der Kindlichen Lieb gegen die Elteren auff öffentlicher Schau-Bühn vorgefelt.“ Die Geschichte spielt in Japan, Dayfusama heißt der Japoniae tyrannus (Quelle: Cornel. Hazard in *Histor. Eccles. Japon.*). — 1708 im September: „Manasses Rex Hierosolymorum impietatis, poenitentiae, misericordiae divinae illustre argumentum.“ Manasses, ein „Abgötter“, befehrt sich in der (babylonischen) Gefangenschaft, findet Gnade bei Gott und wird von Nabuchdonosor wieder in sein Reich eingesezt. Praemiator: „D. Wilhelmus Theodorus L. Baro de Kolff et Vettelhoven in Hausen, Inclyti Ordinis Teutonici B. M. V. Hierosolymitanae Eques et Commendator in Sierstorff.“ Gedruetz bei Aldenkirchen. — 1709 fehlt; im *Liber benefactorum* ist als „praemiatrix“ angegeben die „Perillustris ac Generosa Domicella de Berg, nata de Durffenthal“ (wohl Anna von Berg genannt Durffenthal, die Frau des Kaspar Simonius Ritz, f. III; ihr Schwager Petrus, Bruder des Kaspar, war Jesuit; domicella, altfranz. damoiselle, ist die „Jungfrau“ d. h. die junge Frau, wie domicellus, damoisel der Jungherr; Jungfrau in unserm Sinne ist maget, Schutz, Höfisches Leben I S. 210). — 1710 am 27. September: „Ludus Tragi-Comicus ludentis in orbe terrarum divinae providentiae in Clodoaldo Daniae principe eiusque liberis,“ eine dänische Geschichte aus der Zeit Karls des Großen, Clodoald wird Christ, wie der im Stücke auch vorkommende Sachsenfürst Witigindus. Epilogus: „Gott in der Menschen Sachen Thut alles, wie er will, machen.“ Praemiator: „D. Mathias Francken, celeberrimi monasterii divi Nicolai in Brauweiler, Ordinis S. Benedicti, Sac. Unionis Bursfeldensis Abbas, Territorii adjacentis Dominus temporalis, uti et ad Mosellam in Clotten, Messenich locisque annexis fundi et feudi Dominus &c.“ (Mit schönem Wappen). — 1711 fehlt; der *Liber benefactorum* gibt als die Schenkerin der Prämien an die „Excellentissima D. Generalissa de Lyebeck, D. in Buhrem [Bourheim] et Pesch“ (sie war eine geborne Freiin von Hasffen zu Pesch). — 1712 am 27. Mai: „Geistliche Vermählung Göttlicher Liebe, und Uraniae.“ Die „Urania ist die außerlesene Seel, so von Christo als der Seelen Bräutigam zur Gesponß außerwehlt wird“ zc. — Am 5. Juli: „Triplex trium-

phus Joannis patris et filiorum Petri et Antonii de Tyranno reportatus," die Geschichte dreier Martyrer. — Am 27. September: „Flavia Domitilla Virgo de Domitiani tyrannide et Aureliani sponsi blanditiis triumphans," die Martergeschichte der Jungfrau Flavia Domitilla. Als praemiator ist ein „Mecenas soli Deo cognitus" bezeichnet; es war, wie wir aus dem Liber benefactorum entnehmen, der „Adm. R. D. a Steingens, Canonicus in hac Collegiata (Ecclesia), qui munificentiam suam coelo magis quam solo notam esse voluit."

1713 im September: „Romanus Diogenes fortunae ludus." Inhalt: „Romanus mit dem Zunahmen Diogenes, Kaiser in Orient," wird von dem türkischen Kaiser Asan Sultan gefangen zc. Die Schlußrede ermahnt, dem „wandelbaren Glück nit zu trawen." Prämiator: „D. Mauritius Petrus Passera, Ph. et Med. Doctor, Com. Pal. S. R. I. [S. Romani Imperii] Principum Comitumque Archiatri, urbis Juliensis Physici" [Stadtmedicus]. Gedruckt in Köln bei Fromart. — 1714 (ohne weitere Zeitangabe): „Gloriosa fuga, sive B. Stanislaus Kostka e cognatione domoque paterna egressus." Stanislaus entflieht dem elterlichen Hause und tritt in die Gesellschaft Jesu ein. Beschluß: „Die Engelen wünschen dem Stanislaw Glück und zeigen an, wie daß er demahl eins unter die Heiligen werde gezehlet werden." Danach das Chronogramm: „B. Stanislaw Kostkae de societate Jesu omnis laus et honor" (1714). Zwölf Jahre danach erfolgte seine Heiligsprechung (s. u.). — Am 27. September: „Judith sua in Deum fiducia de Holoferne triumphans" (die Geschichte der Judith). Praemiator: Senatus Juliensis. Unter den Actores: Albertus Henricus Proff, Julias, mit dem handschriftlichen Zusatz: praetor Juliaci; Petrus Martinus Brockmüller, Julias, mit dem Zusatz: presbyter Juliaci, obiit 1781 (als Rektor der Trivialschule). Gedruckt: Coloniae, typis Caspari Drimborn, in platea lata. — 1715 im September: „Constantia in fide, sive Machabaea et septem ejus filii" (die Geschichte der Machabäer). „Vorred. Begrüßet die Zuschauer mit einer Music." Praemiator: „D. Henricus de Brox, Venerabilis capituli et Ecclesiae B. M. V. Juliensis respective Canonicus, Parochus et Decanus Dignissimus, Nobilium Virginum ad S. Sepulchrum intra Juliicum Commissarius &c." Gedruckt bei Fromart. — 1716 im September:

„Henricus octavus Rex Britanniae.“ Inhalt: „Henricus der VIII. König in Engelland wird von Clemente dem VII. in geistlichen Bann gelegt, weil er seine getreue Gemahlin Catharinam von Arragonia verstoßen und Annam Bolaenam, einen ehrlösen, gemeinen Schand-Schlepp und Bettelsack in das königliche Ehebeth gezogen hat. Derohalben er entrüstet wieder den Pabst, entzweyhet sich von der Catholischen Religion, wirfft sich auff zum Haupt der Engelländischen Kirchen, und verfähret dermassen scharpff mit allen frommen, daß die Christliche Freyheit endlich unterdruckt worden“ zc. Unter den Personen: Thomas Morus, Cranmerus Archiepiscopus Cantuariensis, Rydlaus Princeps Angliae, Cromuelus &c. Unter den Actores: Henricus Jos. Thissen Ereliniensis, Joannes Docenberg [Daußenberg] Julias, Joannes Ludovicus L. B. de Mülströh ex Hall, Joannes Matthaenus Struff Julias, Melchior Joseph de Reizenstein Coloniensis. Praemiator: „D. Joannes Rabanus L. B. de Haxthausen, S. C. Majestatis et Imperii Rom. Mareschallus locum-tenens [Feldmarschall-Vicutenant] neenon Serenissimi Electoris Palatini Caroli Philippi supremus rei tormentariae Praefectus ac Generalis, Urbis et Arcis Gubernator, et pedestris legionis Colonellus [Oberst, s. o. S. 125] zc. zc.“ Haxthausen war 1715 als Nachfolger Lyebeck's Gouverneur geworden; auf der Citadelle steht sein Wappenstein (mit den Wappen seiner 16 Ahnen). Auf der Innenseite des Titelblattes: „Musicam composuit D. Joannes Albertus Wunder, Nobilium V. V. ad S. Sepulehrum Musicae Praefectus.“ Gedruft: Coloniae, typis Franc. Aldenkirchen in platea Saxonica („Sachsen“hausen!). — 1717 am 27. September: „Ottocarus“ (die Geschichte des unglücklichen Böhmenkönigs). Praemiator: „D. Wolfgangus Theobaldus Antonius Comes ab Haxfeld, Dominus in Burheim, Pesch, Krache et Siegendorf, Seren<sup>mi</sup> Principis ac Electoris Palatini Caroli Philippi Legionis Pyrobolariae Colonnelli Locumtenens, Urbis nostrae Satrapa &c. &c.“ Der Amtmann von Haxfeld hatte die Witwe des Gouverneurs von Lyebeck, Anna von Hafften geheiratet; daher „Dominus in Burheim (et) Pesch“ (o. S. 261). Druck wie vorher.

Aus dem Jahre 1718 sind vier Programme erhalten. Es wurde aufgeführt im Februar: „Drama Blephero. Ein hochmühtiger Arglistiger Fast-Nachts-Maar diente bey dem alten Chremes,

einem beschreiten Geiz-Hals, nachdem er gesehen, daß andere Fastmahl hielten, er aber gleich einem angeschlossenen Kettenhund allezeit zu Hauß verbleiben müste, beschließet er mit seines gleichen gelieger [Gelichter] den Alten listig zu hintergehen und zu bestehen. Nachdem dieser Anschlag wohl gerathen, fängt Blephero an den Herrn zu spielen, wird aber bald zum Galgen verdammet, dem er durch einen arglistigen Fund entgeht.“ Es ist, wie man sieht, ein an den Terenz angelehntes Fastnachtsstück. — Im Mai: „Tragoedia. Libertas. Die viel zu grosse Freyheit der Kinderen stellet der Nachwelt ein erschreckliches Exempel vor in dem von eigenen Söhnen im Wald ermordetem Vatter Thyrsus.“ Der Beschluß mahnt die Eltern, ihren Kindern nicht zu viel zuzulassen. — Ebenfalls im Mai: „Comoedia Eupsychia“ (die menschliche Seele). Epilogus: „Eupsychia vermählet sich mit der göttlichen Lieb in einem Danz.“ — Im September: „Tragoedia S. Eustachii martyris,“ die dichterisch bearbeitete und mit großem Aufwand von Musik und Tanz zur Darstellung gebrachte Geschichte des Eustachius (Placidus). Im 1. Akt singt Eustachius seiner von einem „Schiff-Patron entführten Gattin Theopista“ nach (mit Begleitung der Flöte „Lamento con Flaut.“):

Süßer Ursprung meiner Qualen	Bistu todt/ so laß mich sterben/
Theopista wo lebestu.	Bistu lebend/ so erschein/
Nur in deiner Augen Strahlen	Ohne dich muß ganz verderben/
Lebet meines Lebens Ruh.	Solstu noch im Leben seyn? &c.

Saltus Fauni, Morionis, Ursi, & Simiae. Es folgt eine „Pastorella con Corn. et Hautb.“, in welcher ein Bauer, der mit den „Hoff-Leuth“ nicht tauschen will, sein „Bauern Leben“ preist. Im zweiten Akt singt Theopista (Lamento):

Luffte meiner Seuffter Flügel/	Wer wird mir dich widerumb geben
Winde Botten meiner Pein	Mein Eustachi liebes Pfand/
Tragt an jene stumme Hügel/	Soll ich dan ohn dich mein Leben
Waß mein Herz euch klagt allein.	Bringen zu in frembden Land.
O ihr schönste Himmels Pächter	Ihr Crystallen nun von Wangen
Schönster Sternen gulden Schein:	Perlet ab biß ich vergeb/
Nun bewolcket ewr Gesicht	All mein Freud ist ja vergangen
Trüber Himmel mit mir wein.	O Eustachi . . . O weh.



Theopista deliquium patitur [die Sprache geht ihr aus]. Nachdem sich die beiden Gatten und ihre zwei Söhne wiedergefunden, erleiden sie den Martertod, weil sie den falschen Göttern nicht opfern wollen. Theopista singt mit Eustachius:

*Theopista.*

O Jesu mein! auß Liebe dein  
Dir schenk ich Leib und Leben/  
Nun schau O Gott die höchste Pein  
Darin wir beyde schweben.

*Eustachius.*

O Jesu mein O höchstes Gut!  
Den Geist ich jeß auffgebe/  
Dich bitt ich durch dein theures Blut/  
Mach daß ich ewig lebe.

Zum Schluß „Sonata tristis.“ Die Prämien hatte geschenkt „D. Arnoldus Brewer, Candidus ac Canonicus Ordinis Praemonstratensis, Ecclesiae Knechtstedensis Abbas ac Praelatus, Dominus in Kaulen &c. &c.“ (vgl. über ihn Annalen des hist. V. VII S. 63). Gedruckt von Albenkirchen.

Aus 1719 sind drei Programme vorhanden. Es wurde aufgeführt am „5. Hornung“: „Radislaus, Gines frey-gelassenen Wandels durch die Gedächtnuß deß Todts zum heylsamern Leben gebracht.“ „Radislaus der einzige Sohn Lesci des Königs in Pohlen trachtet dem Vatter nach der Cron.“ — Am 4. April: „Amor Crucifixi in Christophoro triumphans,“ der Martertod des zwölfjährigen Knaben Christophorus, dem „unter Regierung Königs Ferdinandi die Saracener (in Spanien) durch den Todt des Creuzes den Weg zum Himmel eröffnet haben.“ Am Schluß ist zugefügt: „die Music hat gemacht der Herr Wilhelmus Klein Chur-Cöllnischer Hoff-Musicant zu Bonn.“ — Am 26. und 27. September: „Felix infelicitas, hoc est Clodoaldus Daniae princeps.“ Das Stück handelt von den Schicksalen des Clodoaldus (vgl. 1710, o. S. 261), dessen verlorene, aber wiedergefundene Kinder „auff einrahten Caroli [des Großen] den christlichen Glauben annehmen.“ Praemiator: „D. Franciscus Egon L. B. de Gruithausen, Dominus in Blumenthal et Brück.“ Der Franc. Jos. Ant. und Joan. Will. Ern. L. B. de Gruithausen ex Blumenthal unter den Actores waren wohl seine Söhne. Ferner darunter: „Joan. Jos. de Jacquemaesin Ultraject“ [aus Utrecht], Pet. Bernh. Aug. von Behr“ aus Neufkirchen [vgl. I S. 275]. Druck von Albenkirchen. — 1720 im September: „Innocentia Christiana de calumnio et Idololatria severe castigata triumphans, sive Ludovicus,“ eine japanische Ge-

schichte von Ludwig, dem Sohne des Königs „Arimandon zu Arima in Japon.“ Die praemiatore waren die „DD. Andreas Holtz Christianitatis Juliacensis respective Decanus et Pastor in Rödینگen, Theodorus Hamecher Pastor in Hassel [Hasselsweiler, welches ursprünglich zwei Dörfer waren, vgl. 1704], Camerarius, Wilhelmus Tack Pastor in Bosselaer, Assessor, Paulus Baum Pastor in Ottweiler, Assessor, Joannes Strauss Pastor in Lövenich, Secretarius.“ Gedruft von Hilden zu Köln. — 1721 im September: „Crudelitas castigata sive Mauritius imperator“ (Geschichte des oströmischen Kaisers Mauritius, um 600 n. Chr.). Praemiator: „D. Theodorus S. R. J. Liberarum et exemptarum Ecclesiarum Werdinensis et Helmstadiensis Abbas.“ Gedruft: „Coloniae, typis Haeredum Cornelii Cönen, sub Semilunio prope Tesserae Portam“ [im halben Mond, bei der Würfelsorte, die am Eingang der Gereonstraße stand]. — 1722 am 27. Juli: „Tragicum noxiae securitatis exemplum in Amerimno adolescente nobili, quia de morte securo, impie mortuo, in cautelam omnibus propositum. Das ist: Amerimnus ein trawriges Beyspiel der schädlichen Sicherheit, allen zur Warnung vorgestellt.“ Amerimnos (ein gemachter Name, ἀμεριμνος, wie Ohnesorge, Sorgenfrei) erhält von Gott die Zusage, daß er „zu dreyen mahlen des Ends seines Lebens werde erinnert werden. Worauff als Amerimnus sich gar zu sicher verlassend, aller Freyheit den Baum hatte schießen lassen [lateinischer Satzbau, wie häufig in dem Jesuitendeutsch!], wird er durch einen frühzeitigen Tod hingerissen und gibt letztlich in Verzweiflung seinen unglücklichen Geist auff.“ „Schluß-Red. Der Genius Amerimni auß der Höll kommend beweint seine Blindheit und ermahnet die Zuschauer mit seinem Exempel witzig zu werden.“ — Am 25. und 26. September: „Joseph ignoscens fratribus.“ Mit der Geschichte des Joseph hatte die Reihe der Programme 1676 begonnen (o. S. 245). Aus den „Wörtern, so gefungen werden“:

**Vorred.**

Spectatores optimi,  
Summi vos, & infimi,  
Vos avere, & salvere  
Toto corde cupimus.  
Joseph hujus argumentum  
Erit scenæ. Documentum

Admirandæ ultionis,  
Et laudandæ talionis  
In eodem dabimus.  
Dum theatra scandimus,  
Et hanc scenam pandimus,  
Vos gaudere, & favere  
Nobis quoque poscimus.

Im Vorspiel des zweiten Teils:

Vulcanus.

Wie wolt ihr dan schlaffen/ Zum Amboß auch trett/  
Fort schmiedet die Waaffen/ Fort schlägt umb die Wett.

Cyclopes.

Pind/ pund/ pand (die Kohlen gehen an/  
Nun schmiede/ nun schlage wer immermehr kan/  
Pind/ pund/ pand) pand/ pand/  
Wir wollen anfangen den Hammeren-Zand.

Vulcanus.

Der Blaß-Bald recht blase/ Sa lustig zum Werk/  
Das Feuer brass rase/ Schlagt zu mit der Stärk.

Cyclopes.

Pind/ pund/ pand (wir kloffen alle drey/  
Als man wir den Amboß gleich schlägen entzwey?

Vulcanus.

Laß Eysen erst blißen/ Wanns nähret die Hiß/  
Die Funcken absprißen/ So geths wie ein Miß.

Cyclopes.

Pind/ pund pand) pand/ pand?  
Seynd unsere Hämmer am Amboß nicht schwand.

Vulcanus.

Den Amboß mehr schläget/ Fort schläget brass zu/  
Das Eysen noch psaget/ Ohn einßige Ruh.

Cyclopes.

Pind/ pund/ pand) pand/ pand/  
Die Waaffen seynd jeko scharff/ spitzig und blank zc.

Praemiator: „D. Jodocus Mauritius L. B. de Droste ex Senden, illustrissimi Ordinis Teutonici Eques et Archi-Commendator Imperialis Ballivatus Confluentini“ (vgl. über ihn Annalen des hist. W. XXXIX S. 175).

Aus 1723 ist nur das geschriebene Programm einer Bruderschaftsaufführung vom 2. Februar erhalten: „Maria mater gratiae, in Mariophilo jam damnando, vitae et gratiae restituto repraesentata. Auf öffentlicher schaubühn vorgestellt bey gewöhnlicher ernewerung der hochloblichen Herren- und Burger-Sodalität.“ Zu „Cantelberg in Engeland“ (Cantuarua, Academia celebris d. i. Canterbury) lebte um 1260 ein vornehmer Jüngling, „der von uns Mariophilus [Freund Mariä] genandt wird,“ der gottlos

lebte, aber das gute an sich hatte, daß er die Mutter Gottes täglich mit kurzem Gebet verehrte. Als er sterben sollte, erbittet Maria, die „vor ihm sohn fußfällig worden,“ ihm Zeit seine Sünden abzubüßen. — 1724 am 26. und 27. September: „Acolastus sive servus nequam justa talionis poena castigatus. Der mit gerechter Gegen-straff hergenohmene schalkhafte Knecht.“ Es ist das Gleichnis von dem unbarmherzigen Knecht in der Bibel (Matth. 18, 24), den das Stück Acolastus (d. i. der Freche) nennt.

### PROLOGUS.

Wie viel Schieff die Sonnenstrahlen  
Wie viel Stern den Himmel mahlen:  
Wie viel die Ruhr Tropffen gieffet  
Wan sie auß den Schranken fließet;  
So viel schuldig Ehren-Grüß  
Ohne Gall ganz lieb und süß/  
Veget dar zu ew're Füß

Die Schull-Jugend dieser Zeit  
In ganz tieffer schüldigkeit.  
Heut wir spielen wie's dem gangen/  
Der am mitknecht sich verfangen/  
So fußfällig hatt Gedult  
Wegen hundert Pfening Schuld.  
Dieß da spielen euch zu ehren/  
Freundlich ew're Gunst begehren;  
Auch das möget in der Ruh/  
Ohn all schwecken schauen zu.

Im „Sechsten Eintritt deß ersten Theils“:

Auß ihr schabes Brüder lauffet/  
Christen Güter all auffkauffet/  
Dieser Tag ist uns beglückt:  
Er die Judas-Brüder schickt.

Hab ich was zu negotziren/  
Müß es beste thun das schmieren:  
Spiel ich kling klang mit dem Gelt/  
G'wiß das Urtheil vor mich fällt.

Schlapperment was wird das geben/  
Für uns Juden vor ein Leben;  
Hab gehört schon die Tromm/  
Drumb alsbald zu lauffen kom.

Ist das nicht ein braver Richter;  
Miß das recht mit silber Trichter:  
Wan gestohlen hab die Ruh/  
Ihm geb's Kalb/ er läßt mir Ruh/

Auff all'n Strassen/ auff all'n Märcken  
Wo nur was zu schachren mercken/  
Finden sich die Juden ein/  
Mit der Raß stets voran sein.

Hab ein Säcklein voll Pistohlen:  
Nur die halbscheid ist gestohlen/  
Falsche Münz das übrig ist/  
Bring sie an durch Juden List.

Mein Kunst ist bey Christen liegen  
Sie mit falscher Münz betriegen/  
Was nicht täuscht/ ich kauffer mach/  
Alsdan in mein Häußlein lach.

O mein Säcklein! nichts auff Erden  
Kan zu theil mir liebers werden/  
Ich diß küß/ drückt an die Brust/  
Als mein Freud/ mein Hertzens Lust.

Herrn/ Juffern/ Fräwlein/ Damen/  
Und was haben vor ein Rahmen/  
Zu mir kommen lehnen Gelt;  
Bin ich nicht ein tapffer Held.

Heiza Viva, heut wir leben/  
Es wird Gelt wie Butter geben.  
Ey so frew dich Juden Blut  
Auff gut Glück zum Christen Gutt.

Praemiator: „D. Hyacinthus Alphonsus ex Comitibus de Suys, S. R. J. Praesul, Liberae Imperialis Immediatae ac exemptae Ecclesiae S. Cornelii ad Indam [Cornelimünster] Ordinis S. Benedicti Abbas, ejusdem loci Dominus Territorialis, Dominus in Ellendorf, Gressenich, Castenholtz, Cumptich et Mortroux &c. Praeposito perpetuo in Selain &c. &c. Mit Wappen (vgl. über ihn Zeitschr. des Aachener Gesch.-V. IV S. 121).

Aus 1725 ist nur ein Programm vom 12. Juli erhalten: „Perfidia in Deum duplici nece vindicata, sive Misotheus perfidus in Deum pater et Cosmus perfidus in Deum et patrem filius“ (eine gewöhnliche Mordgeschichte von einem Edelmann in Hispanien Misotheus, der von seinem Sohne Cosmus ermordet wird; die Namen sind gemacht: Misotheus Gotthasser, Gegenteil von Theophilus). Gedruckt: Coloniae, typis Joannis Conradi Gussen, sub Semilunio in platea Stoicorum [Stolcorum!] prope P. P. Praedicatorum (in dem Linnicher Programm von 1741: „bey Johann Conrad Gussen in der Stolzgassen im halben Mond“). — Eine Herbstaufführung fand auch statt; denn wir erfahren aus dem Liber benefactorum, daß das Rev. Capitulum die praemia geschenkt hat. — Das folgende Jahr bringt wieder vier Programme. Am 15. April 1726 wurde aufgeführt: „Obstehende Lieb vorzeiten in Adrasto, einem auß Phrygia gebürtigen Jüngling, nachmahls aber und besser in dem eingeleichteten Göttlichen Wort Christo Jesu bey heiliger Fastens-Zeit zu schuldigster Gegen-Lieb und Leyd vorgestellt.“ Zu grunde liegt die Geschichte des Adrastus, der den Sohn des Krösus auf der Jagd unvorsätzlich tödete (Herodot I, 34). — Am 18. Juni: „Chrysopaeus felix in filio pater, oder der durch seinen Sohn glückliche Chrysopaeus.“ Inhalt: „Es lebte vorjahren in Spanien unter dem König Petro von Castilien ein berühmter Goldschmiedt, von uns Chrysopaeus genandt, welcher da er [lateinischer Saßbau!] sein Glück zu suchen mit seinem Sohn sich nach Hoff begeben, wurde er anfänglich zwaren gnädigst angesehen, nachmahls aber von dem übel berichteten König, als eines Verraths schuldig, zum Tode verdammt; und siehe, es bietet der Sohn vor dem Vatter sein Leben dar“ &c. — Am 27. Juni: „Sic curre ut comprehendas, sive Philaretus a recto tramite aliquamdiu aberrans, voce caelitus lapsa in viam virtutis reductus.“

Die Stimme vom Himmel: „Lauff also daß du es erreichst,“ bringt den Jüngling Philaretus (φιλος, ἀρετη) auf den Weg der Tugend. Unter den Actores: Mathias Spelthan, mit dem handschriftlichen Zusatz Ord. S. Aug. Rodens. (Rode = Klosterrath bei Herzogenrath); Petrus Wilh. Kaesmecher ex Bruch, Zusatz: senator. — Am 26. und 27. September: „Pietas erga parentem de arte et Marte triumphans.“ „Auch auß den schwarzen Finsternüssen deß so genandten Cimmerier-Lands scheinete herfür, daß die Tugend über List und Waffen den Meister spiele.“ Drei Brüder strebten nach dem väterlichen Thron, „massen der erstgebohrne denselbigen durch List, der mittlere durch Waffen, der lezt und jüngere aber auff des Himmels Hülf vertröstend zu besteigen hoffte“ zc. „Uns zur Lehr, daß auch zu weilen der Tugend in etwa der Paß verfehrt werde, sie doch am End sicher daß Ziel erreiche.“ Praemiator: der „Amplissimus Senatus Juliacensis.“

1727 wurde am 2. Februar „bey jährlicher Erneuerung Einer Hochlöblichen Herren und Bürger Bruderschaft“ aufgeführt: „Der durch Maria ein Mutter der Gnaden erhaltene Richardus.“ „Im Jahr 1604 lebten in Flandern zwey verruckte Jüngling, die waren der Geilheit und dem sauffen fast ergeben: als dieses Gott länger nicht leyden wolte, gibt er den Teuffelen Gewalt beyde zu morden.“ Richardus betet zur Mutter Gottes, als die Teufel kommen, und wird gerettet. Gedruckt „zu Cölln, bey Franz Aldenkirchen unter Sachsen-Hausen.“ — Es folgen zwei Programme, die zu dem großen Fest gedruckt wurden, welches im August 1727 begangen wurde (o. S. 232): „S. Stanislaus Kostka innocentiae speculum semper intaminatum, das ist: der H. Stanislaus Kostka ein nie verdunkelter, Sonnen-reiner Spiegel der Unschuld. Gezeigt auff öffentlicher Schaubühn in der Zeit, da man der H. Aloysii und Stanislai Canonization oder Heilig-sprechung hoch-eyerlich begangen, durch welche Ihre Päpstliche Heiligkeit Benedictus XIII. diese zwey unbefleckte Sitten-Spiegel der ganzen Welt zu andächtiger Beschauung vorgestellt.“ Handschriftlich zugefügt: Exhibuit Magister Henricus Schulte (in dem Liber benefactorum als Professor infimae aufgeführt). Die Geschichte des hl. Stanislaus war schon 1714 der Gegenstand der Darstellung (o. S. 262); der damals ausgesprochene Wunsch ist nun erfüllt. Aus den „Verba Musicas,“

von dem Bruder des Stanislaus, Paul, der dem Vergnügen er-  
geben ist:

Paul lebe frisch/ führ ein guten Tisch/  
Werff von dir diß Geschmeiß:  
Hüner/ Pelicanen/  
Schneppen und Phasanen  
Soll seyn dein Speiß;  
Dein Trand soll seyn/ ein tapffrer Wein/  
Stäts von Hippocras  
Schwizen soll das Glaß;  
Der Schweiß macht Plaisier.

#### Chorus.

Trübes Aug/ jehz alles brauch/ Was du hast von Zähren; Ach/ ach/ ach/ den Thränen-Bach/ Zimmer thu vermehren!	Blinder Christ/ ein Heyd du bist/ Wie ein Vieh ohn Vernunft; Weh/ weh/ weh/ dich bald umbdreh/ Sonst hörst du zur Teuffels-Zunft.
Die Unschuld hat nirgends Schuld/ Von der Welt muß scheiden; O/ O/ O/ sie weiß nicht wo Man sie werde leyden!	Ach dein Aug ein Höllen-Rauch/ Daß nicht sehst/ abwendet! Ey/ ey/ ey/ mach dich doch frey/ Sonst wirst gar verblendet.

#### Schluß.

Stanislae dich erquide/ Schlaff/ schlaff/ schlaff O güldnes Kind: Biß daß ich den Feind erblicke/ Schlaff/ schlaff/ schlaff O güldnes Kind.	Bald noch andre hohe Wellen Werffen wird der Schwefel-Bach; Dich der Teuffel wird anbellen; Stehe fest/ wan kombt der Drach.
--	---

Unter den Actores: Joannes Wilhelmus Tillessen Julias; hand-  
schriftlich beigefügt: Brassarius (Bierbrauer, in der Tillessenschen  
Hauschronik bildet er den Mittelpunkt, v. S. 148). Gedruckt: „Cöllen  
bey Caspar Drimborn, auf der breiden Straffen.“ — Dahinter  
folgt: „Aloysius Gonzaga spreto fortiter et gloriose mundo sociis  
Jesu se iungens“ (Chronogramm 1627). Der Verfasser des Stückes,  
Magister Fridericus Mey, Prof Synt. wie handschriftlich zugefekt  
ist, gibt eine reiche Blumenlese dichterischer Versuche, z. B. im  
1. Akt die Herzensergüsse eines Apotheker-Lehrlings:

Fort mit dem Apoteker Leben Alle Welt so mir wolt geben Weib bey meinem Herren nicht/ Wils ihm sagen ins Gesicht.	Ist im Wunder=Stirn gebohren; Drumb bey ihm so bin geschoren/ Ist ein alter Knotterpott; Hab darvon nur Schand und Spott.
--	--

Braucht mich ja zu allen Sachen;  
 So ihrs wüßt/ würd meiner lachen:  
 Knecht/ Jung/ Magd/ und alles bin:  
 Mach ihm doch nichts nach dem Sinn.  
 Elfter Augen jeh ihm jüden/  
 Jeh das Wetter hat im Rücken/  
 Der jung's Wetter zaubren kan/  
 Alles stiftt der Hensel an.

Offt er hat den Kopff voll Grillen/  
 Dan nicht fertig seynd die Pillen/  
 Dan ist er Rosinen queidt:  
 Gleich den Fuß hab in der Seit.  
 Wan den Tag kein Fehr gesehen/  
 Noch vor Kält auffm Bein kan stehen/  
 Heist's der Schelm ist Sternen-voll:  
 Schawt wie er sich schickt so toll.

Schawt die Naß/ die rothe Wangen;  
 Diese Farb der Jung gefangen  
 Von Rossoli Mand Wein/  
 Gleich zum Hals mir richt hinein;  
 Wan nun will auff's Ohr mich legen/

Und vermein der Ruh zu pfelegen:  
 Gleich man kloppft so ungeheur/  
 Als stünd Tach im vollen Fehr.  
 Hensel heist's; soll ich dich wecken?  
 Kenst nicht mehr den alten stecken?  
 Da muß rennen/ fliegen schier/  
 Umb fürm Creuzer Augenschmier.  
 Mich will wieder ins Bett wagen/  
 Mich viel Sachen wieder plagen:  
 Hab so schlechte Lieger-statt  
 Schneiders Jung viel beß're hatt.  
 Je die Mäuß im strohsack tanzen/  
 Werb besucht von Flöh und Wanzen/  
 Richten mich erbärmlich zu/  
 Lassen mir noch Raß/ noch Ruh.  
 Schlapperment mich kaum mehr halte/  
 Schier vor Zorn in stück zerpalte:  
 Mir (möcht kühlen nur mein Muth)  
 Zehn Jahr thäts am Leben guth.  
 Wart; auff/ werd ins Muß meliren/  
 Soll purgiren/ soll vomiren/  
 Daß vermein er geh darauß/  
 Soll schon geben beß'ren Kauff.

Die „Wörter der Music“ beginnen mit einer „Musicalischen Vorred.“  
 4 Vocal. 2 Trompe. 2 Viol. et Bass. generalis.“ Zum Schluß:

4 Vocal. 2 Cornu de chäst. 2 Hautbois et Basso.

Aloysi triumphasti,  
 Patrem tandem expugnasti,  
 Jacent hostes debellati,  
 Mundus, Oreus profligati  
 Ità per praelia itur ad præmia  
 Sic per victoriam itur ad gloriam.

Handschriftlich ist zugefügt: Musicam composuit D. Sassenhoven.  
 1728 am 25. Mai: „Larinus patri inobediens“ (endet am Galgen). Musicam composuit D. Joannes Tobias Satzenhoven Julias. Unter den Actores: Excellentissimus et Generosus D. D. Franciscus Pet. Leopoldos Comes ab Harscamp Julias (Sohn des Vice-Gouverneurs?). Gedruckt: Cöllen, bey Johann Engelert neben der Unnaw [Brauhaus unter Dominikaner]. — Am 27. und 28. September: Perseus (Streit zwischen Perseus und Demetrius, den Söhnen des macedonischen Königs Philipp). Die „Music hat



componirt der Hr. Joan. Tobias Satzenhoven Musicus zu Gülüch.“  
 Praemiator: „D. Stephanus Broichhausen, antiquissimi et celeberrimi Monasterii B. M. V. de veteri Campo [Kloster Camp, alten Camp bei Mörs; vgl. Annalen des hist. B. XX S. 261 und XXXIX S. 6 ff.] Sacri et exempti Ordinis Cisterciensis Abbas, necnon Ordinis ejusdem Praesul per Germaniam Primas, Dominus temporalis in Stromoers“ &c. Gedruckt bei Engelbert. — 1729 am Fest der Verkündigung Mariae: „Mariander [Marienmann] durch Beystand der übergebenedeysten Mutter Mariae biß in den Todt ein glorreicher Obfieger wieder drey Erbfeind des Menschen, die Begierd des Fleisches, Begierd der Augen und Hoffart des Lebens, bey jährlicher Erneuerung einer Hochlöblichen Jungere-Gesellen Bruderschaft.“ Gedruckt bei demselben. Handschriftlich: Exhibuit Magister Mühlenwegh S. J. — 1730 am 26. und 27. September: „Julia“ (Martyrin unter dem Kaiser Antoninus). Reich ausgestattet mit Gefängen. Am Schluß:

„Julia Patrona fave Patriae,  
 Julia Patrona fave Juliae.“

Praemiator: „Reverendissimum et Amplissimum Capitulum insignis Collegiatae et Parochialis Ecclesiae B. V. Mariae Juliaci.“  
 Gedruckt: wie vorher.

Das Jahr 1731 bringt gar 5 Aufführungen. Im Januar: „Mopsus, Comoedia,“ die Geschichte eines Böllers („so wir Mopsum benamen“) zu Brügge in Flandern, den der Herzog Philipp der Gute bestraft. — Am 19. März: „Comoedia vom verlohrenen Sohn, wie selbiger vom Vatter mit größter Freud des ganzen Hauß wieder auffgenommen wird“ (schon 1701 behandelt, o. S. 258). — Bei der jährlichen Erneuerung der Jungere-Gesellen-Bruderschaft: „Hermannus Josephus außerlesenes Muster eines Marianischen Pflögkinds.“ — Im Juli: „Titus sive Constantia Christiana de Inferno triumphans“ (eine japanische Geschichte). — Am 24. und 25. September: „Herodes Ascalonita“ (das Ende des Herodes). Gedruckt bei Gussen, wie oben. Es werden Prämien verteilt, aber ein Praemiator ist nicht angegeben. — 1732 am 17. Mai: „Der Welt thorechte Klugheit und kluge Thorheit. Entgegengesetzt und durch ein Gespräch vorgepelt.“ Unter den Actores: Joan. Arnold. Adolph. Pelman Julias, handschriftlich: scabinus Juliaci, obiit

1802. Gedruckt: Cöllen, bey Christian Schorn neben der Jesuiter Kirchen. — Am 25. und 26. September: „S. S. Adrianus et Natalia“ (eine Geschichte aus den Christenverfolgungen unter dem Kaiser Galerius). Unter den Actores: Carolus Frieder. L. B. de Ritz ex Etgendorff; Petrus Christophorus Oidman ex Hüttorff (handschriftlich: Canonicus Juliaci obiit 1796); Carolus Bernardus Josephus L. B. de Wymar ex Mertzenich. Praemiator: „D. Tilmannus Jacobus L. B. de Halberg, Dominus in Füsgenheim, Nierstein &c. &c. Consiliarius Aulicus Imperialis, Serenissimi et Potentissimi Principis Electoris Palatini Caroli Philippi Status Minister, magnus Cancellarius, Consiliarius intimus“ (mit Wappen, vgl. o. S. 79; Nierstein besaßen 1704 noch die Horrich von Bracheln, o. S. 259). — 1733 im Februar ein Fastnachtscherz: „Deß großen Jupiters unverfälschtes, von den meisten Ständen der Welt bekräftigtes über Neptunum und Bacchum [Wasser und Wein!] in Sachen, ob die Fleischtag den Fastagen vorzuziehen seyen, ergehendes Urtheil.“

**Im ersten Austritt** wird der Proceß bey dem grossen Jupiter von Baccho und Neptuno anhängig gemacht/ welcher dem Mercurius allerhand Standspersonen herbey zu führen beflücht.

**Im zweyten Austritt** bringet herbey Mercurius das unterschiedliche Alter: als den Greißgrawen/ den Mann/ Jüngeling/ und Knäblein; welche sich alle für Bacchus erklären.

**Im dritten Austritt** erscheinen der Student/ Versendichter/ Musicant/ Redener/ Weltweiser/ und Gottes-Gelehrter: von welchen der Student/ und Weltweise mit dem Baccho; der Redener/ und Gottes-Gelehrte mit Neptuno; der Versendichter/ und Musicant mit keinem halten: weßwegen den beyden letzteren von dem Jupiter aufgelegt wird so lang zu dürsten; biß sie einem von beyden werden beyfallen.

**Im vierten Austritt** geben ihre Stimmen dem Neptuno der Soldat/ Arme/ wie auch der Casist/ und Canonist der Reiche mit dem Edelman haltet sich bey dem Baccho. Der Schneider wird von beyden verworffen.

**Im fünften Austritt** bringt herbey der Mercurius den Argen mit seinen Patienten: Als da seynd der am Podagra/ und Fieber darnieder liegende Krancke; der Wasser- und Schwindfüchtiger welche alle/ aber nur ein zeitlang/ biß sie genesen/ bey dem Neptuno einquartiren.

**Im sechsten Austritt** kommen zum Vorschein auß allen Länderen/ und Ständen der Welt bevollmächtigte Gesandten. Als der Geistlicher/ Italiänischer/ Spanischer/ Französischer/ Holländischer/ Westphälischer und Lappländischer: auß welchen die erstere ihre Hülf dem Neptuno gegen den Bacchum anerbieten; der Französischer haltet sich neutral: der Westphälischer erwehlet die Parthey Bacchi: der Lappländer wiewohl gegen das Völder recht wird abgewiesen.

Im siebenden Austritt kommen heran die Fischer; welche nach einem Wortstreit ihre Sach mit der Faust aufmachen wollen.

Im achten Austritt entsteht ein Streit unter den Fischern/ und Mehrgern; welcher von dem grossen Jupiter aufgehoben/ und auff folgende Weiß beylegt wird: daß der Bacchus fünf Fleischtag; Neptunus zwey Fasttag in der Wochen/ und noch einige andere Fasttag; so im Jahr einfallen werden/ haben solle: doch mit diesem Beding; daß der Bacchus mit den Mehrgern das beste Fleisch; Neptunus mit den Fischern die äußerlesenste Fisch liefern und verkauffen solle.

Zum Schluß: Quid sequitur inde? — Am 25. und 26. September: „Genovesa post octo annorum exilium Sigefrido reddita,“ die Geschichte der Genovesa. Als Quelle angegeben: „Annales Trev. P. P. Broweri Geldro-Arnheimiensis et Masenii Juliaco-Dalensis S. J.“ Praemiator: „D. Joannes Petrus Esser, insignis Collegiatae Ecclesiae Juliacensis B. Mariae Virginis Canonicus capitularis“ &c. (handschriftlich: et Rector Altaris S. Josephi ibidem, obiit 1745). Gedrukt: Coloniae apud Christianum Schorn, prope P. P. Societatis Jesu.“

Aus 1734 ist nur das Herbstprogramm vom 23. und 24. September erhalten: „Hermenegildus Hispaniae princeps, Martyr.“ Hermenegildus, Sohn des arianischen Gotenkönigs Levigildus, wird von seiner Gattin Ingundis, Tochter des Frankenkönigs Sigebertus, zum katholischen Glauben bekehrt und verwirkt dadurch das Leben. Praemiator: der Abt von Cornelimünster, Graf Hyacinth Alphons von Suis, wie 1724 (Titel und Wappen etwas anders). — 1735 ebenso Programm vom 27. und 28. September: „Divina providentia in humanis ludente Saul et David obluctantes, ille de throno dejectus, hic ad thronum elevatus.“ Inhalt: „Das dem David nach erlegtem Holiath [3!] zugeruffene Jubel Geschrey des Volks hat in dem Saul eine solche Mißgunst erwecket, daß er ihn, als einen Nachstreber seiner Cron öfters hat gesucht auß dem Weg zu raumen“ &c. (vgl. 1697, o. S. 255). Praemiator: „Praenobilis, Clarissimus ac Consultissimus Dominus, qui nomen suum libro Vitae in Coelo inscriptum esse unice gaudet, nec nostrae huic pagellae illud inscribi patitur.“ Auch der Liber benefactorum schweigt. Gedrukt: bei Engelert in Köln. — 1736 am 12. Juli: „Siegreicher Jugend- und Jugend-Kampff, das ist: obliegende Leibs- und Herzens-Reinigkeit in Niceta einem Englischen [d. h. engel-

reinen] Jüngling zur Standt-mässigen Nachfolg (vorgestellt),“ eine Geschichte aus der Zeit des Kaisers Decius. Gedruckt zum ersten mal in Düsseldorf, „bey Tilman Libor. Stahl, Churfürstl. Hoff- und Cantzley-Buchtrucker“ (s. über ihn und die Druckerei Gesch. der Stadt Düsseldorf S. 344). — Am 25. und 26. September: „Aman sub Rege Assuero Esthere Regina supplice depressus, Mardochoeus exaltatus, Aman unter dem König Assuerus außs Anhalten der Königin Esther erniedriget, Mardochoeus erhöhet.“ „Die Music hat unterwiesen D. Antonius Milling Riedenburgensis [in der Oberpfalz!] die Tänz hat eingerichtet D. Joannes Christoph. Robach Fuldensis.“ Praemiator: D. Wilh. Vaessen, olim per quinquennium in Seelscheid, subinde per annos 12 in amplissimo pastoratu Muchensi, nunc vero, postquam tertio a Serenissimo Electore Palatino pastoratu ornatus, perinsignis Parochialis Ecclesiae sub invocatione S. Martini Episcopi in Civitate Linnichiensi per annos 21 Pastor dignissimus et zelotissimus, oriundus ex Ratheim, sub Satrapia Wassenbergensi &c.“ Gedruckt zu Düsseldorf, wie oben.

1737 Lichtmeß ein Bruderschaftsprogramm: „Homobonus, christlicher Wanders-Mann, den Weeg zum himmlischen Vatterland von Christo dem Welt-Heyland gelehret, von Maria dessen übergebenedeyten Mutter geführet.“ „Cosmus und Sardanapalus, wodurch wir die Welt und Fleisch verstehen, rathen dem Wandersmann an den breiten Rosen-Weeg. Derer Annahmung da er verweilet zu folgen, wird er von Christophoro und Mariophilo gelehret, daß der einzige Weeg zum Vatterland zu gelangen seye der enge Creutz-Weeg.“ Unter den Actores: Joannes Christ. Dantz Julias (handschriftlich: „Notarius Juliac.“ d. h. der spätere Stadtschreiber); Joan. Frid. Wilh. L. B. de Gronsveld Nievelstein; Joan. Henr. Tewis Julias (hdschr. canonicus Juliaci). Gedruckt zu Düsseldorf, wie oben. — Am 25. März (Mariä Verkündigung) wieder ein Bruderschaftsfest: „Absalon nach verübtem Bruder-Mord bey David seinem Vatter durch Thecuitis verthätiget. Theophilus, der Höllen verschrieben, durch Maria, Königin der Gnaden, mit ihrem Sohn Christo dem Welt-Heyland ausgeführet.“ Unter den Actores: Christianus Sieger ex Titz; Joan. Henr. Beis ex Fronhoven; Joan. Jos. Theod. L. B. de Wassenberg ex Lorsbeck. Gedruckt zu Düsseldorf, wie oben. — Am 14. Mai: „Jesulus duodennis, dis-

cupulos suos de Mundo, Carne et Daemone triumphare docens“; 3. B. „Jesulus docet declinare vitia subjectis 5 Declinationibus; quarum prima est *Superbia*, 2da *Mundus*, 3ta *Caro*, 4ta *Sensus mali*, 5ta *Dies otiosi*. Jesulus in Conjugatione verbi *Subsum* docet conjugere cum scientia *Humilitatem*; in 1ma Conjugatione verbi *Amo* docet *Amorem Dei et Proximi*, in 2da verbi *Timeo* docet *Timorem Dei*, in 3ta verbi *Colo* docet *Cultum B. M. V. et Tutelarum Angelum*, in 4ta verbi *Obedio* docet *Obedientiam*.“ Gedruckt, wie oben. — Am 27. und 28. September: „*Flaviae traegodia*“ (vgl. 1712, o. S. 262). „Kaiser Domitianus jener grausame Verfolger der Christen, laßt Flavium Clementem seinen leiblichen Vater und Römischen Bürgermeister mit dessen beyden Söhnen Vespasiano und Domitiano umb des christlichen Glaubens Willen in die Zahl Erblasten, Plautillam und Domitillam seine nahe Bluts-Verwantinnen sammt dem Heil. Joanne ins Glend [Verbannung] übersetzen, umb das Jahr Christi 98. Die Traur-Bühn ist zu Rom am Hoff des Kayfers Domitiani. Die Music und Tantz hat eingericht der Hochberühmte Componist Herr Joannes Tobias Satzenhoven, Julius.“ Zum ersten mal ist hier dem Tanz ein breiter Raum gestattet. Es sind meist allegorische Figuren, die in den Vor- und Zwischenspielen tanzend auftreten, 3. B. „Tanz Idiolatriae und Tyrannidis; Tanz Religionis, Tanz der verstellten Mohren, Tanz der Zwerge, Tanz zweyer, so anwerts wie Herren, abwerts wie Geister erscheinen, Tanz der Furien, Tanz zweyer Hegen-Meister.“ Alles muß tanzen, der Kaiser und die „jungen Kayser“, die „Hoff-Herren“, die „Göhen-Pfaffen“, die „Schmied, die Degen und Ketten zur Christen Verfolgung ausarbeiten“, sogar die Armen, die Almosen erhalten; zum Schluß: „Religio beschließt die Bühn mit einem Tanz, in welchem sie alles Irdisch mit Füßen tritt.“ Praemiatore: „D. Wilhelmus Tack Pastor in Bosselar, D. Mathias Crantz Pastor in Justen, Consistorii Ecclesiastici Christianitatis Juliensis Camerarii, D. Petrus Brehmen, Pastor in Aldenhoven, D. Gerardus Jacobus Kieselstein, Pastor in Derichsweiler, ejusdem Consistorii Assessores, necnon Praenobilis Dominus D. Joannes Wilhelmus Custodis memorati Consistorii atque Urbis Juliensis Secretarius.“ Gedruckt zu Düsseldorf, wie oben. (Über den Pastor Joh. Math. Krantz zu Güssen s. u. Anhang.)

1738 fehlt. 1739 im September: „Trellius Terballum filium natu majorem e throno ejiciens.“ Trebellius, der „Bulgarer König,“ straft seinen Sohn Terballus, der „auff Einrathen der Höfflingen vom Christenthum zum Götzendienft sich wendet,“ indem er ihn in einen ewigen Kerker einsperret und von der Thronfolge ausschließt. Musicam et Saltus composuit Dominus Joannes Tobias Satzenhoven. Praemiator: „Excellentissimus et Illustrissimus Dominus D. Edmundus Florentius Cornelius ab Hatzfeldt S. R. J. Comes in Wildenburg, Weissweiler et Pallandt, Dominus in Schönestein, Wachtendorff, Overbach, Güttinghoven, Merten, Bovenberg, Bongarden, Winckelhausen, Calcum, Mierlo, Heiligen-donck &c. &c. Sacrae Caesareae et Catholicae Majestatis Supremi Campi Marescalli Locum-tenens in Equitatu dirigendo, Serenissimi ac Potentissimi Principis Electoris Palatini Caroli Philippi intimus status et belli Minister, Eques Ordinis S. Huberti, Supremus Equitum Magister omnibusque suae Serenitatis Palatinae Copiis Summo cum Imperio Praefectus, Ducatus Juliae Marescallus nec non Urbis et Arcis Juliensis Gubernator, Legionis Dimacharum [Dragoner, die eine Mittelgattung zwischen Reiterei und Fußvolf waren] eorundemque praetorianorum Dux et Supremus Satrapiarum Düsseldorfensis, Wilhelm-Steiniensis ac Eschweilerianae Satrapa“ &c. &c. (Der o. S. 263 genannte Amtmann Graf Hatzfeldt war der jüngere Bruder des hier genannten Gouverneurs.) Gedruckt: Coloniae Agrippinae, typis Viduae Nicolai Theodori Hilden in Platea Unctoria prope Plateam novam (Schmierstraße, jetzt Komödienstraße, bei der kleinen Neugasse). — 1740 fehlt. In dem schlimmen Jahr 1741, in welchem die Franzosen in der Stadt lagen und auch der Residenz harte Opfer auferlegten (o. S. 238), wurde gleichwohl Theater gespielt. Es liegen zwei Herbstprogramme vor, die denselben Gegenstand behandeln: das Gleichnis vom verlorenen Sohne („von uns Acolastus benamset,“ vgl. 1701 und 1731), in Verbindung gebracht mit dem alttestamentlichen Tobias, den der Erzengel Raphael auf seiner Reise geleitet: „Comico-Tragoedia Acolastus seu filius prodigus a Patre profugus Tobiae Juniori a Patre peregre ablegato Dramate parallelo oppositus cum Acolasta seu Anima hominis a Christo ad voluptatem transfuga in Scenam alludente.“ „Die Sänger hat unterwiesener Herr Anto-

nius Milling von Riedenburg.“ Praemiatores: „D. Bern. Mettmann, Pastor in Lohn, et D. Petrus Brewer, ibidem Vicarius ad Aram B. M. V. et Notarius Apostolicus.“ Gedruckt zu Düsseldorf, wie oben. — Fast hätte die verhängnisvolle Einlagerung der Franzosen die Väter um ihr Theater gebracht: am 30. Juni 1742 berichtet der Bürgermeister in der Ratsitzung, daß „der französische Commi [Kommissar] de l'ille das Aula [die Aula, so nannte man das Schulgebäude nach seinem vornehmsten Raume] auf dem Kirchhoff besichtigt undt gefunden hette, daß das theatrum undt alles abgebrochen werden müste, weillen es zu schwach wäre.“ Offenbar handelte es sich hierbei um die Einrichtung eines Magazins zur Aufspeicherung der Vorräte, die aus der ganzen Gegend hierhin zusammengebracht wurden und die man hier nicht unterzubringen wußte, sodaß eine förmliche Suche nach passenden Räumen entstand (o. S. 194). Was geschehen ist mit der Aula, läßt sich nicht ersehen; aber die Bühne wurde nicht abgebrochen, denn der Theaterbetrieb erlitt keine Unterbrechung.

Das Programm von 1742 fehlt, aber aus dem Jahresbericht erfahren wir den Titel des Stückes: „Vitus de blandiente et saeviente Diocletiano triumphans,“ und der Magistrat gab die Prämien (s. u.). Es wird ein fröhlicher Tag gewesen sein, an welchem das Stück aufgeführt wurde; denn einen Monat vorher hatten die Franzosen die Stadt verlassen. Und wiederum waren es um dieselbe Zeit hundert Jahre geworden, daß die Jesuiten sich in unserer Stadt niedergelassen hatten, da wird es an einem Rückblick auf das erfüllte Jahrhundert nicht gefehlt haben. Wie sehr sich auch die Väter über die unzureichenden Mittel der Residenz beklagten, so durften sie im Grunde genommen doch mit ihren Erfolgen zufrieden sein: eine stattliche Residenz mit großem Garten im Mittelpunkt der Stadt zeugte von ihrem Wachstum, ein blühendes Gymnasium sicherte ihren Einfluß in der Bürgerschaft nicht nur durch die Eltern der Schüler, sondern was mehr ist, durch ihre Schüler selbst, die sie demnach in die einflußreichsten Stellungen in Staat und Kirche einrücken sahen. Sie hatten längst vielleicht manchen geheimen, aber kaum mehr einen offenen Feind, nur Gönner und Freunde, vom Fürsten selbst angefangen, sodaß sie sich vor geheimen Widersachern nicht zu fürchten brauchten. Der Magistrat ist ihnen

zwar nicht immer günstig, aber meist war das Verhältnis gut: er schickte häufig seine Spenden und beteiligte sich bei ihren Festlichkeiten. Wir lesen wiederholt, wie dem neu eintretenden Superior eine Abordnung die Glückwünsche des Magistrats darbrachte, und wie der Magistrat das Ordensjubiläum von Mitgliedern der Residenz mitfeiert. Auch für die „final action,“ die Aufführung beim Schuljahrschlusse, bei welcher die Jesuiten so reichlich für das allgemeine Vergnügen sorgten, zeigt sich der Magistrat dankbar durch eine regelmäßige Weinspende, z. B. 1714: „Nachdem nach gistriger gehaltener final action denen H. H. Magistris, altem Brauch nach, eine portion wein ad 26 Maßen zur recreation verehrt worden, alß ist concludirt, daß zeitlicher Statthaltermeister solche 26 Maßen, jede per 24 alb. zu bezahlen undt krafft dieses zu berechnen hette“ (Stadtprotokoll vom 28. September). Und so läßt der Magistrat auch den 100 jährigen Gedenntag 1742 nicht ganz unbemerkt vorübergehen: „Nachdem auch membra magistratus pro hoc anno per capita der dahier studierender Jugendt die praemia bezahlt haben, alß ist concludirt, daß der post finalem actionem bey denen H. H. P. P. Societatis zur recreation deß magisterii verzehrter wein ad dreyzehn undt ein halb Viertel auß Stadtmitteln mit sechs- zehn reichsthl. 16 alb. bezahlt werden solle, umbdemehr, alß gegenwärtiges Jahr Annus centesimus, daß bemlte H. H. Patres in dahiesiger Stadt seynd, ist.“ Die Mitglieder des Rats hatten also die Prämien aus ihrer Tasche (per capita) bezahlt; jetzt wird der verzehrte Wein auf die Stadtkasse übernommen. —





## Anhang.

**Vorwort.** Nachträge zum I. Teil hätte ich manche zu bringen, ja ich will gern gestehen, daß ganze Abschnitte des I. Teiles anders ausgefallen wären, wenn ich nach dem Plane, der mir während des Schreibens und Druckens (vgl. I S. 194) immer breiter ausgewachsen ist, von vornherein gearbeitet hätte, wie ich es im II. Teile gethan. So sind manche Uebeneiten in die Darstellung gekommen, manches, was eine eingehendere Behandlung verdient hätte, ist zu kurz abgethan. Mit Rücksicht auf die bereits vorliegenden ausführlichen und vortrefflichen Bearbeitungen des Jülicher Erbfolgestreites ist die Darstellung I S. 91 sehr knapp ausgefallen. Ein kurzes Eingehen auf die Ansprüche der präbendierenden und possidierenden Fürsten und ihr verwandtschaftliches Verhältnis zu dem verstorbenen Herzog wäre auch für diejenigen, denen die angeführten Schriften bekannt sind, erwünscht gewesen. Ja ich sehe zu meinem Bedauern, daß I S. 92 nicht einmal die Namen der Possidierenden (Markgraf Ernst von Brandenburg für seinen Bruder, den Kurfürsten Johann Sigismund, und Wolfgang Wilhelm für seinen Vater Philipp Ludwig, Pfalzgrafen zu Neuburg) genannt sind; so bleibt der „Fürst zu Düsseldorf“ (S. 102) für den, der die Geschichte nicht kennt, eine dunkle Person. Und so konnte (S. 94), wo der Graf von Hohenzollern genannt ist, wenigstens gesagt werden, daß es Johann Georg, Graf zu Hohenzollern-Hechingen, Präsident des Reichshofrats war, der 1609 bei der Vorberatung der jülichischen Stände zu Hambach als Bevollmächtigter des Kaisers erschien (Ritter, Briefe und Akten zur Geschichte des 30 jährigen Krieges II S. 290). Die schwäbische Linie des Hauses Hohenzollern, oder vielmehr die (seit 1576 getrennten) beiden Linien Hechingen und Sigmaringen waren bekanntlich katholisch geblieben und genossen das besondere Vertrauen des Kaisers: Johann Georg wurde 1623 von Ferdinand II. in den Reichsfürstenstand erhoben (1638 auch die Linie Sigmaringen von Ferdinand III.). Auch durften die drei Eckpfeiler in dem Verlauf des Erbfolgestreites nicht unerwähnt bleiben: der Dortmunder Receß vom 10. Juni 1609, worin die beiden Possidierenden übereinkamen, bis zur Entscheidung des Streites die Landeshoheit und Regierung gemeinsam auszuüben; der Vertrag zu Xanten vom 12. November 1614, wonach die Erbschaft vorläufig geteilt und Jülich-Berg dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm überlassen wurde; endlich der am 9. September 1666 zu Cleve zwischen Philipp Wilhelm und dem Großen Kurfürsten abgeschlossene Erbvergleich, wonach Cleve, Mark und Ravensberg endgültig an Brandenburg, Jülich und Berg (1671 auch Ravenstein, zu I S. 167) an Pfalz-Neuburg kamen (Scotti, Sammlung z. Cleve-Mark I S. 436). Der Leser wird es also billigen, wenn im II. und III. Teil bei den ohnehin weniger bekannten Abschnitten unserer Landesgeschichte überall der geschichtliche Zusammen-

hang hergestellt ist — wenn auch die Behandlung der Landesgeschichte auf Vollständigkeit keinen Anspruch macht, vielmehr nur Bilder bringen will, welche das Leben und die Vorgänge in der Stadt erläutern. Ich benutze die Gelegenheit, darauf hinzuweisen, daß die Bearbeitung der jülich-bergischen Landtagsakten von einer bewährten Kraft, Herr Prof. v. Below in Münster, in Angriff genommen ist, und verweise zugleich diejenigen, die etwa die oft berührten Steuerverhältnisse unseres Landes genauer kennen lernen wollen, auf dessen verdienstliche Arbeit „Geschichte der direkten Staatssteuern in Jülich und Berg“ (I. Teil Düsseldorf 1890, II. Teil 1891). —

**Die Fluren und Driesche, der Busch.** Eine wahre Fundgrube von Nachrichten über die Stadt Jülich ist das Lagerbuch des Amtes Jülich von 1786 (im Düsseldorfer Staatsarchiv); wir werden an seiner Hand die Geschichte der Stadt und ihrer Einrichtungen in dem dem III. Teil beizugebenden Anhang durchwandern und wollen hier nur einige bereits im I. Teile besprochenen oder wenigstens genannten Gegenstände erläutern, namentlich die Frage wegen des Jülicher Gemeindefandes und des sog. Erbbusches. Indem das Lagerbuch das Erbpachtland um Jülich, d. h. die Ländereien um die Stadt, von welchen der Fürst einen Erbpacht bezieht, verzeichnet, läßt es uns einen Blick in die Gemarkung von Jülich thun; insbesondere erfahren wir näheres über das mehrfach (I S. 187 und 284) besprochene KommLand, die „Churfürstl. Comm-Länderey,“ wie es häufiger in den Stadtprotokollen heißt: „Dieses erbpächtl. KommLand liegt in 4 Gewanden [die Gewannen waren die Unterabteilungen der ursprünglichen Hofgemeinschaft, sie werden selbst wieder nach Morgen eingeteilt], wie ein solches aus der ad Cancellariam eingezogenen Delineation von dem verarbeiteten Landmesser zu ersehen. Die 1te Gewand sub Lit. A liegt hinter dem Schloß am schlüsselsgäßchen [an der Landstraße nach Broich], die 2te Gewand sub Lit. B liegt weiter nach Broich zu [an der einen Seite die Voslarer Straße oder der Zolper Weg], die 3te Gewand sub Lit. C liegt weiter und nächst bey Broich, die 4te Gewand sub Lit. D liegt nahe bey der Merscher [es sind zusammen 178 Morgen, in der Aufzählung der einzelnen Stücke wird unterschieden „Jülicher, Broicher und Merscher Komm“]. Diese Komm-Gewanden müssen an Jährlichem Erbpacht von jedem Morgen sechzehn Viertel Roggen Jül. zur Kellnerey Jülich erstatten, wogegen sie übrigens von allen Lasten, als Zehnden, Steuern, Dienst und Schatzungen frey.“ Von manchen Stücken wird gesagt, daß sie im Lauf der Zeit „gefreit“ waren. Das sind also bis zuletzt die „pensiones,“ die sich Graf Gerhard 1320 vorbehielt, als er die Gewannen des Petternicher Hofes den Gehöfern als freies Eigentum überließ (I S. 284, wo zu der versuchten Herleitung kunde, condis von hund = hundert noch zu vergleichen ist Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer II S. 532 über das germanische Centesimalsystem). Noch 1798 wollte die französische Verwaltung das erbpächtl. KommLand mit unter die Domänen setzen; aber die Besitzer wehrten sich dagegen, da doch die Lehnrechte und Zehnten aufgehoben seien (s. III. Teil).

Um die Stadt herum zogen sich die „Driesche,“ Gemeinbeweiden, auf welche die „gemeinen Baurherden,“ wie es 1668 heißt, von den Stadthirten getrieben wurden (o. S. 219, Bauerschaft = Hundtschaft, Gemeinde, Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins I S. 210). Gemeinsamkeit der Weide wie des Waldes ist die uralte Form der Wirtschaft bei den Gemeinden (Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer S. 498, Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I S. 270); und noch älter und ursprünglich Gemeinsamkeit alles Landes, auch des Acker („privati ac separati agri apud eos nihil est,“ Cäsar Bell. Gall. IV, 1 von den Sueven, s. Hanßen, Agrarhistorische Abhandlungen, wo die Reste des urgermanischen Zustandes nachgewiesen werden, wie sie noch heute auf dem Hunsrück fortleben). Während das Ackerland („wohin Pflug und Sense geht,“ Grimm) früh aufgeteilt erscheint, blieben Weide und Wald gemeinsam. Die Gemeinde blieb die Eigentümerin der Weide und bestimmte, wie wir gehört haben (I S. 106) nach dem Maße des Grundeigentums die Grenzen des Nutzungsrechtes der einzelnen Bürger, d. h. wieviel Stück Vieh jeder auf das Driesch (hier heißt es immer der Driesch) treiben durfte. Vor dem alten Bongartsthore erstreckte sich der Rinderdriesch, unmittelbar an der Koer der Pferdsdriesch; vor dem Kölner Thore war der Berckes(Schweine)Driesch. Auf letzterem legte 1754 Mathias Küpper mit Erlaubnis des Fürsten die Öl- und Schälühle (jetzt Meyburgsche Fabrik) an. Der Küpper war der Stadtmüller, d. h. er hatte die (noch jetzt bestehende, in der Stiftsherrnstraße gelegene) Stadtmühle vom Fürsten gepachtet. Der Fürst besaß bekanntlich das Mühlenrecht; das war das uralte Recht des Gutsherrn: die Bauern mußten in des Herren Mühle (in der „Bannmühle“) ihre Frucht mahlen lassen. Der Fürst verpachtete die Mühle (die „Cameralmühle“) an einen Müller; „Ihr. Dhl. Müller alhie zu Gulich“ wie es in der Kellnerei-Rechnung 1620/21 heißt, hatte außer dem Pachtgelde auch einige Pfund Zucker, „Imber“ [Ingwer, o. S. 220] und Pfeffer zu entrichten, was viel ausmachte, da die Gewürze damals sehr teuer waren. Sein Einkommen bestand in dem Moler (Mahllohn): nach altem Herkommen rechnete er sich  $\frac{1}{20}$  von dem Gewicht der zum Mahlen eingebrachten Frucht d. i. 5  $\mathcal{A}$  von hundert ab. Bei der Mühle war, wie es die Polizei-Ordnung vorschrieb, die „Mühlenwage,“ auf welcher die Frucht, wenn sie zur Mühle ging, gewogen wurde, und ebenso das Mehl, welches zurückgeliefert wurde. Ein eigener Wagenschreiber war dazu angestellt (1780 war dies Johann Fahnen-schreiber). Für das „Commiss gemahl“ war dem Müller noch ein besonderer Abzug von 3  $\mathcal{A}$  vom Malter gestattet „für staub und abgang“ (das sog. Steufmehl). Als er (1743) sich diese Vergünstigung auch bei seinen übrigen „Mahlgästen“ zulegen wollte, wandte sich die Bäckerzunft mit einer Klage an den Kurfürsten, der gegen den Müller entschied. 1754 hatte der genannte Küpper die Stadtmühle, ihm wurde die Erlaubnis erteilt, die Öl- und Schälühle anzulegen. Er hatte dafür einen Erbziens an die kurfürstliche Kellnerei zu zahlen, und ebenso, da die eingenommenen  $1\frac{1}{2}$  Morgen dem Schweinsdriesch entnommen waren, an den Magistrat. Noch in der letzten Stadtrechnung vor der Franzosenzeit 1792/93 bezahlte der damalige Besitzer Nickel 1 Rthlr. 30 Alb.

für den Schweinsdriesch (die sämtlichen Verhandlungen von 1754 wegen der Ölmühle sind im Lagerbuch von 1786, ein Aktenstück auch im Stadtarchiv, Bund 53). Neben der Stadtmühle (im „Dümpel,“ I S. 258) ist in der alten Zeit noch genannt die „Breidenbender“ Mühle (den Palandt gehörig?): „bei Belägerungh dero Statt und Schloßvest Guilich ruyniert und abgebrant, auch biß heudt dato nitt widderumb uffgebatwet“ (Kellnerei-Rechnung 1620/21); es war vermutlich die jetzt so genannte Wecks oder Reys Mühle am Ausfluß des Stadtteiches in die Roer.

Am 29. August 1670 kam der fürstliche Befehl, daß jeder seine Liegen-  
schaften, jedenfalls zur Umlegung der Steuer, specificieren solle. Wohl die  
meisten der eingelieferten Selbsteinschätzungen sind in dem Aktenbund Nr. 45  
des Stadtarchivs aufbewahrt, sodaß man daraus fast eine Katasterkarte zu-  
sammenstellen könnte. Wer sich um die Jülicher Fluren- und Wegenamen be-  
kümmert, findet hier die reichste Ausbeute. Die o. S. 220 genannte Namen-  
reihe könnte daraus bedeutend vermehrt werden, z. B. der „Nöhnenwinkel,“  
„aspesgraben,“ „Breykamp,“ die „Mersch-er Kohlstraß,“ der „verlohrene“ Weg,  
alle nach Mersch-Welldorf zu, der „Zulper (Zulpicher, Solper,“ jetzt Stolper)  
Weg hinter dem Artillerie-Fahrplatz, die „brölßgaß“ vom Heckfeld her nach  
dem Broelsweiher, der einst bei der Speckmühle lag (s. gleich), die „nappigen  
Benden“ bei der Ölmühle an der Ell, „am Elterstein“ bei Vorsbeck zc. Auch  
„ahn der hundtschlacken“ ist vertreten, was wohl dasselbe ist, wie I S. 278  
„Hongsgracht.“ Da ist auch in einer der Specificationen die Rede von einem  
„Kamp ahn der Ruhren umweith Krafften olig- und schneidt [Holzschneide]  
mullen, ein vorhaupt der gemeiner Driesch oder die Ruhr;“ und „Noch im  
Heckfeld bey Crafften Mullen ein stuck gelegen;“ „Item ahn Crafften Oligß  
Mullen hinder dem werck, dha die Ruhr iezo vorbey fließet.“ Der Crato Krafft  
war 1633/34 Bürgermeister (I S. 206); er hatte auch die Kamealmühle zu  
Broich gepachtet. Eine „Voll (Foll) mull“ ist genannt ohne weiteren Zusatz;  
es ist wohl die Krafftische Mühle, und Vollmühle eine vollständige Mühle mit  
drei Steinen bzw. Mahlgängen, die für alles, Korn, Öl zc. eingerichtet ist  
(Mitteil. des Hrn. G.-R. Harleß). Zu Broich war eine Papiermühle; in den  
Specificationen sind „funf firtel Comlandt neben dem papiermuller zu Broich“  
angeführt. Eine Roßmühle war ebenfalls in der Stadt; durch Verordnung vom  
6. August 1596 hatte Herzog Johann Wilhelm „bei diesen gefferlichen Zeiten“  
an dieses Bedürfnis, „deßen wolbestelte Bestongen und Steden nicht woll zu  
entrathen,“ erinnern lassen (die Verordnung mit der eigenhändigen Unterschrift  
Johann Wilhelms im Stadtarchiv Bund 53). Die Stadt sollte zu den Kosten  
beitragen, aber sie schükt ihre schweren Unkosten vor und weigert sich das wenige,  
was von ihrem Geldvorrat noch „ubereinhig“ war, herzugeben. Die Roßmühle  
wurde danach, soviel ich sehen kann, im Schlosse gebaut. Besonders ist aber  
hier noch zu nennen die „Kartäuser-“ oder „Speckmühle,“ welche die Kartäuser  
1572 gekauft hatten (s. Anhang III). Sie lag etwas oberhalb der Stelle, wo  
Küpper 1754 die neue Mühle baute, auf der linken Seite des Teiches, da wo  
jetzt noch die Brücke über den Teich nach dem Bahnhof führt, d. h. an der

alten Dürener Straße, die aus dem Dürener (Bongarts) Thor kommend hier den Teich überschritt. „Auff der Specken“ heißt es im Lagerbuch 1786, Specke hieß die Brücke (die Specke = Knüppelbrücke, Weigand, Wörterbuch); die Mühle lag also „auff“ d. i. über, jenseits der Brücke (I S. 289, so weisen es auch die Zeichnungen in den Kartäuser Kopieren auf), und von der Brücke hieß es dann die Speckmühle. Die weiteren Schicksale der Speckmühle werden wir bei der Geschichte des Kartäuserklosters (III Anhang) erzählen.

Hier komme ich denn auch noch einmal auf den v. S. 220 genannten „Mühlenweg“ zurück. Herr Theodor Schmitz, der mir überhaupt treulich suchend hilft, hat in Erfahrung gebracht, daß der „alte Mühlenweg“ noch jetzt wenigstens dem Namen nach vorhanden ist: eine Flurabteilung hinter dem Stolper Weg nach Merisch zu führt noch den Namen, der Weg selbst ist eingegangen. Es muß also wohl dort auf der Höhe in uralten Zeiten — eine Spur hat sich nicht erhalten — eine Mühle (Windmühle) gestanden haben, nach welcher der Weg den Namen erhalten hat. In den Specificationen von 1671 erscheint einfach der „Mullenweg,“ aber häufiger der „alte Mullenweg;“ es ist derselbe Weg, wie sich aus dem Zusammenhang erweisen läßt, und in beiden Fällen ist der eingegangene Weg nach Merisch zu damit gemeint. Nun ziehen wir aus dem Zusatz „alter“ Mühlenweg sofort den berechtigten Schluß, daß damals schon ein neuer Mühlenweg oder ein Weg zu einer neuen Mühle dazu gekommen war. Und diese neue Mühle — neu der verschollenen Windmühle auf der Merischer Höhe gegenüber — kann keine andere gewesen sein, als die Speckmühle, zu der schon damals von der Stadt aus ein Weg auf der linken Seite des Teiches geführt hat (wie sich auch aus späteren Verhandlungen, z. B. wegen des neuen Kirchhofs 1784, s. Anhang III, erweisen läßt). Hier kommen uns denn die Specificationen von 1671 zu Hilfe, wo es in deutlichem Unterschied gegen den „Mühlenweg“ heißt: „auff der Mullengeßen“ oder „Ein garten auff daß Mullengeßchen vor der neuen pforzen [Kölner Thor] schießendt;“ und noch deutlicher „2 Morgen ahn der Carthuser Mullen, neben der Mullengeßen.“ Und wiederum wird davon geschieden der Weg, der vom Neuthor geradeaus, auf der rechten Seite des Teiches nach der Kartause führte: „Ein garten vor der newer Pforzen, vorhaupts auff die Straß, so nach der Carthues gehet“ (also an der jetzigen Bahnhofstraße). Hier heißt es Straße (d. i. ursprünglich die breite, gepflasterte Heer- oder Landstraße, die Bezeichnung ist vom Lande in die Stadt übertragen, I S. 222); die Mühlen-gasse muß ein schmaler Pfad gewesen sein, etwa wie das Kaisersgäßchen. Und Mühlen-gasse heißt es wiederum bei der Stadt im Gegensatz zu dem Mühlenweg im freien Felde. In den Specificationen von 1671 ist selbstverständlich auch der „blaue Stein“ (v. S. 220) häufiger genannt. Ich verdanke dem Herrn Th. Schmitz die Mitteilung, daß der Stein noch vorhanden ist: er liegt gleich hinter dem Kaisersgäßchen am Welsdorfer Wege, da wo diesen der Broicher Weg durchschneidet — also in der Nähe der ehemaligen Rießflätte (Salgenberg) und auf dem Wege zu derselben. Die Flur heißt dort noch jetzt „am blauen Stein.“ Es hieß im Volke, daß man, wenn man sich mit dem Ohr auf den (jetzt platt daliegenden)

blauen Stein lege, den Hahn zu Vorsbeck krähen höre. Legte sich ein Leichtgläubiger mit dem Ohr auf den Stein, so gab man ihm einen Schlag auf das andere Ohr. Wer weiß, ob dieses Spiel der Jugend nicht im Zusammenhang steht mit der verschollenen Sitte, den dem Tode verfallenen Verbrecher an den Stein zu stoßen? Auch ging die Rede, daß, wenn man in den blauen Stein mit einer Nadel steche, Blut herauskomme — offenbar eine Anspielung auf die ehemalige Bedeutung des Steines. —

Es ist bereits (I S. 278) gesagt worden, daß die Jülicher Feldmark („Hundschaft“) ursprünglich alljährlich begangen und die Grenzen gegen die Nachbargemeinden festgestellt wurden. Limitenprotokolle sind vorhanden aus den Jahren 1656, 1764 (im Jülicher Lagerbuch) und 1793 (im Archiv 39). Die Regel, daß der Limitengang („Beleidt, Beleidtengang“) alljährlich wiederholt wurde, war bald vergessen, und zwar so gründlich, daß die Verpflichtung, die Grenzen zu begehen, besonders diejenigen, „welche an auswärtigen Herrschaften und Gebiethen anschließen,“ durch kurfürstliche Verordnung 1764 in Erinnerung gebracht werden mußte (wobei auch vorgeschrieben wurde, die Limiten „in eine Karte bringen zu lassen“). Das Geschäft verteilte sich stets auf mehrere Tage; an einem Tag wurden die Grenzen nach Stetternich, Merfch und Patteren zu begangen, an einem andern nach Coslar und Broich zu, an einem dritten nach Linzenich und Kirchberg zu. Die Stadt besaß nämlich auch jenseits der Roer am Flußufer entlang von Vinzenich bis Hasenfeld zu bedeutende Gründe, wie es die Karte des Roerufers ausweist, die den Akten beiliegt (vgl. die „Gründen“ I S. 197). An dem Gange beteiligten sich ursprünglich der Schultheiß, der Bürgermeister und Rat (1656) mit den Stadtdienern, Stadthirten und Feldschützen als Sachverständigen; auch wurden wohl alte Bürger zugezogen, die „der Stadt Grenzen besonders kündig“ waren (1793). Die Nachbarn aus den Dörfern wurden eingeladen, sich dabei einzufinden; dabei gab es manchmal Auseinandersetzungen und Streit, der so heftig wurde, daß der Fürst dazwischen treten mußte. Es waren zwar überall Grenzsteine gesetzt mit der „Statt Gulich Waaffen“ (mit „einem Löwen und S. G.“ 1793); aber trotzdem gab es hier und da Widerspruch, und es kam auch vor, daß ein Stein nicht mehr zu finden war (wenn ihn z. B. die Roer abgetrieben hatte). 1708—1709 hatte die Stadt mit dem Herrn von Rossum auf Vorsbeck, und ebenso um 1750 mit der Besitzerin des Rittergutes Linzenich Witwe von Seyr (und ihrem Halbwiner Joh. Wilh., hernach Mathias Froitzheim) einen Prozeß auszusechten wegen des streitigen „Weid- und Schweidganges“ d. h. wegen der Grenzen der beiderseitigen Viehtrift. In dem langwierigen Linzenicher Prozeß wurde 1760 bei dem „Gulich- und Vergischen Geheim-raths-dicasterio“ das Urtheil gesprochen zu gunsten der Stadt (Abschrift im Lagerbuch, zu dem Prozeß gehört die oben erwähnte Karte, Akten 49). Der Ausdruck „Weid- und Schweidgang,“ der uns schon begegnet ist (v. S. 218), ist außerordentlich häufig zu jener Zeit und ist noch jetzt bekannt; ich kann die „Schweide“ nicht anders erklären, als aus mittelh. *swende*, „ein durch *swenden*, ausreuten des Waldes gewonnenes Stück Weide“ (Lexer, Mittelhochd. Wörterbuch); gerade beim Busch ist immer von

Schweidgang die Rede. Die Limitenprotokolle haben auch noch dadurch eine besondere Bedeutung, daß sie uns manche Flur- und Wegenamen nennen, überhaupt die Örtlichkeit beschreiben, z. B. 1656 bei Kirchberg der „Ginsterberg,“ bei der Kartause das „Hinkenbroich,“ nach Broich zu das „Klinger Püßgen“ und die „Woffs Kouhl“ (1793 „Wolfs Kaul“), der „Bloc- oder Holzweg,“ der „Gottesweg,“ im Hafensfelder Büschchen der „Troßenberg,“ bei Bourheim der „Kohlweg,“ auf welchen die Kohlen von Eschweiler gebracht wurden zc. Die Wolfskaul hat vermutlich den Namen von einer wirklichen Wolfsgrube, die dort einmal war (vgl. v. S. 110). —

Über den Jülicher Busch gibt uns die unter den Jesuitenakten des Düsseldorf'schen Staatsarchivs sich befindende Jülicher Buschordnung von 1560 (in einer sehr verderbten Abschrift aus späterer Zeit) erwünschte Auskunft. Da von dem Busch und den „Buschbeerbten“ sooft die Rede gewesen ist, teilen wir das Schriftstück umso lieber mit, weil von dem Busch, der sich gleich hinter der Stadt nach Merssch, Patteren und Weldorf zu erstreckte, heute kaum mehr eine Spur vorhanden ist. In den Zeiten, wo noch der Wald den größeren Teil der Bodenfläche einnahm, hatte jedes Dorf seinen „Busch.“ Aber bei dem Busche gestaltete sich das Nutzungsrecht der einzelnen Bürger etwas anders, als bei dem Gemeindegeld: die Berechtigung war an eine bestimmte Zahl der Bürger vergeben, die das Recht geerbt oder sich gekauft hatten; es haftete an den Häusern und ging wie andere Berechtigungen und Verpflichtungen beim Verkauf des Hauses auf den neuen Besitzer über (vgl. v. S. 18). An diese „Buschbeerbten“ war die Nutzung des „Erbbusches“ vergeben; sie bildeten eine Gemeinschaft, die unter sich den Ertrag des Waldes je nach ihren Anteilen verteilte. Dieser Ertrag bestand in dem Bau- und Brennholz, welches alljährlich zu bestimmter Frist gehauen wurde, und in der Eichelmast für die Schweine. Der Holzschlag war nach „Gewalten“ eingeteilt; so hieß die Anteilseinheit, und die Gewalt zerfiel in „Heistern“ (hier 12); Heister heißt eigentlich Buche, also ein „Baum,“ wie hier auch geradezu bei der Verteilung gesagt wird. Buchen und Eichen waren die vornehmsten Bäume des Waldes, weil sie das beste Holz zum Bauen und die beste Mast für die Schweine geben. Das Holz, welches alljährlich gehauen werden sollte, wurde von den „Holzgrafen“ mit dem „Buscheisen“ angeschlagen; anderes durfte nicht gehauen werden, auch durfte zu anderer Zeit nicht gehauen werden. Die Zahl der Schweine, die zur Mast in den Wald gingen, wenn die „Eckern“ (Eicheln und Bucheckern) fielen, wurde für jeden Beerbten nach dem Maße seines Anteils bestimmt. Über alles entschied die „Holzgrafen,“ von denen einer aus den Schöffen, einer aus den beerbten Bürgern gewählt wurde; ihnen standen zur Seite die Förster, die für die Unterhaltung und die Neupflanzungen zu sorgen hatten und die Aufsicht führten über den Busch. Die Waldfrevler wurden streng gestraft; bei den Brüchten kam viel heraus — woraus wir schließen, daß Übertretungen und Waldfrevel nicht selten waren. Alljährlich fand am Hubertustage oder dem folgenden Sonntag ein Holzgeding (Buschgeding) statt, auf welchem Rechnung gelegt und die neuen Holzgrafen gewählt wurden; das Geding schloß nach altem

Verkommen mit einem fröhlichen Gelage. Die Papiere wurden in der Satristei in einer Kiste verwahrt, in welche auch die Bußheisen nach stattgehabtem Gebrauche eingeschlossen wurden. Ich bemerte noch, daß die Jülicher Bußordnung von 1560 ohne Zweifel nicht die erste zu Jülich, sondern die neue Fassung einer gewiß viel älteren Vorgängerin war.

„Ordnung und Holzvroge, wie es hinfurter nach dato dis auff dem Gulicher Busch gehalten soll werden, ubermitz die Erben bem. Busch einhellig eingewilligt, uffgericht und endlich vertragen Im Jahr 1560 uff St. Thomas tagh, nemlich den 19ten des Monatz decembris.“ [Holzvroge d. i. Holzrecht, vrogen = anklagen und mit Geldbuße belegen (Weigand, Dtsch. Wörterbuch, Rüge), in Holzvroge deckt es sich mit „Weistum,“ in welchem das Recht „gewiesen“ wird.] „1. Und anfangß sol das Holzgebdinge alle Jahrß einmahl gehalten werden, nemlich uff Sontag nach St. Puperß tagh, wie von alters gewonlich. 2. Item sollen alle Jahrß zwey neue Holzgreuen ubermitz die Erben eingesezt und geforen werden, also nemlich einen von den Schessen, und den anderen von den gemeinen Erben wie folgt. 3. Item von den Schessen die uff dem vurfß [I S. 183] Busch geerbt seint, sol es an den eltesten Schessen, der dat lengste Schessen gewest ist, again, und so vortahn. 4. Item von den gemeinen Erben sol ein Holzgraff geforen werden, der dat meiste uff dem Busch geerbt ist, und so vortahn nach **advenant** [nach Verhältnis] eines iedenen Erdgerechtigkeith, wie dan der papieren underzeignete Zettull solche Ordnung eigentlich mit sich brenget. 5. Item wehr min [weniger] als sechs Heister in der Erbschafft uff dem Busch hatt, soll kein Holzgreff geforen werden. 6. Item wehr auch einigh Holz uff dem Busch hatt, es sey viel oder wenig, dat ihme versect oder sunst in Zucht geweiß [? gewiesen, nur zur Nutzung überwiesen], und nit als ein rechter Erb besizt und gebraucht, soll zu geinen Holzgreuen geforen werden. 7. Item wehr auch selbst in eigener persohnen nicht uff dem Busch kommen will oder kan, als man das holz schlain soll, magh auch kein Holzgreff geforen werden, und sollen erwelte Holzgreuen fleißig auffsehen geschehen laßen, daß alle Ding recht uff dem Busch gehandelt werden, wie auch derwegen der Forster alle Saterdag [Samstag] bey seinem aydt onderscheidlich was unrechts verlitteiner wochen auff dem Busch befunden, den geforen Holzgreuen anzeigen soll. 8. Item es sollen auch geine außwendige Erben zu Holzgreuen geforen werden, dan allein die ienige, so binnen Gulich geßeßen und mit haußhaltung wonhaftig seint, wie dan von unerdencklichen Jahren unverbruchlich und alwege gehalten worden ist. 9. Item ieder Holzgreff soll vor seine besohnung haben zwey gewäldt holz, wie die im Busch fallen werden, und solle die erste gewald dem Schessen, und die andere dem Burgern zustain, und forter em [? vortme = fortmehr, ferner, I S. 183] sollen sich die Holzgreuen keine Giffen [die Gift = Gabe, vgl. Mitgift, hier der zugewiesene Holzanteil] selbst zuschlain bey verluß ihres holz. 10. Item die Holzgreuen und Diener sollen iberall geine Kosten uff dem Busch driuen, dan was sie also verdoin werden, solle(n) sie auch [auß?] den Bruchten nehmen, und sollen die Bruchten zum wenigst alle quateremper ubermitz und in beysein drey oder vier erben verbediget werden [verbedingen = verhandeln,



vor Gericht an dem bestimmten Tage, **tagedingen**, daher unfer „verteidigen,“ im Jesuitenprogramm 1737 verthätigen, vgl. „aufgedebigt“ = ausgemacht, I S. 184, und in der Vogtei-Rechnung 1533/34: „Die Bruchen en synt dyt Jaer nyet verdadyngt“. 11. Item wannhe es volkornlich Echer [Echer = Eichel und Buchecker] uff dem Busch sein wurde, soll ieder Holzgreff vier vercken daruff thun mogen, und so vorth na advenant des echers, und eines iederen erbgerichtigkeit, und im fall einig nachEcher siele, sol den neuen holzgreuen zukommen. 12. Item wehre auch sache, daß die Holzgreuen in einigen diesen vurs puncten sumlich oder bruchlich befunden wurden, damit sollen sie ihre Erbgerichtigkeit verwirckt und verbrucht haben. 13. Item auch ist vertragen, daß alles Holz, dat abgeschlagen wirdt, soll mit den zweyen BuschCyßen geschlagen sein, dat eine oben und dat ander unden uff den stoc [Stamm], und wurd einig holz darbouen abgehawen und außgefuhrt, soll der jenig, der solches laßen haben, sein Erbgerichtigkeit verwirckt und der Hewer drey goltgulden verbrucht haben. 14. Item sollen die Holzgreuen jedes holz es sey klein oder groß vor sein werth mit dem cyßen und seinen fleichten [? mhd. slihte, glatte Fläche, Glätte, Leger, Handwörterbuch] schlain, und gein aufzuge [Verzug] machen. 15. Item so bald die gewälde geschlagen seint, alßdan sollen die zwey Busch Cyßen in die Gerkanmer [Sakristei, I S. 261] in eine Kist gelegt und verward werden, und dauon sollen die Scheffen einen schluffell, und die gemeine Erben den anderen schluffell von haben. 16. Item es sollen geine außwendigen ahn einigh Holz auff (dem) Gulicher Busch geerbt werden, es geschehe solche erbung entweder durch erbkauff, erbbeuth [Tausch] oder einig anderen wege, dan allein die Burger binnen Gulich, wie von alters ihe [je = immer] und alwege gebraucht und gehalten worden ist. 17. Item dieweill man auch tagh vor tagh spurt, daß sich groß mißbrauch durch verkauffen des holz von deme Gulischen Busch zuträgt, so ist vertragen ubermitz die Erben, wehr sein holz und schoir verkauffen wilt, sol es geinen außwendigen, sonderen den Burgeren binnen Gulich verkauffen [? schoir, die Schur, Abtrieb eines Waldes und das davon gewonnene Holz, Weigand, Wörterbuch] und wehr dagegen thun wurde, soll sein erbgerichtigkeit verwirckt haben, wie darauff durch den Holzgreuen und Forster fleißig auffehens geschehen solle, und sollen die forster, so baldt sie des innen werden, den Holzgreuen bey ihren ayden, wehr die gelder und verkeuffer seint, zu erkennen geben, dan were es sache, daß einig Burger einem außwendigen ein Baw holz oder zwey verkauffen wolte, dat ihme in seiner erbgerichtigkeit gefallen wehre, sol es thun, wannen dat holts auß dem Busch in die statt heimgefuhrt ist. 18. Item die Forster und andere Diener des Busches sollen gein holz gelden, der gestalt, dat sie dat vort anderen inwendigen oder außwendigen verkauffen sollen, der gleichen sollen sie auch ihre gerechtigkeit ihres Dienst, sonderlich den außwendigen nit verkauffen uff verluß des holz und ihres Dienst. 19. Dieweill auch etliche außwendige Erben ihres holz selbst nit gebrauchen, sondern daßelb anderen verpachten und verkauffen, sollen dieselbe hinfurter solch Holz, so sie selbst nit behalten wollen, den Burgeren binnen Gulich zu verlaßen schuldig sein; wie auch dagegen die Burger geburlich werde [Wert]

dar vor zu geben gehalten sein sollen, und wannes die Burger solch holz widerumb auff dem Busch zu verkauffen gemeint, soll niemandt, dan den Burgeren widerumb verlassen werden, alles bey verluß solches holz. 20. Item soll ein ieder sich darnach stellen, daß er sein holz außgangß Merz gehawen und auß dem Busch haue [habe], auff verluß des holz, und nach umbgang des Merz sollen die eyßer [ryser, Reiser] darauff durch holzgreuen gehawen werden, und dem Busch verplieben sein, und was abgehawen und nit auß geschniit [ausgeschurt d. i. aus dem Wald herausgeschafft ist], zu Behueff der gemeinen Erben nuß gewendt werden. 21. Item der Forster soll bey seinem äyde schuldig und verbunden sein, die von pattern, Merschen und Broch, petternich und Stetternich genzlich von dem Busch zu kehren, und den großen schaden, den man taglichß darauff vermirckt, zu verhuedten, darauff der Forster auch angenohmen und seinen äidt gethan. 22. Item es soll auch kein holz under dem understen Eyßen abgehawen werden, also das man alle Zeith daß eyßen auff dem stock finden und sehen kan, und wehr da bouen thete, so duck [oft] dat geschehe, soll der hewer einen goltgl. gebrucht werden. 23. Item sol ein ieder sein holz darnach hawen, daß es mit dem fallen keinen schaden thue, so viel alß möglich ist, und ob [wenn] einig holz nider fiele, sol der stump dauon stain pleiben, und das abgefallene holz solle dem forster zukommen, Im fall solch abgefallen holz sich hoher alß ein heister etraget, sol solches den gemeinen Erben und mit [nit] dem forster zukommen, wie dauon die holzgreuen rechnung zu thun verpflicht sein sollen. 24. Gleichfalß ist ubermið die gemeine Erben des Gulicher Busch vertragen, daß man geschworen hewer auff dem Busch haben soll, denselben soll man von ieder gewalt zu hawen und zu reiden [zurechtzumachen] geben einen Schleffer [Schleifer, Silbermünze] ad 15 alb. 25. Item sollen die holzhewer weiber gahr kein holz auß dem Busch tragen, sondern denen hewern ist zugelassen, dat sie des abenß einen geringen Last holz mit heim tragen, und forters nit. 26. Item im fall dat sie daruber befunden wurden, solle(n) sie ihre be- lohnung verwirckt haben, und darzu von dem Busch pleiben. 27. Item die holzgreuen sollen die stump, so mit dem fallen verquemen [mit dem Fällen vorkommen sollten], besichtigen, und zu des Busch urbahr [Ertrag, zum Nutzen der Beerbten] kehren. 28. Item sollen drey par streichbeum [Strich- = Nichtbäume oder Strauchbäume?] gehawen werden, und die hewer sollen darauff bey ihren äyden sehen, daß niemandt, es sey einwendigh oder außwendigh, selbst streichbeum haide [haue], und wehr das thete, sollen sie den Holzgreuen und dem Forster ansagen, demselben sein holz zu verbieten, und soll einen goltgl. darzu verbrucht haben. 29. Item die pferknechten und andere sollen kein Langwagen [lange, vierräderige Wagen, im Gegensatz zur zweiräderigen „Karrich“, „das lange Holz, womit der Hinter- und Vorderwagen zusammengefasst wird, heißt der Langwagen und an etlichen Orten die Langwelle“ Zebler] haben uff ein Brucht von einem goltgulden. 30. Item diese vurb puncten sollen die Forster bey ihren äyden zu halben schuldig sein uff verluß ihres Dienst und vermeidung schwerer straiß meinähdy. — Dit hernachbeschrieben soll der Lohn und giffen der Diener sein. Item die vier gewelbe, die die Holzgreuen pfelegen zu

haben, sollen auch mit gelöst werden, wie von alters gewonlich, und sollen davon haben Item der Holzgreff auß den Scheffen die erste gewalt, Item der ander Holzgreff auß den Erben die zweyte gewalt. Item der dat leht gehet, acht Baum. Item dem Scholmeister ein halb gewalt [kam hernach dem Rektor der Particularschule zu und ging von diesem an die Jesuiten über, die wegen des Hauses zum Anker bereits mit 2 Gewalt beteiligt waren, o. S. 18]. Item dem offerman ein halb gewalt. Item dem Botten uff der Merschen vier Baum. — Giffen, so die Erben auß gunst und geiner gerechtigkeit, und allein uff wolgefallen zugelassen. Hinfurter soll ieder Holzgreff haben zwey gewalbt, und gein giffen klein noch groß wie obsteht. Item dem Scholteißer vor sein giff ein gewalt, wie die im Loß felt [fällt]. Item dem gasthaus vor sein giff ein Buch vor die alte [? wie von alters], von sieben oder acht heister ungesehr. Item dem Herrenknecht und dem Botten zusammen ein gewalt. Item dem Forster und der Scholmeistersehe [von der Mädchenschule] ein gewalt zusammen. Hiemit sollen die giffen vernicht [? verrichtet] sein, also daß die Holzgreuen gein giffen vortmehr schlain noch geben sollen auff verluß ihrer Erbschaft. Und zu fasser stetigkeit haben die gemeine anwesende Erben die vurf ordnungh eigener händen und Christlich nahmen und zunahmen unterschrieben, Im Jahr, tagh und Monath wie oben bemelt.“ Nachträglich folgen noch vier Artikel: „31. Item wehr auff dem vurf Busch nit geerbt, so [? soll] darauff nit mogen gelben, beuten, noch beschudden [mit Beschlag belegen]. 32. Ferners so Inniicher Erb dem anderen sein holz abhawen wurde, derselbige soll sein holz beßelbigen Jahrs verwirckt und den erben einen goltgl. verbrucht haben. 33. Da auch drey oder vier Erben in ein gewalt fallen, soll der Zenig, so vorahn geschriben, auch vorahn in der gewalt hawen. 34. Die neue ankommende Holzgreuen sollen gleich den alten auff dem nachEcher ein ieder vier vercken haben.“ Folgen die Unterschriften: „Peter Romer Scholteiß zu Gulich mein handt [I S. 195]. Conrad Behr Amtzman und Vogt zu Voßlar [I S. 275]. Heilger von Duren, Scheffen zu Gulich. Caspar Sengel zur Landtskrone [o. S. 13]. Meß Stuit mein handt [Meß zum Schild, Bürgermeister 1553/54, I S. 206]. Henrich zum steinen Hauß mein handt. Paulus Herll [Gerichtschreiber]. Henricus Fabri [Stadtbienner, „Herrenknecht“].

Es folgt die Liste der Buschbeerbtten, eingeteilt in 16 „Gesehe“, jedes von diesen in 6 Gewalten, also 96 Gewalten, das sind die nach der Zahl der schlägbaren Bäume abgetheilten Bezirke im Walde, um welche alsdann gelöst wurde. Mehrfach heißt es Bäume statt Heister, und es bilden 6 und 6, oder 8 und 4,  $7\frac{1}{2} + 3\frac{1}{2} + 1$  Baum, also 12 im ganzen die Gewalt. Um 1780 ist (in den Jesuitenakten) der Nutzungswert einer Gewalt — also die 12 Bäume — zu 11—12 Rthlr. angeschlagen. Der Erbwald brachte viel Geld ein, die Buschbeerbtten sind, wie wir mehrfach gehört haben und noch hören werden, im stande, der Stadt für gemeinnützige Zwecke, so besonders für die Schule, Geld zu leihen und zu schenken. Die Waldgemeinheit erhielt sich bis 1839, wo der Busch unter die Berechtigten aufgeteilt wurde. Das Pfarrarchiv bewahrt die Teilungsverhandlungen, bei denen die Kirche mit  $1\frac{1}{4}$  Gewalt beteiligt war; davon gehörte

1 Gewalt von jeher zu dem Einkommen des Pastors (f. III) und die  $\frac{1}{4}$  Gewalt zu dem uralten St. Johannes-Altar (I S. 27). Der Teilungsakt weist 185 Beteiligte auf, die teils von Jülich, teils von auswärts waren. Der ganze Busch war damals 900 Morgen groß; früher war es gewiß mehr. Die  $1\frac{1}{4}$  Gewalt der Kirche machten 16 Morgen 3 Ruten aus, die bestanden waren von 181 Eichen und 1952 Buchen. Dieser Holzaufwuchs war abgeschätzt zu 748 Tblr. und der Grund und Boden zu 484 Tblr.; in Wirklichkeit brachte der Aufwuchs beim Verkauf ein 1400 Tblr. und der Boden 1362 Tblr. Der Jülicher Busch verschwand allmählich durch Rodung; von der alten Waldherrlichkeit, in welche einst Jülich eingeschlossen war, ist nur der Hambacher „Forst“, den der Fürst besetzt hatte (I S. 259), geblieben bis heute, eine Zierde unserer Gegend. Grimm hat (Weistümer IV S. 780) die uralte „Weldorper Buschdroige“ veröffentlicht, in einer Abschrift, die der „auß römischer kays. maiestet macht offenbarer zu Gülüch residirender notarius J. Ch. Schmidt 1704 von dem „pergamenten alten Brief“ genommen hat. Statt der Holzgrafen erscheint darin der „Honne“ (I S. 277) und neben ihm die „geiffen,“ (Gebeulte, f. o. Gift) die „geseht waren, jedem sein erb zu geben nach geschaidenheit und ihrem besten gutbunten.“ In Weldorf gingen 24 Heister auf die Gewalt. Die neue Weldorfer Buschordnung von 1721 (28 Artikel) ist enthalten in dem Lagerbuch von 1786. —

**Die Dörfer.** Das Lagerbuch von 1786 und ebenso die Jülicher Vogtei- und Kellnerei-Rechnungen (im Düßeld. St.-A.) geben auch über die umliegenden Dörfer manche Auskunft. Der Vogt hatte den Mai- und Herbstschaz im Amte zu heben, ebenso die gerichtlichen Gefälle, die Brächten (Strafgelder); der Kellner hob die gutscherrlichen Gefälle, Pächte, Zinsen, Zölle, Hühner, Kapanne etc. (vgl. Ritter in der Zeitschr. des bergischen Geschichtsvereins XX S. 1 f.). Nach 1585 fallen die Vogtei- und die Kellnerei-Rechnungen zusammen. Für die folgenden Auszüge bemerke ich ausdrücklich, daß ich nur das gelegentlich Gebotene auslese und auf jede Vollständigkeit verzichte. Die älteste erhaltene Vogtei-Rechnung ist von 1499/1500; sie beginnt mit der Aufstellung des Mai- und Herbstschazes: „Stat Gnylge“ Maischaz 1000 Mark, Herbstschaz ebenso viel (I S. 184), Gschwylre 350 und 990 Mark, Jnden 400 und 900 Mark, Aldenhoeuen 250 und 800, Dorboeßler 70 und 200, Seirfory 50 und 75, Fredenaldenhoeuen 90 und 150, Kyrborg 130 und 260, Koeßlar 80 und 150, Barmen 50 und 70, Kirbich [Wersch] 321 und 700, Waldorp 260 und 600, Wylre Gaffelt [ursprünglich zwei Dörfer Gaffelt und Weiler] 100 und 200 Mark etc. Der Herbstschaz ist durchgehends größer, jedenfalls weil er hinter der Ernte liegt. Die Zahlen lassen einen Schluß zu auf die Größe und Leistungsfähigkeit der Dörfer. Wenig verändert sind die Sätze mehr als ein Jahrhundert danach in der Kellnerei-Rechnung 1620/21: Stadt Gülüch Mai 1000, Herbst 1000, Dorf Gschwiler 371 und 1011, Beste Aldenhoven 300 und 800, Dorf Jnden 400 und 900, Dorf „Duyrboßlar“ 70 und 200, Siersdorf und Schleiden 50 und 80, „Friedenaldenhoven“ 90 und 150, Dorf „Kirberich“ und Patteren

130 und 260, Coslar 80 und 150, Barmen 50 und 70, „Kyrkerich“ 322 und 700, Weldorf 270 und 600, „die Dörffer Hasselt und Weiler“ 100 und 200 zc. Den Stamm zu den folgenden Mitteilungen entnehme ich der Aufzählung der Dörfer („Kyrspelen, Doerfferen, und Honschafften“) in der Kellnerei-Rechnung von 1620/21:

„Aldenhoven ist ein Vest und Gericht, dase jre Churf. und f. Dchl. [die Possidierenden] Gewaltherr und die Thumbherren bynnen Colten Grundtherrn sein.“ Der Aldenhovener Hof gehörte (mit denen zu Jnden, Altorf, Bohn und Eschweiler) seit alter Zeit dem Kölner Domstift (schon gleich nach 1200 bezeugt, s. Koch, Geschichte der Stadt Eschweiler I S. 75). Die Höfe waren Lehensgüter, sog. Manngüter, die erblich zu Lehen gegeben wurden, aber nur in der männlichen Linie forterbten. Die Lehensleute bildeten die Mannkammer d. h. ein Gericht, in welchem über Lehensstreitigkeiten entschieden wurde (vgl. Bever, Sammlung einiger bei den Gütlich- und Bergischen Dikasterien entschiedenen Rechtsfällen, Düsseldorf 1796, I S. 152). So war auch der Kuhweider Hof (zu Pützdorf bei Aldenhoven), von dem die Jesuiten 1725 die Hälfte durch Kauf an sich brachten (v. S. 235 irrtümlich Pützfeld), Manngut der Kölner Domprobstei und gehörte zur Mannkammer Aldenhoven. Die „Mann Ordnung der löblichen Mann Cammer zu Aldenhoven“ von 1555 liegt den Jesuitenacten (Band 12 im Düff. St.-N.) bei. Aldenhoven heißt ursprünglich „Freiheit“ (I S. 192); wie der Name zu verstehen ist, darüber s. I S. 184. Später heißt es Beste, weil es besetzt war, und es wird auch Markveste genannt, weil ihm Märkte abzuhalten bewilligt war — wie es denn auch sein eignes Maß („Aldenhovener Maß“) hatte. Aldenhoven hatte die Accise (I S. 242), es hatte auch seinen Schultheiß und Magistrat. — „Barmen ist ein Gericht und hatt eine Mutterkirche, neben seinen Scholttheißen, darunder gehoerigh das Dorff und Kyrpell Coslar, und hatt eine Mutterkirche daeselbst, darunder gehoeren die Doerffer Engelstorff, Floystorff und Merzenhausen, ohne Capell“ — d. h. zur Pfarre; der Dingstuhl für Engelsdorf, Flosdorf und Merzenhausen war, wie für Coslar, Barmen, s. Graf Mirbach, Zur Territorialgeschichte des Herzogtums Jülich, Bedburger Programm 1874 S. 4; Engelsdorf war ursprünglich nur die Burg „Gyndelesdorp, Endelstorp.“ Coslar ist uns bekannt geworden als die Heimat des Geschlechtes der Nickel, aus welchem der Jesuiten-General stammte.

„Kyrkerich ist ein Kyrpell und Gericht, hatt eine Mutterkirche, darunder gehoeren beidte Doerffer Borhem und Patteren und sein Capellen, und sein die Richter Jnden, Altorff und Kyrkerich vurbz bei einanderen gezogen, und ist Jnden Capelle, dergleichen Altorff, welche Capell under Gewenich im Ampt Wylmstein gehoret, das die Mutterkirche ist, auch haben Jre Churf. und f. Dchl. [die Possidierenden] die hohe Obrigkeit, und sein die Thumbherren binnen Colten Grundtherrn.“ Gewenich ist ein Gegenstück zu Petternich: ein verschollenes Dorf bei Aldenhoven (zwischen Altdorf und Jnden), nur daß man von Gewenich nicht einmal zu sagen weiß, wie es zu grunde gegangen ist (vgl. Pick in der Zeitschr. des Nach. Gesch.-V. VI S. 109). Im kölnischen Kriege,

der alle die genannten Dörfer hart mitnahm, scheint es schon nicht mehr vorhanden gewesen zu sein; denn es ist in der Liste der Kriegsschäden, die Graf Mirbach in derselben Zeitschrift III S. 279 veröffentlicht hat, nicht genannt. Dagegen steht es als „Gauenich“ in dem Liber valoris (aus dem 14. Jhdt., Winterim und Mooren, Die alte und neue Erzdiözese Köln I S. 172). Dazwischen liegt der Gelbriische Krieg: Gerhard von Jülich meldet in seiner Chronik, daß Arnold von Geldern 1444 (in dem Jahre, wo er bei Linnich besiegt wurde, I S. 248) 17 Dörfer im Lande Jülich verbrannt habe (vgl. u. Nödingen). Die Kirche stand noch im Anfang dieses Jahrhunderts einsam im Felde. In der Designatio Pastoratum (aus dem letzten Viertel des 17. Jhds., Winterim-Mooren II S. 79) heißt es: „Gevenich Kirspell ist zwar im amt Callenstein [verfchrieben st. Wilhelmstein] gelegen, alle parochiani aber gehören ins amt Jülich.“ Patron war der hl. Remigius, Collator die Abtissin des Prämonstratenser Klosters zu Wenau. 1804 wurde die Pfarre aufgehoben, wonach Inden und Altorf eigene Pfarreien wurden; die Altorfer eigneten sich die Reliquien des hl. Remigius an, die heute noch dort verehrt werden. Die Kirche wurde abgetragen, da sie baufällig geworden war. Die Grundmauern sind noch sichtbar; an der Stelle steht jetzt ein Missionskreuz von vier Lindenbäumen umgeben. Der Feldweg von Patterm nach Altdorf, an welchem die Kirche und der Hof standen, heißt noch heute der Geuenicher Weg. Der „Geuwenicher hoff“ („Deinsthoff“) gehörte also (gleich dem Aldenhovener Besitz, s. o.) dem Kölner Domstift. Der Fronhof (oder „Behnthoff“) zu Kirchberg gehörte bekanntlich dem Stifte St. Ursula zu Köln (wie die Jülicher Kirche, I S. 261). Das Siegel der Schöffen zu Kirchberg von 1556 (in dem halbierten Schild oben der halbe Löwe, unten ein Schlüssel) findet sich auf mehreren Urkunden im Lagerbuch von 1786. Über Altorf („ad Altam Ripam, vulgo Autrup, ubi Inda in Ruram influit,“ 1646, Dörp, wie das Volk noch heute spricht, also nicht Alt-dorf) s. Korth, Volkstümliches aus dem Kreise Jülich, in der Zeitschr. des Nach. Gesch.-B. XIV S. 75 (dort auch noch andere schätzenswerte Mitteilungen über Dörfer unseres Kreises).

„Die Merß oder Kirzenich ist ein Kirchdorff und hatt eine Mutterkyrche, auch einen Dingstuel, darunder Petternich [! 1622/23 richtig Patterm] und Weldorf ohne Capellen, welche beidte Doerffer zu Gusten in die Kyrche gehoeren.“ 1620 ist also die Merßcher Kirche bereits abgelöst von dem uralten Verbande der Güstener Kirche (I S. 282), während Patterm und Weldorf noch dazu gehören; die Namen Kirzenich und Merßch stehen noch gleichberechtigt neben einander. Das Siegel der „Schöffen uff der Merßen“ von 1556 (oben der halbe Löwe, unten ein Meerweibchen) findet sich im Lagerbuch von 1786. Kirzenich, Patterm und Weldorf erscheinen schon 1166 in der Urkunde, in welcher Erzbischof Reinald von Dassel (der die Gebeine der hl. Dreikönige nach Köln gebracht hat) die Besitzungen der Abtei Siegburg aufzählt: „in Kercich beneficium a Simone de patterno filisque eius redemptum, soluit solidos decem et octo . . . in Waledorp beneficium redemit, unde soluuntur solidi sex et dimidius“ (Sacomblet, Urkundenbuch I S. 292). Über

Güsten und seinen Weinbau s. I S. 279, seine Zugehörigkeit zur Abtei Prüm s. o. S. 5 und vgl. Graf Mirbach, das Dorf Güsten, in der Zeitschr. des Nach. Gesch.-V. I S. 94. Ich mache auch noch auf die Chronik der Pfarre Güsten von dem 1885 verstorbenen Vikar Keller aufmerksam (vgl. I S. 282), darin besonders außer den beiden bereits in der Zeitschr. des Nach. Gesch.-V. a. a. O. abgedruckten Schöffentweistümern von 1431 und 1548 die Polizeiordnung von 1741. — „Das Dorff Boslar hatt ein Capell und ist zu Aldenhoven in die Kyrche, zu Sierstorff aber an das Gericht gehoerigh, danselfbst auch eine Mutterkyrche ist. Das Dorff Friedenaldenhoven hat eine Kyrpels Kyrche, darzu gehoeret das Dorff Ehren [Ederen] und ist eine Cappelle.“ Mit dem Dorf Boslar kann nur Dürboslar gemeint sein, das in der That zum Gerichte Siersdorf gehörte (Mirbach, Territorialgeschichte S. 6). Boslar („Groß-Boslar,“ wie es hier heißt) war ein eigenes Amt, hatte einen Amtmann und einen Vogt, und ein ausgedehntes Gericht, wozu Hompesh, Sevenich, Münz, Fottorf zc. gehörten (Graf Mirbach, Territorialgeschichte II, Programm von Bedburg 1881 S. 10, vgl. I S. 267 und 275). Dürboslar ist Dornenboslar, das Boslar in dem Dorngebüsch (o. S. 292 Dorboesler); Dürwiß ist noch 1752 im Jesuitenprogramm Dorweiß geschrieben.

„Das Dorff Roedingen hatt ein Kyrpels-Kyrche“ und ein ausgedehntes Gericht, wozu Steinstraß, Risch zc. gehörten (Mirbach, Territorialgeschichte S. 17, Zeitschr. des Nach. Gesch.-V. I S. 100). Der Ort muß überhaupt früher bedeutend gewesen sein; er hatte eigenes Maß und Gewicht und ein großes Rathaus, dessen Grundmauern noch erkennbar sind (Korth a. a. O. S. 114). Über Rödingen führte die alte Kölner Straße, womit es wohl erklärlich wird, daß Rödingen auch als Station der spanischen Post erscheint (I S. 134). 1418 in dem geldrischen Kriege (I S. 248) wurde Rödingen ausgeplündert und verbrannt (Zeitschr. des Nach. Gesch.-V. IV S. 19); auch in der Jülicher Fehde 1543 wurde Rödingen in Brand gesteckt (I S. 237). Der Rödingen Hof hat uns wiederholt beschäftigt (vgl. I S. 272). — „Das Dorff Speill ist eine Kyrpels Kyrche, darzu gehoeren Amell, Sevenich, und ist in beidten Doerfferen eyne Capell.“ Spiel erscheint ebenfalls schon 1166 in der eben angeführten Urkunde des Erzbischofs Reinald von Dassel: „in Spele collatum alodium pro Milone et Diepoldo de Kercich, unde soluuntur sex solidi;“ 1175 „in villa, quae dicitur Spile“ (Annalen des hist. Vereins 26 S. 364). Der Name fällt vermutlich mit Kirchspiel zusammen: „Bezirk, soweit die Verkündigung (Rede) der Kirche reicht, ahd. spel = Rede, Verkündigung“ (Weigand, Deutsches Wörterbuch). Dann könnte man daraus schließen, daß Spiel die älteste Pfarre der Gegend war, weil auf ihm der Name haften blieb, und daß der Name aus der Zeit stammt, wo die urgermanische Einteilung der Gauen in Hundschafte dem Gemeindeverband zu weichen begann, den jetzt die Kirche zog, sodaß es danach nicht mehr heißt „Hundschafte,“ sondern „Kirchspiele“ und „Hundschafte“ nur noch da gesagt wurde, wo die Gemeinde keine Kirche hatte und keine Pfarre bildete (vgl. o. S. 293), oder auch einfach in den Begriff Feldmark überging (I S. 278). Grundherr zu Spiel war der Abt von Sieg-

burg (Mirbach, Territorialgesch. I S. 5). In Gereonsweiler hatte die Grundherrlichkeit das Gereonsstift zu Köln, welches dieselbe von der Kaiserin Helena empfangen zu haben behauptete (Mirbach I S. 6); Gewalt Herr war der Fürst, der seine Schöffen dort hatte: „Zu Wylre helt der hern von St. Gereon in Coln Dhiener, iko Peter von Kyrberg [I S. 77], Jarlichs zu dreien reiffen hoffgeding“ etc. in dem „Uffzeichnus der hoffgerichter“ von 1554/55 (Lacomblet, Archiv für die Gesch. des Niederrheins II S. 311).

Hier schließen wir eine kurze Nachricht an über die mehrfach genannte Kommende des deutschen Ordens zu Siersdorf. Sie ist die älteste Kommende in der Ballei (Ordensprovinz) Altenbiefen und verdankt ihren Ursprung dem Grafen Wilhelm III. von Jülich (1207—1219), der 1218 mit dem Kreuzheer gezogen war. Das nächste Ziel war die Eroberung von Damiette in Ägypten; aber hier erlag der Graf dem ungewohnten Klima, ehe noch die Einnahme der Stadt gelungen war (1219). Er hatte Gelegenheit gehabt, das segensreiche Wirken des jungen Ordens am Krankenbett wie in der Schlacht zu sehen, und schenkte deshalb kurz vor seinem Tode 1219 dem Orden das im Besitz habende Reichslehen „Berinsteyn“ (es lag vor den Thoren von Aachen, wie man annimmt, s. Graf Mirbach in der Zeitschr. des Nach. Gesch.-V. XI S. 100) und die Kirchen „in Nidegein (Nideggen) et in Sersdorp,“ mit den Einkünften, wie sich von selbst versteht, „pro remedio animae mee, wie es in der Urkunde heißt (Lacomblet, Urkundenbuch II S. 45), et heredum (Angehörigen) meorum precedentium, scilicet Willelmi patris mei quondam comitis Juliacensis et ceterorum“ (seines Onkels und Vorgängers, Grafen Wilhelm II.) „domui hospitali S. Marie (e = ae, I S. 280) in ierusalem alemannorum nuncupatae,“ dem sog. Hospital St. Marien der Deutschen zu Jerusalem, wie der Orden bezeichnet ist, weil er (etwa 3 Jahrzehnte vorher, 1190) aus dem deutschen Hospital zu Jerusalem hervorgegangen war (vgl. Hennes, Commenden des Deutschen Ordens, S. 4 und 130). Mit der Nachricht von dieser Schenkung kam zugleich die Meldung von dem Tode des Grafen in die Heimat, und gleich darauf folgte die Meldung von der Einnahme Damiettes. Am 1. April 1220 bestätigte der Erzbischof Engelbert (der Heilige) von Köln den Ordensbrüdern den Besitz der beiden Kirchen und erlaubte ihnen den Pfarrer einzusetzen. Danach genehmigte 1225 der Sohn und Nachfolger Wilhelms III., der oft genannte Graf Wilhelm IV. (I S. 21) die Schenkung seines Vaters, „quam bone memorie pater meus Willelmus quondam comes Juliacensis, existens in partibus transmarinis, magistro et militibus in domo theutonica deo et b. Marie perpetue virgini seruiantibus dedit pro remedio et salute anime sue et parentum suorum“ (Lacomblet, Urkundenbuch II S. 70). Die Kirche zu Nideggen ging bald danach an die Johanniter über; Siersdorf aber entwickelte sich zu einer Kommende des deutschen Ordens, nachdem beträchtliche Schenkungen dazu gekommen waren (Hennes S. 133 f.), so 1264 von Ludwig, Herrn zu Randerath, der auf seine Güter zu Ungershausen zu gunsten des Ordens verzichtete. (Über die Herrschaft Randerath und den Ludwig insbesondere s. Zeitschr. des Nach. Gesch.-V. I S. 196.) Auch Graf Wilhelm ist noch wie-



derholt als Wohlthäter der Kommende genannt; so gewährt er den Brüdern Zollfreiheit für den Wein, der auf ihrem aus 4 Morgen bestehenden Gut bei Züllich gewachsen. 1270 ist als „Commendator (Kornthur) in Serstorp“ genannt Godefridus de Stocheim (Niz, Urkunden und Abhandlungen zur Geschichte des Niederrheins I S. 98); in späteren Jahrhunderten sind es Namen aus den besten Adelsfamilien des Landes, z. B. Neuschenberg, Gynatten (I S. 144), Kolff (o. S. 261). Das umfangreiche Gebäude, sowie die Kirche (aus dem Anfang des 16. Jhds.) sind noch erhalten. Der Einbruch der Franzosen machte der Herrlichkeit ein Ende: der Friede zu Luneville 1801 verleihte die Besitzungen der französischen Republik ein, und 1809 hob Napoleon den deutschen Orden überhaupt auf.

Von Siersdorf stammt das Geschlecht Francken-Sierstorp, zunächst der Domkapitular Heinrich Francken, der 1611 Regens des Gymnasii Laurentiani zu Köln wurde (I S. 79) und für unsere Gegend durch bedeutende Stiftungen wichtig ist, die er für studierende Verwandte gemacht hat (8 Stipendien, jedes im Betrag von 348 Mark, Schönen, die kölnischen Studienstiftungen, S. 477; augenblicklich sind 3 Schüler des Progymnasiums im Genusse dieser Stiftungen). Er war der Sohn geringerer Eltern, eines Hufschmiedes zu Siersdorf. Sein Bruder schwang sich zum Syndikus der Stadt Köln auf, und von dessen Entfeln war einer der o. S. 233 genannte Weihbischof Franz Kaspar. Die Francken-Sierstorp sind 1700 geadelt und stiegen 1738 zum Freiherrnstand auf; eine jüngere Linie, die in Schlesien noch blüht, wurde 1786 in den preussischen Grafenstand erhoben (von Mering, Geschichte der Burgen zc. V S. 53). —

Unter den Dörfern der Nachbarschaft nimmt Hambach in geschichtlicher Beziehung die erste Stelle ein, das unscheinbare, heute kaum genannte Dorf, dessen Name einst durch ganz Europa ging. Hambach gehörte zum Amt Nörvenich (Nörvenich bei Düren), zu welchem auch die (o. S. 87 genannten) „Vier Gerichte um Düren“ geschlagen worden waren, die ursprünglich zum Amt Düren gehörten (Graf Mirbach, Territorialgeschichte I S. 11). Der Amtmann wohnte zu Nörvenich, der Kellner aber hatte seinen Sitz zu Hambach (in der jetzigen Oberförster-Wohnung). „Hamboch ist ein Gericht, darunter seind gehörig nachfolgende Dorffere: Niederziern, Ellen, Morschaufen“ (Morschenich), heißt es in der Kellnerei-Rechnung 1621/22 (Mirbach nennt dazu noch Oberzier, Huchem und Stammeln). In dem Schiedspruch zwischen dem Kölner Erzbischof Heinrich von Birneburg, dem Grafen Gerhard von Züllich und anderen Fürsten 1317 (Lacomblet, Urkundenbuch III S. 132) übergibt Graf Gerhard „Hembag ind Bergeym“ den Schiedsrichtern zum Unterpand für die Durchführung der Bedingungen; wenn da nicht Heimbach gemeint ist (welches auch 1278 mit Hambach verwechselt wird, o. S. 19), dann ist dies die erste Gelegenheit, bei welcher Hambach genannt wird. Daß „Hembag“ in der That Hambach ist, wird durch die Zusammenstellung mit Berghem ziemlich zweifellos. 1278 bestand die Burg Hambach gewiß noch nicht, wohl aber 1317, wenn unsere Vermutung (o. S. 20) richtig ist, und zwar war sie damals noch ziemlich neu. Danach ist Hambach genannt in der Beschreibung, womit Herzog Adolf von Züllich und Berg 1430

seiner Braut die von ihrem Vater ihr zugesagte Aussteuer von 32 000 Gulden sicher stellt: „auff unserm teil der vesten Hambuch (Haimbuch) mit sampt dem ampt zu Norfanich“ (Lacomblet IV S. 225). Haymboich und Hamboich ist in der ältesten erhaltenen Kellnerei-Rechnung von 1497/98 (St.-N. Düsseldorf) geschrieben, und danach gewöhnlich Hamboch, wie in der Kellnerei-Rechnung 1621/22. Das Volk spricht Hämich, und dieses trifft (abgesehen von dem vielfach belegten Wechsel zwischen e und a) merkwürdig genau zusammen mit Hämich, wie Heimbach an der Roer oberhalb Nideggen, der Stammsitz der Grafen von Jülich, im Volksmunde heißt. Das hat mich bereits I S. 291 zu der schüchternen Vermutung geführt, daß Hamboch nichts anderes ist, als die Wiederholung des Namens der Stammburg an der Roer, und daß das Dorf danach von der Burg den Namen bekommen hat.

Damit ist nun freilich für die Erklärung des Namens hier wie dort noch nichts gewonnen. Diese ergibt sich aber sehr einfach: der auch anderwärts schon früh vorhandene Bach- und Ortsname Heimbach (Heinbach im 8. Jhd., neben Haganbach, Hagenebach) kommt von althd. *hag*, der *Hag*, dazu *Hain* aus *hagen*, *hagin* d. i. das umfriedigende Gebüsch (Dorngebüsch, das zum Schutz um die Ansiedlung gezogen wurde, daher Dürboslar, v. S. 295); dann der eingehetzte Ort selbst, Gehege (s. Weigand und Grimm-Heyne Wtb. *Hain*, Förstemann, die deutschen Ortsnamen S. 57 und 120). Der Heimbach ist also der Bach, der aus einem solchen Wald oder Busch kommt, und nach dem Bache erhält die Niederlassung an demselben den Namen. So konnte aus Hagenbach sowohl Hamboch, als Heimbach werden, wie neben Hambutte, dem jetzt gewöhnlichen Namen der Frucht des Hagedorns, Hagebutte und Hainbutte steht (Weigand, Wörterbuch). Schlanderhan ist -hagen, vermutlich der Schlehengag. War einmal Heimbach, so konnte daraus in der (Köln-Jülicher) Mundart unseres Landes „Hengbach“ (vgl. *Wing* = *Wein*, *feng* = *fein*) werden, wie der Name schon in alter Zeit lautet („ubi Hengebach in Ruram influit,“ bei Alpertus von Meß, s. Fischbach, Mariawald, nach geschichtlichen Quellen dargestellt, S. 5). Nun sprach man und spricht man noch in hiesiger Gegend das *ch* auch nach tiefem Vokal palatal (vorn im Gaumen), nicht guttural (im hinteren Gaumen), also wie unser *ich* im Gegensatz zu dem schweizerischen *i<sup>ch</sup>*, z. B. *na<sup>ch</sup>*, *da<sup>ch</sup>* (Tag) u. So konnte in der unbetonten Nachsilbe aus Ham-(Heim-, Hem-)ba<sup>ch</sup> zunächst Hambech, Hambi<sup>ch</sup> werden, wie Gladbach im Munde des Volks Gläbbi<sup>ch</sup> heißt. Mit dieser Verbünnung der Schlußsilbe =bach zu =bech mag es zusammenhängen, daß in manchen Namen das =bach später zu =berg geworden ist, z. B. Bardunbach, Palembach später Bardenberg, Palmberg (Winterim und Mooren, die alte und neue Erzdiözese Köln I S. 183). Die weitere Entwicklung von Ham(Hem)bi<sup>ch</sup> zu Hämich, Hämich ist auch keine sprachliche Ungeheuerlichkeit (vgl. *ambacht* über *ammeth* zu *Amth*, *trumpet*, entlehnt aus franz. *trompette*, über *trumet* zu *Drommete* u.). Die Schriftsprache hielt das =bach fest, und dies ging wieder seinen eigenen Weg: der Zusammenhang mit Bach wurde ver-  
gessen und aus Hamboch wurde Hamboch, mit dem Dehnungs-*i* (I S. 14 und 219) Hamboich und sogar Hamboch. Wie *a*, namentlich das lange *a*,

zu **o** sinken kann (ebenso wie **i** zu **e**) haben wir gehört: bloßen = blasen, Dohmen = Dähnen (I S. 231), wie umgekehrt z. B. für annoch annach geschrieben wird, weil man dies für hochdeutsch hielt und mundartliche Verwechslung des a mit o annahm

Eine neue Aussicht, den Namen zu erklären, schien sich eröffnen zu haben, nachdem 1582 zu Altorf ein großer Stein gefunden worden war, der unter den Bildern dreier sitzenden Frauen die Inschrift hat: *Matronis Hamavehis C. Julius Primus et C. Julius Quartus ex imperio ipsarum* (Lücke) *l. m.* (Die Lücke hat man ergänzt mit der gewöhnlichen Schlußformel solcher Votivsteine *v. s. l. m. d. i. votum solvit lubens merito*; der Stein befindet sich jetzt im Kölner Museum, s. Versh, Centralmuseum rheinländischer Inschriften I S. 27.) Der weitverbreitete Matronendienst ist nicht römischen Ursprungs — bei den römischen Schriftstellern findet sich nichts davon — sondern vielmehr keltischen Ursprungs, von römischen Soldaten aufgenommen und verbreitet. Es sind immer drei gewöhnlich Fruchtsteller haltende Matronen, weshalb man die drei Schicksalsgöttinnen in ihnen hat erkennen wollen (vgl. Ihm, der Mütter- oder Matronenkultus und seine Denkmäler, in den Jahrbüchern des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinlande, Heft 83 S. 1 f.). Die Beinamen, welche die Matronen führen, weisen oft unverkennbar auf bestimmte Örtlichkeiten hin, z. B. *Matronae Mahlinehae* (Mecheln), *Nersihena* (Neersen bei Gladbach), *Flüßchen Neers* oder *Niers*). Auch *Matronae Julineihiae* sind vertreten, die man auf Jülich bezieht (der Stein ist zu Münz gefunden worden). So lag es nahe, in dem *Hamavehae* einen Ortsnamen aus unserer Gegend finden zu wollen: ein *Petrus Pallandus* kam schon damals auf die Vermutung, daß die *Matronae Hamavehae* mit Hambach in Verbindung ständen, und ging den berühmten Archäologen *Justus Lipsius* (1579—1591 Professor an der Leydener Hochschule) um seinen Rat an (Brief vom 13. August 1590 bei *Burmannus*, *Sylloge epistolarum a viris illustribus scriptarum* Tom. I S. 451). Der Schreiber, über dessen Person sich nichts auszusagen läßt, meldet, daß vor wenigen Jahren beim Pflügen der Stein „*in nostrae Juliae Zilet-dorpff* [Druckfehler für *Ailet-dorpff*, wie das Folgende zeigt] *vulgo, pago veteri* (nomen rei antiquae respondit)“ gefunden und von den Anwohnern dem Grafen *Hermann von Manderscheid zu Blankenheim* verkauft worden sei. Dann fährt er fort: „*Porro Ducum Juliensium arx praecipua appellata Hambech* [also die Burg hieß Hambach, von dem Dorf ist zunächst keine Rede, v. S. 298] *me in hanc sententiam adducebat, ut dicerem sicut Juliacum a Julio* (Caesare), *ita arcem cum adjacenti loco ab Hama et Vehis mutata V in B Hambech esse dictam.*“ Die Antwort des *Lipsius* ist nicht vorhanden; aber *Peter Pallandt* hat Nachfolger gefunden. So *Versh*: „*Hamavehis*. Ein Dorf Hambach existirt noch heute in der Nähe von Jülich.“ Aber obwohl aus *Hamaveh-* *Hambech*, zur Not auch *Hamed* entstehen konnte (woneben freilich auch *Haved* möglich war), so hat doch die genauere Forschung ohne Zweifel richtig die *Hamavehae* auf das germanische Volk der *Chamaven* (in den Niederlanden, Nachbarn der *Bataver*) zurückgeführt, nach dem der Gau noch im Mittel-

alter Hameland (aus Hamaveland) hieß, also: „die lieben Frauen von Hameland“ (Jhm S. 23). Von römischen Soldaten kann der Name ganz wohl aus den Niederlanden in unsere Gegend mitgebracht worden sein.

Es lohnt sich einen Blick zu thun in die älteste Kellnerei-Rechnung (1497/98, von „meydach“ bis „meydach“). Die Rechnung enthält eine ganze Reihe von Posten, die für die Unterhaltung der Burg verausgabt werden. Dabei spielt auch der „Dyrrgarden“ seine Rolle. Der Herzog hatte auch zu Lendersdorf einen Tiergarten; dieser war von den Possidierenden verpachtet worden und wurde dann, wie die Kellnerei-Rechnung von 1621/22 berichtet, dem „Henrico Pallandt Medicinæ Doctori auf sichere conditiones zu nutzen und zu genießen bewilliget, auch jme denselben zu rüchmen [räumen] und zu guetten Weiden hew gewachs oder Artlandt zu bequehmen auferlegt.“ Damit war es mit dem Tiergarten in Lendersdorf zu Ende. Der in Hambach bestand weiter, der Name hat sich dort bis heute erhalten. An der Spitze des Personals, welches der Herzog auf der Burg zu unterhalten hat, steht der Burggraf; man denke dabei nicht an die alte Bedeutung des Wortes, es ist nichts als ein untergeordneter Beamter, etwa der Aufseher (vgl. o. S. 84, und S. 287 Holzgraf, auch Zehntgraf, Spielgraf s. III). Der Burggraf erhält 1497/98 „vur syn costgelt“ 20 „kouffmansgulden,“ jeder zu 20 albus = 66 Mart 8 Schilling (hiefige Schilling, jeder = 2 Albus, I S. 195; der Kaufmannsgulden war der Silbergulden, wie man sie im 15. Jhdt. anfang zu prägen). Der Kellner „Thys [Mathias] van Stetternich“ erhält für sein Kostgeld 25 „ouerlensche“ Gulden = 160 Mart (der oberländische rheinische Gulden, Münze des Kurfürsten bei Rhein, wie 1445 erklärt wird (s. Anhang III) war Goldgulden; er galt also damals 24 Albus, nur 4 Albus mehr, als der „Kaufmannsgulden“). Der „kamernecht“ bekam 18 oberländische Gulden; zwei „Portner“ und zwei „Wechter“ erhielten jeder „vur eren loyn“ 13 oberländische Gulden. Dazu ein „kuchenschryuer,“ vier Knechte und sonstige Arbeiter. Bei der Einnahme an Früchten zc. ist in Abgang gesetzt, was „myne gnebighe lieffen Her alhie zo Hamboich mit synre gnaden huyscost dit jair verdain“ hat und was „zo Duffeldorp gesant“ worden ist, wie viele von den eingegangenen „hohnre“ und „kapuyne“ in die Küche zu Hambach geliefert, wie viele nach Düsseldorf geschickt worden sind. Auch was „die Hünde verdain an brode,“ ist aufgezeichnet.

Es ist auch ein Bächsenmeister auf dem Schlosse, der im Verein mit dem „sloßmecher“ Kanonen (vier Feldschlangen) macht: sie erhalten ihre Bezahlung, „die slangen zo boeren ind vülen, die buyffen reyn zo machen.“ Es wird Pulver gemacht: „Item ouermiz Hanß bussenmeister bussenkrut gemacht, Schwegell ind Colen gemalen;“ „Sallpeter“ wird dazu gekauft. Das Wort Kraut, das hier Pulver bedeutet, hat eine eigene Geschichte. Es ist zunächst herba, dann insbesondere Heilkraut und Gewürz (vgl. I S. 208 „kruydt und allerlei speceri“). Der „Kraut Gremer“ (o. S. 13) ist also der Gewürzhändler. Als Heilkraut wurde auch behandelt das dem Latwerge (electuarium) gleichgestellte Pflaumen- oder Birnenmus („bierenkraut,“ o. S. 11). Da das in den Apotheken gekaufte Heilkraut in der Regel ein Geheimmittel war, von dem man sich wunderbare

Wirkung versprach, so übertrug man, als das Pulver bekannt wurde, eben wegen dessen wunderbarer Wirkung den Namen auch auf das Pulver: „bussen krayt,“ wie es oben heißt (oder „Donnerkraut,“ s. Grimm, Wörterbuch); es entstand die geläufige Verbindung „Kraut und Lot“ = Pulver und Blei: „daß den Schützen notturrflig Kraut und Loet verschafft werde,“ in der Verordnung des Herzogs Wilhelm von 1586 (Möhenbroich, Geschichte der Stadt Niedeggen S. 203). Die „Krautmüll“ des Heinrich Schloßmacher in der Stadtrechnung 1586/87 ist also eine Pulvermühle (vgl. I S. 174). Auch in Hambach war es der Schloßmacher, der im Verein mit dem Büchsenmeister das Pulver mahlt und die Geschütze bereitet. Gerhard von Jülich meldet in seiner Chronik, daß 1512 — in demselben Jahre, in welchem die Stadt Jülich durch den Nachwächter in Brand gesteckt wurde, I S. 241 — das Schloß zu Hambach von Büchsenpulver angegangen und verbrannt sei. Die weiteren Schicksale des Schlosses sind uns bereits bekannt geworden: 1542 wurde es in der Jülicher Fehde verbrannt (I S. 237), 1548 von Herzog Wilhelm wieder hergestellt (I S. 9). 1689 steckten die Franzosen Hambach in Brand (o. S. 115), wobei es gewiß zunächst auf das Schloß abgesehen war, obgleich dies nicht ausdrücklich gesagt ist. Der glänzende Sommersitz Johann Wilhelms, der dort die Freuden der Jagd genoß, wurde es nach dem Tode dieses Fürsten verlassen, da Karl Philipp seine Residenz in Mannheim aufschlug (o. S. 159). So ging es dem allmählichen Verfall entgegen, bis es denn zur Franzosenzeit das ruhmlose Ende fand, welches an der gehörigen Stelle (u. III) erzählt werden soll. Ich bemerke noch, daß das Pfarrarchiv zu Hambach, wie mir gesagt wird, alte Akten besitzt; sie sind mir aber zu meinem Bedauern nicht zugänglich gewesen.

Ich komme noch einmal auf die Matronensteine zurück. In dem Verzeichnis (bei Ihm S. 105 f.) ist unsere Gegend mit einer stattlichen Reihe vertreten. Stephanus Pighius, der bekannte Kanonikus zu Xanten, der den Jungherzog Karl Friedrich auf seiner Reise (I S. 64) begleitet hat, brachte „ex suburbanis Juliaci“ (unmittelbar bei der Stadt Jülich) den vielbesprochenen (auch in der Chronik des Gerhard von Jülich erwähnten) Stein ans Licht, der die Inschrift trägt: *Matronis Rumanahabus sac. L. Vitellius Consors explo[rator] leg[ionis] VI victr[icis]*. Es ist ein Vitellius von den Vortruppen (eclaireurs) der 6. Legion, der den Stein setzen ließ. Diese Legion, die den Beinamen *victrix* führte, ist zur Zeit des Bataver-Aufstandes (70 n. Chr.) in unsere Gegend gekommen, wo sich auch andere Spuren von ihr gefunden haben, und blieb hier bis 120, wo sie nach Britannien geschickt wurde (s. Kessel in der Zeitschr. des Nach. Gesch.-V. I S. 60, der daraus den wohlbegründeten Schluß zieht, daß das Castellum Juliaceum damals entstanden ist). Die bis heute nicht erklärten *Matronae Romanehae* haben zu der Behauptung geführt, daß vor den Thoren Jülichs ein Ort Rumanheim gelegen habe, von dem aber niemand etwas zu sagen weiß. Zudem sind die *Romanehae* noch an drei anderen Stellen zu Tage gekommen (zu Bonn, Lommersum und Bürgel, Ihm S. 24). Der Stein befindet sich bei dem der *Hamavehae* im Museum zu Köln. 1785 wurden zu Rödigen neun Matronensteine von vorzüglicher Schönheit gefunden (Ihm

S. 148, der schönste abgebildet S. 38); sie befinden sich jetzt im Antiquarium zu Mannheim, welches von Karl Theodor in Verbindung mit der Pfälzischen Akademie der Wissenschaften (*Academia Theodoro-Palatina*, f. III) in Mannheim begründet wurde (vgl. Haug, die römischen Denksteine des Großherzoglichen Antiquariums in Mannheim, Programm des Mannheimer Gymnasiums 1875/77). Lamey, der „beständige Sekretär der Akademie,“ sagt in Bd. VI der *Acta Academiae* S. 63: „*In Juliacensi ducatu, ejusque praefectura Castrensi* (Rödingen gehörte zum Amt Caſter), *inter Roedingen, vicum parochialem, et villam ab inferno* (in der Hölle, Höllen) *dictam, collis arenosus eminet, in quo reperti sunt a. MDCCLXXXV lapides literati*“ u. Übrigens war schon der kunstfönnige Kurfürst Johann Wilhelm darauf bedacht, Altertümer zu sammeln. 1707 am 11. April erließ er an die Eingefessenen des Kirchspiels Niederdollendorf den Befehl, „daß, dahesern ein oder ander einige medailles, statuen oder sonsten andere antiquiteten an erz, wie es namen haben moege, stein, erden oder anderen geschirr, urnen, grabstein, lampen, allerhand instrumenta sacrificalia et chyrurgica, ringe und was dergleichen mehr erfinde oder vorrätzig haben werde, solche herrn amtsverwaltern oder mir unverzüglich getrentlich bei straf höchster ungnade einlieferen sollen“ (Annalen des hist. Ver. 42 S. 179). Solche Befehle ergingen ohne Zweifel überall hin, wo die Aufſindung von Altertümern in Aussicht stand, und es ist anzunehmen, daß Johann Wilhelm bei seiner Gemäldegallerie im Schlosse auch eine Sammlung von Altertümern hatte.

Das Lagerbuch von 1786 berichtet bei der Gelegenheit, wo von der Jesuitenkirche (jetzt Proviandmagazin) die Rede ist: „Bei Erbauung der Kirchen fundamente [1756, f. III], sowie auch dabevorn des nach dem Garten zu liegenden Kloster Flügels [der neuen Residenz, 1706—1712, v. S. 226], fort Abreißung des alten Sklavanten Rathhauses [das haufällig gewordene Rathhaus wurde erst während des Baues der Kirche abgerissen, f. III] haben sich viele alte Römische Monumente in steinen mit römischen Inschriften, und Urnen gefunden, welche gar so merkwürdig gewesen, daß einer davon von ungeheurer größe mit zwölf Dienstpferden nacher Köln auf den Rhein geführet, und von dorten zu Wasser nach der Residenz Stadt Mannheim in dasige Kunst- und Antiquitaeten Kammer aufgestellt worden. Die Inschrift ware *Flaviae Maternae quintus Romanus probus uxori carissimae fecit*. Mit diesem nämlichen Transport ist ebenmäßig ein sehr antiquer stein, so sich aufm Mark am Gasthause zum Prince Eugen aufm Eck des Hauses mit der Inschrift *Aquileiae lesae Mari solemnis et severus fil. et h. f.* eingemauert befunden, mit in obgemt. Antiquitaeten Kammer überführet worden.“ Die beiden Steine sind bei Haug Nr. 69 und 81 besprochen; es sind Grabsteine mit schönen, großen Buchstaben. Die Inschrift des ersten ist, bis auf einen Buchstaben, im Lagerbuch genau wiedergegeben: *Fl(aviae) Maternae Q(uintus) Romanus Probus uxori, rarissimae feminae, fec(it)*. Ebenso die zweite: *Aquileiae Lesae Mari(i) Sollemn(is) et Severus fil(ii) et h(erodes) fecerunt* d. h. die beiden Söhne, die der Mutter Aquileia Lesa den Grabstein setzten, heißen Marius Sollemn(is) und Marius Severus. Die

Angabe, daß der Stein an dem Hause zum Prinzen Eugen (s. III Anhang) eingemauert war, bestätigt Lamey: „in muro deversorii ab Eugenio principe nuncupati“ Die beiden Steine sind 1769 nach Mannheim geschafft worden. Das Lagerbuch fährt fort: „Nebst diesen steinen haben gml. P. P. S. J. noch eine weitere Menge solcher großen Haussteinen mit Römischen Laubwerk und Zinschriften von geringerer Bedeutung gefunden, und zum fundamenten- und Kirchenbau verwendeter ihnen viel beigetragen [d. h. es sind ihnen viele beigetragen worden, die zum Bau verwendet wurden], annoch viele im Erbengeshoß vergrabener liegen geblieben, so sie als zu viele Rosten machend nicht (haben) aufgraben können, unter anderen ist auch ein großer darunter versteinert worden mit der Zinschrift *Servae bene sibi cognitae*.“ All diese Angaben bestätigen das (o. S. 29) über den „Juliusberg“ und die „Juliusburg“ Gesagte; das alte Rathaus, die Kirche und das Schloß (vgl. I S. 292), das sind die Punkte, innerhalb deren sich einst das römische Leben in dem castellum bewegte. Wie traurig ist es, daß die stummen Zeugen dieses Lebens, die im Laufe der Zeiten aus der Erde gehoben wurden, alle verschleppt worden sind!

#### **Pasqualini, der Brand von 1473, Heinrich von Rompesch.**

Mehrmals ist bereits die Nedinghovensche Sammlung angeführt. Es sind dies 79 Folioebände handschriftlicher Aufzeichnungen des ehemaligen Geheimrats und Archivars Joh. Gottfr. von Nedinghoven zu Düsseldorf (gest. 1705). Die Sammlung, die Urkunden, Chroniken und Aufsätze aller Art enthält, ist die reichste Fundgrube für denjenigen, der sich um die Geschichte unseres Landes bemüht. Nachdem Karl Theodor sie von den Erben Nedinghovens für die Mannheimer Akademie erworben hatte, ist sie danach nach München gekommen (in die Königl. Hof- und Staatsbibliothek). Ein Inhaltsverzeichnis hat von Hammerstein in der Vierteljahrschrift für Heraldik, Sphragistik und Genealogie, Jahrg. XIII S. 131 und 251 mitgeteilt.

Dem 12. Bande der Sammlung sind angehängt Liber I—IV *causarum Juliacensium*; es sind nur Regesten, hier und da wird aber die Mitteilung etwas genauer, so Blatt 562: „1549 15. Aprilis. Alexander von Pasqualin wirdt zum hawmeister angenohmen, soll sich anstunt mit frau und kinderen binnen die Statt Gulich verfuegen, und den haw an der Statt und Schloß daselbst, und sonsten auff erforderen treulich und fleißig verordnen und darauff sehen. Zum Underhalt werden ihm zugelegt 200 gl. brabantisch, 20 mlr. Roggen, 12 malder malz oder gersten, 4 mlr. waißen, 60 malder haber, 3 wagen hew, 12 wagen holz, 2 vercken, 2 wagen steinkoelen, kleidung von hoff vor sich und seinen Diener.“ Der „Philippische Brabandische Gulden“ (Goldmünze) ist in der zu Hambach am 20. Juli 1531 erlassenen Münzverordnung (Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, Jülich-Cleve-Berg I S. 27) zu 18 Naderalbus angesetzt; der Naderalbus ist in der Bogtei-Rechnung 1550/51 zu 20 Heller berechnet, 1555/56 zu 22 Heller und stieg bei der gerabe um jene Zeit eingerissenen allgemeinen Verschlechterung der sog. laufenden Münze auf 24 Heller (er war also = 2 Albus laufenden Geldes, I S. 184

und 287). Die 200 brabantischen Gulden darf man also zu 300 Gulden laufenden Geldes ansetzen. Rechnet man dazu die Naturallieferungen und die Kleidung, so ergibt sich, daß das Gehalt nicht gering war im Vergleich zu anderen Gehältern, wie sie damals gezahlt wurden. Der Landdrost des Fürstentums Jülich bezog nach der Vogtei-Rechnung von 1550/51 „vur syn Ampt gelbt“ 100 Schatzgulden (Radergeld) d. i. 200 Gulden laufenden Geldes. Es war freilich nicht eigentliches Gehalt, da das Amt Ehrenamt war. Bemerkenswert ist, daß der Scharfrichter höher im Gehalt stand, als der Landdrost: „Item dem Scharp Richter zo Gulich als vur syn Jairgehalt zo allen quater-temper 25 goulthl. behalt facit 100 ggl.“ d. i. da der Goldgulden zu 8 Mark 3 Albus berechnet ist, 212 Gulden 12 Albus. Die Landdrostenwürde verschwindet gegen Ende des Jahrhunderts, und es bleibt dafür der Amtmann; schon Werner von Gynnich, der letzte jülichische Landdrost, wie es scheint, heißt bei Redinghoven „Landdrost und Amtmann zu Gulich.“ Der Amtmann Neuischenberg (Verteidiger der Stadt 1610, I S. 93) hatte, wie wir aus der Kellnerei-Rechnung 1606.07 entnehmen, nicht mehr als 300 Tlhr. = 866 Gulden 16 Alb. Gehalt; ebenso 1620/21 der Amtmann Hans Degenhard von Merode, während der Vogt Dietrich Busch 140 Gulden, 26 Mltr. Hafer, 9 „Seill“ Heu oder 9 Rthlr. und 1000 Schanzen, und der Kellner Johann Troester 100 schwere Gulden = 133 Gld. 8 Alb., 12 Mltr. Roggen, 12 Mltr. Gerste, 25 Mltr. Hafer, dazu die Kleidung (oder das entsprechende Geld dafür) bezogen. Der „Nachrichter“ des Fürstentums Jülich erhielt damals 334 Gld. 16 Alb. und Kleidung. Der „Meister Alexander“ ist in zwei Posten der Vogtei-Rechnung von 1550/51 vertreten: „Item noch mit M. Alexander Boumeister 3 Dage mit 2 perden zo Duysseldorff geweest, des Bouwes haluen des Schloß f. 14½ M.“ „Item noch eynmaill mit M. Alexander 5 tage mit 2 perden zo Duysseldorff still gelegen, des Bouwes haluen f. 24 m. 2 f.“ Jedes Pferd kostete für den Tag ein „Sleuerß;“ (Schleiferschilling, damals = 12½ Albus, v. S. 290 und I S. 195, im Gegensatz zu dem Schilling der Landesmünze = 6 Heller oder ½ Albus). Die fürstliche Ernennung des Alexander erfolgte also 1549; wir wissen aber (I S. 240), daß er zur Zeit des Brandes 1547 schon da war, also vermutlich schon berufen wurde, als es sich um die Vorbereitungen zum Festungsbau handelte (1538, I S. 234); im April 1549, gleich nach der Ernennung, begann der Bau des Schlosses (I S. 17), dazu war die Ernennung erfolgt. Auch die I S. 247 berührte Frage ist durch die Mitteilung der Redinghovenschen Sammlung erledigt: die Pasqualini waren adelig, sei es von Hause aus, sei es, daß der Herzog ihnen vor 1549 den Adel erwirkt hatte. Weiter heißt es in der Redinghovenschen Sammlung: „1573 19. Maji. Johan von Pasqualin wirdt an statt Maximilianen von Pasqualin Gulich-Bergisch- und Klauenßbergischer bawmeister.“ Von einem Sohne Maximilian, der seinen Bruder Johann 1573 ablöst, war uns nichts bekannt geworden. Pasqualini heißt also der vielberühmte Erbauer der Festung und des Schlosses, nicht Pasqualini, wie ich den Kölner Quellen (Ennen) nachgeschrieben habe; Pasquale (deutsch etwa Oster oder Paschen, „Wön Paschen“ im Liber



benefactorum der Jesuiten) ist italienischer Vorname = Paschalis, daher Pasqualini, die Abkömmlinge eines Pasquale. Der Name besteht heute noch, er war bis vor kurzem in dem Personal der italienischen Botschaft zu Berlin vertreten.

Wir glauben das Andenken des bedeutenden Künstlers dadurch geehrt zu haben, daß wir seine herrliche Schöpfung, das Schloß, soweit es sich in der Zeichnung wiederherstellen ließ, unserer Schrift als Titelbild beigegeben haben. Herr Baumeister Wiethase zu Köln — derselbe, von dem der Plan für den Neubau unserer Pfarrkirche (1877) herrührt — hat seiner Arbeit außer dem I S. 13 besprochenen Stadtbild von Johann Christian Leopold und der I S. 169 erwähnten Zeichnung des verstorbenen Architekten Schmiß die Ergebnisse einer an Ort und Stelle vorgenommenen Besichtigung, sowie die vorhandenen Grundrisse zu grunde gelegt. Am besten erhalten ist außer dem Nordportal (im Vordergrund der Zeichnung) die Kapelle an der Ostseite (s. Grundriß), d. h. der Chor, an welchem die ganze Architektur noch vollkommen sichtbar ist, nicht der am Innenhofe stehende Giebel, der nach einem Brand 1768 in geschmackloser, stilwidriger Weise erneuert worden ist. Die Unteroffizierschule, der das Gebäude bei ihrer Gründung — 1860, Kabinettsordre vom 21. September, wo eben die Schleifung der Festung im Gange war — als Kaserne zugewiesen worden ist, läßt augenblicklich umfassende Neubauten vornehmen, wobei der ganze westliche Flügel — der sog. alte Flügel, der längst völlig baarlos war — in Wegfall kommt; hoffentlich gelingt es, die Kapelle, die am wenigsten zu leiden hat, da sie zu Bekleidungskammern eingerichtet ist, noch für Jahrhunderte in ihrer jetzigen Gestalt zu erhalten. Von den Schloßtürmen ist heute, abgesehen von dem kleinen Turm der Kapelle, keine Spur mehr erhalten. Ein hoher Turm war ursprünglich vorhanden, er zeigt sich auf allen Abbildungen aus der alten Zeit, z. B. auf der I S. 245 erwähnten in Gottfried, Historische Chronica. Man stieg, wie gelegentlich mitgeteilt wird, auf 112 Stufen hinauf; die Mitteilung stammt von einem Widertäufer, der 1718 mit anderen in dem Gefängnis des Schlosses, der „Speckkammer,“ wie die Gefängnisräume mit Anspielung auf die darin hausenden Ratten und Mäuse gewöhnlich genannt wurden, eingesperrt war (Göbel, Geschichte des Christlichen Lebens III S. 248; ein anderes Gefängnis lag, wie dort angegeben wird, unter dem Thor, vier Fuß unter der Erde, und hieß das „Paradies“). Die Stelle für den Turm hat der Grundriß bestimmt, die Zeichnung des Turmes ist dem Leopold'schen Bilde entnommen, dessen Führung man sich mit Vertrauen hingeben darf, da die andern hervorragenden Gebäude der Stadt, die heute noch vorhanden sind (z. B. Pfarrkirche, Herzenturm), auf dem Bilde genau und leicht erkennbar gezeichnet sind. In bezug auf die Turmhaube, die nicht in den Stil paßt, hat sich Pasqualini wohl dem damals hier zu Lande herrschenden Geschmack anbequemen müssen (vgl. die Abbildungen von Alt-Salm 1450 und Schloß Dyck 1650 in Jahne, Geschichte der Grafen zu Salm-Neifferscheid). Der Turm ist vermutlich 1763, als das Schloß völlig zur Kaserne umgestaltet wurde (s. u.), abgetragen worden. Ich füge noch in betreff des Leopold'schen Bildes bei, daß sich jetzt die Zeit der Aufnahme genauer bestimmen läßt, als

dies I S. 13 geschehen ist. Das auf dem Bilde gezeichnete „Jesuiten Collegium“ stellt nicht die Jesuitenkirche dar, die erst 1772 fertig wurde (während Leopold schon 1755 gestorben ist), sondern die Kapelle (Haus zum Anker), die seit 1716 (o. S. 231) auch mit einem Türmchen versehen war. Das Bild ist also nach 1716 und vor 1755 entstanden. Noch habe ich zu bemerken, daß die Grundrisse des Schlosses, entgegen der I S. 248 ausgesprochenen Vermutung, festgestellt haben, daß das Ganze ein Neubau von Grund aus war, ohne Benutzung von Teilen eines älteren Schlosses, das vermutlich an derselben Stelle gestanden hat. —

Aus dem 55. Bande der Redinghovenschen Sammlung entnehmen wir folgendes genauere über den I S. 241 angeführten Brand der Stadt: „Anno 1473 ist die Statt Gulich gemortbrandt von einem genant Thel von Blyrick, dießer hat bekent vor den Scheffen zu Gulich und zweien zugezogenen Scheffen von Kirberg |: welche darumb darzu gezogen worden, damit sie Scheffen zu Gulich nit mogten vor partheiisch geachtet werden:| auch als man ihnen richten und verbrennen solte, das Johan Herr zu Ryfferscheit mit ihme den Vertrag gemacht, das er Gulich verbrennen solte, und ihme darauff gegeben zwei gelriche Reider [Rittergulden], und gelobt nach dem brandt zu geben 50 gulden und ein hauß zu Ryfferscheit, welches derselb auch auff seinen thodt den er sterben mußte, genohmen, und ist auch darauff gestorben. Herzog Gerhardt hat dießem Johannen elktisten Sohn zu Ryfferscheit S. Petri tag ad Vincula [Sonntag den 1. August] 1473 aus Nidecken zugeschrieben dießes mordtbrenners bekenntnis, das der mordtbrenner den negsten Satertag zu Gulich gerichtet werden solle, wolle er sich dan verantworten, moge er thun auff die Zeit und Statt, gibt ihm geleidt vor 25 personen und pferden. Ille Johan elste Sohn zu Ryfferscheit iung Graff zu Salm respondet auff Dinstag nach S. Petri ad vincula [also umgehend], der boßwicht liege [Lüge] solches;“ er weigert sich nach Jülich zu kommen und „begert den boßwicht nach Kall in des Herzogen festung und landt bringen zu laßen“ (Call in der Nähe von Reifferscheid, dieses letztere war eine eigene, reichsunmittelbare Herrschaft). Es entspinnt sich ein Briefwechsel, in welchem u. a. Johann von Reifferscheid sich dagegen verwahrt, daß „der Fürst ihnen Straßenschinder schelte, solches soll sich nit so erfinden; es seien 8 oder 9 iahr verlitten, das er etliche seiner mißgunner guld genohmen und angetast in der herrschafft von Odenkirchen, da auff der Zeit keine strafen gewesen, die dem Herzogen zuhorten. Do hat man gedaen als auch iekundt und mir auch do gern ehr und glimpff gemeint abzuschreiben, euer [aber] ich han auch das do vur Greuen und Herren offentlich zu dage entboden, da sich wal erfunden hat, dat ihr und die ewere mir die vurgeml. dingern mutwillig und unrecht ouerhauen hat, als man auch nu gerne debe“ etc. Das Mordbrennen und das „Niederwerfen“ auf der Landstraße waren damals an der Tagesordnung, und wir haben (I S. 273) gehört, wie schon geraume Zeit vorher (1388) gerade die Reifferscheid dabei eine Rolle spielen (vgl. Annalen des hist. Vereins XIX S. 226 Überfall von Brauweiler). Das Untwerfen der Räuber auf den Landstraßen war zu einer wahren Landplage geworden. Schluß

(Deutsches Leben im 14. und 15. Jhdt. S. 229) teilt aus der Mainzer Chronik mit: „Um diese Zeit (1367) wurden die Leiden der Menschen auf der Erde vermehrt, sodaß jeder den andern, den er auf dem Felde oder auf den Wegen antraf, anfiel, und wer der Stärkere war, der blieb Sieger; (1370) die Räuber durchstreiften das ganze Land, raubend und fegend, was sie fanden; (1389) die Wege waren so sehr verlassen, daß Gras auf ihnen wuchs wie auf guten Wiesen; (1392) so groß war die Zahl der Räuber um den Rhein, daß niemand eine halbe Meile zu gehen wagte.“ Das war ein Jahrhundert danach, trotzdem man viele Räuber fing und räderte, kaum besser geworden (vgl. die Auszüge aus der Speyerischen Chronik 1459 und 1460 bei Schulz S. 232, und daselbst insbesondere die Beteiligung des Adels an der Wegelagererei).

Die Reifferscheid waren ein mächtiges Geschlecht. Der Vater des hier in Rede stehenden Junggrafen, Johann (VI.), Herr zu Reifferscheid, Dyck, Mfster, kölnischer Erbmarschall, Graf zu Salm, 1418—1475 (Fahne, Geschichte der Grafen, jetzt Fürsten zu Salm-Reifferscheid I S. 105), hatte 1445 durch seine Heirat mit Irmgard von Wevelinghoven die Herrschaft Mfster (Kreis Bonn) geerbt, mit welcher die Erbmarschallwürde des Erzstifts Köln verbunden war (vgl. Annalen des hist. Ver. XXVI S. 317), und 1456 war er als der Erbe der Grafschaft Salm (Nieder- oder Alt-Salm in den Ardennen) anerkannt worden. Jetzt, als der Junggraf Johann (VII.) vom Herzog Gerhard der Nordbrennerei beschuldigt wurde, mengte sich der Graf Dietrich von Manderscheid zu gunsten seines „walgeborenen lieben Neuen [Reffen, allgemeine Anrede wie Better] Johann von Junggrauen zu Salm, eilften Sohn zu Rhfferscheit“ in den Streit, und aus seinem Brief wird ersichtlich, daß er (Manderscheid) mit dem Herzog Gerhard im Streite lag, aus welchem Grunde, erfahren wir aus den in der Bedinghovenschen Sammlung Bd. XII Bl. 20—98 mitgeteilten Verhandlungen: „Streit und Wehde zwischen Herrn Gerharden Herzogen zu Gulich und Berg und Dietherichen Grauen zu Manderscheidt und Blanckenheim, und dessen Söhnen. Weilen diese dem Herzogen seine offen Schloße Blanckenheim und Geroltstein gegen seine fianden zu offnen geweigert zc. dervwegen beschene Ladung vor HoffRichter und Lehnmannen, vor denselben gepflogene handlungen, von denselben gefelte Urtheil, das ermelte Grauen von Manderscheidt Batter und Söhne ihre Lehnen verlohren, und endlich erfolgter Vergleich. 1473 und 1474“ (vgl. Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins I S. 404, wo die Verhandlungen des zu Jülich abgehaltenen Manngerichts vollständig mitgeteilt sind). Es handelte sich um die Erbschaft in der Grafschaft Blanckenheim, auf welche der Graf von Manderscheid Ansprüche hatte. Herzog Gerhard, der auch berechtigt war, hatte ihm die Stammgüter des Blanckenheimischen Hauses überlassen, jedoch gegen die Bedingung, daß er die Städte und Schlösser Blanckenheim, Geroltstein (Gerhardstein) zc. als ein Lehen und Offenhaus eines Herzogs von Jülich, der sich derselben jederzeit gegen seine Feinde bedienen könne, besitzen und vermannen sollte (Lacomblet S. 406; den Brief, worin (1468) Manderscheid sein „Slos ind Statt von Blanckenheim“ und „Slos ind Statt van Geroltstein, ind vort die ganze Graf-

schafft ind Herschafft van Blandenheim ind Geroltstein" dem Herzog Gerhard „upgedragen“ und sich damit zum Lehnsmann des Herzogs gemacht hat, s. bei Redinghoven).

Bald darauf geriet der Herzog in Streit mit Friedrich von Sombreff zu Tomberg. Da dieser Räuereien im weitesten Umkreise verübte, so trat ihm der Herzog, der an der Landeshoheit zu Tomberg beteiligt war (Mirbach, Territorialgesch. II S. 12), entgegen und ließ die Burg Tomberg belagern und zerstören (1470, dabei verlor Adolf, der Sohn Gerhards, das Leben, s. Teschenmacher *Annales* S. 452). Sombreff hatte sich zudem einer Verleumdung der Gemahlin des Herzogs, die für den alten und kranken Herzog die Geschäfte führte, schuldig gemacht. Sombreff und Reifferscheid machten gemeinsame Sache und schickten dem Herzog den Abjagebrief. Bald erhob sich auch Dietrich von Manderscheid, der in der Blandenheimschen Erbschafts-sache benachteiligt zu sein glaubte, gegen den Herzog. Als zwei Ritter, Mannen des Manderscheiders, im Jülicher Gebiet raubten und plünderten, und der Herzog den Manderscheid erjudchte, seine Schlösser zu öffnen und Helfer zu werden gegen die Übelthäter, da lehnte Manderscheid dies nicht nur ab, sondern erlaubte sich selbst noch Gewaltthaten gegen herzogliche Unterthanen. Da wurde ein strenges Einschreiten gegen den böswilligen Grafen nötig: der Herzog entbot seine sämtlichen Dienstmännern zu einem feierlichen Manngericht nach Jülich, das über den Manderscheid aburteilen sollte. Das Gericht trat zu Jülich zusammen „up den Donrestag na sent Valentyns dage“ (18. Februar 1473), wie angesetzt und dem Manderscheid 3 Wochen vorher mitgeteilt war; aber dieser erschien nicht, sagte sich vielmehr brieflich von dem Herzog los. Als auch zu dem 2. Manntage „up den neiften gudenstach na dem Sondage *Invocavit*“ (Mittwoch den 10. März) Manderscheid sich nicht stellte, wurde ein 3. Tag „up den neiften maendach na dem Sondage letare zo halffasten“ (Montag den 29. März) angesetzt. Der Pförtner Manderscheids verweigerte die Annahme des Vorladebriefes; da ging der Herold „zo Kalle, dat dan halff myns gnedigen Hern van Guylge ind Berge, ind halff der van Manderscheit“ war, und gab den Brief in dem Hause des Manderscheidschen Schultheißen ab. Aber der Angeschuldigte blieb auch auf dem 3. Manntage aus; da wurde er mit seinem Sohne der herzoglichen Lehen verlustig erklärt und der Spruch sofort den Burgmannen und Unterthanen der verfallenen Lehen mitgeteilt mit der Aufforderung, binnen 8 Tagen dem Herzog zu huldigen.

Kurz nach diesen Verhandlungen — es kann nicht sehr lange gewesen sein, da der Herzog schon am 1. August an den Reifferscheid schreibt und die Verurteilung des Mordbrenners diesem Briefe vorhergegangen ist — wird die Stadt Jülich in Brand gesteckt. Es lag also nahe, an eine Nachhandlung des Grafen Manderscheid und seines Helfers Reifferscheid zu denken, und die Umstände waren nur zu sehr danach angethan, den Aussagen des Mordbrenners Glauben zu verschaffen. Reifferscheid wehrt den Verdacht von sich ab, und der Mordbrenner wird am 7. August hingerichtet. Inzwischen hatte aber auch schon Manderscheid, in dem Gefühle, daß er der Macht des Herzogs nicht

widerstehen könne, Reue bekommen und bat um Gnade; und mit ihm Johann von Reifferscheid. Die Sühne kam am 12. Januar 1474 zu stande (Urfunde bei Fahne, Geschichte der Grafen zu Salm-Reifferscheid II S. 246). Manderscheid erhielt die Lehen zurück; mit Reifferscheid aber wurde die Sache wegen des Brandes erst nach 6 Jahren (1479) dahin erledigt, daß derselbe nach dem Erkenntnis der Räte, Ritterschafft und Städte des Landes Jülich „die unschuldt doen fall mit dießen nachfolgenden worteren und mit auffgerechten fingeren gestaeff des eidts lhylich zu Gott und den heiligen schweren, als [sobald] solche unschuldt geschiet ist, fall dat dabei bleiuen und geine Wraiche [Rache] darumb geschehen.“ Es wurde ihm also der sog. Reinigungseid auferlegt, das war das altgermanische Mittel, mit dem der unbescholtene Freie eine Anklage von sich abwehren konnte. Gewöhnlich schwuren die sog. Eideshelfer (compurgatores) mit, daß sie die Aussagen des Angeklagten für wahr hielten (München, Das kanonische Gerichtsverfahren I S. 450 und 466, von Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte S. 71). Der Eid wurde geleistet zu Düren im Beisein der Räte (13), darunter Heinrich von Hompesch, der Stifter der Erbmemorie, (s. u.), Daem von Harue, der spätere Landdrost (I S. 198), Bernt und Emont von Palandt, Stah (Eustacius, Eustachius) von dem Bongart, Johann von Merode, zwei Nesselrode zc., an der Spitze Gottschalk von Harue (damals Landdrost), Dietrich von Burtzcheid (Erbschneidmeister), bei diesen beiden zugesetzt: „mit geschrieben, waren außlendisch verschickt;“ ferner 15 von der Ritterschafft, darunter Werner und Johann Hompesch, Johann von Harue zu Lorscheid, 2 Palandt zc., und der Abgeordneten der Städte, von Jülich „3 oder 4 Rhatsfreunde.“ von den übrigen (10) Städten je 2.

Der vorgeschriebene Eid lautete: „Ich Johan Herr zu Reifferscheid, Graue zu Salme, Erff Marschalck, sprechen So ab ich beziehen bin, do die Statt Guilge genortbrant wardt, dat ich sulchs bestalt, den ghenen dat gebain hat und mich damit besaget hat, darzu bracht, ihme darup gelbt vur dem brande gegeuen sulde hauen, ind na dem brande vorder gelbt und ein hauß zu Reifferscheidt geuen sulde, weiß ich dauon niet, hain mit dem mordtbrenner gein verdrag gehat, auch der bojer ouelbaet an hme nie gesonnen, darum auch gein gelbt außgegeuen noch uif doin geuen, oder iemandh geloefft oder doin gelouen hain, so dat ich der sachen des brandts haluen zu Guilge geschiet as vurschr. ist, sunder argelift, raik, daiz ind aller wissenschafft ganz unschuldig bin, So mir Gott helff und hme hilligen.“ Der Bericht fügt zu: „NB. Durch den brandt sein abgebrandt 98 hâußer, deren viele mit Scheuren und stallungen, Item das Rhathhauß [und dann 1547 noch einmal!], die Colnisch pforck, ein thurn genant das Dauffhaus [also ein Baptisterium] und die fleischbank.“ Von einem Baptisterium bei der Kirche habe ich sonst keine Spur gefunden; übrigens sind die Baptisterien, wo sie sich finden, ein Zeichen hohen Alters der Kirche: der Taufstein wurde ursprünglich eingetaucht, und da mußte der Taufstein groß sein. Die Fleischbank war wohl die Fleischhalle (I S. 209). Was danach der Nachfolger des Herzogs Gerhard, Wilhelm IV. für Jülich that, ist I S. 241 mitgeteilt. —

Nachträglich finde ich (zu I S. 196) an einer wenig bekannten und wenig zugänglichen Stelle, in den „Beiträgen zur Geschichte von Eschweiler und Umgegend“ I S. 66, das Testament des Heinrich von Hompesch, Stifters der Erbmemorie, vom 16. August 1486: „Heinrich van Hompesch Her zu Teß und zu Wickroide, Ritter, Marschalck [er war Hofmeister und Bruderschaftsmarschalck des Hubertusordens] und Sophia von Bortscheit [Tochter des Erbhofmeisters Dietrich von Bourscheidt, v. S. 309] elude [Eheleute]“ setzen eine Reihe von Vermächtnissen aus für Kirchen und Klöster, „zo Kirngen [Kiringen] in sent Johans Cloister by Gnylge, dae myn Heynrichß alden [Voreltern] begraen lygen,“ 18 Malter für Messen. Außer den Jülicher Armen werden auch bedacht die Kartäuser, die bereits 1481 beschenkt worden waren (s. III Anhang); sie erhalten einen silbernen Kelch und der Prior wird zum Testamentsvollstrecker ernannt. Ebenso die St. Antonius- und Sebastianus-Bruderschaft, die „nicht erff malder Roggen [8 Erb-], zo spynden Gnyß Armen zo hecklicher Quatertemperen“ erhält. Das ist also die älteste datierte Nachricht über die Schützenbruderschaft. Die Schützenbruderschaft besitzt die Pergamenturkunde „Gegeuen in dem Jaire uns herrn Dufent veirhondert dryindechich up unjer lieuer vrawen auent Annunciationis yn der vasten“ (24. März 1483), worin Heinrich von Hompesch, „Herre zo Teße, marschale, Auptman zo Mstr yn Eiffell, Moenschauwen ind Gnyßkirchen“ den Eheleuten Waßbender zu Jülich mehrere Stücke Land in Erbpacht gibt, mit denen jedenfalls die 8 Erbmalder in Verbindung stehen. Die in dem Testament verschenkten Ländereien liegen „an zobben Hoene zo Gnylge, item an Drieß zom Rappe, am Stettericher Gruyß [o. S. 223], an dem Santberge, hulpger weige [jetzt Stolperweg, also wohl ursprünglich Zülpicher Weg, v. S. 284]“ etc. Das I S. 200 vermutete Datum der herzoglichen Urkunde 19. Dec. 1561 habe ich in den Kellnerei-Rechnungen zu Düsseldorf gefunden.

Von der Kiringen Komende, die in der Jülicher Fehde 1542 zerstört wurde (I S. 235), redet auch die Redinghovensche Sammlung (Band 55): „Die Commenthurei hat vormalß eine schoene Behaußung gehabt mit allem Zubehoer, daneben eine wol gebawte Kirch und Spital daneben gelegen, ist in der Behde abgebrant und ligt noch also wußt ungebawet.“ 1559 supplicierten die Erben „der von Hompesch, Neuschenberg und Gryn: das auff dem ick verwuusteten plaß zu Kyringen eine herrliche begrebnus mit ihrem gewölb ins erdtreich fundirt und von dapperen vom Adel bestettigt, als nemblich Herrn Otten von Hasenfeld Rittern, Herrn Molart von Broich Rittern [v. S. 79], den von Hompesch Herrn zu Teß, den von Ruischenberg und den Gryn und fort anderen, welche alda auff gerurtem plaß begraben liggen. Daneben hatten ihre furelteren und andere das Gotteshauß Kyringen mit guten dapperen iaehrlichen einkompften und renten, fort mit landt, buschen, benden und weiden wol versehen, also das sich allzeit zween ordensherren mit allerlei notturfft underhalten mogten, welche auch die geburliche begendnußen, iaehr gezeiten, wie die fundirt, und alle wochen ungefehr 7 oder 8 messen thun mußen, auch also gehalten biß an die Guligische Behde, da das Gotteshauß mit allen zugehörigen gebäwen

abgebrant worden. Nun sehen sie taglich und were erbarmlich zu sehen, das die besten als kühe, pferdt und dergleichen bouen der gracht [über der Gruff] und Kirchenplaz ihre weidt hetten, als weren die ihrige auff die gemeine straß als besten begraben, derwegen sie dan sambt und besonder den iezigen Comenthur und einhaber des Gotteshausß Kyringen Joachimen Sparr angesucht und begert, das er einen liberlichen geringen bau auff die alte Kirchenplaz bouen die sepulturen wolte machen lassen, umb alda zu notorfft und gelegener Zeit den Gottesdienst auch wie vorhin zu geschehen pflegte das wort Gottes zu predigen, derselb hette solches ganz abgeschlagen und hette alle renten, Zinßen, pachten und einkompften dem Gotteshausß zugehörig verpachtet und ließe sich die pfenningen auff Mainz und anderwärts nachkommen. Bitten Ihre ffl. Gnaden wolten geml. Comenthur darzu anhalten.“ Zu einer Wiederherstellung der Kommenne ist es nicht gekommen. Die Renten wurden danach eine lange Zeit von den Kartäusern verwaltet; so kam das Rentbuch in die Hände der Kartäuser, die daraus den Bericht über die Zülcher Fehde in ihre Chronik aufnahmen. Die Besitzungen der Kommenne fielen danach (durch das Klosterdekret 1802) den Franzosen in die Hände, von denen sie die preußische Regierung übernahm. Vergebens machte 1814 der Bürgermeister Emunds von Albenhoven Anspruch auf 20<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Morgen der Ländereien; er wurde von der Regierung zu Nachen abgewiesen.

**Nachträge** zum I. und II. Teil. Manches könnte ich zur Beleuchtung unserer Stadtgeschichte nachtragen aus dem (bereits mehrfach angeführten) groß angelegten Buche von Alwin Schulz, Deutsches Leben im 13. und 14. Jhd., Wien 1892. In der vortrefflichen Darstellung der Fastnachtsgebräuche finden wir (S. 415) unseren Strohmann (I S. 167) schon gleich nach 1500 genau bei Sebastian Franck (Weltbuch): „(Aschermittwoch) halten auch hr vier ein leylach [Reintuch] bey den vier zipffeln unnd ein stroeinen angemachten bußen [Barve] in hosen und wammes mit einer larven wie ein todten mann, schwingen sy yn mit den vier zipffeln auff in die höhe und entpfahen yn wider in das leylach; das treiben sy durch die ganz statt“ . . . „An diesem Tag (Mittfasten) hat man auch an ettlischen orten ein spil, das die buoben an langen routten brehlen herum tragen in der statt und zwen angethone mann, einer in syngruen oder ephue, der hehßt der summer, der ander mit genuoß angelegt, der hehßt der winter; dise streiten mit einander, da ligt der summer ob und erschlacht den winter; darnach gehet man darauff zum wein.“ Da ist das uralte Sonnenwend-Fest (I S. 123), der Sieg des Frühlings über den Winter. Auch eines Wettkreites auf St. Blasiusstag, wer das schönste Licht hat, ist bei Schulz (S. 405) gedacht, ebenso (S. 416) des Sonnenrades, das Mittfasten brennend den Berg hinuntergerollt wird (S. 420), der Maibäume und der Johannisfeuer (S. 425): „man machet in allen gassen freudenfeuer, singt und danzt darum wie die juden umb das kalb, springen darüber, darzu samlen die buoben den tag zuvor holz mit singen“ u. Der Maibaum ist in seinem

Ursprung ebenfalls ein Frühlingsfest: der junge Baum mit den ersten grünen Blättern wurde aus dem Walde geholt, unter großem Jubel mit bunten Bändern geschmückt und auf einem freien Plage, gewöhnlich auf dem Markt aufgestellt. So hat sich der Gebrauch, wie ich aus den Aufzeichnungen des Vikars Keller entnehme, in Güssen bis zum Jahre 1847 erhalten, wo der Pastor Houben der alten Sitte wegen der damit verbundenen Trinkgelage, nicht ohne Widerstreben der Gemeinde, ein Ende machte. Es war ein uraltes Recht der jungen Burschen, die schönste Buche im Güssener Erbwald zu fällen; sie wurde am Christi-Himmelfahrtstag mit großer Feierlichkeit aufgestellt, und nachdem sie eine Zeit lang gestanden, versteigert, und mit dem Erlös wurde wieder ein Trinkgelage gehalten. In Verbindung mit dem Maibaum steht das Maien-sehen an den Häusern der Personen, die man auszeichnen wollte (z. B. des Bürgermeisters I S. 165), oder bei den Prozessionen, namentlich der Fronleichnamsprozession, bei der es heute noch geschieht. Ebenso das Mailäuten, da die Glocken von jeher an allen Freuden teilnehmen mußten: den ganzen Monat Mai, schon 3 Tage vor dem 1. Mai und noch 3 Tage nach dem letzten, wurde abends von 5—6 Uhr geläutet.

Der uralte Fastnachtschmaus in unserer Stadt (I S. 166) hatte, wie ich aus den Zülcher Kellerei-Rechnungen (im Düsseldorfser St.-A.) nachtragen kann, eine gebiegene Grundlage: der Fürst spendete zu Fastnacht  $\frac{1}{2}$  Ohm Wein, wozu dann die Stadt ebenso viel zulegte. „Item ist eyne alte gewoinheit, dat myn g. l. H. [gnädiger lieber Herr] uff Sondach zo vasttaent zo Guyllich uff deme Raithhuß den priester [ist damit die Stadtgeistlichkeit gemeint?] und Burgeren den wyn zo schenden pleigt,“ heißt es in der Vogtei-Rechnung 1533/34. Und so später in den Kellerei-Rechnungen, z. B. 1610: „Am Sontagh uff Großfastelabendt zu Guilich, die Gassell [d. h. das Essen, I S. 109] zu halten, den Burgeren und Einwöhneren daeselbst wie von alters 52 q. [d. i.  $\frac{1}{2}$  Ohm, I S. 214] Wein geschencket;“ 1621: „Item auff Groß fastelabendt dero ganzer Busertschaft, wie von althens preuchlich, zu nahmen jrer Chur- und F. Durchl. [des Kurfürsten von Brandenburg und des Pfalzgrafen] zc. 1639/40 heißt es ebenso „hochfastelabendt.“ Der „große Fastelabend“ umfaßt die Tage Fastnacht-Sonntag (Estomihi) bis Dienstag, im Gegensatz zum „kleinen Fastelabend“ d. i. Weiberfastnacht, Donnerstag vor Fastnacht (Grotefend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit S. 57). Hier ist also Fastnacht-Sonntag gemeint. Der folgende Tag hieß im Niederland der „rasende Montag,“ jedenfalls, weil es an dem Tage am tollsten herging; die Schuljugend trieb den Saus und Brans mit, hielt im Schulhause ein Zechgelage ab und bettelte sich dazu das Biergeld in der Gemeinde zusammen (Nettesheim, Geschichte der Schulen im Herzogtum Geldern S. 501, vgl. Korrespondenzblatt des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung III S. 68). Der rasende Montag ist in Köln zum „Rosenmontag“ geworden; zu der Umkehrung hat vermutlich mitgeholfen der Umstand, daß man den Sonntag zu Mittfasten (Laetare) den „Rosentag“ nannte (Ennen in der Zeitschr. für deutsche Kulturgeschichte 1872 S. 770 aus dem Buch Weinsberg).



Wie sehr auch in späterer Zeit noch auf den Fastnachtstrunk gehalten wurde, zeigt eine Nachschrift in dem Bericht der Jülicher Abgeordneten zum Landtag, die am 18. Februar 1678 — also in der schlimmsten Zeit, wo die Franzosen im Lande hausten — aus Düsseldorf schreiben: „Vom fastelabendt wein resorviren wir unsz unser contingent, undt zwarn Ein jeder zwey viertel“ (8 Quart!). In Düsseldorf kamen die Herren, was das Trinken überhaupt anbelangt, nicht aus der Übung; wie es auf dem Landtag zuging, das beleuchtet ein Brief, den Philipp Wilhelm 1662 an seine Gemahlin schrieb, in eigentümlicher Weise: „Den Abend, nachdem ich mein voriges geschrieben, haben Stände zum letztenmal referieren wollen; weil es aber nachmittags gewesen, sind die meiste soll gewesen, also daß es den Abend hinterblieben. Gestern gottlob ist der endliche und gottlob günstige Schluß erfolgt, heute haben wir St. Johannis wegen und Abieu getrunken, dabei ich ein wenig treuherzig worden — aber nit fihl“ (vgl. Schaumburg, Johann Wilhelm S. 7). Die fürstliche Freigebigkeit, die den Fastelabend-Wein spendete, kam 1683 ins Stocken. Zum letzten mal ist der alte Fastnachtschmaus in der Stadtrechnung von 1679/80 verzeichnet: „Anno 1680 den letzten Tag im Fastel-Abendt, alß Scheyffen und Rhat den zeitlichen Burgermeister Dren Cloet bedeuten laßen, daß Sie mit Ihren frauen zur Mittags Mahlzeit zu Ihme kommen undt jeder eine schußel Speisen darzu schicken wolte, bringt obgeml. Burgermeister Dz Cloet ein, daß er neben seiner Schußel, Leinenwandt undt waß Er sonsten auß dem feinigem darzu gethan, ferner in barem gelt in einem undt anderen, sodann ahn confect, wie auch ahn 2 Trommeter undt 3 andere Spielleuth mit Baß und Violon auß Bewilligung Burgermeistern undt Rhaet, verlegt zu haben 18 gl. 11 Ab. 4 Sgr.“ 1683 hörte die fürstliche Lieferung auf, aus welchem Grunde erfahren wir aus dem Stadtprotokoll vom 28. Mai 1729, welches meldet, „daß Ihre Churfürstl. Dchltt. undt vormahlige Herzogen zu Sulich hochlöblicher gedächtnuß Jährlichß auß denen Brüchten [also aus den Strafgebern] Burgermeister undt Rath 52 quarten fasten-abendts-weins geben thaten, diewelche ab anno 1683 von vormahliger undt jetzigen H. Schultheiß-Berwalter nicht abgeführt worden, unterm Vorwandt, daß die Brüchten-gelder ad alios usus, undt signanter ahn ahnungs Koften [für die Gefangenen] nicht beyreichig wären, weßentwegen dan in gemt. Jase 1683 von dahemahligem Schultheißem Codonaeus der unthgster Bericht zu der Hoff-Cammer abgestattet worden“ zc. Der damalige Kurprinz Johann Wilhelm war „ggst. beliebig,“ aber die „Wein Renth“ wollte gleichwohl nicht wieder in Gang kommen. Nur das erlangte man, daß später, und zwar bis in die letzte Zeit, als Ersatz für den Wein 10 Rthlr. („Fastnachts-gelder“) aus der kurfürstlichen Kellnerei gezahlt wurden; aber von einem Fastnachtschmaus ist keine Rede mehr, nur die Stadtmeister erhalten bis zuletzt ihr Bier. —

Der „Rector Berckensis“ (I S. 76), der 1582 als Konrektor an die Particularschule berufen wurde, war jedenfalls der Rektor der Schule zu Rheinberg (Berka). Berg heißen verschiedene Ortschaften, die danach durch Zusätze näher bestimmt werden, z. B. Berga Laurentii oder Berghe prope Aquis = Laurens-

berg, Bergho up der Inden = Nothberg zc. (vgl. I S. 280). Der Lehrer „Franco Gorcumenfis“ kam aus Gorcum (Gorichheim, s. Milz, Gymnasium an Marzellen I S. 3) in Holland. Und dann mag auch der letzte Konrektor der Particularschule Joannes Werthenius Noviomagus (I S. 281) von Nimwegen gewesen sein, das nicht so weit von Gorcum ist. Unser Land hatte überhaupt in der alten Zeit keine offene Seite nach den Niederlanden zu; nach der anderen Seite hin reichen die Verbindungen kaum über Köln hinaus (vgl. o. S. 169). — Herr Gymn.-Dir. Dr. Schmitz macht mich auf den Irrtum I S. 234 aufmerksam: Philipp Smidt war der Bruder des Düsseldorfer Rektors Franciscus Fabricius. — I S. 52 bitte ich zu berichtigen: verbeuten = vertauschen; beuten ist tauschen, Erbbeutung (o. S. 31) = als Eigentum in Tausch geben. — I S. 264, wo von der Pforzenglocke die Rede ist, bitte ich noch zuzusehen: und morgens wieder geöffnet wurden. — Zu I S. 288. Wie das Fischwerk, nachdem es mit der Hoerschiffahrt zu Ende war, aus dem Niederland nach Jülich gebracht wurde, können wir aus der Aufstellung der Kriegsschäden entnehmen, die das Herzogtum Jülich während des kölnischen Kriegs (I S. 174) erlitten hat (Graf Mirbach in der Zeitschr. des Nach. Gesch.-V. III S. 297): „Wiewoll auch der von Parma [Alexander Farnese, Statthalter der spanischen Niederlande] erlaubit, das die Suligische Underthanen auß den Gellerischen Stetten Wahr holen mogen und mit einfuhren, so haben doch die Soldaten uf Krickenbeck [Kreis Geldern] am 2. Martii anno (15)84 acht Suligische Underthanen von Breill [Breyell, Kreis Kempen] mit acht Karrehn, so mit Wahren- als Stockfisch, Hering, Seiff, Schollen und Rübfuchen zu Venlohe geladen, noch zwo zu Sulich geladene Karren, zu Kalbenkirchen gefangen und uf Krickenbeck gefuhrt, die Wahr preißgemacht und einen jeden Underthanen mit 100 Thaler ranzionirt.“ —

Der I S. 290 und o. S. 278 genannte Pastor Kranz zu Güsten hat die Nachricht aufgezeichnet, daß 1729 in Güsten die ersten Kartoffeln gepflanzt worden seien (I S. 208); er behält gegen den Vikar Keller, der 1780 angibt, Recht. Die Kartoffeln erlangten durch die Anregung Karl Theodors, der vermutlich dem Beispiel Friedrichs des Großen folgte, allgemeine Verbreitung in unserem Lande (vgl. Rhein. Antiquarius II 8 S. 725). Bereits am 25. September 1773 wird im Magistrat verhandelt wegen Soldaten, die der Feldschütz auf einem Acker getroffen hat, wo sie „uber ein Boß Erdäpfel schon ausgemacht“ hatten. Am 16. Juni 1772 war von Düsseldorf die Verordnung ergangen, die in Erinnerung brachte, daß „von denen auf zehnbaren Aecker und Felder gesetzten so genannten [!] Erdäpfel oder Grundbeeren [Grundbirnen] gleich anderen Früchten der Zehnd abgeführt werden solle“ (Bewer, Sammlung von Rechtsfällen IV S. 184). Die gleiche Verordnung, daß „von denen auf zehnbaren Aeckern gesetzten so genannten Grund Beeren der Zehnd abgeführt werden solle“, erging von Kurfürst Maximilian zu Köln am 17. April 1765 (Sammlung deren die Verfassung des hohen Erzstifts Cöln betreffender Stucken II S. 285). Die Kartoffeln waren also da, aber noch nicht so lange, daß ihr Name schon fest gewesen wäre. Der heute gangbare Name, aus dem italienischen tartufo,

dem *terrae tuber* (Erdfknollen) zu grunde liegt, entstanden, hat sich hier erst spät eingebürgert, ohne gleichwohl die volkstümliche Benennung Erdäpfel verdrängen zu können. —

Zu den „übergulbte geschirr“ (I S. 170), die 1632 der Gemahlin Wolfgang Wilhelms auf dem Schloß von der Stadt verehrt wurden, wollen wir bemerken, daß die Städte vergoldete Becher („Kopf“), gewöhnlich mit Goldstücken gefüllt, fürstlichen Personen, die zum Besuch kamen, zum Geschenk zu machen pflegten. Namentlich wenn der Kaiser kam, hatten die Städte nicht nur die Verpflegung des ganzen Gefolges zu tragen, sondern es wurde auch immer noch ein beträchtliches Geldgeschenk erwartet; so war ein Kaiserbesuch zwar ehrenvoll, aber kostspielig, und die Bürger sahen ihm immer mit geteilten Gefühlen entgegen. Das Buch Weinsberg berichtet (II S. 84), daß „1556 den 14. Aug. Koninc Maximilian von Behem und Maria, sin gemal zu Coln gewesen;“ der Rat verehrte dem fürstlichen Paar zwei goldene Becher im Wert von 200 Thlr. und drei Zulaß Wein. „Maximilian von Behem“ war der Sohn Ferdinands I., Königs von Böhmen und Ungarn, des Bruders Karls V., also der spätere Kaiser Maximilian II. Der Kaiser Karl hatte vor kurzem in Brüssel die Niederlande und Spanien an seinen Sohn Philipp abgetreten; jetzt stand er im Begriffe, zu gunsten seines Bruders Ferdinand auf die deutsche Kaisertrone förmlich und feierlich verzicht zu leisten, um den Rest seiner Tage in dem spanischen Kloster als Privatmann zu verleben. Er wünschte vor seiner Abreise seinen Bruder noch einmal bei sich zu sehen; dieser, der die Regierungsgeschäfte in Deutschland führte, schickte seinen Sohn Maximilian nach Brüssel, der wegen seiner Hinneigung zu protestantischer Freiheit nicht im besten Verhältnisse zum Kaiser stand und jetzt Gelegenheit fand, sich mit dem Onkel und Schwiegervater — seine Gemahlin Maria war die Tochter Karls V. — vor dessen Scheiden auszuöhnen (Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation V S. 412). Die Rückreise von Brüssel nach Köln führte das fürstliche Paar zunächst nach Jülich, wo Maximilian seinen Schwager, unsern Herzog Wilhelm V. (I S. 5) begrüßte und 3 Tage dessen Gast war: „Den 10. Augusti fahnen beede König und Königin wieder auß Brabantt zu Gülüch in das newe schloß, da der Herzog mit S. f. g. gemahl und Kinderen damahls waren, wurden herrlich empfangen und verblieben biß auff den 13. Augusti,“ berichtet Gerhard von Jülich. Das Schloß war also doch 1556 schon bewohnbar (wenigstens einzelne Teile, vgl. I S. 247).

Die „Verehrungen“! Da sind wir auf den Krebschaden gekommen, der von unschuldigen Anfängen ausgegangen in erschreckender Weise um sich griff, sodaß er bald die Gesundheit des ganzen Staatslebens in Frage stellte. Es war eine alte, löbliche Sitte, daß man dem Fürsten, wenn er die Stadt mit seinem Besuch beehrte, Geschenke darbrachte, namentlich ein ansehnliches Maß Wein verehrte, auch die Zechen für ihn und sein Gefolge bezahlte. Das gehörte zu den Gerechtigkeiten des Fürsten, sowie man ja auch schon zu den Zeiten der alten Perser dem Könige, wenn er reiste, Geschenke auf den Weg entgegenbrachte, und wie es von den alten Germanen bei Tacitus (*Germania* XV) heißt:

„Jedes Land hat den Brauch, daß jeder freiwillig dem Fürsten ein Stück Vieh oder etwas Korn darbringt, was als Ehrengabe angenommen zugleich dem Bedürfnis abhilft.“ Neben dem Fürsten genoßen diese Aufmerksamkeit auch andere vornehme Herrschaften, der Statthalter, Landdrost, überhaupt die hochgestellten Beamten. So ist schon in der ältesten Bürgermeister-Rechnung 1545/46 unter der hergebrachten Überschrift „Zerunge ind geschent“ — „schenken“ ist ja ursprünglich Wein reichen — neben dem Fürsten der Landdrost mit dem ihm gespendeten Wein verzeichnet (I S. 202). Der Kreis der zu berücksichtigenden Personen erweiterte sich allmählich so, daß die Ausgaben für Zehrungen und geschenkten Wein wahrhaft zu einem Drucke für den Geldsäckel der Gemeinde wurden: jeder Beamte, der in die Lage kam sich nützlich zu erweisen, umgekehrt aber auch der Stadt zu schaden, mußte seine „Verehrung“ haben, wenn er guten Willen zeigen sollte. Besonders zeichnen sich dabei aus die Offiziere, als die Kriegszeiten über die Stadt gekommen waren: die Gunst des Gouverneurs mußte mit schweren Opfern erkaufte werden, bei seinem Amtsantritt erhielt er ein glänzendes Geschenk (gewöhnlich in Wein, seine Hausfrau „Weinen Duch“ I S. 103), Neujahr wurde es üblich ihm ein Geldgeschenk von 100 Rthlr. zu reichen. Seinem Beispiele folgten die Majore, Adjutanten und Sergeanten bis zum Trommelschläger herab, die alle auf ihr „vilfältigh angeben“ und „sollicitiren“ (I S. 93—97) Verehrungen in klingender Münze erhalten mußten.

So war es in der staatlichen Zeit (1610—1622) und schlimmer noch in der spanischen Zeit (1622—1660); die Dreifügigkeit eines Franco (I S. 102) ging über alle Maßen. Das Neujahrsgeschenk, welches ursprünglich doch eine freiwillige Gabe war, wurde hernach als ein Recht gefordert, und der Fürst war nicht im Stande Einhalt zu thun: er „sah nicht, wie den Gouverneuren etwas abgezogen werden könne“ (I S. 155). Wenn mit dem Abzug der Spanier auch vieles besser wurde, so blieb die Sitte, den anziehenden Gouverneur mit einem ansehnlichen Weingesehnt zu bewillkommen (I S. 164), und vor allem wurde man die „Neujahrsgabe“ nicht mehr los; der Herr Gouverneur (von Oyebeck), heißt es z. B. in dem Stadtprotokoll vom 2. Januar 1703, nimmt die Neujahrsgabe „dancknehmig“ an und verspricht dafür, „bey allen Begebenheiten hiesiger Hauptstadt immer mögliche willfährigkeit undt faveur erweisen“ zu wollen. Das war der Zweck der Übung. 1715 präsentiert der Magistrat dem neuen Gouverneur v. Harthausen zum Willkomm eine Zulast Wein; sie ist dem Herrn nicht „anständig,“ da überreicht man ihm 100 Rthlr. und die nimmt er. 1736 beschließt man von dem Vice-Gouverneur Grafen von Harscamp mit 10 Karolinen die Gunst zu erkaufen, daß er das Düstertor öffnet (I S. 249). Der Gouverneur war ein mächtiger Mann, der der Stadt gewaltigen Schaden zufügen konnte; er trifft Anordnungen in Stadtangelegenheiten und zwingt den Magistrat zum Gehorsam; er bestellt den Bürgermeister und die Magistratspersonen zu sich auf das Schloß, und sie müssen kommen; den Widerspenstigen droht er mit Verhaftung. 1678 ließ der Gouverneur von Walpott den Dr. Deußen verhaften. Die Sache kommt beim Landtag zur Sprache; die Abgeordneten bitten um seine Befreiung, da er „nichts criminels noch was dergleichen, so

Leib Straff uff sich trüge, begangen“; man verlangt, daß, nachdem er nun schon zwei Monate in der Haft sitze, „das ordentliche recht eröffnet“ werde. Der Fürst läßt antworten: Ob sie wüßten, was er begangen? er habe „Ihr. ffl. Dchl. Gubernatoren der Vestung Gulich den gebührenden respect verlohren,“ habe die Bürger sowohl wie die Miliz gegen ihn „concitirt“; ein Gubernator könne „nicht anders als durch respect undt authoritet bey dem Volk regiren, wan darumb die authoritet geschwächt und der respect benohmen, so stehe Vestung undt alles in gefahr.“ Hier wird der Gouverneur wohl in seinem Recht gewesen sein; es war die Zeit, wo die Franzosen vor den Thoren erschienen (v. S. 102).

1745 machte die Stadt einen Versuch, die Neujahrsgabe loszuwerden oder vielmehr sich auf billigere Weise davon loszukaufen: dem Gouverneur Grafen von der Marck werden statt der 125 Rthlr. — soviel waren es damals — „ein tüngen Auster nebßt einigem feber viehe“ verehrt. Die Freude dauerte nicht lange. Der Herr Graf hielt zu Düsseldorf beim Landtag im Januar 1747 dem Jülicher Abgeordneten in Gegenwart des Kanzlers Grafen von Schaesberg vor, „sehr befremdet zu sein, daß ihm das gewöhnliche Newjahr hinterhalten würde, hätte sich desfalls bey des Hrn. Conferential Ministri Marquis d'Ittre Exc. auch beschwähret, undt soviel vernohmen, daß diese hinterhaltung für eine chicane gehalten werden müste, er wäre im standt derogleichen zu gedencken, wolte aber voraus eine ernstliche Erklärung, ob eine längere hinterhaltung gemeint, gewertigen.“ Darauf wurde dem Gouverneur die „Erklärung wilfähriger Zahlung vorgetragen“ und derselbe zugleich gebeten, „der Einquartierung halber alle hulffliche handt zu leisten“ — und die Neujahrsgabe wurde weitergezahlt. Sie hatte durch Verjährung den Anstrich eines Rechtsverhältnisses gewonnen, kann man sagen. Das kann man aber nicht sagen von den in die Tausende gehenden „Verehrungen,“ die in den Kriegszeiten den Generalen und Intendanten gezahlt wurden (v. S. 98, 100, 103, 105). Diese waren nichts anderes als eine schamlose Ausbeutung der Hilflosigkeit der Nebenmenschen. Es gibt einen wenig erfreulichen Begriff von dem sittlichen Gefühl jener Zeit, wenn auf der einen Seite hochgestellte Generale, Marquis und Grafen diesen Diebstahl ohne Scham begehen, und wenn man auf der anderen Seite mit diesem Mittel der Bestechung wie mit etwas alltäglichem und erlaubtem rechnen konnte. Wir werden sehen, was diese sittliche Verirrung in der Folge noch für Früchte getragen und wie sie zuletzt alle Beamten, die hohen wie die niederen, ergriffen hat: es kam soweit, daß man, wenn man bei Hofe etwas erreichen wollte, zunächst für einen gespickten Beutel voll „douceuren“ — so hieß es zuletzt — sorgen mußte, womit die Räte, Sekretäre, Registratoren, Expeditoren u. bis zum Kammerdiener herab gewonnen d. h. bestochen wurden. —

II S. 125 habe ich die Angabe, daß beim Beginn des spanischen Erbfolgekrieges 131 567 Rthlr. zur Verbesserung der Jülicher Festungswerke ausgegeben worden seien, einem (nach den Kommandantur-Acten der ehemaligen Festung gearbeiteten) Vortrag des früheren Artillerie-Hauptmanns Fahnagel entnommen (handschriftlich bei Riz); ich kann die Angabe sonst nicht belegen, sie greift

sicher zu hoch. — II S. 172: Die Urkunde vom 10. Mai 1338 „datum Franchenfordie,“ worin der Kaiser Ludwig der Bayer dem Markgrafen Wilhelm das Recht verleiht, in allen Städten und Ortschaften seines Gebiets Zoll und Accise zu erheben, ist abgedruckt bei Lacomblet, Urkundenbuch III S. 260; sie sagt nichts davon, daß die Einkünfte „zu den Städten und festen Häusern und deren Unterhaltung verwendet werden müßten.“ Auch in der Urkunde vom 21. August 1336 (aus dem Lager „prope Landowe“), worin Kaiser Ludwig den Grafen Wilhelm zum Markgrafen erhebt (I S. 197, abgedruckt bei Lacomblet S. 248), ist nichts von einer solchen Bedingung gesagt. Eine Urkunde vom J. 1337, worin sie also zu suchen wäre, habe ich nicht gefunden. Das Zollrecht ist ursprünglich kaiserliches Regal; der Kaiser verleiht oder verpfändet Zoll und Accise, um sich aus der Geldverlegenheit zu helfen oder um Freunde zu gewinnen, sich zu erhalten und (wie es in unserm Falle war) für treue Dienste zu belohnen. So haben zuletzt die Reichsfürsten alle Zölle und die Kaiser selbst als solche sozusagen nichts mehr. Die Verleihung des Kaisers Ludwig vom J. 1338 enthält einen lehrreichen Tarif aller zu besteuerten Gegenstände; darunter ist auch das „maserin holz“ (gemasertes Holz) vertreten; kam dies zur Erklärung S. 149 „maserinen“ helfen? etwa ein gemasertes (moiré) Band oder Tuch? —

Zu der II S. 177 aufgestellten Rechnung bemerke ich noch, daß sie kaum anders würde, wenn man statt des Flächeninhalts die Bevölkerungsziffer zum Maßstab nehmen wollte: Herzogtum Jülich 400 000, Berg 262 000, zusammen 662 000 Einwohner; nimmt man die Einwohnerzahl des deutschen Reiches entsprechend zu 46 Millionen, so ergibt sich etwa das 70fache der beiden Herzogtümer. Bei der ganzen Rechnung ist nicht zu übersehen, daß wir mit der Verdreifachung bei der Vergleichung des Geldeswertes das mindeste Maß angenommen haben. Namentlich der Preis des Landes steht heute nicht auf der dreifachen, sondern auf 5—6fachen Höhe. 1721 kauft ein gewisser Esser für die Jesuiten ein Grundstück von 19 Morgen 3 Viertel  $34\frac{2}{3}$  Ruten im Ante Nörvenich für  $816\frac{2}{3}$  Rthlr.; das macht für den Morgen etwa 41 Rthlr. 1725 kauften die Jesuiten 75 Morgen von dem Kuhweider Hof für 3600 Rthlr. (o. S. 235); das macht für den Morgen 48 Rthlr. Dabei bleibt freilich noch der Unterschied zwischen dem damaligen und jetzigen Maß zu ermitteln, der aber sicherlich nicht so groß ist, daß er eine nennenswerte Verschiebung im Preise herbeiführen könnte. Die Bescheide des Kaisers vom 23. Mai 1721 und 28. April 1722 (im Düsseld. St.-A. allgemeine Landtagsakten) haben mir nachträglich vorgelegen. Die Prüfung der Streitfragen war einer Kommission übertragen. Die kaiserlichen Bescheide enthalten eine gemessene Abweisung der Landstände; der Kaiser läßt sie mahnen, „das Haupt Verwilligungs geschäft und darab fließende besorgung der keinen auffschub leydender Landesverfassung förderambt und ohne weiteren Verzug für die hand zu nehmen, die Landtsfürstl. postulata behörig zu erwegen und sich darauff ergiebig zu entschließen, . . . allermassen dan Sie Landstände von selbst begreifen wurden, daß die Ihnen im Verfassungswerth zukommende freye Verwilligung sich dahin nicht aus-

deuten lasse, als ob lediglich in Ihrer willkühr stehe, auff die von Ihrem Landesfürsten an Sie ordentlich gebrachte Landts erfordernus nichts zu beschließen, oder wohl gar die Landtagshandlung auffzukündigen, mithin das ganze Landts defensions geschäft und übrige onera publica dem Landesfürsten auff den Hals zu schieben.“ In dem zweiten Schreiben wird die Mahnung ernstlich wiederholt und auf die Beschwerde des Kurfürsten den Ständen vorgehalten, daß sie „die in sachen bißhero gepflogene schrifftten und handlungen mit allen Ihren beylagen in der Stadt Cöllen zu offenem Druck (haben) bringen und männiglich feilbieten lassen, dergestalt zwar, daß bereiths eine nahmhafte anzahl solcher exemplarien an frembde und außwertige würcklich verkaufft, hie durch aber zu sein deß Herrn Churfürstens billiger empfindung die interna deß Landes wider Ihrer der Ständen dießfalls obhabende pflichten, mit unglimpflicher anziehung sein und seiner Herrn Vorfahren Landtsfürstlicher Verfügungen ungebührlich waren divulgiret worden.“ Es wird befohlen, die Druckexemplare zur jülich- und bergischen Hofkanzlei einzuliefern und die an Fremde veräußerten Exemplare, soviel möglich, wieder einzuziehen, „im übrigen aber bey Ihrer Kayf. Mayst. sich solchen beginnens halben in zeitli zweyer monathen gehörig zu verantworten.“ Freilich jagte schon damals die kaiserliche Auctorität niemanden mehr Schrecken ein, und der Kurfürst mußte sehen, wie er sich selber half. —

II S. 190 muß das von den Kasernen Gejagte genauer gefaßt werden: es waren allerdings Häuser in der Stadt zu Kasernen eingerichtet worden, aber doch nur vorübergehend; unter den „Stadtkasernen“ im Gegensatz zu den „Schloßkasernen“ sind die alten Baracken an der jetzigen Schützenstraße zu verstehen, die man mit dem neuen (aus dem Italienschen stammenden und durch das Französische eben in Gang gekommenen) Namen Kasernen nannte. Als die „neuen Kasernen“ d. i. die jetzige alte Koerkaserne (erbaut 1738—1748) dazu gekommen war, und noch mehr, als 1763 (wie ich dem oben erwähnten Vortrag des Hauptmanns Fahnagel entnehme, vgl. u. III) das Schloß vollständig zur Kaserne eingerichtet war, wurden die Baracken überflüssig: sie wurden danach — wann, läßt sich nicht sagen — abgebrochen. Daß auch die neue Kaserne nicht ausreichte dem beständigen Druck der Einquartierungslast abzuhelpfen, werden wir noch hören. Wie dieser Druck sich in den Kriegsjahren oft geradezu bis ins unleidliche steigerte, sodaß auch kein Haus verschont blieb, davon haben wir mehr als ein Beispiel anzuführen gehabt (vgl. o. S. 154 und 191). Es war deshalb nicht zu verwundern, wenn der Magistrat bei mehr als einer Gelegenheit eifersüchtig darauf bedacht war, daß kein Haus für die Einquartierung verloren ging, z. B. dadurch, daß es in die geistliche Immunität fiel (o. S. 34). Diese immunitas war die Freiheit von allen Abgaben, Lasten und Diensten, wie sie von jeher allen geistlichen Genossenschaften bewilligt war, und begriff auch die Befreiung von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit in sich (vgl. die Statuta des Erzbischofs Maximilian Heinrich von 1662 III tit. III de Immunitate ecclesiastica). Der Bezirk wurde geschlossen: immunitas clausa est, heißt es auf dem Stein (I S. 258). So sind die häufiger begegnenden Ausdrücke Domfrei-

heit, Schloßfreiheit u. zu erklären. Wie eine ganze Gemeinde zu dem Namen Freiheit kommen konnte, darüber s. o. S. 293. Weitläufig füge ich noch zu, daß die Immunitas ecclesiastica auch ein Schutzrecht (asylum) für Verbrecher einschloß, die sich in eine Kirche, ein Kloster, auf einen Kirchhof oder sonst an eine geheiligte Stätte geflüchtet hatten. Nur schwere Verbrecher, Räuber, Mörder, Ketzer, Hochverräther waren davon ausgenommen; sie wurden ausgeliefert, durften aber nicht ohne die Erlaubnis des Bischofs oder seines Bevollmächtigten von der weltlichen Obrigkeit herausgezogen werden (Statuta von 1662 a. a. O. 54).

Neben den geistlichen Häusern genossen nach altem Brauche die Häuser der Ratsglieder, Beamten und Offiziere Freiheit von der Einquartierung, und diese Freiheit war auch auf die „afterbelassenen Wittiben deren verstorbenen Ratsgliedern“ ausgedehnt worden. Dagegen wendet sich ein gnädigstes Befehlschreiben des Kurfürsten Johann Wilhelm vom 1. Nov. 1693 (Abschrift im Jülicher Lagerbuch), erläutert durch ein zweites vom 23. ds. M., wodurch die Einquartierungsfreiheit auf den Schultheißen, Bürgermeister und Stadtschreiber, sodann auf den „Lieutenant Gouverneur, Commandant und Stadt Major“ beschränkt wird. (Der Lieutenant-Gouverneur ist der stellvertretende (Vice-) Gouverneur; der Gouverneur wohnte im Schlosse.) Dahinter folgt im Lagerbuch eine „Specification deren in hiesiger Hauptstadt Gülich von Einquartierungs Last freyer Behausungen“ aus späterer Zeit (um 1730); darin ist aufgeführt 1. das sog. Settericher Haus, Eigentümerin Witwe Pelman (Schöffenfamilie, s. III Anhang über das Settericher Haus); 2. die gegenübergelegene Behausung des Amtsverwalters Dr. Steprath (o. S. 236); 3. daneben zwei kleine Häuser der Erben Cremer (gewesener Bürgermeister, o. S. 227); 4. alle auf lebigen Plätzen neuerbaute Häuser sind 12 Jahre lang von der Einquartierung befreit (o. S. 111); 5. die Klöster und die Kanonikathäuser auf der Immunität. „Ratione personarum,“ heißt es weiter, werden freigelassen die Häuser, welche bewohnt werden „von Hrn. AmtsVerwaltern, Schultheißen, Burgermeistern, Scheyffen und denen Ratsgliedern, fort Stadtschreibern, wie solches vor alters bräuchlich, von denen steuerhebenden alhier wohnenden Hrn. Bogten, Bedienten, zeitlichen Bawschreibern, sodan von zeitlichen Hrn. Gerichtschreibern, bezgleichen von dreien Juden [um 1730 waren also nicht mehr als 3 Juden, d. h. Judenfamilien in der Stadt, I S. 223 zu berichtigen], item sind frey der Stadt Sacellanus [Stadtkaplan] und Güster, die Mägdgens Schull, Lutherisch und Reformirter Prediger, fort deren Schulmeister, item ist davon frey ein Jährlicher Bruderschafts S. S. Antoni und Sebastiani König.“ —


Für die freundliche Aufnahme, die der I. Teil gefunden hat, sage ich meinen besten Dank. Dabei nehme ich auch die Besprechung im Literarischen Centralblatt (Nr. 35 vom 22. August 1891) nicht aus, obwohl ich es mir nicht versagen kann, das „Versehen,“ das mir dort vorgehalten wird, näher zu beleuchten: die Erklärung des Namens Particularschule (I S. 30) soll „versehlt“ sein, ich werde auf die Geschichte des gelehrten Unterrichts von Paulsen hingewiesen, die mir unbekannt geblieben sein soll. Aber die Erklärung, die Paulsen gibt



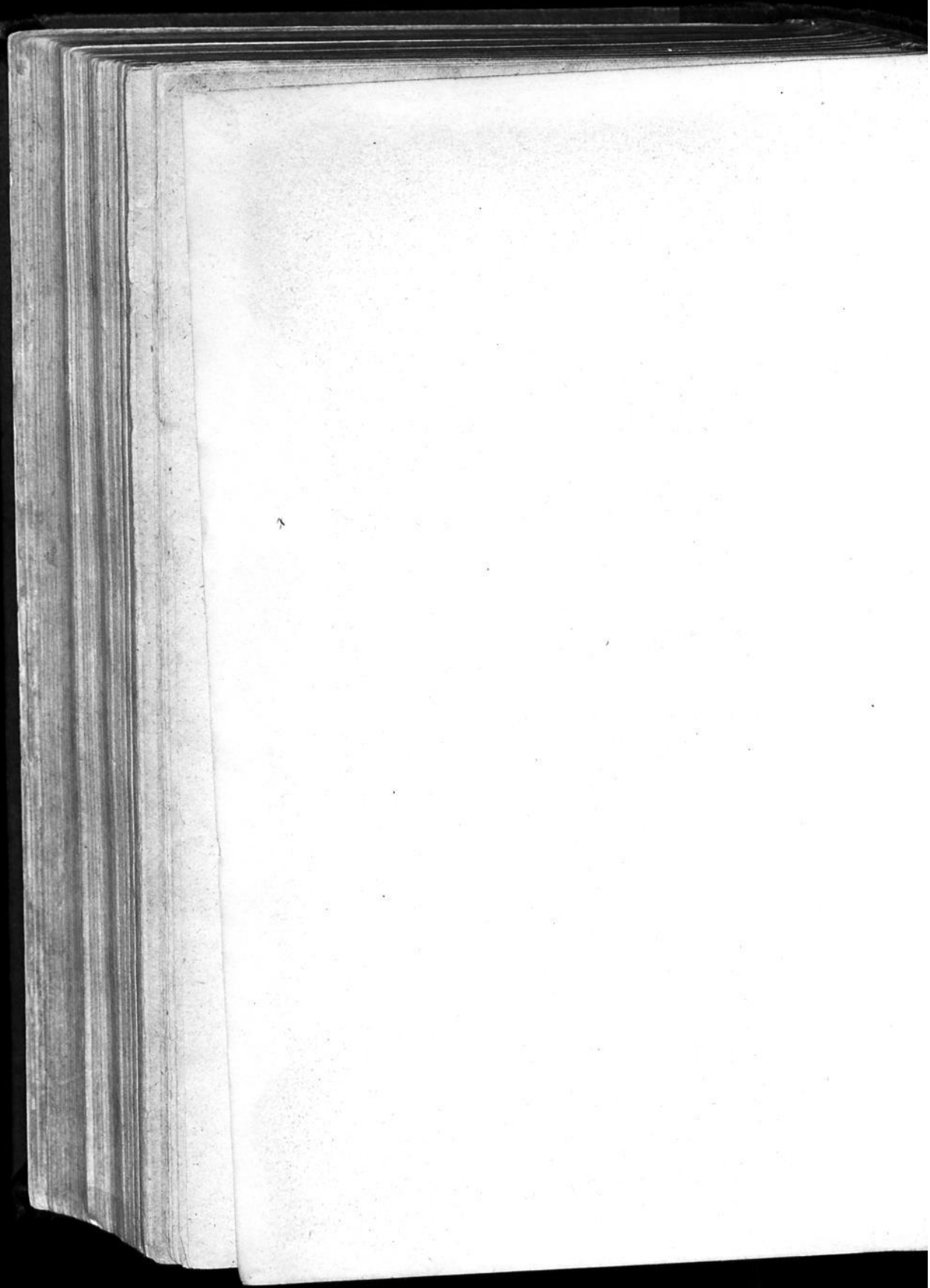
(S. 199: im Gegensatz zu *studium generale*, Universität, „Schulen von lokaler Bedeutung, für die Stadt oder die Diözese, während jene für das ganze Land, ja für die ganze Christenheit Bedeutung und Geltung hatten“), steht keineswegs so fest, daß man jede andere Meinung ohne weiteres abweisen müßte. Wer sich davon überzeugen will, der lese Schmid, Encyclopädie des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens IV S. 189, wo der Gegensatz zur Kloster- und Fürstenschule besonders betont wird (wonach die Particularschulen die Anstalten wären, die die Städte für sich gründeten). Sodann ist mir Paulsen nicht unbekannt geblieben, vielmehr hat gerade eine Bemerkung Paulsens mich in meiner Auffassung bestärkt: S. 112, wo er von der Nefenschen Schule (um 1520 zu Frankfurt a. M.) spricht, sagt er, daß sie *Schola patriciorum* genannt worden sei „ohne Zweifel mit gutem Grund: gemeine Stadtkinder hatten natürlich weder die Poesie nötig, noch die Mittel die ziemliche Belohnung zu zahlen.“ Das ist genau dasselbe, wie es bei der Jülicher Schule heißt „*in usum principum iuvenum*.“ Eine „Sonderschule“ war es also jedenfalls, sei es, daß es die als Gegensatz der Landes- oder Fürstenschule gedachte Stadtschule war, oder daß die Gemein- oder Volksschule in der Stadt den Gegensatz ausmachte. Da es nun im Niederland, wo doch der Name zu Hause zu sein scheint, keine Kloster- und Fürstenschulen gab, so bin ich bei der Erklärung der Nefenschen Schule stehen geblieben und habe nur die hoffentlich verzeihliche Sünde begangen, daß ich meine (übrigens nur als Vermutung hingestellte) Ansicht nicht genauer begründet habe mit Nennung des Herrn Paulsen. Hier in Jülich taucht das Wort spät (1752) noch einmal auf: ein Geistlicher hatte einen Privatunterricht für eine kleine Anzahl von Kindern eingerichtet. Der Magistrat verbot den Unterricht; die betreffenden Eltern behaupteten, daß es ihnen erlaubt sein müsse, eine „*particulair schull*“ von 6—10 Kindern zu halten, wenn sie dem Stadtschullehrer ebenfalls das Schulgeld zahlten. Das war also eine Privatschule für Kinder aus besseren Familien, die sich den Überfluß leisten konnten, doppeltes Schulgeld zu zahlen. Und so bleibt Particularschule bis in die französische Zeit hinein die Privatschule, wie *maître particulier* noch heute der Privatlehrer heißt. —



**Druckfehler.**

- I
- §. 9 oben l. Chronica st. Chronicoa.
  - §. 27 Mitte l. Schüler st. Schule.
  - §. 87 o. l. bei dero st. bei der dero.
  - §. 184 u. l. um st. nun.
  - §. 186 u. l. Herzog Reinalds st. Rein als.
- II
- §. 75 o. l. Kriegsrate st. Kriegräte.
  - §. 115 u. l. joensten st. soesten.
  - §. 133 M. l. Karls II. st. I.
  - §. 136 o. l. abmahnen st. abmachen.
  - §. 139 u. l. Licentia st. -o.
  - §. 173 u. l. impignoriertex st. impignoriter.
- 







10/63 Pa

Pa

>

3970/63



STÄDT. BUCHBINDEREI  
DÜSSELDORF



